



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Montag, dem 5. September 2022, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Ufergestaltung Venekotensee | 444-2020/2025 |
| 2) Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" | 443-2020/2025 |
| 3) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" | 442-2020/2025 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 "Malerviertel" | 437-2020/2025 |
| 5) Errichtung von Windkraftanlagen | 441-2020/2025 |
| 6) Wohnbebauung Oberkrüchten | 428-2020/2025 |
| 7) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße | 391-2020/2025 |
| 8) Hundeauslaufflächen | 447-2020/2025 |

9) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 10) Grundstücksangelegenheit I | 446-2020/2025 |
| 11) Grundstücksangelegenheit 2 | 448-2020/2025 |
| 12) Grundstücksangelegenheit 3 | 449-2020/2025 |
| 13) Grundstücksangelegenheit 4 | 450-2020/2025 |
| 14) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 29. August 2022

gez. Coenen

Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 5. September 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 29. August 2022

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 29. August 2022

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 5. September 2022

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
3. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
4. Ausschussmitglied Haese, Detlef
5. Ausschussmitglied Siegers, Beate
6. Ausschussmitglied Tekolf, Michael vertritt Michiels, Walter
7. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
8. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
9. Ausschussmitglied Coenen, Marcus
10. Ausschussmitglied Küskens, Paul Christian
11. Ausschussmitglied Prinz, Lothar vertritt Peters, Peter
12. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
13. Ausschussmitglied Rzeznicki, Michael vertritt Rölkes, Alexander
14. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
15. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan

Seitens der Verwaltung:

1. Hinsen, Tobias
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Derix, Hermann

4. Karner, Reinhard

Auf besondere Einladung:

1. Scheller, Dipl. Ing. Joachim, Planungsgruppe Scheller
2. Thom, Dipl. Ing. Marie-Caroline, Planungsgruppe Scheller

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Coenen, Theo

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Michiels, Walter
2. Ausschussmitglied Peters, Peter
3. Ausschussmitglied Rölkes, Alexander
4. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Ufergestaltung Venekotensee | 444-2020/2025 |
| 2) Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Wohnmobilstellplatz Venekotensee" | 443-2020/2025 |
| 3) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" | 442-2020/2025 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110
"Malerviertel" | 437-2020/2025 |
| 5) Errichtung von Windkraftanlagen | 441-2020/2025 |
| 6) Wohnbebauung Oberkrüchten | 428-2020/2025 |
| 7) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße | 391-2020/2025 |
| 8) Hundeauslaufflächen | 447-2020/2025 |
| 9) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Coenen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 29. August 2022 ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten beschlussfähig ist.

1) Ufergestaltung Venekotensee

444-2020/2025

Sachverhalt:

In einem Teilbereich des Südufers des Venekotensees ist ein sichtbares Absterben von Bäumen in erheblichem Umfang zu beobachten. Die Bepflanzung besteht hauptsächlich aus Fichten. Dazu stehen dort einige Weymouthskiefern sowie wenige unterschiedliche Laubbäume wie Birke, Buche, Erle etc. Das Absterben der Bäume wurde vermutlich durch die langen Trockenperioden verursacht. Gleichfalls ist ein starker Borkenkäferbefall bei den Fichten zu beobachten. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und um eine weitere Verbreitung des Borkenkäfers zu verhindern müssen diese Bäume kurzfristig gefällt werden. Diese Rodung des Baumbestands am Ufer wird das Erscheinungsbild des südlichen Venekotensees nachhaltig verändern.

Dieser Eingriff soll durch eine Neugestaltung der Uferbereiche aufgefangen und die Möglichkeit zur Aufwertung im Sinne eines Einklangs von sanfter Naherholung und Ökologie genutzt werden. Dazu hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Scheller aus Niederkrüchten einen Entwurf zur Gestaltung der Uferbereiche entwickelt.

Beratungsverlauf:

Herr Scheller geht auf die Notwendigkeit ein, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im süd-westlichen Uferbereich Baumfällungen vornehmen zu müssen. Sofern eine reine Neuaufforstung vorgenommen würde, wäre der Bereich auf absehbare Zeit nicht mehr zugänglich. Er schlägt an daher einen Waldplatz/Waldspielplatz vor und erläutert dies anhand der beigefügten Präsentation. Unabhängig davon habe er in einem zweiten Schritt einen Visionsspaziergang um den See unternommen. An verschiedenen Stellen böte sich die Einrichtung von Blickachsen, Sitz- und Stehstufen, Kontaktmöglichkeiten mit dem Wasser, die Anlegung einer Sumpfzone sowie eine kleine Bike- und Pumptrackanlage an. Die Elemente seien an einzelnen Punkten vorgesehen, so dass die vorhandenen Strukturen beibehalten blieben. Infostelen und Piktogramme könnten ergänzende Erläuterungen geben und zu den Punkten hinführen.

Ausschussmitglied Seeboth spricht sich aus touristischen Gründen für die Planung aus, befürchtet jedoch eine Zerstörung der Spiel- und Fitnessgeräte.

Ausschussmitglied van de Weyer gibt zu bedenken, dass bislang die Vorstellung gewesen

sei, den Venekotensee nur in geringerem Maße zu nutzen.

Ausschussmitglied Siegers hält eine Bedenkzeit für erforderlich und begründet dies mit naturrechtlichen Aspekten.

Herr Derix erläutert, dass die Verwaltung aufgrund des akuten Handlungsbedarfs die Gelegenheit genutzt habe, die Örtlichkeit großräumiger zu betrachten.

Herr Scheller verweist auf die Sozialkontrolle, die solche Anlagen nach seiner Erfahrung ausüben. Details müssten noch ausgearbeitet werden. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sei ebenfalls noch nicht erfolgt.

Ausschussmitglied Wahlenberg spricht sich für die Anpflanzung standortgerechter und klimaresistenter Bäume aus. Auch könne man sich Themenwege vorstellen. Es sollte jedoch keine Anlage geschaffen werden, die einen überregionalen Publikumsverkehr anzieht.

Ausschussmitglied Fassbender sieht die Betroffenheit des Naturschutzgebietes. Auch sehe er eine Gefahr beim unbeaufsichtigten Spielen von Kindern in Seenähe. Es stelle sich ferner die Frage nach Fördergeldern.

Herr Hinsen führt aus, dass es in dieser Sitzung zunächst darum gegangen sei, eine Ideensammlung vorzustellen, um seitens des Ausschusses eine Denkrichtung zu erhalten. Es seien daher viele Aspekte noch nicht geprüft worden. Faktisch erforderlich sei lediglich die Fällung der Bäume im süd-westlichen Uferbereich.

Die Ausschussmitglieder Tillman, Gumbel und Markus Coenen sprechen sich für einen Workshop aus.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Scheller zur Kenntnis

Anlage(n):

1. Präsentation Planungsgruppe Scheller

2) Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Wohnmobilstellplatz Venekotensee"

443-2020/2025

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 7. März 2022 die Aufstellung und Auslegung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ beschlossen. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstücks Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück, mit dem Gebäude des Restaurants „Auszeit“ (früher „Kachelofen“) sollen neben einem Gastronomiebetrieb, Ferienzimmer/-wohnungen und eine Betriebsleiterwohnung zugelassen werden können. Der Flächennutzungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen durch die Ausweisung zweier Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz und Gasthof Rechnung.

Im Zeitraum vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 17. März 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen. Anzumerken ist, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Anregungen vorgetragen wurden, die teilweise auch oder ausschließlich eher der Bebauungsebene zuzuordnen wären. Eine rechtliche Trennung ist seitens der Öffentlichkeit kaum umzusetzen. Auch hätte dies zu einer unübersichtlichen Stückelung der teilweise recht umfangreichen Anregungen geführt. Daher wurden sämtliche Anregungen beiden Verfahren zugewiesen. Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Der beiliegende Städtebauliche Vertrag mit seinen die Abwägung betreffenden Aussagen ist ebenfalls Gegenstand der Abwägung.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf die zahlreichen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und die gutachterliche Behandlung mit den einzelnen Themen. Er schließt sich dem Beschlussvorschlag an.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

b) Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlagen beigefügten Abwägung/ Abwägungstabellen entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird beschlossen.

c) Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 442-2020/2025
"Venekotensee-Ost"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 7. März 2022 die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee-Ost“ beschlossen. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstücks Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück, mit dem Gebäude des Restaurants „Auszeit“ (früher „Kachelofen“) sollen neben einem Gastronomiebetrieb, Ferienzimmer/-wohnungen und eine Betriebsleiterwohnung zugelassen werden können. Der Bebauungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen durch die Ausweisung zweier Sondergebietsflächen Rechnung.

Im Zeitraum vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 17. März 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen. Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der

Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Der beiliegende Städtebauliche Vertrag mit seinen die Abwägung betreffenden Aussagen ist ebenfalls Gegenstand der Abwägung.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

b) Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlagen beigefügten Abwägung/ Abwägungstabellen entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird beschlossen.

c) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) i.V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ beschlossen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung erfolgte die erforderliche Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen durch einzelne textliche Änderungen der bestehenden Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zum Maß der Überschreitung der überbaubaren Grundstückflächen durch eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen.

Im Zeitraum vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 5. August 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen. Die aus der Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind in der beigefügten Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt.

Beratungsverlauf:

Auf Nachfrage von Ausschussmitglied Siegers erläutert Herr Hinsen zu den Regelungen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH). Er geht auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW und den Umgang mit dem Thema in der Bestandsplanung sowie Neuplanung eines Baugebietes ein.

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 5. August 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
- b) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl.I S. 1353) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

5) Errichtung von Windkraftanlagen

441-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Modelle eines kommunalen Energiebetriebs, mögliche Projektpartner sowie geeignete Standorte für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Niederkrüchten zu erarbeiten bzw. vorzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

1. Aktuelle planungsrechtliche Situation

Der fortschreitende Klimawandel und die aktuelle, durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Energiekrise zeigen die Notwendigkeit auf, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen. Die Bundesregierung und ebenso die neue Landesregierung haben sich auf den Weg gemacht, über Gesetzgebungsverfahren bestehende Planungs- und Genehmigungshemmnisse abzubauen, um insbesondere die Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen zu vereinfachen. Dabei zeichnet sich ab, dass die seit gut zweieinhalb Jahrzehnten bestehende Planungssystematik grundlegend geändert werden soll.

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz; WaLG)

beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gesetz noch in diesem Sommer beschlossen und verkündet wird. Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen sollen den naturverträglichen Ausbau von Windenergie deutlich beschleunigen. Sie setzen das Zwei-Prozent-Flächenziel aus dem Koalitionsvertrag und die Eckpunkte „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ um, welche das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium Anfang April vorgelegt haben. Das WaLG ist ein Artikelgesetz, mit dem ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt und das Baugesetzbuch (BauGB), das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert werden sollen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, Artikel 1 des WaLG) werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) vorgegeben. Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen ab und bilden damit die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Dabei werden die vorhandenen Flächenpotenziale für den Ausbau der Windenergie an Land in den Bundesländern berücksichtigt. Die Ziele bis zum Jahr 2032 liegen für die Flächenländer zwischen 1,8 % und 2,2 % ihrer Landesfläche. Das Land Nordrhein-Westfalen soll nach diesen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2032 einen Flächenbeitragswert von 1,8 % seiner Landesfläche erfüllen. Um eine kontinuierlich steigende Flächenausweisung sicherzustellen, werden zum 31. Dezember 2026 Zwischenziele für die Bundesländer festgelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen muss bis zu diesem Zeitpunkt einen Beitragswert von 1,1 % erreichen.

Das WindBG verpflichtet damit die Bundesländer. Danach müssen sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Im letzteren Fall legt das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Durch eine Änderung des BauGB sollen die verbindlichen Flächenziele nach dem

WindBG in die Systematik des Bauplanungsrechts integriert werden. Dazu wird die Sonderregelung zur Windenergie in § 249 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr gilt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll also für Windenergieanlagen durch Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung nicht mehr erzielt werden können.

An dessen Stelle tritt die geänderte Sonderregelung des § 249 Absatz 2 BauGB. Danach richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten (Ausweisungen von Flächen für die Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen nach § 2 Nr.1 WindBG) nach § 35 Abs 2 BauGB, wenn die jeweiligen Flächenbeitragswerte zu den jeweiligen Stichtagen erreicht sind. In diesem Fall besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der nach dem WindBG anrechenbaren Windenergiegebiete kein Bedürfnis mehr. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB klarstellt.

Insofern ist es künftig nicht mehr möglich, durch Flächennutzungsplanung eine Ausschlusswirkung zu bewirken. Die Rechtfertigung des Plans soll sich also auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken. Dadurch wird auch ein gesamträumliches Konzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an welches deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig erforderlich.

Für bestehende Konzentrationszonen und solche, die ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, wird mit § 245e BauGB eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die sicherstellt, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für eine Übergangszeit fortgelten. Die Vorgabe gesetzlicher Beitragswerte für die Flächenausweisung ersetzt die bislang aus dem sogenannten „Substanzgebot“ folgenden Anforderungen an die Planung. Insofern ist es künftig unerheblich, ob ein Planungsträger nach der Systematik des bisherigen Rechts der Windenergie substantiell Raum verschafft hat. Maßgeblich sind ausschließlich die gesetzlichen Flächenbeitragswerte, an deren Einhaltung bzw. Nichteinhaltung die gesetzlichen Rechtsfolgen geknüpft werden.

§ 249 Abs 7 BauGB regelt die Rechtsfolgen, wenn nach Ablauf des 31. Dezember 2026 und des 31. Dezember 2032 die verbindlichen Flächenziele des WindBG nicht

eingehalten werden. Sobald und solange die Ziele nach Ablauf der Stichtage nicht erreicht werden, entfällt quasi als Sanktionierung die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB (Ausschluss als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und Eintritt der Privilegierungswirkung) und Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Zielen der Raumordnung können Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Der Ausweisung von Windenergiegebieten soll also im Ergebnis nur noch dann Steuerungswirkung zukommen, wenn die Flächenziele erreicht werden. Andernfalls sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für den Windenergieausbau Flächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Landesrechtliche Mindestabstandsregelungen

Neu konzipiert wird auch die Länderöffnungsklausel im BauGB. Landesrechtliche Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage der sog. Länderöffnungsklausel sollen weiterhin möglich sein, § 249 Abs. 3 BauGB. Die Bundesländer müssen allerdings sicherstellen, dass sie trotz dieser Abstandsregelungen die Flächenziele erreichen und so den vorgesehenen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erfüllen sie diese Pflicht innerhalb vorgegebener Fristen nicht, werden die landesgesetzlichen Abstandsregeln nicht angewandt, § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB.

Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Land Nordrhein-Westfalen

Der Koalitionsvertrag formuliert ebenfalls Ziele zum Ausbau der Windenergie. Das Flächenziel von 1,8 % soll über eine Teilplanänderung des Landesentwicklungsplans Flächenziele für die Planungsregionen festlegen und über die Regionalpläne ausreichend Flächen für die Windenergie planerisch sichern. Der festgesetzte 1.500-Meter-Vorsorgeabstand im Landesentwicklungsplan soll ebenso gestrichen werden, wie der pauschale 1.000-Meter-Abstand gemäß der Länderöffnungsklausel.

Die Landesregierung hat zuletzt in Beantwortung einer kleinen Anfrage zum Windenergieausbau im Wald (Drucksache 18/183 vom 03.08.2022) bestätigt, dass der raum- und umweltverträgliche Ausbau der Windenergie zukünftig durch die Landes- und Regionalplanung gesteuert werden soll. Es sei beabsichtigt, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte des Windflächenbedarfsgesetzes des Bundes in NRW (Flächenziel 1,8 %) durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen zu erfüllen. Bei Änderung oder Neuaufstellung dieser Pläne würden die Belange der Kommunen durch das Gegenstromprinzip sowie die Belange der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung in die jeweiligen Verfahren eingebracht und berücksichtigt.

In Bezug auf Windenergie im Wald sollen Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen für die Windenergie geöffnet werden. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen soll erleichtert werden. So sollen Flächen mit größerem Abstand zu Wohnsiedlungsflächen beansprucht werden.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen soll auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Fazit zum Planungsrecht

Für die Gemeinde Niederkrüchten bedeuten die o.a. Ausführungen zusammenfassend, dass eine Fortführung des Verfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan damit entbehrlich würde. Bis zum Erreichen des Landesziels von 1,8 % regeln Windenergiegebiete die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen. Mutmaßlich werde diese auf Landesebene über den Landesentwicklungsplan oder die Regionalpläne ausgewiesen. Sollten mit Hilfe dieser Windenergiegebiete die Flächenziele nicht erreicht werden, greift unmittelbar die Privilegierung der Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5. Damit wären Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Erfüllung des Landesziels entfielen die Privilegierung für Windkraftanlagen. In diesem Fall würde eine Steuerung der Windenergie über Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entbehrlich, da eine Genehmigung dann nur noch unter Überwindung der hohen Hürden des § 35 Abs. 2 denkbar wäre. Hier steht in der Regel bereits der eigentliche Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang einem Vorhaben im Außenbereich entgegen.

Die beschriebene Systematik führt zu einer Entlastung der kommunalen Planungsbehörde, geht aber gleichzeitig mit einem Verlust der kommunalen Planungshoheit im Bereich der Windenergie einher. Insofern ist ein Mitspracherecht der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche wünschenswert.

2. Potenzialflächen

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt worden. Diese in der Anlage beigefügte Darstellung ist als Grundlage für die proaktive Suche nach geeigneten Windenergieflächen gut geeignet. Auch unter der naheliegenden Annahme des Wegfalls des 1.000 m-Abstands sind aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur der Gemeinde Niederkrüchten nur wenige geeignete Standorte ermittelt worden. Dies liegt

insbesondere am Immissionsrecht. So werden die heute gängigen und wirtschaftlichen Anlagen mit einer Leistung von fünf bis sechs Megawatt aus Gründen des Lärmschutzes an vielen Stellen nicht wirtschaftlich zu betreiben sein. Aus diesem Grund bietet sich der unbesiedelte Westen des Gemeindegebiets an. Der Fokus liegt auf der bereits im aktuellen Regionalplan Düsseldorf dargestellten Vorrangfläche für die Windenergie im Elmpter Wald, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 52. Die betreffenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Im Bereich dieser Fläche ist der Wald durch keine besondere Schutzwürdigkeit gekennzeichnet. Pietätsabstände, in diesem Fall zum Bestattungswald, sind in der Vergangenheit bereits durch die Rechtsprechung verneint worden. Mit Ausnahme des Artenschutzes und dem Umstand, dass Teile der Vorrangfläche in Ausgleichsflächen für den Autobahnbau liegen, sind somit nach aktuellem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Restriktionen für die Fläche erkennbar. Anpassungen des Flächenzuschnitts sind zudem denkbar. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Entwicklung der Fläche für die Windenergie anzustreben. Die Fläche könnte Platz für ca. vier bis fünf Windenergieanlagen bieten.

3. Beteiligungsmodelle

Die Gemeinde Niederkrüchten ist als stille Gesellschafterin an den „Stillen Gesellschaften Strom und Gas“ beteiligt. Für diese Einlagen, die bilanzrechtlich den Finanzanlagen zuzuordnen sind, erhält die Gemeinde Niederkrüchten eine entsprechende Verzinsung.

Alle Windkraftanlagen in der Gemeinde Niederkrüchten werden bislang ohne gemeindliche Beteiligung auf Privatgrundstücken betrieben, sodass diese keine unmittelbaren monetären Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Zuletzt hat sich der Rat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 aufgrund des nicht konkret einschätzbaren Risikos einstimmig gegen die seinerzeit angebotene finanzielle Beteiligung in Höhe von 500.000,00 EUR an der „Bürgerwind Niederkrüchten GmbH & Co. KG“ ausgesprochen.

Sollten sich die gemeindeeigenen Waldflächen im Elmpter Wald für Windkraftanlagen eignen, könnte die Gemeinde als Eigentümerin zumindest angemessene Pachterträge generieren. Die Firma WoltersPartner Stadtplanung GmbH rät von einem ausschließlich kommunalen Energiebetrieb ab, weil neben fehlendem Know-How und Personalressourcen vor allem auch der Erwerb von Windkraftanlagen eher etablierten und großen Windkraftanlagenbetreibern möglich sei.

Zur Eruiierung praktikabler und wirtschaftlich günstiger Beteiligungsmodelle ist jedoch fach- und rechtskundige Beratung notwendig. Ein solches Grobkonzept, welches alle Möglichkeiten und deren Vor- und Nachteile abwägt, kostet ca. 5.000,00 € - 10.000,00 €.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Kuskens spricht sich dafür aus, darüber nachzudenken, Windkraftanlagen entlang der Autobahn aufzustellen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Gemeinde Niederkrüchten über die Betreibergesellschaft auch Gewerbesteuererinnahmen erzielen könne.

Ausschussmitglied Wahlenberg fragt unter Verweis auf den Regionalplan nach dem Handlungsbedarf für die Gemeinde.

Herr Hinsen geht auf die geplanten gesetzgeberischen Änderungen ein. Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass künftig keine Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde mehr bestünden.

Frau Schrievers weist darauf hin, dass über eine Beteiligungsgesellschaft mutmaßlich höhere Einnahmen zu erzielen seien als über reine Pachterträge.

Ausschussmitglied Wahlenberg schlägt vor, zunächst das Grobkonzept „Beteiligungsmodelle für die Erzeugung von Windkraft auf gemeindlichen Grundstücken“ zu erstellen und auf dieser Grundlage die Potenzialfläche nördlich der Bundesautobahn A52 für die Errichtung von Windenergieanlagen zu entwickeln.

Ausschussvorsitzender Coenen lässt über den nachstehend modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Eine auf Energie-, Vergabe- und kommunales Gesellschaftsrecht spezialisierte Kanzlei wird mit der Erstellung eines Grobkonzeptes „Beteiligungsmodelle für die Erzeugung von Windkraft auf gemeindlichen Grundstücken“ beauftragt. Auf dieser Grundlage soll die Potentialfläche im Elmpter Wald, nördlich der Bundesautobahn A 52 für die Errichtung von Windenergieanlagen entwickelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

6) Wohnbebauung Oberkrüchten

428-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. April 2022 beantragt die SPD-Fraktion, die Wohnbauperspektive für den Ortsteil Oberkrüchten darzulegen und Möglichkeiten für eine zukünftige Bebauung vorzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen beschlossen. Das Konzept soll als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß den ermittelten Bedarfsgrößen in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld dienen.

Ziel der Erstellung des Siedlungsflächenkonzepts war es, in Ergänzung des Masterplans Wohnen, auf Basis des Ziels 2.4 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) zu prüfen, inwieweit Siedlungsflächenentwicklungen in Ortschaften, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, möglich sein könnten. Der LEP NRW führt dazu wie folgt aus:

„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i.d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.“

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.“

In der Gemeinde Niederkrüchten sind lediglich die beiden Ortsteile Elmpt und Niederkrüchten als Siedlungsraum dargestellt. Die Siedlungsentwicklung hat sich vorrangig auf diese Ortsteile zu konzentrieren. Das Siedlungsflächenkonzept hat unter Gegenüberstellung von Bedarfen und Reserven ermittelt, dass die „kleinen“ Ortsteile für eine Ausweisung von Siedlungsflächen grundsätzlich nicht geeignet sind. Für die Siedlungen „mittlerer Größe“ wie Brempt/Gützenrath mit 1,3 ha, Oberkrüchten mit 0,8 ha und Overhetfeld mit 0,3 ha sind grundsätzlich Flächenbedarfe ermittelt worden.

Das gesamtgemeindliche Siedlungsflächenkonzept hat in der Folge eine intensive Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf durchlaufen. Maßgeblich war dabei die Vorgabe des LEP NRW, wonach eine Siedlungsentwicklung in Freiraumortslagen nur dann erfolgen darf, wenn ein gesamtgemeindlicher Siedlungsflächenbedarf gegeben ist. Zudem ist eine Entwicklung in diesen Ortslagen auch dann nur nachrangig gegenüber den Siedlungsbereichen Elmpt und Niederkrüchten möglich. Im Rahmen der Abstimmung wurde deutlich, dass die Bezirksregierung Düsseldorf für die Gemeinde Niederkrüchten einen Siedlungsflächenüberhang gegenüber den Bedarfen sieht, während der Masterplan Wohnen und das Siedlungsflächenkonzept von einem Bedarfsüberhang ausgehen. Zwar orientieren sich beide Seiten am Grundgerüst der Systematik des Siedlungsflächenmonitorings. Die Bezirksregierung Düsseldorf geht jedoch von einem höheren Anteil an ASB- und FNP-Reserven sowie einer höheren Realisierungsquote bei den Baulücken (50 v.H. gegenüber 30 v.H.) aus. Insgesamt ließ sich die Diskrepanz der unterschiedlichen Bewertung zwischen Siedlungsflächenreserven und -bedarfen nicht endgültig auflösen.

Die Berücksichtigung der gewerblich-industriellen Entwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände hat Einfluss gefunden in die 1. Änderung des Regionalplans im Sinne einer Erweiterung der ASB-Reserve im Palixfeld. Diese hat damit aktuell den Umfang der bekannten Fläche für das Baulandmanagement erreicht. Weitere Siedlungsflächenausweisungen auf Ebene des Regionalplans sind abhängig vom Fortschritt der Gewerbeentwicklung zu beraten.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Bezirksregierung Düsseldorf keinen weiteren gesamtgemeindlichen Siedlungsflächenbedarf sieht und mithin die Vorgaben des Ziels 2.4 des LEP NRW zur Ausweisung von Siedlungsflächen in im Freiraum gelegenen Ortsteilen nicht erfüllt sind. Dies bedeutet für die konkrete weitere Siedlungsflächenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten, dass zunächst die vorhandenen Reserven in Anspruch genommen werden müssen. Dazu zählen zum einen die aktuellen Planungen von Baugebieten in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten innerhalb der vorhandenen ASB- bzw. FNP-Reserven. Zum anderen sind insbesondere in den mittleren Ortslagen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld die vorhandenen Baulücken zu entwickeln.

Eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Oberkrüchten im Sinne des Antrags ist mithin aktuell nicht möglich. Eine Beratung über geeignete Standorte ist damit entbehrlich.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Seebboth erklärt, dass in kleineren Ortschaften anderer Gemeinden eine Eigenentwicklung realisiert werden konnte.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf den Masterplan Wohnen und das vorliegende statistische Material. Sobald es aktuellere Zahlen über die künftige Bevölkerungsentwicklung gebe, könne erneut bei der Bezirksregierung nach Entwicklungsflächen angefragt werden.

Herr Hinsen verweist auf den Abstimmungsprozess mit der Bezirksregierung und die Erstellung eines Gegengutachtens zu deren ablehnender Haltung. Solange die vorhandenen Reserven nicht abgebaut seien, werde die Gemeinde Niederkrüchten kein neues Siedlungspotential zugewiesen bekommen.

Herr Seeboth erklärt für die SPD-Ratsfraktion, in einigen Jahren durch einen neuerlichen Antrag den Sachverhalt abermals zur Diskussion stellen zu wollen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

7) Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße

391-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs auf der Florianstraße vor dem DRK-Familienzentrum „Abenteuerland“ im Ortsteil Elmpt und zudem die Aufstellung des Verkehrszeichens 253 (Verbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse). Die Begründung ist dem der Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 21. September 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 nur für Bereiche mit einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Den für den Ausbau zum verkehrsberuhigten Bereich in Betracht gezogene Straßenabschnitt erfüllt aufgrund der dort vorhandenen Bebauung (Feuerwehrhaus und Familienzentrum) diese Kriterien nicht. Das Familienzentrum und das Feuerwehrhaus bedingen eine wesentlich höhere Verkehrsfrequenz als das reine Wohngebiet dahinter. Damit ist der überwiegende Aufenthaltscharakter für diesen Straßenabschnitt nicht gegeben. Die anordnende Straßenverkehrsbehörde würde deswegen auch keine verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für den in Rede stehenden Straßenabschnitt der Florianstraße treffen.

Die Verwaltung weist im Übrigen darauf hin, dass im Rahmen des Straßenausbaus im Neubaugebiet Heineland ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe und ohne zwischenliegende Fahrbahn zum DRK-Familienzentrum „Abenteuerland“ errichtet wird.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg zeigt sich überrascht über die Ausführungen der Sitzungsvorlage und betont, dass im Interesse der Kinder eine Spielstraße ausgewiesen werden sollte.

Herr Hinsen geht darauf ein, dass sich verkehrsberuhigte Bereiche durch eine Aufenthaltsfunktion auszeichnen, die hier nicht gegeben sei. An der Ursulastraße sei zudem künftig eine Stellplatzanlage für die Kindertageseinrichtung vorgesehen. Eine fußläufige Verbindung zu der Einrichtung sei geplant, so dass die Florianstraße nicht mehr betreten werden müsse.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Juni 2022 auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Ortsteil Elmpt auf der Florianstraße von der Einmündung Overhelfelder Straße bis hinter dem Familienzentrums „Abenteuerland“ sowie auf Aufstellung eines Verkehrszeichens 253 an der Einmündung Overhelfelder Straße/Florianstraße wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen			4
CDU		5	
SPD		2	
NWG			1
FDP			2
CWG			1

8) Hundenauslaufflächen

447-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 beantragte die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine ausreichende Anzahl von Hundenauslaufflächen in der Siedlungsnähe der Gemeindeteile, aber nicht unmittelbar an Bebauung angrenzend, auf gemeindeeigenen Flächen vorzuschlagen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 9. November 2021 ist noch im vergangenen Jahr die „Hundewiese“ in Niederkrüchten an der Begegnungsstätte hergestellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden.

Seither bemüht sich die Verwaltung, ein Grundstück für einen Hunderauslauf auch im Ortsteil Elmpt bzw. Overhetfeld bereitstellen zu können. Gemeindeeigene Grundstücke, die auch eine mittel- bis langfristige Perspektive bieten, sind jedoch nicht vorhanden. Die Anstrengungen um eine längerfristige Anpachtung eines passenden Grundstückes waren leider bis dato nicht erfolgreich, da sowohl Grün- als auch Ackerflächen seitens der Landwirtschaft benötigt werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers verweist auf die Notwendigkeit einer solchen Anlage in der Ortslage Elmpt. Nach ihrer Auffassung wäre eine Fläche neben der Dirt-Bike-Bahn an der Straße „Lehmkul“ möglich.

Frau Schrievers erläutert, dass die Fläche neben der Dirt-Bike-Bahn zunächst mit einem hohen Kostenaufwand von einer Ackerfläche in eine für diese Zwecke nutzbare Grünfläche umgestaltet werden müsste. Aufgrund der Erschließung des Palixfeldes käme darüber hinaus nur eine temporäre Nutzung in Betracht.

Die Ausschussmitglieder Faßbender, Wahlenberg und van de Weyer sprechen sich für die Einrichtung einer Hundewiese aus, die insbesondere für die Ortslage Elmpt benötigt werde.

Ausschussvorsitzender Coenen lässt über den nachstehend modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach weiteren Freiflächen, insbesondere in der Ortslage Elmpt, zu suchen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen nach dem Baugesetzbuch mit:

- Lindbruch: Fahrradboxen befinden sich in Teilen innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche
- Dr.-Lindemann-Straße 31: Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)

Ausschussvorsitzender Coenen schließt die Sitzung.

gez. Coenen
Ausschussvorsitzender

gez. Karner
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Hoch- und Straßenbau
Aktenzeichen: 61 24 30

Niederkrüchten, den 18. August 2022

Vorlagen-Nr. 444-2020/2025

Sachbearbeiter: Hermann Derix

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

5. September 2022

Ufergestaltung Venekotensee

Sachverhalt:

In einem Teilbereich des Südufers des Venekotensees ist ein sichtbares Absterben von Bäumen in erheblichem Umfang zu beobachten. Die Bepflanzung besteht hauptsächlich aus Fichten. Dazu stehen dort einige Weymouthskiefern sowie wenige unterschiedliche Laubbäume wie Birke, Buche, Erle etc. Das Absterben der Bäume wurde vermutlich durch die langen Trockenperioden verursacht. Gleichfalls ist ein starker Borkenkäferbefall bei den Fichten zu beobachten. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und um eine weitere Verbreitung des Borkenkäfers zu verhindern müssen diese Bäume kurzfristig gefällt werden. Diese Rodung des Baumbestands am Ufer wird das Erscheinungsbild des südlichen Venekotensees nachhaltig verändern.

Dieser Eingriff soll durch eine Neugestaltung der Uferbereiche aufgefangen und die Möglichkeit zur Aufwertung im Sinne eines Einklangs von sanfter Naherholung und Ökologie genutzt werden. Dazu hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Scheller aus Niederkrüchten einen Entwurf zur Gestaltung der Uferbereiche entwickelt. Das Büro Scheller wird diesen in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die Planung zur Ufergestaltung des Venekotensees zu konkretisieren und eine entsprechende Kostenschätzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:	1.100.130201/52910000					
Kosten der Maßnahme:	18.462,85 EUR					
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong

05. September 2022

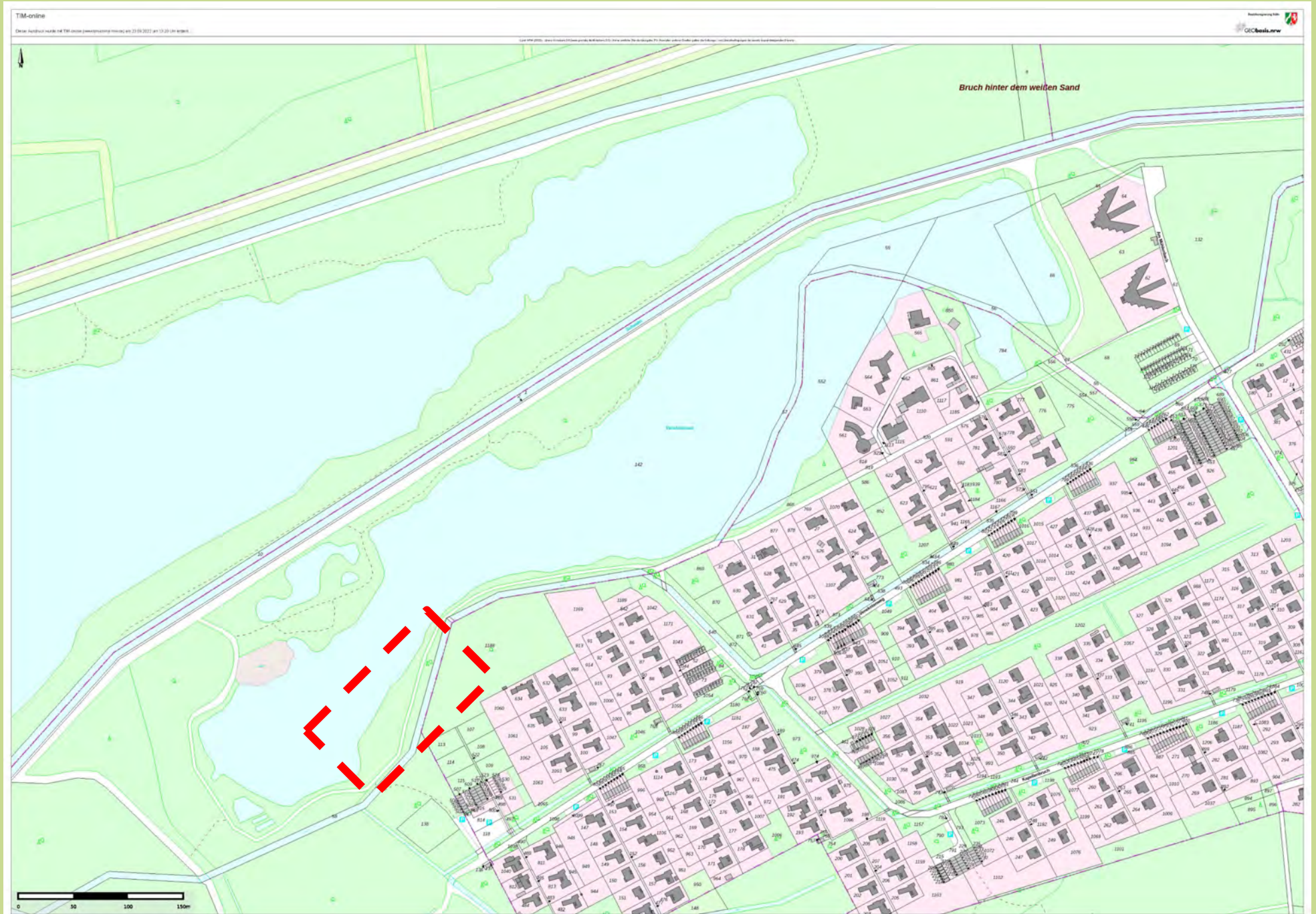


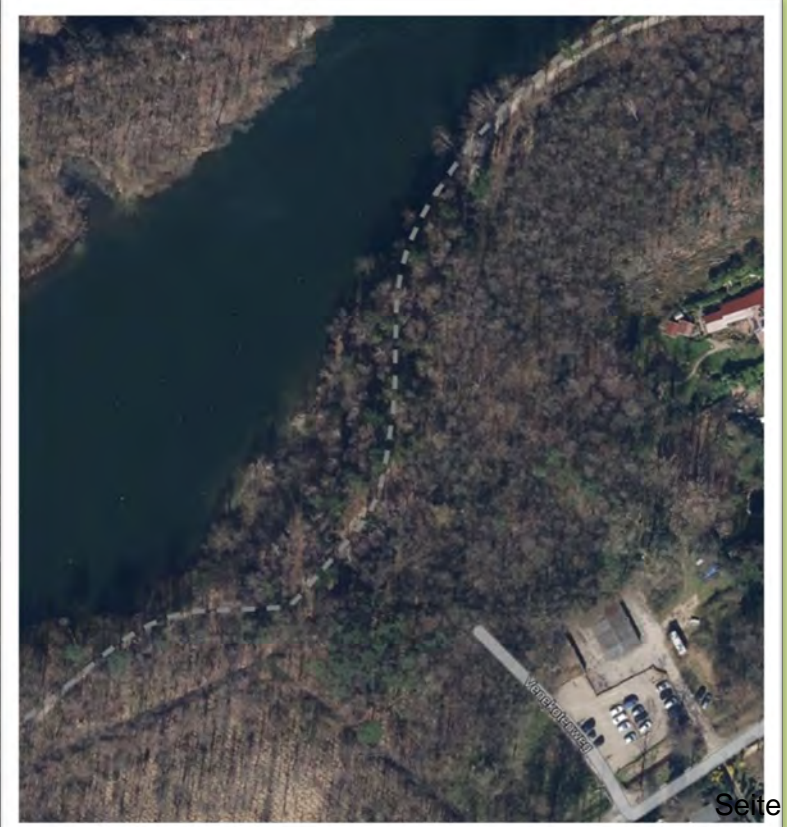
Gemeinde Niederkrüchten

**Waldplatz / Waldspielplatz
Venekotensee**

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten

Dr. Lindemann-Str. 38, D - 41372 Niederkrüchten - Tel.: + 49 (0) 21 63 / 57 11 7 44 - mail@planungsgruppe-scheller.de - www.planungsgruppe-scheller.de





BESTANDSBILDER



BESTANDSBILDER



ENTWURF WALDPLATZ / WALDSPIELPLATZ VENEKOTENSEE



GRÜNPLANUNG

Waldplatz / Waldspielplatz Venekotensee, Gemeinde Niederkrüchten

M. 1:250

KARTE 1447.1-T1

PLANERISCHES LEITBILD

Forstwirtschaftliche Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Fällung der großflächigen, schadhafte Nadelholzbestände in diesem Raum sollen nicht ausschließlich durch Neuaufforstungsmaßnahmen bestimmt werden. Der durch die Abholzungen entstandene, waldlichtungsartige Uferaum zum Venekotensee soll u.a. als generationsübergreifender, naturnäher Spiel-, Motorik- und Waldplatz der Sinne einen besonderen Erlebnisraum darstellen. Durch bodenständige Zukunftsbaum- und Gehölzarten wird diese Fläche in die angrenzenden Strukturen eingebunden.

Mit dem örtlichen Bezug zu den vorhandenen Strukturen (Wohn-, Wasser-, Wald-, Wege- und Uferzonen) sind

- Lernen in und von der Natur
- Fitness in der Natur
- Gesundheit
- Fun und Action
- Spaß haben

generationsübergreifende, behindertengerechte, zu erfüllende Inhalte im Rahmen der Neuordnung der vorliegenden, schadhafte Waldflächen.

Waldplatz / Waldspielplatz "Pfad der Sinne und Bewegung"

- Baumhaus
- Bewegung (Klettern, Hangeln, Schaukeln)
- Gesundheitspfad mit Outdoorfitnessgeräten
- Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten
- Uferbefestigungen durch Sitzstufen als Aussichtspunkte

- Spielgeräte
- Fallschutzflächen
- Vorh. und geplante Zukunftsbaume
- Waldsaumartige Gehölze
- Weidenhecke mit Sitzbank
- Sumpfbzone mit Initialbepflanzung
- Wildgras
- Vorhandene Wege
- Naturnahe Sitzstufen aus Natursteinquadern, alt. Baumfaschinen

Übersicht

GRÜNPLANUNG Entwicklungskonzept Waldplatz/Waldspielplatz Venekotensee, Niederkrüchten

Planerisches Leitbild

Projektbuch Nr. 1447.1-T1

Auftraggeber

Gemeinde Niederkrüchten

Format

300 x 420

Maßstab

1:250

1 0 2 0 0



PLANUNGSGRUPPE SCHELLER

PLANNUMMER: 2008.09
St. Ursulastr. 18
41372 Meerbusch
Tel: 02181 97 11 288
Fax: 02181 97 11 140
mailto:planung@gruengrupe-scheller.de
www.gruengrupe-scheller.de

DESIGN PLAN WURDE DIGITAL VON TIL UND MARCHELL BEZEICHNET

ENTWURF WALDPLATZ / WALDSPIELPLATZ VENEKOTENSEE

WALDPLATZ / WALDSPIELPLATZ "PFAD DER SINNE UND BEWEGUNG"



PLANERISCHES LEITBILD

Forstwirtschaftliche Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Fällung der großflächigen, schadhafte Nadelholzbestände in diesem Raum sollen nicht ausschließlich durch Neuaufforstungsmaßnahmen bestimmt werden. Der durch die Abholzungen entstandene, waldlichtungsartige Ufersaum zum Venekotensee soll u.a. als generationsübergreifender, naturnaher Spiel-, Motorik- und Waldplatz der Sinne einen besonderen Erlebnisraum darstellen. Durch bodenständige Zukunftsbaum- und Gehölzarten wird diese Fläche in die angrenzenden Strukturen eingebunden.

Mit dem örtlichen Bezug zu den vorhandenen Strukturen (Wohn-, Wasser-, Wald-, Wege- und Uferzonen) sind

- Lernen in und von der Natur
- Fitness in der Natur
- Gesundheit
- Fun und Action
- Spaß haben

generationsübergreifende, z.T. behindertengerechte, zu erfüllende Inhalte im Rahmen der Neuordnung der vorliegenden, schadhafte Waldflächen.

Waldplatz / Waldspielplatz "Pfad der Sinne und Bewegung"

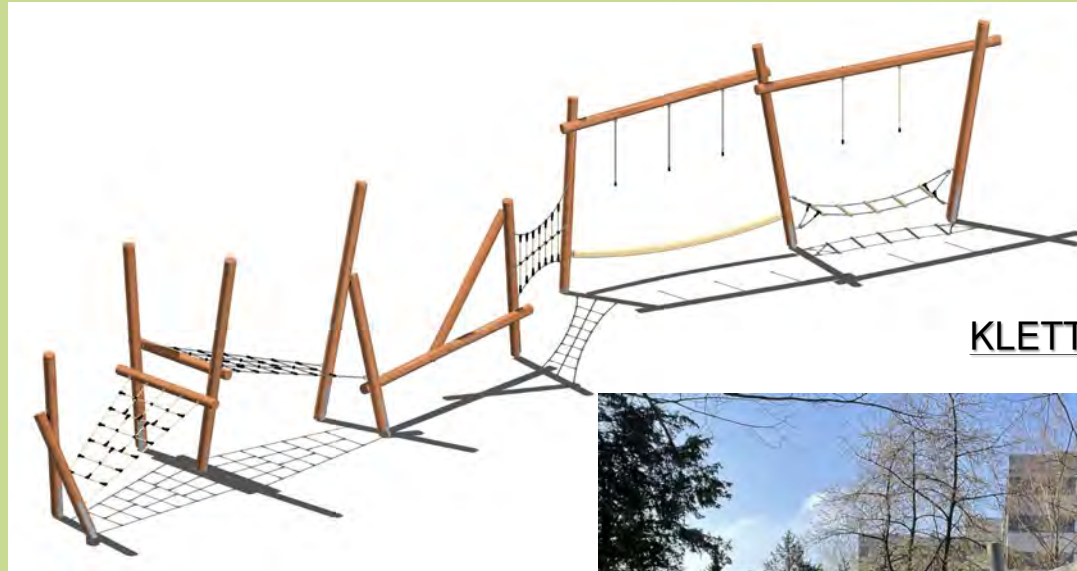
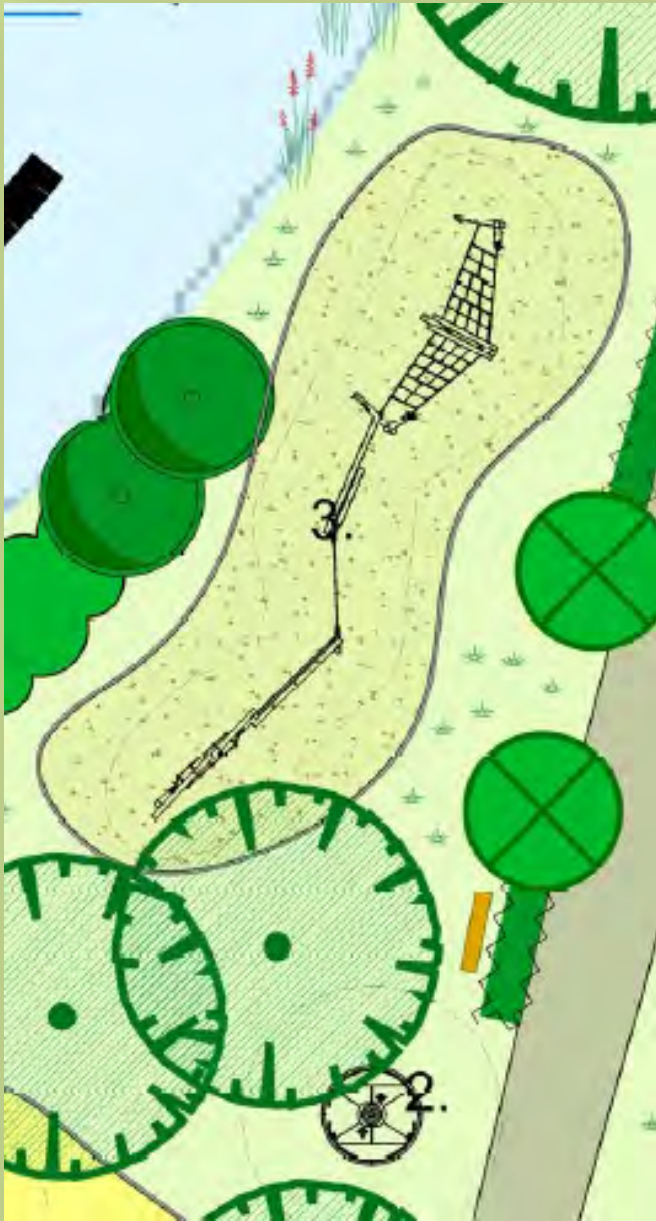
- Baumhaus
- Bewegung (Klettern, Hangeln, Schaukeln)
- Gesundheitspfad mit Outdoorfitnessgeräten
- Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten
- Uferbefestigungen durch Sitzstufen als Aussichtspunkte





SPIELANLAGE

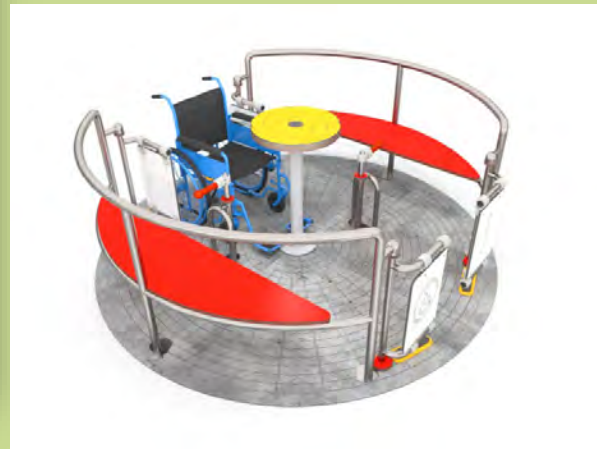




KLETTERPARCOURS



**BEHINDERTENGERECHTES
KARUSSELL**



GESUNDHEITSPFAD MIT OUTDOORFITNESSGERÄTEN

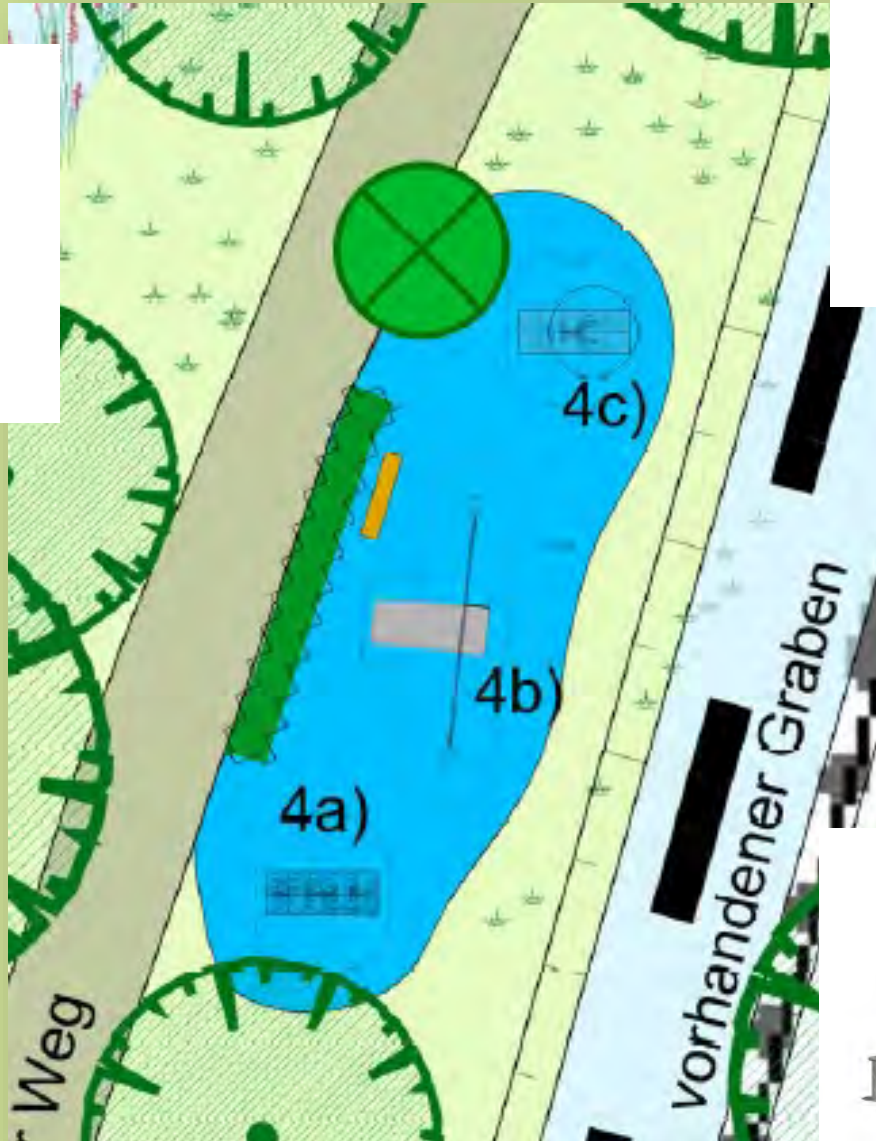
Trimmrad



Slackline



Twister & Stepper



NATurnaHE SITZSTUFEN



WEIDENHECKE MIT SITZBANK



VISIONEN ZUM ERFAHRUNGSFELD „LANDSCHAFTLICHES UND FREIZEITLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT VENEKOTENSEE“



GRÜNPLANUNG Entwicklungskonzept Venekotensee, Gemeinde Niederkrüchten

M 1:2 000 KARTE 1447.2 V

VISIONEN

ERLEBNISPFAD VENEKOTENSEE MIT GENERATIONSÜBERGREIFENDEN NATURNAHEN ERLEBNIS- UND ERFAHRUNGSFELDERN DER SINNE AN DEN UFERN DES VENEKOTENSEES MIT DEN SCHWERPUNKTEN

- Ruhe tanken
- Fitness in der Natur
- Fun und Action
- Spaß haben
- Natur erfahren

1. Waldplatz / Waldspielplatz "Pfad der Sinne und Bewegung" im Bereich forstwirtschaftlicher Ersatzmaßnahmen
 - Baumhaus
 - Bewegung (Klettern, Hangeln, Schaukeln)
 - Gesundheitspfad mit Outdoorfitnessgeräten
 - Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten

2. Wasserwelten durch freie Bockkähnen auf das Wasser (u. a. mit barrierefreien und seniorengerechten Sitzelementen und sonstigen Ausstattungsgegenständen)
 - Entfernung verdämmender Strukturen
 - Orientierung durch Bäume mit Alleinstellungsmerkmal

3. Wasserwelten durch Sitz- und Stehstufen mit besonderer, ruhiger Aufenthaltsqualität und Kontakt zum Wasser

4. Wasserwelten mit Kontakt zum fließenden und stehenden Gewässer
 - Lernort mit besonderem Spannungsfeld zu unterschiedlichen Gewässerstrukturen
 - Erfahrungsfelder "Gewässerdynamik" durch zu steuernde Wasserarme
 - Kontakt über direkte Steuert- und Flußlenkzeuge
 - Sonstige Ausstattungsgegenstände wie Piktogramm / Infostele und Sitzmöglichkeiten
 - Einbindung neuer und vorhandener, artenspezifischer, ökologischer Strukturen

5. Naturnahe Wasserwelten - ungestörte Zeit für das Wasser und seine Ufer
 - Unterschiedliche Wasserstände
 - Sumpfböden mit entsprechenden Uferstauden
 - Ufergehölze, Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten
 - Gezielter Lernort "Wasser und Ökologie" unmittelbar und mit Hinweischildern

6. Kleine Bike- und Pumptrackanlage mit Dirtjumps, Pumptrack und Techniktrail
 - Einbindung vorhandener, topographischer Höhenspannung und bereits vorhandener Dirtjumps
 - Einbindung vorhandener, erhaltenen Bäume- und Gehölzstrukturen
 - Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten

Datum	Revisor	Freigegeben	Verwendet	Seite
12.07.2020	Scheller			1

Projekt:
GRÜNPLANUNG
Entwicklungskonzept Venekotensee,
Niederkrüchten

Planblatt: Visionen

Planungsnummer: 1447.2 V

Projektort: Gemeinde Niederkrüchten

Maßstab: 1:2 000

Planungsgruppe: SCHELLER

Planungsgruppe: SCHELLER

Planungsgruppe: SCHELLER

Planungsgruppe: SCHELLER

Planungsgruppe: SCHELLER

Planungsgruppe: SCHELLER

ZUORDNUNG SPIEL- UND FITNESSGERÄTE ERLEBNISFELDER

2 WASSERWELTEN DURCH FREIE BLICKACHSEN



3 WASSERWELTEN DURCH SITZ- UND STEHSTUFEN



4 WASSERWELTEN MIT KONTAKT ZUM FLIESSENDEN UND STEHEDEM GEWÄSSER



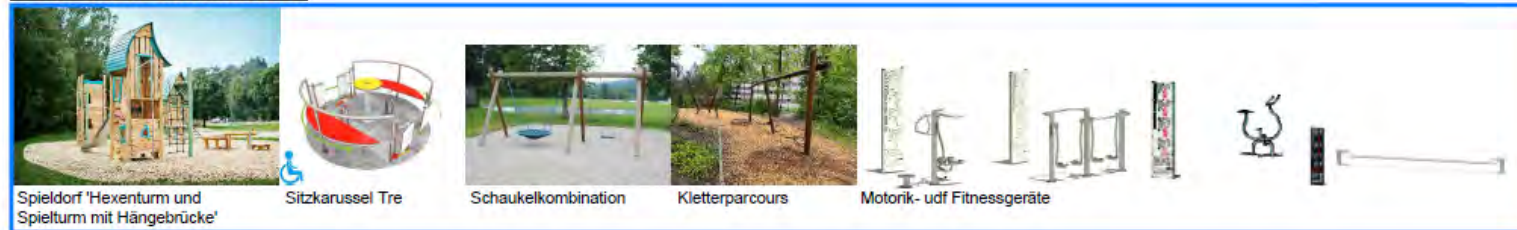
5 NATurnaHE WASSERWELTEN - UNGESTÖRTE ZEIT FÜR DAS WASSER UND SEINE UFER



6 KLEINE BIKE- UND PUMPTRACKANLAGE



1 WALDPLATZ / WALDSPIELPLATZ "PFAD DER SINNE UND BEWEGUNG"



Spielfeld 'Hexenturm und Spielturm mit Hängebrücke'

Sitzkarussell Tre

Schaukelkombination

Kletterparcours

Motorik- udf Fitnessgeräte

VISIONEN

ERLEBNISPFAD VENEKOTENSEE MIT GENERATIONSÜBERGREIFENDEN NATURNAHEN ERLEBNIS- UND ERFAHRUNGSFELDERN DER SINNE AN DEN UFERN DES VENEKOTENSEES MIT DEN SCHWERPUNKTEN

- Ruhe tanken
- Fitness in der Natur
- Fun und Action
- Spaß haben
- Natur erfahren

1. Waldplatz / Waldspielplatz "Pfad der Sinne und Bewegung" im Bereich forstwirtschaftlicher Ersatzmaßnahmen

- Baumhaus
- Bewegung (Klettern, Hangeln, Schaukeln)
- Gesundheitspfad mit Outdoorfitnessgeräten
- Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten

2. Wasserwelten durch freie Blickachsen auf das Wasser (u. a. mit barrierefreien und seniorengerechten Sitzelementen und sonstigen Ausstattungsgegenständen)

- Entfernung verdämmender Strukturen
- Orientierung durch Bäume mit Alleinstellungsmerkmal

3. Wasserwelten durch Sitz- und Stehstufen mit besonderer, ruhiger Aufenthaltsqualität und Kontakt zum Wasser

4. Wasserwelten mit Kontakt zum fließenden und stehenden Gewässer

- Lernort mit besonderem Spannungsfeld zu unterschiedlichen Gewässerstrukturen
- Erfahrungsfelder "Gewässerdynamik" durch zu steuernde Wasserarme
- Kontakt über direkte Seeufer- und Flußuferstege
- Sonstige Ausstattungsgegenstände wie Piktogramm / Infotafel und Sitzmöglichkeiten
- Einbindung neuer und vorhandener, artenspezifischer, ökologischer Strukturen

5. Naturnahe Wasserwelten - ungestörte Zeit für das Wasser und seine Ufer

- Unterschiedliche Wasserstände
- Sumpfböden mit entsprechenden Uferstauden
- Ufergehölze, Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten
- Gezielter Lernort "Wasser und Ökologie" unmittelbar und mit Hinweisschildern

6. Kleine Bike- und Pumptrackanlage mit Dirtjumps, Pumptrack und Techniktrail

- Einbindung vorhandener, topographischer Höhenspannung und bereits vorhandener Dirtjumps
- Einbindung vorhandener, erhaltenswerter Baum- und Gehölzstrukturen
- Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten

ZUORDNUNG SPIEL- UND FITNESSGERÄTE ERLEBNISFELDER

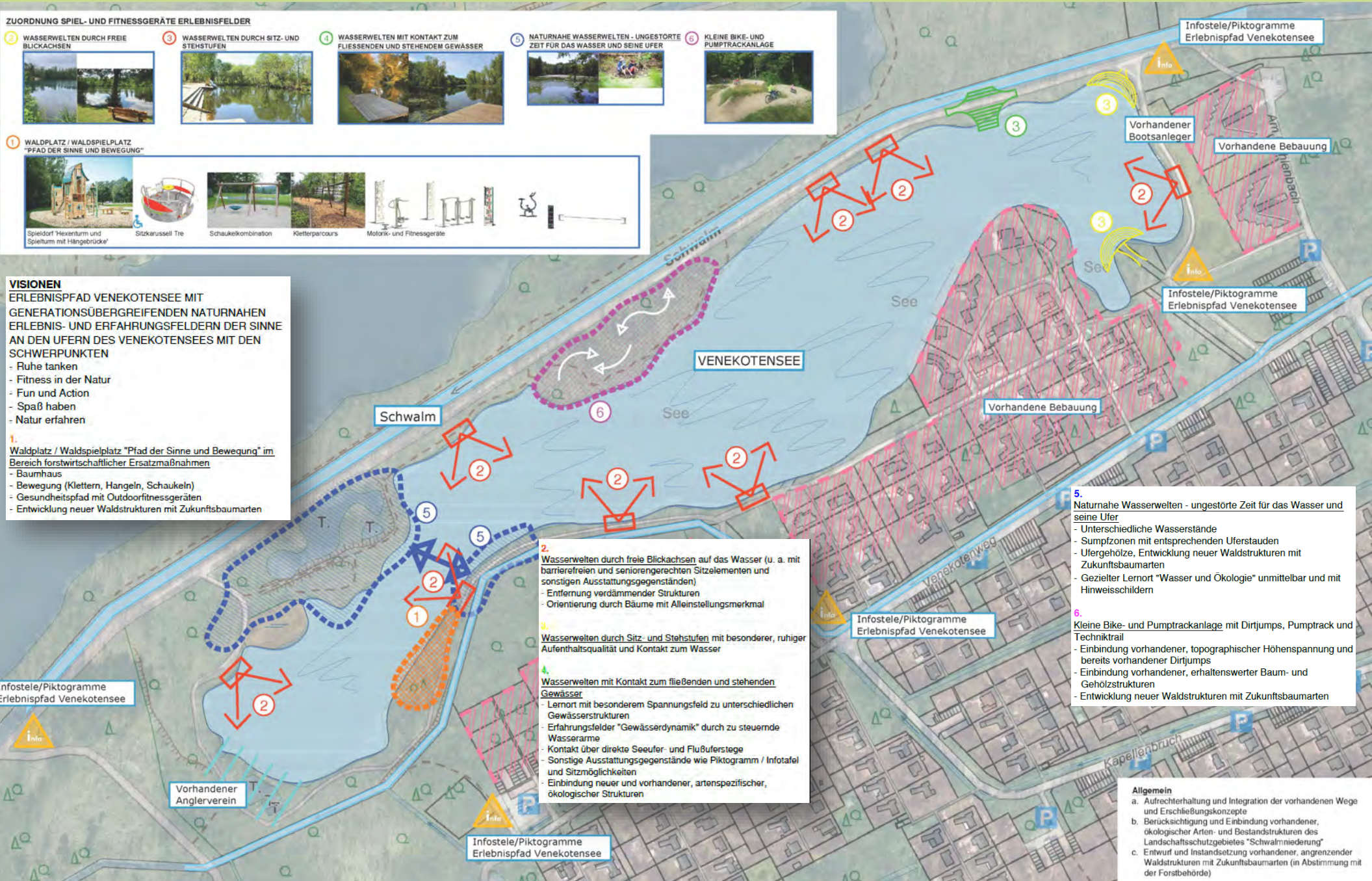


VISIONEN
ERLEBNISPFAD VENEKOTENSEE MIT GENERATIONSÜBERGREIFENDEN NATURNAHEN ERLEBNIS- UND ERFAHRUNGSFELDERN DER SINNE AN DEN UFERN DES VENEKOTENSEES MIT DEN SCHWERPUNKTEN

- Ruhe tanken
- Fitness in der Natur
- Fun und Action
- Spaß haben
- Natur erfahren

1. Waldplatz / Waldspielplatz "Pfad der Sinne und Bewegung" im Bereich forstwirtschaftlicher Ersatzmaßnahmen

- Baumhaus
- Bewegung (Klettern, Hangeln, Schaukeln)
- Gesundheitspfad mit Outdoorfitnessgeräten
- Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten



2. Wasserwelten durch freie Blickachsen auf das Wasser (u. a. mit barrierefreien und seniorengerechten Sitzelementen und sonstigen Ausstattungsgegenständen)

- Entfernung verdämmender Strukturen
- Orientierung durch Bäume mit Alleinstellungsmerkmal

3. Wasserwelten durch Sitz- und Stehstufen mit besonderer, ruhiger Aufenthaltsqualität und Kontakt zum Wasser

4. Wasserwelten mit Kontakt zum fließenden und stehendem Gewässer

- Lernort mit besonderem Spannungsfeld zu unterschiedlichen Gewässerstrukturen
- Erfahrungsfelder "Gewässerdynamik" durch zu steuernde Wasserarme
- Kontakt über direkte Seeufer- und Flußuferstege
- Sonstige Ausstattungsgegenstände wie Piktogramm / Infotafel und Sitzmöglichkeiten
- Einbindung neuer und vorhandener, artenspezifischer, ökologischer Strukturen

5. Naturnahe Wasserwelten - ungestörte Zeit für das Wasser und seine Ufer

- Unterschiedliche Wasserstände
- Sumpfbzonen mit entsprechenden Uferstauden
- Ufergehölze, Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten
- Gezielter Lernort "Wasser und Ökologie" unmittelbar und mit Hinweisschildern

6. Kleine Bike- und Pumptrackanlage mit Dirtjumps, Pumptrack und Techniktrail

- Einbindung vorhandener, topographischer Höhenspannung und bereits vorhandener Dirtjumps
- Einbindung vorhandener, erhaltenswerter Baum- und Gehölzstrukturen
- Entwicklung neuer Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten

Allgemein

- Aufrechterhaltung und Integration der vorhandenen Wege und Erschließungskonzepte
- Berücksichtigung und Einbindung vorhandener, ökologischer Arten- und Bestandsstrukturen des Landschaftsschutzgebietes "Schwalmniederung"
- Entwurf und Instandsetzung vorhandener, angrenzender Waldstrukturen mit Zukunftsbaumarten (in Abstimmung mit der Forstbehörde)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen, Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03 / 66

Niederkrüchten, den 17. August 2022

Vorlagen-Nr. 443-2020/2025
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grund-
stücksangelegenheiten
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

5. September 2022

27. September 2022

Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 7. März 2022 die Aufstellung und Auslegung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ beschlossen.

Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstücks Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück, mit dem Gebäude des Restaurants „Auszeit“ (früher „Kachelofen“) sollen neben einem Gastronomiebetrieb, Ferienzimmer/-wohnungen und eine Betriebsleiterwohnung zugelassen werden können. Der Flächennutzungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen durch die Ausweisung zweier Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz und Gasthof Rechnung.

Im Zeitraum vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 17. März 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen. Anzumerken ist, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Anregungen vorgetragen wurden, die teilweise auch oder ausschließlich eher der Bebauungsplanebene zuzuordnen wären. Eine rechtliche Trennung ist seitens der Öffentlichkeit kaum umzusetzen.

Auch hätte dies zu einer unübersichtlichen Stückelung der teilweise recht umfangreichen Anregungen geführt. Daher wurden sämtliche Anregungen beiden Verfahren zugewiesen. Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Der beiliegende Städtebauliche Vertrag mit seinen die Abwägung betreffenden Aussagen ist ebenfalls Gegenstand der Abwägung.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

b) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlagen beigefügten Abwägung/Abwägungstabellen entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird beschlossen.

c) Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ wird festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

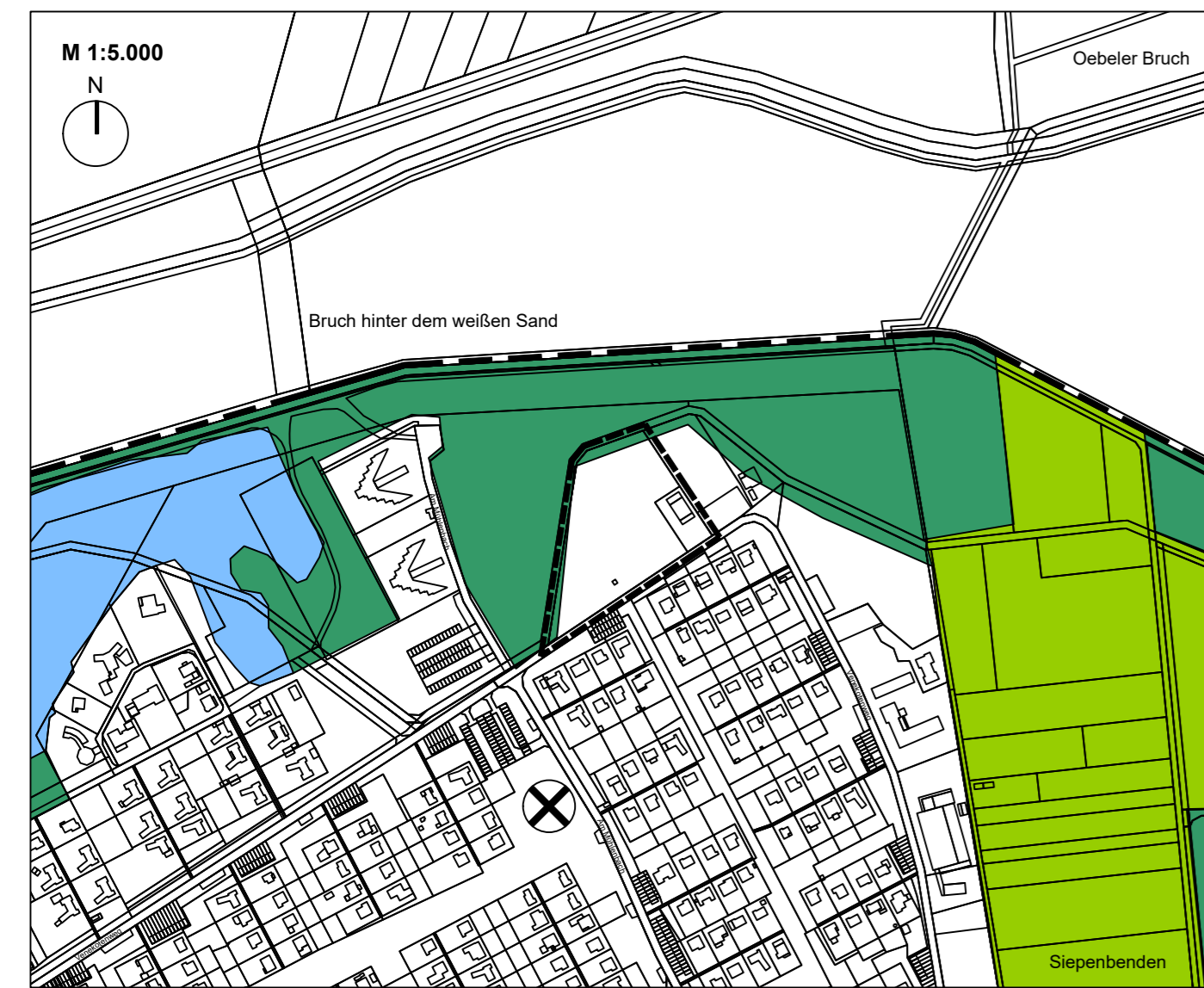
Anlage(n):

1. Planzeichnung
2. Begründung, Stand 10.08.2022
3. Umweltbericht
4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung
5. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

6. Städtebaulicher Vertrag
7. Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit
8. Abwägung Frühzeitige Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
9. Abwägungstabelle Auslegung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

gez. Wassong


Derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan



Zeichenerklärung

Plandarstellungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 10, 11 BauNVO)


 Sondergebiet, das der Erholung dient
Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz

 Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Gasthof

Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)


 Wasserflächen


Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft


 Flächen für Wald

Sonstige Darstellungen

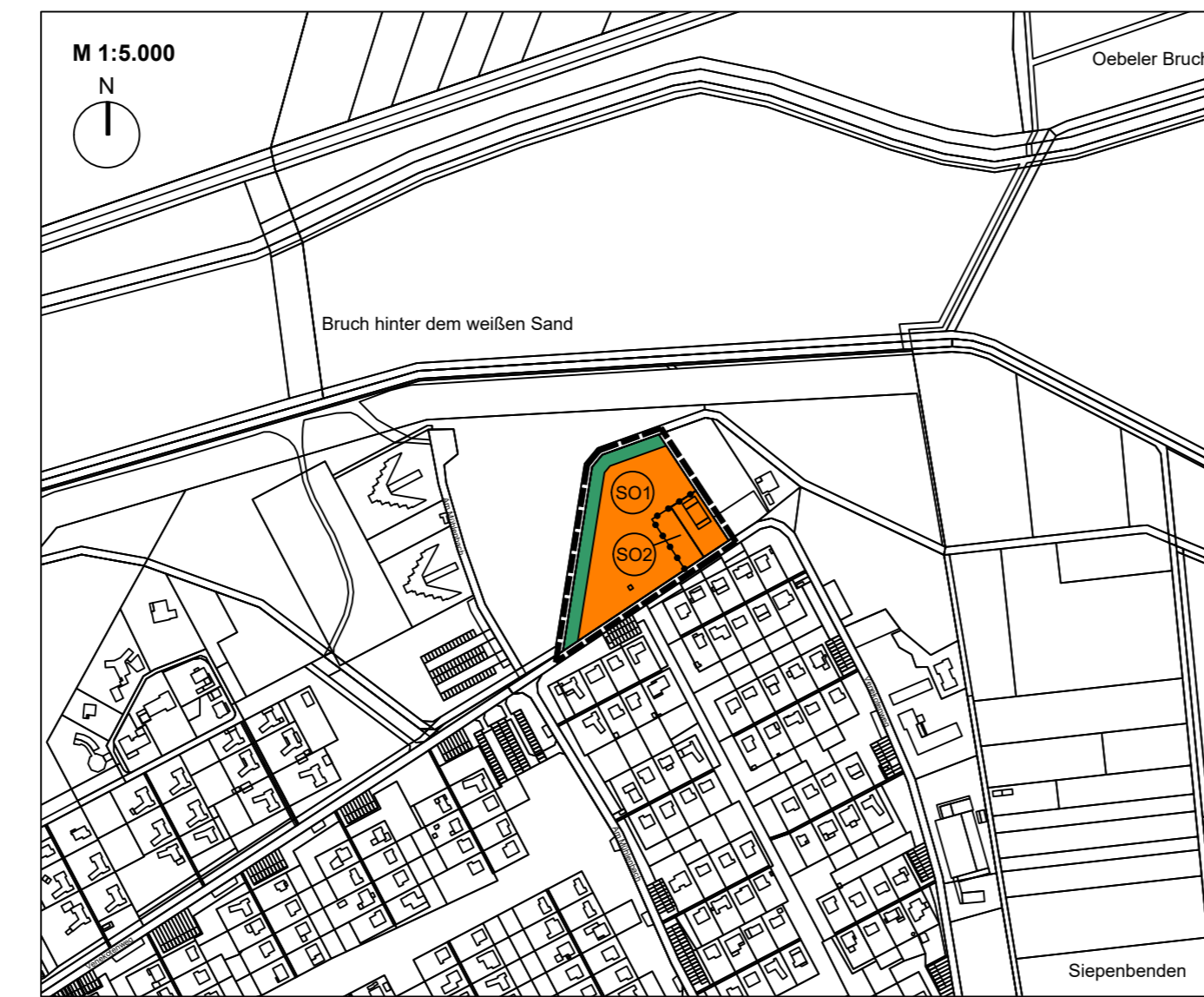
 Räumliche Teile des Flächennutzungsplans, die auf Antrag der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen wurden

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans

 Umgrenzung des Gemeindegebiets

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

66. Änderung des Flächennutzungsplans



Nachrichtliche Übernahmen

Im Norden des Änderungsbereiches liegen innerhalb der Flächen für Wald festgesetzte Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz. (§ 5 Abs. 4a BauGB)

Kennzeichnungen

Erdbebenzonen

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), ist der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brügggen 3. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73, 2594 AC Den Haag. (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat diesem Flächennutzungsplan mit Begründung am zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Niederkrüchten, den Der Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Niederkrüchten, den Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat über alle im Verfahren geltend gemachten Anregungen entschieden und diesen Plan am beschlossen.

Niederkrüchten, den Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom (AZ:) genehmigt worden.

Düsseldorf, den Die Bezirksregierung – Im Auftrag

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am öffentlich bekannt gemacht worden.

Niederkrüchten, den Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Gemeinde Niederkrüchten



Lage im Raum

M 1:20.000

Flächennutzungsplan, 66. Änderung „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“

Essen, den

Planverfasser

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“



Inhalt

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Räumliche Einbindung	4
3.1. Städtebauliche Situation	4
3.2. Verkehr	5
3.3. Technische Infrastruktur	5
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz	5
3.5. Immissionen	5
3.6. Topografische Verhältnisse	6
3.7. Bergbau	6
3.8. Wasserschutzzonen	6
3.9. Hochwasserschutz.....	6
3.10. Erdbeben.....	9
4. Übergeordnete Planungen	9
4.1. Regionalplan	9
4.2. Landschaftsplan.....	9
5. Verfahren.....	10
6. Städtebauliche Planung	10
7. Auswirkungen der Planung/Gutachten	11
7.1. Umweltbelange.....	11
7.2. Verkehr und Schallschutz.....	13
7.3. Grenzüberschreitende Auswirkungen	18
8. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans	18
8.1. Derzeitige Darstellungen	18
8.2. Künftige Darstellungen	19
9. Umweltbericht	20

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Am nordöstlichen Rand des Ortsteils Venekoten befinden sich zwischen Venekotenweg und einer Biegung des Venekotenbachs eine Gaststätte sowie westlich davon brachliegende Flächen einer ehemaligen Tennisanlage, die bereits in den 1990er Jahren aufgegeben wurde. Randlich verläuft dort zudem ein Entwässerungsgraben. Die Grundstücke stehen in privatem Einzeleigentum.

Für den Bereich besteht seit dem Jahr 1980 der Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der seit dem Jahr 2001 rechtskräftigen 1. Änderung. Darin wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ festgesetzt.

Eine Umsetzung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans, in dem die Nutzung des Geländes mit einem Hotel vorgesehen war, konnte in der Vergangenheit wegen fehlender Bedarfe nicht erfolgen. Lediglich die brachliegenden Tennisplätze wurden zurückgebaut. Dort ist die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen geplant. Die Gaststätte soll um weitere Nutzungen ergänzt und somit zu einem Gasthof entwickelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus gemeindlicher Sicht erscheint zur städtebaulichen Reintegration des derzeit unternutzten Areals eine Anpassung der städtebaulichen Planung sinnvoll, da dies eine Chance zur Profilschärfung Venekotens als Ortsteil u. a. für Freizeit- und Erholungsnutzungen durch eine Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote birgt. Auch die Gaststätte kann von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine landschaftliche Einbindung des Areals am Übergang zum mit dem Venekotenbach anschließenden Freiraum erfolgen.

Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage ist aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ derzeit nicht zulässig. Zum Erreichen der Planungsziele ist daher eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ ermöglicht die Entwicklung des geplanten Wohnmobilstellplatzes im räumlichen Geltungsbereich. Die Gaststätte soll in Ergänzung der vorhandenen Nutzung künftig auch die Möglichkeit einer Fremdenbeherbergung (Fremdenzimmer/Ferienappartements) in geringem Umfang sowie die Einrichtung einer Betreiberwohnung bieten. Dabei sind dem Ausbau der Nutzung enge Grenzen durch die vorhandenen Räumlichkeiten gesetzt.

Damit die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist dessen Änderung erforderlich. Derzeit erfolgt dort überwiegend eine Darstellung als räumlicher Teil, der von der Genehmigung ausgenommen wurde (sog. weiße Fläche). Am nördlichen und westlichen Rand werden derzeit Flächen für Wald dargestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der

Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ und ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ dargestellt werden. Dies ermöglicht die Realisierung der städtebaulichen Planung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ wird aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

Die Bauleitplanung trägt somit aufgrund der bereits vormalig bestandenen Nutzung der Maßgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung. Faktisch werden mit der Umnutzung die Inanspruchnahme neuer und ökologisch wertvollere Flächen im Außenbereich vermieden.

Ebenso werden gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeiten mit umfänglichen Baurechten mit der Umsetzung der Planung Freiflächen für die Erholung gesichert und qualifiziert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Venekoten nördlich des Venekotenwegs. Er umfasst das Grundstück eines Gastronomiebetriebs sowie ein angrenzendes Grundstück einer ehemaligen Tennisanlage mit einem querenden Entwässerungsgraben.

Der räumliche Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch den Venekotenbach,
- im Osten durch eine Tennisanlage und
- im Süden durch den Venekotenweg.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. 1,1 ha.

3. Räumliche Einbindung

3.1. Städtebauliche Situation

Im Osten des Plangebiets liegt das freistehende Gebäude einer Gaststätte mit einer zum Venekotenweg vorgelagerten Stellplatzanlage. Nördlich und westlich schließen sich die in der Örtlichkeit noch erkennbaren geschotterten Flächen der ehemaligen Tennisplätze an. Im Westen befindet sich zudem eine Pumpstation. Im Übrigen ist das Areal unbebaut und mit vereinzelt verwildertem Bewuchs bestanden.

Nach Norden und Westen erfolgt ein Übergang in den Freiraum mit einer Biegung des Venekotenbachs. Daran schließen sich nach Norden dichter Baumbestand und die von Schwalm, Diergardtschem Kanal und weiteren Fließ- und Standgewässern durchzogenen Feuchtgebiete des Kapellenbruchs und des Bruchs hinter dem weißen Sand an. Die Schwalm bildet dabei die Grenze zur Burggemeinde Brüggen.

Nach Westen wird das Areal ebenfalls durch dichten Baumbestand im Kapellenbruch gerahmt. Dahinter folgen zwei Solitärkomplexe mit Wohnungen am Ufer des Venekotensees sowie im weiteren Verlauf der Diergardtsche See. Nach Osten grenzt das Areal direkt an eine in Betrieb befindliche Tennisanlage, an die das von der Schwalm durchflossene Feuchtgebiet Oebeler Bruch anschließt. Im Süden erstreckt sich auf der anderen Seite des Venekotenwegs eine ausgedehnte Siedlung mit Einzelhäusern.

3.2. Verkehr

Das Plangebiet ist direkt an den Venekotenweg angebunden. Hierüber besteht nach Nordosten und im weiteren Verlauf nach Südosten ein Anschluss an den Ortsteil Overhetfeld. Von dort aus ist über die Elmpter Straße (K 35) der Ortsteil Elmpt erreichbar. Mit der Anschlussstelle 2 „Elmpt“ der Bundesautobahn 52 besteht schließlich ein Übergang zum überörtlichen Erschließungsnetz.

3.3. Technische Infrastruktur

Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern oder in den durch das Plangebiet verlaufenden Gewässergraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Eine Pumpstation im Westen des Plangebiets dient dem Betrieb der Schmutzwasserkanalisation. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Im Plangebiet erstrecken sich weitläufige Freiflächen. Zentral befinden sich brachliegende Tennisplätze, auf denen sich ebenso wie westlich davon bodennaher Bewuchs entwickelt hat. Im Westen verläuft ein Wassergraben, dessen Böschung vereinzelt mit Sträuchern bewachsen wird.

Nordwestlich und östlich des Plangebiets liegen zwei aufgrund des Vorkommens bestimmter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten ausgewiesene Schutzgebiete. Hierbei handelt es sich zum einen um das Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“ (DE 4702-301) gem. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. Zum anderen befindet sich dort das Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE 4603-401) gem. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden ein Umweltbericht und ein Artenschutzgutachten erstellt. Mittels einer FFH-Vorprüfung erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in den o. g. Schutzgebieten zu erwarten sind.

3.5. Immissionen

Auf das Plangebiet wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen ein. Diese sind aus dem reinen Anliegerverkehr induziert. Hinzu kommen Schallimmissionen durch die östlich angrenzende Tennisanlage. Gewerbliche Emissionen

aus der Nachbarschaft liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ein Schallgutachten erstellt. Auf das Kap. 7.2 wird verwiesen.

3.6. Topografische Verhältnisse

Im Plangebiet erstreckt sich ein weitgehend ebenes Gelände. Am nördlichen und westlichen Rand fällt es zum Venekotenbach um ca. 0,5–1,5 m ab.

3.7. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brüggen 3. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73, 2594 AC Den Haag.

In der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine gleichlautende textliche Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB.

Das Plangebiet ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen derzeit nicht von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

3.8. Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht vor.

3.9. Hochwasserschutz

Nach § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten.

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) präzisiert bundeseinheitlich die Prüfungsanforderungen und hat Ziele definiert, die je nach Lage und Art der Planung in die Betrachtung einzubeziehen sind. Der Plan ist als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) beigefügt.

Nach dem Ziel I.1.1 BRPH sind als riskobasierter Ansatz im Bereich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die

Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung der Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Das Plangebiet wird zwar bis auf eine Betreiberwohnung/Ferienwohnungen im Bestandsgebäude primär nicht zum Wohnen genutzt, jedoch können sich dort, wenn auch im regelmäßigen Wechsel, fortwährend Menschen aufhalten, die ihr Wohnmobil u.a. als Schlafstätte nutzen.

Nach der Hochwassergefahrenkarte (<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406>) für das Szenario, Hochwasser-niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQ_{extrem}) ist eine Betroffenheit des Plangebietes nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ₁₀₀) und häufige (=HQ_{häufig}) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie nicht von Überflutungen aus Risikogewässern betroffen ist (Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Stand Dezember 2021). Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geringfügig von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 WHG lediglich randlich im Bereich der Waldfläche betroffen ist. Hierbei handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet der Schwalm für das Szenario mittlere (= HQ₁₀₀) Wahrscheinlichkeit. Es verläuft im Norden entlang des Venekotenbachs und weitet sich leicht darüber hinaus auf, sodass es am nördlichen Rand im räumlichen Geltungsbereich liegt. Dort ist keine bauliche Nutzung, sondern lediglich die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Freiraums vorgesehen. Daher steht die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der städtebaulichen Planung nicht entgegen. Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich textlich (weil zeichnerisch im M. 1:5000 nicht darstellbar) in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen (gemäß §5 Abs. 4a BauGB) und wird auf der Ebene des Bebauungsplans ebenfalls nachrichtlich zeichnerisch übernommen.

Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Unter Ziel I.1.1 des BRHP ist ferner eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Hinweise könnten sich aus der Starkregenhinweiskarte für NRW ergeben

(http://www_geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw).

Innerhalb der SO-Fläche sind teilweise Wassertiefen von 0,1 – 0,5 m dokumentiert. In den Bereichen der Grünfläche, Waldbereich und Gewässergraben werden Tiefen von 0,5 – 1,0 m dokumentiert.

Die Plangebietsstruktur weist eine vergleichsweise ebene Fläche auf. Wasseransammlungen verteilen sich großflächig. Durch die vormalige weiträumige Nutzung als Tennisplatz ist eine Bodenverdichtung gegeben. Durch die bei Umsetzung der Planung verbundene Auflockerung des Bodens bei der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird die Versickerungsfähigkeit erhöht. Auch finden in der privaten Grün- und Waldfläche konkrete Pflanzmaßnahmen statt, die bis dato nicht festgesetzt waren und über bisher möglichen einfachen Strukturen (z.B. Raseneinsaat) hinausgehen. Der Wasserstand und Wasserabfluss wird im Verhältnis zu den bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten positiv beeinflusst und Starkregenereignisse können besser abgefedert werden. Die Möglichkeit einer Gefährdung der Wohnmobilstellplatznutzer durch Starkregenereignisse wird im Übrigen als gering angesehen, da diese auf Rädern stehen. Es ist unwahrscheinlich, dass Wasser sich in der Eintrittshöhe des Wohnmobils auf der Fläche anstaut.

Die Fließgeschwindigkeit entlang des vorgelagerten Venekotenweges ist nur wenig ausgeprägt. Dies ist der geringen Topografie geschuldet. Bei einem Wasseranstieg ist ein Abfluss in das Grabensystem innerhalb des Venekotengebietes möglich.

Eine sog. „Empfindlichkeit“ beispielsweise zu baulichen Strukturen ist bezogen auf die Bestandsbebauungen im Umfeld nicht festzustellen. Die Entfernung wird als hinreichend groß erachtet. Auf die oben beschriebenen Pflanzmaßnahmen wird ergänzend verwiesen.

Unter Ziel I.2.1 werden die Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasser und Starkregen in die Prüfung einbezogen. Die Plangebietsfläche dient zwar selbst nicht der Siedlungsentwicklung, sie könnte jedoch Auswirkungen auf die Wohnbebauung im Nahbereich haben. Die vorgesehene Herrichtung als Wohnmobilstellplatz ist keine Planung auf der „grünen Wiese“. Bereits heute könnte auf dem Gebiet z.B. ein Hotel errichtet werden. In der Vergangenheit hat es einen positiven Bauvorbescheid zum Neubau eines Seniorenhotels und Erholungsanlage gegeben. Die Planung als Wohnmobilstellplatz nimmt demgegenüber das Gelände deutlich geringer in Anspruch. Bis auf die im Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes affinen Nutzungen (z.B. Nebenanlagen, außergastronomische Einrichtungen) finden keine weiteren räumlichen Inanspruchnahmen statt. Eine verdichtete Bodenbewegung ist vorwiegend im Bereich der Wohnmobilstellplätze, Stellplatzanlage und Wegeführung zu verzeichnen. Auf das Bestandsgebäude wird ergänzend hingewiesen.

Die bisherige planungsrechtliche Grünflächendarstellung weist in den Festsetzungen keinerlei Qualitätskennzeichen aus. Die geplanten landschaftsplanerisch vorgeschlagenen Festsetzungen führen zu einer qualitativen Aufwertung. Der randlich gelegene Waldstreifen wird nicht seiner natürlichen Entwicklung überlassen, sondern ebenfalls durch Maßnahmen aufgewertet. Diese Maßnahmen dienen insge-

samt der Abmilderung der Folgen des Klimawandels. Im Übrigen findet eine regelmäßige Unterbrechung der Wohnmobilstellplatzflächen durch Grünflächenanteile statt.

Das Ziel II.1.3 des Raumordnungsplanes behandelt die Schutzwürdigkeit von Böden und hier im Sinne des Hochwasserschutzes Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Nach der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW sind im Planbereich keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen vorhanden.

Unter Beachtung des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz kann das Plangebiet aus Gründen des Hochwasserschutzes neu entwickelt werden.

3.10. Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

In der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine gleichlautende textliche Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1. Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans als Waldbereich dar. Damit überlagert sich teilweise die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung.

Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlIG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden.

Mit Schreiben vom 23.03.2022 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 5 LPlIG wurden gegen die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.

4.2. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Elmpter Wald“ des Kreises Viersen aus dem Jahr 1987 in der Fassung der 4. Änderung aus dem Jahr 2015. Hierfür liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und

Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele vor. Die Festsetzungen des Landschaftsplans stehen der Änderung des Flächennutzungsplans somit nicht entgegen.

Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ ist der Landschaftsschutz hier identisch zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich aber über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Dies ist laut Stellungnahme des Kreises zulässig, da hier Anreicherungsmaßnahmen (Waldsaumfläche) i. S. v. § 9 (1) Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan vorgesehen werden.

5. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes wird in einem solchen Regelverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ erfolgen im Parallelverfahren.

6. Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung sieht die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Plätzen auf der Fläche der ehemaligen Tennisanlage vor. Östlich davon soll die Gaststätte erhalten bleiben und potenziell um Beherbergungsnutzungen ergänzt werden.

Künftig sind in dem Gebäude der Gaststätte neben der Gastronomie auch die Einrichtung von Ferienappartements und Fremdenzimmer im Rahmen der durch den Bebauungsplan vorgegebenen, eng begrenzten baulichen Möglichkeiten geplant. Alternativ bzw. ergänzend ist eine Betriebsleiterwohnung denkbar. Ebenso ist eine enge funktionale und bauliche Verknüpfung der beiden Nutzungen geplant. Sämtliche im geplanten Gastgewerbehaus vorgesehene Nutzungen sollen im derzeitigen Gebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.

Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der Anlage sind auf einer Sammelstellplatzanlage geplant. Hierzu ist ein Ausbau der heute bereits vorhandenen Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellplätze vorgesehen. Ergänzend sind entlang des Venekotenwegs weitere 11 Stellplätze geplant, die für die Allgemeinheit und damit auch für die Besucher der Venekotensiedlung nutzbar sein sollen.

7. Auswirkungen der Planung/Gutachten

Mit der städtebaulichen Planung gehen verschiedene Auswirkungen einher. Hierunter sind insbesondere Umweltbelange, Schallschutz und grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen.

7.1. Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet (Umweltbericht zur 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, Stand: 14.06.2019, Überarbeitet: 08.08.2022). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil 2 dieser Begründung.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts ermittelt wurden, wurden bei der im Parallelverfahren zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans in Durchführung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ im Rahmen einer ökologischen Bilanzierung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Planungszustands des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 4.883 Wertpunkten.

Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der einzelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flächen für Wald und ökologische Anreicherung.

Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städtebaulichen Konzepts unter Berücksichtigung von Maßnahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind. Hierzu zählen die Entwicklung eines an den Wald angrenzenden Wald- und Krautsaumes, die gewässerschützende Anlage von Wiesenflächen im Böschungsbereich des Vorfluters, die Begrünung unversiegelter Flächen, das Anpflanzen von Hecken zur Gliederung der Stellplätze sowie die Neupflanzung von Bäumen.

Diese im Fachbeitrag vorgeschlagenen und in der ökologischen Bilanz berücksichtigten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen übernommen worden.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening auf der Grundlage von 3 örtlichen Begehungen im Frühjahr 2019 erstellt (ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

(Stufe I – Screening) für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ in Niederkrüchten-Venekoten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 11.06.2019). Es wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener/gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

(Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Ein Hinweis zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurde in die im Parallelverfahren zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans in Durchführung befindliche 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ aufgenommen. Auf die Aussagen im Artenschutzgutachten wird verwiesen.

Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in Naturschutzgebieten gem. Richtlinien der Europäischen Union (s. Kap. 3.4.) zu erwarten sind. Hierzu wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee Ost und zur 66. Änderung des FNP „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, Planungsbüro Fehr, Stolberg, 09.04.2019). Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebiets Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind.

Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

7.2. Verkehr und Schallschutz

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wurde im Hinblick auf den Betrieb der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gasthofes und deren Auswirkungen aufgrund der geplanten Entwicklung eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung erstellt.

Darin war im Hinblick auf Schallimmissionen zu untersuchen, welche Immissionen von der geplanten Nutzung ausgehen, in welchem Maß das zusätzliche Verkehrsaufkommen eine Veränderung der Verkehrsgeräusche auf den angrenzenden Verkehrswegen bewirkt und ob Festsetzungen zum Schallschutz für potentielle, von außen auf das Plangebiet einwirkende Immissionen erforderlich sind.

Darüber hinaus sollte eine verkehrstechnische Bewertung der Situation erfolgen, da die Bestandssituation gelegentlich Konflikte durch ungeordnetes Parken durch Besucher des Venekotensees verursacht (Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieursgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, 14.02.2022).

Verkehrliche Belange

Als Grundlage für das Verkehrsaufkommen auf den Straßen dient eine Verkehrserhebung, die am 22. Und 23.06.2019 an einem sogenannten Ferienwochenende an dem Knotenpunkt Venekotenweg / Am Kuppenberg durchgeführt wurde. Dabei wurde ein sehr sonniges verlängertes Wochenende (Fronleichnam am 20.06.2019) mit Temperaturen von knapp 30° C gewählt, um ein hohes Aufkommen an Freizeitverkehr durch Badegäste des Venekotensees zu erfassen. Bei der Erhebung wurde dann auch eine hohe Auslastung der Parkflächen mit entsprechendem Parksuchverkehr festgestellt. Die Auswertung erfolgte nach Fußgängern, Radfahrern und Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs getrennt in 15min-Intervallen.

Für die Berechnungen der Verkehrsgeräusche wurde daraus das Verkehrsaufkommen für die relevanten Planfälle abgeleitet:

- den Analysefall, der die Situation zum Zeitpunkt der Untersuchung abbildet,
- den Prognose-Nullfall ohne die Planung, der im vorliegenden Fall identisch ist mit dem Analysefall,
- und für den Prognose-Planfall, der das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Planung berücksichtigt.

Der Berechnung des Neuverkehrs liegen die Angaben des künftigen Betreibers zur Größe der Nutzung, zur Nutzungsart und zur -intensität zugrunde. Geplant sind 20 Wohnmobilstellplätze. Die Berechnung der durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurde mittels Erfahrungswerte des Gutachters durchgeführt. Dabei wird für das geplante Vorhaben unterstellt, dass jeder Wohnmobilstellplatz von 1 Fahrzeug belegt wird und dass die An- und Abreise an einem Tag stattfindet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass zwischen der An- und Abreise weitere Fahrten unternommen werden. Erfahrungsgemäß sind Wohnmobilmutzer in der Regel ortsbezogen. Für die Mobilität am Standort nutzen Wohnmobilmutzer in der Regel Fahrräder oder andere alternative Verkehrsmittel, die im Wohnmobil mitgebracht werden. Damit ergibt sich das erzeugte Verkehrsaufkommen zu insgesamt 40 Kfz/24h im Quell- und Zielverkehr.

Für die Gastronomie wird kein zusätzliches Neuverkehrsaufkommen angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das Aufkommen an Kundenverkehr im Verhältnis zu dem ermittelten Verkehrsaufkommen nicht relevant ins Gewicht fällt. Das Stellplatzangebot der Gastronomie lässt kein relevantes Verkehrsaufkommen erwarten.

Die anzunehmende räumliche Verteilung des Neuverkehrs wurde auf Basis der Erkenntnisse der Verkehrserhebung und anhand der zu erwartenden Fahrtbeziehungen geschätzt. Es wurde angenommen, dass ca. 50 % der An- oder Abfahrten vom Vorhabengrundstück in Richtung Osten über den Venekotenweg erfolgen, während die übrigen 50 % in Richtung Westen über die Straße Am Mühlenbach erfolgen. Als Begründung ist die Tatsache anzusehen, dass sich östlich des Vorhabengrundstücks eine relativ enge 90 °-Kurve befindet. Die Breite des Fahrbahnquerschnitts beträgt ca. 4,50 m. Begegnungsverkehr von zwei größeren Wohnmobilen ist damit erschwert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Straßen Am Kuppenberg und Am Mühlenbach mit einer Breite von ca. 5,50 m für Wohnmobile leichter zu befahren sind und bei Begegnungsfällen mehr Platz zum Manövrieren zur Verfügung steht. Es ist daher zu erwarten, dass Fahrer größerer Wohnmobile mit Ortskenntnis die Engstelle im Venekotenweg meiden werden oder dass sich unter ortskundigen Wohnmobil-Fahrern ein Einrichtungsverkehr einstellt. Der Gutachter führt hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes folgendes aus:

Es ist ersichtlich, dass das Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde im Venekotenweg 100 Kfz/h in der Regel nicht übersteigt. Schwerverkehr (Kfz > 3,5t) wurde am Wochenende nicht festgestellt. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bestand vereinzelt größere Fahrzeuge das Gebiet befahren, um den Reiterhof oder das Hotel anzudienen oder Pakete zuzustellen. Die im Planfall zu erwartenden Wohnmobile sind in der Regel nicht als Schwerverkehr im Sinne der StVZO anzusehen, im Hinblick auf die geometrischen Abmessungen sind sie aber durchaus eher mit Schwerverkehrsfahrzeugen vergleichbar.

Die ermittelte Verkehrsstärke an einem Wochenende mit hohem Verkehrsaufkommen liegt mit bis zu 100 Kfz/h unter der Grenze von 400 Kfz/h, die nach den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen, RAS 06 (FGSV, 2006) als Kriterium für besondere Anforderungen an die Querschnittsgestaltung genannt werden. Nach dem Regelwerk liegt die Verkehrsstärke sogar unter der Grenze von 150 Kfz/h, die als Obergrenze für Mischverkehr genannt ist. Insofern wären auch Geh- und Radwege nicht erforderlich.

Folglich wäre der Venekotenweg nach dem Regelwerk mit einem Wohnweg vergleichbar, der z.B. als Spielstraße ausgewiesen sein könnte.

Der Fahrbahnquerschnitt ist demnach für die vorhandenen und die prognostizierten Verkehrsstärken ausreichend breit. In Bezug auf die Befahrung mit Wohnmobilen legt der Gutachter dar, dass davon auszugehen ist, dass die bestehenden Nutzungen Hotel und Reiterhof auch gelegentlich von größeren Fahrzeugen angefahren werden (Geländewagen mit Pferdeanhänger oder gar Lkw zum Transport von Pferden) und dass dieses funktioniert.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- Das ermittelte Verkehrsaufkommen an einem Ferien-Wochenende mit hohem Besucheraufkommen beträgt ca. 1.000 Kfz/24h.
- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben beträgt weniger als 5%, selbst wenn alle Fahrten über den Venekotenweg erfolgen.
- Das Verkehrsaufkommen je Stunde liegt mit weniger als 100 Kfz/h deutlich unter der Grenze, die im Regelwerk für besondere Anforderungen an die Querschnittsgestaltung genannt ist. Das Verkehrsaufkommen lässt Mischverkehr grundsätzlich zu. Besondere Anlagen für Fußgänger und Radfahrer sind nicht erforderlich.
- Die Fahrbahnbreite ist für den Begegnungsfall Pkw/Pkw ausreichend. Auch der Begegnungsfall Pkw/Wohnmobil ist lösbar. Im Bestand funktioniert das bereits.

Insofern ist eine Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems gegeben, Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer sind aus der Planung nicht abzuleiten.

Schallimmissionen

Im Rahmen der Untersuchung waren folgende schalltechnische Aspekte zu untersuchen:

- Veränderung der Geräuschimmissionen außerhalb des Geltungsbereiches durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen
- Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes durch Freizeitanlagen im Plangebiet
- Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes durch Gewerbeanlagen im Plangebiet
- Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes durch die öffentlichen Stellplätze im Plangebiet und
- Geräuschimmissionen im Plangebiet durch Sportanlagen außerhalb des Plangebietes

Maßgebende Geräuschquellen im Umfeld des Plangebietes stellen der Venekotenweg sowie die benachbarte Tennisanlage dar. Relevante Schallemissionen innerhalb des Plangebietes sind dabei vom Parkplatz der Gastronomie und Außengastronomie, von der An- und Abreise der Wohnmobile und von den öffentlichen Stellplätzen zu erwarten.

Als Grundlage für das Verkehrsaufkommen auf den Straßen diente eine die o. a. Verkehrserhebung, die sachgerecht an einem sogenannten Ferienwochenende durchgeführt wurde.

Für die einzelnen Berechnungen im Hinblick auf die Fernwirkung des Vorhabens im Straßenverkehr, die Freizeitanlage und technische Anlagen (hier insb. Kommunikationsgeräusche des Wohnmobilplatzes, Stellplätze und die Gastronomie, sowie die Sportanlage (Tennisplätze) wurden unterschiedliche Immissionsorte an ausgewählten Gebäuden innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes gewählt,

die für die jeweilige Berechnung eine repräsentative Aussage über die Lärmbelastung zulassen.

Bei den Berechnungen wurde für die maßgeblichen Wohngebäude südlich des Venekotenweges das Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes WA angesetzt.

Im Ergebnis stellt der Gutachter im Hinblick auf die Immissionsbelastung folgendes fest:

An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im derzeitigen Bestand (sog. Analysefall) unterschritten. Am Haus Venekotenweg 11 (IO 3) wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts errechnet.

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,1 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt weiterhin bei maximal 51/43 dB(A) am Haus Venekotenweg 11. Damit ist der Orientierungswert (s. o.) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten. Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage (die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete von 60/45 dB(A) tags/nachts als absolute Obergrenze zulässig wären. Da die Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.

Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen auch nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (IRW) der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete (tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A), nachts 40 dB(A)). Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Die durch die gastronomische Nutzung des Gastgewerbehäuses (SO2) verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm [17] im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich:

- Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein.
- Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein.

Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch abreisende Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.

Diese Einschränkungen werden in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Die höchsten Beurteilungspegel betragen am Haus Venekotenweg 11 27,4/20,4 dB(A) tags/nachts. Damit ist der Immissionsgrenzwert (IGW) von 59/49 dB(A) tags/nachts deutlich eingehalten. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht.

Konflikte durch den Spielbetrieb auf der vorhandenen zum Plangebiet benachbarte Tennisanlage sind nicht zu erwarten. Die durch die Tennisanlage verursachten Geräusche führen im Plangebiet in keinem Beurteilungszeitraum zu Überschreitungen der IRW der 18. BImSchV für hier zugrunde gelegte MI-Gebiete. Somit ist oberhalb der Gastronomienutzung im Gebäude Venekotenweg 6 eine Wohnnutzung grundsätzlich möglich.

Die Beurteilungspegel im Plangebiet in 2 m Höhe über Grund betragen im Abendzeitraum und tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zwischen 50 und maximal 60 dB(A), sodass die zwischenmenschliche Kommunikation der Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage durch die Betriebsgeräusche der Tennisanlage nicht beeinträchtigt wird.

Insgesamt ist gutachterlich festzustellen, dass der im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellte Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht mit den genannten betrieblichen Maßnahmen für die Gastronomie realisierbar ist.

7.3. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung ist auf die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage und die Entwicklung eines Gasthofes ausgerichtet. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

8. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

8.1. Derzeitige Darstellungen

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich als einen Teil dar, der von der Genehmigung ausgenommen wurde. Um eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung eine Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Am nördlichen und westlichen Rand besteht eine Darstellung von Flächen für Wald.

8.2. Künftige Darstellungen

Um die Realisierung der städtebaulichen Planung zu ermöglichen, sind in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu treffen. Damit dieser gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist im Flächennutzungsplan eine Darstellung der entsprechenden Baugebiete erforderlich.

Die Zulässigkeit der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage kommt gem. § 10 Abs. 1 BauNVO insbesondere in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, in Betracht. Für die gastronomischen Einrichtungen mit Ferienvermietung kommt gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere ein sonstiges Sondergebiet für die Zulässigkeit in Betracht.

Durch die 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ wird der Flächennutzungsplan somit den gemeindlichen Planungszielen angepasst. Auf der Fläche der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ dargestellt. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird diese Nutzung durch Festsetzung einer Nutzungspalette wie folgt konkretisiert:

Innerhalb des Sondergebiets, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gem. § 10 BauNVO sind bis zu 20 Standplätze für Wohnmobile sowie die folgenden hierfür notwendigen und zweckgebundenen Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- *Zufahrten und Wege,*
- *die für diese Nutzungen notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze,*
- *Fahrradabstellplätze,*
- *Ver- und Entsorgungseinrichtungen,*
- *Kinderspielplätze und*
- *außergastronomische Einrichtungen sowie*
- *sonstige betrieblich erforderliche Nebenanlagen*

Der Bereich für die gastronomischen Einrichtungen mit Ferienvermietung wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ dargestellt. Der Begriff des Gasthofes deckt dabei die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan konkrete Nutzungspalette zweckentsprechend ab, die dort wie folgt definiert ist:

Innerhalb des sonstigen Sondergebiets SO2 mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ gem. § 11 BauNVO sind zulässig:

- *ein Gastronomiebetrieb, der Speisen und Getränke als Hauptleistung anbietet*
- *zu vermietende Ferienzimmer/-wohnungen*
- *eine Betreiberwohnung,*
- *außergastronomische Einrichtungen*

- *die für den Gasthof und den Wohnmobilstellplatz notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze sowie*
 - *sonstige betrieblich erforderliche Nebenanlagen*
- zulässig.*

Darüber hinaus sind im Sondergebiet SO2 Einrichtungen für Dienstleistungen und Verwaltung für die im Sondergebiet SO1 festgesetzte Nutzung zulässig.

Die am nördlichen und westlichen Rand bestehende Darstellung von Flächen für Wald wird im Sinne der Bestandssituation dargestellt. Im Bebauungsplan erfolgt eine entsprechende sichernde und ergänzende Festsetzung. Danach erfolgt innerhalb der Fläche für Wald auf eine Breite von 10 m eine Kulturgründung durch flächige walddtypische, heimische Bepflanzung aus Bäumen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation eines Hainsimsen-Buchenwaldes (Eichen-Buchenmischwald).

Mit den künftigen Darstellungen wird die im Parallelverfahren aufgestellte 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

9. Umweltbericht

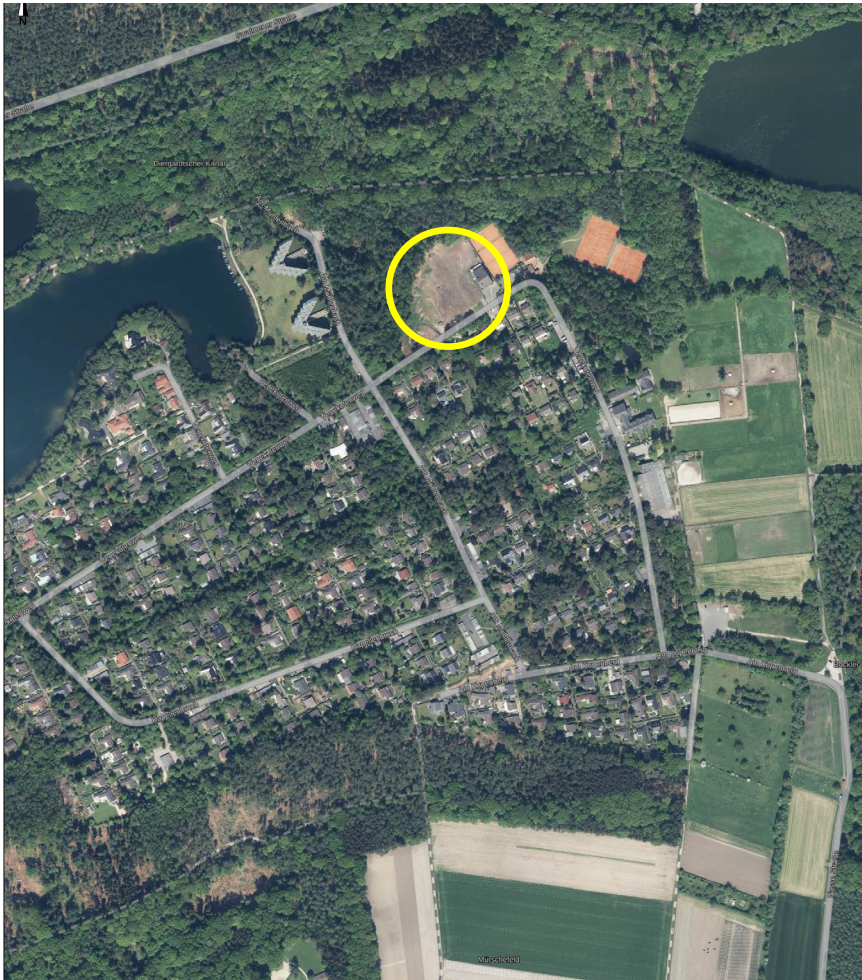
Zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht zur 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, Stand: 14.06.2019, Überarbeitet: 08.08.2022). Er bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Essen, den 10.08.2022

TEIL B

UMWELTBERICHT

zur 66. Flächennutzungsplanänderung
"Wohnmobilstellplatz Venekotensee"
im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten



(Abb.1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 14.06.2019
Überarbeitet: 08.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS (Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)**1 EINLEITUNG****1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung****1.2 Fachziele des Umweltschutzes****2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN****2.1 Bestandsaufnahme**

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche
- Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.b.1 – 2.b.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**2.4 Planungsalternativen****2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme****3 ZUSAMMENFASSUNG****3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite****3.2 Umweltüberwachung (Monitoring)****3.3 Zusammenfassung****3.4 Referenzliste der Quellen**ANHANG

Anlage 1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I – Screening)

Anlage 2 FFH-Vorprüfung

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, über die 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes mit 20 Standplätzen sowie die die Entwicklung der Gaststätte als Gasthof, zu schaffen.

Der Zustand des Plangebiets weist folgende Strukturelemente aus:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer süd-östlichen Plangebietsteilfläche
- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter) mit inselartigen, kleinflächigen Kraut- und Gräseranteilen
- Waldsaumstrukturen
- Fließgewässer (wasserführend)
- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die Erschließung erfolgt über den Venekotenweg.

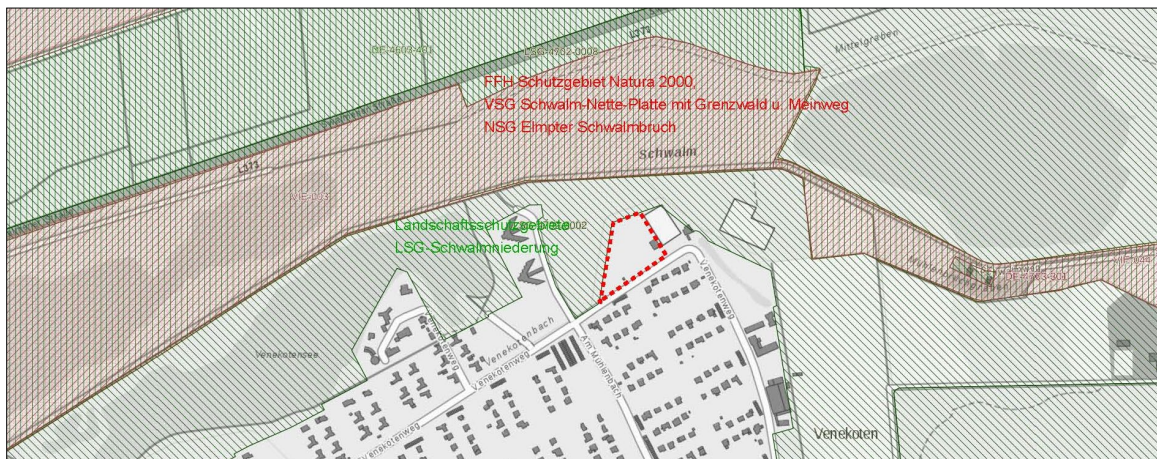
Für die zu berücksichtigenden Belange von § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) und Nr. 14 BauGB des Umweltschutzes wurde nachfolgende Umweltprüfung dokumentiert.

Parallel zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 " Venekotensee-Ost" durchgeführt.

Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise erstellt.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets von ca. 65 m zu den nordöstlich liegenden Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) wurde durch eine FFH-Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichts geprüft, inwieweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf die Lebensräume und Arten mit ihren Schutzziele im weiteren Planungsraum zu erwarten sind.

Für das unmittelbare Änderungsgebiet wurde im Frühjahr 2019 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.



(Abb.2: Lage der Schutzgebiete zum FNP-Änderungsgebiet, tim-online)

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Innerhalb der Gesetze und Fachplanungen sind für die Belange des Umweltschutzes allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

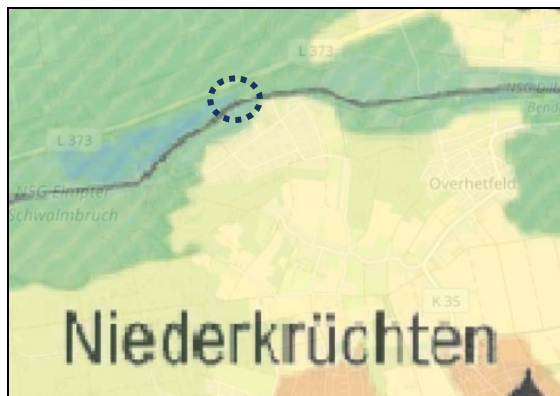
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie Fachplänen festgelegten, relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers
Pflanzen und Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	IN §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.
	TA Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm 1998	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen
	Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
	UVPG	Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Bezüglich der vorliegenden Fachplanungen sind für das Plangebiet folgende Ergebnisse festzuhalten:

Landschaftsentwicklungsplan:



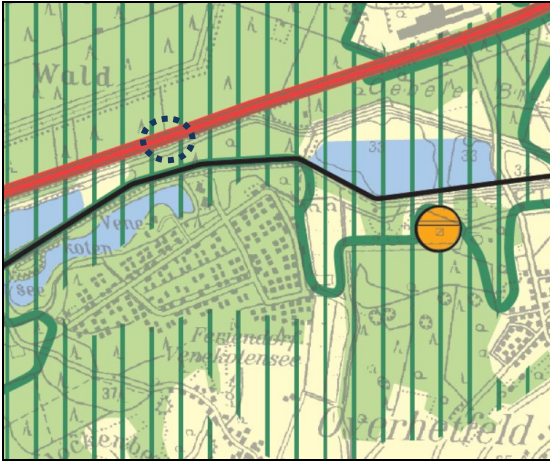
(Abb. 3: Ausschn. Landesentwicklungsplan)

Gemäß dem Landschaftsentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt.

Landschaftsplan:

Laut rechtsverbindlichem Landschaftsplan liegt der Geltungsbereich im Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald‘ von 1987. Es liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele für das Plangebiet vor.

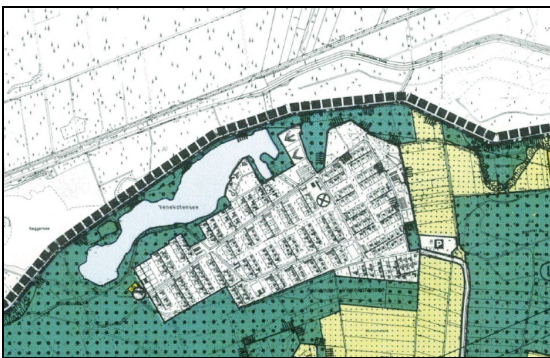
„Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenzland/Schwalm ist der Landschaftsschutz hier identisch zum Flächennutzungsplan zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich aber über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus in den Bebauungsplan. Dies ist i.S. v. § 7 Abs. 2 LNatSchG rechtskonform bzw. zulässig, da der Bebauungsplanentwurf hier gemäß S. 26 des Umweltberichtes eventuelle Anreicherungsmaßnahmen (Waldsaumfläche) i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorsieht.“
 Hierbei handelt es sich ausschließlich lediglich um den Waldstreifen.



(Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan)

Regionalplan:

Der Änderungsbereich liegt gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettet, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb der Freiraumfunktion Waldbereiche.



(Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan)

Flächennutzungsplan und vorhandenes Planungsrecht:

Gemäß der Flächennutzungsplanänderungsdarstellung ist das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiete:

Das Plangebiet weist keine entsprechenden Schutzausweisungen auf.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und müssen in den weiteren Bau- und Planungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Entsprechende Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen brauchen nicht beantragt werden.

Natura 2000:

Entsprechende Flächenausweisungen liegen nicht vor.

Biotopkataster des LANUV:

Biotope gemäß § 62 BNatSchG liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (BASISSZENARIO) NACH § 2 Abs. 4, Satz 1 BauGB

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Fläche und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-j BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Erfasst werden die Auswirkungen der Veränderungen durch den Flächennutzungsplan auf die Schutzgüter. Dabei werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen, aber auch Entlastungswirkungen, aufgezeigt.

2.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Beschreibung des Standorts

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt am linken Niederrhein im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das Plangebiet umfasst - neben einem gastronomisch genutzten Gebäude - brachgefallene Tennisplätze. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch die bestehende Tennisanlage des Elmpeter Tennis-Club e.V.,
- im Süden durch angrenzende Bebauung und den Venekotenweg,
- im Westen durch Waldflächen.

Die vorhandenen, gastronomischen Gebäudestrukturen sowie deren Nutzung bleiben erhalten und werden in das neue Nutzungskonzept entsprechend der Flächennutzungsplanänderung integriert.

Die nördlich und südwestlich angrenzende Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als Waldsaumfläche erhalten.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet (dem Venekotenbach) nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Die sonstige Erschließung (Wasserver- und -entsorgung, Strom, Telefon) ist als gewährleistet anzusehen bzw. es sind keine grundsätzlichen Hindernisse für die Erschließung erkennbar. Das Plangebiet hat eine Größe von ~ 1,08 ha.

Parallel zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 " Venekotensee-Ost" durchgeführt.

Für das vorliegende Verfahren wird gemäß § 2 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise durchgeführt.

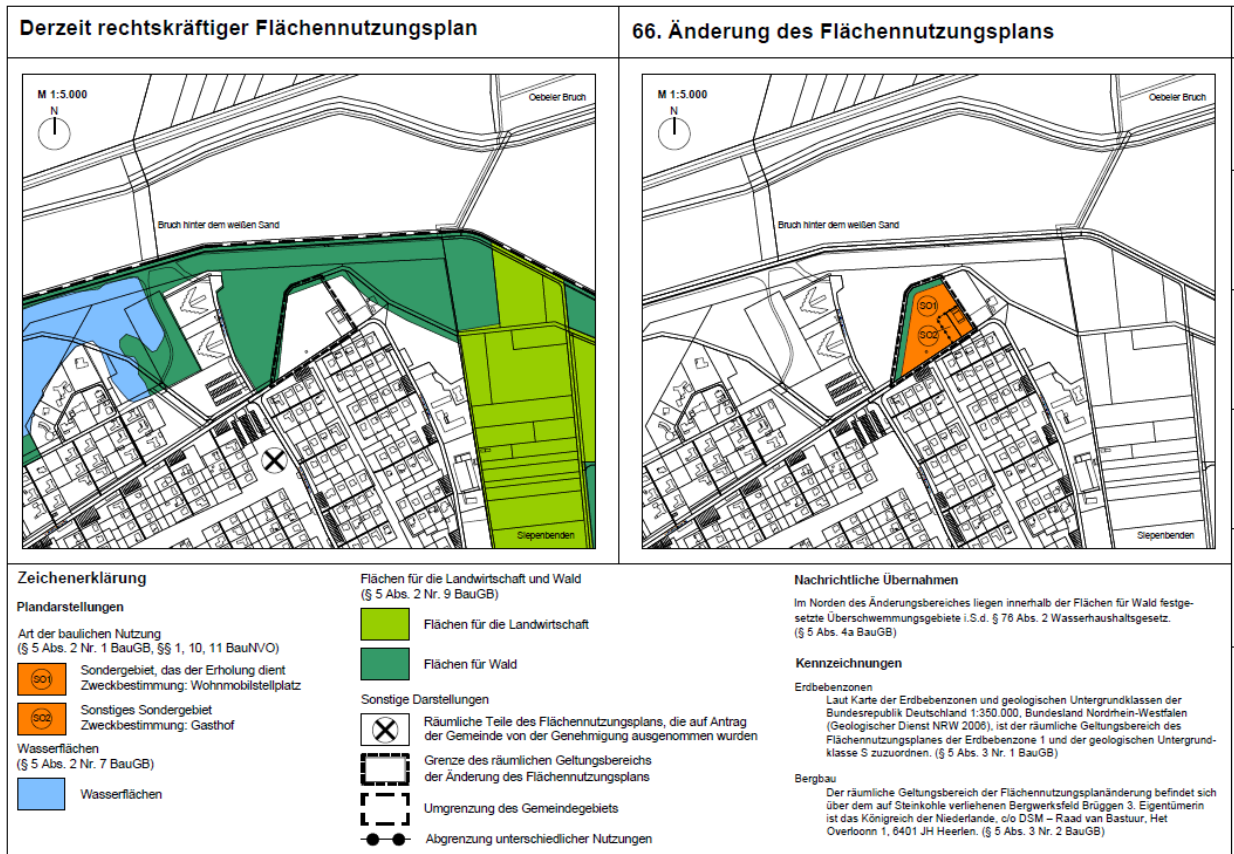
Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung auf Ebene des Bebauungsplanes Elm-55 4. Änderung ‚Venekoten-Ost‘ aufgestellt.



(Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf, Planungsbüro Peters, Viersen)



(Abb. 7: Luftbild Bestand)



(Abb. 8: Flächennutzungsplanänderung, Büro rheinruhr.stadtplaner)

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

Boden

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes

1. Bodentyp
2. BK50 - ATKIS - Schutzwürdigkeit der Böden
3. BK50 - ATKIS - Wahrscheinlichkeit von Naturnähe

Bodentypen

Der Naturkörper Boden erfüllt als Standort für Natur- und Kulturvegetation, Lebensraum für Bodenorganismen, Filter, Puffer und Transformator für Nähr- und Schadstoffe umfassende ökologische Funktionen. Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser steht er in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt. Wasser fällt als Niederschlag auf den Boden und bestimmt als Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser die natürlichen Prozesse im Boden wesentlich mit.

Boden wie auch Wasser sind als Lebensgrundlage aller Organismen an sich schützenswert und unterliegen darüber hinaus zahlreichen gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. Nahrungsproduktion, (Trink-)Wassergewinnung, Standort für Bebauung, Lagerstättenabbau, Entsorgung, Energiegewinnung, Erholung, etc.

Bodentypen sind durch eine charakteristische Abfolge von Bodenhorizonten gekennzeichnet, die spezifische bodenbildende Prozesse widerspiegeln. Die verschiedenen Boden-

typen besitzen je nach Bodenausgangsgestein, Bodenarten etc. unterschiedliche Eigenschaften und Standortpotenziale.

Entsprechend Auszug aus der Bodenkarte NRW wird das gesamte Plangebiet von **Niedermoor vereinzelt Anmoorgley** (semiterrestrische Böden-Grundwasserböden) eingenommen.

Im Plangebiet liegt gemäß Sachdaten-Abfrage der webbasierenden Bodenkarte im Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW großflächig ‚Niedermoor, vereinzelt Anmoorgley‘, vor:

Bodentyp / Ausgangsmaterial	Niedermoor vereinzelt Anmoorgley
Bodeneinheit	L 4702_HN041GW1
Grundwasserstufe	Stufe 1 – sehr flach bis flach – 0 bis 4 dm
Staunässegrad	Stufe 0 – ohne Staunässe
Bodenwertzahlen	25 bis 45
Erodierbarkeit	- 0,9
Schutzwürdigkeit der Böden	Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Durchwurzelungstiefe (dm)	2
Nutzbare Feldkapazität (mm)	96
Feldkapazität (mm)	147
Luftkapazität (mm)	29
Kationenaustauschkapazität (mol/m²)	567
Gesättigte Wasserleitfähigkeit (cm/d)	57
Kapillare Aufstiegsrate	6
Opt. Flurabstand	sehr gering – Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand
Versickerungseignung	Grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar)
Ökologische Feuchtstufe	nass
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Schutzwürdige Böden

Der Bodenschutz wird durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie das Landes-Bodenschutzgesetz rechtlich bestimmt. In der Landes- und Regionalplanung wird er vor allem als vorsorgender Bodenschutz realisiert, indem die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung eingebracht und bei der regionalplanerischen Darstellung von Freiräumen und Freiraumfunktionen berücksichtigt werden (Geologischer Dienst NRW - Schutzwürdige Böden 2017 – 3. Auflage). Ergänzend werden mit der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden erstmals Kenngrößen zu klimarelevanten Bodenfunktionen bereitgestellt. Anders als in der 2. Auflage werden flächendeckend für NRW alle Böden hinsichtlich ihrer Bodenteilfunktionen in Abhängigkeit vom Grad ihrer Funktionserfüllung bewertet, die auf einer 5-stufigen Skala die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen. Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt.

Als weiteres Kriterium für die Bedeutung eines Bodens sind die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die i. d. R. nur noch in den Bereichen mit naturnahen Böden weitestgehend erhalten sind. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt anhand der Informationen zur digitalen Bodenkarte NW. Diese beinhalten Angaben über die Schutzwürdigkeit von Böden zu folgenden Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2 Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffspeicher

(Geologischer Dienst NRW)

Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden: Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die hier bewerteten Bodenfunktionen setzen naturnahe, wenig überprägte Böden voraus, während für die Nutzungsfunktionen durch menschliche Eingriffe die Böden nutzungsspezifisch optimiert und darüber hinaus für Siedlung und Verkehr versiegelt bzw. als Rohstofflagerstätte verbraucht werden.

Das unmittelbare Plangebiet weist als ehemalige Tennissportanlage mit Tennenbelag vorwiegend anthropogen überformte Flächen auf. Lediglich in den Übergangszonen zu den Waldsaumflächen sowie im Bereich des vorhandenen Fließgewässers sind die wertgebenden Moor- und Anmoorgleyböden mit der besonderen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial vorhanden.

Darüber hinaus wird das Plangebiet nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland / Nordrhein-Westfalen im M. 1 : 35.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenklasse 1 und der geologischen Untergrundklasse S zugeordnet.

Bergwerksrechte

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en, Postbus 201012500 EC Den Haag. (rheinruhr.stadtplaner).

Wasser

Wasser erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen:

- Trink- und Brauchwasser
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regulationsfunktion (Verdünnung und Selbstreinigung von Abwasser)
- Wohn- und Erholungsqualität
- Klimatischer Wirkfaktor

Es wird bei der Beschreibung und Beurteilung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden:

Oberflächengewässer

Hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächenwasser sind Umweltauswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet Oberflächengewässer mit Verbindung zum Venekotenbach vorhanden sind. Dieser vorhandene Graben ist in seinem Zustand als naturfern zu dokumentieren.

Grundwasser

Das Grundwasser ist Wasser, das die Hohlräume der Erde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere (hydrostatischer Druck) unterliegt. Seine Neubildung hängt stark von klimatischen, Boden- und Nutzungsfaktoren ab. Das Grundwasser ist Hauptquelle für Trink- und Brauchwasser.

Bei der Bildung von Grundwasser versickert Niederschlagswasser über durchlässige Bodenschichten, um sich in mehr oder weniger großer Tiefe über einer undurchlässigen Schicht zu stauen. Der Abstand zwischen dieser wasserleitenden Schicht und der Erdoberfläche wird als Grundwasserflurabstand bezeichnet.

Maßgeblich für die Bedeutung eines Bereichs für die Grundwasserneubildung ist der Durchlässigkeitskoeffizient des anstehenden Bodens. Im Untersuchungsgebiet weisen die natürlich entstandenen Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Folgende, bereits bestehende Beeinträchtigungen des Grundwassers können als Vorbelastungen definiert werden:

- Veränderung des ehemals vorhandenen, oberen Bodenhorizontes auf ca. 40 – 50 cm durch den Aufbau des Tennenplatzes für die Tennisfeldnutzung auf ca. $\frac{3}{4}$ der Plangebietsfläche
- Bodenbewegungen im Rahmen des Rückbaus der Tennisanlage sowie im Rahmen des Abräumens der Windbruchschäden

In den nördlichen und westlichen Plangebietsstrukturen mit Teilbereichen des Oberflächen-gewässers sind und bleiben die natürlichen Bodenstrukturen und somit die Einflüsse auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung unverändert erhalten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Das Plan- und Untersuchungsgebiet liegt in den Grundwasserkörpern

- Hauptterrasse des Rheinlandes (*DE_GB_DENW_284_01*) mit diversen Grundwassernutzungsmöglichkeiten in mehreren Grundwasserstockwerken (*Altpleistozän im Schwalm-Einzugsgebiet. Der Grundwasserkörper 284_01 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Venloer Scholle an, die i. W. nach Nordosten einfällt. ELWAS.web*)

Der Grundwasserflurabstand der nicht veränderten Geländetopographie für das Plangebiet beträgt ~ 1,00 m (Grundwassermessstelle 288084214).

Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstiges Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder das für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird.

Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 112 Landeswassergesetz (LWG) konkretisiert die Überschwemmungsgrenzen nach Maßgabe bestimmter Jährlichkeiten sowie auf Grundlage geeigneter wasserwirtschaftlicher Verfahren und ist Voraussetzung für die Genehmigungsvorbehalte und Gebote der §§ 113 und 114 des Landeswassergesetzes.

Die „Überschwemmungsbereiche“ werden gemäß den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO, 2000) so abgegrenzt, dass sie die Teile der Flussauen umfassen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden (HW 100-Linie) und die im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind.

Zum Hochwasserschutz an hochwassergefährdeten Gewässern werden in Nordrhein-Westfalen Überschwemmungsgebiete rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Berechnungsgrundlage ist dabei bundeseinheitlich ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gehört zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren planungsrechtlichen Auswirkungen wie z. B. Restriktionen bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete-

Darüber hinaus dienen Hochwasserschutzanlagen wie Deiche, Stauhaltungsdämme und Sperrbauwerke der Wasserrückhaltung und der Vermeidung von Überschwemmungen von bebauten Bereichen.

2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken – Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“ der EU in Kraft getreten, die für Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, welches Ausmaß der Überflutung in den Szenarien $HQ_{häufig}$, HQ_{100} und HQ_{extrem} zu erwarten ist. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei Hochwasserszenarien $HQ_{häufig}$, HQ_{100} und HQ_{extrem} auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet sind und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Das zu erwartende Schadensausmaß bei Hochwasser hängt dabei im Wesentlichen vom Schadenspotenzial in den überfluteten Gebieten und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses ab:

Der Schaden bei einer häufigen Überflutung von Grünflächen ist weniger problematisch einzuschätzen als eine seltene Überflutung in Siedlungsgebieten.

Laut Hochwasserschutzgesetz II (30. Juni 2017) wurden neue Anforderungen an die Bauleitplanung und das Bauen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (= Hochwasserrisikogebiete) eingeführt.

Gemäß dieser Risikomanagementplanung NRW der Bezirksregierung Köln sind im Rahmen der Ausweisungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten für die Schwalm und den Venekotenbach keine entsprechenden Flächenzuweisungen festgesetzt worden (s. nachfolgende Abbildung).



(Abb. 9: Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete)

Pflanzen und Tiere

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Dabei sind nicht nur der aktuelle Wert, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Biotops zu berücksichtigen. Über diese Funktionen hinaus treten folgende Wechselwirkungen auf:

- Stabilisierung des Bodens durch Wurzelwerk
- Rückhaltung von Wasser (Speichervermögen, Verdunstung)
- Beeinflussung des Klimas (Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit etc.)
- Luftreinigung
- Landschaftsästhetische Wirkung (Landschaftsbild)

Als hochwertig werden naturnahe bzw. bedingt naturnahe Biotope eingestuft. Auch Biotope auf seltenen Sonderstandorten sind als hochwertig anzusehen. Im Allgemeinen sinkt die Wertigkeit mit der Zunahme der menschlichen Beeinflussung des Standorts durch z. B. ackerbauliche Nutzung, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch Lärm etc.

Die Leistungsfähigkeit der Biotope im Kernuntersuchungsraum weist, vor allem aufgrund der geringen Strukturierung, lediglich eine geringe Bedeutung auf. Die Empfindlichkeit korrespondiert mit der Leistungsfähigkeit und wird daher ebenfalls als gering bis mittel bewertet.

Die Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzguts Pflanzen und Tiere bilden neben dem Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald‘ der Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf und eigene Erhebungen.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Untersuchungsraum und das unmittelbare Plangebiet nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle der Artenschutzrechtlichen Prüfung I aufgeführten Arten, die den Geltungsbereich lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten und den anthropogenen Einflüssen ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Als Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist festzuhalten, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgesetzt werden müssen.

Die nördlich und südlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus Arten wie u. a. Birke, Erle und Traubenkirsche bleiben als Waldsaumflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung erhalten und werden in ihrem Biotopwert als Übergang zu den ökologisch bedeutenden Wald- und Gewässerstrukturen durch eine naturnahe Entwicklung aufgewertet.

Landschaft (-sbild) / Erholung

Maßgeblich für die Bewertung des Landschaftsbilds ist das ästhetische Empfinden des Menschen. Im Allgemeinen werden naturnahe, vielfältige Lebensräume als angenehm empfunden. Wichtige Kriterien sind aber auch besondere Eigenarten bzw. die Identität eines Raums. Die Funktionen des Landschaftsbilds sind daher eng mit den Funktionen ‚Erholung‘ sowie ‚Pflanzen und Tiere‘ verknüpft.

Das Landschaftsbild des unmittelbaren Untersuchungsgebiets wird durch das flache Relief und den offenen, anthropogen genutzten Landschaftsraum (Standort ehemaliger Tennisplätze) geprägt.

Die nördlichen und südwestlichen Wald- und Feuchtgebietsübergangsflächen prägen das Landschaftsbild und haben entsprechenden Einfluss auf das Erfassen und die Wahrnehmung aus der Ortslage von Venekoten.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und die damit verbundene Einflussnahme auf die Erholungswirkung des Schutzgutes Mensch korrespondiert mit den Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbilds durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes mit seinen Erschließungsflächen.

Die Einbindung und die Entwicklung der Gemeinschaftsgrünflächen sowie die mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung mindern eine eventuelle, negative Einflussnahme.

Klima und Luft

Der Planungsraum gehört zum ozeanisch geprägten Raum; auch Seeklima genannt. Kennzeichnend dafür sind milde Winter und mäßig warme Sommer. Es ist ganzjährig feucht.

Das Klimapotenzial im Vorhabengebiet ist als gut zu bewerten, da die Freiflächen mit den angrenzenden Wald- und Feuchtgebietsflächen aufgrund der Kaltluftproduktion klimaausgleichend wirken.

Trotz der Schotterbrachflächen wird dem vorliegenden Raum ganzheitlich eine hohe, lokal-klimatische Wirkung bzgl. der Kaltluftproduktion und dem Transport von Frisch- und Kaltluft zugeordnet.

Die Bedeutung des Schutzguts Klima wird an den folgenden Funktionen gemessen:

- Produktion und Transport von Frisch- und Kaltluft
- Verbesserung des Luftaustauschs
- Temperaturminderung und Temperatenausgleich
- Windschutz
- Verdünnung oder Abbau von Luftverunreinigungen (z. B. Staubfilterung, Aufnahme von Schadstoffen; insbesondere durch Vegetationsbestände)

Geringe Vorbelastungen der Klimafunktion bestehen durch Immissionen aus dem vorhandenen Venekotenweg.

Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Ortsteil Venekoten ist in den 1960er-Jahren als Ferienhaussiedlung durch Trockenlegungsarbeiten in den umliegenden Feucht- und Sumpfgewässern entstanden. Parallel dazu entstand durch eine Nassankiesung im Rahmen der Rekultivierung der Venekotensee.

Die Ferienhaus-Siedlung mit hohem Freizeitangebot wie Reiten, Tennis, Wandern etc. entwickelte sich im Laufe der Jahre mehr und mehr zu festen Wohnsitzen. Seit Ende der 1990-er Jahre ist die Ferienhaus-Siedlung Venekoten ein Wohnortsteil von Niederkrüchten. Die Lage zum Venekotensee, zu den ökologisch wertvollen Naturgebieten mit Wald, Heide und Gewässerstrukturen sowie mitten im Naturpark Schwalm-Nette zeichnet diesen Raum mit einer hohen Erholungsfunktion aus (<http://www.venekoten.de>).

Die der FNP-Änderung zugrunde liegende Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit den Erschließungsflächen, den Stellplätzen, den Freiflächen und den Gewässerflächen stellt gegenüber dem heutigen Erscheinungsbild – neben den visuellen Veränderungen und leichten Beeinträchtigungen – ebenfalls eine Immissionsbelastung durch Verkehrslärm in Richtung bestehender Wohnbebauung dar.

Demgegenüber steht jedoch die Vorlast aufgrund der ehemaligen Tennisplatzanlage; ebenfalls durch intensive Flächennutzung mit entsprechender Lärmbelastung.

Die visuellen Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den Erhalt und Entwicklung von Waldflächen, Pflanzung eines Waldsaumes, Anlage extensiver Wiesenflächen und Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und Schnitthecken.

Rechtliche Grundlage für die Prüfung erheblicher Belästigungen durch Geräuschimmissionen ist die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf (2013) liegt der Planungsraum in einem archäologisch bedeutsamen Bereich (Archäologischer Nutzungsraum mit den Niederungen von Schwalm und Nette; Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmthal) sowie laut Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Münster, Köln 2007) in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, KLB 17.02 „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg“.

Spezifische Ziele und Leitbilder, wie Sicherung landschaftlicher Strukturen, Bewahrung der archäologischen Substanz und extensive Bodennutzung, sind zur Erhaltung und Sicherung zu berücksichtigen.

Da Kulturgüter wie Baudenkmäler und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt sind, werden keine negativen Auswirkungen eintreten.

Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.

Fläche

Die historische Entwicklung des Bereichs der Flächennutzungsplanänderung wird von der ehemaligen Freizeitnutzung als Tennissportanlage bestimmt. Tennenflächen, Zaunanlagen und Erschließungsflächen hatten einen nur geringen ökologischen Funktionswert.

Ökologisch bedeutende Flächenanteile wie das Gewässer, die Waldsäume und Feuchtgebietsflächen an den ehemals angrenzenden Tennisplatzflächen bleiben durch Erhalt und Anreicherung in ihrem ökologischen Wert erhalten bzw. werden verbessert.

Der derzeit brachgefallene Flächenanteil der rückgebauten Tennisplätze hat ebenfalls – wie die Vornutzung – eine nur geringe Funktion als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Zuge der Umweltprüfung werden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der vorgenannten Erhebungen sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in folgende Erheblichkeit einzustufen:

Schutzgut	Anzeichen einer Umweltrelevanz	Bemerkungen
Boden	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Durch die Versiegelung teilweiser Verlust von Böden, die in der Bewertung schutzwürdig und empfindlich gegenüber Bodendruck, jedoch durch Trockenlegung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und den Ausbau als Tennissportanlage in ihren natürlichen Strukturen und Bodendynamik nicht mehr vorhanden sind.
Wasser	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich; durch Integration und die naturnahe Ufergestaltung des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse teilweise kompensiert.
Pflanzen und Tiere	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch ökologische Neuplanungsmaßnahmen kompensiert.

Klima und Luft	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Es werden keine großflächigen, Klima verändernden bzw. Landschaftsraum verändernden Versiegelungen vorgenommen.
Landschaft(-sbild) / Erholung	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / positive Wirkungen	Die Optimierung des Landschaftsbilds durch die Entwicklung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen“ mit Integration des Fließgewässers stellt einen hervorzuhebenden Übergang zu den angrenzenden, bedeutenden Naturraumflächen dar.
Mensch und Gesundheit	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / neutrale - positive Wirkungen	Durch die Entwicklung der geplanten Flächennutzung wird der regionale und überregionale Erholungswert gesteigert. Minimale Auswirkungen auf die vorhandenen Siedlungen werden durch entsprechende Maßnahmen (Lärmschutz, Begrünung) kompensiert. Sie stellen gegenüber der Vorlast durch die Nutzung als Tennisanlage eine Verbesserung dar.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	./.
Fläche	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Versiegelung auf ein Mindestmaß.
Wechselwirkungen	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen zwischen den Schutzgut Boden	Zusätzliche Versiegelungen wirken sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Boden

Auswirkungen:

Die Böden im Plangebiet sind ursprünglich aus hochwertig und schutzwürdig einzustufen. Durch anthropogene Veränderungen bezüglich Anlage und Rückbau von Tennisplätzen mit entsprechenden Neben- und Erschließungsflächen sind die Böden durch diese Vorlast zum größten Teil nur noch als bedingt naturnah anzusehen. Teilbereiche im Gewässerbereich und die geplanten Grünflächen bleiben die schutzwürdigen Böden unberührt und in ihrem Wert erhalten.

Anlagebedingt ist der wesentliche Eingriff in den durch Vorlast geprägten Bodenhaushalt die Flächenversiegelung durch die Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren und auf das Maß der Vorlast zu beschränken.

Der Verlust von Boden ist erheblich und nachhaltig:

- Böden sind nicht vermehrbar oder wieder herstellbar.
- Böden weisen komplexe dynamische Wirkungsgefüge auf.
- Böden sind nicht beliebig manipulierbar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften abiotische und biotische Funktionen. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da nur eine mittlere Bedeutung der Böden im Untersuchungsgebiet vorliegt, ist der Konflikt daher als mittelmäßig zu bewerten. Durch die Versiegelung ist die Grundwasserneubildung betroffen. Hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen wie Ertragsfähigkeit und biotische Lebensraumfunktion sind nur geringe Konflikte durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die biotischen Lebensraumfunktionen werden durch ökologisch geprägte Maßnahmen wie die naturnahe Ufergesaltung, Herstellung großflächiger, ökologisch aufgebaute „Gemeinschaftsgrünflächen“ verbessert.

Ergebnis:

Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, so dass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grün- und Gewässerflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt.

Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.

Wasser

Auswirkungen:

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung durch Bebauung und Erschließung gehen wasser-durchlässige Bodenschichten verloren, so dass sich die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenwasserabfluss punktuell und flächig erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Ausbaumaßnahme zur Herstellung der Erschließung und der Parkplatzflächen max. 0,45 – 0,50 m unter der vorhandenen Geländehöhe durchgeführt wird.

Das vorhandene Fließgewässer wird in die Planung als auszubauendes, naturnahes Fließgewässer in die Planung integriert.

Die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen werden von der FNP-Änderung nicht beeinflusst, da entsprechende ökologische Schutz- und Abstandsmaßnahmen (sog. „Gemeinschaftsgrünflächen“) im Rahmen der Herstellung der Gesamtbaumaßnahme durchgeführt werden.

Bewertung:

Durch die Versiegelung gehen wasser-durchlässig Bodenschichten verloren, so dass die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Anlage von tiefgründigen Baukörpern nicht vorgesehen ist.

Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.

Es treten somit geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser auf.

Diese Auswirkungen werden jedoch durch ökologisch angereicherte Ausgleichsmaßnahmen wie der Neuanlage von Pflanzflächen und Gewässerrenaturierungsmaßnahmen direkt vor Ort kompensiert. Im Rahmen der Fließgewässerrenaturierung tritt sowohl ökologisch, als auch hydrologisch eine Verbesserung gegenüber dem Status quo ein.

Pflanzen und Tiere

Auswirkungen:

Aufgrund der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung gehen vorwiegend ehemals intensiv genutzte Sportflächen mit Tennenbelag mit entsprechendem Unterbau verloren.

Diese brachgefallenen Flächen haben sich zu Erdbrachflächen sowie kleinen, inselartigen Wildgras-/Waldstauden- und Stockausschlagflächen mit bodenständigen Gehölzen entwickelt.

Durch den Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen, Pflanzung eines Waldsaumes, Anlage extensiver Wiesenflächen und Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und Schnitthecken werden betroffenen Werte und Funktionen zeitnah wiederhergestellt und zum Teil kompensiert.

Wertvolle, artenschutzrelevante Strukturen – angrenzend an die geplanten Ausbauflächen – bleiben in ihrem Bestand erhalten und werden durch ökologisch begründete Ergänzungsmaßnahmen in das Plangebiet integriert.

Bewertung:

- a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I; Stand 11.06.2019 (s. Anlage 1)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden planungsrelevante Arten aus dem Informationssystem der LANUV (2008) für das Messtischblatt 4702/4 Elmpt ausgewertet. Zudem wurden Ortsbegehungen durch den Planer vorgenommen. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

- b) FFH-Vorprüfung Büro Fehr; Stand 09.04.2019 (s. Anlage 2)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt mit folgendem Ergebnis:

"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sowie der FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nicht notwendig.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, um eine Gefährdung von möglichen Bodenbrütern auszuschließen.

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Landschaft(-sbild) / Erholung

Auswirkungen:

Die aus der ehemaligen Tennisplatznutzung entstandene, brachgefallene Plangebietsfläche hat bezüglich der Bewertung für das Landschaftsbild und damit einhergehend für die Erholung eine geringe Bedeutung.

Die Vermeidung der Konflikte für das Landschaftsbild ist nur unter Verzicht auf die Planung möglich. Durch die Anpflanzung von Einzelgehölzen und die Entwicklung zusammenhängender Gehölzbestände lassen sich diese Konflikte mindern. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen wird die Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen unter Verwendung von standortgerechten Arten als Eingrünung und Abstandsflächen wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft, somit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima und Luft

Auswirkungen:

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Umplanung einer teilweise befestigten Freizeitsportanlage (Tennenbeläge; z. T. brachgefallen) in Fleiflächen für den ruhenden und fließenden Freizeitverkehr. Es ist die Anlage von neuen linearen, flächigen und punktuellen Grün- und Gehölzflächen sowie die naturnah Ufergestaltung eines Fließgewässers vorgesehen.

Sowohl die ehemals vorhandene Freizeitsportfläche, als auch die geplanten Verkehrsflächen mit einem hohen Anteil an Begrünung, besitzen gegenüber den bebauten Flächen eine lokale, klimatische Wirkung bzgl. Kaltluftproduktion und den Transport von Frischluft. Diese Wirkung wird durch Teilversiegelung der Verkehrsflächen teilweise gemindert, jedoch durch die Pflanzung von Gehölzen und die Gewässerrenaturierung wieder kompensiert. Die Pflanzung von Gehölzen dürfte punktuell zu einer Abnahme der Windintensität im Plangebiet führen.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben und mit gliedernden, belebenden und großflächigen Landschaftselementen verbessert.

Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets. Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung.

Bewertung:

Die Luftfeuchtigkeit sowie die Verdunstungsrate werden nur geringfügig verändert, da eine Dauernutzung der Wohnmobile nicht gestattet ist.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben. Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets.

Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung. Daher wird der Konflikt für das Schutzgut Klima als gering eingestuft. Kleinräumig wirken sich die festzusetzenden linearen und punktuellen Bepflanzungsmaßnahmen positiv auf das Kleinklima aus und kompensieren kurzfristig auftretende Veränderungen.

Mensch und Gesundheit

Auswirkungen:

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen. Durch die beabsichtigten Festsetzungen im weiteren Planungsverfahren bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen werden die Belange dieses Schutzgutes positiv berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben wird kleinräumig zu einer klimatischen Veränderung führen. Die Belastung betrifft sowohl das Gebiet selbst, als auch die Anwohner der benachbarten Wohnbebauung.

Im Vergleich mit unversiegelten Böden ist die Wärmespeicherkapazität versiegelter Flächen höher, Niederschläge fließen schneller ab bzw. verdunsten schnell. Kleinräumig führt dies zur Erwärmung der bodennahen Luftschichten sowie zum Wegfall der klimatischen Entlastung, die die derzeitigen Brachflächen z. Zt. auf die umgebenen Baugebiete ausüben.

Laut verkehrs- und schalltechnischer Untersuchung des Büros Brilon, Bondzio, Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, führen die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete. Im Bereich der gastronomischen Nutzung SO 2 ist im Nachtzeitraum nach 22.00 Uhr eine Nutzungsbeschränkung vorgesehen. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Durch die bauleitplanerischen Festsetzungen für die anlage- und betriebsbedingten Nutzungsstrukturen einschließlich der Verkehrsführung durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und durchgeführten Nachweise im Rahmen der Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Schallschutz

werden die schädlichen Umweltauswirkungen sowohl auf die Wohnqualität der angrenzenden Wohngebiete, als auch auf die landschaftsbezogene, ruhige Erholung und die Gesundheit allgemein weitestgehend ausgeschlossen.

Während der Bauphasen ist mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt gegenüber der heutigen Nutzung temporär mittlere Auswirkungen (betriebs- und anlagebedingt); bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

In der ganzheitlichen Betrachtung sind somit für das Schutzgut Mensch geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen:

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Da im Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung und seiner Umgebung weder Bau- und Kulturdenkmale, noch Landschaftsteile oder Formationen mit historischem Wert vorhanden bzw. bekannt sind, werden keine Auswirkungen eintreten.

Bewertung:

Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist keine Erheblichkeit zu erwarten, da keine Betroffenheit vorliegt. Bei evtl. Funden im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist durch die Bodendenkmalbehörde eine archäologische Sachstandsermittlung durchzuführen.

Fläche

Auswirkungen:

Grundsätzlich ist gemäß § 1a Abs. 2 Bau GB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen müssen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme werden ehemalige, teilversiegelte Tennisplätze der Freizeitsportanlage (zwischenzeitlich brachgefallen) bzgl. der Ressource Fläche z. T. für Dauerversiegelung in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgen temporäre Versiegelungen für den Baustellenverkehr.

Gleichzeitig werden jedoch durch die neue vergrößerte Grünflächenausweisung diese Versiegelungen bezüglich ihres Funktionsverlustes teilweise wieder kompensiert.

Bewertung:

In Bezug auf die Fläche ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet gegeben, da eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer dauerhaften Versiegelung nur in einem geringen Umfang erfolgt.

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Natura2000-Gebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäisches Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Während der Bauphase und des Betriebs können lediglich in Teilen die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Zu diesem Belang werden keine gesonderten planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt planungsrechtlich ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführung in 1.2. „Fachziele des Umweltschutzes“ verwiesen. Grundsätzlich werden die in diesem Kapitel genannten Fachgesetze und -pläne berücksichtigt werden.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden FNP-Änderung ausgehen können bzw. denen das FNP-Änderungsgebiet ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt lediglich im Randbereich der nördlichen Waldfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.2.1 – 2.2.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden über die für die einzelnen Schutzgüter hinaus gehenden direkten, die etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehende sowie positiv und negative Auswirkungen berücksichtigt.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut nach sich ziehen können. Im Plangebiet sind dabei folgende Auswirkungen auf bestehende Wechselwirkungen zu erwarten:

- Die unwiederbringliche Bodenversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate; empfindlicher Bodendruck gegenüber Baumaßnahme.

Neben den geschilderten Beeinträchtigungen sind allerdings durch die geplanten Eingriffsmaßnahmen auch positive Auswirkungen zu erwarten, die auf der Ebene des Bebauungsplans argumentativ gegenübergestellt werden.

Trotz dieser positiven Effekte sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen. Über die bereits unter den Schutzgütern genannten Wechselwirkungen hinaus (Boden / Oberflächenwasser) sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen, zumal sich negative Effekte nur auf sehr kleinem Raum bewegen.

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Pflanzen und Tiere

- Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des unmittelbaren Plangebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht notwendig. Entsprechende Empfehlungen zu Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sollten jedoch vorgenommen werden.
- Begrünungsmaßnahmen, Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB werden auf der Ebene des B-Plans festgesetzt.
- Innerhalb des Plangebiets sind für die Straßen-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden (keine hellen, weißen Straßenlampen mit hohem UV-Anteil). Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen (keine weitreichende, horizontale Abstrahlung).

Boden und Fläche

- Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.
- Schutz von Oberboden durch separate Abtragung und Lagerung außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915, Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß
- Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen
- Unbelastetes Oberflächenwasser ist dem vorhandenen Fließgewässer zuzuführen.
- Im Bereich der Kompensationsflächen (Grünfläche) ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen.

Wasser

- Vermeidung von Kontamination mit Schadstoffen zum Schutz des Gewässers

Landschaft(-sbild) /Erholung

- Einbindung des Wohnmobilstellplatzes durch Erhaltung und natürliche Entwicklung von Waldflächen, Pflanzung eines Waldsaumes, Anlage extensiver Wiesenflächen und Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und Schnitthecken

Klima und Luft

- Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas

Übergeordnet

- Festsetzung von Ausführungsfristen, um eine zeitnahe Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zu gewährleisten
- Optimierte Baustellenmanagement zur Reduktion baubedingter Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter

Eventuelle Anreicherungsmaßnahmen

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planung werden die brachliegenden Flächen umgenutzt mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden. Diesen Veränderungen sollte durch ökologisch begründeten Begrünungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Innerhalb des Plangebiets werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erhalt und Entwicklung von Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Pflanzung eines 7 m breiten Waldsaumes zur Entwicklung des Waldübergangsbereichs sowie eines 3 m breiten Krautsaums gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Anlage eines extensiven Wiesengeländes entlang des vorhandenen Grabens
- Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und einreihigen Schnitthecken (Wohnmobilstellplätze, Parkplatzflächen und Freiflächen)

2.4 Planungsalternativen

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel, festzuhalten, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, an welchem es zu weniger Beeinträchtigungen bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren kommen würde.

Das Plangebiet ist durch die freizeitorientierte Nutzung mit Tennisplätzen bereits vorgeprägt. Es liegt in der Nähe eines weiträumigen Erholungs- und Naturraumes und fügt sich durch weitere vorhandene Freizeitnutzungen räumlich gut in diese Struktur ein. Das gastronomische Angebot wird durch die geplante Nutzung gestärkt. Naturschutzrechtlichen Ausweisungen sind nicht gegeben.

Zudem erscheinen die Umweltauswirkungen, die durch die Flächennutzungsplanänderung für das Plangebiet entstehen, wesentlich geringer zu sein, als die mögliche Umsetzung der Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist die technische und infrastrukturelle Erschließung durch den Anschluss an den Venekotenweg optimal gewähr-

leistet. Unter Berücksichtigung der gegebenen Eingriffsfaktoren und der skizzierten Vorzüge, ist kein vergleichbar günstiger Standort zu identifizieren.

2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Niederkrüchten-Venekoten würde das bestehende Planungsrecht laut Bebauungsplan „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb“ umgesetzt.

D. h. der Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft(-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit

sowie

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

würde vergleichsweise der beschriebenen Prognose über die Entwicklung bei Durchführung bestehen bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würde deshalb die derzeitige Umweltsituation nicht erhalten bleiben, sondern als Sondergebiet „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb“ weiter ausgebaut werden.

Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, sowie Tiere und Pflanzen, biologischen Vielfalt und das Landschaftsbild würden ihre bisherige Funktion für den Naturhaushalt in der bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der Nähe zu den ökologisch wertvollen Gebieten nicht erfüllen.

D.h., dass die vorliegende FNP-Änderung eine Verbesserung gegenüber den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes mit der zulässigen Hotelnutzung darstellt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichts ist eine Analyse und Bewertung des Plangebiets und des potenziell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme und Beurteilung der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets bezüglich der Schutzgüter und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 66. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und entsprechender Vor-Ort-Begehungen. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgten verbal argumentativ. Die Beurteilung wurde abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichts und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2. Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Anreicherung werden von der Gemeinde auf der Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ festgesetzt.

3.3. Zusammenfassung

Die 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Venekoten wird aufgestellt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Festlegung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplatz" und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ (gem. § 11 Abs. 3 BauNVO) auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans.

Die geplante Entwicklung verursacht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von vorlastgeprägten Brachflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigung des gesamten Bereichs durch bauliche Verdichtung und zukünftige anthropogene Störeffekte (Sichtbeziehungen)
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

werden argumentativ dargestellt und treten als ökologische Anreicherungsmaßnahmen auf.

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt und Ergänzung von Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Pflanzung eines 7 m breiten Waldsaumes zur Entwicklung des Waldübergangsbereichs sowie eines 3 m breiten Krautsaums gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Anlage eines extensiven Wiesengeländes entlang des vorhandenen Grabens
- Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und einreihigen Schnitthecken (Wohnmobilstellplätze, Parkplatzflächen und Freiflächen)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe I wurde nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen von Lebensräumen nicht entstehen.

Die Standortwahl stellt unter Umweltgesichtspunkten eine vertretbare Realisierungsmöglichkeit dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bestehenden Situation und der Vorbelastungen im Geltungsbereich sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Planungsrechts voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 und keine erhebliche Auswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 auf den Nachbarstaat Niederlande zur 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Venekoten zu erwarten sind.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

3.4. Referenzliste der Quellen

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln, www.geoportal.nrw

Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan - Ausschnitt Blatt 17

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

ELWAS, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Gemeinde Niederkrüchten: Flächennutzungsplan

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

Kreis Viersen, Landschaftsplan Nr. 3 "Elmpter Wald"

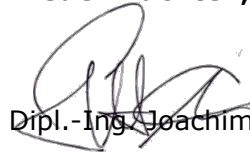
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Informationen über Boden-, Wasser- und Luftqualität, Hochwasserrisikomanagement, Fundortkataster @Linfos, Geschützte Arten

LVR –Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf

Büro rheinruhr.stadtplaner - Essen, Flächennutzungsplanänderung

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

Niederkrüchten, 08.08.2022



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller, Landschaftsarchitekt

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für
die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Wohnmobilstellplatz Venekotensee“
und
den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“
in Niederkrüchten-Venekoten



(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 11.06.2019_c

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass**
 - 1.2 Aufgabenstellung**

- 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**
 - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes**
 - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**
 - 2.3 Planerische Grundlagen**

- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
 - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**
 - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**
 - 3.3 Verfahrenskritische Vorkommen**

- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
 - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**
 - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**
 - 4.3 Zusammenfassung**

- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“, die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit der Erhaltung der Bestandsgastronomie zu schaffen.



(Abb. 2: Lageplan, Planungsbüro Peters, Viersen)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I, um die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im März/April 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkatalog für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) sowie dem nachfolgenden Luftbild (Abb. 3) gekennzeichnet.



(Abb. 3: Luftbild – tim-online)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Niederkrüchten-Venekoten.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Brachflächen des Flurstücks 311 und das vorhandene Gebäude mit den angrenzenden Flächen des Flurstücks 312 untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan (*Abb. 2*) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ca. 10.800 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung in folgenden Teilbereichen zu unterscheiden bzw. zu strukturieren:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche
- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter)
- Waldsaumstrukturen
- Fließgewässer (wasserführend)
- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die nördlich und südwestlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als „Gemeinschaftsgrünflächen“ erhalten; ebenso der vorhandene gastronomische Gebäudekomplex. Die relativ naturfern ausgebauten Gewässergrabenstrukturen werden in das Grünflächenkonzept integriert.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Artenschutzrelevante Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) und das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung:



(Abb.4: tim-online: Lage Schutzgebiete)

Zeitgleich zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

Ergebnis:

"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblatt 4702 / 4 Elmpt herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4702/4 Elmpt ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 7 planungsrelevanten Säugetier- sowie 37 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 2 Reptilienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentiell Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Gebäude, Brachen								
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Feucht- und Nasswälder	Fließgewässer	Gebäude	Brache	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere (7)								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!, Na			1
Eptesicus serotinus	Breitflügelledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)		2
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!		1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu		1
Vögel (37)								
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	1
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!			1
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru			4
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			4
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	4
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			1
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(Na)	2
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-			FoRu!	Na	1
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				(FoRu), Na	2
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	1
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				Na	2
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)			Na	2
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na				1
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				1
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na			1
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu	4
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)		FoRu	4
Luscinia svecica	Blauehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			1
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!				1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	Na	1
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	4
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				1
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			1
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu	4
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			Na	1
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu	Na	2
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru, Na			1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu	4
Amphibien (3)								
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu!	1
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Reptilien (3)								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(FoRu)	4
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	FoRu!	4
Erläuterung:								
<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>								
Na - Nahrungshabitat								
(Na) - potentes Nahrungshabitat								
Ru - Ruhestätte								
Ru! - Ruhestätte								
(Ru) - potentielle Ruhestätte								
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte								
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte								
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte								
<u>Erhaltungszustand</u>								
G - Günstiger Erhaltungszustand								
U - Unzureichender Erhaltungszustand								
S - Schlechter Erhaltungszustand								
<u>Vorkommen im Plangebiet</u>								
Mögliches Vorkommen der Art								
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere								
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast								
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast								

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Raufhautfledermaus sind ausschließlich als Nahrungsgäste möglich. Quartierhabitate sind in den angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets vorhanden, d. h. diese Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten, gelisteten Arten für die Standorte „Brache“ und „Fließgewässer“ wie Löffel- und Schnatterente sind als Nahrungsgäste möglich. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf den Brachflächen Wiesenpieper, Feldschwirl, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz gelistet. Sie sind jedoch aufgrund des Zustands und der Lage der Brachflächen (vorwiegend als Schotterbrache; angrenzend an die vorhandenen, feuchten und trockenen Waldflächen) auszuschließen.

Die planungsrelevanten Amphibienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse haben auf den Schotterbrachflächen keine ausreichenden Habitatstrukturen.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind. Da die nördlich und westlich angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen als hochwertig einzustufen sind, finden alle schutz- und planungsrelevanten Arten zusagende Ausgleichshabitate wie die Nähe zu Gewässern, kleinen Auengebieten und Waldflächen.

Baubedingt könnte es potenziell zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Baufeldräumung, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich - durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten zu vernachlässigen.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für die Vorkommen fehlen bzw. in den angrenzenden Strukturen außerhalb des Planbereichs in ausreichender Größe und zufriedenstellendem Zustand vorhanden sind.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4702/4 Elmpt bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr 2019 wurde während einer ersten Begehung der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden (s. dazu Fotodokumentation i. d. Anlage):

- **25.03.2019 – 09.30 Uhr – Witterung bewölkt / trocken**

Sichtbegehung des Plangebiets nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Flächenzustand: Windbruch im Übergangsbereich zu den vorhandenen Waldflächen, Lagerung des geschnittenen Baum- und Astholzes, Erdarbeiten sowie Pflegearbeiten an dem durch das Plangebiet verlaufenden Gewässerabschnitt. Der ökologische und strukturelle Zustand des Plangebiets und seiner Randzonen ist als gleichbedeutend festzustellen.

Ergebnis: Auf der Brachflächen, den Gewässerflächen und den gefälltten Bäumen wurden Arten wie Tauben, Meisen und eine Drossel sowie die Überquerung von zwei Graugänsen gesichtet.

- **15.05.2019 – 10.30 Uhr – Witterung sonnig / trocken**

Wiederholte Sichtbegehung der Vegetations- und Habitatstrukturen sowie Erkundung der angrenzenden Flächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug.

Flächenzustand: Durch die Entfernung des durch Windbruchschäden angefallenen Baum- und Astholzes einschl. der begleitenden Erdarbeiten wird das Plangebiet als sehr offene Schotter- und Erdbrachfläche wahrgenommen. Im südwestlichen Untersuchungsgebiet, im Bereich des vorhandenen, kleinen Fließgewässers sowie in den Übergangsbereichen zu den außerhalb des Plangebiets liegenden Feucht- und Waldsaumstrukturen haben sich Wildgras, Hochstauden und Jungaufwuchsbestände von Erle und Traubeneiche entwickelt.

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel und Amphibien. Feststellung von Arten entsprechend der Vorabbegehungen. Nicht zu ortende Vogelgeräusche von Buchfinken und Meisenarten wurden sehr stark wahrgenommen.

- **19.05.2019 – 21.00 Uhr – Witterung bewölkt (Dämmerung) / schwül-warm, z. T. Niederschlag**

Kontrollbegehung zur Sichtung von planungsrelevanten Fledermausarten

Flächenzustand: Wie Dokumentation vom 15.05.2019

Ergebnis: Zwei überfliegende Fledermäuse, augenscheinlich Abendsegler, bei der Nahrungsaufnahme mit Einflug in die Wald- und Waldsaumstrukturen

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhehabitate planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten im unmittelbaren, baulich zu veränderndem Planungsraum nicht vorhanden sind.

Die auch zukünftig unverändert bestehenden, angrenzenden Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets mit ihren vorhandenen und potenzielle Quartiersstrukturen sind qualitativ wesentlich höher einzustufen als die des unmittelbar betroffenen Planbereichs.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen im Rahmen der Baufeldräumung mit möglichen, kurzfristigen Einflüssen auf die angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Biotopstrukturen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als potenziell eingeschränktes Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten – sowohl Fledermäuse, als auch Vogelarten – angetroffen.

Für den unmittelbaren Planungs- und Eingriffsbereich kann das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Durch die bestehenden Nutzungen sowie die temporäre Brachflächenentwicklung ist davon auszugehen, dass Brutplätze sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits jetzt in den ausreichend störungsarmen Bereichen außerhalb des Plangebiets, d. h. in den weit ausgedehnten Wald- und Waldsaumgebieten liegen.

Bei den Begehungen wurde keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungshabitat dient.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der ehemals vorhandenen Sportanlagen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B. durch die kleinflächigen Rodungsarbeiten des Jungaufwuchses - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Aufgrund des Erhalts des vorhandenen, kleinräumigen Fließgewässers sowie der Entwicklung und der Fortsetzung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen“ reduzieren sich potenzielle Störeffekte zu den angrenzenden, artenschutzrelevanten Strukturen außerhalb des Plangebiets.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen der angrenzenden, wertvolleren Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Wald- und Waldsaumstrukturen (teilweise mit Feuchtgebieten), die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Jungaufwuchses und der Freiflächen - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitats (Neuanpflanzung von Bäumen, naturnaher Gewässerausbau) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen
- die naturnahe Gestaltung des vorhandenen Gewässers in Anlehnung an die „Blaue Richtlinie für die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern in NRW“

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 11.06.2019



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Stand, 09.04.2019)

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Planungsbüro Peters, Lageplan zum Bebauungsplanvorschlag

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006“

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation





01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Wohnmobilstellplatz Venekotensee, Niederkrüchten-Venekoten
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Niederkrüchten
Antragstellung (Datum):	11.06.2019
<p>für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ in Niederkrüchten-Venekoten</p> <p>Wirkfaktoren: Überplanung des Grundstückes durch Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes und Erschließung, siehe Textteil ASP</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

zur 4. Änderung des Bebauungsplans
Elm-55 „Venekotensee Ost“ und zur 66.
Änderung des FNP „Wohnmobilstell-
platz Venekotensee“

Gemeinde Niederkrüchten (Kreis Viersen)

**FFH-Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“
(DE 4702-301)**

und

**Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette
Platte mit Grenzwald und Meinweg“
(DE 4603-401)**

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 09.04.2019

Inhalt

1. Anlass der Untersuchung	1
2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet	1
3. Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	3
4. Das FFH-Gebiet <i>Elmpter Schwalmbruch</i> mit seinen Lebensräumen und Arten.....	4
4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet.....	4
4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet.....	5
4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	6
4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald	7
4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	8
5. Das VSG <i>Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg</i> mit seinen Arten.....	10
5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG.....	10
5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	11
5.3.1 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	11
5.3.2 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>).....	12
5.3.3 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>).....	12
5.3.4 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>).....	12
5.3.5 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	13
5.3.6 Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	13
6. Darstellung des geplanten Eingriffs	13
7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit.....	14
7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet?	14
7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet?	14
7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?	17
7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen?	19
7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	23
8. Zusammenfassung.....	23

1. Anlass der Untersuchung

Das Plangebiet liegt südöstlich des Venekotensees in der Gemeinde Niederkrüchten im Kreis Viersen. Auf einer nordöstlich gelegenen Teilfläche des Ortsteils Venekoten ist die Einrichtung von Wohnmobil-Stellplätzen geplant. Um die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans Elm-55 der Gemeinde Niederkrüchten notwendig. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Der Eingriffsbereich befindet sich unmittelbar südöstlich des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401). Daher muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden, ob es durch die geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete mit ihren geschützten Lebensräumen und Arten kommen kann.

Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Schutzziele des FFH-Gebietes mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Schutzziele des VSG mit seinen Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit den geplanten Eingriffen verknüpft, so dass die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abgeschätzt werden kann. Grundlage der Prüfung sind die für das FFH-Gebiet bzw. VSG angegebenen Daten zu den Lebensräumen und Arten mit ihren Schutzzielen.

2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet

Der Eingriffsbereich von etwa 1 ha Fläche liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Niederkrüchten, nordwestlich der Ortschaft Elmpt im Kreis Viersen. Die geplanten Wohnmobil-Stellplätze sollen unmittelbar westlich des Geländes des Elmpter Tennisclubs e.V. in der Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstücke 311 und 312 eingerichtet werden. Derzeit liegt das Gelände weitestgehend brach (Flurstück 311) mit einem Einzelgebäude am südöstlichen Rand (Flurstück 312). Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* sowie das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* beginnen nur etwa 50 m nach Norden mit der begradigten Schwalm und zusammenhängenden Waldgebieten, die allerdings schon nach weiteren etwa 220 m von der L373 zerschnitten werden.



Abb. 1: Lageplan zum Bebauungsvorschlag mit Wohnmobilstellplätzen und Parkplätzen sowie dem integrierten Gebäude im Osten.

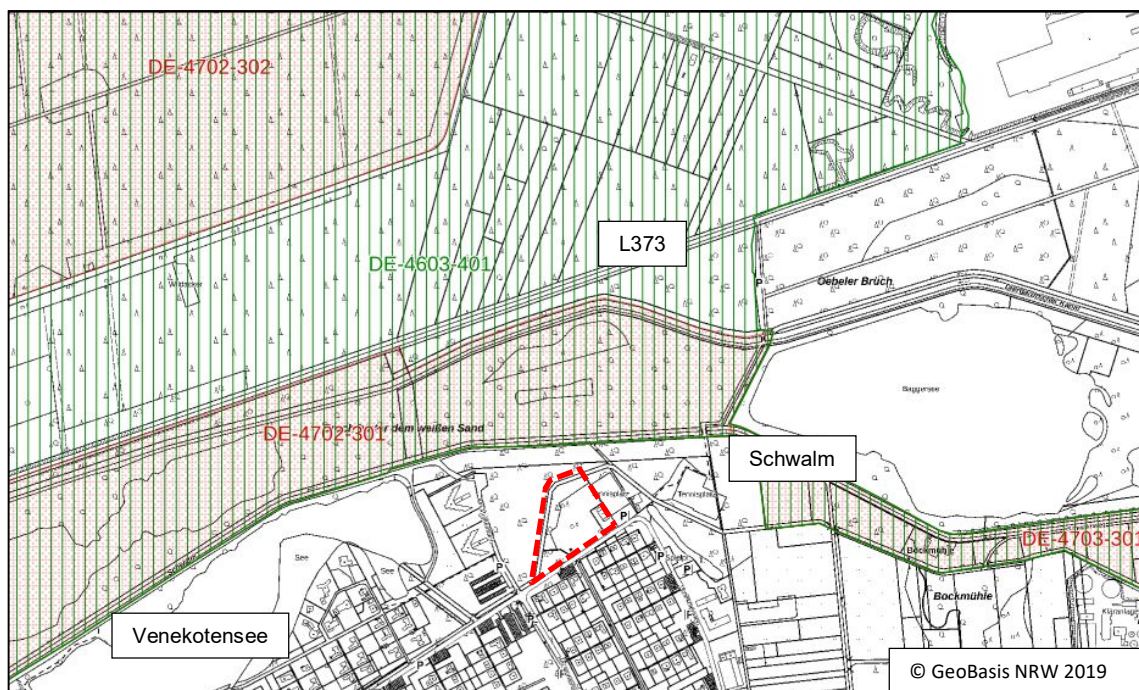


Abb. 2: FFH-Gebiet DE-4702-301 (rosa), VSG DE-4603-401 (grün) und B-Plangebiet (rot).

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes

Wie auf dem Luftbild (Abb. 3) zu erkennen ist, ist der allergrößte Teil der Planfläche derzeit ungenutzt (Flurstück 311) und ist nur randlich mit wenigen Gehölzen bestockt. Auf der Fläche befanden sich ehemals Tennisplätze. Der westliche und nördliche Teil der Fläche soll zu Wohnmobil-Stellplätzen umgewandelt werden (Abb. 1). Dieser Teil ist durch einen Graben begrenzt. Entlang der südlich gelegenen Straße und vor dem bestehenden Gebäude sollen Parkplätze entstehen. Östlich grenzen die noch genutzten Tennisplätze des Elmpter Tennis Clubs e.V. an. Westlich und nördlich grenzt eine Waldfläche an, durch die eine Zufahrt mit Parkplätzen verläuft. Unmittelbar südlich beginnt die Bebauung von Venekoten.



Abb. 3: Luftbild der Fläche, das die ungenutzten Flächen (ehem. Tennisplätze) und das Gebäude zeigt.



Abb. 4a/b: Ansicht der Fläche nach Westen (links) und nach Osten (rechts).

4. Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* mit seinen Lebensräumen und Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets *Elmpter-Schwalmbruch*. Dieses insgesamt 285 ha große Gebiet mit seinen Schutzziele und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit zu beachten.

4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Das Elmpter Schwalmbruch ist ein großflächiger Niederungsbereich am Unterlauf der Schwalm. Es wird geprägt durch ausgedehnte Moorwald- und Heidemoorflächen mit vielfältigen Still- und Fließgewässerstrukturen. Die Umgebung wird von Eichen-Birkenwald und Kiefern-Fichtenforsten bestimmt. Kleinere Fischteichanlagen und größere Abgrabungsseen bereichern die Lebensraumvielfalt.

Nachfolgend sind die in der FFH-Gebietsverordnung angegebenen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet. Im Zusammenhang mit dem Plangebiet und den geplanten Maßnahmen sind insbesondere die hervorgehobenen Lebensraumtypen relevant. Die nicht fett markierten Lebensräume befinden sich in deutlich entfernteren Bereichen (> 1.300 m) des FFH-Gebietes und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme
- Dystrophe Seen und Teiche
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- Trockene europäische Heiden
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden (Typ B)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- **Hainsimsen-Buchenwald**
- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***
- Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die für das hiesige Verfahren besonders zu beachtenden **FFH-Lebensraumtypen** (farbig innerhalb des rot markierten FFH-Gebietes). Es handelt sich dabei um reine Wald-Biototypen die in 60 bis 150 m Abstand beginnen und recht kleinräumig ausgewiesen sind.



Abb. 5: FFH-Lebensraumtypen (grün) befinden sich zwischen Schwalm und L373. Dabei handelt es sich um Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110; hellgrün) und alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9190; dunkelgrün).

4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Im FFH-Gebietsbogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, genannt. Dies sind:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Darüber hinaus sind „bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet“ genannt:

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Von besonderer Relevanz sind die Arten, die durch die geplanten Maßnahmen potenziell beeinträchtigt werden könnten. Kammmolch und Bauchige Windelschnecke sind hiervon ausgeschlossen, genauso wie die wassergebundenen Vogelarten und die Arten des Offenlands. Insbesondere die an Altwaldhabitats gebundenen Arten **Schwarzspecht** und der für bodensaure Eichenwälder zusätzlich im Erhaltungszielbogen genannte **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) sind hier von besonderer Relevanz; ferner die Waldarten **Ziegenmelker**, **Wespenbussard** und ggf. **Pirol**.

Diese Arten, insbesondere die beiden Spechtarten, sind auch die wesentlichen Vogelarten des im Anschluss zu besprechenden VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg*.

4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

Im FFH-Gebietsbogen sind die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, formuliert. Aufgeführt werden die Ziele/Maßnahmen für die hier kartierten FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Bei den Arten können weder Kammmolch noch Bauchige Windelschnecke betroffen sein. Für Schwarzspecht (und Mittelspecht) gibt es im FFH-Gebiet keine formulierten Ziele/Maßnahmen. Diese werden im Zusammenhang mit dem VSG besprochen.

4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung lebensraumtyp. Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur).
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Keine Kahlschläge über 0,3 ha.
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch:
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung,
 - dicht halten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung,
 - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume,
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der art-spezifischen Schutzzone.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes.
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Mittelspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- und/oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche.
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen).
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (insbesondere von Neophyten wie die Späte Traubenkirsche).
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat.
- Keine Förderung standortfremder Baumarten und kein Voranbau oder Unterbau mit Buche.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Lebensraumtyps "Alte bodensaure Eichenwälder" durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat (insbesondere Stiel-Eiche).
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Bei feuchten Ausprägungen: Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der art-spezifischen Schutzzone.
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Bodenschutzkalkung.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

5. Das VSG Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg mit seinen Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet ebenfalls in unmittelbarer Nähe des VSG Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg. Dieses 7.272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern, durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern. Dieses große Gebiet mit seinen Schutzziele und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit ebenfalls zu beachten.

5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG

Im VSG-Bogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziel für diese Arten, genannt. Dies sind:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Aufgrund der immensen Größe des VSG und seiner Lebensraumvielfalt, muss in dieser FFH-Vorprüfung nur auf Arten eingegangen werden, die durch den Eingriff räumlich direkt betroffen sein können. Dies sind vor allem die charakteristischen Arten der o.g. Lebensraumtypen (LRT) *Hainsimsen-Buchenwald* und *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur*, die in unmittelbarer Nähe (60-150 m) zum Eingriff vorkommen können. Wie bereits beschrieben sind dies vor allem der **Schwarzspecht** und der **Mittelspecht**. Diese Liste wäre noch um die Arten **Ziegenmelker**, **Wespenbussard**, **Pirol** und **Schwarzmilan** zu erweitern, die man sich ebenfalls als Brutvögel in den betreffenden LRT vorstellen kann. Alle anderen Arten sind an Wasserflächen und/oder offene Standorte gebunden.

5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

5.3.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.2 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.3 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

5.3.4 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.

- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

5.3.5 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

5.3.6 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
 - Mosaikmohd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasteten Heidegebieten
 - Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

6. Darstellung des geplanten Eingriffs

Die Umsetzung des Bebauungsplans ermöglicht einen Eingriff von etwa 1 ha Größe. 90% der Fläche liegen derzeit brach und sollen zu Wohnmobilstell- und Parkplätzen umgestaltet werden. Eine evtl. Aufwertung des Areals könnte langfristig durch die geplante zusätzliche Bestockung mit Einzelbäumen erfolgen. Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen kann mit einer Erhöhung von Lärmemissionen verbunden sein. Allerdings ist das Umfeld bereits durch die angrenzende (und ehemalige) Nutzung der Tennisplätze sowie die Straßen und Parkplätze nach Süden und Westen hin und durch die Bebauung stark vorbelastet.

7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es ...:

1. ... durch die geplante Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura2000-Gebietes (in der Gesamtheit) kommen kann, ob Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse beeinträchtigt werden können und ob die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch die Maßnahmen nicht mehr erreicht werden,
2. ... Rahmenbedingungen gibt, die Beeinträchtigungen verhindern, so dass eine Verträglichkeit unter Schaffung von Voraussetzungen vorliegt.

7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Von den für das FFH-Gebiet genannten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse liegen zwei FFH-Lebensraumtypen im Nahbereich (60-150 m) der geplanten Baumaßnahmen. Dies sind:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Die übrigen für das Schutzgebiet genannten Lebensräume befinden sich nicht im Wirkungsbereich und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Eine direkte Beeinträchtigung der oben genannten Lebensräume ist ausgeschlossen. Zwischen der Eingriffsfläche und den FFH-Lebensräumen mit seinen Arten liegt die Schwalm sowie ein 50-140 m breiter Gehölzstreifen als Begrenzung. **Somit kommt es an keiner Stelle zu einer direkten Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen.**

Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist nicht zu sehen. Eine solche wäre theoretisch denkbar durch Stoffeinträge, die sich in die Umgebung auswirken und die o.g. Waldvegetationseinheiten beeinträchtigen. Praktisch ist dies jedoch bei der geplanten Nutzung „Wohnmobilstellplatz“ nicht möglich. Auch sonstige indirekte Wirkungen, die die Lebensraumtypen schädigen, sind nicht zu sehen.

7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Als wertgebende Arten sind in den Waldgebieten insbesondere der **Schwarz-** und **Mittelspecht** zu erwarten. Des Weiteren könnten der **Wespenbussard**, der **Pirol**, der **Schwarzmilan** und der **Ziegenmelker** als Brutvögel auftreten. Diese Arten sind (bis auf den Schwarzmilan) sowohl für das FFH-Gebiet, als auch für das Vogelschutzgebiet genannt und werden somit an dieser Stelle zusammenfassend diskutiert.

Der **Schwarzspecht** ist ein Bewohner alter Laub- und Mischwälder mit einem Anteil von Nadelgehölzen. Seine Reviere können mehrere hundert Hektar groß sein. Die Art

benötigt im Revierzentrum Altbäume, meist Buchen oder Kiefern, mit mind. 35 cm Stammdurchmesser, die zur Anlage der Bruthöhlen dienen. In alten Schwarzspecht-Höhlenzentren können dutzende solcher Höhlen angelegt worden sein, die dann auch anderen Waldbewohnern wie Fledermäusen, Hohltauben und Eulen als Wohn- und Brutstätte dienen können. Schwarzspechte sind typische Bewohner des Hainsimsen-Buchenwaldes und weit verbreitet. Direkte Eingriffe in den Baumbestand, die zu einer Brutplatzaufgabe führen würden, wird es nicht geben. Indirekte Effekte könnten sich aus der nutzungsbedingten Lärmbeaufschlagung ergeben. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es eine solche durch die angrenzende Bebauung, die hiesige Gaststätte und die bestehenden und ehemaligen Tennisplätze bereits seit langem gibt. Insofern ist sicher davon auszugehen, dass bestehende Brutplätze bereits auf die örtliche Situation ausgerichtet sind. Nach Norden hin erstreckt sich der Brachter Wald über viele Kilometer. Sollte es also Brutvorkommen des Schwarzspechtes geben, so hat bereits eine Anpassung an die bestehenden Bedingungen, die nicht maßgeblich verändert werden, stattgefunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechtes sind deshalb mit der Bebauungsplanänderung und den dadurch möglich werdenden Eingriffen nicht verbunden.

Der **Mittelspecht** ist ebenfalls als Höhlenbauer auf bestimmte Waldtypen angewiesen. Nahrungsökologisch ist er fast ausschließlich auf grobborkige Baumarten, vor allem Eichen, festgelegt. Er brütet bevorzugt in Eichen- und Eichenmischwäldern, also auch im LRT der „Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Der Mittelspecht befindet sich seit Jahren in der Ausbreitung und ist im Bestand nicht gefährdet. Der nächstgelegene LRT ist etwa 150 m vom Eingriffsbereich entfernt und somit noch unempfindlicher als die näher gelegenen Buchenwälder. Grundsätzlich ist die Situation für diese Art daher ähnlich einzuschätzen wie beim Schwarzspecht.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechtes sicher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist ein seltener Brutvogel strukturreicher Landschaften mit alten Waldbeständen. Er erscheint als Langstreckenzieher spät im Jahr (ab Mai) und brütet in Altwaldbeständen. Er ist als Nahrungsspezialist auf Wespen- und Hummelnester spezialisiert, die er zumeist im Waldboden ausgräbt. Konkrete Hinweise auf eingriffsnahen Bruten des Wespenbussards liegen nicht vor. Grundsätzlich ist das gesamte große Waldgebiet, insbesondere in Waldrand-, aber auch Lichtungsnähe, als Brutplatz geeignet. Insofern ist auch bei dieser Art davon auszugehen, dass für den Fall einer Brut bereits eine Feinanpassung des Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche stattgefunden hat.

Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Wespenbussardbrut daher nicht anzunehmen.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Pirolbruten kann es somit durchaus in der Nähe anthropogen geprägter Bereiche geben. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass es durch das hiesige Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich zum Ausfall von Brutrevieren der Art kommt.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Pirols ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzmilan** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In NRW tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen errichtet; oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Der Bestand ist in NRW zunehmend. Die Aktionsräume der Art betragen mehrere Quadratkilometer. Ein Brutrevier kann somit den gesamten hiesigen Waldbereich des Brachter Waldes und/oder nach Süden des Elmter Schwalmbruchs bis zum Meinweg umfassen. Eine kleinräumige Umnutzung eines vorbelasteten Bereiches ist daher nicht geeignet, eine Schwarzmilanbrut im hiesigen Waldbereich grundsätzlich zu verhindern.

Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Schwarzmilanbrut ausgeschlossen.

Der **Ziegenmelker** gehört ebenfalls zu den Langstreckenziehern. Er benötigt gut strukturierte Moore und Heiden oder lichte Kiefernwälder auf sandigem Boden. Der ansonsten recht seltene Vogel kommt im hiesigen FFH- und Vogelschutzgebiet noch in guten Beständen vor. Die ausgedehnten Wälder mit Heide- und Moorflächen bieten gute Bedingungen für die Art und ausreichend Brutplätze und Nahrungsflächen. Im relevanten Umfeld des hier zu betrachtenden Gebietes gibt es allerdings keine optimal geeigneten Flächen. Zudem dürfte die bereits bestehende Störung durch die angrenzende Bebauung, die Gaststätte und die Tennisplätze dazu führen, dass die Art im Nahbereich nicht brütet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch die geplante Umnutzung des hiesigen Bereiches ist daher nicht anzunehmen.

Weitere für das FFH-Gebiet genannte Arten wie Bauchige Windelschnecke und Kammmolch sind im hiesigen Bereich auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geplanten Eingriffe nicht geeignet sind, populationswirksame Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse hervorzurufen.

7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?

Zu beachten sind insbesondere die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Diese wurden in den Kapiteln 4.3.1-2 vorgestellt.

Die Beantwortung der Frage, ob durch die Maßnahme die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt bzw. beeinträchtigt werden können, erfolgt der Übersicht halber in tabellarischer Form.

Erhaltungsziele für „Hainsimsen-Buchenwälder“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder die Bäume noch die Fläche werden direkt beansprucht oder indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes. 	Der hiesige Bereich ist bereits vorbelastet und unterliegt lediglich einer Nutzungsänderung. Die Außenwirkung ist sehr begrenzt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>“		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder 	Die Planung hat keine Auswirkung auf die Erhaltung und Entwicklung von Waldtypen. Bodensaure Eichenwälder werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps. 	Die Planung führt nicht zu einer substanziiell veränderten Situation, da die angrenzende Bebauung mit den angeschlossenen Nutzungen seit vielen Jahren existiert.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen LRT. 	Der LRT wird weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen?

Erhaltungsziele für „Schwarzspecht“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha). 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff in den Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau). 	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Mittelspecht“		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha). 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau). 	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.

Erhaltungsziele für „Wespenbussard“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen. 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Der Eingriff verändert nicht das Nahrungsangebot des Wespenbussards.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Pirol“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern. 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Schwarzmilan“		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Entschärfung/Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Ziegenmelker“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen. Mosaikmäh von kleinen Teilflächen, v.a. in vergasteten Heidegebieten. Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (Lenkung der Freizeitnutzung). 	In Anpassung an die örtliche Situation liegen die Brutplätze bereits jetzt an ausreichend störungsarmen Bereichen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Begutachtung ergeben sich keine spezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen

werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

Stolberg 09.04.2019



(Hartmut Fehr)

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 BauGB

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“

zwischen

der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten,

vertreten durch

den Bürgermeister Karl-Heinz Wassong

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

- a) Eigentümer 1
- b) Eigentümer 2
- c) Eigentümer 3

- nachfolgend „Bauwillige“ genannt-.

über weiterführende Regelungen zur konkreten Umsetzung der Planungsabsichten.

Präambel

Die Bauwilligen beabsichtigen, im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten, Ortsteil Venekoten, Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstücke 311 und 312 (Venekotenweg 6) die Anlegung von bis zu 20 Wohnmobilstellplätzen mit Ver- und Entsorgungsplatz, Grün- und Spielanlagen, PKW- und Fahrradstellplätzen sowie eine außergastronomische Einrichtung zu realisieren. Zum Venekotenweg sollen weitere Stellplätze eingerichtet werden, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Die Bauwilligen zu a) und b) sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstück 311.

Die Bauwilligen zu a), b) und c) sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstück 312.

Zur Realisierung dieses Vorhabens sind in diesem Vertrag Regelungen festzulegen, die nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan erfasst werden können.

§ 1

Entwässerungsgraben/Vorfluter einschließlich Gewässerrandstreifen

- (1) Die Bauwilligen stimmen die Arbeiten im Bereich des Entwässerungsgrabens/Vorfluter einschließlich des Gewässerrandstreifens mit dem Schwalmverband ab. Auf das notwendige wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird ergänzend hingewiesen.

§ 2

Anlegung einer Verwallung

- (1) Die Bauwilligen legen im Rahmen der Baumaßnahme innerhalb der privaten Grünfläche sowie entlang des Gewässerrandstreifens im Plangebiet eine Verwallung an die geeignet ist, einen Eintrag von im Brandfall eingesetzten Löschschaum in das Grabensystem möglichst zu verhindern.
- (2) Vor Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Ortsbesichtigung durch den Brandsachverständigen des Kreises Viersen, ggfs. unter Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr erforderlich.

§ 3

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- (1) Die Bauwilligen haben im Rahmen der Bauantragsstellung der Baugenehmigungsbehörde einen konkreten Bepflanzungsplan vorzulegen. Dieser soll Gegenstand der Baugenehmigung werden. Sämtliche festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen durchzuführen. Bezüglich Erhalt und Ergänzung der Waldflächen ist eine Abstimmung mit der Forstbehörde vorzunehmen.

§ 4

Öffnungszeiten der gastronomischen Nutzungen

- (1) Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22.00 Uhr nicht in Betrieb sein. Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22.00 Uhr nicht in Betrieb sein.

§ 5

Private Verkehrsflächen/Private Stellplätze

- (1) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Stellplätze werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Sie werden gleichzeitig mit der Bauantragstellung für den Wohnmobilstellplatz mit beantragt.

- (2) Die Stellplätze werden auf Kosten der Bauwilligen hergestellt und unterhalten. Bei einer missbräuchlichen Nutzung, z.B. durch Dauerparker, ist ein ordnungsbehördliches Vorgehen der Gemeinde nicht möglich. Die Bauwilligen sind jedoch berechtigt, durch eigene Maßnahmen eine missbräuchliche Nutzung zu unterbinden.

§ 6

Platzbeleuchtung /Wegebeleuchtung

- (1) Sofern die Bauwilligen beabsichtigen, innerhalb des Plangebiets eine Platz- und/oder Wegebeleuchtung einzurichten, sind zum Schutz nachtaktiver Tiere Leuchtstoffe mit einer Farbtemperatur von max. 1.800 Kelvin vorzusehen. Die Lampen müssen zudem nach unten abstrahlen (keine weitreichende, horizontale Abstrahlung).

§ 7

Flächen für die Abwasserbeseitigung / Pumpstation

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Unterhaltung und Wartung der Pumpstation sowie der betreffenden Abwasserleitungen die Grundstücke der Bauwilligen zu betreten.
- (2) Die Gemeinde ist ebenso berechtigt, den Austausch der Pumpstation oder der Abwasserleitungen durch bauliche Maßnahmen vorzunehmen. Dies gilt auch für deren Beseitigung. Die Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Bauwilligen, es sei denn es besteht Gefahr im Verzuge. Die Kosten dieser baulichen Maßnahmen sowie die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen der Bauwilligen trägt die Gemeinde.
- (3) Die Bauwilligen informieren sich bei der Gemeinde vor Beginn der Baumaßnahmen über den Verlauf der gemeindlichen Abwasserleitungen. Die Abwasserabteilung der Gemeinde ist eine Woche vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen zu informieren.

§ 8

Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge und Salvatorische Klausel

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Bauwilligen erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Bauwilligen verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame

Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen.

Niederkrüchten, den 22.08.2022
Für die Gemeinde Niederkrüchten

gez.
Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Viersen, den 19.08.2022
Bauwillige

gez.
Eigentümer 1

gez.
Eigentümer 2

Mönchengladbach, den 17.08.2022

gez.
Eigentümer 3

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von den Bürgern insbesondere ablehnende Anmerkungen zur Nutzungskonzeption vorgebracht. Diese lassen sich daher insbesondere der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 zuordnen. Da die Anregungen aber im Wortlaut oftmals aber auf die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen werden, werden in der vorliegenden Darstellung der Anregungen sowie der Abwägung alle eingegangenen Anregungen behandelt. Daher ist das vorliegende Abwägungsdokument in den jeweiligen Beschlussvorlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ inhaltsgleich.

Sämtliche Stellungnahmen aus den Beteiligungen werden im Originalwortlaut und weitestgehend auch mit Schreibfehlern wiedergegeben.

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 von der Öffentlichkeit (B) eingegangen sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 01	Bürger vom 12.08.2019		
	<p>Hierdurch möchte ich dem Flächennutzungsplan widersprechen. Die wichtigsten Gründe wurden in der Bekanntmachung bereits aufgeführt und von mir rot markiert !!!</p> <p><i>[nachstehend Abschrift des Aufrufes der Bürger]</i></p> <p>An alle Bewohner von Venekoten</p> <p>Jetzt sind wir gefragt:</p> <p>Gemeinde Niederkrüchten</p> <p>482/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteili-</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Venekoten ermöglicht werden.</p> <p>Dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019 im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:</p> <p>Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p> <p>Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:</p> <p>http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren</p> <p>Äußerungen, Bedenken, Einwände, Widerspruch etc. zu der Planung können und sollten von allen Bewohnern in der Zeit vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019 sowohl direkt mündlich bei der Gemeinde zur Niederschrift (siehe oben) oder auch schriftlich formlos (wenn möglich als Einschreiben) unter Angabe der obigen Planvorhaben (siehe Hellgrün unterlegte Zellen am Kopf der Seite) vorgebracht werden.</p> <p>Mit Ablauf des 30. August 2019 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bitte macht alle hiervon Gebrauch und bringt Euren Widerspruch durch Eure Argumente, Vorbehalte oder Bedenken gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes nachhaltig zum Ausdruck. <i>[rot markiert]</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt nach Venekoten ist gleichzeitig die einzige Ausfahrt aus diesem Wohngebiet. <i>[rot markiert]</i> • Die Zufahrt ist so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zu Staubildung. • Was geschieht mit uns, wenn z. B. in der Hektik eines Brandes ein Wohnmobil die Zu-/Ausfahrt blockiert und die Feuerwehr nicht mehr durchkommt <i>[rot markiert]</i> • Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil, geschweige denn von Wohnmobil mit Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren. • In Venekoten gibt es keine Bürgersteige - und wir wollen auch keine! Diese ließen sich seitens der Gemeinde nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus- und Grundbesitzer nachträglich bauen. • Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe <i>[rot markiert]</i>. Alte und/oder gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch den wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobilen ausweichen müssten. • Die Infrastruktur in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu! • Der Bürgermeister hat auf der Infoveranstaltung gesagt, er habe verstanden, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist. D.h. ein ruhiger Ort für seine Bewohner <i>[rot markiert]</i> 	<p>Verkehrliche Belange</p> <p><u>Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und Verkehrssicherheit in der Venekotensiedlung</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Verkehrsgutachten war im Rahmen der öffentlichen Auslegung für die Bürger einsehbar. Auf Grundlage der fachgutachterlichen Ergebnisse und ergänzender Prüfungen ist im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung und die Verkehrssicherheit im Straßennetz der Venekotensiedlung folgendes auszuführen:</p> <p>Laut verkehrsgutachterlicher Stellungnahme weisen die zur verkehrlichen Erschließung des Plangebiets vorgesehenen Straßen eine Breite auf, mit der sie heute bereits von den üblichen Kraftfahrzeugen befahren werden können. Auch größere Fahrzeuge, Lieferwagen und LKW befahren die Straße. Der Fahrbahnquerschnitt mit ca. 4,50 m weist eine Breite auf, die ein Begegnen oder Vorbeifahren zulässt. Nach dem hierfür gültigen Regelwerk RAS 06 betragen die erforderlichen Abmessungen für Vorbeifahren und Begegnen zweier PKW 4,75 m, bei beengten Platzverhältnissen im Begegnungsverkehr 4,10 m. Diese Werte sind im vorliegenden Fall eingehalten. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Verkehrsstärke ist dieses Mindestmaß anwendbar.</p> <p>Der Fahrbahnquerschnitt ist folglich für die vorhandenen und die prognostizierten Verkehrsstärken ausreichend breit. Das Regelwerk lässt bei den vorliegenden Verkehrsstärken den Nutzungsanspruch „Aufenthalt“ zu. D.h. der Straßenraum muss nicht vorrangig auf die Verkehrsfunktion und die Trennung der Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sein. Durch die vor-</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>markiert</i>]. Jetzt wird bereits durch den neuen „Wanderparkplatz“ mehr Verkehr und mehr wildes Parken herbeigeführt. Wie wird dies mit den Wohnmobilen, wenn z.B. kein Wohnmobil-Parkplatz mehr frei sein sollte.</p>	<p>handenen Pflanzkübel im Fahrbahnbereich wird die Geschwindigkeit gedrosselt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt von Personen im Straßenraum unter gegenseitiger Rücksichtnahme sicher bewältigt werden kann und unproblematisch ist (s.u.).</p> <p>Wohnmobile weisen einen größeren Platzbedarf auf und sind in Bezug auf die Abmessungen mit Lieferwagen vergleichbar. Die Breite beträgt in den allermeisten Fällen (80-90% aller Wohnmobile sind Camper und sogenannte Teilintegrierte) bis zu 2,30 m, in seltenen Einzelfällen (Vollintegrierte) kann ein Wohnmobil auch bis zu 2,40 m breit sein. Wohnmobile sind im Gebiet bereits vorhanden. Einzelne Bewohner parken Wohnmobile auf ihrem Grundstück. Der Gemeinde Niederkrüchten liegen keine Berichte vor, weder von den Anwohnern noch von den Paketdiensten oder Müllabfuhrunternehmen, dass es bei der Befahrung des Gebietes zu erheblichen Problemen kommt.</p> <p>Es ist auch zu berücksichtigen, dass es sich eher um Einzelfälle handeln wird, in denen ein Wohnmobil anderen Fahrzeugen begegnet. Laut Verkehrsgutachten ist aufgrund der Planung ein Verkehrsaufkommen von 40 Fahrten je 24 h mit Wohnmobilen zu erwarten. Durch ein online-Buchungssystem wird verhindert, dass eine Überbuchung erfolgt und die Zielverkehre über die Zahl der verfügbaren Wohnmobilstellplätze wesentlich hinausgehen. Wohnmobil-Camper sind darüber hinaus für den kurzen Zeitraum des Aufenthaltes eher ortsgebunden, Besorgungen oder Erkundungen der Umgebung werden in erster Linie mit mitgeführten Fahrrädern erfolgen. Insofern ist davon auszugehen, dass zusätzlich zur An- und Abreise der Wohnmobile keine relevanten Fahrbewegungen auftreten werden.</p> <p>Außerdem stellt der Gutachter fest, dass ein sehr geringes Geschwindigkeitsniveau im Gebiet herrscht, sodass davon ausgegangen werden darf, dass Begegnungsfälle mit der entsprechenden Vorsicht abgewickelt werden. Aus gutachterlicher</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Sicht wäre es nicht sachgerecht, für diese Einzelfälle die Infrastruktur auszubauen. Es entspricht der üblichen Systematik im Verkehrswesen, dass die öffentliche Infrastruktur nicht auf den maximal denkbaren Einzelfall ausgerichtet wird, sondern auf eine hohe statische Wahrscheinlichkeit von z.B. 80 bis 90 %.</p> <p>Die Straße Am Kupenberg und die parallel zum Venekotenweg verlaufende Straße Am Mühlenbach weisen eine Querschnittsbreite von ca. 5,50 m auf. Insofern steht sogar eine alternative Route für die Erschließung zur Verfügung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die heutigen Nutzungen Hotel und Reiterhof auch gelegentlich von größeren Fahrzeugen angefahren werden (Geländewagen mit Pferdeanhänger oder gar Lkw zum Transport von Pferden) und dass dieses funktioniert.</p> <p>Für die Gastronomie ist davon auszugehen, dass das Aufkommen an Kundenverkehr im Verhältnis zum ermittelten Verkehrsaufkommen ohne die Planung nicht relevant ins Gewicht fällt. Das Stellplatzangebot der Gastronomie lässt kein relevantes Verkehrsaufkommen erwarten. Bei der schalltechnischen Analyse der Betriebsgeräusche wurde zwar ein Aufkommen von ca. 240 Kfz/24h geschätzt. Dieser Ansatz ist aber den Vorgaben des Rechenverfahrens geschuldet. Wenn man die geplante Stellplatzzahl zugrunde legt und eine zweifache Belegung zu gastronomisch relevanten Tageszeiten, ist realistisch eher mit einem Aufkommen in Höhe von ca. 150 Kfz zu rechnen. Insofern ist ein Anteil von ca. 15% möglich. Da eine gastronomische Nutzung in der Vergangenheit vorhanden war, stellt dieses auch keine neue Situation dar.</p> <p>Durch die geringe Verkehrszunahme durch Wohnmobile ergeben sich auch keine besonderen potenziellen Begegnungsfälle mit Fußgängern in der Venekotensiedlung und damit auch keine befürchteten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit an der in Trägerschaft des Waldkindergarten Waldbären e. V. betriebenen Kindertageseinrichtung. Sie ist aus der</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Planung nicht ableitbar. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Kinder in der Regel auf dem Parkplatz vor dem Gebiet aus dem Auto gelassen werden. Dies gilt in gleichem Maße für die privat betriebene Reitanlage sowie die in Trägerschaft des Elmpter Tennis-Club e. V. stehende Tennisanlage als benachbarte Nutzungen, die z. B. von Kindern der Venekotensiedlung zu Fuß aufgesucht werden. Der Gemeinde sind in Bezug auf die heutige Situation auch keine übermäßigen Gefährdungen durch Verkehre in der Siedlung bekannt.</p> <p>Die Kindertageseinrichtung befindet sich seit ihrer Betriebsaufnahme an der Hauptzufahrt zum Ortsteil, ohne dass der Gemeinde Beeinträchtigungen durch den dortigen Verkehr, etwa durch in der Größe mit Wohnmobilen vergleichbare Paketdienste (s. o.), bekannt sind. Daher sind auch angesichts der geringen zu erwartenden Verkehrszunahme aufgrund der Planung keine Gefährdungen zu erwarten. Letztlich halten sich Kinder und Beschäftigte lediglich zu Beginn und zum Ende der täglichen Betriebszeit am Gebäude auf. Insofern besteht kein besonderes Risiko durch den dort vorbeiführenden Kfz-Verkehr. Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch der geringe zusätzliche Verkehr aufgrund der Planung für die Zufahrt zum Ortsteil an dieser Stelle verträglich sein wird. Sofern sich die Kinder innerhalb des Gebietes auf dem Venekotenweg oder einer der anderen Straßen aufhalten, ist nicht mit einem besonderen Gefahrenpotenzial zu rechnen. Im Grunde ist die Situation vergleichbar mit anderen Wohngebieten, in denen eine Spielstraßen-Regelung angeordnet ist. Auch wenn im vorliegenden Fall theoretisch eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt, ist davon auszugehen, dass gelegentliche Begegnungsfälle sicher abgewickelt werden. Als Gründe sind zu nennen, dass die gefahrene Geschwindigkeit niedrig und dank der Einbauten keine höhere Geschwindigkeit möglich ist und weil die Straßen aufgrund der Trassierung und der freien Seitenräume gut einsehbar sind, sodass Kinder im Straßenraum frühzeitig erkannt werden.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Reitanlage und die Tennisanlage befinden sich ebenfalls unmittelbar am Venekotenweg als Hauptzufahrt zum Ortsteil. Ebenso wenig wie an der Kindertageseinrichtung sind der Gemeinde hier bestehende Gefährdungen bekannt. Auch hier ist zu erwarten, dass durch die Planung induzierter Begegnungsverkehr mit entsprechender Vorsicht abgewickelt wird, wie es bereits heute der Fall ist.</p> <p>Aus Sicht des Verkehrsgutachters wäre es daher nicht sachgerecht, für Begegnungsfälle im Einzelfall die vorhandene Erschließungsinfrastruktur auszubauen (s. o.). Die Notwendigkeit einer Verbreiterung von Straßen aufgrund der Planung ist somit nicht zu erwarten. Insofern ist seitens der Anlieger auch nicht mit befürchteten Eingriffen in das Grundstückseigentum oder mit Straßenausbaubeiträgen zu rechnen.</p> <p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass sich nach der frühzeitigen Beteiligung die An- und Abfahrtsituation vom geplanten Wohnmobilstellplatz vorteilhaft verändert hat. Auf dem Venekotenweg ist ein Längsparken nicht mehr zulässig. Entlang der Straßen Am Kupenberg und Am Mühlenbach wurde die Anzahl an Längsparkplätzen zwar vergrößert, die Straßen sind jedoch auch breiter. Zudem wurden an den entsprechend gekennzeichneten Flächen seitliche Pflasterungen vorgenommen, so dass die Durchfahrtsmöglichkeit erleichtert worden ist.</p> <p>Weiterhin ist ein übermäßiger Verschleiß des Straßenoberbaus mit der Notwendigkeit der Erneuerung und dadurch entstehenden Straßenausbaubeiträgen nicht zu erwarten. Laut Verkehrsgutachten basieren Wohnmobile in der Regel auf den Fahrgestellen, die auch für Lieferwagen eingesetzt werden. Dabei versuchen die Hersteller in den meisten Fällen, die Grenze zum Schwerverkehr von 3,5 t nach StVZO zu unterschreiten, um zu vermeiden, dass ein LKW-Führerschein erforderlich ist. Daher ist davon auszugehen, dass keine signifikant höhere Beanspruchung als durch PKW-Verkehr erfolgt.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Aufgrund des mit der Planung verbundenen geringen Verkehrsaufkommens ergibt sich dementsprechend eine ebenso nur geringe Zunahme der Luftschadstoffimmissionen. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder der Natur in einem Ausmaß, das Fahrverbote o. ä. Maßnahmen erforderlich machen würde, sind in keinem Fall zu erwarten. Auch hinsichtlich Geruchsmissionen durch die Dieselmotoren ist aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens nur eine äußerst geringe Belastung zu erwarten. Hinzu kommt, dass das Gebiet in einer gut belüfteten Umgebung liegt. Hindernisse, wie z.B. lange und hohe Gebäude, die den Luftaustausch behindern, sind nicht vorhanden. Daher ist die Situation in keinsten Weise mit den bekannten Hotspots für Luftschadstoffe vergleichbar. Somit ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen auszugehen.</p> <p>Es ist nicht unüblich, dass Wohnmobilstandplätze wie auch Campingplätze mit Angeboten für Wohnmobile im Bereich von landschaftlichen Erholungsräumen angelegt werden. Besondere Belastungen des Bodens in Bezug auf Dieselmotoren sind damit nicht verbunden.</p> <p>Für Rettungsfahrzeuge ergibt sich durch die Wohnmobile keine neue Situation. Die Einfahrt ins Gebiet ist mit einer Einengung versehen, um die Geschwindigkeit der einfahrenden Fahrzeuge zu drosseln. Dadurch ist die Einfahrt nur einstreifig befahrbar. Im Begegnungsfall muss das einfahrende Fahrzeug warten, weil das Hindernis auf seiner Seite ist und das ausfahrende Fahrzeug passieren lassen. Im Falle eines Notfalleinsatzes sind Rettungsfahrzeuge aufgrund der ihnen zustehenden Sonderrechte grundsätzlich bevorrechtigt, unabhängig von der Fahrtrichtung. Da Wohnmobile und andere Fahrzeuge vergleichbarer Größe heute bereits im Gebiet vorhanden sind, ist ein Begegnungsfall Wohnmobil / Rettungsfahrzeug heute bereits möglich. Der Fahrbahnquerschnitt der Straße Am Kuppenberg ist auf beiden Seiten der Einengung im Bereich der Einfahrt ca. 5,50 m breit (s. o.). Diese Breite ist</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ausreichend, dass ein Rettungsfahrzeug (Breite ca. 2,10 m) an einem Wohnmobil (Breite ca. 2,30 m) vorbeifahren kann.</p> <p>Für den Venekotenweg ist die Situation vergleichbar. Hier ist die Breite des Fahrbahnquerschnitts grundsätzlich um 1 m schmaler. Allerdings ist zu beiden Seiten ein Bankett vorhanden, auf das im Notfall ausgewichen werden kann. Die Breite des Flurstücks beträgt ca. 6 m, sodass im öffentlichen Raum eine ausreichende Breite zur Verfügung steht.</p> <p>Daher ist die Situation vergleichbar mit anderen Wohngebieten.</p> <p><u>Innere Erschließung des Wohnmobilplatzes und zusätzlicher Stellplatzbedarf</u></p> <p>Laut städtebaulicher Planung ist für die innere Erschließung des geplanten Wohnmobilstellplatzes eine Breite der Fahrwege von 5,50 m vorgesehen. Der geplante Straßenverlauf ist als Darstellung ohne Festsetzungscharakter in der Änderung des Bebauungsplans eingezeichnet. Hierdurch wird aufgezeigt, dass die Festsetzungen die Errichtung einer ausreichend breiten Zufahrt ermöglichen. Insofern wurde § 3 CW VO bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der Gastronomie und des Wohnmobilstellplatzes sind auf einer Sammelstellplatzanlage untergebracht. Hierzu wird die heute bereits vorhandene Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellätze ausgebaut. Ergänzend werden entlang des Venekotenwegs weitere 11 Stellplätze errichtet, die für die Allgemeinheit und damit auch für die Besucher der Venekotensiedlung nutzbar sein sollen. Somit werden ausreichend Stellplätze für das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufgrund der Planung errichtet.</p> <p>Insofern sind ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des ruhenden Verkehrs in der Umgebung des Plangebiets zu rechnen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Hierbei ist zu ergänzen, dass es eher untypisch ist, dass Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage zusätzlich zum Wohnmobil jeweils noch mit einem PKW anreisen. Somit ist nur in absoluten Ausnahmefällen damit zu rechnen, dass zusätzlich zum Wohnmobil noch ein PKW mitgeführt wird. Ein sich daraus ergebender erheblich erhöhter Bedarf an Stellplätzen ist somit nicht abzuleiten.</p> <p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Umsetzung einer hinreichenden Versorgung mit Stellplätzen sichergestellt.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> In der näheren Umgebung gibt es 5 Campingplätze, auf welchen Wohnmobile stehen können. Ein weiterer Wohnmobilstellplatz ist absolut nicht erforderlich. 	<p>Campingplätze in der Umgebung</p> <p>Das bestehende Angebot an Campingplätzen weist auf die insbesondere landschaftliche Attraktivität der Umgebung für den Fremdenverkehr hin. Ein solitäres Angebot für Wohnmobilurlauber besteht in diesem Bereich jedoch noch nicht. Aus gemeindlicher Sicht erscheint ein solches Angebot daher – auch zur städtebaulichen Reintegration des derzeit unternutzten Areals das Vorhaben sinnvoll. Damit kann die landschaftliche Attraktivität der Umgebung den Nutzern naturnah und gemeinwohlverträglich erlebbar gemacht werden. Dies bietet eine Chance zur Profilschärfung Venekotens als Ortsteil unter anderem für Freizeit- und Erholungsnutzungen durch eine Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote. Dies ist ausdrücklich Ziel der Bauleitplanung. Auch die bestehende Gaststätte kann von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> So gut wie alle Wohnmobile fahren mit Diesel [rot markiert]; welcher ja sehr in Verruf gekommen ist. Anderswo werden Fahrverbote ausgesprochen [rot markiert], hier in unserem kleinen Venekoten sollen die großen Wohnmobile mit den großen Motoren und den hohen Abgaswerten [rot markiert] jedoch gebündelt kommen. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Einigen Venekotenern ist der Investor und Eigentümer des Geländes und des Kachelofens und sein Gewerbe von früher bekannt. Es steht die Befürchtung im Raum, dass ein einmal vorhandener Wohnmobilstellplatz auch für andere Zwecke benutzt werden könnte. 	<p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Es gibt sicher noch viele weitere Argumente gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes in Venekoten. Bitte bringt alle vor!!!</p>		
B 02	Bürger vom 25.07.2019		
	<p>Gegen die Änderung 66. des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „ Venekotensee-Ost“ legen wir hiermit WIDERSPRUCH ein. Nachfolgend die Begründung</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrt nach Venekoten ist gleichzeitig die einzige Ausfahrt aus diesem Wohngebiet. Die Zufahrt ist so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zu Staubildung. Was geschieht mit uns, wenn z. B. in der Hektik eines Brandes ein Wohnmobil die Zu-/Ausfahrt blockiert und die Feuerwehr nicht mehr durchkommt Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil, geschweige denn von Wohnmobil mit Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • In Venekoten gibt es keine Bürgersteige - und wir wollen auch keine! Diese ließen sich seitens der Gemeinde nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus- und Grundbesitzer nachträglich bauen. • Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe. Alte und/oder gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch den wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobilen ausweichen müssten. • Die Infrastruktur in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu! • Der Bürgermeister hat auf der Infoveranstaltung gesagt, er habe verstanden, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist. D.h. ein ruhiger Ort für seine Bewohner. Jetzt wird bereits durch den neuen „Wanderparkplatz“ mehr Verkehr und mehr wildes Parken herbeigeführt. Wie wird dies mit den Wohnmobilen, wenn z.B. kein Wohnmobil-Parkplatz mehr frei sein sollte. 		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der näheren Umgebung gibt es 5 Campingplätze, auf welchen Wohnmobile stehen können. Ein weiterer Wohnmobilstellplatz ist absolut nicht erforderlich. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • So gut wie alle Wohnmobile fahren mit Diesel, welcher ja sehr in Verruf gekommen ist. Anderswo werden Fahrverbote ausgesprochen, hier in unserem kleinen Venekoten sollen die großen Wohnmobile mit den großen Motoren und den hohen Abgaswerten jedoch gebündelt kommen. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 03	Bürger vom 26.08.2019		
	Zu der Angelegenheit möchte ich Ihnen hiermit meine Bedenken vortragen und gleichzeitig Widerspruch zu der Änderung des Flächennutzungsplanes einlegen.		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich sehe keine Notwendigkeit eines weiteren Wohnmobilstellplatzes in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet und mitten im Wald gelegen, wo doch bereits in unmittelbarer Nähe 5 Wohnmobil-/Campingplätze existieren.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist mitzuteilen, dass sich das Plangebiet nicht in einem Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht befindet. Auch Wald im Sinne des Gesetzes ist nur im Randbereich vorhanden und wird planerisch nicht reduziert.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Überall ist Umweltbelastung und Verkehrssicherheit ein Thema und ich finde, dass in unserer unmittelbaren Natur solche Fahrzeuge (in der Regel mit grossen Dieselmotoren) auf Dauer nicht hin gehören. Wie es allgemein bekannt sein dürfte, ist das Thema Dieselfahrverbote hochaktuell. Auf die Abgase und die Belastung für die Natur, welche mit den Fahrzeugen und der Stellplatzanlage einhergehen, würden wir gerne verzichten. Besonders der Schutz der Böden sollte eigentlich ein vorrangiges Ziel sein, denn die Böden in unserer Gegend sind neben dem Lebensraum für Flora und Fauna auch wichtig für den Abbau von Schadstoffen, Speicherung und Filterung von Wasser.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden laut Umweltbericht vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, sodass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grünflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt.</p> <p>Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Auch eine wirtschaftliche Aufwertung des ehemaligen Restaurants Kachelofen würde es m.E. mit den Wohnmobilmfahrern schwerlich geben, da diese größtenteils Selbstversorger sind. Hier sind bereits andere Konzepte gescheitert.</p>	<p>Zwar lässt sich der Annahme folgen, dass die Nutzer des geplanten Wohnmobilstellplatzes überwiegend Selbstversorgung betreiben werden. Dennoch ist auch davon auszugehen, dass eine Bewirtung in der benachbarten Gastronomie nachgefragt werden wird. Darüber hinaus kommen Tagesbesuchern des Venekotensees, Nutzer der angrenzenden Tennisanlage sowie Einheimische aus der Venekotensiedlung und der Umgebung als Gäste infrage. Daher ist eine Bestandssicherung der Gaststätte nicht nur aus städtebaulicher Sicht sinnvoll (s. o.), sondern erscheint auch wirtschaftlich tragfähig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Exakt das Gegenteil eines wirtschaftlichen Aufschwungs wird es für uns Anwohner bedeuten, nämlich die Wertminderung nahezu aller hiesigen Immobilien .Wer lebt schon gerne in der Nachbarschaft einer Wohnmobil-/Campingplatzatmosphäre ?</p>	<p>Wertminderung von Grundstücken</p> <p>Bezüglich der Befürchtung einer Wertminderung angrenzender Grundstücke und Immobilien ist grundsätzlich mitzuteilen, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass das natürliche und gebaute Umfeld eines Grundstücks dauerhaft im Zustand verbleibt, in dem es sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung dieses Grundstückes befunden hat. Das natürliche und gebaute Umfeld ist i. d. R. einer stetigen Entwicklung unterworfen, die auch eine Veränderung mit sich bringen kann.</p> <p>Es wird grundsätzlich nicht davon ausgegangen, dass die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage und die Einrichtung eines Gastgewerbehäuses zu einer Verschlechterung der örtlichen städtebaulichen Situation bzw. in der Größenordnung führen werden, wie die Bürger sie möglicherweise mit der Konsequenz der erheblichen Wertminderung bei den an das Plangebiet grenzenden Grundstücken bzw. Immobilien erwarten. Konkrete Grundstückswertveränderungen könnten nur durch die Sammlung der Verkaufspreise ermittelt werden, die mittels der nach der Errichtung des ergänzenden Neubaus getätigten Grundstücksverkäufe in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes zu erzielen wären. Jegliche sowohl quantifizierte als auch verbale Angaben über Grundstückswertveränderungen können daher zum jetzigen Zeitpunkt nur Spekulationen darstellen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Auch wer die beengten Strassenverhältnisse kennt weiss, dass nur 2 PKW's nebeneinander passieren können , geschweige denn 2 Wohnmobile. Wenn man gleichzeitig in Betracht zieht, dass keine Bürgersteige vorhanden sind und ausserdem Kinder/Fussgänger/Wanderer sowie einige ältere Bewohner mit Rollator und Elektrorollstuhl regelmässig auf den Strassen unterwegs sind, wünscht man sich nicht noch, dass Wohnmobile hier herumirren. In den Sommermonaten ist es verkehrsmässig an manchen Tagen eine Katastrophe , insbesondere , da zum Teil viel zu schnell gefahren wird. Die</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist zu den Geschwindigkeitsmessungen in der Venekotensiedlung folgendes mitzuteilen:</p> <p>Im Gebiet Venekoten erfolgten im Jahr 2021, neben anderen Bereichen, sowohl am Venekotenweg, als auch an der Straße Am Mühlenbach Geschwindigkeitsmessungen. Am Venekotenweg war das Verkehrsgeschehen eher unauffällig, während</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>aktuell durchgeführten Radarmessungen bzw. Geschwindigkeitshinweise werden von einschlägigen Fahrern ignoriert, sobald keine Kurven/Hindernisse/Vorfahrtsregeln mehr im Wege sind. Ausserdem sind die momentanen Messungen m.E. nicht aussagekräftig, da z.Zt. Ferien sind und kein Badewetter ist.</p>	<p>entlang der Straße Am Mühlenbach vermehrt Geschwindigkeitsüberschreitungen festzustellen waren. Die Straße ist deutlich breiter und verläuft auch auf längerer Strecke geradliniger. Dem kann durch Radarkontrollen begegnet werden. Aufgestellte Blumenkübel wirken darüber hinaus geschwindigkeitsreduzierend.</p> <p>Veranlassungen in Verbindung mit der Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes sind hingegen nicht abzuleiten.</p>	
	<p>Was den neuen Wanderparkplatz angeht, betrachte ich diesen mit zwiespältigen Gefühlen. Während der heissen Sommertage waren jedoch vorzugsweise Badegäste die Nutzer, auch schon mal mit entsprechend lauter Rap-Musik bei der An- und Abfahrt. Leider sind dies keine Einzelfälle. Auch Grossfamilien mit Kindern und vollem Grill-Equipment parkten natürlich auch auf dem Wanderparkplatz. Nicht nur diese Besucher haben hier wahrscheinlich gegrillt. Ein paar Tage später musste u.a. ein am Rande der Strasse hingeworfener schwerer blauer Müllsack mit Essens-/Grillresten von Anwohnern entsorgt werden.</p> <p>Sollte hier noch ein Wohnmobilstellplatz hinzukommen, würde man bei einer Überfüllung als Alternative sicherlich den Wanderparkplatz, oder auch entsprechend freie Parkbuchten anfahren.</p>	<p>Wanderparkplatz und Störungen im Umfeld</p> <p>Der Wanderparkplatz liegt nicht im räumlichen Geltungsbe- reich der Änderung des Bebauungsplans und ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Grundsätzlich gehört die Anlage zur Infrastrukturausstattung dieses Fremdenverkehrsschwerpunkts im Ortsteil Venekoten nahe des Venekotensees für naturerlebnisorientierte Fremdenverkehrsgäste. Gegen auftretende Missstände, wie beispielsweise zu laute Musik, Lagerfeuer, verbotswidriges Baden oder Grillen am See, zugeparkte Rettungswege oder Vermüllung der Landschaft kann bei berechtigten Beschwerden ordnungsbehördlich vorgegangen werden. Bei entsprechend starker Frequentierung durch Besucher werden die Papierkörbe zudem verstärkt geleert.</p> <p>Ein Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht indes nicht. Außerdem wird die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz nicht der Auslöser für weitere Wohnmobilmutzungen in der Umgebung sein. Letztlich ist die Nutzung öffentlicher Stellplätze zu Übernachtungszwecken für Wohnmobile unzulässig und ordnungsrechtlich durch die Behörden zu verfolgen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Abfallbeseitigung im Plangebiet erfolgt im Übrigen geregelt. Wohnmobile verfügen über eigene Abfallsammelvorrichtungen die auf dem Platz Ordnungsgerecht entsorgt werden können.</p>	
	<p>Ausserdem existiert nur eine einzige Zufahrt bzw. Ausfahrt in den Ort. Regelmässig werden durch Falschparker Rettungszonen blockiert und trotz Halteverbote wird am Strassenrand geparkt, wodurch es noch beengter wird und es für Rettungssowie Feuerwehrfahrzeuge sogar unpassierbar werden kann.</p> <p>Jetzt schon ist die hiesige Infrastruktur mehr als an ihre Grenzen gekommen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Fazit: Wir müssen bereits vermehrt aushalten ; unerträglich laute Musik ,aggressive Autofahrer, verstärkte Parkplatzprobleme der Anwohner , erhöhtes Waldbrandrisiko und oftmals zusätzliche Abfallentsorgung.</p>	<p>Bestandssituation</p> <p>Die Hinweise zur Bestandssituation werden zur Kenntnis genommen und von der Gemeinde Niederkrüchten geprüft und bewertet. Soweit sich unzumutbare Zustände einstellen, erfolgen ordnungsrechtliche Maßnahmen. Dies steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Planung des Wohnmobilstellplatzes, da nicht davon auszugehen ist, dass mit der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft verbunden sind.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hat ein touristisches Konzept, welches die Natur sowie die Bewohner dieses Ortes mit den verschiedensten negativen Begleiterscheinungen einseitig belastet, Vorrang vor der Sicherheit/Wünschen der Anwohner ?</p> <p>Unter all diesen Gegebenheiten hier willentlich noch mehr Verkehr durchlotsen zu wollen, das halten die meisten Mitbewohner für keine gute Idee.</p> <p>Es wäre wünschens- und dankenswert, wenn sich die Politiker wieder mehr für den Erhalt der Natur, u.a. keine weiteren unnötigen versiegelten Flächen zu genehmigen, sowie für das Wohl und die Sicherheit der Ihnen anvertrauten Bürger fühlen würden.</p> <p>Nicht nur ich, auch das Gros der hiesigen Bevölkerung würde sich freuen, wenn Sie Verständnis für unsere Sorgen und Empfindungen hätten.</p>	<p>Nachbarliche Interessen</p> <p>Im Allgemeinen kann jede Planung Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen hervorrufen. Solange sich diese nicht als unzumutbar darstellen, sind sie hinzunehmen. Aus gemeindlicher Sicht handelt es sich bei der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage um eine im Einklang mit den Prinzipien des sanften Tourismus stehende Planung.</p> <p>Es soll dabei im Verhältnis zur vorhandenen Siedlungsstruktur im Ortsteil Venekoten eine geringe Zahl von 20 Wohnmobilstellplätzen entstehen. Eine derartige Nutzung ist mit den benachbarten Nutzungen grundsätzlich vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in der Umgebung durch Verkehr bzw. Schallimmissionen sind laut Fachgutachten nicht zu erwarten. Insofern ist davon auszugehen, dass keine Änderung des Gebietscharakters der Nachbarschaft eintreten wird.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Venekoten, wobei nach Norden und Westen ein Übergang in den Freiraum erfolgt. Insofern befindet es sich in randlicher Lage der vorhandenen Siedlungsstruktur direkt an der Hauptstraße im Ortsteil. Verkehrs- und Schallimmissionen in der Umgebung werden daher weitestmöglich vermieden. Insgesamt sind durch die Planung somit keine erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen zu erwarten.</p> <p>Grundsätzlich sind städtebauliche Veränderungen aber innerhalb der bestehenden Rechtsordnung stets möglich und es besteht kein Anspruch auf Unveränderbarkeit des Wohnumfelds. Zudem lässt der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung bereits eine Bebauung zu. Das darin festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird mit der Planung nicht überschritten, sodass diesbezüglich keine Änderung der Rechtslage eintritt.</p> <p>Auch das Ergebnis der Veranstaltung „Dorf im Gespräch“ zum Ortsteil Venekoten wird insofern berücksichtigt als die Planung</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>eine moderate, landschaftssensible fremdenverkehrliche Nutzung vorsieht. Diese erscheint an diesem Standort aus gemeindlicher Sicht städtebaulich sinnvoll und mit den benachbarten Nutzungen vereinbar.</p> <p>Die Planung verursacht auch laut Umweltbericht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets (s. o.). Beim Plangebiet handelt es sich neben der Gaststätte um eine ehemalige Tennisanlage. Die Flächen sind insofern bereits heute zum Großteil befestigt bzw. versiegelt. Eine darüber hinaus gehende Versiegelung ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p>	
B 04	Bürger vom 27.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ sowie die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ möchten wir nachfolgend einige Argumente und Einwände vorbringen, die gegen die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes sprechen. Gegen die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes legen wir formell Widerspruch ein.</p> <p>Neben den allseits bekannten Tatsachen, dass z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Venekoten ein (zumeist) ruhiges Wohngebiet ist, • die Bewohner von Venekoten möchten, dass es so bleibt wie es ist, • wir keine weitere touristische Erschließung erwarten und wünschen, was spätestens beim Bürgergespräch am 9. Januar 2018 übereinstimmend formuliert wurde, • das Wohngebiet Venekoten nur eine Zu- und Ausfahrt hat, was im Brandfall zu sicherheitsrelevanten Problemen und Bedrohungen führen kann und durch großräumige und gewerblich angelockte Wohnmobile massiv verstärkt werden kann, • es in Venekoten (glücklicherweise) keine Bürgersteige gibt und die recht schmalen Straßen sowohl durch Fußgänger und Fahrzeuge genutzt werden, was durch ein höheres Verkehrsaufkommen zur Gefahr für Alle, vor allem ältere Fußgänger und spielende Kinder führen wird und schon führt, <p>möchten wir auch auf andere, sich aus dem o.g. Bebauungsplan ergebenden Umstände aufmerksam machen und unsere Bedenken äußern:</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ und B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>a. Bebauungsplan Seite 5; Abs. 3.3: (Schmutz- und Niederschlagswasser)</p> <p>„Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>		
	<p>Aus dem Bebauungsplan wird nicht ersichtlich, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Wir befürchten und geben zu bedenken, dass durch das geplante Vorhaben zusätzliche Arbeiten der Gemeinde und nicht zuletzt den Einwohnern zusätzliche Kosten (durch Anliegerbeiträge) entstehen. Diese absehbaren Anliegerbeiträge sind unvermeidbar, wenn die Straßen durch die hohen Lasten von Wohnmobilen extrem beansprucht werden und schneller verschleifen. Bereits jetzt bestehen am Venekotenweg große Probleme u.a. durch zu viel Abwasser.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p>	<p>Die vorhandene Kanalisation kann die zusätzliche geringfügige Schmutzfracht aufgrund der Planung aufnehmen. Dies wurde durch den Fachbereich II, Abteilung Abwasser, der Gemeinde geprüft. Eine Ableitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit eines Ausbaus und damit verbundene Straßenausbaubeiträge sind daher nicht zu erwarten. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine gesicherte Erschließung nachzuweisen.</p> <p>Bezüglich eines übermäßigen Verschleißes des Straßenoberbaus wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>Das Niederschlagswasser soll in den angrenzenden Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (vor allem den Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im Bebauungsplan aber nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhan-</p>	<p>Eine Einleitung verschmutzten Niederschlagswassers in den Entwässerungsgraben wäre unzulässig und ist daher in der Planung nicht vorgesehen. Im Baugenehmigungsverfahren ist bei einer leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen, wie eine Reinigung erfolgen soll, um eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten. Eine entsprechende Festsetzung in der Änderung des Bebauungsplans ist hierfür nicht erforderlich, da sich die Anforderung aus dem Wasserrecht ohnehin ergibt.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p>	<p>Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert, dass das anfallende Niederschlagswasser „unverschmutzt“ in das Gewässer einzuleiten ist.</p>	
	<p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss in dem B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p>	<p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>b. Bebauungsplan Seite 6; Abs. 3.8 (Wasserschutzzonen)</p> <p>„Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/ Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine entsprechende Festsetzung der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p>	<p>Die Festsetzung von Wasserschutzzonen obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf als oberer Wasserbehörde. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist keine Wasserschutzzone festgesetzt und dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht geplant. Daher stehen derartige Belange der Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen.</p> <p>Im Übrigen dienen Wasserschutzzonen der Trinkwassergewinnung. Im Plangebiet ist kein Einzugsbereich verzeichnet.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>c. Bebauungsplan Seite 9; Abs. 6: (sanitäre Anlagen, Nutzungsumfang)</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Hier geben wir abermals zum einen zu bedenken, dass die Abwasserleitungen dafür sicherlich nicht ausgelegt sind und zu erwartende Reparaturarbeiten und Erweiterungsmaßnahmen dieser nicht ursprünglichen Nutzung zu Reparaturen oder gar Erweiterungen der Infrastruktur führen könnten, was zu finanziellen Lasten der Gemeinde bzw. den Anliegern führen wird.</p> <p>Die gewählten Formulierungen „sollen“ und „überschaubar“ lassen zu viel Spielraum für die spätere Nutzung und die durchweg negativen Auswirkungen sind nicht zu übersehen.</p> <p>Eine Steigerung der „Fremdenverkehrsqualität“ wird nicht zuletzt zu Lasten der langjährigen Bevölkerung gehen.</p>	<p>Eine Erhöhung der Schmutzfracht in der vorhandenen Kanalisation aufgrund der Planung in einem Maß, das einen Ausbau notwendig machen würde, ist nicht zu erwarten. Vielmehr fällt nur geringfügig mehr Abwasser an. (s. o.).</p> <p>Die Formulierungen geben die städtebauliche Planung wieder. Für deren Realisierung sind die Festsetzungen in der Änderung des Bebauungsplans maßgeblich. Diese erlauben eine angemessene Flexibilität, wirken im Wesentlichen jedoch auf die Umsetzung der beschriebenen Nutzung hin. In den Fachgutachten sowie im Umweltbericht wurde der durch die Festsetzungen mögliche jeweilige Worst Case zugrunde gelegt. Es ist jedoch kein Bestandteil der Festsetzungen, die Art und insbesondere die Benutzung der sanitären Einrichtungen festzuschreiben. Letztlich verfügen moderne Wohnmobile über eigene sanitäre Anlagen, so dass eine externe Anlage auch nicht zwingend erforderlich wäre. Dies liegt – wie beschrieben - lediglich in der Planungsabsicht des Betreibers.</p> <p>Inwiefern sich aus dieser Thematik eine Belastung der Bevölkerung ergeben sollte, ist nicht erkennbar.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>d. Bebauungsplan Seite 11; Abs. 7.1: (Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen)</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p> <p>Aus dem Bebauungsplan geht nicht hervor, ob die Landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden.</p>	<p>Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen wären erforderlich, sofern bei der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans eine Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Schonzeit erfolgen sollte. Dies beträfe die Bauphase des Vorhabens. Der Änderung des Bebauungsplans stehen artenschutzrechtliche Belange unter Berücksichtigung der darin aufgeführten diesbezüglichen Hinweise nicht entgegen.</p> <p>Im Übrigen ist keine Landschaftsschutzrechtliche Befreiung erforderlich, da die Fläche des geplanten Wohnmobilstellplatzes (SO-1) nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt.</p> <p>Gleiches gilt bereits heute für planungsrechtlich zulässige Vorhaben.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>e. Bebauungsplan Seite 12; Absatz 7.2: (zu erwartendes Verkehrsaufkommen)</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehäuses zu erwartenden Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem Bebauungsplan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schallgutachten erstellt. Das Schallgutachten war im Rahmen der öffentlichen Auslegung für die Bürger einsehbar.</p> <p>Im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt die Untersuchung zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO im Bestand (Analysefall) unterschritten.</p> <p>Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,5 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt bei maximal 51/43 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort. Damit ist der Orientierungswert von 55/45 dB(A) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten.</p> <p>Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage (die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze zulässig wären.</p> <p>Da die mit der Planung verbundene Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.</p> <p>Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die durch die gastronomische Nutzung im SO 2 verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. - Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. <p>Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch abreisende Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.</p> <p>Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IGW der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht.</p> <p>Demzufolge sind unzumutbare Schallimmissionen in der Nachbarschaft ausgeschlossen, sofern die Außenterrasse und der Verkaufsstand der Gastronomie nach 22:00 Uhr nicht in Betrieb sind. Die betrieblichen Maßnahmen lassen sich planungsrechtlich nicht im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB festsetzen. Daher erfolgt die Aufnahme der erforderlichen Betriebsbeschränkungen in den städtebaulichen Vertrag.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>f. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.2: (hinreichende Ausbaureserven für Nutzungsergänzungen)</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im Bebauungsplan sind in diesem Fall nicht ausreichend, bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschoß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>g. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.2: (maximale Gebäudehöhe)</p> <p>„Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“</p> <p>Der Bebauungsplan erlaubt somit sogar die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht dem bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>Die Formulierungen sind zu ungenau und eine nicht beachteten Nutzung und Gestaltung wären kaum Grenzen gesetzt.</p> <p>h. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.3: (Abstand Gebäude)</p> <p>„Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans werden zum Maß der baulichen Nutzung zwei Festsetzungen getroffen. Zum einen werden zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Damit folgt der Bebauungsplan den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung, der allerdings gegenüber der vorliegenden 4. Änderung für einen großräumigen Bereich des Plangebietes überbaubare Grundstücksflächen in zweigeschossiger Bauweise vorsieht. Zum anderen wird eine Gebäudehöhe von 10,0 m über der ausgebauten Verkehrsfläche des angrenzenden Venekotenwegs als Höchstmaß festgesetzt. Damit besteht eine geringe, sachgerechte Ausbaureserve gegenüber dem Bestandsgebäude, das nach Baugenehmigungsunterlagen eine Höhe von 9,40 m über Grund aufweist. Eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zzgl. eines weiteren (Dach)Geschosses ist damit im Rahmen der Höhenfestsetzungen zulässig. Die Festsetzung orientiert sich am baulichen Bestand, der eine vergleichbare Höhe aufweist. Hierdurch bleibt der bestehende Eindruck einer kleinteiligen, sich in das Landschaftsbild einfügenden Bebauung erhalten.</p> <p>Ergänzend erfolgt im Sinne der Anregung die Festsetzung einer GRZ von 0,4. Diese Festsetzung entspricht der in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerte (vormals Obergrenze) für reine und allgemeine Wohngebiete sowie Ferienhausgebiete. Letztlich sind dem Umfang der Bebauung aber durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen für das SO-2 im Bebauungsplan ohnehin enge Grenzen gesetzt.</p> <p>Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche sichert den Standort des Bestandsgebäudes zzgl. weiterer Flächen in geringem Umfang zur maßvollen Entwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch zum bestehenden Gastgewerbehaus gehörige Anbauten wie Überdachungen und Freisitze inner-</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“</p> <p>Durch diese hier gewählte Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Dies verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Bebauungsplan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>	<p>halb dieser Fläche liegen müssen. Insofern lässt die Festsetzung kein deutlich größeres Gebäude als das bestehende zu. Dies ist in der Katasterdarstellung der auskragenden Dachlinie ablesbar. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung wird eine flächenhafte, um ein vielfaches größere überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Damit wäre unter Berücksichtigung der darin ebenfalls festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 vielmehr derzeit ein deutlich größeres Gebäude zulässig. Der mit der Änderung des Bebauungsplans gewährte erweiterte Bestandsschutz ist demgegenüber restriktiver. Somit wird ein Einfügen der möglichen Kubatur ins Ortsbild gewährleistet.</p> <p>Die Festsetzung einer GFZ ist entbehrlich, da mit den Festsetzungen zur max. Höhe baulicher Anlagen, eines Satteldaches sowie einer Dachneigung von max. 30 ° (s. u.) eine hinreichende Bestimmung des baulichen Volumens gegeben ist.</p> <p>Für die Venekoten-Siedlung besteht die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Venekoten - Gestaltungssatzung Venekoten - vom 19. Februar 2008. Das Plangebiet ist zwar nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der Satzung, grenzt jedoch an diesen an. Der Anregung folgend, soll die Regelung über Dachform und Dachneigung in den Bebauungsplan übernommen werden. Entsprechend wird festgesetzt, dass im SO-2 nur Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 30° zulässig sind. Das bestehende Gebäude entspricht dieser Festsetzung. Es verfügt über ein Satteldach mit einer Dachneigung von rund 25°.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>i. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.4: (Gastgewerbehaus)</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt. Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den Bebauungsplan durch den Entwurf/ die enge Beschreibung für die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p>	<p>Laut städtebaulicher Planung sollen Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage und des geplanten Gastgewerbehauses auf einer Sammelstellplatzanlage untergebracht werden. Hierzu ist ein Ausbau der heute bereits vorhandenen Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellplätze vorgesehen. Die Herstellbarkeit der notwendigen Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren aufgrund eines Bauantrages mit der konkreten Nutzung nachzuweisen. Die in der Änderung des Bebauungsplans festgesetzte Fläche für Stellplätze ist für den voraussichtlichen Bedarf ausreichend großzügig dimensioniert. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich indes um einen Angebotsbebauungsplan, der dem späteren Bauantrag nicht vorgreifen muss.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>j. Bebauungsplan Seite 15; Abs. 8.5: (innere verkehrliche Erschließung)</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>	<p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage wird nach § 10 BauNVO ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzt. Ergänzend wird festgesetzt, dass innerhalb des Sondergebietes die Errichtung von bis zu 20 Standplätzen für Wohnmobile zulässig ist. Für eine Festsetzung der inneren Erschließung besteht im Bebauungsplan keine Notwendigkeit, da grundsätzlich auch andere Varianten gegenüber der dargestellten Erschließung denkbar wären.</p> <p>Ein ausreichender Abstand zum benachbarten Wald ist durch die Festsetzung einer hinreichend breiten privaten Grünfläche</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im Bebauungsplan festgelegt werden.</p>	<p>sowie einer Fläche für Wald gewährleistet, auf denen keine Wohnmobilstellplätze zulässig sind.</p>	
	<p>k. Bebauungsplan Seite 15; Abs. 8.7: (randliche Eingrünung) „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze frei erhöht wird / werden kann. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Camping- / Wohnmobilmfahrzeuge (20 Stück) muss im Bebauungsplan festgelegt werden. Weiter muss im Bebauungsplan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p> <p>[angehängtes Plakat „Dorf im Gespräch“]</p>	<p>In Überlagerung der festgesetzten randlichen privaten Grünfläche wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Entwicklung eines Wald- und Krautsaumes festgesetzt. Hieraus ergibt sich die Pflicht zur Herstellung einer randlichen Eingrünung. Die Begründung wird entsprechend dem Formulierungsvorschlag des Einwenders angepasst.</p> <p>Die Festsetzung der Fläche für Wald dient der Ergänzung von Wald im Übergang zum vorhandenen Wald jenseits des Venekotenbachs. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung wird dieser Bereich ebenfalls als Wald festgesetzt.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 05	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich als Besitzer einer Immobilie in Venekoten folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch</p>	<p>Seitens des Einwenders B 05 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)”</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8:</p> <p>„Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft werden!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6:</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1:</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen beantragt oder sogar erteilt wurden. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist, kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p> <p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehäuses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die Wohnmobile stellen eine potenzielle Gefahr für die zahlreichen, ortsansässigen Senioren und Kleinkinder sowie Haus- und Wildtiere dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschoss möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“</p> <p>Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines neuen Gebäudes mit einem Flachdach.</p> <p>Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen.</p> <p>Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“</p> <p>Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den B-Plan durch den Entwurf/die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten bleiben muss.</p>		
B 06	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 06 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8: „Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzone durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzone liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzzone in dem Gebiet erst noch geprüft werden!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6: „Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“ Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1: „Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“ Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen beantragt oder sogar erteilt wurden. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist, kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die Wohnmobile stellen eine potenzielle Gefahr für die zahlreichen, ortsansässigen Senioren und Kleinkinder sowie Haus- und Wildtiere dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines neuen Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den B-Plan durch den Entwurf/die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten bleiben muss.</p>		
B 07	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich als Besitzer einer Immobilie in Venekoten folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 07 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8:</p> <p>„Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft werden!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6: „Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“ Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1: „Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“ Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen beantragt oder sogar erteilt wurden. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist, kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die Wohnmobile stellen eine potenzielle Gefahr für die zahlreichen, ortsansässigen Senioren und Kleinkinder sowie Haus- und Wildtiere dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines neuen Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den B-Plan durch den Entwurf/die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten bleiben muss.</p>		
B 08	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 08 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde, bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider verbindlich festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8: „Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/ Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6:</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1:</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/ Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Dies verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, dass der Entwurf/ die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses im B-Plan aufgenommen und dargestellt wird.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p>		
B 09	Bürger vom 29.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 09 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8: „Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6: „Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“ Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1: „Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“ Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von Außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/ Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p> <p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern den B-Plan durch den Entwurf/ die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz soll in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p>		
B 10	Bürger vom 25.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 10 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde, bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8:</p> <p>„Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzone durch ordnungsbehördliche</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6:</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1:</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von Außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/ Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Dies verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p> <p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern den B-Plan durch den Entwurf/ die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. erlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz soll in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p>		
B 11	Bürger vom 15.08.2019		
	<p>Darf ich noch einmal ganz kurz zurückkommen auf den Termin zur Entscheidung der obigen Angelegenheit.</p> <p>Eine Reihe von Damen und Herren hat mich darauf angesprochen, Sie zu bitten, diesen Termin auf einen Zeitpunkt nach der Ferienzeit zu verlegen.</p>	<p>Zwar wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans während der Sommerschulferien durchgeführt, jedoch über ca. 5 Wochen. Insofern bestand angemessen lang Gelegenheit zur Äußerung.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Die Einwohner sind schon daran interessiert, ob nun die Blumenkübel, über die sich alle so sehr gefreut haben, wieder entfernt werden müssen und vor allen Dingen interessiert die Antwort auf die Frage, welche Straßen in welche Richtung zur Einbahnstraße erklärt werden, damit ein Autoverkehr mit Wohnmobilen überhaupt stattfinden kann.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 12	Bürger vom 25.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	In unserem Namen möchte ich unsere Bedenken bzgl. der Einrichtung eines Wohnmobilstellplatz Venekotensee vortragen.		
	<p>Die Enge der Straßen im Gebiet „Venekotensee“ und die ständig steigende Verkehrsbelastung führt bereits jetzt häufig zu Verkehrsstörungen. Der durch zusätzliche Fahrzeuge, insbesondere große Wohnmobile, zu erwartende Verkehr wird den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen weiter behindern, den häufig älteren und gehbehinderten Anwohnern angesichts der nicht vorhandenen Bürgersteige die Nutzung der Wege erschweren oder sogar unmöglich machen und letztlich zu einer Gefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner führen. Auch werden die Straßen und Wege oftmals von Kindern genutzt, die durch den Verkehr von Wohnmobilen gefährdet oder aber in ihren Möglichkeiten beschränkt werden.</p> <p>Bereits jetzt herrscht, insbesondere an den Wochenenden, eine prekäre Parksituation auf dem Gelände des Feriendorfes. Die Fahrzeuge der Besucher des geplanten Wohnmobilstellplatzes würden diese Situation verschlimmern und durch den zu erwartenden touristischen „Pull-Effekt“ den Erholungswert für die Nutzerinnen und Nutzer des Feriendorfes - auch der nicht dort wohnenden - reduzieren.</p>	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Durch die Nutzer des Stellplatzes und deren Besucher verursachter Lärm und Fahrzeugabgase mindern den Wohnwert der Anwesen und stellen eine Belastung gerade der älteren Anwohnerinnen und Anwohner dar.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 03 „Wertminderung von Grundstücken“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Der durch die Elterninitiative „Waldbär e.V.“ betriebene Waldkindergarten bietet durch die Möglichkeit des freien Bewegens der dort betreuten Kinder einen bemerkenswerten	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>pädagogischen Ansatz. Angesichts der Lage im Einfahrtsbereich des Feriendorfes entstände für die Kinder durch die oft großen und schwierig zu rangierenden Wohnmobile ein permanentes Unfallrisiko, welches nur durch entsprechende Restriktionen (Zaunbau pp.) minimiert werden könnte. Das gesamte pädagogische Konzept würde damit hinfällig.</p>		
	<p>Das touristische Umfeld von Niederkrüchten bietet eine Reihe von Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die häufig nicht ausgelastet sind. Er erschließt sich uns nicht, warum ein weiterer solcher Platz eingerichtet werden sollte.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die vielfältigen und lobenswerten Initiativen der Stadt Niederkrüchten zur naturnahen Entwicklung des Feriendorfes (Anlage einer Streuobstwiese, Erstellung eines Bienenhotels pp.) ebenso wie das Engagement der vielen naturnah lebenden und ökologisch engagierten Anwohnerinnen und Anwohner durch die Einrichtung eines „Wohnmobilstellplatzes“ konterkariert werden.</p>	<p>Umweltbelange</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Planung verursacht demzufolge keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung kommt zu dem folgenden Ergebnis.</p> <p>Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Planungszustands des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 4.883 Wertpunkten.</p> <p>Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der einzelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flächen für Wald und ökologische Anreicherung.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städtebaulichen Konzepts unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind.</p> <p>Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen und in der ökologischen Bilanz berücksichtigten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen übernommen worden.</p> <p>Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt. Demzufolge sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, um die Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen auszuschließen. Hierzu wurde ein Hinweis in die Änderung des Bebauungsplans aufgenommen. Unter dessen Berücksichtigung stehen artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegen.</p> <p>Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet des Wohnmobilstellplatzes liegt auch nicht innerhalb solcher naturschutzrechtlich festgesetzten Gebiete.</p> <p>Darüber hinaus erfolgte eine gutachterliche Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in Naturschutzgebieten gem. Richtlinien der Europäischen Union zu erwarten sind (FFH-Gebiete). Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Zur landschaftlichen Einbindung des geplanten Gastgewerbehäuses und der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage werden verschiedene Festsetzungen getroffen. Im Bereich des Gewässers erfolgt die Festsetzung eines Entwässerungsgrabens/Vorfluters einschließlich Gewässerrandstreifen. Randlich an der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage wird eine private Grünfläche festgesetzt.</p> <p>In Überlagerung der festgesetzten randlichen privaten Grünfläche wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Entwicklung eines Wald- und Krautsaumes festgesetzt.</p> <p>Daran angrenzend erfolgt die Festsetzung Wald analog des rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Die Festsetzung der Fläche für Wald dient der Ergänzung von Wald im Übergang zum vorhandenen Wald jenseits des Venekotenbachs.</p> <p>Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der auf der Gesamtfläche umfänglich die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen, Hotel-/ Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe ermöglicht. Andere Flächen werden nicht in Anspruch genommen; wesentliche Beeinträchtigungen durch Verkehr und Schall sind nicht abzuleiten (s. o.). Insofern steht das Vorhaben der Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes der naturnahen Entwicklung des Gebietes Venekoten nicht entgegen.</p>	
	Wir bitten, die von uns skizzierten Bemerkungen bei Überlegungen zur Änderung des Flächennutzungs- bzw. des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.		
B 13	Bürger vom 07.08.2019		
	Wir sind absolut gegen die o. g. Pläne. Die Straßen/Wege sind viel zu schmal um den Verkehr aufnehmen zu können. Insbesondere bei Gegenverkehr bestehen erhebliche	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schwierigkeiten aneinander vorbei zu kommen. Da es keine Gehwege gibt, sind Fußgänger ebenfalls gezwungen, die Fahrbahn zu benutzen.		
B 14	Bürger vom 22.08.2019		
	<p>Bei diese mochte Ich Einspruch erheben gegen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Venekoten ermöglichen.</p> <p>Begründung die ich hierfür habe ist das Venekoten nur einen Ein – und Ausgang hat was meinen Meinung nach Gefährlich ist bei Brand.</p> <p>Auch finde ich das schon mehrere Wohnmobilstellplatzen in unsere gemeinde anwehsend sein was meine meinung nach ausreichend ist .</p> <p>Meine meinung nach ist Venekoten ein Naturgebiet wo die Einwohner die ruhe und natur genießen wollen ; wir haben angst das durch eines Wohnmobilstellplatz die ruhe weg ist.</p> <p>Weiter sind die wegen für grosse wohnmobilen nicht gut geeignet.</p> <p>Deshalb meine Einspruch in diesen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 15	Bürger vom 22.08.2019		
	<p>Bei diese mochte Ich Einspruch erheben gegen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Venekoten ermöglichen.</p> <p>Begründung die ich hierfür habe ist das Venekoten nur einen Ein – und Ausgang hat was meinen Meinung nach Gefährlich ist bei Brand.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 15 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 14.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 14 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auch finde ich das schon mehrere Wohnmobilstellplätzen in unsere gemeinde anwehsend sein was meine meinung nach ausreichend ist .</p> <p>Meine meinung nach ist Venekoten ein Naturgebiet wo die Einwohner die ruhe und natur genießen wollen ; wir haben angst das durch eines Wohnmobilstellplatz die ruhe weg ist.</p> <p>Weiter sind die wegen für grosse wohnmobilen nicht gut geeignet.</p> <p>Deshalb meine Einspruch in diesen.</p>		
B 16	Bürger vom 14.08.2019		
	<p>Aufgrund der schmalen Straßenbreite in Venekoten mache ich Bedenken gegen die o.a. Planungen geltend, da ein ungehinderter Begegnungsverkehr aufgrund der Fahrzeugbreite der Wohnmobile nicht möglich ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 17	Bürger vom 25.07.2019		
	<p>Bezüglich der o.a. Planverfahren werden meinerseits Bedenken vorgebracht.</p>		
	<p>Die Straßen in dem Gebiet sind zu schmal um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Es wird Unruhe in den Ort durch eine Vielzahl fremder Personen hineingetragen.</p> <p>Im Umfeld sind ausreichend Campingplätze vorhanden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p> <p>Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die geplante Wohnmobilstellplatzanlage und das geplante Gastgewerbehaus sind folglich – auch aufgrund der begrenzten Betriebsgröße nicht zu erwarten. Daher ist auch nicht mit einer</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Beeinträchtigung der sozialen Stabilität des Ortsteils zu rechnen.	
	Das Gebiet Venekoten wurde früher als Ferienhausgebiet genutzt, ist aber heute ein Wohngebiet.	Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten (s. o.).	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Die Wohnmobile sind nicht brandsicher und stehen möglicherweise auch über den Winter dort.	<p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich nicht um einen Dauercampingplatz mit festen Standplätzen. Üblicherweise findet ein stetiger Belegungswechsel statt.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Anstelle eines Wohnmobilplatzes sollten besser Ferienhäuser errichtet werden.	Die Planung deckt sich mit den gemeindlichen Zielen zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion. Daher erscheint die Planung aus gemeindlicher Sicht ausgewogen und dem Standort angemessen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 18	Bürger vom 09.08.2019		
	<p>Geben wir unser Einwände und Bedenken, in Form dieses Widerspruchs bekannt.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Venekotensee gibt es bereits fünf Wohnmobilplaetze, die nicht ausreichend genutzt werden, daher ist ein weiterer absolut nicht sinnvoll.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“</p> <p>zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und</p> <p>zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir haben bereits mehrfach ggü. der Gemeinde geäußert, dass es nur eine Zuwegung nach VENKOTEN gibt, die Zu/und Ausfahrt gleichzeitig ist. Die enge Zufahrt lässt nur das Passieren eines Fahrzeugs zu, was jetzt schon in Drangzeiten zu Stauungen führte sowie in Notfällen (Sperrung nach Sturmschäden), zu großen Problemen bei den Notfallteams führte. Holzabholende LKW konnten teils überhaupt nicht passieren. Z. B. ein Großbrand wäre bereits jetzt ein organisatorisches Disaster, was für die hiesige Feuerwehr bereits bestätigte, geschweige denn wenn auch noch Wohnmobile die Straße versperren.</p> <p>Die BREITE der Straßen in Venekoten, lassen keinen Raum für Begegnungen von PKW mit Wohnmobil, geschweige denn für Wohnmobil mit Wohnmobil.</p> <p>Venekoten war schon immer ein Ort der Ruhe, den wir auch behalten, deshalb ziehen wir hier hin.</p> <p>Gehwege gibt es hier keine, brauchen wir auch nicht, bisher konnten Fußgänger ob alt, jung, fit, oder gehbehindert, hier ihre Runden gehen. Bereits jetzt ist dies zu Stoßzeiten im Sommer, ein Gefahrenlauf. 30 Zone stört da keinen, man wird oft fast platt gefahren, Gehwege zugeparkt. Das Wildparken der PKW bekommt die Gemeinde schon nicht in den Griff, dann noch Wohnmobile dazu? Ständig müssen wir Bewohner anrufen weil wir zugeparkt werden und im Notfall niemand mehr an unsere Häuser käme im Notfall! Die ganze Infrastruktur in Venekoten lässt weiter Verkehrszunahme nicht zu!!</p> <p>Dann wäre da noch das Abgasproblem, Gr. WOHNMOBILE Gr. ABGASE, meist Diesel? Da dieser Kraftstoff doch sehr große Bedenken aufwirft, und überall Verbote in Großstädten ausgesprochen werden, sollen im kl. VENEKOTEN Gr. WOHNMOBILE gebündelt ihre Abgase lassen!?! Und das in einem Waldwohngebiet, das teils Landschaftsschutz hat, sowie direkt ans Naturschutzgebiet der Schwalm angrenzt.</p>	<p>wird verwiesen.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf der Info Veranstaltung gab der Bürgermeister an, er habe verstanden, daß wir in Venekoten so weiter leben moechten wie bisher, in ruhiger, sauberer, friedlicher Natur. Jetzt wird bereits durch den Verkehr, und durch den zusätzlichen Wanderparkplatz, noch mehr Wildparken, Wildgrillen mit hoher Brandgefahr, und sogar Wildpinkeln teils bis in unsere Privatgaerten gefördert. Auf diesen Gestank, den massig zurueckgelassenen Muell in der Natur(Papierkorb ist ja uninteressant), und die Angst vor Bränden, können wir alle hier sehr gut verzichten. Ebenso darauf das teils die Wege durch Hundekot so verdreht sind das es vorallem bei der Hitze bis ins Haus stinkt. Da ändern auch die wenigen Rundfahrten und Präsenz der Feuerwehr nichts daran, die Brandgefahrwarnschilder mit Bussgeldangaben sind ein Witz(zu klein, und kontrollieren tuts ja keiner) wenn kein Bußgeld verhängt wird. Ein offizielles Verkehrsschild Feuerwehrbewegungszone Falschparker werden abgeschleppt, ein Witz, wenn nicht abgeschleppt wird. Eine Ordnungsstrafe von 35 Euro fuer Falschparker, lächerlich, da lachen die Besucher drüber, selbst junge Falschparker schütteln das aus der Portokasse! Ansprechen darf man manchen Besucher auf Parken schon überhaupt nicht, muss man noch Angst haben angegriffen zu werden (unser Nachbar wurde schon mit einer Glasflasche mit abgeschlagenem scharfkantigen. Hals bedroht). Mehrfach wurden unsere Buecherkisten zum Tauschen in Venekoten in Brand gesteckt, sodass sie in den Sommermonaten nicht mehr aufgestellt werden können, traurig. Wir pflegen unser Wohngebiet Pflanzen Blumen, auf eigene Kosten, zerstören ist da angesagt. Wir haben auf der Info Veranstaltung geauessert, das niemand etwas gegen sanften Tourismus hat, bei dem der Mensch die Natur genießen soll z. B Naturlehrpfade.</p> <p>Das bedeutet nicht WOHNMOBILE!!!!</p> <p>Wir können hier Anti Natur Wege bauen aus Muell, Schrott, Kot, usw. Ruhebaenke werden beschmiert, angebrannt, nein</p>	<p>Eine Zunahme rechtswidriger Handlungen in der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Jedenfalls sind rechtswidrige Handlungen ordnungsrechtlich durch die Behörden zu verfolgen. Insofern stehen die genannten Sachverhalte der Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Danke. Teils beobachten wir Tierquälerei, dass Leute ihre Hunde hinter Rehen herhetzen, oder wie neulich vor meinen Augen, der Hund Junge Gänseküken zerrissen hat. Solche Touristen braucht niemand. Auf dem See tummeln sich so viele Luftmatratzen Luftboote usw. das für Tiere kein Platz ist?! Zu allem kommt noch die Lärm Belästigung, durch wilde Partys bis in die Tiefe Nacht, mit Grillversuchen trotz Verbots das man Nachts noch Angst hat vor Waldbrand, und da patrouilliert keine Feuerwehr mehr oder Ordnungsamt.!</p>		
	<p>VIELEN VENEKOTEN ER BÜRGERN IST HR. KREIS(BESITZER UND INVESTOR DES GELÄNDES UND DES KACHLOFENS) und sein Gewerbe von früher bekannt. Es steht die Befürchtung nahe, dass der Wohnmobilplatz auch für "andere Zwecke", genutzt werden könnte. Da wäre Venekoten nicht der erste Ort wo sowas geschieht, und dann zum nächsten Problem würde.</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wir haben bereits in mehreren Briefen an den Bürgermeister in den letzten Jahren auf Probleme aufmerksam gemacht.</p> <p>Wir stimmen der Errichtung des Wohnmobilplatzes absolut nicht zu und legen hiermit Widerspruch ein gemäß der Einspruchsfrist.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 19	Bürger vom 10.08.2019		
	<p>Hiermit möchte ich meine Einwände und Bedenken in Form dieses Widerspruchs bekanntgeben. Ich wohne seit 46 Jahren in Venekoten und kenne die bisherigen Veränderungen, die schon eingreifend genug waren. Um den ursprünglichen Gedanken eines Naturschutzgebietes auch für die Zukunft zu sichern, möchte ich folgende Argumente auführen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Venekotensee gibt es bereits fünf Wohnmobilplätze, die nicht ausreichend genutzt werden, daher ist ein weiterer absolut nicht notwendig.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 19 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 18.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 18 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wurde bereits mehrfach ggenueber der Gemeinde geäußert, das es nur ein Zuwegung nach Venekoten gibt, die Z- und Ausfahrt gleichzeitig ist. Die enge Zufahrt lässt nur das Passieren eines Fahrzeugs zu, was jetzt schon in Drangzeiten zu Stauungen führte sowie in Notfällen (Sperrung nach Sturmschaeden) zu grossen Problemen bei den Notfallteams führte. Holzabholende LKW konnten teils überhaupt nicht passieren. Z. B. ein Großbrand wäre bereits jetzt ein organisatorisches Disaster, was die hiesige Feuerwehr bereits bestaetigte, geschweige denn, wenn auch noch Wohnmobile die Straße versperren. Die BREITE der Straßen in Venekoten lassen keinen Raum für Begegnungen von PKW mit Wohnmobil, geschweige denn fuer Wohnmobil mit Wohnmobil.</p>		
	<p>Venekoten war schon immer ein Ort der Ruhe, die wollen wir auch behalten, deshalb habe ich mein Haus 1973 gekauft. Gehwege gibt es hier keine, brauchen wir auch nicht, bisher konnten Fussgänger ob alt, jung, fit, oder gehbehindert, hier ihre Runden gehen. Bereits jetzt ist dieses zu Stosszeiten im Sommer ein Gefahrenlauf. 30 Zone stört da keinen, man wird oft fast platt gefahren, Gehwege zugeparkt. Das Wildparken der PKW bekommt die Gemeinde schon nicht in den Griff, dann noch Wohnmobile dazu? Ständig müssen wir Bewohner anrufen, weil wir zugeparkt werden und im Notfall niemand mehr an unsere Häuser käme! Die ganze Infrastruktur in Venekoten lässt weiter Verkehrszunahme nicht zu!! Dann waere da noch das Abgasproblem, Gr. WOHNMOBILE Gr. ABGASE, meist Diesel? Da dieser Kraftstoff doch sehr grosse Bedenken aufruft und überall Verbote in Großstädten ausgesprochen werden, sollen im kleinen VENEKOTEN Gr. WOHNMOBILE gebündelt ihre Abgase lassen!?! Und das in einem Waldwohngebiet, das teils Landschaftsschutz hat, sowie direkt ans Naturschutzgebiet der Schwalm angrenzt.</p> <p>Auf der Info Veranstaltung gab der damalige Bürgermeister an, er habe verstanden, daß wir in Venekoten so weiter leben</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>moechten wie bisher, in ruhiger, sauberer, friedlicher Natur. Jetzt wird bereits durch den Verkehr und durch den zusätzlichen Wanderparkplatz noch mehr Wildparken, Wildgrillen mit hoher Brandgefahr und sogar Wildpinkeln teils bis in unsere Privatgaerten gefördert. Auf diesen Gestank, den massig zurueckgelassenen Müll in der Natur(Papierkorb ist ja uninteressant), und die Angst vor Bränden, können wir alle hier sehr gut verzichten. Ebenso darauf, dass teils die Wege durch Hundekot so verdreckt sind, dass es vor allem bei der Hitze bis ins Haus stinkt. Da ändern auch die wenigen Rundfahrten und die Präsenz der Feuerwehr nichts daran. Die Brandgefahrwarnschilder, die erst durch meine persönliche Initiative angebracht wurden (vorläufig noch immer ein Provisorium) mit Bussgeldangaben sind zu klei Kontrolliert wird ebenfalls wenig und wenn kein Bußgeld verhängt wird sind sie wirkungslos. Ein offizielles Verkehrsschild "Feuerwehrbewegungszone Falschparker werden abgeschleppt" hat ebenfalls keine Wirkung, wenn nicht abgeschleppt wird. Eine Ordnungsstrafe von 35 Euro für Falschparker wird von den Verkehrssündern gern hingenommen, wenn man nah am See parken kann. Ansprechen darf man manchen Besucher auf Parken schon überhaupt nicht, muss man noch Angst haben angegriffen zu werden. Meist haben die Besucher die Schilder erst gar nicht wahrgenommen. Bei der TZufahrt am Haus Alpha wurde gar kein Schild angebracht. Mehrfach wurden unsere Bücherkisten zum Tauschen in Venekoten in Brand gesteckt, sodass sie in den Sommermonaten nicht mehr aufgestellt werden können, traurig. Wir pflegen unser Wohngebiet, Pflanzen Blumen auf eigene Kosten, leider fallen auch sie dem Zerstörungswahn mancher Flegel zum Opfer.</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir haben auf der Info Veranstaltung geäußert, dass niemand etwas gegen sanften Tourismus hat, bei dem der Mensch die Natur genießen soll z. B Naturlehrpfade, oder Projekte, die nicht massiven Zustrom und zusätzliche Autobelastung verursachen. Das bedeutet nicht WOHNMOBILE!!!!</p> <p>Ich stimme der Errichtung des Wohnmobilplatzes absolut nicht zu und lege hiermit fristgerecht Widerspruch ein.</p>		
B 20	Bürger vom 10.08.2019		
	<p>Hiermit möchte ich meine Einwände und Bedenken in Form dieses Widerspruchs bekanntgeben. Ich wohne seit 30 Jahren in Venekoten und kenne die bisherigen Veränderungen. In unmittelbarer Nähe zum Venekotensee gibt es bereits fünf Wohnmobilplätze, die nicht ausreichend genutzt werden, daher ist ein weiterer absolut nicht notwendig. Es wurde bereits mehrfach gegenüber der Gemeinde geäußert, dass es nur ein Zuwegung nach VENKOTEN gibt, die Z- und Ausfahrt gleichzeitig ist. Die enge Zufahrt lässt nur das Passieren eines Fahrzeugs zu, was jetzt schon in Drangzeiten zu Stauungen führte sowie in Notfällen (Sperrung nach Sturmschäden) zu großen Problemen bei den Notfallteams führte. Holzabholende LKW konnten teils überhaupt nicht passieren. Z. B. Ein Großbrand wäre bereits jetzt ein organisatorisches Disaster, was die hiesige Feuerwehr bereits bestätigte, geschweige denn, wenn auch noch Wohnmobile die Straße versperren. Die BREITE der Straßen in Venekoten lassen keinen Raum für Begegnungen von PKW mit Wohnmobil, geschweige denn für Wohnmobil mit Wohnmobil. Venekoten war schon immer ein Ort der Ruhe, die wollen wir auch behalten, deshalb zogen wir hier hin. Gehwege gibt es hier keine, brauchen wir auch nicht, bisher konnten Fußgänger ob alt, jung, fit, oder gehbehindert, hier ihre Runden gehen. Bereits jetzt ist dieses zu Stoßzeiten im Sommer ein Gefahrenlauf. 30</p>	<p>Seitens des Einwenders B 20 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 18.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 18 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zone stört da keinen, man wird oft fast platt gefahren, Gehwege zugeparkt. Das Wildparken der PKW bekommt die Gemeinde schon nicht in den Griff, dann noch Wohnmobile dazu? Ständig müssen wir Bewohner anrufen, weil wir zugeparkt werden und im Notfall niemand mehr an unsere Häuser käme! Die ganze Infrastruktur in Venekoten lässt weiter Verkehrszunahme nicht zu!! Dann waere da noch das Abgasproblem, Gr. WOHNMOBILE Gr. ABGASE, meist Diesel? Da dieser Kraftstoffz doch sehr grosse Bedenken aufruft und überall Verbote in Großstädten ausgesprochen werden, sollen im kleinen VENEKOTEN Gr. WOHNMOBILE gebündelt ihre Abgase lassen!?! Und das in einem Waldwohnggebiet, das teils Landschaftsschutz hat, sowie direkt ans Naturschutzgebiet der Schwalm angrenzt.</p> <p>Auf der Info Veranstaltung gab der Bürgermeister an, er habe verstanden, daß wir in Venekoten so weiter leben moechten wie bisher, in ruhiger, sauberer, friedlicher Natur. Jetzt wird bereits durch den Verkehr und durch den zusätzlichen Wanderparkplatz noch mehr Wildparken, Wildgrillen mit hoher Brandgefahr und sogar Wildpinkeln teils bis in unsere Privatgaerten gefördert. Auf diesen Gestank, den massig zurueckgelassenen Muell in der Natur(Papierkorb istja uninteressant), und die Angst vor Bränden, können wir alle hier sehr gut verzichten. Ebenso darauf das teils die Wege durch Hundekot so verdrecks sind das es vorallem bei der Hitze bis ins Haus stinkt. Da ändern auch die wenigen Rundfahrten und Präsenz der Feuerwehr nichts daran, die Brandgefahrwarnschilder mit Bussgeldangaben sind ein Witz (zu klein, und kontrollieren tuts ja keiner) wenn kein Bußgeld verhängt wird. Ein offizielles Verkehrsschild Feuerwehrebewegungszone Falschparker werden abgeschleppt, ein Witz, wenn nicht abgeschleppt wird. Eine Ordnungsstrafe von 35 Euro fuer Falschparker wird von den Verkehrssündern gern hingenommen, wenn man nah am See parken kann. Ansprechen darf man manchen Besucher auf Parken schon überhaupt nicht, muss man noch Angst haben angegriffen zu werden (unser</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nachbar wurde schon mit einer Glasflasche mit abgeschlagenem scharfkantigen. Hals bedroht). Mehrfach wurden unsere Bücherkisten zum Tauschen in Venekoten in Brand gesteckt, sodass sie in den Sommermonaten nicht mehr aufgestellt werden können, traurig. Wir pflegen unser Wohngebiet, Pflanzen Blumen auf eigene Kosten, Zerstören ist da angesagt. Wir haben auf der Info Veranstaltung geäußert, dass niemand etwas gegen sanften Tourismus hat, bei dem der Mensch die Natur genießen soll z. B Naturlehrpfade.</p> <p>Das bedeutet nicht WOHNMOBILE! ! !</p> <p>Wir könnten hier Anti Natur Wege bauen aus Muell, Schrott, Kot, usw.</p> <p>Ruhebänke werden beschmiert, angebrannt, nein Danke. Teils beobachten wir Tierquaelerei, das Leute ihre Hunde hinter Rehen herhetzen, oder wie neulich vor meinen Augen, der Hund Junge Gänsekueken zerrissen hat. Solche Touristen braucht niemand. Auf dem See tummeln sich so viele Luftmatratzen, Luftboote usw.das fuer Tiere kein Platz ist?!! Zu allem kommt noch die Lärmbelästigung durch wilde Partys bis in die Nacht, mit Grillversuchen trotz Verbots das man nachts noch Angst hat vor Waldbrand hat. Da patroulliert keine Feuerwehr mehr oder Ordnungsamt.!</p> <p>Ich stimme der Errichtung des Wohnmobilplatzes absolut nicht zu und lege hiermit Widerspruch ein gemaess der Einspruchsfrist.</p>		
B 21	Bürger vom 08.08.2019		
	<p>Ich bitte um Kenntnisnahme meines Widerspruchs.</p> <p>Die Zufahrt und Ausfahrt nach Venekoten ist einspurig und sehr beengt und die einzige Möglichkeit den Ort zu verlassen. Wir möchten uns nicht vorstellen was hier passiert, wenn in Venekoten wirklich mal ein Feuer ausbricht. Die Wahrscheinlichkeit ist ja nicht gering, da trotz Kontrollen am</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>See immer noch gegrillt wird und offene Feuer entfacht werden. Spricht man jemanden an, wird man ausgelacht oder bedroht.</p> <p>Wie soll die Feuerwehr nach Venekoten reinkommen, wenn die Straßen mit flüchtenden Fahrzeugen blockiert sind? Die großen Wohnmobile werden diese Situation noch verschärfen.</p> <p>Die Straßen rund um den Wohnmobilstellplatz (und auch der Rest der Straßen) sind bereits jetzt in keinem guten Zustand. Die Straßenränder befinden sich schon in der Auflösung und durch die .Befahrung von großen Fahrzeugen verstärkt sich dies massiv.</p> <p>Dank des neuen Parkplatzes ist der Verkehr in Venekoten und die Müllberge am See ja bereits gestiegen. Dies wird natürlich durch den Wohnmobilstellplatz nicht besser.</p> <p>Warum muss man den umliegenden Campingplätzen die Kundschaft wegnehmen? Niederkrüchten hat wahrlich genug Wohnmobilstellplätze.</p> <p>Wo werden die Wohnmobile parken, wenn der Parkplatz voll ist?</p> <p>Wie sollen Spaziergänger in den beengten Straßen, dank der Blumenkübel, den großen Wohnmobilen ausweichen? In den Grünstreifen springen?</p>		
	<p>Wie stellt die Gemeinde sicher, dass der Wohnmobilplatz nicht zwecks Prostitution zweckentfremdet wird? Dasselbe mit dem „Kachelofen“ durch die beantragten Änderungen (Beherbergungsgewerbe) ist dies nun ja sehr gut möglich. Zwar nicht offiziell aber wenn erst mal da, ist es zu spät.</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p> <p>Der vom Einwender dargestellte Kontext wird als abwegig betrachtet.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 22	Bürger vom 08.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bitte um Kenntnisnahme meines Widerspruchs.</p> <p>Die Zufahrt und Ausfahrt nach Venekoten ist einspurig und sehr beengt und die einzige Möglichkeit den Ort zu verlassen. Wir möchten uns nicht vorstellen was hier passiert, wenn in Venekoten wirklich mal ein Feuer ausbricht. Die Wahrscheinlichkeit ist ja nicht gering, da trotz Kontrollen am See immer noch gegrillt wird und offene Feuer entfacht werden. Spricht man jemanden an, wird man ausgelacht oder bedroht.</p> <p>Wie soll die Feuerwehr nach Venekoten reinkommen, wenn die Straßen mit flüchtenden Fahrzeugen blockiert sind? Die großen Wohnmobile werden diese Situation noch verschärfen.</p> <p>Die Straßen rund um den Wohnmobilstellplatz (und auch der Rest der Straßen) sind bereits jetzt in keinem guten Zustand. Die Straßenränder befinden sich schon in der Auflösung und durch die Befahrung von großen Fahrzeugen verstärkt sich dies massiv.</p> <p>Dank des neuen Parkplatzes ist der Verkehr in Venekoten und die Müll-berge am See ja bereits gestiegen. Dies wird natürlich durch den Wohnmobilstellplatz nicht besser.</p> <p>Warum muss man den umliegenden Campingplätzen die Kundschaft wegnehmen? Niederkrüchten hat wahrlich genug Wohnmobilstellplätze.</p> <p>Wo werden die Wohnmobile parken, wenn der Parkplatz voll ist?</p> <p>Wie sollen Spaziergänger in den beengten Straßen, dank der Blumenkübel, den großen Wohnmobilen ausweichen? In den Grünstreifen springen?</p> <p>Wie stellt die Gemeinde sicher, dass der Wohnmobilplatz nicht zwecks Prostitution zweckentfremdet wird? Dasselbe mit dem „Kachelofen“ durch die beantragten Änderungen</p>	<p>Seitens des Einwenders B 22 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 21.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 21 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	(Beherbergungsgewerbe) ist dies nun ja sehr gut möglich. Zwar nicht offiziell aber wenn erst mal da, ist es zu spät.		
B 23	Bürger vom 31.07.2019		
	<p>Die Straßenführung bzw. Straßenbeschaffenheit ist unserer Meinung nach nicht dafür ausgelegt, solche starken Belastungen aufzunehmen.</p> <p>Die Wege sind zu schmal und durch aufgestellte Blumenkübel und durch Parkstreifen wird bereits jetzt z. B. Fahrradfahrern häufig durch entgegenkommende PKW die Vorfahrt genommen bzw. die Pkw-Fahrer nehmen keine Rücksicht auf Fahrradfahrer.</p> <p>Allerorts wird von Umweltbelastung speziell durch Dieselfahrzeuge gesprochen und diesbezüglich Fahrverbote erteilt und hier (Wohngebiet/Naherholungsgebiet) sollen diese Fahrzeuge vermehrt willkommen geheißen, hingelockt werden.</p> <p>Von unserer Seite her sollte der Naturschutz einen höheren Stellenwert haben, als finanzielle oder anderweitige Interessen von Grundstücksbesitzern.</p> <p>Außerdem haben wir die Befürchtung, dass im eventuellen Brandfall die Feuerwehr nicht zügig zum Brandort vordringen kann.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Wirtschaftliche Interessen des Investors</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in erster Linie die gemeindlichen Belange berücksichtigt. Die Gewinnerzielungsabsicht des Investors wird bei der Änderung des Bebauungsplans insofern berücksichtigt, als sie als privater Belang mit den öffentlichen und übrigen privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen ist. Dabei wird kein Belang grundsätzlich höher oder geringer gewichtet als ein anderer.</p> <p>Die Planung steht in Übereinstimmung mit den gemeindlichen Entwicklungszielen zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion. Daher wird die Planung des Investors von der Gemeinde befürwortet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung bereits Baurechte bestehen, die einen wesentlich höheren Umfang baulicher Entwicklungen zuließen als die vorliegende Planung.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 24	Bürger vom 15.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Als betroffene Bewohnerin des Ortsteils Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten erhebe ich hiermit meinen Einspruch gegen die o.g. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Für mich als Bewohner verursacht dieser geplante Wohnmobilstellplatz eine erhebliche, nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität in Venekoten und bietet keinerlei, wie auch immer geartete Vorteile für das Leben in unserem Naturwohngebiet.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 25	Bürger vom 24.07.2019		
	<p>Ich bin Eigentümer einer Liegenschaft am Venekotenweg in 41372 Niederkrüchten-Elmpt und wohne auch dort mit 1.Wohnsitz .</p> <p>Gegen o.g. Planvorhaben 1und 2 erhebe ich fristgerecht Widerspruch u.A. aus folgenden Gründen :</p> <p>Vorbemerkung :</p> <p>ich bin unfallbeding gehbehindert und deswegen im Außenbereich meines Hauses auf die ständige Gehhilfe eines Rollators angewiesen .Die Gehfähigkeit beschränkt sich ausschließlich auf hindernisfreie - also geteerte - Straßen innerhalb des Venekotengebietes .</p> <p>Widerspuchbegründung :</p> <p>an Wochenendtagen und Feiertagen - besonders in der Sommerzeit - besteht im Venekotengebiet ein zeitweise erheblich vermehrter Besucherandrang von Wanderern um den See und Badegästen an den Uferanlagen , diese Personen parken ihre PKWs z.T.an den Straßenrän - dern in Seenähe , die Straßen im Gebiet sind alle so - wohl durch geparkte Anwohner-PKW` s als auch durch zahlreiche an den Straßenränder befindliche Blumenkübel (Verkehrsberuhigung und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verschönerung des Straßenbildes) eingeengt . Eine zusätzliche Verkehrs-Belastung durch Wohnmobile z.T. mit Anhängern bei sowieso engen Straßen würde zu einer unzumutbaren und möglicherweise auch manchmal gefährlichen Verkehrssituation für gehinderte Anwohner (hier im Gebiet wären einige Seniorinnen und Senioren betroffen), Fahrradfahrerinnen und Fahrern und auch für Kinder führen ! Es gibt im Gebiet keine „Bürgersteige“ !</p> <p>In der näheren Umgebung des Venekotengebietes gibt es 5 Campingplätze z.Großteil auch mit Wohnmobilen belegt . Auch deswegen ist in unserem Wohngebiet keine zusätzliche Campinganlage mit z.T.Wohnmobilen sinnvoll.</p> <p>In der aktuellen Klimadiskussion sind Wohnmobilefahrten wegen der höheren Umweltbelastung sowieso höchst problematisch !!</p> <p>U.A. aus diesen Gründen widerspreche ich o.g. Planvorhaben.</p>		
B 26	Bürger vom 28.07.2019		
	<p>Ich spreche mich ausdrücklich g e g e n eine Genehmigung dieses Projektes aus.</p> <p>Meine Gründe:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Zu viel Verkehr – • Schon genügend Campingplätze in Umgebung – • Keine Bürgersteige – daher zu gefährlich. • Bei Waldbrand und nur einer Ausfahrt am VS ebenfalls viel zu gefährlich. 		<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verfall der Hauspreise. 		<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Wertminderung von Grundstücken“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Passt nicht in das Grundkonzept. • Sportflächen oder Begegnungstätten & Tagespflege für Senioren wären viel sinnvoller. 	<p>Planungsalternativen</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet festgesetzt. Die Festsetzung von Sondergebieten ermöglicht die planerische Berücksichtigung von besonderen Nutzungsformen und im vorliegenden Fall die bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes. Dies ist ausdrücklich Ziel der Bauleitplanung. Der Wohnmobilstellplatz bietet die Chance zur Profil Schärfung Venekotens als Ortsteil unter anderem für Freizeit- und Erholungsnutzungen und wird daher von der Gemeinde befürwortet. Demgegenüber ist ein wirtschaftlich tragfähiger Bedarf an Sportanlagen und sicherlich sinnvollen Einrichtungen für soziale Zwecke nicht erkennbar. Ersterer könnte bereits aufgrund des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans gedeckt werden, jedoch wurde die entsprechend zulässige ehemalige Tennisanlage aufgrund mangelnden Bedarfs aufgegeben. Hinsichtlich letzterem stünde es potenziellen Investoren frei, an die Gemeinde heranzutreten, um ein derartiges Vorhaben zu realisieren, jedoch ist keine derartige Planung bekannt. Im Hinblick auf die Vornutzung, die seit dem Jahr 2000 bestehenden Baurechte durch den Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung sowie die Freizeitangebote im Umfeld stellt die Planung eine ausgewogene und umfeldverträgliche Folgenutzung dar.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 27	Bürger vom 10.08.2019		
	<p>Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" und die vierte Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" legen wir Widerspruch ein.</p>		
	<p>Wir halten einen Stellplatz für Wohnmobile in Venekoten für überflüssig. In der näheren Umgebung gibt es fünf Campingplätze, auf denen Wohnmobile stehen können.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Situation in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu. Die Straßen lassen wegen der Blumenkübel keinen Raum für die Begegnung von Pkw und Wohnmobilen oder für Wohnmobil und Wohnmobil. In dem ehemaligen Feriendorf gibt es keine Bürgersteige für Fußgänger.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Mit einem Wohnmobil-Stellplatz sind zwangsläufig Dreck und Abfälle verbunden. Wie wollen Sie Müll verhindern? Die Urheber steigen nach ihrem Aufenthalt in ihr Wohnmobil und fahren davon.	Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist – wie in anderen Gebieten auch - sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch das Abfallaufkommen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten. Es ist auch nicht bekannt, dass sich auf anderen gleichartigen Anlagen ein besonderes Müllproblem darstellen würde.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	In zwei Veranstaltungen im Sommer 2017 und Januar 2018 ist zum Ausdruck gekommen, dass die Bürger Venekoten als ruhigen Wohnort wünschen. Mit Reithalle, Hotel, Tennisclub, Venekotensee (Badebetrieb im Sommer) und Wanderparkplatz sind genügend touristische Einrichtungen vorhanden. Eine weitere touristische Erschließung wird abgelehnt.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Außerdem finden wir es sehr merkwürdig, die Bürgerbeteiligung in die Zeit der Sommerferien zu legen. Uns drängt sich der Verdacht auf, Bedenken und Widersprüche auf diese Weise zu torpedieren. Nach unserer Meinung müsste die Bürgerbeteiligung im September stattfinden.	Zwar wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans während der Sommerschulferien durchgeführt, jedoch über ca. 5 Wochen. Insofern bestand angemessen lang Gelegenheit zur Äußerung.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 28	Bürger vom 30.08.2019		
	Leider haben wir erst jetzt von den Plänen bezüglich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ erfahren. Dennoch möchten wir hiermit gerne noch unsere Bedenken diesbezüglich zum Ausdruck bringen:		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es gibt lediglich eine schmale Straße, die als einzige Zufahrt zum Wohngebiet dient und die aus unserer Sicht durch die bisherige Nutzung bereits mehr als ausgelastet ist. Durch den geplanten Wohnmobilstellplatz würde insbesondere der Anteil an großen Fahrzeugen (Wohnmobilen) auf dieser ohnehin schon sehr engen Durchfahrt erheblich zunehmen und die bereits jetzt häufig stattfindende Staubildung, da nur ein Fahrzeug passieren kann, sicherlich deutlich zunehmen.</p> <p>Der vorangegangene Punkt bringt auch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit aller Bewohner in Venekoten mit sich im Fall eines Brandes oder eines sonstigen Notfalls. Es könnte hier ggf. zu massiven Verzögerungen kommen, wenn die Straße blockiert ist.</p> <p>Auch die Straßen in Venekoten selbst sind sehr schmal. Auch hier sind zunehmende Behinderungen des Verkehrs zu befürchten, wenn ausgerechnet die zum Teil sehr ausladenden Wohnmobile in der zu erwartenden Zahl passieren müssen kann dies für die Bewohner zu erheblichen Einschränkungen und Belastungen führen.</p> <p>Der zusätzlich zu Erwartende Verkehr stellt eine erhebliche Steigerung des Verkehrslärms insbesondere im Bereich des Venekotenwegs dar. Einer der Gründe für unsere Entscheidung nach Venekoten zu ziehen war insbesondere das geringe Verkehrsaufkommen und damit auch die Ruhe die den Ort ausmachen. Es kann nicht gewollt sein, dass Spaziergänger noch mehr als bisher schon dem Verkehr Platz machen müssen. Dies würde nachhaltig den Erholungscharakter, der die Siedlung unter anderem ausmacht, beeinträchtigen.</p> <p>Auffällig ist bereits jetzt, dass es – insbesondere bei „Freizeitwetter“ – oft schwierig ist einen Parkplatz zu finden. Diese Schwierigkeit wird sich auch durch einige zusätzliche Parkflächen entlang des Venekotenwegs nicht ändern. Zudem</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	würden diese nur möglich, wenn weitere Grünflächen hierdurch wegfallen. was das positive Bild von Venekoten noch weiter nachhaltig negativ verändern würde.		
	<p>Im Umkreis gibt es bereits 5 weitere Campingplätze. Aus unserer Sicht ist es daher absolut nicht erforderlich noch weitere Stellplätze zu schaffen</p> <p>Bedenken haben wir außerdem, da Wohnmobile in der Regel mit Diesel-Kraftstoff betrieben werden. Andernorts wird angestrebt die Umweltbelastung und insbesondere auch die Belastung der Anwohner durch eine Einschränkung des Verkehrs von Dieselfahrzeugen herbeizuführen. Hier wird ggf. eine entsprechende Mehrbelastung erreicht.</p>		
	Es stellt sich die Frage, warum im oder am Rande eines Naturschutzgebietes eine solche Einrichtung sinnvoll erscheint. Sicherlich gibt es alternative Nutzungsmöglichkeiten, von denen die Bewohner Venekotens auch tatsächlich profitieren und die die Siedlung aufwerten könnten. Der geplante Wohnmobilstellplatz ist aus unserer Sicht ein Schritt in eine gegenteilige Richtung.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Wir möchten gerne zu bedenken geben, dass die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes dauerhaft auch weitere Bedürfnisse entwickeln werden, die sicherlich an einem anderen Standort viel sinnvoller erfüllt werden können (z. Bsp. Einkaufsmöglichkeiten). Wohin soll dies dann weiterführen?	Wohnmobiltouristen sind in der Regel Selbstversorger. Über das benachbarte gastronomische Angebot hinaus gehende Versorgungseinrichtungen sind nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans. Ein Bedarf ist auch nicht abzuleiten.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Wohnmobile müssen ihr Abwasser und insbesondere auch Fäkalien entsprechend entsorgen. Wir sind besorgt, dass es hierdurch zu einer entsprechenden Geruchsbelastung kommen kann.	<p>Fäkalien können am Ver- und Entsorgungsplatz beseitigt werden. Es erfolgt dann eine Ableitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal.</p> <p>Der künftige Betreiber teilt hierzu erläuternd den Vorgang der Fäkalienbeseitigung wie folgt mit: „Die Wohnmobile verfügen eine Ablassklappe mit einem Öffnungshebel. Auf dem Wohn-</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>mobilstellplatz wird eine Vorrichtung errichtet mit einem Deckel versehen. Dieser wird vom Wohnmobilmfahrer geöffnet. Er fährt mit dem Wohnmobil über die Öffnung, so dass seine Ablassklappe über der Öffnung steht. Die Fäkalien werden in den Kanal entsorgt und zum Schluss erfolgt eine Nachspülung mit Wasser aus dem Wohnmobil zur Reinigung. Anschließend wird die Klappe und der Deckel wieder verschlossen. Eine Geruchsbelästigung ist hierbei nicht gegeben, da es sich um ein geschlossenes System handelt. Im Internet sind solche Vorrichtungen und deren Handhabung ausführlich beschrieben. Für die Anbringung einer solchen Vorrichtung werden Fachfirmen beauftragt.“</p> <p>Dass eine Entsorgung der Chemietoiletten in die Schmutzwasserkanalisation möglich ist, wurde von der zuständigen Fachdienststelle bestätigt.</p> <p>Letztlich ist darauf zu verweisen, dass es sich um eine konzeptionell funktionierende touristische Einrichtung handelt. Geruchsbelästigungen sind folglich nicht zu erwarten.</p>	
	<p>Ist sichergestellt, dass es sich nur um die kurzfristige Aufstellung von Wohnmobilen auf den einzelnen Stellplätzen handelt (Urlauber) und nicht um sogenannte Dauercamper die sicherlich das Bild Venekotens nachhaltig negativ verändern könnten?</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p> <p>Ein Wohnmobilstellplatz ist grundsätzlich durch den stetigen Wechsel seiner Nutzer gekennzeichnet, Damit unterscheidet er sich in seiner Nutzungsart von den sog. Dauer-Campinganlagen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Anmerkungen bei Ihnen an der richtigen Stelle sind und in die aktuellen Überlegungen einbezogen werden.</p>		
B 29	Bürger vom 01.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für die Einwohner und die Einwohnerinnen die Ruhe und der Komfort des Lebens in Venekoten wird verloren.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Der natürliche Wald und die Tierwelt dort werden für immer gestört.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ich möchte auf keinen Fall einen Wohnmobilstellplatz in Venekoten.		
B 30	Bürger vom 29.08.2019		
	Wir legen hiermit Widerspruch gegen die beiden o.g. Änderungen ein und fordern die Gemeindeverwaltung hiermit auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, diese Änderungen nicht durchzuführen.		
	<p>Begründung:</p> <p>Seit 20 Jahren wohnen wir in Venekoten, das wir als Mittelpunkt unseres Lebens auserkoren haben, nachdem wir des Stadtlebens überdrüssig geworden waren. Und das, weil Venekoten uns -zumindest „damals“- genau das geboten hat, was wir uns wünschten, nämlich einen Ort der Ruhe und Nähe zur Natur. In diesem Denken haben die meisten der Anwohner von Venekoten gerade diese Lokalität als ihren ständigen Wohnsitz ausgesucht. Dass dieses so ist, sollten Sie genau wissen, denn diese Information ist Ihnen, Herr Bürgermeister, anlässlich der Veranstaltung „Dorf im Gespräch“ in eindringlichen Appellen von betroffenen Anwohnern vorgebracht worden. Darüber hinaus haben wir deutlich zum Ausdruck gebracht, dass wir, die Anwohner, uns in Venekoten so wenig wie möglich Veränderung wünschen. Sie haben in der</p>	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 23 „Wirtschaftliche Interessen des Investors“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Veranstaltung den Eindruck erweckt, als hätten Sie die Wünsche der Bürger, deren Interessenvertreter Sie sind, verstanden. Wir bitten Sie eindringlich, hinsichtlich der vorgesehenen Einrichtung dieses völlig unnötigen Wohnmobilstellplatzes das Interesse einer Vielzahl von Bürgern zu vertreten und nicht das Geschäftsinteresse eines Einzelnen.</p>		
	<p>Ein Wohnmobilstellplatz bringt von allen Anwohnern zu Recht gefürchtete Unruhe, Lärmbelästigung und Gefahren in diese Gegend. In den Zentren der Städte werden aus gutem Grund Dieselfahrzeuge aus dem Verkehr ausgeschlossen, hier werden sie durch Ihr Vorhaben von Ihnen, nicht von den Anwohnern, willkommen geheissen. Das kann und darf doch einfach nicht sein.</p> <p>Neben allen von anderen mir bekannten Widerspruchführern vorgebrachten Gründen, die gegen die Durchführung Ihres Vorhabens sprechen, gibt es einen weiteren, bisher nicht angesprochenen Aspekt, den ich zu bedenken bitte: in Venekoten gibt es 42 Stichwege, die zum größten Teil direkt auf eine der vier Strassen münden. Glücklicher Weise gibt es in Venekoten Kinder. Gerade diese sind aber durch Ihr Vorhaben und nicht zuletzt durch den völlig überflüssigen „Wanderparkplatz“ am unteren Venekotenweg weiteren vermeidbaren Gefahren ausgesetzt, die durch nicht durchdachtes Handeln der Politik hervorgerufen werden. Ebenso ist auch eine große Zahl älterer Einwohner von Venekoten, die sich mit Gehhilfen durch den Ort bewegt, auch heute schon durch den im Ort durch Ortsfremde hervorgerufenen Strassenverkehr erheblich behindert. Die jetzige Situation wird durch den heraufbeschworenen zusätzlichen Verkehr mit Sicherheit erheblich verschlimmert.</p>		
	<p>Aus unserer Ansicht gibt es keinen überzeugenden Grund, warum gerade in Venekoten ein solch unnützes Vorhaben realisiert werden soll, obwohl in der näheren Umgebung nach</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unserer Information 5 ausreichend grosse Wohnmobilstellplätze an geeigneten Stellen vorhanden sind.		
	Aus den von uns vorgetragenen Gründen erheben wir Widerspruch gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sowie gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes in Venekoten und fordern die Gemeinde auf, dieses Vorhaben unverzüglich zu stoppen.		
B 31	Bürger vom 25.08.2019		
	Bezüglich der geplanten Änderung des F-Plans zur Errichtung von Wohnmobilstellplätzen im Ortsteil Venekoten möchten wir als Bewohner/in folgende Bedenken äußern:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Verkehrsaufkommen bei enger Straßenführung und dadurch Gefährdung der Bewohner/innen auch wegen nicht vorhandener Bürgersteige. • Verlärmung des Ortsteils und Beeinträchtigung der Wohnqualität und Wertminderung der Grundstücke, insbesondere für die Anlieger. • Erhöhte Abgasbelastung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Erholungsdrucks auf die angrenzenden Naturräume, die eher der extensiven Erholung vorbehalten werden sollten. So ist momentan schon eine erhebliche Belastung des Venekotensees (Müll/Hunde/Badegäste) und seiner noch teilweise naturhaften Uferbereiche zu verzeichnen(Zerstörung der Schilfzonen und Wasservegetation). 	Es ist aus der Planung nicht ableitbar, dass die Wohnmobiltouristen es den „Wildbadern“ oder „Problemgästen“ gleich tun sollten. Üblicherweise suchen Wohnmobiltouristen die Ruhe in der Natur. Insofern ist davon auszugehen, dass diese eine extensive Erholung vor Ort suchen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abschließend fehlt uns jegliches Verständnis für die Planung von Wohnmobilstellplätzen, die unserer Ansicht nach einen erheblichen Eingriff in unser bis dato ruhiges Wohngebiet darstellt.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Im Umkreis von Venekoten befinden sich außerdem mehrere Campingplätze mit Stellplätzen für Wohnmobile, so dass eine Notwendigkeit auch aus dem Bedarf für Venekoten unserer Ansicht nach nicht abgeleitet werden kann.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Es wäre wohl kaum bürgernah, wenn diese Planung ausschließlich wirtschaftlichen Interessen folgt.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 23 „Wirtschaftliche Interessen des Investors“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 32	Bürger vom 29.08.2019		
	Argumente gegen den Wohnmobilparkplatz in Venekoten		
	Überall werden Fahrverbote wegen Gesundheitsgefährdung des Bürgers ausgeschrieben 1. In Venekoten nicht!	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Waldbrände in der gesamten Welt ... 2. In Venekoten wird die Gefahr bewusst übersehen.	Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Spielstraßen, Bürgersteige, verkehrsberuhigte Zonen in Wohngebieten, Durchfahrtsverbote für große Fahrzeuge...	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. In Venekoten werden kleine, enge Straßen für große Fahrzeuge freigegeben ... Lärmbelästigung und erhöhte Abgaswerte in unmittelbarer Nähe von kleinen Häusern, an Sportstätten vorbei u. Direkt neben einem neu und auch sehr schön eingerichteten Spielplatz. Noch konnten Fenster geöffnet werden. Wie geht es den direkt betroffenen Anwohnern in der Zukunft?</p>		
	<p>Ein Großteil der Venekotener ist wegen der noch sehr unberührten Natur hierher gezogen.</p> <p>4. Diese Mehrheit fühlt sich für den Erhalt des Gleichgewichts zwischen Mensch u. Natur verantwortlich. Wird das in Frage gestellt? Vielleicht ist nicht jedem bewusst, wie sich die zunehmende Lichtverschmutzung auf die Tierwelt auswirkt. Wie werden nachtaktive Tiere damit fertig? Garnicht, sie sterben oder ziehen sich zurück.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Hier gibt es Schilder mit dem Hinweis auf allerhöchste Waldbrandgefahr.</p> <p>5. Wird auf dem neu erdachten Platz nicht mehr geraucht und gegrillt?</p>	<p>siehe oben zu Nr. 2</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>An- und Abfahrten 24 Stunden lang ...</p> <p>6. Hier halten wir weitestgehend die Ruhezeiten ein. Es leben hier viele alte Menschen (heißt die ersten Venekotener Bürger), mittlerweile viele Kinder und leider auch so einige kranke Menschen. Wird auf sie keine Rücksicht mehr genommen?</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Vielleicht baut man hier dann auch noch eine Großtankstelle und einen Supermarkt.</p>	<p>Über die Planung hinaus gehende Planungen sind nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Nutzungspalette innerhalb der Sondergebiete abschließend definiert.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bin empört über die verantwortungslose Politik unseres Bürgermeisters und auch der Grünen, die zu fast 100 % gegen Natur und das Wohl des Menschen hier in Venekoten gestimmt haben. Erhebe ich jetzt nicht meine Stimme, so verate ich die Zukunft meiner Kinder und deren Nachkommen in Venekoten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Im Namen meines Mannes u. meiner auswärts lebenden Kinder schreibe ich diesen Brief an die Ratsmitglieder der Gemeinde Elmpt 30.8.2019</p> <p>Ganz ausdrücklich distanzieren mich von dem aggressiven, fast schon asozialem, Verhalten einiger Mitbewohner. Mir ist zu Ohren gekommen, dass wir alle mit in diesem Boot sitzen. Das ist eine unfähige Haltung. (Da könnte man negative, wenn man wollte, Vergleiche zu Elmpt ziehen). Dies sind harte Worte von mir ... und sie laden zur Diskussion ein. Auch hier fängt mittlerweile unsere zweifelhafte Zukunft an. (in Eile im Zug geschrieben)</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
B 33	Bürger vom 02.08.2019		
	<p>1. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß Punkt 2 der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sollten auf das Sondergebiet SO2 beschränkt werden, damit nicht suggeriert wird, dass im Sondergebiet SO1 ebenfalls bauliche Anlagen errichtet werden können. In der Begründung ist dies bereits vorgenommen worden.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im SO -2 zulässig, so dass die Maßfestsetzungen für das Sondergebiet SO-1 nicht gelten. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Kapazität der Entwässerungsanlagen.</p>	<p>Die vorhandene Kanalisation kann die zusätzliche geringfügige Schmutzfracht aufgrund der Planung aufnehmen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort versickert oder in den Graben eingeleitet werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Aufgrund der Breite der Wohnmobile sollte die Wegeführung in Form einer Einbahnstraße geregelt werden.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 34	Bürger vom 17.08.2019		
	Hiermit leisten wir Widerspruch bezüglich der Errichtung des Wohnmobilstellplatzes örtlich wie oben angegeben. Wir sind der Meinung dass aus den folgenden Gründen ein solcher Stellplatz im Venekotenseegebiet nicht angebracht ist.		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Verkehr und mehr wildes parken wie bereits wieder in diesem Sommer geschehen ist. • Die Strassenbreite eignet sich nicht für die Begegnung von PKW und Wohnmobil. • Belastung der Fußgänger. • Die Infrastruktur im Venkotenen erlaubt keine weitere Zunahme von Autoverkehr. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Am See ist das Baden verboten (obwohl dies nicht beachtet wird). Durch Erlaubnis wird jedoch der Badetourismus nur noch mehr gefördert. 	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren ist nicht erkennbar.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt in der Umgebung ausreichend Campingplätze. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Wohnmobile werden den Venekoten anfahren mit Hoffnung auf Stellplatz. Dier Erlaubnis fuer 5 Stellplaetze wuerde in kurzer Zeit ausgebreitet, 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelastung durch Müll des Naturschutzgebietes. 	<p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist – wie in anderen Gebieten auch - sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch das Abfallaufkommen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten. Es ist auch nicht bekannt, dass sich auf anderen gleichartigen Anlagen ein besonderes Müllproblem darstellen würde.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wir hoffen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 35	Bürger vom 22.08.2019		
	<p>Gerne möchte ich Ihnen zu den.o.g., geplanten Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans einige Anmerkungen, Anregungen und auch Einwände als Entscheidungshilfe anbieten. Dabei gehe ich davon aus, dass der Gemeinderat sich zur Aufgabe setzt, bei allen Entscheidungen das Gemeinwohl der Bürger über den Vorteil von Einzelpersonen oder juristischen Personen stellt !</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> In der Gemeinde werden mehrere Campingplätze in nächster Nähe zum geplanten Wohnmobilstellplatz betrieben. Die Betreiber dieser Einrichtungen bieten m.E. eine absolut ausreichende Zahl und Größe von Wohnmobilstellplätzen mit freien Kapazitäten zu günstigen Konditionen an. Diese Plätze sind absolut naturnah und Wander- oder Fahrradtouristen können Wald, Feld, Heide oder div. Seen in Minuten erreichen. Deshalb ist m.E. ein weiterer Stellplatz mitten in einem gewachsenen Wohngebiet völlig überflüssig und belastet Anwohner und Umwelt mit Emissionen unterschiedlicher Art. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Der Ortsteil Venekoten hat als verkehrsberuhigtes Wohngebiet nur eine enge Zufahrt, die gleichzeitig auch die einzige Ausfahrt ist. Durch zusätzlichen Wohnmobilverkehr wird das bereits bestehende Problem (auch durch 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>


4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den neu angelegten „Wanderparkplatz“ am Ende des Venekotenwegs) größer. Im Notfall verhindert ein größeres Fahrzeug die Ausfahrt oder Einfahrt von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen. Gegenverkehr ist bei den engen Straßen kaum möglich.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> Die Bebauungsplanänderung sieht die Möglichkeit einer deutlichen Erweiterung bzw. Neubau der bisherigen Bebauung auf fast die doppelte Größe vor. Und wie passt eine zweigeschossige Bebauung in dieses gewachsene Wohngebiet. In dem strikte Vorgaben zur Erweiterung der bisherigen Bebauungsflächen vorgegeben sind? Die Planungsänderung läßt sogar eine Bebauung mit Flachdach zu ! Wie passt das ins Ortsbild ? 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass es durch die geplante Maßnahme zu Beeinträchtigungen kommt. (z.B. Versiegelung weiterer Flächen) Es erscheint mir sehr fraglich, dass die Auswirkungen nur gering sein sollen. Was ist z.B. mit Öl- oder Benzinrückständen, die wohl durch das Niederschlagswasser in den bestehenden Gräben abgeleitet werden sollen ? Es ist mir auch unklar, dass durch Großraumfahrzeugparkplätze und zusätzliche Bebauung, wie angegeben der Erholungswert gesteigert werden soll !? Das erscheint mir unglaubwürdig ! In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Verbesserung zur bisherigen Nutzung als Tennisanlage hingewiesen. Fakt ist jedoch, dass hier seit Jahren keine Tennisanlage mehr existiert. Um so weniger ist nachzuziehen, was hier verbessert werden soll. 	<p>Eine Entwässerungsplanung, bei deren Realisierung eine wasserrechtskonforme Beseitigung des verschmutzten Niederschlagswassers zu erwarten ist, ist im Baugenehmigungsverfahren darzulegen.</p> <p>Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage trägt zu einer aus gemeindlicher Sicht wünschenswerten Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote im Ortsteil Venekoten bei (s. o.). Damit kann die landschaftliche Attraktivität der Umgebung den Nutzern naturnah und gemeinwohlverträglich erlebbar gemacht werden. Die Erlebbarkeit besteht für den Touristen auch in dem Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine Gaststätte sowie westlich davon brachliegende Flächen einer ehemaligen Tennisanlage, die bereits in den 1990er Jahren aufgegeben wurde.</p> <p>Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden laut Umweltbericht vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, sodass keine negativen</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grünflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt.</p> <p>Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Die artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert u. A. auf einer Begehung des Gebietes zu drei unterschiedlichen Terminen. Hier ist jedoch nicht erwähnt, über welchen Zeitraum die Beobachtungen gemacht wurden. Handelt es sich um Stunden. Oder erfolgte hier nur ein kurzer Gang quer über das Gelände ? 	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen wurden vom Gutachter folgende Zeitfenster genutzt:</p> <p>25.03.2019 – von ca. 09.30 bis ca. 10.45 Uhr</p> <p>15.05.2019 – von ca. 10.30 bis ca. 11.15 Uhr</p> <p>19.05.2019 – von ca. 21.00 bis ca. 22.30 Uhr</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zur Fotodokumentation ist festzuhalten, dass es sich um eine Momentaufnahme nach Abholzung von Restbaumbeständen und nach den anschließenden Erd- und Rodungsarbeiten handelt. Heute bietet das Gebiet wieder ein völlig anderes Bild mit wesentlich stärkerem Bewuchs. (s. beigefügte aktuelle Fotodokumentation).</p>	<p>Aus der Mitteilung des Gutachters ist zu entnehmen, dass die artenschutzrechtlichen Begehungen im Zeitraum März bis Mai 2019 durchgeführt wurden. Das Schreiben des Einwenders mit der beigefügten Fotodokumentation datiert auf August 2019. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich trotz der sommerlichen Vegetationsphase keine andere artenschutzrechtliche Bewertung entstellt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
	<p>Allein auf der Basis der hier genannten Argumente ist Ihr Vorhaben zur Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplans sehr kritisch zu betrachten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus halte ich es für eine deutliche Einschränkung, die Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 30.08.'19 zu begrenzen, obwohl noch nicht alle erforderlichen und relevanten Fakten (z.B. Verkehrsgutachten) vorliegen. Mein persönlicher entstandener Eindruck ist eine „Verharmlosung“ der geplanten Maßnahme und lässt das Fazit zu, dass der Vorteil des Antragstellers zu Lasten des Allgemeinwohls geht.</p>	<p>Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit war noch nicht erforderlich, dass alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, etwa ein Verkehrsgutachten, vorliegen. Um auch diesbezüglich die Öffentlichkeit zu beteiligen, fand im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans eine öffentliche Auslegung statt, in der alle Gutachten einsehbar waren. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestand erneut die Möglichkeit, Stellung zur Planung zu beziehen.</p> <p>Von einer „Verharmlosung“ der Planung kann keine Rede sein. Fakt ist, dass für die Fläche bereits umfängliche Baurechte bestehen, die bislang nicht ausgenutzt wurden und zu einer größeren baulichen Entwicklung führen könnten. Mit der Änderung des Bebauungsplanes geht eine Entwicklung einher, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen unter Berücksichtigung der gutachterlichen Aussagen gemeinwohl und umweltverträglich gestaltet ist.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 36	Bürger vom 15.08.2019		
	<p>Hiermit beantragen wir fristgerecht, das Genehmigungsverfahren für die im Betreff angeführten Änderungen des Flächennutzungsplan bzw. des Bebauungsplan zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes vollumfänglich einzustellen.</p> <p>Zudem fordern wir das Areal wieder dem Ausgangszustand zurückzuführen also eine umfassende Wiederaufforstung einzuleiten.</p> <p>Folgende Gründe führen wir an:</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass in dem Ausgangszustand auf dem Grundstück Tennisplätze vorhanden waren. Die größtenteils derzeit ungenutzte Fläche darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits heute dort eine bauliche Nutzung, z.B. in Form eines Hotelbetriebes planungsrechtlich möglich wäre.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verkehrsinfrastruktur unzureichend</p> <p>Die Ortschaft Venekoten verfügt über relativ schmale Straßen (an einigen Stellen misst die Straßenbreite weniger als 4,5m) OHNE Bürgersteige. Wohnmobile können inklusive Außenspiegel ein Breitenmaß von 2,7m erreichen.</p> <p>Die Zufahrt und Abfahrt führt durch die Wohnsiedlung entlang an einem Kindergarten, einer Reithalle, einem Kinderspielplatz und dem örtlichen Tennisverein. Somit lassen sich höchst gefährliche Verkehrssituationen nicht vermeiden.</p> <p>Auch bei Rettungseinsätzen der Feuerwehr und Polizei steht zu befürchten, dass die Einsatzkräfte stark behindert werden können.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Interessanterweise wird der Punkt Verkehrsaufkommen im Gutachten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Das ist insofern sehr merkwürdig, da der Investor doch auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorlegen muss. Oder möchte die Gemeinde nicht wissen, mit welchen Steuereinnahmen zu rechnen ist? Also muss doch in etwa bekannt oder geplant sein, mit welcher Anzahl an Übernachtungen und also An- und Abfahrten zu rechnen ist.</p>	<p>Die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, etwa ein Verkehrsgutachten, waren noch nicht für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sondern erst für die öffentliche Auslegung erforderlich. Das Gutachten war in diesem Rahmen einsehbar.</p> <p>Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist für die Änderung des Bebauungsplans seitens des Investors nicht vorzulegen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wie schnell die Ortschaft Venekoten die Grenzen der Verkehrsinfrastruktur überschreitet, war in der Woche vom 22.07.- 27.07. zu spüren. In dieser Woche hat das Ordnungsamt über 50 falsch geparkte Fahrzeuge abschleppen müssen und ist gemeinsam mit Feuerwehr und Polizei gegen aggressive Besucher des Venekotensees vorgegangen. Ein Wohnmobilstellplatz würde diese Situation weiter eskalieren lassen.</p>	<p>Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Abwicklung des ruhenden Verkehrs sind durch die Behörden zu ahnden. Aus den Maßnahmen ist erkennbar, dass die Gemeinde Niederkrüchten gegen derartige unzumutbare Verstöße vorgeht. Es ist jedoch nicht abzuleiten, dass von der touristischen Anlage eines Wohnmobilstellplatzes und angesichts der vorgesehenen geringen Betriebsgröße Beeinträchtigungen zu erwarten wären, die diese Situation weiter eskalieren lassen würde. Der Änderung des Bebauungsplans entgegenstehende Belange sind in dem Zusammenhang somit nicht erkennbar (s. o.).</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ökologische Verträglichkeit nicht gegeben</p> <p>Es ist richtig - der Großteil des Geländes gleicht aktuell einer Brache. Dieser Zustand ist aber relativ neu und wurde vor ca. 2 Jahren geschaffen. Um den geplanten Wohnmobilpark in der geplanten Größenordnung zu realisieren, musste also der Waldbestandes abgeholzt werden – und das im Landschaftsschutzgebiet angrenzend an Naturschutzgebiet und natura 2000 Gebiet.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Biodiversität sind schon allein durch die vollführte Abholzung auszumachen. Durch die Versiegelung der Gesamtfläche bei Errichtung des Parks werden alle Chancen, dies rückgängig zu machen, zunichte gemacht und sogar verschlimmert.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Im unbebauten Teil des Plangebiets besteht überwiegend verwilderter bodennaher Bewuchs auf der ehemaligen Tennisanlage. Es haben zwar Rodungen auf dem Gelände stattgefunden. Diese waren jedoch im Plangebiet auch zulässig. Dem privaten Grundstückseigentümer bleibt es unbenommen, durch Baumschneidearbeiten die planungsrechtlich zulässige Ausnutzbarkeit seines Grundstückes zu erleichtern.</p> <p>Die Fläche des geplanten Wohnmobilstellplatzes liegt im Übrigen nicht im Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Zur Ausstattung eines Wohnmobilparks gehören Entsorgungsstellen für Wasser und Abwasser, Energiesäulen mit Stromanschlüssen und Abfallcontainer. Es ist keineswegs so, dass die Fahrzeuge autark sind! Genannte Ausstattung ist Standard und wird oft noch durch WC und Waschräume auf Gelände ergänzt. Die unvermeidliche Frage stellt sich doch hier, wie die Abwasser - und Müllsituation gelöst werden soll. Schwer vorstellbar, dass die Abwässer nicht in die angrenzende Schwalm geleitet werden! Des weiteren stellt sich die Frage, ob die Kanalisation der Ortschaft mit zusätzlichen Einleitungen überfordert wäre. Dies wurde bereits vom Oberbürgermeister indirekt beantwortet, da er versprochen hat, dass eine Erneuerung der Kanalisation nicht auf die Anwohner von Venekoten umgelegt würde, sondern auf die Gemeinde. Dass die Straßenbaubeiträge sehr wohl von den Bürger zu entrichten wären, hat er natürlich verschwiegen.</p>	<p>Bezüglich der Abwasserbeseitigung wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 28 verwiesen.</p> <p>Zur Müllentsorgung teilt der Betreiber auf Nachfrage mit, dass auf dem Platz fahrbare große Müllgefäße (gelb, blau und Restmüll) der örtlichen Müllentsorgungsfirma aufgestellt werden, wie auch in jedem anderen gewerblichen Gebäude. Da diese mit einem Deckel verschließbar sind, ist eine Geruchsbelästigung ausgeschlossen. Außerdem hat jedes Wohnmobil selbstverständlich einen eigenen Müllbehälter, der bei Bedarf auf die auf dem Platz vorhandenen Containern entsorgt wird.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Ausbaus der vorhandenen Kanalisation besteht nicht.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Die Fahrzeuge selber sind überwiegend Dieselmotor angetrieben. Jeder weiß nach den Diskussionen um „Dieselgate“ von den Gesundheitsgefährdungen durch Feinstaub und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stickoxiden. Es sprengt jede Art von Logik, dass ausgerechnet dieser Fahrzeugtyp in ein fast reines Wohngebiet einfahren dürfen soll.		
	<p>Venekoten ist eine der letzten Waldsiedlungen, die es unbedingt zu schützen gilt. Alle Entscheidungen und Maßnahmen der letzten Jahre und Jahrzehnte zielten darauf ab, diese Siedlung in ihrer spezifischen Eigenart zu erhalten.</p> <p>Soziale Verträglichkeit</p> <p>Die Unterschriftensammlung hat der Bürgermeister ignoriert. Eine bedeutende Mehrheit der Anwohner des Ortes hat sich klar gegen das Vorhaben ausgesprochen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es ist aber gleichwohl darauf hinzuweisen, dass über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung bereits über Jahre Baurechte bestehen, die einen wesentlich höheren Umfang baulicher Entwicklungen zuließen als die vorliegende Planung.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>Es kann kaum bestritten werden, dass für die Anwohner enorme Belastungen durch Fahrzeugabgase und Fahrzeuglärm entstehen werden. Die Lebens- und Wohnqualität wird also massiv entwertet, die Anwohner werden bewusst Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt.</p> <p>Auch zu Punkt Schallemissionen findet sich in dem Gutachten kein verwertbares Material!</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ökonomische Machbarkeit		
	<p>Zunächst ist die Frage voranzustellen, ob der Gemeinde ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil entstehen würde. Hierzu wurden keine Angaben hinsichtlich zu erwartende Steuereinnahmen, entstehende Arbeitsplätze oder nur die Bestätigung einer Kaufsumme von 60.000€ für das Areal (marktgerechter Preis?), gemacht.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, die privaten finanziellen Aufwendungen der Planung und die Kalkulation des Investors darzulegen. Diese liegen in der Verantwortung des Investors. Ebenso steht nicht der wirtschaftliche Vorteil der Gemeinde im Rahmen der städtebaulichen Planung in Rede, schon weil Grundstücke im Plangebiet in privatem Einzeleigentum stehen und gemeindliche nicht betroffen sind.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Unabhängig davon sind positive wirtschaftliche Auswirkungen aufgrund der Planung für die Gemeinde einerseits direkt fiskalisch und andererseits indirekt durch eine Erhöhung der Kaufkraft zu erwarten.</p>	
	<p>Da die Gemeinde und der Investor bisher kein verwertbares Zahlenmaterial hinsichtlich einer Investitionsplanung für dieses Projekt geliefert haben (gibt es das überhaupt?), muss man mit externen Zahlen arbeiten.</p> <p>Der Investor möchte für eine Übernachtung 50-60€ aufrufen. Ein Premium Stellplatz am Edersee (ausgezeichnet mit TopplatzGastgeber) mit Anschluss an Yachthafen und Blick auf den Edersee kostet pro Übernachtung 13€ inklusive Entsorgung. Wie der Investor hier den 4fachen Preis erzielen möchte, kann dann wohl nur mit seinen beruflichen Kernkompetenzen erklärt werden. Fakt ist, dass der geplante Stellplatz nicht genügend hohe Attraktivität hat, um deutlich höhere Marktpreise eines Premium Platzes zu erzielen. Von einer Auslastung im klassischen Sinn ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Auch die Investitionen werden deutlich höher sein, wenn man bedenkt, dass der Investor von autarken Fahrzeugen spricht. Ein hochwertiger Wohnmobilpark kann sich aber nicht nur auf die Standardausrüstung beziehen sondern muss einen Mehrwert bieten. Auch hier denkt man unweigerlich an des Investors Kernkompetenzen.</p>	<p>Die finanziellen Aufwendungen der Planung, die Kalkulation und die Positionierung am Markt liegen in der Verantwortung des Investors. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Gemeinde sind geplante Übernachtungs-/Nutzungspreise nicht bekannt.</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Vollkommen unklar und unsinnig ist das Argument, dass das Restaurant Kachelofen von dem Wohnmobilplatz profitieren würde und nur so einem gesunden wirtschaftlichen Zweck zuzuführen sei. Anscheinend wurde die Suche nach einem geeigneten Pächter nicht seriös betrieben.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass die Gaststätte von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden kann. Derartige Synergien sind naheliegend. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist jedoch nicht zu vermuten.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine weitere Frage wirft die Errichtung eines Biergartens auf. Die Errichtung eines solchen wurde bereits dem Vorbesitzer des Objekts richterlich untersagt. Warum jetzt plötzlich anders?	Aufgrund der Einwendung wurde recherchiert, dass zwar zunächst eine illegale Nutzung dokumentiert wurde, es aber im weiteren Verfahren eine Genehmigung zur Errichtung eines Verkaufsstandes zur saisonalen sommerlichen Nutzung erteilt wurde. Eine richterliche Untersagung ist nicht verzeichnet. Laut Schallgutachten sind unzumutbare Schallimmissionen aufgrund der Planung eines außergastronomischen Angebots ausgeschlossen, sofern dessen Betriebszeit um 22:00 Uhr endet. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Fakt ist, dass ein solches Projekt dem Einzelinteresse des Investors dient und dieser auf Kosten der Allgemeinheit seine Profitgier verfolgen kann.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 23 „Wirtschaftliche Interessen des Investors“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Das Projekt ist daher als Ganzes abzulehnen	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 37	Bürger vom 06.08.2019		
	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Änderungen ein.		
	Als Anwohner dieses Gebietes schätze ich die Ruhe. Schon jetzt kann ich eine Erhöhung des Verkehrs durch Tageswanderer und Badegäste bemerken. Jedoch wurde die Infrastruktur unseres Wohngebietes dieser Entwicklung nicht angepasst. Die Zufahrt in unser Wohngebiet ist gleichzeitig auch die einzige Ausfahrt. Durch bauliche Maßnahmen ist diese Zufahrt so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Dies ist ein Nadelöhr, so dass es jetzt bereits zu Staubildung kommt. Ich kann nur hoffen, dass es bei einem Notfall (Feuerwehr- bzw. Notarzteeinsatz o.ä.) an dieser Stelle niemals zu Problemen kommen wird.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren gibt es in unserem Wohngebiet keine Bürgersteige, d.h. als Fußgänger, besonders als älterer Verkehrsteilnehmer ggbs. mit Rollator, ist man auf die Benutzung der Fahrbahn angewiesen. Hier sehe ich ein hohes Gefahrenpotential, wenn die ohnehin schmalen Straßen noch von Wohnmobilen genutzt werden.</p> <p>Kritisch hinweisen möchte ich auch auf die Zunahme der Feinstaubbelastung, da Wohnmobile in der Regel mit Dieselkraftstoff getankt werden. Im Hinblick auf den Schutz der Wälder kann ich dies nicht akzeptieren.</p>		
	<p>Außerdem möchte ich anmerken, dass es in der Umgebung zahlreiche Wohnmobilstellplätze bzw. Campingplätze gibt, die Urlauber nutzen können. Der Vorteil von Campingplätzen ist, dass dort auch die entsprechende Infrastruktur (sanitäre Anlagen, Müllcontainer etc.) vorhanden ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Aus diesen Gründen widerspreche ich gegen die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes am Venekotensee.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 38	Bürger vom 01.08.2019		
	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch und große Bedenken gegen das geplante obige Vorhaben.</p> <p>Folgende Gründe sprechen zwingend dagegen und dürften Ihnen sicher bekannt sein:</p>		
	<p>1.Zunächst zu dem neuen Parkplatz unmittelbar am Venekotensee. Dieser brachte in diesem heißen Sommer sehr viel mehr Menschen zum See. Fanden sie keinen Platz mehr auf dem neuen Parkplatz nutzten sie jede kleine Möglichkeit im Dorf und parkten alles zu. Zum Glück haben Sie hierauf reagiert und schleppten in den heißen Tagen etliche Autos ab. Vielen Dank.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rechtswidrige Handlungen werden, unabhängig von der Änderung des Bebauungsplans, durch die Behörden verfolgt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Dennoch bringt der neue Parkplatz neue Probleme: Durch die große Nähe zum See schleppen die Menschen immer mehr Dinge mit: Schwimmtiere, Boote, Massen von Lebensmitteln, Luftmatratzen, s Stühle u.a.m., was zum großen Teil am See zurückgelassen wird. Hierzu kann ich ihnen gerne Fotos überlassen. Das war in den vergangenen Jahren in diesem Ausmaß nicht so viel.		
	Weiterhin ins zu beobachten, dass wieder mehr junge Familien mit kleinen Kindern nach Venekoten ziehen. Auch diese sind durch einen zunehmenden Verkehr sehr gefährdet. Ein Spielen in den Stichwegen wäre ausgeschlossen, da die Gefahr besteht, dass die Kinder auf die Straße laufen- unmittelbar in den Verkehr!!!!!!	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>Deshalb bitte ich Sie sehr, unseren noch ruhigen Ort in seiner natürlichen Umwelt mit seinen alten und jungen Bewohnern zu schützen, besonders auch im Sinne des Umweltschutzes und der nachfolgenden Generationen.</p> <p>Ich und auch meine hier lebenden Freunde werden keine Parteien mehr wählen, die diesen Aspekt des Schutzes der Umwelt nicht beherzigen.</p> <p>Hier nur exemplarisch einige Punkte, welche wichtig sind:</p>	Die aufgeführten Punkte sind deckungsgleich mit den Anregungen des Einwenders B 01. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt nach Venekoten ist gleichzeitig die einzige Ausfahrt aus diesem Wohngebiet. • Die Zufahrt ist so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zu Staubildung. • Was geschieht mit uns, wenn z. B. in der Hektik eines Brandes ein Wohnmobil die Zu-/Ausfahrt blockiert und die Feuerwehr nicht mehr durchkommt • Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil, geschweige denn von Wohnmobil mit Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren. • In Venekoten gibt es keine Bürgersteige - und wir wollen auch keine! Diese ließen sich seitens der Gemeinde nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus- und Grundbesitzer nachträglich bauen. • Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe. Alte und/oder gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch den wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobilen ausweichen müssten. • Die Infrastruktur in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu! • Der Bürgermeister hat auf der Infoveranstaltung gesagt, er habe verstanden, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist. D.h. ein ruhiger Ort für seine Bewohner. Jetzt wird bereits durch den neuen „Wanderparkplatz“ mehr Verkehr und mehr wildes Parken herbeigeführt. Wie wird dies mit den Wohnmobilen, wenn z.B. kein Wohnmobil-Parkplatz mehr frei sein sollte. 		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • In der näheren Umgebung gibt es 5 Campingplätze, auf welchen Wohnmobile stehen können. Ein weiterer Wohnmobilstellplatz ist absolut nicht erforderlich. • So gut wie alle Wohnmobile fahren mit Diesel, welcher ja sehr in Verruf gekommen ist. Anderswo werden Fahrverbote ausgesprochen, hier in unserem kleinen Venekoten sollen die großen Wohnmobile mit den großen Motoren und den hohen Abgaswerten jedoch gebündelt kommen. • Einigen Venekotenem ist Herr Kreis (der Investor und Eigentümer des Geländes und des Kachelofens) und sein Gewerbe von früher bekannt. Es steht die Befürchtung im Raum, dass ein einmal vorhandener Wohnmobilstellplatz auch für andere Zwecke benutzt werden könnte. 		
B 39	Bürger vom 24.07.2019		
	<p>Hiermit trage ich Bedenken zu den o.a. Planungen vor.</p> <p>Die Ein- und Ausfahrt Venekoten ist sehr schmal, so dass kein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Straßen weisen nicht die erforderliche Breite aus. Es ist eine Staubildung zu befürchten.</p> <p>Weiterhin entstehen Immissionsbelastungen durch Dieselfahrzeuge. Gerade diese Fahrzeuge sollen aus den Städten herausgedrängt werden. Es ist daher aus Umweltschutzgründen nicht nachvollziehbar, dass dieser Verkehr nun in das Gebiet Venekoten geleitet wird.</p> <p>Die Straßen werden durch die geplante Nutzung stärker in Anspruch genommen und die Anwohner müssten für die Kosten der Sanierung aufkommen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Falle eines Brandes, ausgelöst durch gelagerte Gasflaschen oder anderen Ursachen, ist kein weiterer Fluchtweg aus dem Wohngebiet Venekoten vorhanden.</p>	<p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöscher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Sofern die Stellplatzanlage ausgelastet ist, werden sich weitere Wohnmobilmfahrer eine andere Stellplatzmöglichkeit in Venekoten suchen. Hier ist zu befürchten, dass der mitgeführte Abwassertank in dem Grabensystem entsorgt wird. Dies würde zu Umweltbelastungen führen. Wer kontrolliert das?</p>	<p>Die Nutzung öffentlicher Stellplätze für Übernachtungen ist unzulässig und durch die Behörden zu verfolgen, jedoch sind keine diesbezüglichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (s. o.). Dies gilt auch für die rechtswidrige Beseitigung von Schmutzwasser.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 40	Bürger vom 22.07.2019		
	<p>Es ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Dies dürfte zu einer Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer führen. Konkret nenne ich die Zugänglichkeit meiner Garage auf dem Garagenhof AmMühlenbach/Venekotenweg an, der erschwert werden dürfte.</p> <p>In dem Bereich ist im Übrigen mein Ehemann häufig mit dem elektrischen Rollstuhl unterwegs und würde durch die Nutzung ebenfalls zusätzlich gefährdet werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Weiterhin sehe ich die tatsächliche Nutzung gegenüber der geplanten Nutzung als ungewiss an.</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ein Wertverlust meines Wohnhauses ist ebenfalls zu befürchten.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Wertminderung von Grundstücken“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 41	Bürger vom 23.07.2019		
	<p>Hiermit tragen wir folgende Bedenken vor: Es ist eine ausreichende Anzahl an Wohnmobilstellen und Campingplätzen im Umkreis vorhanden.</p> <p>Die Straßen im Venekotengebiet sowie die Zufahrtsstraße Nassestraße sind nicht darauf ausgerichtet den Verkehr aufzunehmen. Im Venekotengebiet sind keine Bürgersteige vorhanden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Ortsteil Venekoten nur durch eine Ein-/Ausfahrt erschlossen ist. Venekoten ist bereits jetzt, insbesondere am Wochenende oder zur Ferienzeit, bei schönem Wetter durch Besucher verkehrlich überlastet.</p> <p>Auf die Nähe zum Wald und die Erhöhung der Waldbrandgefahr wird hingewiesen. Auch in diesem Fall ist nur ein Fluchtweg vorhanden.</p> <p>Es werden Lärmbelästigungen durch die vor den Wohnmobilen aufhaltenden Personen auftreten.</p> <p>Die Wohnmobile werden zu einer zusätzlichen Abgasbelastung durch Dieselfahrzeuge führen.</p> <p>Die Nutzung passt zusammenfassend nicht in das Wohngebiet Venekoten.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“</p> <p>zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“</p> <p>zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und</p> <p>zu B 26 „Planungsalternativen“</p> <p>wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 42	Bürger vom 02.08.2019		
	<p>Ich finde es unzumutbar uns in dem kleinen Venekotenseegebiet einen Wohnmobil –Abstellplatz zu genehmigen.</p> <p>P.S. Es gibt in der nahen Umgebung genug Cämpingplätze, die gewiß ausreichen.</p>	<p>Die Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und</p> <p>zu B 03 „Nachbarliche Interessen“</p> <p>wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 43	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>Wir haben sehr starke Bedenken ggü. der obengenannten Änderung der Nutzung dieses Grundstückes und der Entstehung eines „Wohnmobilplatzes“ und legen hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Unsere 8 jährige Tochter nutzt gerne den Spielplatz, spielt Tennis und besucht oft den Reitstall. Dies macht sie stolz mit ihrem Fahrrad und kann das schon alleine.</p> <p>Der Zuweg für einen derartigen Wohnmobilstellplatz führt genau dort vorbei und dieser ist viel zu schmal für die großen Wohnmobile. Es wird hier zu gefährlichen Situationen kommen, die uns besorgen, unsere Tochter beängstigen und ggf. zu einer starken Einschränkung ihrer Selbständigkeit führen werden. Gerade in den Sommermonaten ist der Venekotensee eh schon sehr frequentiert (verkehrstechnisch und durch die Schwimmgäste) und das wird durch einen solchen Wohnmobilplatz noch potenziert.</p> <p>Summa summarum wird ein solcher Verkehr neben der Gefährdung der Kinder und sonstigen Anwohner auch zu einer starken Lärmbelästigung und erhöhten Luftverschmutzung führen. Aus diesem Grund sind solche Wohnmobilplätze normalerweise nicht direkt in einem Wohnort realisiert bzw. verortet. Wenn überhaupt, gibt es sicher bessere Plätze in der Nähe dafür! Wir fragen uns zudem, warum man, neben all den nahegelegenen Camping- und Wohnmobilplätzen, hier einen weiteren plant.</p> <p>Aus diesen Gründen legen wir Widerspruch gegen dieses Vorhaben ein und erwarten als langjähriges Gemeindemitglied, dass Sie Änderung der Flächennutzung nicht genehmigen werden</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 44	Bürger vom 15.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Als betroffene Bewohnerin des Ortsteils Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten erhebe ich hiermit meinen Einspruch gegen die o.g. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Für mich als Bewohner verursacht dieser geplante Wohnmobilstellplatz eine erhebliche, nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität in Venekoten und bietet keinerlei, wie auch immer geartete Vorteile für das Leben in unserem Naturwohngebiet.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 44 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 24.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 24 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 45	Bürger vom 15.08.2019		
	<p>Als betroffener Bewohner des Ortsteils Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten erhebe ich hiermit meinen Einspruch gegen die o.g. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Für mich als Bewohner verursacht dieser geplante Wohnmobilstellplatz eine erhebliche, nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität in Venekoten und bietet keinerlei, wie auch immer geartete Vorteile für das Leben in unserem Naturwohngebiet.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 45 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 24.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 24 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 46	Bürger vom 19.08.2019		
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wohnmobile fahren mit Dieselmotoren. Hierdurch entstehen Geruchsbelästigungen und als weitere Folge sind Gesundheitsbeschwerden möglich. 2. Durch an- und abreisende Fahrzeuge entstehen darüber hinaus Lärmbelästigungen. 3. Der Verkehr in Venekoten wird zunehmen. Die vorhandene Straßenbreite ist nicht auf diese Fahrzeuge 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“, zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ausgelegt. Personen mit Rollator sowie Kleinkinder werden gefährdet.</p> <p>4. Die Zufahrt für die Feuerwehr wird erschwert. Es besteht nur eine Ein- und Ausfahrt in das Gebiet Venekoten. Hier ist bereits jetzt kein Begegnungsverkehr möglich. Zusätzliche Stauungen sind im Brandfall zu erwarten, wenn alle das Gebiet, das von Wald umgeben ist, verlassen möchten.</p> <p>5. Es wird weiter die Gefahr gesehen, dass als Folge der Nutzung eine Straßenverbreiterung notwendig wird, die Anwohner zur Abgabe von Grundstücksflächen gezwungen werden sowie darüber hinaus die Kosten der Erweiterung zu tragen haben.</p> <p>6. In der näheren Umgebung sind bereits 5 Campingplätze mit Wohnmobilstellplätzen vorhanden. Die Notwendigkeit für einen weiteren Wohnmobilstellplatz ist daher nicht gegeben.</p> <p>6. Als Alternative für die Nutzung könnten Ferienhäuser, vergleichbar am Hariksee errichtet werden.</p>		
B 47	Bürger vom 27.07.2019		
	<p>Wir haben erfahren, dass Sie eventuell planen, einen Wohnmobilstellplatz in unmittelbarer Nähe zu unserem Ferienhaus anzulegen.</p> <p>Wir finden diesen Plan ziemlich furchtbar und aus unserer Sicht sprechen sehr viele Gründe dagegen. Hier zählen wir die wichtigsten auf:</p> <p>1.) Wir haben lange nach einem Ferienhaus gesucht, dass uns am Wochenende Ruhe, Natur und gute Luft bietet und uns ein klima-neutraleres Freizeitleben ermöglicht. Vor etwa 10 Jahren haben wir unser „Häuschen“ gefunden. Wir fahren regelmäßig und zum Teil</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“, zu B 03 „Nachbarliche Interessen“, zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ zu B 12 „Umweltbelange“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>für ganze Urlaube hin und finden dort tatsächlich Ruhe, Natur, saubere Luft, sauberes Wasser und sogar Tennis im Grünen (übrigens macht Tennis keine Lärmbelastung, insbesondere in der Nacht) .</p> <p>Ein Wohnmobilpark so nah an unserem Haus würde viel Krach, Unruhe und Luftverschmutzung für uns bedeuten. Wir würden dann wohl unsere Umbaupläne (geplant ist 2023 ein Umbau in ein Niedrig-Energie-Haus) aufgeben und uns dann auch etwas anderes suchen. Auch unsere Freunde, die gerade vor Ort nach einem Haus suchen, wären dann nicht mehr interessiert. Der Venenkoten-Park wurde 1970 als ruhiges Naherholungsgebiet mit kleinen Häusern angelegt. Bitte kämpfen Sie dafür, dass er das auch bleibt.</p> <p>2.) Die Straßen in Venekoten sind aus guten Gründen schmal gehalten. Autos sollen ja langsam fahren und unsere Kinder sollen sicher auf der Straße laufen, Fahrrad fahren und mit ihren Utensilien zum See wandern können. Unsere kranken Eltern können ohne Begleitung langsam herumwandern. Der Verkehr mit solch großen Diesel-Autos würde zu Staus, schlechter Luft, Engpässen und Gefahren führen. Die Atmosphäre des Parks würde sich sehr zum Negativen verändern.</p> <p>3.) Unsere Parkplätze sind schon jetzt oft so vollgestellt durch Besucher-Autos, dass wir sehr weit weg parken müssen. Das ist logistisch schwierig und sorgt für Spannungen mit Nachbarn und Fremden. Da unserer Erfahrung nach zu jedem Wohnmobil auch noch ein extra Auto gehört, müssen entweder extra Parkplätze geschaffen werden oder es wird noch voller. Beide Alternativen wären aus unserer Sicht recht schlimm und würden die schöne Urlaubs-Atmo-</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sphäre mit Vogelgezwitscher, Blick ins Grüne, duftender Luft und entspannten Menschen sehr schaden.</p> <p>4.) Es gibt sehr viele Wohnmobilstellplätze (6?) in der Nähe, die uns sehr bestätigen in unseren Sorgen. Sie wirken auf uns überfüllt, sehr laut und wenig naturgeeignet. Wozu noch mehr davon?</p> <p>Bitte unterstützen Sie uns in unseren Wünschen als Anwohner und zeigen Sie uns, dass der Bürgermeister wirklich „verstanden hat und ernst nimmt, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist“.</p> <p>Bitte entscheiden Sie, als unsere gewählten Vertreter, dass Venekoten als Klimaschutz-Vorreiter so schön, ruhig, sauber und Wohnmobil-frei bleibt, wie es ist.</p>		
B 48	Bürger vom 25.08.2019		
	<p>– Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekoten“ lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Noch mehr Dieselabgase, • noch mehr gefährliche Situationen für Kinder, Alte, Radfahrer, Autos bei Begegnungen durch sperrige Fahrzeuge (Unfall erlebt mit Fahrerflucht) • Straßen sind schmal und ohne Bürgersteig (soll auch so bleiben) • Im Sommer erhöhte Brandgefahr (akut) noch mehr Raucher, Griller – 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“, wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • noch mehr Müll durch noch mehr Hunde und noch mehr Leute (Flaschen, Plastik – wo bleibt da das “NATURSCHUTZGEBIET)? • In Venekoten gibt es genug Angebote für Gäste + in der Nähe genug Stellplätze, 	<p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist – wie in anderen Gebieten auch - sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch das Abfallaufkommen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten. Es ist auch nicht bekannt, dass sich auf anderen gleichartigen Anlagen ein besonderes Müllproblem darstellen würde.</p>	
B 49	Bürger vom 06.08.2019		
	<p>Wir legen hiermit Widerspruch gegen die beiden o.g. Änderungen ein und fordern die Gemeindeverwaltung hiermit auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Änderungen nicht durchzuführen.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Veranstaltung "Dorf im Gespräch, Venekoten" hat der Bürgermeister die Aussage getätigt, er habe verstanden, dass die Bewohner von Venekoten wollen, dass ihr Ortsteil so bleibt wie er ist. Und zugesagt, dass er hierfür sorgen wird. Wir haben uns auf diese Aussage verlassen, da wir unser Venekoten so erhalten möchten, wie wir es lieben. Entweder der Bürgermeister hat dies doch nicht verstanden oder er ignoriert dies.</p> <p>Jetzt soll ein Wohnmobilstellplatz genehmigt werden, welcher sowohl die Verkehrs- als auch die Wohnsituation in massiven Maße verschlechtern wird. Die Wohnmobile sind für die Straßen in Venekoten zu breit, sie kommen nicht aneinander vorbei. Das Chaos wäre vorprogrammiert. Bei ei-</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ zu B 03 „Wanderparkplatz und Störungen im Umfeld“ und zu B 03 „Nachbarliche Interessen“, wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nem Brand in Venekoten würde es vermutlich zur Katastrophe kommen! Jeder möchte sich dann so schnell wiemöglich mit seinem teuren Wohnmobil durch die einzige Ein- und Ausfahrt retten, was auf Grund der Enge der Straßen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Blockade der einzigen Ausfahrt führen wird. Damit wäre ebenso für die Feuerwehr die Zufahrt blockiert.</p> <p>Wohin dies führt sieht man den dem "Wanderparkplatz", welcher ohne Information der Einwohner und in einer Nacht- und Nebelaktion gebaut wurde! Dieser hat an heißen Tagen zu einer unzumutbaren zusätzlichen Verkehrsbelastung und einer Verschlimmerung der Parkplatzsituation geführt!</p> <p>Es gibt keine Bürgersteige an den Straßen, Fußgänger, Familien mit Kindern, alte und gebrechliche Personen benutzen die Fahrbahn. Wie läßt sich das mit den Wohnmobilen vereinbaren?</p> <p>Die laut dem Investor gewünschten großen Wohnmobile fahren so gut wie alle mit Dieselmotoren mit großen Hubraum. Entsprechend sind die Umweltbelastungen durch die Abgase, insbesondere durch die Stickoxide. Anderorts dürfen die Wohnmobile nicht mehr in die Städte, nach Venekoten sollen diese jedoch in großer Zahl kommen.</p> <p>Im näheren Umkreis gibt es 5 Campingplätze, zu denen die Wohnmobile ohne Probleme fahren können und auf denen fast immer freie Plätze vorhanden sind. Die Genehmigung eines weiteren Wohnmobilstellplatzes ist absolut nicht erforderlich!</p> <p>Venekoten soll den Venekotenern als Ihr Wohngebiet erhalten bleiben und nicht die fehlgeleiteten Tourismusplanungen oder der ggfs. wirtschaftlichen Vorteile der Gemeinde mit den gravierenden Nachteilen des Wohnmobilstellplatzes bezahlen!</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie stellt sich die Gemeinde zu dem Sachverhalt, dass der Investor aus dem Rotlichmilieu kommt? Weshalb wird im Vorfeld nicht schon verhindert, dass auch nur der Verdacht aufkommt, die Gemeinde wird einen Wohnmobilstellplatz unterstützen, welcher evtl. nicht nur für normale "Camper" gedacht ist. Die von dem Investor geäußerten Aussagen hinsichtlich Größe der Wohnmobile und der Standgebühren läßt vermuten, dass hier, ggfs. nach Ablauf einer "Schonzeit", noch etwas anderes geplant ist.</p> <p>Aus all diesen Gründen erheben wir Einspruch gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sowie gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes in Venekoten und fordern die Gemeinde auf, dieses Vorhaben unverzüglich zu stoppen.</p>		
B 50	Bürger vom 24.08.2019		
	<p>Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen das Genehmigungsverfahren für die im Betreff angeführten Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes. Die Änderung ist vollumfänglich einzustellen und ähnliche Zweckentfremdungen des Areals ist zukünftig nicht zu unterstützen.</p> <p>Hier nur wenige Ablehnungsgründe gegen die Änderungen der im Betreff genannten Flächennutzungs- und Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) verkehrstechnische und -strukturelle Probleme 2.) stark erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile und zusätzliche PKW's 3.) „Verkehrsaufkommen“ und „Schallschutz“ werden später (?) analysiert, 4.) Feinstaubbelastung durch dieselbetriebene LKW-ähnliche Wohnmobile, 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden laut Umweltbericht vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, sodass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grünflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5.) akute Explosions-/Brandgefahr durch mitgeführte Gasflaschen für ganz Venekoten</p> <p>6.) notwendige Bodenversiegelung unter dem Aspekt „Bodenökologie“</p> <p>7.) geplante Änderungen sind mit dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf nicht vereinbar</p> <p>8.) Natur-Tierschutz wird nicht beachtet</p>	<p>Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Im Übrigen besteht eine übermäßige Unfallgefahr durch die Detonation von Gasflaschen aufgrund der Planung nicht. Es handelt sich bei der Verwendung in Wohnmobilen um einen üblichen Zweck, weshalb kein erhöhtes Risiko erkennbar ist.</p> <p>Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlaG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden. Der Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.</p> <p>Ebenso wurden mit Schreiben vom 23.03.2022 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 5 LPiG gegen die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.</p>	
B 51	Bürger vom 24.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen das Genehmigungsverfahren für die im Betreff angeführten Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes. Die Änderung ist vollumfänglich einzustellen und ähnliche Zweckentfremdungen des Areals ist zukünftig nicht zu unterstützen.</p> <p>Hier nur wenige Ablehnungsgründe gegen die Änderungen der im Betreff genannten Flächennutzungs- und Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) verkehrstechnische und -strukturelle Probleme 2.) stark erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile und zusätzliche PKW's 3.) „Verkehrsaufkommen“ und „Schallschutz“ werden später (?) analysiert, 4.) Feinstaubbelastung durch dieselbetriebene LKW-ähnliche Wohnmobile, 5.) akute Explosions-/Brandgefahr durch mitgeführte Gasflaschen für ganz Venekoten 6.) notwendige Bodenversiegelung unter dem Aspekt „Bodenökologie“ 7.) geplante Änderungen sind mit dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf nicht vereinbar 8.) Natur-Tierschutz wird nicht beachtet 	<p>Seitens des Einwenders B 51 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 50.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 50 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 52	Bürger vom 18.08.2019		
	<p>Vorab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ich bin kein Eigentümer, sondern nur Mieter eines Objekts. - ich habe keine finanziellen Vor- oder Nachteile bei einem Bau oder Nichtbau. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, B 02 „Campingplätze in der Umgebung“ und</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anhand der Infrastruktur und des Camping- und Stellplatzangebotes im näheren Umfeld, ist eine Notwendigkeit eines weiteren Stellplatzes, gleich wo, klar von der Hand zu weisen und verfolgt keiner notwendig strukturellen Bereicherung für die Gemeinde.</p> <p>Ich zitiere nur zwei Punkte von einer offenen Webseite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt nur EINE Zufahrt zu Venekoten, sollte ein größeres Wohngefahr bei den engen und den jetzt schon für PKWs uneinsichtigen Kurven "steckenbleiben" wärs das. (Problem Anwohner) - 70% Westwind treiben Rauch und Feuer zum einzigen westlichen Ortsausgang = Todesfalle (Problem Anwohner, ortsunkundige Camper, Gemeinde) <p>(Venekoten liegt jetzt bereits ausserhalb der Hilfsfrist / Brandschutz) bei mehr Leuten, zudem Ortunkundigen, steigt das Risiko im Brandfall extrem)</p> <p>Auflisten könnte man noch Natur, Bodenversiegelung, Überlastung eines Landschaftsschutzgebietes, etc.</p> <p>Was wiederum alles durch Gutachten zu belegen und zu widerlegen wäre.</p> <p>Eine subjektive Fußnote lasse ich dennoch da:</p> <p>Die Befragung in die Sommerferien zu legen, wo viele Betroffene evtl. gar nicht vor Ort sind, nenne ich mal vorsichtig "geschickt", auch wenn die Anhörung von 4 auf 6 Wochen ausgeweitet wurde, doch dies nur am Rande.</p> <p>Ich bin hiermit einer Bitte von Anwohnern nachgekommen und habe mich dazu sachlich, nach Rücksprache mit gemeindeübergreifenden Institutionen, geäußert und wünsche ansonsten noch einen produktiven Start in die Woche.</p>	<p>zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Brandschutz: Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 einen Brandschutzbedarfsplan für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Der Planbereich und der Ortsteil Venekoten wurden dabei mitberücksichtigt.</p> <p>Ergänzend ist weiterhin mitzuteilen, dass es sich bei der Beteiligungsfrist - auch wenn sie teilweise in den Sommerferien lag - um eine angemessenen und in solchen Fällen üblichen Zeitraum handelt.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 53	Bürger vom 25.08.2019		
	<p>Im folgenden möchte ich von meinen Bürgerrecht Gebrauch machen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Widerspruch gegen oben genannte Planung einzulegen.</p> <p>In der Umgebung gibt es ausreichend Camping-Plätze. Der Bedarf für einen zusätzlichen „klassischen“ Wohnmobilstellplatz mitten in Venekoten ist überhaupt nicht gegeben.</p> <p>Von daher besteht der Verdacht, dass der bekannte Investor Hr.Kreis, den Wohnmobilstellplatz für Zwecke/Gewerbe nutzt, die dem Ruf und der Atmosphäre von Venekoten schaden werden.</p> <p>Insbesondere z.B. der traditionelle Nikolausumzug bekäme durch die unmittelbare Nähe zu einer solchen Örtlichkeit einen schlechten Ruf, so dass die Gefahr bestünde, dass diese Tradition nicht fortgesetzt werden könnte.</p> <p>Die Zufahrt nach Venekoten ist ohnehin so schmal, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bei erhöhtem Fluss übergroßer Fahrzeuge, könnte ein unnötiges Verkehrsproblem in Venekoten entstehen.</p> <p>Ich selbst habe kürzlich auf den Straßen in Venekoten einen Unfall gehabt, da die Straßen recht eng sind und keine Bürgersteige haben. Der massive Zufluss von Wohnmobilen könnte die Zahl solcher Unfälle erhöhen.</p> <p>Der neue Wanderparkplatz hat bereits gezeigt, dass Venekoten verkehrs- und platztechnisch „ausgelastet“ ist. Hier kommt es immer wieder zu Vorfällen „wildes Parkens“ und erhöhtem Verkehrsaufkommen, welches der Atmosphäre des Dorfes Venekoten schadet.</p> <p>Ein zusätzlicher Wohnmobilstellplatz würde oben genannten Probleme vermutlich noch verschlimmern. Als Bürger und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 03 „Wanderparkplatz und Störungen im Umfeld“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ehemaliger Angestellter des öffentlichen Dienstes bitte ich hier im Interesse der zahlreichen Bürger zu entscheiden, die wie ich eine Änderung des oben genannten Planes sehr kritisch sehen.		
B 54	Bürger vom 18.08.2019		
	Hiermit beantrage ich fristgerecht, das Genehmigungsverfahren für die Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes vollumfänglich einzustellen und ähnliche Zweckentfremdungen des Areals zukünftig nicht zu unterstützen. Meinen Antrag begründe ich wie folgt:		
	Die verkehrstechnischen und -strukturellen Probleme sind bereits hinreichend vorgetragen worden. Ferner sollte die Bewegungsfrequenz der Wohnmobile bedacht werden. Im Antrag des Planungsbüros Peters vom 3. Mai 2016, Seite 2, wird behauptet, daß durch den Wohnmobiltourismus das Restaurant „Kachelofen“ einer „soliden wirtschaftlichen Nutzung zugeführt“ werden würde. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn von den Einstellern mindestens eine Mahlzeit täglich im Restaurant eingenommen wird. Schon das allein widerspricht der Grundidee des Mobilcampens.	Die finanziellen Aufwendungen der Planung und die Kalkulation liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Investors. Zwar ist anzunehmen, dass die Nutzer des geplanten Wohnmobilstellplatzes überwiegend Selbstversorgung betreiben werden. Dennoch ist auch davon auszugehen, dass eine Bewirtung in der benachbarten Gastronomie nachgefragt werden wird. Darüber hinaus kommen Besucher des Venekotensees, Nutzer der angrenzenden Tennisanlage sowie Einheimische als Gäste infrage. Daher ist eine Fortführung des Gaststättenbetriebes nicht nur aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, sondern erscheint auch wirtschaftlich tragfähig.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Daß die Touristen den heruntergewirtschafteten Wald in und um Venekoten herum täglich begehen, ist realitätsfremd. Also werden sie entweder das Heer der „Wildbader“ und Problemgäste am See bereichern mit den für die Einwohner und die Natur Venekotens bekannten Belästigungen und Gefahren, oder sie werden mit Ihren Mobilhomes die Umgebung erkunden, so daß täglich die LKW-ähnlichen Fahrzeuge	Es ist aus der Planung nicht ableitbar, dass die Wohnmobiltouristen es den „Wildbadern“ oder „Problemgästen“ gleich tun sollten. Üblicherweise suchen Wohnmobiltouristen die Ruhe in der Natur. Insofern ist es keineswegs realitätsfremd, dass diese Wanderungen in der Umgebung unternehmen. Eine besondere Mobilität ist ebenfalls nicht üblich.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	mehrmals bewegt werden. Das führt zu einem -auch abendlichen und nächtlichen- für alle Bewohner Venekotens unzumutbaren Verkehrsaufkommen.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	
	Ferner sollen PKW-Stellplätze mit einer Fläche von B:37m x T: 1 7m vor dem Restaurant (S. 14, Punkt 8.4. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...) und B:ca.56m x T:7m im Südwesten des Plangebietes (S.15, Punkt 8.5. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes; die Breite von ca.56m ist dem zu der Begründung des Antragstellers beigefügten Lageplan händisch entnommen) errichtet werden. Auf den insgesamt beantragten Stellplätzen können somit 20 Wohnmobile und zusätzlich mindestens 40 PKW's (S.9, Punkt 6 der Begründung des Bebauungsplans...) parken, die zur Erhöhung der Verkehrsdichte beitragen. Bezeichnenderweise wird der Punkt „Verkehrsaufkommen“ (S. 12, Punkt 7.2. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...) auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Beantragungsverfahrens verschoben!	<p>Im Gegensatz zu den Bedenken des Einwenders tragen die Pkw-Stellplätze dazu bei, Besucherverkehre ordnungsgerecht zu steuern und zugleich ein Angebot in der Siedlung zu schaffen, damit gerade nicht ein vom Einwender befürchtetes „Wildparken“ entsteht. Der mit der Planung verbundene Stellplatznachweis dient zum Einen der Anlage und zum Anderen der Allgemeinheit, also auch den Bewohnern vor Ort.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde nicht auf das „Beantragungsverfahren“ verschoben. Es ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt worden und war während der öffentlichen Auslegung einsehbar.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ebenso wird auch mit dem Punkt „Schallschutz“ verfahren (S.12, Punkt 7.3. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...), jedoch wird die irrelevante Schallimmissionen bewertet (S.5, Punkt 3.5. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...).	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist mitzuteilen, dass es für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist noch nicht erforderlich war, dass alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, etwa ein Verkehrsgutachten, vorliegen. Um auch diesbezüglich die Öffentlichkeit zu beteiligen, fand im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans eine öffentliche Auslegung statt.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ferner wird die bauliche Ausgestaltung des Sondergebietes S01 völlig im Dunkeln gelassen, indem erwähnt wird, daß „der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet ist.“ (S. 15, Punkt 8.5. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...). Darüberhinaus wird eine Ausbaureserve angeführt (S.14, Punkt 8.2.	In der Änderung des Bebauungsplans werden die zulässige Art der baulichen Nutzung und der Nutzungsumfang eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen und Umfänge sind demzufolge nicht zulässig. Dabei ist der Konkretisierungsgrad der Planung im Rahmen des	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...), durch die bauliche Veränderungen im Planungsgebiet S02, die an keiner Stelle im Begründungsschreiben der Gemeinde erwähnt werden, jedoch auf dem Lageplan in etwa erkennbar sind, legitimiert werden. Dieses Vorgehen hat fast schon Verdunkelungscharakter !</p>	<p>Angebotsbebauungsplans nur insoweit darzulegen, wie es für die Bewertung im Rahmen der Abwägung erforderlich ist.</p> <p>Insofern gewähren die Festsetzungen eine angemessene, sachgerechte Flexibilität bei der Umsetzung. Nichtsdestotrotz wirken sie darauf hin, die Grundzüge der Planung zu sichern. Im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens wird die konkrete Detailplanung bauordnungsrechtlich geprüft.</p> <p>Es ist insofern auch nicht Aufgabe der Bauleitplanung, diese Detailplanung des Investors bereits im Bebauungsplan festzuschreiben. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung bereits Baurechte bestehen, die keinen höheren Konkretisierungsgrad baulicher Entwicklungen abbilden.</p>	
	<p>Anhand der manipulierten Strukturierung der Begründungen zu den Änderungen des Bauungs- und des Flächennutzungsplans durch den von der Gemeinde beauftragten (und wahrscheinlich alimentierten) externen Dienstleister ist eindeutig zu erkennen, wie die gemeindlichen Interessen einseitig und zielstrebig favorisiert und die berechtigten Daseinsbelange der Anwohner wesentlich übergangen werden.</p>	<p>Bei der Änderung des Bebauungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander gerecht abzuwägen. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen bekannten öffentlichen und privaten Belange und unter Beachtung gutachterlicher Aussagen stellt sich die Planung für die Änderung des Bebauungsplans als ausgewogen und dem Standort angemessen und verträglich dar.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	
	<p>Wegen ihrer Masse sind alle Wohnmobile dieselbetrieben. Mittlerweile sind Urteile ergangen, daß Dieselfahrzeuge wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Partikelemission aus Innenstädten verbannt werden. Ausgerechnet diesen Hochemissionsfahrzeugen soll es nach dem Willen der beantragenden Gemeinde Niederkrüchten gestattet werden, in einem naturnahen Wohngebiet die Luftqualität auf Kosten von Mensch und Umwelt in hohem Maße massiv zu beeinträchtigen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Alle Wohnmobile haben zur eigenen Energieversorgung Butan-/Propangasflaschen an Bord. Sollte es infolge technischer oder Bedienungsfehler zu einer Gasexplosion kommen, greift diese wie ein Dominoeffekt zwangsweise auf die anderen Wohnmobile auf dem geplanten Stellplatz über. Das Feuer wäre gerade in der trockenen, jedoch touristisch attraktiven Jahreszeit nicht beherrschbar, und der gesamte Ort, seine Einwohner, Tiere und Bäume/Pflanzen würden ausgelöscht werden. Somit stellt 'der geplante Wohnmobilstellplatz nicht nur eine Belästigung, sondern auch eine reale Gefährdung dar, welche die Gemeinde durch ihre das Projekt unterstützende Antragstellung billigend in Kauf nimmt.</p>	<p>Eine übermäßige Unfallgefahr durch die Detonation von Gasflaschen besteht aufgrund der Planung nicht. Es handelt sich bei der Verwendung in Wohnmobilen um einen üblichen Zweck, weshalb kein erhöhtes Risiko erkennbar ist.</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Darüber hinaus hat die Gemeinde Niederkrüchten in ihrer Ratssitzung am 21.06.2022 einen Brandschutzbedarfsplan für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Der Planbereich und der Ortsteil Venekoten wurden dabei mitberücksichtigt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Darüberhinaus ist auch ein Biergarten (Außengastronomie) geplant (S.13, Punkt 8.1. der Begründung zur Änderung...) (S.1 des Antrages des Planungsbüros Peters). Die Umsetzung dieses Vorhabens führt zu einer weiteren unzumutbaren Belästigung aller Anwohner des östlichen Teils des Venekotenweges. Ferner setzen sich der Eigentümer und die Gemeinde mit ihren Anträgen vorsätzlich darüber hinweg daß bereits vor mehreren Jahren dem Vorbesitzer des Restaurants rechtskräftig das Betreiben einer Außengastronomie untersagt wurde, da die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner durch den „Schalltrichtereffekt“ in gesundheitsgefährdendem Maß beeinträchtigt wird.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 36 (bzgl. Untersagen der Außengastronomie) wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Um das Oberflächen- und Grundwasser zu schützen -auch wenn Venekoten kein Wasserschutzgebiet ist (S.6, Punkt 3.8. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...) -, bedarf es einer dichten Versiegelung des Bodens gegen eventuell austretende Kraftstoffe, Öle und Chemikalien der Bordtoiletten der Wohnmobile. Gerade in unserer umweltsensibilisierten Zeit stellt es einen Anachronismus dar, daß innerhalb eines Areals nahe an einem Naturschutzgebiet tausende von Quadratmetern ehemaligen Waldbodens versiegelt und seine Bodenökologie vernichtet werden sollen. „Die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes“ sei Voraussetzung für den Erhalt der „natürlichen Lebensgrundlagen“ und daher „eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe“ (RP vom 27. Juli 2019, D1). Somit würde eine Genehmigung eines Wohnmobilstellplatzes auch gegen die Intentionen des aktuellen Regionalplans Düsseldorf in eklatanter Weise verstoßen. Aus dem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf an die BI Venekoten geht lediglich hervor, daß gegenüber einem Wohnmobilstellplatz in Venekoten keine landesplanerischen Bedenken bestehen würden. Diese Aussage ist mehr als 2,5 Jahre alt und berücksichtigt in keiner Weise die dramatische Verschlechterung des Waldzustandes innerhalb der vergangenen zwei Jahre; ferner beinhaltet die Aussage nur die Errichtung von 20 Wohnmobilstellplätzen.</p> <p>Über weitere 40 PKW-Stellplätze, eine eventuelle Erweiterung der Gaststätte und die Abholzung eines großen gesunden Waldbestandes wird keine Aussage gemacht. Auch im aktuellen Regionalplan Düsseldorf ist der Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes als Waldgebiet deklariert (Kap. 82, Plandarstellung Blatt 17)(S.7, Punkt 4.1. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes... !!!), und auch die Bezirksregierung wird sich in einem von ihr selbst vorgeschlagenen (Schreiben vom 03.08.2017) Normenkontrollverfahren die Frage stellen lassen müssen, weshalb ausgerechnet in einer naturbetonten Siedlung Wald für einen</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 21 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist mitzuteilen, dass die Planung auch laut Umweltbericht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets verursacht. Beim Plangebiet handelt es sich neben der Gaststätte um eine ehemalige Tennisanlage. Die Flächen sind insofern bereits heute zum Großteil befestigt bzw. versiegelt. Im Umweltbericht wird zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:</p> <p>„Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, so dass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grün- und Gewässerflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt. Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.“</p> <p>Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Waldbereich dar. Damit überlagert sich teilweise die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden. Der Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten. Dabei ist die Gaststätte und deren möglichen marginalen Erweiterungsabsichten nicht relevant, da die Gaststätte bereits vorhanden ist. Dies gilt auch für den Großteil der Stellplätze für Besucher.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stellplatz geopfert werden muß, wo doch in der nahen Umgebung ein ausreichendes Angebot an Wohnmobilstellplätzen bereits vorhanden ist.</p> <p>Der Regionalplan Düsseldorf ist zeitlich nach dem Schreiben der Bezirksregierung vom 21.02.2017 an die Gemeinde Niederkrüchten in Kraft getreten, nämlich am 13.04.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe 2018 Nr.9 vom 13.04.2018, S. 193 bis 202). Aus der Plandarstellung des aktuellen Regionalplans läßt sich keinesfalls eine Vereinbarkeit der Veränderungen des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans entgegen der Ansicht der Gemeinde bzw. des externen Dienstleisters herleiten, und somit ist das Schreiben der Bezirksregierung und die gemachte Aussage obsolet, da sie sich rein zeitlich nur auf den alten und nicht auf den aktuellen Regionalplan beziehen kann; der Regionalplan hat zwar nicht dieselbe Planungstiefe wie ein Bebauungs- oder Flächennutzungsplan, ist diesen aber übergeordnet.</p>	<p>Ebenso wurden mit Schreiben vom 23.03.2022 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 5 LPiG gegen die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.</p>	
	<p>Die vom Antragsteller vorgelegten Gutachten bzgl. der „Umweltverträglichkeit“ eines Wohnmobilstellplatzes beziehen sich auf „Brache“ als Ausgangszustand, obwohl die Brachfeldräumung widersprüchlicherweise nur außerhalb der im § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit erfolgen darf (S.11, Punkt 7.1. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...). Also scheint in dem Planungsgebiet doch eine schützenswerte Flora/Fauna vorhanden zu sein! In diesem Zusammenhang muß ausdrücklich erwähnt werden, daß bis vor ca. 18 Monaten das Areal westlich der Pumpstation bewaldet war, und erst durch die Fällungsaktion der desolate Zustand vorsätzlich und rücksichtslos herbeigeführt wurde, obwohl sich das Gelände in „einer ansprechenden und reizvollen Lage“ befindet (Seite 2 des Schreibens des Planungsbüros Peters vom 03.05.2016) und an die Schutzgebiete „Elmpter Schwalmbruch“ und „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ anraint (S5, Punkt 3.4. der Begrün-</p>	<p>Die bauliche Umsetzung des Wohnmobilstellplatzes wird zu einer temporären Beeinträchtigung der Fläche in ökologischer Hinsicht führen. Daher ist die Berücksichtigung der Schonzeit sinnvoll und kann planungsrechtlich gesteuert werden.</p> <p>Die ehemaligen Tennisplätze liegen tatsächlich schon seit Jahren brach. Aufgrund der Verdichtung des Bodens kann sich hier kaum Pflanzenbewuchs durchsetzen.</p> <p>Die stattgefundenen Rodungen waren jedoch im Plangebiet dennoch zulässig.</p> <p>Dem privaten Grundstückseigentümer bleibt es unbenommen – und hier gibt es keinen Unterschied zum sonstigen Hausgrundstückseigentümer –, durch Baumschneidearbeiten und Strauchschnitt die schon bestehende planungsrechtlich zulässige Ausnutzbarkeit seines Grundstückes zu erleichtern. Bereits heute könnte auf dem Gelände z.B. ein Hotel errichtet</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>derung zur Änderung des Bebauungsplanes...). Der schutzwürdige Charakter dieses Gebietes hört mit Sicherheit nicht an der Grenze des Planareals S01 auf, so daß die Abholzung ein Umweltdelikt darstellt, welches nicht durch Eigentumsrecht legitimiert wird.</p> <p>Vielmehr weist das Grundgesetz in Artikel 14, Abs.2 darauf hin, daß „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“.</p> <p>Abgesehen davon, daß der Eigentümer durch dieses Vorgehen demonstriert, daß ihm der erhaltungswürdige Charakter Venekotens völlig egal ist, hat er damit wissentlich und vorsätzlich Fakten geschaffen, die eine aussagekräftige und neutrale Begutachtung nicht zulassen; somit fußen die Gutachten der Planungsgruppe Scheller und des Planungsbüros Fehr auf falschen Voraussetzungen, sind folglich nicht aussagekräftig und dürfen nicht als Grundlage für die Begründungen zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ von der Gemeinde Niederkrüchten und „rheinuhr.stadtplaner“ herangezogen werden.</p>	<p>werden, mit den gleichen Konsequenzen wie zuvor beschrieben.</p> <p>Zum Verständnis des Hinweises auf die „ansprechende und reizvolle Lage“ lt. Schreiben des Planungsbüros Peters vom 03.05.2016 soll der gesamte Satz zitiert werden:</p> <p>„Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanvorschlags würde das Gelände der Flurstück 311 und 312 einer ansprechenden der sehr reizvollen Lage des Grundstückes entsprechenden Nutzung zugeführt werden.“ Diese Ausführungen zielen nicht auf eine besondere ökologische Wertigkeit der eigenen Grundstücke ab, sondern beziehen sich auf die attraktive Lage der Grundstücke im Raum Venekoten im Allgemeinen.</p> <p>Die Nähe zu den Schutzgebieten wurde in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt und mögliche Auswirkungen im Umweltbericht, Artenschutzgutachten sowie FFH-Vorprüfung hinreichend untersucht und dokumentiert. Hieraus ergeben sich keine Bedenken, die gegen eine Änderung des Bebauungsplanes sprechen würden.</p>	
	<p>Dieser Dienstleister kreierte auf Seite 3 der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans... die Phrase der touristischen „Profilschärfung Venekotens“. Derartige begriffliche Inkontinenzien klingen zwar schön, ihr diffuser Inhalt („sanfter Tourismus“) ist aber von den Bürgern Venekotens bereits während der Veranstaltung „Bürger im Gespräch“ gegenüber dem Bürgermeister Wassong explizit als nicht gewünscht abgelehnt worden, und sie mußten sich dafür als „zukunftsresistent“ titulieren lassen.</p> <p>Die Profiteure des geplanten Wohnmobilstellplatzes sind der Eigentümer des Geländes und mittelbar die Gemeinde Niederkrüchten aufgrund imaginärer Steuereinnahmen. Ziel ei-</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nes touristischen Projektes sollte jedoch auch die Einbeziehung der Bevölkerung in der Form sein, daß sie ebenfalls profitiert. Der Wohnmobilstellplatz hat für die Einwohner Venekotens nicht nur keinen Vorteil, sondern stellt sogar eine große Belästigung und eine reale Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Umwelt dar.</p> <p>Eine Realisierung des beantragten Projektes stellt somit eindeutig einen Verstoß gegen den geleisteten Amtseid dar: "Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde." Ferner lassen die Anträge eine soziale und ökologische Ausgewogenheit vermissen -eine Empathie für Venekoten sowieso.</p> <p>Aus den o.a. Gründen würde eine Genehmigung des Antrages auf einen Wohnmobilstellplatz in dem Ortsteil Venekoten gegen alle Vernunft Lmd Verantwortung verstoßen und den Widerstand des größten Teils der Bevölkerung provozieren; somit ist das Antragsstellungsverfahren unverzüglich abzulehnen, zumal finanzielle Ressourcen für ein Projekt aufgewendet werden („Anstoßfinanzierung“), das niemals realisiert werden wird -wie die Autobahnmaut.</p>		
	<p>Zusammenfassung: Ablehnungsgründe gegen die Änderungen der im Betreff genannten Flächennutzungs- und Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verkehrstechnische und -strukturelle Probleme, 2. stark erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile und zusätzliche PKW's, 3. „Verkehrsaufkommen“ und „Schallschutz“ werden später (?) analysiert, 	<p>Auf die o. a. Stellungnahmen der Verwaltung wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>4. Feinstaubbelastung durch dieselbetriebene LKW-ähnliche Wohnmobile,</p> <p>5. akute Explosions-/Brandgefahr durch mitgeführte Gasflaschen für ganz Venekoten,</p> <p>6. Wiederinbetriebnahme einer bisher gemeindlich untersagten Außengastronomie,</p> <p>7. notwendige Bodenversiegelung unter dem Aspekt „Bodenökologie“</p> <p>8. geplante Änderungen sind mit dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf nicht vereinbar,</p> <p>9. vorgelegte Gutachten sind wegen Manipulation des Ausgangszustands nicht verwertbar,</p> <p>10. Phrase „Profilschärfung Venekotens“,</p> <p>11. Profiteure des Wohnmobilstellplatzes und “Gerechtigkeit gegen jedermann“</p>		
B 55	Bürger vom 26.08.2019		
	<p>Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans “ Wohnmobilstellplatz Venekotensee” und die vierte Änderung des Bebauungsplans Elm – 55 „Venekotensee – Ost legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Wir halten einen Stellplatz für Wohnmobile als überflüssig und als zusätzliche Gefährdung der Anwohner.</p>		
	<p>In Fall eines Feuers, wie auch schon im letzten Jahr im Rat diskutiert, kann laut Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Niederkrüchten, keine Einhaltung der Hilfsfrist in Venekoten eingehalten werden. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung mit überdimensionalen Wohnmobilen würde dieses noch verschlimmern. Wie der Gemeinde bekannt ist, gibt es nur einen</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Brandschutz: Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 einen Brandschutzbedarfsplan für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Fluchtweg und die Straßen als Einbahnstraße umzufungieren, ist im Falle eines Feuers, mit der Sicherheit im Kopf, nicht durchführbar. Zudem gibt es keine Gehwege und die Straßen sind mit den Blumenkübeln, welche als Geschwindigkeitsreduzierung dienen, zu schmal.</p> <p>Bauliche Veränderungen müssten vorgenommen werden, welche das Budget der Gemeinde zulasten gelegt wird.</p>	<p>Der Planbereich und der Ortsteil Venekoten wurden dabei mitberücksichtigt.</p>	
	<p>Zusätzlich wird jeden Sommer über das Müllproblem am Venekotensee diskutiert. Der Stellplatz bedeutet mehr Zulauf und dementsprechend mehr Müll am See.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Bestandssituation“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Ein Stellplatz am Venekotensee ist überflüssig, da in der näheren Umgebung bereits 5 weitere Campingplätze vorhanden sind. Der See liegt im Landschaftsschutzgebiet und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 02 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p> <p>Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet des Wohnmobilstellplatzes liegt auch nicht innerhalb solcher naturschutzrechtlich festgesetzten Gebiete.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 56	Bürger vom 25.07.2019		
	<p>Einspruch</p> <p>Offensichtlich ist das Thema noch nicht vom Tisch, sondern wird mit dem Ratsbeschluß, das für einen Parkplatz benötigte Gelände zum Mischgebiet zu erklären, weiter verfolgt.</p> <p>Folgende nachhaltige Gründe sprechen gegen die Zulassung des Parkplatzes für Wohnmobile:</p>		
	<p>1. Die Zufahrt zu Venekoten ist gleichzeitig die Ausfahrt aus diesem Wohngebiet</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Die Zufahrt ist so eng, daß nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zur Staubildung.</p> <p>3. Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren, d.h. Durchfahrt nur in einer Richtung möglich.</p> <p>4. In Venekoten gibt es keine Bürgersteige. Diese lassen nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus-und Grundbesitzer nachträglich bauen. Durch zu erwartende Einsprüche/Prozesse dürfte 1 Jahrzehnt vergehen.</p> <p>5. Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe. Alte und vor allem gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobile ausweichen müßten. Hundehalter, die ihre Tiere mindestens 2 x pro Tag „Gassi“ führen, werden in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Fazit: die Infrastruktur von Venekoten läßt einen Auftrieb von Autoverkehr nicht zu.</p>		
	<p>6. Befürchtung der Entstehung eines horizontales Gewerbes:</p> <p>Begründung:</p> <p>Herr Johann Kreiss, Eigentümer des Geländes für die Entstehung des Wohnmobil-Stellplatzes ist gleichzeitig Eigentümer des „Kachelofens“. Letzterer war ein Restaurant und könnte von Herrn Kreiss umfunktioniert werden als „Open-Air Bar“, auch Begegnungstätte von sog. Barmädchen mit Freiern, die dann in den Wohnmobilen verschwinden, um anschließend wieder in der Bar zu erscheinen. Wie von Kreiss</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig (s. o.).</p> <p>Der vom Einwender dargestellte Kontext wird als abwegig betrachtet.</p> <p>Die befürchteten Nutzungen sind spekulativ und von der künftigen Bauleitplanung nicht abgedeckt. Sofern eine diesbezügliche Nutzung stattfinden sollte, kann die Bauaufsichtsbehörde hiergegen mit ordnungsbehördlichen Mitteln vorgehen.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>berichtet wird, ist das Betreiben von Bars in Mönchengladbach sein langjähriges Geschäft. Die Wohnmobil-Parkplätze sollen 24 Stunden für 60,-- Euro je Parkplatz vermietet werden. Frage: Wer ist schon in der Lage, 60,-- Euro zu bezahlen.</p> <p>Ist es abwegig, die Wohnmobileigentümer mit Leuten in Verbindung zu bringen, die die Barmädchen betreuen. Bei 20 Wohnmobilen über 1 Jahr hochgerechnet ergibt ein Mieteinkommen von über Euro 400.00,--.</p> <p>Ein gleiches Geschäft ist ebenfalls in Koblenz geplant und über Internet bekannt geworden. Die dortigen Initiatoren stehen nachweisbar mit Herrn Kreiss in Verbindung.</p>		
	<p>Fazit: Jetzt ist es an der Zeit, mit der Verhinderung eines Wohnmobil-Stellplatzes die bisherige Entwicklung in Ruhe und ein Leben ohne Sorgen für Familien mit Kindern und vor allem älteren Menschen auch in Zukunft zu bewahren.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 57	Bürger vom 29.08.2019		
	<p>Folgende Einwände werden gegen die o.g. Planung erhoben:</p>		
	<p>1.) Errichtung von Wohnmobilstellplatz in Venekoten nicht sozialadäquat – Sicherheitsfrage:</p> <p>Der Ortsteil Venekoten besteht als Wohnsiedlung aus mehr als 300 privaten Einfamilienhäusern nebst privater Eigentumswohnungen in zwei Apartmenthäusern.</p> <p>Trotz aller Individualität begegnen sich die Bewohner des Ortsteils auf einer durch gegenseitiges Kennen, Vertrauen und Respektieren geprägten, persönlichen Ebene.</p> <p>Der Betrieb eines Wohnmobilstellplatzes steht hierzu, wegen der möglichen Vielzahl unbekannter großer Fahrzeuge sowie der sich daraus ergebenden Unüberschaubarkeit der darin</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>an- und abreisenden Besucher und Fahrzeuginhalte, in erheblichem Gegensatz.</p> <p>Zu- und Abgangsverkehr mit ständig wechselnden Nutzern, welche nicht dem sozialen Umfeld der Dorfbewohner zuzuordnen sind, stellen ein potentiell Sicherheitsrisiko für die Bewohner der Siedlung dar.</p> <p>Das Sicherheitsempfinden in der Wohnsiedlung wird dadurch maßgeblich negativ beeinflusst, was für Familien mit Kindern und ältere Dorfbewohner in erhöhtem Maße gilt.</p> <p>Ein Wohnmobilstellplatz, ebenso wie ein Campingplatz, gehört deshalb nicht in eine Wohnsiedlung. Auch ein möglicher Verweis auf die Randlage am Wald kann in diesem Zusammenhang nicht überzeugen, da der Ortsteil zunächst durchfahren werden muss, um zum geplanten Wohnmobilstellplatz zu gelangen.</p>		
	<p>2.) Abwassersituation:</p> <p>Wohnmobile sind häufig mit chemischen Toiletten ausgestattet. Das hierin gesammelte Gemisch aus mit Chemikalien behandeltem Abwasser weist verfahrensbedingt vergleichsweise hohe Schadstoffkonzentrationen auf, welche um ein Vielfaches gegenüber denen von normalem häuslichen Abwasser erhöht sind.</p> <p>Bei einer Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist daher eine ausreichende Verdünnung mit dem übrigen Abwasserstrom zu gewährleisten, um die abwassertechnischen Anlagen nicht zu schädigen, Geruchsentwicklung zu vermeiden und in der nachgeschalteten biologischen Kläranlage die biologischen Abbauvorgänge nicht zu behindern. Gleichfalls muss sichergestellt sein, dass die Einleitung nicht in einen Regenwasserkanal erfolgt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 28 bzgl. „Fäkalienbeseitigung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wohnmobilmobilität sind bei der Entsorgung ihrer Abwässer daher üblicherweise auf zentrale Annahmestellen angewiesen, welche vorgenannte Kriterien erfüllen.</p> <p>In Bezug auf den geplanten Wohnmobilstellplatz in Venekoten wird hiermit die Frage gestellt, ob das Venekotener Kanalnetz dazu in der Lage ist, das vorbeschriebene hochkonzentrierte Abwasser aus den chemischen Toiletten der Wohnmobile schadlos abzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wird es zu Engpässen hinsichtlich der Kapazität kommen? b) ist ein erhöhter Verschleiss infolge der höheren Schadstoffkonzentrationen zu befürchten? c) könnte letzterer, wenn er eintreten sollte, zu einer Grundwasserbeeinträchtigung führen? d) wie wird einer möglichen Geruchsentwicklung begegnet? <p>Sollte eine schadlose Ableitung über die Venekotener Kanalisation nicht möglich sein und stattdessen ggfs. eine Tankwagenabfuhr in Betracht gezogen werden, so wäre der damit verbundene zusätzliche Schwerlastverkehr durch Venekoten unbefriedigend.</p>		
B 58	Bürger vom 17.08.2019		
	<p>Ich habe die Planunterlagen zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" und zur im Parallelverfahren durchgeführten 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ auf der Internetpräsenz der Gemeinde Niederkrüchten eingesehen.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am Planänderungsverfahren will ich im folgenden meine Einwände gegen</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu B 01 „Verkehrliche Belange“,</p> <p>zu B 02 „Campingplätze in der Umgebung“,</p> <p>zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ und</p> <p>zu B 12 Umweltbelange</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die dargestellten Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans zum Ausdruck bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbebaute Flächen in naturnahen Naherholungs-, Landschaftsschutz- und Wohngebieten der städtebaulichen und ausschließlich kommerziellen Nutzung zuzuführen, ist nicht nachvollziehbar, angesichts der aktuellen Debatten über Umwelt- und Naturschutzthemen darüber hinaus auch unzeitgemäß und kontraproduktiv. • Es wurde nicht hinreichend analysiert, ob für die neu gewonnenen Flächen Bedarf besteht, der eine grundsätzliche Änderung der Flächennutzung rechtfertigt. Da es in der näheren Umgebung - und auch im Ortsteil Venekoten selbst - bereits mehrere Gastronomiebetriebe gibt und auch bereits zahlreiche Camping- und Wohnmobilstellplätze in direkter Nähe vorhanden sind, ist dies nicht der Fall. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist demnach unverhältnismäßig, insbesondere, da durch die Nutzungsänderung Einzelinteressen bedient werden, die der Allgemeinheit keinen Nutzen bringen und die Anwohner sogar benachteiligen werden. • Der Ortsteil Venekoten wird durch seine Naturnähe charakterisiert und nicht durch etwaige gastronomische Vielfalt und Campingmöglichkeiten innerhalb des Ortsteils. Dies wird in anderen Ortsteilen der Gemeinde geboten, die auch dementsprechend frequentiert werden. Wenn die Gemeinde bereit ist, diesen besonderen Charakter zugunsten einer städtebaulichen und kommerziellen Nutzung ohne erkennbaren Bedarf aufzuweichen, steht zu befürchten, dass man die kommerzielle Erschließung des Gebie- 	<p>wird verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Unverhältnismäßigkeit einer Planung nicht zu erkennen, wenn eine vorhandene gastronomische Bebauung, für die Baurechte bestehen, weiter genutzt wird.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tes zukünftig forcieren und ausdehnen will. In Anlehnung an Punkt 1. wäre auch dieses Vorhaben unzeitgemäß und kontraproduktiv.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verkehrssituation vor Ort wurde nur formal begutachtet. Dies ist ein Versäumnis, da sich die Situation unter Einbeziehung der realen Bedingungen anders darstellt. Durch die Nutzung des Venekotensees als Badegewässer und Partylokation, was zwar formal unzulässig ist, de facto aber gestattet wird, ist bereits eine hohe Verkehrslast entstanden. <p>Statt diese durch zusätzliche Ansiedlung verkehrsträchtiger Bebauung noch zu erhöhen, sollte der Gemeinde daran gelegen sein, den Verkehrslast zu verringern, um Wald- und Naherholungsgebiete in der Gemeinde zu schützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die gesamte Region ist unverwechselbar und muss in Ihrer jetzigen Ausprägung erhalten und erweitert werden. Nur so bleibt sie für Touristen und Bewohner attraktiv und behält für die Gemeinde mittel- und langfristig ihren Wert. <p>Ich hoffe, im weiteren Verfahren zu erfahren, was die Gemeinde dazu bewogen hat, die betreffenden Planänderungen in Betracht zu ziehen.</p>		
B 59	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>In der Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Bürgers anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vorbeifahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p> <p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p> <p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilplätze auch ausgenutzt werden.</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.</p>		
B 60	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>In der Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Bürgers anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vorbeifahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 60 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 59.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 59 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p> <p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilstellplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilstellplätze auch ausgenutzt werden.</p> <p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilstellplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.</p>		
B 61	Bürger vom 29.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vorbeifahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p> <p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 61 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 59.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 59 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilplätze auch ausgenutzt werden.</p> <p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.</p>		
B 62	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>In der Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Bürgers anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vor-</p>	<p>Seitens des Einwenders B 62 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 59.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 59 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>befahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p> <p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p> <p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilplätze auch ausgenutzt werden.</p> <p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.		
B 63	Bürger vom 23.08.2019		
	<p>Bezugnehmend auf die geplante Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes verhalten wir uns als Vorstand der Interessengemeinschaft Venekotensee e.V. neutral.</p> <p>Wir haben aber einige Befürchtungen hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur Venekotens, ursprünglich geplant als Feriendorf, die wir Ihnen gerne näher erläutern wollen:</p>		
	<p>1. Kanalisation in Venekoten</p> <p>Unserem Kenntnistand nach reicht die Kanalisation nicht einmal dafür, das vorhandene Regenwasser in der Senke vor dem Stichweg 5 (gegenüber der Reithalle) mit einzuleiten. Dies war vor ca. fünf Jahren einmal angedacht gewesen. aufgrund des Querschnittes der Rohre wurde davon Abstand genommen.</p> <p>Das Abwasser würde sonst im Stichweg 5 in den Toiletten / Duschen ansteigen bzw. überlaufen. Uns stellt sich dahingehend nun die Frage, wie die Rohre Abwasser von 20 Wohnmobilen aufnehmen sollen, zusätzlich soll ja auch der Kachelofen mit Duschkabellen für die „Camper“ ausgestattet werden.</p> <p>Hierbei betrachten wir das Worst-Case-Szenario, d.h. bei „allen“ Wohnmobilen wird gleichzeitig das Abwasser in die Kanalisation eingebracht und gleichzeitig laufen auch noch Wasch- und Spülmaschinen der Anwohner etc.</p>	<p>Die vorhandene Kanalisation kann die zusätzliche geringfügige Schmutzfracht aufgrund der Planung aufnehmen.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort versickert oder in den Graben eingeleitet werden.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Ausbaus und damit verbundene Straßenausbaubeiträge sind daher nicht zu erwarten. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine gesicherte Erschließung nachzuweisen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2. Höheres Verkehrsaufkommen im Ort- Straßenbelag</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unsere Straßen in Venekoten sind bereits heute in keinem sehr guten Zustand. Aus heutiger Sicht heraus. ist dies annehmbar. Fahren aber nun noch täglich / mehrmals pro Woche zusätzlich Wohnmobile über die Straßen. werden diese in der Zukunft möglicherweise wesentlich früher saniert werden müssen.</p> <p>Diese Kosten werden aber nicht die Gemeinde oder der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes zahlen, sondern die Anwohner. Dies kann nicht im Sinne der Bewohner des Ortes sein.</p> <p>Ein Wohnmobil ist ja extra dafür konzipiert, dass man auch damit einkauft oder auch Tagesausflüge unternimmt, bei einem Wohnwagen würde dieser auf dem Stellplatz verbleiben und nur der PKW wird bewegt.</p>		
B 64	Bürger vom 23.07.2019		
	<p>Ich habe von den Planunterlagen Kenntnis genommen. Nach meiner Auffassung ist es positiv zu bewerten, dass auf dem brachliegenden Grundstück eine Nutzung vorgesehen ist.</p> <p>Die geplante Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes findet meine Zustimmung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B 65	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>Hiermit wird Widerspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnmobilstellplatz Venekotensee".</p> <p>Begründung:</p> <p>Am 09.01.2018 äußerten sich, auf Initiative und Idee von Bürgermeister Wassong, mehr als 100 Venekotener zum Thema "Dorf im Gespräch".</p> <p>Das Ergebnis ist, RP. Viersen 11.09.2019, "Wir wollen keinen zweiten Hariksee".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Belange“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie vom Bürgermeister Herrn Wassong gefordert wurde über die Fragen:</p> <p>Was macht unseren Ort aus?</p> <p>Wie wollen wir unsere Ortschaft/unseren Lebensraum unseren Enkeln übergeben?, mit mehr als 100 Venekotenern gesprochen.</p> <p>Resultat, Fazit:</p> <p>1. Siehe Zeichnung Visualisierer Christoph Illigens ,(auf Ihrer Web - Seite)</p> <p>Die Mehrheit der Venekotener will keinen Wohnmobilstellplatz.</p> <p>Somit, ist die 66. Änderung des Flächennutzungsplans “Wohnmobilstellplatz Venekotensee “ nicht notwendig bzw. gewünscht.</p>		

66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 01.07.2019 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Keine Einwendungen:

- Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz im Kreis Viersen e. V. vom 15.07.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.07.2019
- Erftverband K. d. ö. R. vom 26.07.2019
- Handwerkskammer Düsseldorf K. d. ö. R. vom 30.07.2019
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein K. d. ö. R. vom 02.08.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 19.07.2019
- NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen vom 20.08.2019
- NEW AG vom 15.07.2019
- Unitymedia NRW GmbH vom 19.08.2019
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.08.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Bezirksregierung Arnsberg vom 23.07.2019		
	<p>Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de .Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en, Postbus 20101</p> <p>2500 EC Den Haag</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Sophia“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management in Hamm.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auslegung wurde seitens der Behörde eine aktuelle Adresse mitgeteilt. Die Angaben zu den Rechte-Inhabern wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Sophia“ wurde mit Wirkung vom 07.10.2019 durch die Bezirksregierung Arnsberg aufgehoben. Eine Berücksichtigung ist damit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -</p> <p>Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 60, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die RWE Power Aktiengesellschaft und der Erftverband ist gemäß Ihrem Verteiler bereits am Verfahren beteiligt.</p>		
T 02	Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.08.2019		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Viersen wurde im FNP-Änderungsverfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu T 03 wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich in die Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
T 03	Kreis Viersen vom 30.08.2019		
	Immissionsschutz	Der Anregung wird gefolgt.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Änderung ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im Laufe des Planverfahrens durch ein Schallgutachten nachgewiesen wird, dass durch den geplanten Wohnmobilstellplatz inklusive des Gastgewerbes sowie der angrenzenden Freizeitanlagen die Immissionsrichtwerte eines reinen Wohngebietes nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden des Feriendorfes Venekotensee eingehalten werden. Die ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch den Wohnmobilstellplatz sowie des Gastgewerbes sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde ein Schallgutachten erarbeitet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:</p> <p>An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete im Analysefall unterschritten. Am Haus Venekotenweg 11 wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts errechnet.</p> <p>Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,1 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt weiterhin bei maximal 51/43 dB(A) am Haus Venekotenweg 11. Damit ist der Orientierungswert von 55/45 dB(A) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten.</p> <p>Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage (die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze zulässig wären.</p> <p>Da die Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich. • Die durch die gastronomische Nutzung im SO 2 verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. 	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>○ Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IGW der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht. • Die durch die vorhandene zum Plangebiet benachbarte Tennisanlage verursachten Geräusche führen im Plangebiet in keinem Beurteilungszeitraum zu Überschreitungen der IRW der 18. BImSchV für MI-Gebiete. Somit ist oberhalb der Gastronomienutzung im Gebäude Venekotenweg 6 eine Wohnnutzung möglich. Konflikte durch den Spielbetrieb auf der Tennisanlage sind somit nicht zu erwarten. • Die Beurteilungspegel im Plangebiet in 2 m Höhe über Grund betragen im Abendzeitraum und tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zwischen 50 und maximal 60 dB(A), sodass die zwischenmenschliche Kommunikation der Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage durch die Betriebsgeräusche der Tennisanlage nicht beeinträchtigt wird. <p>Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht mit den beschriebenen betrieblichen Maßnahmen für die Gastronomie realisierbar ist. Die betrieblichen Maßnahmen lassen sich planungsrechtlich nicht im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB festsetzen. Daher erfolgt die Aufnahme der erforderlichen Betriebsbeschränkungen in den städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Die schallgutachterlichen Ergebnisse werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dokumentiert.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer inklusive des Gewässerrandstreifens als Wasserflächen dargestellt werden.</p>	<p>Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um eine Wasserfläche in Form eines Entwässerungsgrabens. Dieser wird im Sinne der Anregung in der Änderung des Bebauungsplans als Umgrenzung von Flächen für die Regelungen des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 festgesetzt. Die Fläche wird auch durch den Wald bis zum weiterführenden Graben zeichnerisch festgesetzt. Damit kann den Anregungen des Kreises Viersen hinreichend Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken. Ich weise auf Folgendes hin:</p> <p>1. Die in Kapitel 2.3 des Umweltberichtes genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. Einsatz einer Blumenwiese) sind geeignet, etwaige in den aktuellen Unterlagen noch nicht genauer quantifizierte Eingriffsdefizite auszugleichen. Diese Konkretisierung ist im weiteren Verfahren in einem Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung vorzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen bzgl. einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet (Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 14.06.2019, Überarbeitet: 08.08.2022).</p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts ermittelt wurden, wurden im Rahmen einer ökologischen Bilanzierung innerhalb des Umweltberichtes ermittelt und bewertet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ ist der Landschaftsschutz hier identisch zum Bebauungsplan zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich aber über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus in den Bebauungsplan. Dies ist i. S. v. § 7 (2) LNatSchG rechtskonform bzw. zulässig, da der Bebauungsplanentwurf hier gemäß S. 26 des Umweltberichtes eventuelle Anreicherungsmaßnahmen (Waldsaumfläche) i. S. v. § 1 (1) Nr. 20 BauGB vorsieht.</p>	<p>Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Planungszustands des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 4.883 Wertpunkten.</p> <p>Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der einzelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flächen für Wald und ökologische Anreicherung.</p> <p>Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städtebaulichen Konzepts unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind.</p> <p>Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen und in der ökologischen Bilanz berücksichtigten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen übernommen worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in der Begründung dargelegt.</p>	
	<p>Bauaufsicht</p> <p>In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen die o.g. Planverfahren keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nutzungsart</p> <p>Ggf. empfiehlt es sich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Gliederung der zwei geplanten Nutzungsarten durch Planzeichen-Nummer 15.14. der Planzeichenverordnung vorzunehmen. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4.Änderung vollzogen wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung wird entsprechend der Anregung vorgenommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Bevölkerungsschutz</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Ich weise auf Folgendes hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die geplante Bebauung ist gemäß Arbeitsblatt W405 des DVGW eine Löschwasserversorgung von 48 m³ / h notwendig. 2. Die Löschwasserversorgung ist in einem Umkreis von 300 m nach zu weisen. 50% des erforderlichen Löschwasserbedarfes sind in einem Umkreis von 150m zu realisieren. 3. Im Brandfall (Wohnmobil) ist es häufig unumgänglich Schaum als Löschmittel einzusetzen. Bei der Planung sollte dies zwingend bedacht werden, um eine Verschmutzung des Venekotensees und des Umfeldes durch abfließendes Löschwasser zu vermeiden. 4. Bezüglich der Zufahrt ist davon auszugehen, dass die Zufahrt für Wohnmobile auch für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend ist. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie bezieht sich wesentlich auf das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Ebenso kann einer potenziellen Verschmutzung des Venekotensees und des Umfeldes mit geeigneten Sperren wirkungsvoll begegnet werden.</p> <p>Es hat eine Besprechung mit der örtlichen Feuerwehr stattgefunden. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt werden, dass eine Verwallung im Rahmen der Baumaßnahme angelegt wird, die geeignet ist, einen Eintrag des Löschaumes in das Grabensystem möglichst zu verhindern. Zusätzlich können Ölsperren zum Einsatz kommen, die eine Weiterleitung von Kraftstoffen verhindern können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
T 04	Schwalmverband K. d. ö. R. vom 15.07.2019		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die beabsichtigten Planänderungen wurden vorlaufend zu den Verfahren bereits mit uns abgestimmt. Die Belange des Schwalmverbandes im Bezug auf Gewässerentwicklung und -unterhaltung wurden bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Bei der Anlage von Wegen ist die Anzahl von Gewässerquerungen auf das notwendige Maß für die innere Erschließung zu beschränken</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für derartige Anlagen an Gewässern, sowie Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzenden Oberflächengewässer Nr. 004.001 (Venekotenbach) oder 004.001.005 (N.N.) wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Die Abstände von baulichen Anlagen zu den Gewässern sind gem. Bebauungsplan bereits durch entsprechend ausgewiesene Grünstreifen festgelegt und dürfen auch nicht unterschritten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten –Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 17.03.2022 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Abgegebene Stellungnahmen ohne Einwendungen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.03.2022
- NEW AG vom 28.03.2022
- Schwalmverband vom 28.03.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz vom 31.03.2022
- LVR Liegenschaften vom 20.04.2022
- Handwerkskammer Düsseldorf vom 02.05.2022
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein vom 09.05.2022
- Vodafone GmbH vom 17.05.2022

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.04.2022		
	Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergibt folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wis-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Fachbehörden sind im Rahmen des Planverfahrens beteiligt worden. Anregungen wurden nicht gegeben.	Die Anregungen werden berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Viersen wurde im FNP-Änderungsverfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu T 02 wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>SG 54.1 – WRRL</p> <p>An allen Gewässern ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) umzusetzen. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Schwalmverband bzgl. der Gewässerrandgestaltung ist erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Ziel besteht in der Erreichung eines mindestens „guten Zustands“ aller natürlichen Oberflächengewässer. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das „gute ökologische Potential“ zu erreichen. Daneben definiert die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Umweltziele wie z.B. die Vermeidung einer zunehmenden Verschlechterung der Gewässer sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme.</p> <p>Umsetzungspflichtig sind die Kommunen bzw. die von Ihnen mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände. M.E. ist für den Venenkotenbach der Schwalmverband entsprechend zuständig.</p> <p>Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung halte ich es für grundsätzlich erforderlich, dass ein ausreichender Entwicklungsraum für den Venekotenbach gewährleistet ist. Die Gestaltung der Flächen angrenzend des Venekotenbachs sollte mit standorttypischen Gehölz erfolgen. Eine mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung i.S. der WRRL begrüße ich. Jegliche Gestaltung im und am Gewässer sollte mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen vorabgestimmt werden.</p> <p>Bei Querung des Gewässers (Verbindungsgraben) ist grundsätzlich die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie) zu beachten.</p> <p>Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind, melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.</p>		
	<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) • Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) 		
T 02	Kreis Viersen vom 11.05.2022		
	<p>Wasserrecht:</p> <p>Im Umweltbericht auf Seite 15 heißt es in der Tabelle „...durch Integration und den naturnahen Ausbau des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse kompensiert“. Der Ausbau eines Gewässers gemäß § 68 WHG bedarf eines Plangenehmigungsverfahrens. Dieses sollte im Vorfeld mit dem Schwalmverband und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen, Herrn Pook, abgestimmt werden. In den bisherigen Unterlagen wurde ein Gewässerausbau nicht thematisiert. Dieser Abschnitt ist entsprechend anzupassen bzw. sind entsprechende Gespräche mit Herrn Pook der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen und dem Schwalmverband zu führen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei dem beschriebenen Umgang mit dem Oberflächengewässer nicht um einen naturnahen Ausbau. Entsprechend können damit auch nicht die negativen Auswirkungen kompensiert werden.</p> <p>Ich rege ferner aus Gründen der Übersichtlichkeit an, die Themen Hochwasserschutz und Starkregen jeweils in einem separaten Kapitel zu bearbeiten.</p> <p>Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung im Abschnitt II 1. Niederschlagswasserbeseitigung sowie der entsprechende Abschnitt im Umweltbericht auf Seite 17 sind entsprechend anzupassen: „Das Niederschlagswasser ist</p>	<p>Entsprechend der Anregung wurde mit der Unteren Wasserbehörde Kontakt aufgenommen. Dabei konnte klargestellt werden, dass kein naturnaher Ausbau vorgesehen ist, der ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bedingen würde, sondern eine naturnahe Ufergestaltung. Hier sind unter Nr. 4.2 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechende Regelungen getroffen. Der Umweltbericht wurde redaktionell korrigiert.</p> <p>Mit der zuständigen Abteilung bei der Bezirksregierung ist eine Vorabstimmung bzgl. der Behandlung der Themen in der Bauleitplanung im Sinne des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt. Änderungsbedarfe sind nicht erkennbar.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ist die Aussage im Hinblick auf den hohen flurnahen Grundwasserstand getroffen worden. Eine leitungsgeführte ortsnahe Versickerung dürfte daher nicht möglich sein. Dies soll jedoch planungsrechtlich nicht ausgeschlossen werden, da ein Boden-</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.“</p> <p>Der im weiteren Verlauf der Seite 17 dargestellte Abschnitt über die Gewässerrenaturierung ist entsprechend meinen obigen Aussagen anzupassen. Im Umweltbericht auf Seite 24 ist das Wort „Grundwasser“ durch das Wort „Gewässer“ zu ersetzen.</p> <p>Sollte im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Schwalm Bodenmaterial angefüllt und damit potentieller Retentionsraum reduziert werden, so ist dieser zeit- und ortsnah in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 78 WHG ff i.V.m. 84 LWG NRW wiederherzustellen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden.</p> <p>Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist beim Kreis Viersen als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen.</p> <p>Dabei sollten die nachfolgenden Punkte a) und b) in jedem Fall beachtet werden:</p> <p>a) Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (alt) (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998),</p>	<p>austausch denkbar wäre. Notwendige Genehmigungsverfahren (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis) werden im Rahmen des Bauantrages zu beachten sein.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend der Anregung redaktionell geändert.</p> <p>Die Hinweise berühren das Bauleitplanverfahren nicht, werden dem Grundstückseigentümer jedoch zur Kenntnis gebracht.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>b) Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004)</p>		
	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Elm-55 Venekotensee-Ost der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1833 vom 14.02.2022 wurde der Nachweis erbracht, dass alle geltenden Immissionsrichtwerte der verschiedenen Gebietsausweisungen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm an sämtlichen Gebäuden mit Wohnnutzung entlang des Venekotenweges sowie durch die umliegenden anderweitigen Nutzungen wie z.B. durch eine Sportanlage und eine Reitanlage eingehalten werden.</p> <p>Lediglich durch die gastronomische Nutzung des Gastgewerbehäuses im Sondergebiet SO 2 kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit nach 22 Uhr kommen. Daher sind die in der schalltechnischen Untersuchung genannten Minderungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein • Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein <p>erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes werden nicht als textliche Festsetzungen in den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Festsetzung von Betriebszeiten ist auf der Rechtsgrundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht gedeckt. Lediglich im Rahmen von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen können derartige Festsetzungen aufgenommen werden. Dieser Anwendungsfall liegt hier aber nicht vor.</p> <p>Gegebenenfalls böte zwar § 11 Abs. 2satz 1 BauNVO eine geeignete Rechtsgrundlage für derartige Festsetzungen, um im Rahmen eines sonstigen Sondergebietes als Art der baulichen Nutzung einen Anlagentyp zu beschreiben, dies ist jedoch mit deutlichen Rechtsunsicherheiten verbunden.</p> <p>Insofern ist es sachgerecht, diese Konfliktbewältigung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern und auf der Ebene der Bauleitplanung eine Regelung der Betriebsabläufe im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu fixieren. In die Baugenehmigung werden die Betriebszeiten dann als Nebenbestimmung aufgenommen.</p> <p>Damit ist dem Aspekt des Lärmschutzes hinreichend und sicher Rechnung getragen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bodenschutz: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Naturschutz und Landschaftspflege: Auf Grundlage der Ergebnisse aus Prüfungen und Gutachten bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Verkehrsanlagen des Kreises Viersen: Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Infektions- und Umwelthygiene: Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes zum derzeitigen Kenntnisstand gegen das oben genannten Planverfahren grundsätzlich keine Bedenken. Die aus der schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser vom 14.02.2022 resultierenden Schallschutzmaßnahmen sind zwingend zu beachten. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Punkt „Immissionsschutz“ der Stellungnahme des Kreises Viersen (s. o.) wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Zum Planverfahren: Die erforderliche landesplanerische Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung ist mittels Verfügung der Regionalplanungsbehörde zum 23.03.2022 erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
T 03	Erftverband vom 22.04.2022		
	<p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grund-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des Erftverbandes wird in den Bebauungsplan textlich übernommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wasserstände auf (< 1 m). Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.		
T 04	Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2022		
	<p>Das Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat Bezuidenhoutseweg 73 2594 AC Den Haag.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Das auf Kohlenwasserstoffe verliehene Erlaubnisfeld „Sophia“ ist zwischenzeitlich, bereits erloschen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldes-eigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier .nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund einer Adressänderung der Eigentümer-Anschrift wird die Kennzeichnung im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung redaktionell neu gefasst.</p> <p>Der bereits aus frühzeitigen Behördenbeteiligung bekannte Hinweis zur Nicht-Betroffenheit von den Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass das Erlaubnisfeld Sophia nunmehr erloschen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg und damit die Hinweise zum potenziellen Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Der Erftverband ist gemäß Ihrem Verteiler am Verfahren beteiligt.</p>		



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08 / 55,4

Niederkrüchten, den 17. August 2022

Vorlagen-Nr. 442-2020/2025
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grund-
stücksangelegenheiten
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

5. September 2022

27. September 2022

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 7. März 2022 die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee-Ost“ beschlossen.

Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von maximal 20 Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstücks Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück, mit dem Gebäude des Restaurants „Auszeit“ (früher „Kachelofen“) sollen neben einem Gastronomiebetrieb, Ferienzimmer/-wohnungen und eine Betriebsleiterwohnung zugelassen werden können. Der Bebauungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen durch die Ausweisung zweier Sondergebietsflächen Rechnung.

Im Zeitraum vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 17. März 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Der beiliegende Städtebauliche Vertrag mit seinen die Abwägung betreffenden Aussagen ist ebenfalls Gegenstand der Abwägung.

Beschlussvorschlag:

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28. März 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

b) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlagen beigefügten Abwägung/Abwägungstabellen entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird beschlossen.

c) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) i.V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Planzeichnung, Stand 15.08.2022
2. Begründung, Stand 10.08.2022
3. Umweltbericht
4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung
5. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
6. Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung
7. Städtebaulicher Vertrag
8. Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit

9. Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

10. Abwägungstabelle Auslegung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

gez. Wassong



- ### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- #### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Innerhalb des Sondergebiets, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gem. § 10 BauNVO sind bis zu 20 Standplätze für Wohnmobile sowie die folgenden hierfür notwendigen und zweckgebundenen Anlagen und Einrichtungen zulässig:
- Zufahrten und Wege,
 - die für diese Nutzungen notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze,
 - Fahrradabstellplätze,
 - Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - Kinderspielflächen und
 - außergastronomische Einrichtungen sowie
 - sonstige betrieblich erforderliche Nebenanlagen
- 1.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets SO2 mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ gem. § 11 BauNVO sind zulässig:
- ein Gastronomiebetrieb, der Speisen und Getränke als Hauptleistung anbietet
 - zu vermietende Ferienzimmer/-wohnungen
 - eine Betriebswohnung,
 - außergastronomische Einrichtungen
 - die für den Gasthof und den Wohnmobilstellplatz notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze sowie
 - sonstige betrieblich erforderliche Nebenanlagen
- Darüber hinaus sind im Sondergebiet SO2 Einrichtungen für Dienstleistungen und Verwaltung für die im Sondergebiet SO1 festgesetzte Nutzung zulässig.
- #### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
- Eine Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m darf nicht überschritten werden.
- Oberer Bezugspunkt ist der oberste Dachabschluss.
- Unterer Bezugspunkt ist die ausgebaute Verkehrsfläche des angrenzenden Venekotenwegs.
- #### 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.1 Erhalt und Ergänzung von Waldflächen
- Innerhalb der Fläche für Wald erfolgt auf eine Breite von 10 m eine Kulturgründung durch flächige waldtypische, heimische Bepflanzung aus Bäumen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation eines Hainsimsen-Buchenschwales (Eichen-Buchenschwale). Die Maßnahme wird mit autochthoner Forstware aus Baumarten wie Quercus robur (Eiche) und Fagus sylvatica (Rotbuche) umgesetzt.
- Zur Entwicklung einer bodenständigen Krautschicht erfolgen Initialpflanzungen aus:
- Pteridium aquilinum (Adlerfarn)
 - Carex pilulifera (Pillen-Segge)
 - Dryopteris carthusiana (Kleiner Dornfarn)
- #### 4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 4.1 Pflanzung eines 7 m breiten Waldsaums zur Entwicklung des Waldübergangsbereichs sowie eines 3 m breiten Krausaums
- Angrenzend an die Fläche für Wald ist innerhalb der privaten Grünfläche ein 7 m breiter Waldsaum anzulegen.
- Für die Maßnahme sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen festgesetzt:
- Kernzone:**
- Carpinus betulus, Hainbuche (Qualität: S, 3 x v., m.B., 200/225)
 - Prunus avium, Wildkirche (Qualität: S, 3 x v., m.B., 200/225)
 - Quercus robur, Eiche (S, 3 x v., m.B., 16/18)
 - Acer campestre, Feldahorn (S, 3 x v., m.B., 200/225)
- Säume und Randzone:**
- Cornus mas, Kornelkirsche (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
 - Cornus sanguinea, Roter Hartriegel (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
 - Corylus avellana, Haselnuss (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
 - Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
 - Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
 - Ligustrum vulgare, Gewöhnlicher Liguster (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
 - Rosa canina, Hundrose (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
 - Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball (Qualität: 2 x v., o.B., 60/100)
- Angrenzend an diesen Waldsaum ist innerhalb der privaten Grünfläche an der Grenze zum Wohnmobilstellplatz ein 3 m breiter Krausaum mit standorttypischer Krautsauflora herzustellen. Zu verwenden ist grundsätzlich standortgerechtes, zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- und Saatgut. Die Verwendung herkunftsgesicherter Gehölze bei der Neuanlage von Waldändern wird gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung einer Krautschicht sollen mit örtlich gewonnener Hausaatgut von vergleichbaren Standorten oder mit Wildkräuter-Saatgut geprüfter Herkunft erfolgen (Pflegefördernis 1 x jährliche Mahd). Pflegemaßnahmen sind vom Grad der Konkurrenzsituation und insbesondere der Vergrasung abhängig. Ein Wässern ist insbesondere im Frühjahr des Pflanzjahres bei einer existenzbedrohenden Trockenheit sinnvoll.
- #### 4.2 Anlage eines extensiven Wiesengeländes entlang des vorhandenen Grabens
- Innerhalb der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben / Vorfluter“ ist der Böschungsbereich als offenes extensives Wiesengelände zu entwickeln unter Berücksichtigung, dass die erforderlichen wasserbaulichen Pflegegänge des Schwalmverbandes möglich sind.
- Die Freiflächen sind als Wiesengebiete herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses, die mit der Festsetzung Fläche für Wald überlagert wird.
- Rasensmischung:**
- Einsaat Böschungsrassen mit Klee (Pflegefördernis: Mindestens 2 x Mahd jährlich),
- Zusammensetzung:**
- 15,00% Festuca rubra MAXIMA 1
 - 25,00% Festuca arundinacea AMARELLO
 - 10,00% Lolium perenne BELIDA
 - 15,00% Lolium perenne NAKI
 - 25,00% Lolium perenne GRASLANDS NUI
 - 10,00% Phleum pratense ALMA
- #### 4.3 Anlage von unversiegelten Freiflächen
- 4.3.1 Anpflanzen von einreihigen Schnitthecken im Bereich von Wohnmobilstellplätzen und Pkw-Stellplätzen
- Geplante Wohnmobilstellplätze im SO 1:
Als Abgrenzung der Wohnmobilstellplätze untereinander sind mind. 225 m Schnitthecken zu pflanzen.
- Geplante Pkw - Stellplätze im SO 2:
Als Eingrünung der geplanten Pkw - Stellplätze sind mind. 45 m Schnitthecke zu pflanzen.
- Privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Private Stellplätze“:
Als Eingrünung der Parkplätze sind mind. 40 m Schnitthecke zu pflanzen.
- Arten Schnitthecke:**
- Carpinus betulus – Hainbuche (Qualität: Heckenpfl., 2 x v., m.B., 150-175)
 - Crataegus monogyna – Weißdorn (Qualität: I. C. 7,5 I, 100-150)
 - Fagus sylvatica – Rotbuche (Qualität: Heckenpfl., 2 x v., m.B., 150-175)
 - Ligustrum vulgare – Liguster (Qualität: Solitär, 3 x v., m.B., 125-150)
- Pflanzenabstand: 3,5 St. / lfdm
- Die Heckenpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- #### 4.3.2 Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Wohnmobilstellplätzen, Pkw-Stellplätzen und Freiflächen
- In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind zur Einbindung in die Landschaft insgesamt mind. 25 Stk. standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume innerhalb der nicht überbauten Flächen zu pflanzen. Die Pflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und ggf. durch Nachpflanzungen zu ergänzen.
- Folgende Bäume I. + II. Ordnung mit möglichen Alternativen werden für die Maßnahme festgesetzt:
- Acer campestre „Elisrijk“ - Feldahorn „Elisrijk“ (Qualität: S, HSt, 3 x v., m.DB., StU 16/18)
 - Alnus x spathulifolia - Purpurleiche (Qualität: S, HSt, 3 x v., m.DB., StU 16/18)
 - Carpinus betulus – Hainbuche (Qualität: S, HSt, 3 x v., m.DB., StU 16/18)
 - Crataegus laevigata „Pauls Scarlett“ - Echter Rotdorn „Pauls Scarlett“ (Qualität: S, HSt, 3 x v., m.DB., StU 16/18)
 - Quercus robur – Stieleiche (Qualität: S, HSt, 3 x v., m.DB., StU 16/18)
 - Tilia cordata „Rancho“ - Kleinkronige Stadtlinde „Rancho“ (Qualität: S, HSt, 3 x v., m.DB., StU 16/18)
 - Ulmus hollandica - Schmalkronige Ulme (Qualität: S, HSt, 3 x v., m.DB., StU 16/18)
- #### 4.3.3 Gebrauchsrassen
- Die nicht versiegelten Flächen sind als Gebrauchsrassen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- Rasensmischung:
Einsaat RSM 2.3 Gebrauchsrassen - Spielrasen (Pflegefördernis: Mindestens 4 x Mahd jährlich)
- ### II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB
- #### 1. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW)
- Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt unverschlusst zu versickern oder ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.
- ### III. Kennzeichnungen (textlich) nach § 9 Abs. 5 BauGB
- #### 1. Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.
- #### 2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
- 2.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutweg 73, 2504 AC Den Haag.
- ### IV. Hinweise
- #### 1. Außerkräfttreten von Vorschriften
- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Mit dem Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee - Ost“ verliert der erstere für den räumlichen Geltungsbereich der letzteren seine Rechtskraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee - Ost“ einschließlich der 1. Änderung werden insoweit aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt.
- #### 2. Artenschutz
- Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzrechtlichen Strukturen (Wiesengebiete, Bäume, Gehölze) gesamtseitlich abzuräumen bzw. umzubrechen. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.
- Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeilensternen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.
- Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.
- #### 3. Grundwasser
- Im Bereich des Plangebiets treten flurnahe Grundwasserstände auf (< 1 m).

- ### Planzeichenerklärung
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- SO1 Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz (§ 10 BauNVO)
 - SO2 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Gasthof (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Private Stellplätze
- Strassenbegrenzungslinie
- Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung
 - Zweckbestimmung: Pumpstation
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünflächen
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB)
- Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben/Vorfluter einschließlich Gewässerrandstreifen
- Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Flächen für Wald
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
- St Umgrünung von Flächen für Stellplätze Zweckbestimmung: Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW
- SD Satteldach
 - DN max 30° Dachneigung maximal 30° (Hauptdach)
- Nachträgliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6a BauGB)
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
- Darstellung ohne Festsetzungscharakter
- Geplanter Straßenverlauf
- ### Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666)
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW., S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW., S. 559)
- ### Übersichtskarte M 1:10.000
-

Gemeinde Niederkrüchten

Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekotensee – Ost“

M 1:500

Planverfasser:
 rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

Unterschrift: _____
_____ Ausfertigung

Datum: 15.08.2022

Es wird bescheinigt, dass
1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis
übereinstimmt und
2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Viersen, den _____

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
stimmt am _____ diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und
beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach
ortsüblicher Bekanntmachung am _____ in der Zeit vom
_____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.
Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO am
_____ vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung
beschlossen.
Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom
_____ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____
örtlich bekanntgemacht.
In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1
und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen.
Dieser Bebauungsplan hat am _____ Rechtskraft erlangt.
Niederkrüchten, den _____

Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“



Inhalt

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Örtliche Verhältnisse	4
3.1. Städtebauliche Situation	4
3.2. Verkehr	5
3.3. Technische Infrastruktur	5
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz	5
3.5. Immissionen	6
3.6. Topografische Verhältnisse	6
3.7. Bergbau	6
3.8. Wasserschutzzonen	6
3.9. Hochwasserschutz	6
3.10. Erdbeben	9
4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht	9
4.1. Regionalplan	9
4.2. Flächennutzungsplan	9
4.3. Landschaftsplan	10
4.4. Bebauungspläne	10
5. Verfahren	11
6. Städtebauliche Planung	11
7. Auswirkungen der Planung/Gutachten	12
7.1. Umweltbelange	12
7.2. Verkehr und Schallschutz	15
7.3. Grenzüberschreitende Auswirkungen	20
8. Planungsrechtliche Festsetzungen	20
8.1. Art der baulichen Nutzung	20
8.2. Maß der baulichen Nutzung	21
8.3. Überbaubare Grundstücksflächen	22
8.4. Stellplätze	22
8.5. Verkehrsflächen	22
8.6. Flächen für die Abwasserbeseitigung	22
8.7. Grünflächen	23
8.8. Flächen zur Regelung des Wasserabflusses	23
8.9. Wald	23
8.10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	23
8.11. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	24
9. Festsetzungen nach Landesrecht	25
9.1. Niederschlagswasserbeseitigung	25
9.2. Gestalterische Festsetzungen	25
10. Nachrichtliche Übernahmen	25
10.1. Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)	25
11. Kennzeichnungen	26

11.1.	Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).....	26
11.2.	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).....	26
12.	Hinweise	26
12.1.	Außerkräfttreten von Vorschriften	26
12.2.	Artenschutz	26
13.	Umweltbericht	27

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Am nordöstlichen Rand des Ortsteils Venekoten befinden sich zwischen Venekotenweg und einer Biegung des Venekotenbachs eine Gaststätte sowie westlich davon brachliegende Flächen einer ehemaligen Tennisanlage, die bereits in den 1990er Jahren aufgegeben wurde. Randlich verläuft dort zudem ein Entwässerungsgraben. Die Grundstücke stehen in privatem Einzeleigentum.

Für den Bereich besteht seit dem Jahr 1980 der Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der seit dem Jahr 2001 rechtskräftigen 1. Änderung. Darin wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ festgesetzt.

Eine Umsetzung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans, in dem die Nutzung des Geländes mit einem Hotel vorgesehen war, konnte in der Vergangenheit wegen fehlender Bedarfe nicht erfolgen. Lediglich die brachliegenden Tennisplätze wurden zurückgebaut. Dort ist die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen geplant. Die Gaststätte soll um weitere Nutzungen ergänzt und somit zu einem Gasthof entwickelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus gemeindlicher Sicht erscheint zur städtebaulichen Reintegration des derzeit unternutzten Areals eine Anpassung der städtebaulichen Planung sinnvoll, da dies eine Chance zur Profilschärfung Venekotens als Ortsteil u. a. für Freizeit- und Erholungsnutzungen durch eine Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote birgt. Auch die Gaststätte kann von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine landschaftliche Einbindung des Areals am Übergang zum mit dem Venekotenbach anschließenden Freiraum erfolgen.

Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage ist aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ derzeit nicht zulässig. Zum Erreichen der Planungsziele ist daher eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ ermöglicht die Entwicklung des geplanten Wohnmobilstellplatzes im räumlichen Geltungsbereich. Die Gaststätte soll in Ergänzung der vorhandenen Nutzung künftig auch die Möglichkeit einer Fremdenbeherbergung (Fremdenzim-

mer/Ferienappartements) in geringem Umfang sowie die Einrichtung einer Betreiberwohnung bieten. Dabei sind dem Ausbau der Nutzung enge Grenzen durch die vorhandenen Räumlichkeiten gesetzt.

Die Bauleitplanung trägt somit aufgrund der bereits vormalig bestandenen Nutzung der Maßgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung. Faktisch werden mit der Umnutzung die Inanspruchnahme neuer und ökologisch wertvollerer Flächen im Außenbereich vermieden.

Ebenso werden gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeiten mit umfänglichen Baurechten mit der Umsetzung der Planung Freiflächen für die Erholung gesichert und qualifiziert.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Venekoten nördlich des Venekotenwegs. Er umfasst das Grundstück eines Gastronomiebetriebs sowie ein angrenzendes Grundstück einer ehemaligen Tennisanlage und einem querenden Entwässerungsgraben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch den Venekotenbach,
- im Osten durch eine Tennisanlage und
- im Süden durch den Venekotenweg.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 1,1 ha. Er wird durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3. Örtliche Verhältnisse

3.1. Städtebauliche Situation

Im Osten des Plangebiets liegt das freistehende Gebäude einer Gaststätte mit einer zum Venekotenweg vorgelagerten Stellplatzanlage. Das Gebäude verfügt über ein Vollgeschoss sowie ein ausgebautes Dachgeschoss unter einem traufständig zum Venekotenweg ausgerichteten Satteldach. Eine nach Westen ausgerichtete Terrasse liegt ebenso wie das Gebäude auf einem ca. 1,5 m hohen Plateau. Nördlich und westlich schließen sich die in der Örtlichkeit noch erkennbaren geschotterten Flächen der ehemaligen Tennisplätze an. Im Westen befindet sich zudem eine eingeschossige Pumpstation mit Flachdach. Im Übrigen ist das Areal unbebaut. Dort besteht überwiegend verwilderter bodennaher Bewuchs. Entlang des querenden Entwässerungsgrabens wachsen vereinzelt Sträucher.

Nach Norden und Westen erfolgt ein Übergang in den Freiraum mit einer Biegung des Venekotenbachs. Daran schließen sich nach Norden dichter Baumbestand und die von Schwalm, Diergardtschem Kanal und weiteren Fließ- und Standgewässern durchzogenen Feuchtgebiete des Kapellenbruchs und des Bruchs hinter dem weißen Sand an. Die Schwalm bildet dabei die Grenze zur Burggemeinde Brüggeln.

Nach Westen wird das Areal ebenfalls durch dichten Baumbestand im Kapellenbruch gerahmt. Dahinter folgen zwei viergeschossige Solitärkomplexe mit Wohnungen am Ufer des Venekotensees sowie im weiteren Verlauf der Diergardtsche See. Nach Osten grenzt das Areal direkt an eine in Betrieb befindliche Tennisanlage, an die das von der Schwalm durchflossene Feuchtgebiet Oebeler Bruch anschließt. Im Süden erstreckt sich auf der anderen Seite des Venekotenwegs eine ausgedehnte Siedlung mit überwiegend eingeschossigen Einzelhäusern.

3.2. Verkehr

Das Plangebiet ist direkt an den Venekotenweg angebunden. Hierüber besteht nach Nordosten und im weiteren Verlauf nach Südosten ein Anschluss an den Ortsteil Overhetfeld. Von dort aus ist über die Elmpter Straße (K 35) der Ortsteil Elmpt erreichbar. Mit der Anschlussstelle 2 „Elmpt“ der Bundesautobahn 52 besteht schließlich ein Übergang zum überörtlichen Erschließungsnetz. Der ruhende Verkehr für die Gaststätte wird derzeit auf dem Grundstück untergebracht.

3.3. Technische Infrastruktur

Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern oder in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Pumpstation im Westen des Plangebiets dient dem Betrieb der Schmutzwasserkanalisation. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Im Plangebiet erstrecken sich weitläufige Freiflächen. Zentral befinden sich brachliegende Tennisplätze, auf denen sich ebenso wie westlich davon bodennaher Bewuchs entwickelt hat. Im Westen verläuft ein Wassergraben, dessen Böschung vereinzelt mit Sträuchern bewachsen wird.

Nordwestlich und östlich des Plangebiets liegen zwei aufgrund des Vorkommens bestimmter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten ausgewiesene Schutzgebiete. Hierbei handelt es sich zum einen um das Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“ (DE 4702-301) gem. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. Zum anderen befindet sich dort das Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE 4603-401) gem. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden ein Umweltbericht und ein Artenschutzgutachten erstellt. Mittels einer FFH-Vorprüfung erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in den o. g. Schutzgebieten zu erwarten sind.

3.5. Immissionen

Auf das Plangebiet wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen ein. Diese sind aus dem reinen Anliegerverkehr induziert. Hinzu kommen Schallimmissionen durch die östlich angrenzende Tennisanlage. Gewerbliche Emissionen aus der Nachbarschaft liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes wurde ein Schallgutachten erstellt. Auf das Kap. 7.2 wird verwiesen.

3.6. Topografische Verhältnisse

Im Plangebiet erstreckt sich ein weitgehend ebenes Gelände. Am nördlichen und westlichen Rand fällt es zum Venekotenbach um ca. 0,5–1,5 m ab. Im Norden liegt eine überwiegend ca. 1,0 m, nach Norden teilweise bis zu ca. 3,0 m, über die übrige Geländeoberkante ragende Erhebung.

3.7. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73, 2594 AC Den Haag.

Das Plangebiet ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen derzeit nicht von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

3.8. Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.

3.9. Hochwasserschutz

Nach § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten.

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) präzisiert bundeseinheitlich die Prüfungsanforderungen und hat Ziele definiert, die je nach Lage und Art der Planung in die Betrachtung einzubeziehen sind. Der Plan ist als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) beigelegt.

Nach dem Ziel I.1.1 BRPH sind als riskobasierter Ansatz im Bereich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung der Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Das Plangebiet wird zwar bis auf eine Betreiberwohnung/Ferienwohnungen im Bestandsgebäude primär nicht zum Wohnen genutzt, jedoch können sich dort, wenn auch im regelmäßigen Wechsel, fortwährend Menschen aufhalten, die ihr Wohnmobil u.a. als Schlafstätte nutzen.

Nach der Hochwassergefahrenkarte (<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406>) für das Szenario, Hochwasser-niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQextrem) ist eine Betroffenheit des Plangebietes nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ100) und häufige (=HQhäufig) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie nicht von Überflutungen aus Risikogewässern betroffen ist (Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Stand Dezember 2021). Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 WHG lediglich randlich im Bereich der Waldfläche betroffen ist. Hierbei handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet der Schwalm für das Szenario mittlere (= HQ100) Wahrscheinlichkeit. Es verläuft im Norden entlang des Venekotenbachs und weitet sich leicht darüber hinaus auf, sodass es am nördlichen Rand im räumlichen Geltungsbereich liegt. Dort ist keine bauliche Nutzung, sondern lediglich die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Freiraums vorgesehen. Daher steht die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der städtebaulichen Planung nicht entgegen. Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich zeichnerisch in den Bebauungsplan übernommen.

Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Unter Ziel I.1.1 des BRHP ist ferner eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Hinweise könnten sich aus der Starkregenhinweiskarte für NRW ergeben (http://www_geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw).

Innerhalb der SO-Fläche sind teilweise Wassertiefen von 0,1 – 0,5 m dokumentiert. In den Bereichen der Grünfläche, Waldbereich und Gewässergraben werden Tiefen von 0,5 – 1,0 m dokumentiert.

Die Plangebietsstruktur weist eine vergleichsweise ebene Fläche auf. Wasseransammlungen verteilen sich großflächig. Durch die vormalige weiträumige Nutzung als Tennisplatz ist eine Bodenverdichtung gegeben. Durch die bei Umsetzung der Planung verbundene Auflockerung des Bodens bei der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird die Versickerungsfähigkeit erhöht. Auch finden in der privaten Grün- und Waldfläche konkrete Pflanzmaßnahmen statt, die bis dato nicht festgesetzt waren und über bisher möglichen einfachen Strukturen (z.B. Raseneinsaat) hinausgehen. Der Wasserstand und Wasserabfluss wird im Verhältnis zu den bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten positiv beeinflusst und Starkregenereignisse können besser abgefedert werden. Die Möglichkeit einer Gefährdung der Wohnmobilmutzer durch Starkregenereignisse wird im Übrigen als gering angesehen, da diese auf Rädern stehen. Es ist unwahrscheinlich, dass Wasser sich in der Eintrittshöhe des Wohnmobils auf der Fläche anstaut.

Die Fließgeschwindigkeit entlang des vorgelagerten Venekotenweges ist nur wenig ausgeprägt. Dies ist der geringen Topografie geschuldet. Bei einem Wasseranstieg ist ein Abfluss in das Grabensystem innerhalb des Venekotengebietes möglich.

Eine sog. „Empfindlichkeit“ beispielsweise zu baulichen Strukturen ist bezogen auf die Bestandsbebauungen im Umfeld nicht festzustellen. Die Entfernung wird als hinreichend groß erachtet. Auf die oben beschriebenen Pflanzmaßnahmen wird ergänzend verwiesen.

Unter Ziel I.2.1 werden die Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasser und Starkregen in die Prüfung einbezogen. Die Plangebietsfläche dient zwar selbst nicht der Siedlungsentwicklung, sie könnte jedoch Auswirkungen auf die Wohnbebauung im Nahbereich haben. Die vorgesehene Herrichtung als Wohnmobilstellplatz ist keine Planung auf der „grünen Wiese“. Bereits heute könnte auf dem Gebiet z.B. ein Hotel errichtet werden. In der Vergangenheit hat es einen positiven Bauvorbescheid zum Neubau eines Seniorenhotels und Erholungsanlage gegeben. Die Planung als Wohnmobilstellplatz nimmt demgegenüber das Gelände deutlich geringer in Anspruch. Bis auf die im Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes affinen Nutzungen (z.B. Nebenanlagen, außergastronomische Einrichtungen) finden keine weiteren räumlichen Inanspruchnahmen statt. Eine verdichtete Bodenbewegung ist vorwiegend im Bereich der Wohnmobilstellplätze, Stellplatzanlage und Wegeführung zu verzeichnen. Auf das Bestandsgebäude wird ergänzend hingewiesen.

Die bisherige planungsrechtliche Grünflächendarstellung weist in den Festsetzungen keinerlei Qualitätskennzeichen aus. Die geplanten landschaftsplanerisch vorgeschlagenen Festsetzungen führen zu einer qualitativen Aufwertung. Der randlich

gelegene Waldstreifen wird nicht seiner natürlichen Entwicklung überlassen, sondern ebenfalls durch Maßnahmen aufgewertet. Diese Maßnahmen dienen insgesamt der Abmilderung der Folgen des Klimawandels. Im Übrigen findet eine regelmäßige Unterbrechung der Wohnmobilstellplatzflächen durch Grünflächenanteile statt.

Das Ziel II.1.3 des Raumordnungsplanes behandelt die Schutzwürdigkeit von Böden und hier im Sinne des Hochwasserschutzes Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Nach der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW sind im Planbereich keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen vorhanden.

Unter Beachtung des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz kann das Plangebiet aus Gründen des Hochwasserschutzes neu entwickelt werden.

3.10. Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Bebauungsplan erfolgt eine gleichlautende textliche Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht

4.1. Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Waldbereich dar. Damit überlagert sich teilweise die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung.

Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden. Der Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.

4.2. Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich als einen Teil dar, der von der Genehmigung ausgenommen wurde. Um eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung eine Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Durch die 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren den gemeindlichen Planungszielen angepasst. Auf der Fläche der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage wird dementsprechend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ dargestellt. Das Grundstück der Gaststätte wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ dargestellt. Damit wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

4.3. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Elmpter Wald“ des Kreises Viersen aus dem Jahr 1987 in der Fassung der 4. Änderung aus dem Jahr 2015. Hierfür liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele vor. Die Festsetzungen des Landschaftsplans stehen der Änderung des Bebauungsplans somit nicht entgegen.

Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ ist der Landschaftsschutz hier identisch zum Geltungsbereich des Bebauungsplans zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich aber über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus in den Bebauungsplan. Dies ist laut Stellungnahme des Kreises Viersen i. S. v. § 7 (2) LNatSchG rechtskonform bzw. zulässig, da der Bebauungsplanentwurf hier Anreicherungsmaßnahmen (Waldsaumfläche) i. S. v. § 9 (1) Nr. 20 BauGB vorsieht.

4.4. Bebauungspläne

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der seit dem Jahr 2001 rechtskräftigen 1. Änderung. Darin ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ festgesetzt. Zum Maß der baulichen Nutzung sind die Grund- und Geschossflächenzahl auf 0,4 bzw. 0,8 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf II als Höchstmaß festgesetzt. Hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen sind dezidierte maximale Sockel-, Wand-, Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist als flächenhafte Ausweisung mittels Baugrenzen mit Abstand zu den Grenzen des Baugebiets festgesetzt. Entlang des Venekotenweges ist eine 10,0 m tiefe private Grünfläche festgesetzt. Ebenfalls mit einer Tiefe von 10,0 m ist entlang der westlichen und nördlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche für Wald festgesetzt. Im Hinblick auf die östlich angrenzende Tennisanlage sind Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage lässt sich aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nicht realisieren. Daher ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ verliert für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 mit deren Inkrafttreten seine Rechtskraft. Die Festsetzungen werden vollständig ersetzt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Verfahren

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ werden die Grundzüge der Planung berührt. Daher wird der vorliegende Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes wird in einem solchen Regelverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Am 06.10.2016 empfahl der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Rats der Gemeinde Niederkrüchten diesem, das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ einzuleiten. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 22.11.2016.

6. Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung sieht die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Plätzen auf der Fläche der ehemaligen Tennisanlage vor. Östlich davon soll die Gaststätte erhalten bleiben und potenziell um Ferienzimmer/-wohnungen ergänzt werden.

So sind künftig in dem Gebäude der Gaststätte neben der Gastronomie auch die Einrichtung von Ferienappartements und Fremdenzimmer im Rahmen der durch den Bebauungsplan vorgegebenen, eng begrenzten baulichen Möglichkeiten geplant. Alternativ bzw. ergänzend ist eine Betriebsleiterwohnung denkbar. Ebenso ist eine enge funktionale und bauliche Verknüpfung der beiden Nutzungen vorgesehen. So soll die Verwaltung der Wohnmobilstellplatzanlage im Gebäude angesiedelt werden. Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.

Die Zufahrt zur geplanten Wohnmobilstellplatzanlage soll in der Mitte des Grundstücks vom Venekotenweg erfolgen. Nördlich und westlich an die Zufahrt sind zwei Erschließungsringe mit Einrichtungsverkehr geplant. Der westliche Erschließungsring soll das südwestlich verlaufende Gewässer (Entwässerungsgraben / Vorfluter) zweimalig queren. An diesen Stellen ist die Errichtung von zwei Brücken über den Entwässerungsgraben hinweg vorgesehen. Im Gegenzug ist der Rückbau einer be-

stehenden Brücke geplant, sodass der Entwässerungsgraben insgesamt nur geringfügig stärker überdeckt wird. Für diese Anlagen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Wohnmobilstellplätze sollen als teilbefestigte Schrägstellplätze mit dazwischen angeordneten Außenaufenthaltspartellen errichtet werden.

Die betrieblichen Anforderungen, auch hinsichtlich des Brandschutzes, der Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung richten sich nach der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO).

Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der Anlage sind auf einer Sammelstellplatzanlage untergebracht. Hierzu wird die heute bereits vorhandene Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellplätze ausgebaut. Ergänzend werden entlang des Venekotenwegs weitere 11 Stellplätze errichtet, die für die Allgemeinheit und damit auch für die Besucher der Venekotensiedlung nutzbar sein sollen.

Zwischen der Zufahrt zur Wohnmobilstellplatzanlage und der Sammelstellplatzanlage ist ein kleiner Platz als Entree geplant. Hier ist neben einem bereits im Plangebiet vorhandenen saisonalen Verkaufsstand die Unterbringung von Fahrradabstellplätzen vorgesehen. Angrenzend wird zentral eine Grünfläche mit einem Kinderspielplatz und einem außergastronomischen Angebot eingerichtet.

Nördlich und westlich der Erschließungsringe sollen zur Wohnmobilstellplatzanlage gehörige Grünflächen angelegt werden. Zwischen diesen Grünflächen und dem außen angrenzenden Venekotenbach ist vorgesehen, einen Gehölzsaum zu entwickeln, sodass ein landschaftlich gestalteter Übergang zu den angrenzenden Waldbereichen entsteht. Ergänzend sollen Hecken- sowie Baumpflanzungen innerhalb der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie zum Venekotenweg die funktionale Gliederung visuell hervorheben.

Im Nordosten ist ein Ver- und Entsorgungsplatz für die Benutzer der Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Dort soll die Wasserversorgung erfolgen und Abfall und Abwasser entsorgt werden.

Die bestehende Pumpstation für den Schmutzwasserkanal nahe des im Südwesten querenden Entwässerungsgrabens ist zum Erhalt vorgesehen. Die Unterhaltung soll über den westlichen Erschließungsring der Wohnmobilstellplatzanlage ermöglicht werden.

7. Auswirkungen der Planung/Gutachten

Mit der städtebaulichen Planung gehen verschiedene Auswirkungen einher. Hierunter sind insbesondere Umweltbelange, Schallschutz und grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen.

7.1. Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet (Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung

„Venekoten-Ost“ im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, Stand: 14.06.2019, Überarbeitet: 08.08.2022). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil 2 dieser Begründung.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts ermittelt wurden, wurden dabei im Rahmen einer ökologischen Bilanzierung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Planungszustands des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 4.883 Wertpunkten.

Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der einzelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flächen für Wald und ökologische Anreicherung.

Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städtebaulichen Konzepts unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind.

Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen und in der ökologischen Bilanz berücksichtigten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen übernommen worden.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening auf der Grundlage von 3 örtlichen Begleichen im Frühjahr 2019 erstellt (ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening) für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ in Niederkrüchten-Venekoten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 11.06.2019). Es wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus

Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener/gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Ein Hinweis zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurde in Bebauungsplan aufgenommen. Auf die Aussagen im Artenschutzgutachten wird verwiesen.

Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in Naturschutzgebieten gem. Richtlinien der Europäischen Union (s. Kap. 3.4.) zu erwarten sind. Hierzu wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee Ost und zur 66. Änderung des FNP „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, Planungsbüro Fehr, Stolberg, 09.04.2019). Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets nicht mehr erfüllbar sind.

Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

7.2. Verkehr und Schallschutz

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wurde im Hinblick auf den Betrieb der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gasthofes und deren Auswirkungen aufgrund der geplanten Entwicklung eine verkehrs- und schalltechnische Untersuchung erstellt.

Darin war im Hinblick auf Schallimmissionen zu untersuchen, welche Immissionen von der geplanten Nutzung ausgehen, in welchem Maß das zusätzliche Verkehrsaufkommen eine Veränderung der Verkehrsgeräusche auf den angrenzenden Verkehrswegen bewirkt und ob Festsetzungen zum Schallschutz für potentielle, von außen auf das Plangebiet einwirkende Immissionen erforderlich sind.

Darüber hinaus sollte eine verkehrstechnische Bewertung der Situation erfolgen, da die Bestandssituation gelegentlich Konflikte durch ungeordnetes Parken durch Besucher des Venekotensees verursacht (Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, 14.02.2022).

Verkehrliche Belange

Als Grundlage für das Verkehrsaufkommen auf den Straßen dient eine Verkehrserhebung, die am 22. und 23.06.2019 an einem sogenannten Ferienwochenende an dem Knotenpunkt Venekotenweg / Am Kuppenberg durchgeführt wurde. Dabei wurde ein sehr sonniges verlängertes Wochenende (Fronleichnam am 20.06.2019) mit Temperaturen von knapp 30° C gewählt, um ein hohes Aufkommen an Freizeitverkehr durch Badegäste des Venekotensees zu erfassen. Bei der Erhebung

wurde dann auch eine hohe Auslastung der Parkflächen mit entsprechendem Parksuchverkehr festgestellt. Die Auswertung erfolgte nach Fußgängern, Radfahrern und Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs getrennt in 15min-Intervallen.

Für die Berechnungen der Verkehrsgeräusche wurde daraus das Verkehrsaufkommen für die relevanten Planfälle abgeleitet:

- den Analysefall, der die Situation zum Zeitpunkt der Untersuchung abbildet,
- den Prognose-Nullfall ohne die Planung, der im vorliegenden Fall identisch ist mit dem Analysefall,
- und für den Prognose-Planfall, der das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Planung berücksichtigt.

Der Berechnung des Neuverkehrs liegen die Angaben des künftigen Betreibers zur Größe der Nutzung, zur Nutzungsart und zur -intensität zugrunde. Geplant sind 20 Wohnmobilstellplätze. Die Berechnung der durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurde mittels Erfahrungswerte des Gutachters durchgeführt. Dabei wird für das geplante Vorhaben unterstellt, dass jeder Wohnmobilstellplatz von 1 Fahrzeug belegt wird und dass die An- und Abreise an einem Tag stattfindet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass zwischen der An- und Abreise weitere Fahrten unternommen werden. Erfahrungsgemäß sind Wohnmobilnutzer in der Regel ortsbezogen. Für die Mobilität am Standort nutzen Wohnmobilnutzer in der Regel Fahrräder oder andere alternative Verkehrsmittel, die im Wohnmobil mitgebracht werden. Damit ergibt sich das erzeugte Verkehrsaufkommen zu insgesamt 40 Kfz/24h im Quell- und Zielverkehr.

Für die Gastronomie wird kein zusätzliches Neuverkehrsaufkommen angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das Aufkommen an Kundenverkehr im Verhältnis zu dem ermittelten Verkehrsaufkommen nicht relevant ins Gewicht fällt. Das Stellplatzangebot der Gastronomie lässt kein relevantes Verkehrsaufkommen erwarten.

Die anzunehmende räumliche Verteilung des Neuverkehrs wurde auf Basis der Erkenntnisse der Verkehrserhebung und anhand der zu erwartenden Fahrtbeziehungen geschätzt. Es wurde angenommen, dass ca. 50 % der An- oder Abfahrten vom Vorhabengrundstück in Richtung Osten über den Venekotenweg erfolgen, während die übrigen 50 % in Richtung Westen über die Straße Am Mühlenbach erfolgen. Als Begründung ist die Tatsache anzusehen, dass sich östlich des Vorhabengrundstücks eine relativ enge 90 °-Kurve befindet. Die Breite des Fahrbahnquerschnitts beträgt ca. 4,50 m. Begegnungsverkehr von zwei größeren Wohnmobilen ist damit erschwert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Straßen Am Kupenberg und Am Mühlenbach mit einer Breite von ca. 5,50 m für Wohnmobile leichter zu befahren sind und bei Begegnungsfällen mehr Platz zum Manövrieren zur Verfügung steht. Es ist daher zu erwarten, dass Fahrer größerer Wohnmobile mit Ortskenntnis die Engstelle im Venekotenweg meiden werden oder dass sich unter ortskundigen Wohnmobil-Fahrern ein Einrichtungsverkehr einstellt.

Der Gutachter führt hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes folgendes aus:

Es ist ersichtlich, dass das Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde im Venekotenweg 100 Kfz/h in der Regel nicht übersteigt. Schwerverkehr (Kfz > 3,5t) wurde am Wochenende nicht festgestellt. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bestand vereinzelt größere Fahrzeuge das Gebiet befahren, um den Reiterhof oder das Hotel anzudienen oder Pakete zuzustellen. Die im Planfall zu erwartenden Wohnmobile sind in der Regel nicht als Schwerverkehr im Sinne der StVZO anzusehen, im Hinblick auf die geometrischen Abmessungen sind sie aber durchaus eher mit Schwerverkehrsfahrzeugen vergleichbar.

Die ermittelte Verkehrsstärke an einem Wochenende mit hohem Verkehrsaufkommen liegt mit bis zu 100 Kfz/h unter der Grenze von 400 Kfz/h, die nach den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen, RAS 06 (FGSV, 2006) als Kriterium für besondere Anforderungen an die Querschnittsgestaltung genannt werden. Nach dem Regelwerk liegt die Verkehrsstärke sogar unter der Grenze von 150 Kfz/h, die als Obergrenze für Mischverkehr genannt ist. Insofern wären auch Geh- und Radwege nicht erforderlich.

Folglich wäre der Venekotenweg nach dem Regelwerk mit einem Wohnweg vergleichbar, der z.B. als Spielstraße ausgewiesen sein könnte.

Der Fahrbahnquerschnitt ist demnach für die vorhandenen und die prognostizierten Verkehrsstärken ausreichend breit. In Bezug auf die Befahrung mit Wohnmobilen legt der Gutachter dar, dass davon auszugehen ist, dass die bestehenden Nutzungen Hotel und Reiterhof auch gelegentlich von größeren Fahrzeugen angefahren werden (Geländewagen mit Pferdeanhänger oder gar Lkw zum Transport von Pferden) und dass dieses funktioniert.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- Das ermittelte Verkehrsaufkommen an einem Ferien-Wochenende mit hohem Besucheraufkommen beträgt ca. 1.000 Kfz/24h.
- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben beträgt weniger als 5%, selbst wenn alle Fahrten über den Venekotenweg erfolgen.
- Das Verkehrsaufkommen je Stunde liegt mit weniger als 100 Kfz/h deutlich unter der Grenze, die im Regelwerk für besondere Anforderungen an die Querschnittsgestaltung genannt ist. Das Verkehrsaufkommen lässt Mischverkehr grundsätzlich zu. Besondere Anlagen für Fußgänger und Radfahrer sind nicht erforderlich.
- Die Fahrbahnbreite ist für den Begegnungsfall Pkw/Pkw ausreichend. Auch der Begegnungsfall Pkw/Wohnmobil ist lösbar. Im Bestand funktioniert das bereits.

Insofern ist eine Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrssystems gegeben, Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer sind aus der Planung nicht abzuleiten.

Schallimmissionen

Im Rahmen der Untersuchung waren folgende schalltechnische Aspekte zu untersuchen:

- Veränderung der Geräuschemissionen außerhalb des Geltungsbereiches durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen
- Geräuschemissionen außerhalb des Plangebietes durch Freizeitanlagen im Plangebiet
- Geräuschemissionen außerhalb des Plangebietes durch Gewerbeanlagen im Plangebiet
- Geräuschemissionen außerhalb des Plangebietes durch die öffentlichen Stellplätze im Plangebiet und
- Geräuschemissionen im Plangebiet durch Sportanlagen außerhalb des Plangebietes

Maßgebende Geräuschquellen im Umfeld des Plangebietes stellen der Venekotenweg sowie die benachbarte Tennisanlage dar. Relevante Schallemissionen innerhalb des Plangebietes sind dabei vom Parkplatz der Gastronomie und Außengastronomie, von der An- und Abreise der Wohnmobile und von den öffentlichen Stellplätzen zu erwarten.

Als Grundlage für das Verkehrsaufkommen auf den Straßen diene die o. a. Verkehrserhebung, die sachgerecht an einem sogenannten Ferienwochenende durchgeführt wurde.

Für die einzelnen Berechnungen im Hinblick auf die Fernwirkung des Vorhabens im Straßenverkehr, die Freizeitanlage und technische Anlagen (hier insb. Kommunikationsgeräusche des Wohnmobilplatzes, Stellplätze und die Gastronomie, sowie die Sportanlage (Tennisplätze) wurden unterschiedliche Immissionsorte an ausgewählten Gebäuden innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes gewählt, die für die jeweilige Berechnung eine repräsentative Aussage über die Lärmbelastung zulassen.

Bei den Berechnungen wurde für die maßgeblichen Wohngebäude südlich des Venekotenweges das Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes WA angesetzt.

Im Ergebnis stellt der Gutachter im Hinblick auf die Immissionsbelastung folgendes fest:

An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im derzeitigen Bestand (sog. Analysefall) unterschritten. Am Haus Venekotenweg 11 (IO 3) wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts errechnet.

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,1 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt weiterhin bei maximal 51/43 dB(A) am Haus Venekotenweg 11. Damit ist der Orientierungswert (s. o.) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten. Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage (die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete von 60/45 dB(A) tags/nachts als absolute Obergrenze zulässig wären. Da

die Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.

Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen auch nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwert (IRW) der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete (tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A), nachts 40 dB(A)). Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Die durch die gastronomische Nutzung des Gastgewerbehäuses (SO2) verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm [17] im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich:

- Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein.
- Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein.

Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch abreisende Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.

Diese Einschränkungen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Die höchsten Beurteilungspegel betragen am Haus Venekotenweg 11 27,4/20,4 dB(A) tags/nachts. Damit ist der Immissionsgrenzwert (IGW) von 59/49 dB(A) tags/nachts deutlich eingehalten. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht.

Konflikte durch den Spielbetrieb auf der vorhandenen zum Plangebiet benachbarte Tennisanlage sind nicht zu erwarten. Die durch die Tennisanlage verursachten Geräusche führen im Plangebiet in keinem Beurteilungszeitraum zu Überschreitungen der IRW der 18. BImSchV für hier zugrunde gelegte MI-Gebiete. Somit ist oberhalb der Gastronomienutzung im Gebäude Venekotenweg 6 eine Wohnnutzung grundsätzlich möglich.

Die Beurteilungspegel im Plangebiet in 2 m Höhe über Grund betragen im Abendzeitraum und tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zwischen 50 und maximal 60 dB(A), sodass die zwischenmenschliche Kommunikation der Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage durch die Betriebsgeräusche der Tennisanlage nicht beeinträchtigt wird.

Insgesamt ist gutachterlich festzustellen, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht mit den genannten betrieblichen Maßnahmen für die Gastronomie realisierbar ist.

7.3. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung ist auf die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage und die Entwicklung eines Gasthofes ausgerichtet. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1. Art der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeit der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage kommt gem. § 10 Abs. 1 BauNVO insbesondere in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, in Betracht. Für die gastronomischen Einrichtungen mit den geplanten Ferienzimmern/-wohnungen kommt gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere ein sonstiges Sondergebiet für die Zulässigkeit in Betracht.

Zur Art der baulichen Nutzung werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans dementsprechend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gem. § 10 BauNVO und ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Zwischen diesen erfolgt eine Unterteilung in die Sondergebiete SO1 und SO2.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets gem. § 10 BauNVO (SO1) mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ sind per textlicher Festsetzung bis zu 20 Standplätze für Wohnmobile sowie die hierfür die folgenden notwendigen und zweckgebundenen Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Zufahrten und Wege,
- die für diese Nutzungen notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze,
- Fahrradabstellplätze,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Kinderspielplätze und
- außergastronomische Einrichtungen sowie
- sonstige betrieblich erforderliche Nebenanlagen

Die Festsetzungen dienen der zweckentsprechenden Nutzungsmöglichkeit und folgen dem städtebaulichen Konzept. Sie entsprechen der Nutzungsausstattung typischer Wohnmobilstellplätze für den Fremdenverkehr.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes gem. § 11 BauNVO (SO2) mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ sind per textlicher Festsetzung ein Gastronomiebetrieb einschließlich zu vermietender Ferienwohnungen und Betreiberwohnung sowie die hierfür notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze (für Gasthof und, soweit erforderlich auch für den Wohnmobilstellplatz) sowie sonstige betrieblich erforderliche Nebenanlagen zulässig. Mit der im Bebauungsplan textlich festgelegten Nutzungspalette:

- ein Gastronomiebetrieb, der Speisen und Getränke als Hauptleistung anbietet
- zu vermietende Ferienzimmer/-wohnungen
- eine Betreiberwohnung,
- außergastronomische Einrichtungen
- die für den Gasthof und den Wohnmobilstellplatz notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze sowie
- sonstige betrieblich erforderliche Nebenanlagen

erfolgt eine hinreichende Bestimmung der zulässigen Nutzungen. Weitere Nutzungen, z. B. aus dem Unterhaltungs- bzw. Vergnügungssektor (wie Nachtlokale, Dancing) sind damit ausgeschlossen. Damit wird der Lage in Nachbarschaft der ruhgebenden Venekotensiedlung Rechnung getragen.

Ergänzend wird festgesetzt, dass darüber hinaus Einrichtungen für Dienstleistungen und Verwaltung für die im Sondergebiet, das der Erholung dient, SO2 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzten Nutzung zulässig sind. Hierzu gehören in erster Linie sanitäre Einrichtungen sowie eine Rezeption für die Wohnmobilstellplatzanlage.

Die Festsetzungen lehnen sich damit an die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der 1. Änderung getroffenen Festsetzungen an. Die Zulässigkeit von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie eines Hotels wird indes nicht übernommen. Die städtebauliche Planung sieht, auch aufgrund der begrenzten Flächengröße, nunmehr eine Fokussierung auf gastgewerbliche Nutzungen in kleinem Maßstab vor. Sie fügt sich damit als Komplementär behutsam in das Gefüge im Ortsteil Venekoten mit den umliegenden Sport- und Freizeitangeboten ein.

8.2. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung werden für das sonstige Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass die städtebauliche Planung mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.

Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt wird die ausgebaute Verkehrsfläche des angrenzenden Venekotenwegs festgesetzt. Mit der Angabe des oberen und des unteren Bezugspunkts ist die Festsetzung eindeutig bestimmt.

Durch die begrenzenden, bestandssichernden Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Höhe baulicher Anlagen bleibt der bestehende Eindruck einer kleinteiligen, sich in das Landschaftsbild einfügenden Bebauung erhalten.

8.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird für das sonstige Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sichern eine geordnete Entwicklung im Sinne der städtebaulichen Planung, indem der Standort des Bestandsgebäudes einschließlich seines weit auskragenden Daches über der Terrasse zzgl. weiterer Flächen in geringem Umfang zur maßvollen Entwicklung gesichert wird. Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 275 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 19,5 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.

8.4. Stellplätze

Entlang des Venekotenwegs wird im sonstigen Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung „Gasthof“ eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie ggf. weitere PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.

8.5. Verkehrsflächen

Im Südwesten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden entlang des Venekotenwegs zwei jeweils 7,0 m tiefe private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Private Stellplätze“ festgesetzt. Die Parkplätze gehören eigentumsrechtlich zur Anlage des Wohnmobilstellplatzes, sollen allerdings von der Allgemeinheit nutzbar sein und kommen daher der umliegenden Venekotensiedlung insgesamt zugute. Die Nutzung durch die Allgemeinheit wird vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer gesichert.

Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Verlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.

8.6. Flächen für die Abwasserbeseitigung

Im Südwesten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird eine 6,0 m tiefe Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Pumpstation“ festgesetzt. Sie umfasst die bestehende Pumpstation und ein ihr zugeordnetes Betriebsgelände. Insofern werden der Standort der Pumpstation und ihre Funktion für den Betrieb der Schmutzwasserkanalisation gesichert sowie die Unterhaltung ermöglicht.

8.7. Grünflächen

Die am nördlichen und westlichen Rand des Sondergebiets, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzten privaten Grünflächen dienen dem schützenden Abstand zwischen der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage und den angrenzenden Freiräumen (Wald und Venekotenbach). Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung (s. 8.11) der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen.

8.8. Flächen zur Regelung des Wasserabflusses

Der südöstlich durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufende Entwässerungsgraben wird zzgl. eines Randstreifens als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben / Vorfluter“ festgesetzt. Die Fläche umfasst neben dem eigentlichen Graben auch einen Gewässerrandstreifen, der u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Vorfluters dient. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Gewässerrandstreifen u.a. verboten das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Maßgabe des § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

In der bereits seit dem Jahr 1979 nutzbaren Sondergebietsfläche wird eine Breite für den Gewässerrandstreifen ab Oberkante des Grabens von rund 3,00 m festgesetzt. Die Aufhebung der bisher ausgewiesenen Grünfläche im südlichen Planbereich stellt erstmalig einen planungsrechtlichen Eingriff dar. Hier wird eine Breite von 5,00 m festgesetzt.

Im Bereich der Festsetzung für Wald (s. Kap. 8.9) erfolgt eine Überlagerung der Festsetzungen. Die mit der Anlage eines Waldsaumes verbundenen Maßnahmen sind geeignet, den Gewässerrandstreifen im Sinne der ökologischen Verbesserung des Gewässers auszubilden. Maßnahmen werden fachbehördlich außerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt.

8.9. Wald

Angrenzend an die randlich festgesetzte private Grünfläche erfolgt die Festsetzung Wald analog des rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Hier soll sich im Übergang zum vorhandenen Wald jenseits des Venekotenbachs ein Waldsaum entwickeln (s. u.).

8.10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der Fläche für Wald erfolgt auf eine Breite von 10 m eine Kulturgründung durch flächige walddtypische, heimische Bepflanzung aus Bäumen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation eines Hainsimsen-Buchenwaldes. Die Maßnahme ist mit der Forstbehörde abgestimmt.

Durch die Anlage der Forstpflanzen werden betroffenen Werte und Funktionen zeitnah wiederhergestellt und zum Teil kompensiert.

Wertvolle, artenschutzrelevante Strukturen – angrenzend an die geplanten Ausbauflächen – bleiben in ihrem Bestand erhalten und werden durch ökologisch begründete Ergänzungsmaßnahmen in das Plangebiet integriert.

8.11. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Entwicklung eines Waldsaumes und eines vorgelagerten Krautsaumes

innerhalb der privaten Grünfläche ist angrenzend an die Fläche für Wald ein 7 m breiter Waldsaum anzulegen und angrenzend daran an der Grenze zum Wohnmobilplatz ein 3 m breiter Krautsaum mit standorttypische Krautsaumflora herzustellen.

- Anlage eines extensiven Wiesengelände entlang des vorhandenen Grabens

Innerhalb der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben / Vorfluter“ soll der Böschungsbereich als offenes extensiven Wiesengelände entwickelt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung, dass die erforderlichen wasserbaulichen Pflegegänge des Schwalmverbandes möglich sind. Die Anlage der Wiesenflächen im Böschungsbereich des Vorfluters diesen dem Gewässerschutz. Die Maßnahmen sind mit dem Schwalmverband abgestimmt.

- Pflanzmaßnahmen innerhalb der Sondergebiete „Wohnmobilstellplatz“ und „Gasthof“

Für die beiden Sondergebiete formuliert der Umweltbericht in seinem landschaftspflegerischen Teil zur ökologischen Bilanzierung Maßnahmen zur künftigen Grundausstattung der Baugebiete. Hierzu gehören die Begrünung unversiegelter Flächen, das Anpflanzen von Hecken zur Gliederung der Stellplätze sowie die Neupflanzung von Bäumen.

Die Maßnahmen sind aus der städtebaulichen Planung abgeleitet und dienen neben der gewünschten Grünausstattung und landschaftlichen Einbindung der Baugebiete in die Umgebung sowie der Gliederung der Flächen auch dem Klimaschutz. So wird die Versiegelung minimiert; Bepflanzungen in Form von insg. 310 lfd. m Schnitthecken und 25 mittel- bis großkronigen Bäumen dienen der Beschattung insbesondere von versiegelten Flächen (Parkplätze, Wohnmobilstellplätze).

Insgesamt sind die im städtebaulichen Konzept entwickelten unversiegelten Bereiche in Verbindung mit den o. a. Pflanzmaßnahmen als Gebrauchsrasen herzustellen. Sie werden damit einer Versiegelung entzogen. Die in den textlichen Festsetzungen getroffenen Flächenangaben von insg. mind. 2.583 m² unversiegelt herzustellenden Flächen folgen der städtebaulichen Planung und sichern deren Umsetzung, da im Sondergebiet So 1 – Wohnmobilstellplatz keine Regelungen zum Versiegelungsgrad durch Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung getroffen werden können.

Nähere Angaben zu den ökologischen Maßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

9. Festsetzungen nach Landesrecht

9.1. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt unverschmutzt zu versickern oder ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW im Bebauungsplan getroffen. Damit wird das Niederschlagswasser in seinem natürlichen Kreislauf gehalten und Belastungen der angrenzenden Kanalisation minimiert.

Die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren finden außerhalb des Bauleitplanverfahrens statt.

9.2. Gestalterische Festsetzungen

Für die Venekoten-Siedlung besteht die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Venekoten - Gestaltungssatzung Venekoten - vom 19. Februar 2008. Das Plangebiet ist zwar nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der Satzung, grenzt jedoch an diesen an. Daher soll die Regelung über Dachform und Dachneigung in den Bebauungsplan übernommen werden. Entsprechend wird festgesetzt, dass im SO2 nur Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 30° zulässig sind. Das bestehende Gebäude entspricht dieser Festsetzung. Es verfügt über ein Satteldach mit einer Dachneigung von rund 25°.

Die Festsetzung bezieht sich auf die Dachflächen von Hauptbaukörpern und zugehörige massive Anbauten.

10. Nachrichtliche Übernahmen

10.1. Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Nördliche Randbereiche des Plangebietes befinden sich in einem Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften im Sinne § 78 Wasserhaushaltsgesetz besondere Schutzvorschriften gelten (Überschwemmungsgebiet der Schwalm für das Szenario mittlere (= HQ100) Wahrscheinlichkeit). Im Bebauungsplan erfolgt die zeichnerische nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebietes. Auf das Kap. 3.9 wird verwiesen.

11. Kennzeichnungen

11.1. Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

11.2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73, 2594 AC Den Haag.

12. Hinweise

12.1. Außerkrafttreten von Vorschriften

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Mit dem Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ verliert der erstere für den räumlichen Geltungsbereich des letzteren seine Rechtskraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ einschließlich der 1. Änderung werden insgesamt aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

12.2. Artenschutz

Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abzuräumen bzw. umzubrechen. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden. Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die

ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

12.3. Grundwasser

Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf (< 1 m).

13. Umweltbericht

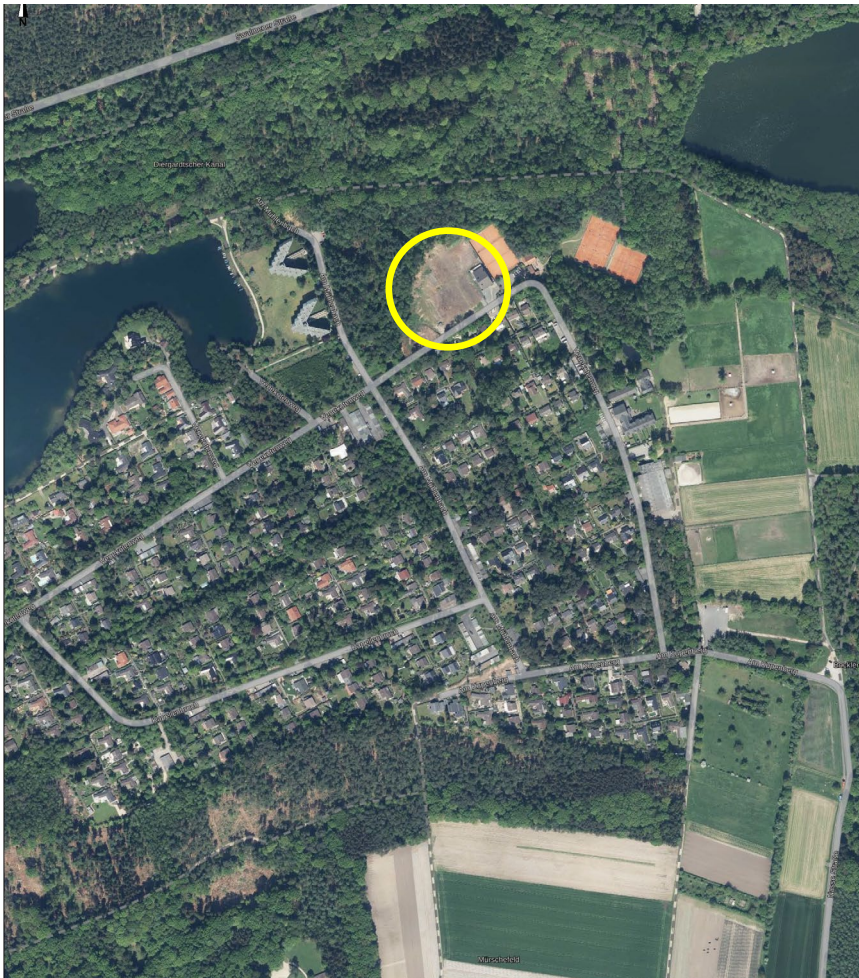
Zur Änderung des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, Stand: 14.06.2019, Überarbeitet: 08.08.2022). Er bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Essen, den 10.08.2022

TEIL B

UMWELTBERICHT

Zum Bebauungsplan Elm-55, 4.Änderung "Venekoten-Ost"
im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten



(Abb.1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 14.06.2019
Überarbeitet: 08.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS (Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)**1 EINLEITUNG****1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung****1.2 Fachziele des Umweltschutzes****2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN****2.1 Bestandsaufnahme**

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche
- Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.b.1 – 2.b.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**2.4 Planungsalternativen****2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme****3 ZUSAMMENFASSUNG****3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite****3.2 Umweltüberwachung (Monitoring)****3.3 Zusammenfassung****3.4 Referenzliste der Quellen****4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG****4.1 Eingriff- / Ausgleichsbewertung****4.2 Planungskonsequenzen****4.2.1 Planungsgrundsätze****4.2.2 Landschaftspflegerische Konzeption**

4.3 Zeitlicher Rahmen und Pflege

ANHANG

BIOTOPWERTLISTE

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I – Screening) |
| Anlage 2 | FFH-Vorprüfung |

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt durch die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" in Venekoten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, zur Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen sowie die die Entwicklung der Gaststätte als Gasthof, zu schaffen.

Der Zustand des Plangebiets weist folgende Strukturelemente aus:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche
- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter) mit inselartigen, kleinflächigen Kraut- und Gräseranteilen
- Waldsaumstrukturen
- Fließgewässer (wasserführend)
- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die Erschließung erfolgt über den Venekotenweg.

Festsetzungen des Bebauungsplans sind:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz (§10 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Gastgewerbe

Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Private Stellplätze

Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: Pumpstation

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen, tlw. mit der Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald

Für die zu berücksichtigenden Belange von § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) und Nr. 14 BauGB des Umweltschutzes wurde nachfolgende Umweltprüfung dokumentiert.

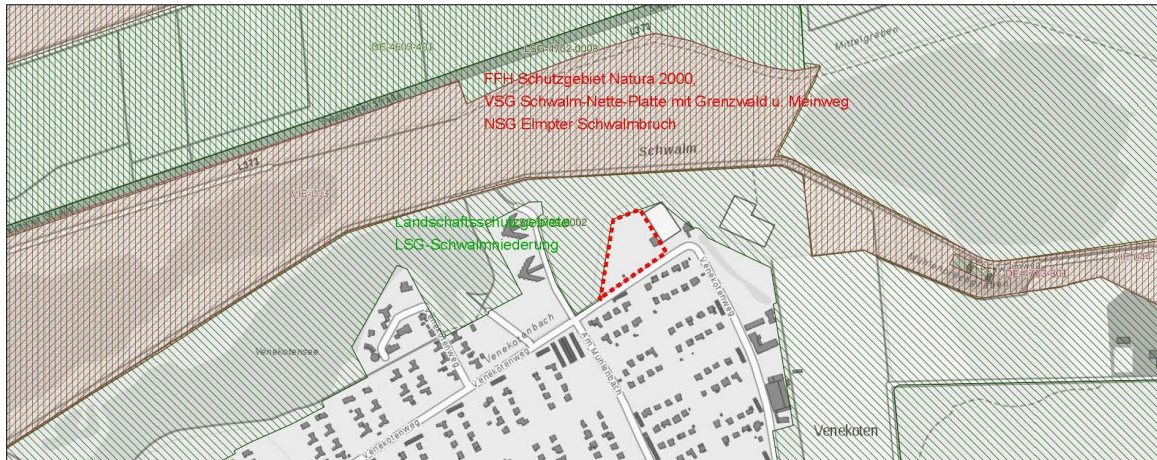
Parallel zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 " Venekotensee-Ost" durchgeführt.

Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise erstellt.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets von ca. 65 m zu den nordöstlich liegenden Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) wurde durch eine FFH-Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichts geprüft, inwieweit zusätzliche

oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf die Lebensräume und Arten mit ihren Schutzziele im weiteren Planungsraum zu erwarten sind.

Für das unmittelbare Änderungsgebiet wurde im Frühjahr 2019 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.



(Abb.2: Lage der Schutzgebiete zum Änderungsgebiet, tim-online)

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Innerhalb der Gesetze und Fachplanungen sind für die Belange des Umweltschutzes allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

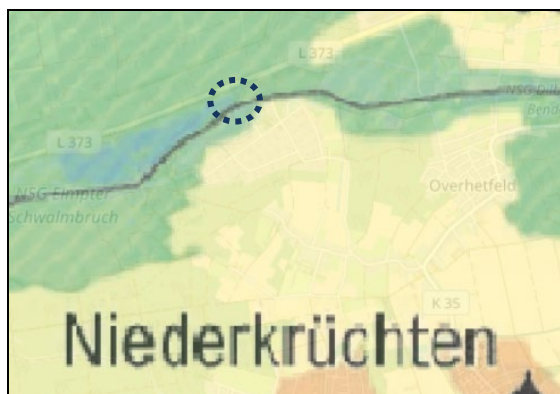
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie Fachplänen festgelegten, relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers
Pflanzen und Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	IN §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm 1998	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen
	Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
	UVPG	Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.
	TA Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Bezüglich der vorliegenden Fachplanungen sind für das Plangebiet folgende Ergebnisse festzuhalten:

Landschaftsentwicklungsplan:



(Abb. 3: Ausschn. Landesentwicklungsplan)

Gemäß dem Landschaftsentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt.

Landschaftsplan:

Laut rechtsverbindlichem Landschaftsplan liegt der Geltungsbereich im Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald‘ von 1987. Es liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele für das Plangebiet vor.

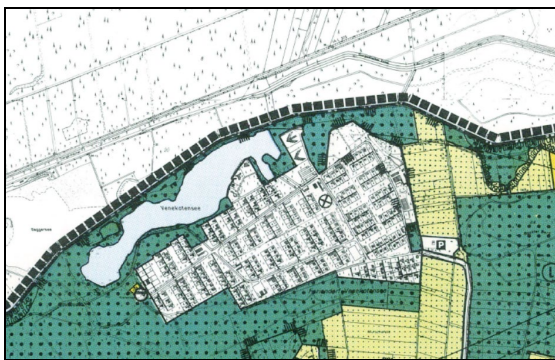
„Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenzland/Schwalm“ ist der Landschaftsschutz hier identisch zum Bebauungsplan zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich aber über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus in den Bebauungsplan. Dies ist i.S. v. § 7 Abs. 2 LNatSchG rechtskonform bzw. zulässig, da der Bebauungsplanentwurf hier gemäß S. 26 des Umweltberichtes eventuelle Anreicherungsmaßnahmen (Waldsaumfläche) i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorsieht.“
Hierbei handelt es sich ausschließlich um den Waldstreifen.



(Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan)

Regionalplan:

Der Änderungsbereich liegt gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmatal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb der Freiraumfunktion Waldbereiche.



(Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan)

Flächennutzungsplan und vorhandenes Planungsrecht:

Gemäß der Flächennutzungsplanänderungsdarstellung ist das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiete:

Das Plangebiet weist keine entsprechenden Schutzausweisungen auf.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und müssen in den weiteren Bau- und Planungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Entsprechende Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen brauchen nicht beantragt werden.

Natura 2000:

Entsprechende Flächenausweisungen liegen nicht vor.

Biotopkataster des LANUV:

Biotope gemäß § 62 BNatSchG liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet außerhalb von einem Überschwemmungsgebiet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (BASISSZENARIO) NACH § 2 Abs. 4, Satz 1 BauGB

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft Fläche und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-j BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Erfasst werden die Auswirkungen der Veränderungen durch den Bebauungsplan auf die Schutzgüter. Dabei werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen, aber auch Entlastungswirkungen, aufgezeigt.

Beeinträchtigungen werden unterschieden nach:

- Baubedingten Wirkungen, hervorgerufen durch vorhandene Infrastrukturen sowie durch die Herstellung von Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (meist vorübergehend)
- Anlagebedingten Wirkungen durch die Errichtung der Infrastrukturanlagen (meist dauerhaft)
- Betriebsbedingten Wirkungen, die durch die Nutzung des Wohngebiets entstehen (meist dauerhaft)

2.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Beschreibung des Standorts

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt am linken Niederrhein im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das Plangebiet umfasst - neben einem gastronomisch genutzten Gebäude - brachgefallene Tennisplätze. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch die bestehende Tennisanlage des Elmpter Tennis-Club e.V.,
- im Süden durch angrenzende Bebauung und den Venekotenweg,
- im Westen durch Waldflächen.

Die vorhandenen, gastronomischen Gebäudestrukturen sowie deren Nutzung bleiben erhalten und werden in das neue Nutzungskonzept entsprechend der Bebauungsplanänderung integriert.

Die nördlich und südwestlich angrenzende Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als Waldsaumfläche erhalten.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet (dem Venekotenbach) nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Die sonstige Erschließung (Wasserver- und -entsorgung, Strom, Telefon) ist als gewährleistet anzusehen bzw. es sind keine grundsätzlichen Hindernisse für die Erschließung erkennbar. Das Plangebiet hat eine Größe von ~ 1,08 ha.

Für das vorliegende Verfahren wird gemäß § 2 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise durchgeführt.

Auf dieser Ebene werden die umweltbezogenen Auswirkungen für den Gesamtbereich "Natur- und Landschaft" den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plan Elm-55 1. Änderung mit dem des B-Plan Elm-55 4. Änderung ‚Venekoten-Ost‘ gegenübergestellt. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung befindet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Punkt 4 des Umweltberichtes.



(Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf, Planungsbüro Peters, Viersen)



(Abb. 7: Luftbild Bestand)



(Abb. 8: Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung, Büro rheinruhr.stadtplaner)

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

Boden

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes

1. Bodenhaupttyp
2. BK50 - ATKIS – Schutzwürdigkeit der Böden
3. BK50 – ATKIS – Wahrscheinlichkeit von Naturnähe

Bodenhaupttypen

Der Naturkörper Boden erfüllt als Standort für Natur- und Kulturvegetation, Lebensraum für Bodenorganismen, Filter, Puffer und Transformator für Nähr- und Schadstoffe umfassende ökologische Funktionen. Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser steht er in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt. Wasser fällt als Niederschlag auf den Boden und bestimmt als Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser die natürlichen Prozesse im Boden wesentlich mit.

Boden wie auch Wasser sind als Lebensgrundlage aller Organismen an sich schützenswert und unterliegen darüber hinaus zahlreichen gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. Nahrungsproduktion, (Trink-)Wassergewinnung, Standort für Bebauung, Lagerstättenabbau, Entsorgung, Energiegewinnung, Erholung, etc.

Bodenhaupttypen sind durch eine charakteristische Abfolge von Bodenhorizonten gekennzeichnet, die spezifische bodenbildende Prozesse widerspiegeln. Die verschiedenen Bodentypen besitzen je nach Bodenausgangsgestein, Bodenarten etc. unterschiedliche Eigenschaften und Standortpotenziale.

Entsprechend Auszug aus der Bodenkarte NRW wird das gesamte Plangebiet von **Niedermoor vereinzelt Anmoorgley** (semiterrestrische Böden-Grundwasserböden) eingenommen.

Im Plangebiet liegt gemäß Sachdaten-Abfrage der webbasierenden Bodenkarte im Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW großflächig ‚Niedermoor, vereinzelt Anmoorgley‘, vor:

Bodentyp / Ausgangsmaterial	Niedermoor vereinzelt Anmoorgley
Bodeneinheit	L 4702_HN041GW1
Grundwasserstufe	Stufe 1 – sehr flach bis flach – 0 bis 4 dm
Stauäsegrad	Stufe 0 – ohne Stauäse
Bodenwertzahlen	25 bis 45
Erodierbarkeit	- 0,9
Schutzwürdigkeit der Böden	Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Durchwurzelungstiefe (dm)	2
Nutzbare Feldkapazität (mm)	96
Feldkapazität (mm)	147
Luftkapazität (mm)	29
Kationenaustauschkapazität (mol/m²)	567
Gesättigte Wasserleitfähigkeit (cm/d)	57
Kapillare Aufstiegsrate	6
Opt. Flurabstand	sehr gering – Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand
Versickerungseignung	Grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar)
Ökologische Feuchtstufe	nass
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Schutzwürdige Böden

Der Bodenschutz wird durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie das Landes-Bodenschutzgesetz rechtlich bestimmt. In der Landes- und Regionalplanung wird er vor allem als vorsorgender Bodenschutz realisiert, indem die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung eingebracht und bei der regionalplanerischen Darstellung von Freiräumen und Freiraumfunktionen berücksichtigt werden (Geologischer Dienst NRW - Schutzwürdige Böden 2017 – 3. Auflage). Ergänzend werden mit der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden erstmals Kenngrößen zu klimarelevanten Bodenfunktionen bereitgestellt. Anders als in der 2. Auflage werden flächendeckend für NRW alle Böden hinsichtlich ihrer Bodenteilfunktionen in Abhängigkeit vom Grad ihrer Funktionserfüllung bewertet, die auf einer 5-stufigen Skala die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen. Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt.

Als weiteres Kriterium für die Bedeutung eines Bodens sind die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die i. d. R. nur noch in den Bereichen mit naturnahen Böden weitestgehend erhalten sind. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt anhand der Informationen zur digitalen Bodenkarte NW. Diese beinhalten Angaben über die Schutzwürdigkeit von Böden zu folgenden Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2 Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffspeicher

(Geologischer Dienst NRW)

Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden: Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die hier bewerteten Bodenfunktionen setzen naturnahe, wenig überprägte Böden voraus, während für die Nutzungsfunktionen durch menschliche Eingriffe die Böden nutzungsspezifisch optimiert und darüber hinaus für Siedlung und Verkehr versiegelt bzw. als Rohstofflagerstätte verbraucht werden.

Das unmittelbare Plangebiet weist als ehemalige Tennissportanlage mit Tennenbelag vorwiegend anthropogen überformte Flächen auf. Lediglich in den Übergangszonen zu den Waldsaumflächen sowie im Bereich des vorhandenen Fließgewässers sind die wertgebenden Moor- und Anmoorgleyböden mit der besonderen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial vorhanden.

Darüber hinaus wird das Plangebiet nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland / Nordrhein-Westfalen im M. 1 : 35.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenklasse 1 und der geologischen Untergrundklasse S zugeordnet.

Bergwerksrechte

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en, Postbus 201012500 EC Den Haag (rheinruhr.stadtplaner).

Wasser

Wasser erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen:

- Trink- und Brauchwasser
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regulationsfunktion (Verdünnung und Selbstreinigung von Abwasser)
- Wohn- und Erholungsqualität
- Klimatischer Wirkfaktor

Es wird bei der Beschreibung und Beurteilung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden:

Oberflächengewässer

Hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächenwasser sind Umweltauswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet Oberflächengewässer mit Verbindung zum Venekotenbach vorhanden sind. Dieser vorhandene Graben ist in seinem Zustand als naturfern zu dokumentieren.

Grundwasser

Das Grundwasser ist Wasser, das die Hohlräume der Erde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere (hydrostatischer Druck) unterliegt. Seine Neubildung hängt stark von klimatischen, Boden- und Nutzungsfaktoren ab. Das Grundwasser ist Hauptquelle für Trink- und Brauchwasser.

Bei der Bildung von Grundwasser versickert Niederschlagswasser über durchlässige Bodenschichten, um sich in mehr oder weniger großer Tiefe über einer undurchlässigen Schicht zu stauen. Der Abstand zwischen dieser wasserleitenden Schicht und der Erdoberfläche wird als Grundwasserflurabstand bezeichnet.

Maßgeblich für die Bedeutung eines Bereichs für die Grundwasserneubildung ist der Durchlässigkeitskoeffizient des anstehenden Bodens. Im Untersuchungsgebiet weisen die natürlich entstanden Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Folgende, bereits bestehende Beeinträchtigungen des Grundwassers können als Vorbelastungen definiert werden:

- Veränderung des ehemals vorhandenen, oberen Bodenhorizontes auf ca. 40 – 50 cm durch den Aufbau des Tennenplatzes für die Tennisfeldnutzung auf ca. $\frac{3}{4}$ der Plangebietsfläche
- Bodenbewegungen im Rahmen des Rückbaus der Tennisanlage sowie im Rahmen des Abräumens der Windbruchschäden

In den nördlichen und westlichen Plangebietsstrukturen mit Teilbereichen des Oberflächenwassers sind und bleiben die natürlichen Bodenstrukturen und somit die Einflüsse auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung unverändert erhalten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Das Plan- und Untersuchungsgebiet liegt in den Grundwasserkörpern

- Hauptterrasse des Rheinlandes (*DE_GB_DENW_284_01*) mit diversen Grundwasser-
sutzungsmöglichkeiten in mehreren Grundwasserstockwerken
(*Altpleistozän im Schwalm-Einzugsgebiet. Der Grundwasserkörper 284_01 wird von
unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht
gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Venloer Scholle an, die i. W. nach Nord-
osten einfällt. ELWAS.web*)

Der Grundwasserflurabstand der nicht veränderten Geländetopographie für das Plangebiet beträgt ~ 1,00 m (Grundwassermessstelle 288084214).

Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstiges Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder das für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird.

Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 112 Landeswassergesetz (LWG) konkretisiert die Überschwemmungsgrenzen nach Maßgabe bestimmter Jährlichkeiten sowie auf Grundlage geeigneter wasserwirtschaftlicher Verfahren und ist Voraussetzung für die Genehmigungsvorbehalte und Gebote der §§ 113 und 114 des Landeswassergesetzes.

Die „Überschwemmungsbereiche“ werden gemäß den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO, 2000) so abgegrenzt, dass sie die Teile der Flussauen umfassen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden (HW 100-Linie) und die im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind.

Zum Hochwasserschutz an hochwassergefährdeten Gewässern werden in Nordrhein-Westfalen Überschwemmungsgebiete rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Berechnungsgrundlage ist dabei bundeseinheitlich ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gehört zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren planungsrechtlichen Auswirkungen wie z. B. Restriktionen bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete:

Darüber hinaus dienen Hochwasserschutzeinrichtungen wie Deiche, Stauhaltungsdämme und Sperrbauwerke der Wasserrückhaltung und der Vermeidung von Überschwemmungen von bebauten Bereichen.

2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken – Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“ der EU in Kraft getreten, die für Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, welches Ausmaß der Überflutung in den Szenarien HQ_{häufig}, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} zu erwarten ist. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei Hochwasserszenarien HQ_{häufig}, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet sind und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Das zu erwartende Schadensausmaß bei Hochwasser hängt dabei im Wesentlichen vom Schadenspotenzial in den überfluteten Gebieten und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses ab:

Der Schaden bei einer häufigen Überflutung von Grünflächen ist weniger problematisch einzuschätzen als eine seltene Überflutung in Siedlungsgebieten.

Laut Hochwasserschutzgesetz II (30. Juni 2017) wurden neue Anforderungen an die Bauleitplanung und das Bauen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (= Hochwasserrisikogebiete) eingeführt.

Gemäß dieser Risikomanagementplanung NRW der Bezirksregierung Köln sind im Rahmen der Ausweisungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten für die Schwalm und den Venekotenbach keine entsprechenden Flächenzuweisungen festgesetzt worden (s. nachfolgende Abbildung).



(Abb. 9: Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete)

Pflanzen und Tiere

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Dabei sind nicht nur der aktuelle Wert, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Biotops zu berücksichtigen. Über diese Funktionen hinaus treten folgende Wechselwirkungen auf:

- Stabilisierung des Bodens durch Wurzelwerk
- Rückhaltung von Wasser (Speichervermögen, Verdunstung)
- Beeinflussung des Klimas (Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit etc.)
- Luftreinigung
- Landschaftsästhetische Wirkung (Landschaftsbild)

Als hochwertig werden naturnahe bzw. bedingt naturnahe Biotope eingestuft. Auch Biotope auf seltenen Sonderstandorten sind als hochwertig anzusehen. Im Allgemeinen sinkt die Wertigkeit mit der Zunahme der menschlichen Beeinflussung des Standorts durch z. B. ackerbauliche Nutzung, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch Lärm etc.

Die Leistungsfähigkeit der Biotope im Kernuntersuchungsraum weist, vor allem aufgrund der geringen Strukturierung, lediglich eine geringe Bedeutung auf. Die Empfindlichkeit korrespondiert mit der Leistungsfähigkeit und wird daher ebenfalls als gering bis mittel bewertet.

Die Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzguts Pflanzen und Tiere bilden neben dem Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald‘ der Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf und eigene Erhebungen.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Untersuchungsraum und das unmittelbare Plangebiet nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle der Artenschutzrechtlichen Prüfung I aufgeführten Arten, die den Geltungsbereich lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten und den anthropogenen Einflüssen ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Als Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist festzuhalten, dass im Rahmen der Bauungsplanänderung keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgesetzt werden müssen.

Die nördlich und südlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus Arten wie u. a. Birke, Erle und Traubenkirsche bleiben als Waldsaumflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung erhalten und werden in ihrem Biotopwert als Übergang zu den ökologisch bedeutenden Wald- und Gewässerstrukturen durch eine naturnahe Eigenentwicklung aufgewertet (siehe dazu M 1 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag).

Landschaft (-sbild) / Erholung

Maßgeblich für die Bewertung des Landschaftsbilds ist das ästhetische Empfinden des Menschen. Im Allgemeinen werden naturnahe, vielfältige Lebensräume als angenehm empfunden. Wichtige Kriterien sind aber auch besondere Eigenarten bzw. die Identität eines Raums. Die Funktionen des Landschaftsbilds sind daher eng mit den Funktionen ‚Erholung‘ sowie ‚Pflanzen und Tiere‘ verknüpft.

Das Landschaftsbild des unmittelbaren Untersuchungsgebiets wird durch das flache Relief und den offenen, anthropogen genutzten Landschaftsraum (Standort ehemaliger Tennisplätze) geprägt.

Die nördlichen und südwestlichen Wald- und Feuchtgebietsübergangsflächen prägen das Landschaftsbild und haben entsprechenden Einfluss auf das Erfassen und die Wahrnehmung aus der Ortslage von Venekoten.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und die damit verbundene Einflussnahme auf die Erholungswirkung des Schutzgutes Mensch korrespondiert mit den Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbilds durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes mit seinen Erschließungsflächen.

Die Einbindung und die Entwicklung der Gemeinschaftsgrünflächen sowie die mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung mindern eine eventuelle, negative Einflussnahme.

Klima und Luft

Der Planungsraum gehört zum ozeanisch geprägten Raum; auch Seeklima genannt. Kennzeichnend dafür sind milde Winter und mäßig warme Sommer. Es ist ganzjährig feucht.

Das Klimapotenzial im Vorhabengebiet ist als gut zu bewerten, da die Freiflächen mit den angrenzenden Wald- und Feuchtgebietsflächen aufgrund der Kaltluftproduktion klimaausgleichend wirken.

Trotz der Schotterbrachflächen wird dem vorliegenden Raum ganzheitlich eine hohe, lokal-klimatische Wirkung bzgl. der Kaltluftproduktion und dem Transport von Frisch- und Kaltluft zugeordnet.

Die Bedeutung des Schutzguts Klima wird an den folgenden Funktionen gemessen:

- Produktion und Transport von Frisch- und Kaltluft
- Verbesserung des Luftaustauschs
- Temperaturminderung und Temperaturlausgleich
- Windschutz
- Verdünnung oder Abbau von Luftverunreinigungen (z. B. Staubfilterung, Aufnahme von Schadstoffen; insbesondere durch Vegetationsbestände)

Geringe Vorbelastungen der Klimafunktion bestehen durch Immissionen aus dem vorhandenen Venekotenweg.

Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Ortsteil Venekoten ist in den 1960er-Jahren als Ferienhaussiedlung durch Trockenlegungsarbeiten in den umliegenden Feucht- und Sumpfgebieten entstanden. Parallel dazu entstand durch eine Nassankiesung im Rahmen der Rekultivierung der Venekotensee.

Die Ferienhaus-Siedlung mit hohem Freizeitangebot wie Reiten, Tennis, Wandern etc. entwickelte sich im Laufe der Jahre mehr und mehr zu festen Wohnsitzen. Seit Ende der 1990-er Jahre ist die Ferienhaus-Siedlung Venekoten ein Wohnortsteil von Niederkrüchten. Die Lage zum Venekotensee, zu den ökologisch wertvollen Naturgebieten mit Wald, Heide und Gewässerstrukturen sowie mitten im Naturpark Schwalm-Nette zeichnet diesen Raum mit einer hohen Erholungsfunktion aus (<http://www.venekoten.de>).

Die der Bebauungsplanänderung zugrunde liegende Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit den Erschließungsflächen, den Stellplätzen, den Freiflächen und den Gewässerflächen stellt gegenüber dem heutigen Erscheinungsbild – neben den visuellen Veränderungen und leichten Beeinträchtigungen – ebenfalls eine Immissionsbelastung durch Verkehrslärm in Richtung bestehender Wohnbebauung dar.

Demgegenüber steht jedoch die Vorlast aufgrund der ehemaligen Tennisplatzanlage; ebenfalls durch intensive Flächennutzung mit entsprechender Lärmbelastung.

Die visuellen Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den Erhalt und Entwicklung von Waldflächen, Pflanzung eines Waldsaumes, Anlage extensiver Wiesenflächen und Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und gemindert.

Rechtliche Grundlage für die Prüfung erheblicher Belästigungen durch Geräuschemissionen ist die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf (2013) liegt der Planungsraum in einem archäologisch bedeutsamen Bereich (Archäologischer Nutzungsraum mit den Niederungen von Schwalm und Nette; Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmthal) sowie laut Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Münster, Köln 2007) in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, KLB 17.02 „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg“.

Spezifische Ziele und Leitbilder, wie Sicherung landschaftlicher Strukturen, Bewahrung der archäologischen Substanz und extensive Bodennutzung, sind zur Erhaltung und Sicherung zu berücksichtigen.

Da Kulturgüter wie Baudenkmäler und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt sind, werden keine negativen Auswirkungen eintreten.

Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.

Fläche

Die historische Entwicklung des Bereichs der Bebauungsplanänderung wird von der ehemaligen Freizeitnutzung als Tennissportanlage bestimmt. Tennenflächen, Zaunanlagen und Erschließungsflächen hatten einen nur geringen ökologischen Funktionswert.

Ökologisch bedeutende Flächenanteile wie das Gewässer, die Waldsäume und Feuchtgebietsflächen an den ehemals angrenzenden Tennisplatzflächen bleiben durch Erhalt und Anreicherung in ihrem ökologischen Wert erhalten bzw. werden verbessert.

Der derzeit brachgefallene Flächenanteil der rückgebauten Tennisplätze hat ebenfalls – wie die Vornutzung – eine nur geringe Funktion als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Zuge der Umweltprüfung werden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der vorgenannten Erhebungen sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in folgende Erheblichkeit einzustufen:

Schutzgut	Anzeichen einer Umweltrelevanz	Bemerkungen
Boden	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Durch die Versiegelung teilweiser Verlust von Böden, die in der Bewertung schutzwürdig und empfindlich gegenüber Bodendruck, jedoch durch Trockenlegung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und den Ausbau als Tennissportanlage in ihren natürlichen Strukturen und Bodendynamik nicht mehr vorhanden sind.
Wasser	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich; durch Integration und die naturnahe Ufergestaltung des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse teilweise kompensiert.
Pflanzen und Tiere	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch ökologisch begründete Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen kompensiert.
Klima und Luft	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Es werden keine großflächigen, Klima verändernden bzw. Landschaftsraum verändernden Versiegelungen vorgenommen.
Landschaft(-sbild) / Erholung	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / positive Wirkungen	Die Optimierung des Landschaftsbilds durch die Entwicklung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen“ mit Integration des Fließgewässers stellt einen hervorzuhebenden Übergang zu den angrenzenden, bedeutenden Naturraumflächen dar.
Mensch und Gesundheit	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / neutrale - positive Wirkungen	Durch die Entwicklung der geplanten Flächennutzung wird der regionale und überregionale Erholungswert gesteigert. Minimale Auswirkungen auf die vorhandenen Siedlungen werden durch entsprechende Maßnahmen (Lärmschutz, Begrünung) kompensiert. Sie stellen gegenüber der Vorlast durch die Nutzung als Tennisanlage eine Verbesserung dar.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	./.
Fläche	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Versiegelung auf ein Mindestmaß.
Wechselwirkungen	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen zwischen den Schutzgut Boden	Zusätzliche Versiegelungen wirken sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Boden

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
<u>baubedingte Wirkungen</u> Temporäre Flächeninanspruchnahme Temporäre Stoffeinträge	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung und Aufschüttung, insbesondere hinsichtlich seiner Druckempfindlichkeit Beeinträchtigung der Bodenlebewelt und der Filter- und Pufferfunktion von Böden
<u>anlagebedingte Wirkungen</u> Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Erschließung	Verlust von Bodenfunktion, Verlust schutzwürdiger Böden mit hoher Lebensraumfunktion
<u>betriebsbedingte Wirkungen</u> Stoffeinträge	nicht vorhanden

Die Böden im Plangebiet sind ursprünglich aus hochwertig und schutzwürdig einzustufen. Durch anthropogene Veränderungen bezüglich Anlage und Rückbau von Tennisplätzen mit entsprechenden Neben- und Erschließungsflächen sind die Böden durch diese Vorlast zum größten Teil nur noch als bedingt naturnah anzusehen. Teilbereiche im Gewässerbereich und die geplanten Grünflächen bleiben die schutzwürdigen Böden unberührt und in ihrem Wert erhalten.

Anlagebedingt ist der wesentliche Eingriff in den durch Vorlast geprägten Bodenhaushalt die Flächenversiegelung durch die Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren und auf das Maß der Vorlast zu beschränken.

Der Verlust von Boden ist erheblich und nachhaltig:

- Böden sind nicht vermehrbar oder wieder herstellbar.
- Böden weisen komplexe dynamische Wirkungsgefüge auf.
- Böden sind nicht beliebig manipulierbar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften abiotische und biotische Funktionen. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da nur eine mittlere Bedeutung der Böden im Untersuchungsgebiet vorliegt, ist der Konflikt daher als mittelmäßig zu bewerten. Durch die Versiegelung ist die Grundwasserneubildung betroffen. Hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen wie Ertragsfähigkeit und biotische Lebensraumfunktion sind nur geringe Konflikte durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die biotischen Lebensraumfunktionen werden durch ökologisch geprägte Maßnahmen wie die naturnahe Ufergestaltung, Herstellung großflächiger, ökologisch aufgebauter „Gemeinschaftsgrünflächen“ verbessert.

Ergebnis:

Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, so dass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von

Grün- und Gewässerflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegen gewirkt.

Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.

Wasser

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
<u>baubedingte Wirkungen</u> Temporäre Wasserhaltung Temporäre Stoffeinträge	Temporäre Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch kleinräumige Absenkung Mögliche Verunreinigung des Gewässers
<u>anlagebedingte Wirkungen</u> Erhöhung des Versiegelungsgrades	Schaffung von Freiflächen zur Grundwasserneubildung, Versiegelungsgrad reduziert auf ein Mindestmaß
<u>betriebsbedingte Wirkungen</u> Stoffeinträge	Nicht zu erwarten

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung durch Bebauung und Erschließung gehen wasser-durchlässige Bodenschichten verloren, so dass sich die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenwasserabfluss punktuell und flächig erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Ausbaumaßnahme zur Herstellung der Erschließung und der Parkplatzflächen max. 0,45 – 0,50 m unter der vorhandenen Gelände-höhe durchgeführt wird.

Das vorhandene Fließgewässer wird in die Planung als auszubauendes, naturnahes Fließge-wässer in die Planung integriert.

Die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen werden von der Bebauungsplanänderung nicht beeinflusst, da entsprechende ökologische Schutz- und Abstandsmaßnahmen (sog. „Gemeinschaftsgrünflächen“) im Rahmen der Herstellung der Gesamtbaumaßnahme durchgeführt werden.

Bewertung:

Durch die Versiegelung gehen wasser-durchlässig Bodenschichten verloren, so dass die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Anlage von tiefgründigen Bau-körpern nicht vorgesehen ist.

Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechen-der Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet wer-den. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.

Es treten somit geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser auf.

Diese Auswirkungen werden jedoch durch ökologisch angereicherte Ausgleichsmaßnahmen wie der Neuanlage von Pflanzflächen und Gewässerrenaturierungsmaßnahmen direkt vor Ort kompensiert. Im Rahmen der Fließgewässerrenaturierung tritt sowohl ökologisch, als auch hydrologisch eine Verbesserung gegenüber dem Status quo ein.

Pflanzen und Tiere

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
<u>baubedingte Wirkungen</u> bauzeitliche Schall-, Licht- und Staubimmissionen	Temporäre Funktionsbeeinträchtigung von Lebensräumen und Brutstätten
<u>anlagebedingte Wirkungen</u> Flächeninanspruchnahme durch o Parkplätze o Erschließung	Funktionsbeeinträchtigungen durch Veränderung der Standortfaktoren (Vegetation, Wasserhaushalt, Klima etc.)
<u>betriebsbedingte Wirkungen</u> Schall-, Licht- und Staubimmissionen	Funktionsbeeinträchtigung von Lebensräumen und Brutstätten

Aufgrund der vorgesehenen Bebauungsplanänderung gehen vorwiegend ehemals intensiv genutzte Sportflächen mit Tennenbelag mit entsprechendem Unterbau verloren.

Diese brachgefallenen Flächen haben sich zu Erdbrachflächen sowie kleinen, inselartigen Wildgras-/Waldstauden- und Stockausschlagflächen mit bodenständigen Gehölzen entwickelt.

Durch den Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen, Pflanzung eines Waldsaumes, Anlage extensiver Wiesenflächen und Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und Schnitthecken werden betroffenen Werte und Funktionen zeitnah wiederhergestellt und zum Teil kompensiert.

Wertvolle, artenschutzrelevante Strukturen – angrenzend an die geplanten Ausbaufächen – bleiben in ihrem Bestand erhalten und werden durch ökologisch begründete Ergänzungsmaßnahmen in das Plangebiet integriert.

Bewertung:

- a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I; Stand 11.06.2019 (s. Anlage 1)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden planungsrelevante Arten aus dem Informationssystem der LANUV (2008) für das Messtischblatt 4702/4 Elmpt ausgewertet. Zudem wurden Ortsbegehungen durch den Planer vorgenommen. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

- b) FFH-Vorprüfung Büro Fehr; Stand 09.04.2019 (s. Anlage 2)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt mit folgendem Ergebnis:

"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sowie der FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nicht notwendig.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, um eine Gefährdung von möglichen Bodenbrütern auszuschließen.

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Landschaft(-sbild) / Erholung

Auswirkungen:

Die aus der ehemaligen Tennisplatznutzung entstandene, brachgefallene Plangebietsfläche hat bezüglich der Bewertung für das Landschaftsbild und damit einhergehend für die Erholung eine geringe Bedeutung.

Die Vermeidung der Konflikte für das Landschaftsbild ist nur unter Verzicht auf die Planung möglich. Durch die Anpflanzung von Einzelgehölzen und die Entwicklung zusammenhängender Gehölzbestände lassen sich diese Konflikte mindern. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen wird die Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Anpflanzungen unter Verwendung von standortgerechten

Arten als Eingrünung und Abstandsflächen wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft, somit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima und Luft

Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
<u>baubedingte Wirkungen</u> Temporäre topographische Veränderung	Temporäre Beeinträchtigung des Klimaausgleichs in den angrenzenden Wohngebieten
<u>anlagebedingte Wirkungen</u> Erhöhung des Versiegelungsgrades	Erhalt von Freiflächen mit klimaausgleichenden Funktionen wird durch Anlage von Baumpflanzungen gemindert und ausgeglichen.
<u>betriebsbedingte Wirkungen</u>	keine

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Umplanung einer teilweise befestigten Freizeitsportanlage (Tennenbeläge; z. T. brachgefallen) in Freiflächen für den ruhenden und fließenden Freizeitverkehr. Es ist die Anlage von neuen linearen, flächigen und punktuellen Grün- und Gehölzflächen sowie die naturnahe Ufergestaltung eines Fließgewässers vorgesehen.

Sowohl die ehemals vorhandene Freizeitsportfläche, als auch die geplanten Verkehrsflächen mit einem hohen Anteil an Begrünung, besitzen gegenüber den bebauten Flächen eine lokale, klimatische Wirkung bzgl. Kaltluftproduktion und den Transport von Frischluft. Diese Wirkung wird durch Teilversiegelung der Verkehrsflächen teilweise gemindert, jedoch durch die Pflanzung von Gehölzen und die Gewässerrenaturierung wieder kompensiert.

Die Pflanzung von Gehölzen dürfte punktuell zu einer Abnahme der Windintensität im Plangebiet führen.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben und mit gliedernden, belebenden und großflächigen Landschaftselementen verbessert.

Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets. Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung.

Bewertung:

Die Luftfeuchtigkeit sowie die Verdunstungsrate werden nur geringfügig verändert, da eine Dauernutzung der Wohnmobile nicht gestattet ist.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben. Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets.

Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung. Daher wird der Konflikt für das Schutzgut Klima als gering eingestuft. Kleinräumig wirken sich die festzusetzenden linearen und punktuellen Bepflanzungsmaßnahmen positiv auf das Kleinklima aus und kompensieren kurzfristig auftretende Veränderungen.

Mensch und Gesundheit

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
<u>baubedingte Wirkungen</u> bauzeitliche Schallemission, Stäube	Temporäre Beeinträchtigung der Wohn- und Freizeitfunktion durch Baulärm
<u>anlagebedingte Wirkungen</u> keine	Auf heutige Bebauung nicht vorhanden
<u>betriebsbedingte Wirkungen</u> Schallemissionen durch Besucherverkehr, betriebsbedingte Emissionen	Geringe Auswirkungen sind zu erwarten

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen. Durch die beabsichtigten Festsetzungen im weiteren Planungsverfahren bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen werden die Belange dieses Schutzgutes positiv berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben wird kleinräumig zu einer klimatischen Veränderung führen. Die Belastung betrifft sowohl das Gebiet selbst, als auch die Anwohner der benachbarten Wohnbebauung.

Im Vergleich mit unversiegelten Böden ist die Wärmespeicherkapazität versiegelter Flächen höher, Niederschläge fließen schneller ab bzw. verdunsten schnell. Kleinräumig führt dies zur Erwärmung der bodennahen Luftschichten sowie zum Wegfall der klimatischen Entlastung, die die derzeitigen Brachflächen z. Zt. auf die umgebenen Baugebiete ausüben.

Laut verkehrs- und schalltechnischer Untersuchung des Büros Brilon, Bondzio, Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, führen die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete. Im Bereich der gastronomischen Nutzung SO 2 ist im Nachtzeitraum nach 22.00 Uhr eine Nutzungsbeschränkung vorgesehen. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Durch die bauleitplanerischen Festsetzungen für die anlage- und betriebsbedingten Nutzungsstrukturen einschließlich der Verkehrsführung durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und durchgeführten Nachweise im Rahmen der Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Schallschutz

werden die schädlichen Umweltauswirkungen sowohl auf die Wohnqualität der angrenzenden Wohngebiete, als auch auf die landschaftsbezogene, ruhige Erholung und die Gesundheit allgemein weitestgehend ausgeschlossen.

Während der Bauphasen ist mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt gegenüber der heutigen Nutzung temporär mittlere Auswirkungen (betriebs- und anlagebedingt); bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

In der ganzheitlichen Betrachtung sind somit für das Schutzgut Mensch geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen:

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Da im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und seiner Umgebung weder Bau- und Kulturdenkmale, noch Landschaftsteile oder Formationen mit historischem Wert vorhanden bzw. bekannt sind, werden keine Auswirkungen eintreten.

Bewertung:

Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist keine Erheblichkeit zu erwarten, da keine Betroffenheit vorliegt. Bei evtl. Funden im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist durch die Bodendenkmalbehörde eine archäologische Sachstandsermittlung durchzuführen.

Fläche

Auswirkungen:

Grundsätzlich ist gemäß § 1a Abs. 2 Bau GB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen müssen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme werden ehemalige, teilversiegelte Tennisplätze der Freizeitsportanlage (zwischenzeitlich brachgefallen) bzgl. der Ressource Fläche z. T. für Dauerversiegelung in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgen temporäre Versiegelungen für den Baustellenverkehr.

Gleichzeitig werden jedoch durch die neue vergrößerte Grünflächenausweisung diese Versiegelungen bezüglich ihres Funktionsverlustes teilweise wieder kompensiert.

Bewertung:

In Bezug auf die Fläche ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet gegeben, da eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer dauerhaften Versiegelung nur in einem geringen Umfang erfolgt.

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Natura2000-Gebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäisches Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Während der Bauphase und des Betriebs können lediglich in Teilen die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Zu diesem Belang werden keine gesonderten planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt planungsrechtlich ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführung in 1.2. „Fachziele des Umweltschutzes“ verwiesen. Grundsätzlich werden die in diesem Kapitel genannten Fachgesetze und -pläne berücksichtigt werden.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Bebauungsplanänderung ausgehen können bzw. denen das Bebauungsplanänderungsgebiet ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt lediglich im Randbereich der nördlichen Waldfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.2.1 – 2.2.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden über die für die einzelnen Schutzgüter hinaus gehenden direkten, die etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden

kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehende sowie positiv und negative Auswirkungen berücksichtigt.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut nach sich ziehen können. Im Plangebiet sind dabei folgende Auswirkungen auf bestehende Wechselwirkungen zu erwarten:

- Die unwiederbringliche Bodenversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate; empfindlicher Bodendruck gegenüber Baumaßnahme.

Neben den geschilderten geringen Beeinträchtigungen sind durch die geplanten Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auch positive Auswirkungen zu erwarten.

Trotz dieser positiven Effekte sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen. Über die bereits unter den Schutzgütern genannten Wechselwirkungen hinaus (Boden / Oberflächenwasser) sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen, zumal sich negative Effekte nur auf sehr kleinem Raum bewegen.

2.3. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Pflanzen und Tiere

- Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des unmittelbaren Plangebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht notwendig. Entsprechende Empfehlungen zu Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sollten jedoch vorgenommen werden.
- Begrünungsmaßnahmen: Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Innerhalb des Plangebiets sind für die Straßen-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden (keine hellen, weißen Straßenlampen mit hohem UV-Anteil). Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen (keine weitreichende, horizontale Abstrahlung).

Boden und Fläche

- Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.
- Schutz von Oberboden durch separate Abtragung und Lagerung außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915, Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß
- Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen
- Unbelastetes Oberflächenwasser ist dem vorhandenen Fließgewässer zuzuführen.
- Im Bereich der Kompensationsflächen (Grünfläche) ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen.

Wasser

- Vermeidung von Kontamination mit Schadstoffen zum Schutz des Gewässers

Landschaft (-sbild) /Erholung

- Einbindung des Wohnmobilstellplatzes durch Erhaltung und natürliche Entwicklung von Waldflächen, Pflanzung eines Waldsaumes, Anlage extensiver Wiesenflächen und Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und Schnitthecken

Klima und Luft

- Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas

Übergeordnet

- Festsetzung von Ausführungsfristen, um eine zeitnahe Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zu gewährleisten
- Optimiertes Baustellenmanagement zur Reduktion baubedingter Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter

Eventuelle Anreicherungsmaßnahmen

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planung werden die brachliegenden Flächen umgenutzt mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden. Diese Veränderungen sollten durch ökologisch begründeten Begrünungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Innerhalb des Plangebiets werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erhalt und Entwicklung von Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Pflanzung eines 7 m breiten Waldsaumes zur Entwicklung des Waldübergangsbereichs sowie eines 3 m breiten Krautsaums gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Anlage eines extensiven Wiesengeländes entlang des vorhandenen Grabens
- Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und einreihigen Schnitthecken (Wohnmobilstellplätze, Parkplatzflächen und Freiflächen)

2.4 Planungsalternativen

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel, festzuhalten, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, an welchem es zu weniger Beeinträchtigungen bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren kommen würde.

Das Plangebiet ist durch die freizeitorientierte Nutzung mit Tennisplätzen bereits vorgeprägt. Es liegt in der Nähe eines weiträumigen Erholungs- und Naturraumes und fügt sich durch weitere vorhandene Freizeitnutzungen räumlich gut in diese Struktur ein. Das gastronomische Angebot wird durch die geplante Nutzung gestärkt. Naturschutzrechtlichen Ausweisungen sind nicht gegeben.

Zudem erscheinen die Umweltauswirkungen, die durch die Bebauungsplanänderung für das Plangebiet entstehen, wesentlich geringer zu sein, als die mögliche Umsetzung der Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist die technische und infrastrukturelle Erschließung durch den Anschluss an den Venekotenweg optimal gewährleistet. Unter Berücksichtigung der gegebenen Eingriffsfaktoren und der skizzierten Vorzüge, ist kein vergleichbar günstiger Standort zu identifizieren.

2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" in Niederkrüchten-Venekoten würden das bestehende Planungsrecht umgesetzt.

D. h. der Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft(-sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit

sowie

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

würde vergleichsweise der beschriebenen Prognose über die Entwicklung bei Durchführung bestehen bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanänderung würde deshalb die derzeitige Umweltsituation nicht erhalten bleiben, sondern als Sondergebiet „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb“ weiter ausgebaut werden.

Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, sowie Tiere und Pflanzen, biologischen Vielfalt und das Landschaftsbild würden ihre bisherige Funktion für den Naturhaushalt in dem bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der Nähe zu den ökologisch wertvollen Gebieten nicht erfüllen.

D.h., dass die vorliegende Bebauungsplanänderung eine Verbesserung gegenüber den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes mit der zulässigen Hotelnutzung darstellt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichts ist eine Analyse und Bewertung des Plangebiets und des potenziell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme und Beurteilung der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets bezüglich der Schutzgüter und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekoten-Ost" erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und entsprechender Vor-Ort-Begehungen. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgten verbal argumentativ. Die Beurteilung wurde abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichts und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2. Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Anreicherung werden von der Gemeinde auf der Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ festgesetzt.

3.3. Zusammenfassung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" in Venekoten wird aufgestellt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen sowie die Gaststätte um weitere Nutzungen zu ergänzen um ein Gasthof zu entwickeln.

Die geplante Entwicklung verursacht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von vorlastgeprägten Brachflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigung des gesamten Bereichs durch bauliche Verdichtung und zukünftige anthropogene Störeffekte (Sichtbeziehungen)
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

werden argumentativ dargestellt und treten als ökologische Anreicherungsmaßnahmen auf.

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt und Ergänzung von Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Pflanzung eines 7 m breiten Waldsaumes zur Entwicklung des Waldübergangsbereichs sowie eines 3 m breiten Krautsaums gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Anlage eines extensiven Wiesengeländes entlang des vorhandenen Grabens
- Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und einreihigen Schnitthecken (Wohnmobilstellplätze, Parkplatzflächen und Freiflächen)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe I wurde nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen von Lebensräumen nicht entstehen.

Die Standortwahl stellt unter Umweltgesichtspunkten eine vertretbare Realisierungsmöglichkeit dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bestehenden Situation und der Vorbelastungen im Geltungsbereich sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Planungsrechts voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 und keine erhebliche Auswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 auf den Nachbarstaat Niederlande zur 4. Änderung des Bebauungsplan Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Venekoten zu erwarten sind.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

3.4. Referenzliste der Quellen

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln, www.geoportal.nrw

Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan - Ausschnitt Blatt 17

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

ELWAS, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Gemeinde Niederkrüchten: Flächennutzungsplan

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

Kreis Viersen, Landschaftsplan Nr. 3 "Elmpter Wald"

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Informationen über Boden-, Wasser- und Luftqualität, Hochwasserrisikomanagement, Fundortkataster @Linfos, Geschützte Arten

LVR –Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf

Büro rheinruhr.stadtplaner - Essen, Bebauungsplanänderung

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

4.1 Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Eingriffsverminderung z. B. die Vermeidung von Kontaminationen zum Schutz des Grundwassers und die Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vorhandener Bäume.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und im Weiteren Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind erforderlich, da diese Maßnahmen „der städtebaulichen Neuentwicklungen“ gemäß § 30 nach Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Nach § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW ist die nachfolgende Eingriffsregelung anzuwenden.

Der mit dem Bebauungsplan voraussichtlich verbundene landschaftsökologische Eingriff wird nachfolgend nach der Bewertungsverfahren der LANUV (2008) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW“ in NRW bilanziert.

Grundlage des Verfahrens ist die Gegenüberstellung des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung mit dem Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle (vgl. *Tabelle im Anhang*) in der Wertstufen zwischen 0 (geringste Wertigkeit, z. B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z. B. Moore) vergeben werden.

Grundlage der Kompensationsermittlung bildet die Bilanzierung des Ausgangszustands (Tab. A), d. h. der Status der 1. Änderung zum Bebauungsplan Elm-55 sowie des Planungszustands (Tab. B), d. h. der Status der 4. Änderung zum Bebauungsplan Elm-55 hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit.

In **Tab. A** und **Tab. B** wurde für Bestand, Ist-Zustand und Planungszustand nach Realisierung mit Hilfe einer 10-stufigen Skala der jeweilige ökologische Wert ermittelt. Die Multiplikation des Biotopwerts mit der jeweiligen Fläche ergab den Einzelflächenwert des Biotops; die Addition der Einzelwerte den Gesamtflächenwert des Untersuchungsraums.

A. Ausgangszustand / Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche in m ² (10.770 m ²)	Grundwert A	Gesamt-korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.2	SO - Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungsstätten und Gastronomie	4.502	0,5	1	0,5	2.251
4.4	Grünfläche	3.002	3	1	3	9.006
6.3	Waldfläche	1.909	6	1	6	11.454
7.2	Private Grünfläche	1.357	5	1	5	6.785
	Summe	10.770				29.496
B. Planungszustand / Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche in m ² (10.770 m ²)	Grundwert P	Gesamt-korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.2	Versiegelte Fläche (Parkplatzflächen)	325	0,5	1	0,5	163
1.2	Versorgungsfläche	35	0,5	1	0,5	18
1.2	SO 1 - Wohnmobilstellplatz	2.777	0,5	1	0,5	1.389
4.4	SO 1 - Grünfläche	1.852	3	1	3	5.555
1.2	SO 2 - Gastgewerbe	1.096	0,5	1	0,5	548
4.4	SO 2 - Grünfläche	731	3	1	3	2.192
6.3	Waldfläche	1.909	6	1	6	11.454
7.2	Private Grünfläche	1.631	5	1	5	8.155
9.2	Entwässerungsgraben mit Randstreifen (bedingt naturfern)	414	4	1	4	1.656
	Summe	10.770				34.379
C. Differenzwert B - A:						4.883

Ergebnis:

Gesamtflächenwert A	29.496
Gesamtflächenwert B	34.379
Differenz B – A	4.883

Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Planungszustands des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von **4.883** Wertpunkten.

Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der einzelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flächen für Wald und ökologische Anreicherung.

Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städtebaulichen Konzepts unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind.

4.2 Planungskonsequenzen

4.2.1 Planungsgrundsätze

Um eine optimale landschaftsökologische und -ästhetische Ausgestaltung der Plangebiets- und der Kompensationsfläche zu erreichen, sind bei der Gestaltung und Entwicklung einige Grundsätze zu beachten:

Landschaftsökologie

Die landschaftsökologische Planung geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

- ⇒ Schutz bestehender vorhandener Gartenlandstrukturen
- ⇒ Aufwertung ökologisch minderwertiger Strukturen durch geeignete Maßnahmen
- ⇒ Schaffung ökologisch hochwertiger Struktursysteme als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Landschaftsästhetik

An die ästhetischen Aspekte der Planung werden folgende Forderungen gestellt:

- ⇒ Einfügung der Verkehrsanlage in das Landschaft- und Ortsbild durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen

Gestaltungsgrundsätze Vegetation

Auch bei der Vegetation sind verschiedene Grundsätze zu beachten, um eine ökologisch hochwertige Pflanzung zu erhalten:

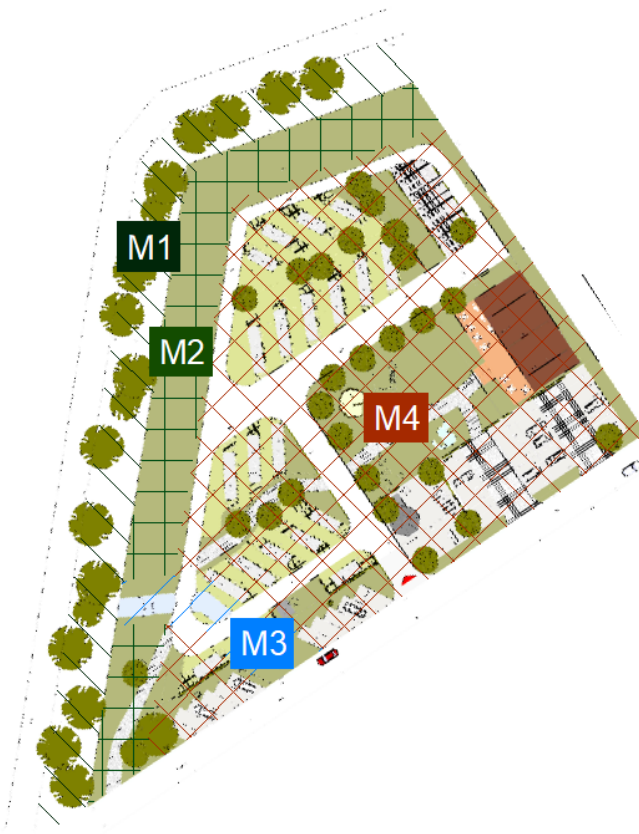
- ⇒ Wahl der Arten entsprechend der pot. nat. Vegetation
- ⇒ Standortgerechte Pflege
- ⇒ Bei Umsetzung der Festsetzungen M1 und M2 sind Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss und sonstigen Schädigungen auszuführen (u. a. Wildschutzzaun, Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen, Spritzen mit biologischen Wildverbisschutzmittel)

4.2.2 Landschaftspflegerische Konzeption

Innerhalb des Plangebiets sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
regen



(Abb. 10: Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung ,Venekotensee - Ost'-Vorentwurf)



(Abb. 11: Maßnahmenplan auf der Grundlage des Vorabzugs Lageplan)

M 1 Erhalt und Ergänzung von Waldflächen gem. § 9 (1) 20 BauGB**M 2 Pflanzung eines 7 m breiten Waldsaumes zur Entwicklung des Waldübergangsbereichs sowie eines 3 m breiten Krautsaums gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB****M 3 Anlage eines extensiven Wiesengeländes entlang des vorhandenen Grabens****M 4 Anpflanzen von Straßenbäumen, Gehölzen und einreihigen Schnitthecken (Wohnmobilstellplätze, Parkplatzflächen und Freiflächen)****M 1 Erhalt und Ergänzung von Waldflächen gem. § 9 (1) 20 BauGB**

In Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt auf eine Breite von 10 m eine Kulturgründung durch flächige walddtypische, heimische Bepflanzung aus Bäumen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation eines Hainsimsen-Buchenwaldes (Eichen-Buchenmischwald). Die Maßnahme wird mit autochthoner Forstware aus Baumarten wie *Quercus robur* (Eiche) und *Fagus sylvatica* (Rotbuche) umgesetzt.

Zur Entwicklung einer bodenständigen Krautschicht erfolgen Initialpflanzungen aus:

- *Pteridium aquilinum* (Adlerfarn)
- *Carex pilulifera* (Pillen-Segge)
- *Dryopteris carthusiana* (Kleiner Dornfarn)

M 2 Pflanzung eines 7 m breiten Waldsaumes zur Entwicklung des Waldübergangsbereichs sowie eines 3 m breiten Krautsaums gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Angrenzend an diese Flächen für Wald ist ein 7 m breiter Waldsaum anzulegen.

Für die Maßnahme sind folgende Pflanzenarten mit möglichen Alternativen festgesetzt:

Kernzone:

- *Carpinus betulus*, Hainbuche (Qualität: S, 3 x v., mB., 200/225)
- *Prunus avium*, Wildkirsche (Qualität: S, 3 x v., mB., 200/225)
- *Quercus robur*, Eiche (S, 3 x v., mDB., 16/18)
- *Acer campestre*, Feldahorn (S, 3 x v., mB., 200/225)

Säume und Randzone:

- *Cornus mas*, Kornelkirsche (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)
- *Cornus sanguinea*, Roter Hartriegel (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)
- *Corylus avellana*, Haselnuss (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)
- *Crataegus monogyna*, Eingriffeliger Weißdorn (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)
- *Euonymus europaeus*, Pfaffenhütchen (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)
- *Ligustrum vulgare*, Gewöhnlicher Liguster (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)
- *Rosa canina*, Hundsrose (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)
- *Viburnum opulus*, Gemeiner Schneeball (Qualität: 2 x v., oB., 60/100)

Angrenzend an diese Flächen ist an der Grenze zum Wohnmobilplatz ein ca. 3 m breiter Krautsaum mit standorttypische Krautsaumflora herzustellen. Zu verwenden ist grundsätzlich standortgerechtes, zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- und Saatgut. Die Verwendung herkunftsgesicherter Gehölze bei der Neuanlage von Waldrändern wird damit gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung einer Krautzone sollen mit örtlich gewonnenem Heusaatgut von vergleichbaren Standorten oder mit Wildkräuter-Saatgut geprüfter Herkunft erfolgen (Pflegerfordernis 1 x jährliche Mahd).

Pflegemaßnahmen sind vom Grad der Konkurrenzsituation und insbesondere der Vergrasung abhängig. Ein Wässern ist insbesondere im Frühjahr des Pflanzjahres bei einer existenzbedrohenden Trockenheit sinnvoll.

M 3 Anlage eines extensiven Wiesengelände entlang des vorhandenen Grabens

Der Bereich des Grabens außerhalb der Waldfläche wird als offenes extensiven Wiesengelände festgesetzt unter Berücksichtigung, dass die erforderlichen wasserbaulichen Pflegegänge des Schwalmverbandes möglich sind.

Die Freiflächen sind als Wiesenflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Rasensmischung

- Einsaat Böschungsrassen mit Klee (Pflegeerfordernis: Mindestens 2 x Mahd jährlich),

Zusammensetzung:

- 15,00% Festuca rubra MAXIMA 1
- 25,00% Festuca arundinacea AMARELLO
- 10,00% Lolium perenne BELIDA
- 15,00% Lolium perenne NAKI
- 25,00% Lolium perenne GRASSLANDS NUI
- 10,00% Phleum pratense ALMA

M 4 Anpflanzen von Bäumen und einreihigen Schnitthecken (Wohnmobilstellplätzen, Parkplatzflächen und Freiflächen)

Von den Sondergebietsflächen SO 1 sind 1.852 m², von SO 2 sind 731 m² als unversiegelte Flächen festzusetzen und mit Maßnahmen zu belegen (siehe dazu Vorabzug städtebaulichen Konzept und Bebauungsplan-Vorentwurf). Als Abgrenzung und Eingrünung sind Schnitthecken und Einzelbäume ohne räumlichen Bezug festzusetzen, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte werden in der weiteren Planung festgelegt.

SO 1 und SO 2

- Wohnmobilstellplätze / Eingrünung der Stellplätze Parkplatz Gasthaus: Als Abgrenzung, Eingrünung und Einbindung in die Landschaft sind 270 m Schnitthecken und 25 Stk. standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume innerhalb der nicht überbauten Flächen mit späterer Standortfestlegung zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ggf. durch Nachpflanzungen zu ergänzen.

Ausgewiesene Parkplatzflächen im südlichen Bereich von SO 1

- Als Eingrünung der halböffentlichen Stellplätze südlich SO 1 sind als Eingrünung 40 m Schnitthecke zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ggf. durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Folgende Bäume I. + II. Ordnung mit möglichen Alternativen werden für die Maßnahme festgesetzt:

- Acer campestre „Elsrijk“ - Feldahorn „Elsrijk“
(Qualität: S, HSt, 3 x v., mDB., StU 16/18)
- Alnus x spaethii - Purpurerle
(Qualität: S, HSt, 3 x v., mDB., StU 16/18)
- Carpinus betulus - Hainbuche
(Qualität: S, HSt, 3 x v., mDB., StU 16/18)
- Crataegus laevigata „Pauls Scarlett“ - Echter Rotdorn „Pauls Scarlett“
(Qualität: S, HSt, 3 xv., mDB., StU 16/18)
- Quercus robur - Stieleiche
(Qualität: S, HSt, 3 x v., mDB., StU 16/18)
- Tilia cordata „Rancho“ - Kleinkronige Stadtlinde „Rancho“
(Qualität: S, HSt, 3 x v., mDB., StU 16/18)
- Ulmus hollandica - Schmalkronige Ulme
(Qualität: S, HSt, 3 x v., mDB., StU 16/18)

Zur Integration und Gliederung der Parkplatzflächen bzw. der Wohnmobilstellplätze werden nachfolgende Arten festgesetzt:

Arten Schnitthecke:

- *Carpinus betulus* - Hainbuche
(Qualität: Heckenpfl., 2 x v., m.B., 150-175)
- *Crataegus monogyna* - Weißdorn
(Qualität: i. C. 7,5 l, 100-150)
- *Fagus sylvatica* - Rotbuche
(Qualität: Heckenpfl., 2 x v., m.B., 150-175)
- *Ligustrum vulgare* - Liguster
(Qualität: Solitär, 3 x v., m.B., 125-150)

Pflanzenabstand: 3,5 St. / lfdm

Aufgrund der landschaftsökologischen Bedeutung und der Standortansprüche dieser Abstands- und Integrationsflächen werden entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB die Hecken einer bodenständigen Gehölzarten festgesetzt.

Die nicht versiegelte Flächen sind als Gebrauchsrasen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Rasensmischung

- Einsaat RSM 2.3 Gebrauchsrasen - Spielrasen (Pflegerfordernis: Mindestens 4 x Mahd jährlich)

1.3 Zeitlicher Rahmen und Pflege

Sämtliche festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Fertigstellung durchzuführen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mindestens gleichwertig zu ersetzen.

- Sämtliche Pflanzungen sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen und ggf. zu ersetzen.
- Die Sträucher und Heister sind mit einem Pflegeschnitt zu versehen.
- Die Schnittmaßnahmen sind zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Die Baumkronen sind in den darauffolgenden Jahren mit einem Erziehungsschnitt zu versehen.
- Die weitere Pflege ist den Erfordernissen anzupassen.
- Die potenziellen Hecken sind zweimal jährlich zu schneiden.
- Die Wiesenflächen sind entsprechend den Maßnahmenvorgabe zu unterhalten und zu pflegen.

Niederkrüchten, 08.08.2022

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller, Landschaftsarchitekt

Biotoptypenwertliste			
Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P *
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engefugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege-, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2	Begleitvegetation		
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzflächen		
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	5 - 7 (***)	5 - 7
3.6	Feucht- und Nasswiese / -weide, Flutrasen	5 - 7 ***	5 - 7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6 - 8 ***	6 - 8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4	Grünflächen, Gärten		
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≤ 50 % heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4
5	Brachen (flächig bzw. streifig)		
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	4	4
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 - 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5 (***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 - 90 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6 (***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	7 (***)	6 (7 ***)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	5 (***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5

Code	Biototyp	Grundwert A *	Grundwert P *
8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biototypen		
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalzstellen	8 – 10 ***	8 - 10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8 – 10 ***	8 - 10

† = **Bei begründeter besonderer Relevanz für vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Arten oder kolonieartigem Brutvorkommen sonstiger gefährdeter Arten erfolgt für die jeweilige mit Begründung ausdifferenzierte Fläche eine Aufwertung um eine Wertstufe.**

*** = Führen die Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu einem anderen Biototyp oder zur Optimierung desselben Biototyps, wird die Fläche gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem Grundwert P des neu anzulegenden bzw. zu optimierenden Biototyps bewertet. Der Grundwert P stellt i. d. R. den maximal möglichen Wert eines Biotops 30 Jahre nach **Neuanlage oder Optimierung** dar.

Beispiele:

Neuanlage von Wald 90 – 100 % lebensraumtypische Baumarten mit dem Grundwert P 5 auf Acker intensiv mit dem Grundwert A 2
oder

Optimierung von Kalkhalbtrockenrasen (mittel bis schlecht ausgeprägt) mit dem Grundwert A 6 zum Kalkhalbtrockenrasen (hervorragend ausgeprägt) mit dem Grundwert P 8.

Grundwerte P, die **ausschließlich** durch Optimierung des Ausgangsbiotops zu erzielen sind, sind **fett hervorgehoben**.

Eine Differenzierung zwischen den Grundwerten A und P ist erforderlich, da die Entwicklung und Optimierung von höherwertigen Biototypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann.

Bei einem Neubaugebiet (Wohnbaufläche, Gewerbe- oder Industriegebiet) kann auf der Grundlage der jeweiligen Grundflächenzahl (GFZ) alternativ zum jeweiligen Prognosewert des einzelnen Biototyps generell die nicht bebaute Fläche mit allen getroffenen Festsetzungen (z. B. Hecken auf privaten Grünflächen) je nach Ausgestaltung (z. B. Bodendecker, Gehölze, Baumreihen) mit 2 oder 3 Wertpunkten bewertet werden. Für die **Grundwerte P** ist beim Wald die Wuchsklassengruppe **„Jungwuchs bis Stangenholz“** zugrunde gelegt, da diese den Zeitraum bis zu 30 Jahren umfasst.

In folgenden Fällen kommt eine **Verdoppelung des Prognosewertes** (Grundwert P x Fläche x 2) zum Tragen:

- bei **Entsiegelung von Flächen** durch vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials ab einer Flächengröße von 0,1 ha, sofern die Maßnahme Teil eines planerischen Gesamtkonzeptes ist
- bei **Aufhebungen von Verrohrungen, Beseitigung von Wehren sowie betonierten Sohlbefestigungen** bei Fließgewässern

Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme ist die rechtliche Absicherung der Maßnahmen für die Wirkdauer des Eingriffs und der Ausschluss einer zusätzlichen Förderung (z. B. Kulturlandschaftsprogramm).

** nach § 62 LG NRW geschützt

***) teilweise nach § 62 LG NRW geschützt

7 *** Prognosewert für geschützte Wälder nach § 62 LG NRW wie Bruch- und Auwälder sowie Wälder trockenwarmer Standorte (z. B. Orchideen-Buchenwälder)

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für
die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Wohnmobilstellplatz Venekotensee“
und
den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“
in Niederkrüchten-Venekoten



(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 11.06.2019_c

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass**
 - 1.2 Aufgabenstellung**

- 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**
 - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes**
 - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**
 - 2.3 Planerische Grundlagen**

- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
 - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**
 - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**
 - 3.3 Verfahrenskritische Vorkommen**

- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
 - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**
 - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**
 - 4.3 Zusammenfassung**

- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“, die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit der Erhaltung der Bestandsgastronomie zu schaffen.



(Abb. 2: Lageplan, Planungsbüro Peters, Viersen)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I, um die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im März/April 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkaster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) sowie dem nachfolgenden Luftbild (Abb. 3) gekennzeichnet.



(Abb. 3: Luftbild – tim-online)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Niederkrüchten-Venekoten.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Brachflächen des Flurstücks 311 und das vorhandene Gebäude mit den angrenzenden Flächen des Flurstücks 312 untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan (*Abb. 2*) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ca. 10.800 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung in folgenden Teilbereichen zu unterscheiden bzw. zu strukturieren:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche
- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter)
- Waldsaumstrukturen
- Fließgewässer (wasserführend)
- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die nördlich und südwestlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als „Gemeinschaftsgrünflächen“ erhalten; ebenso der vorhandene gastronomische Gebäudekomplex. Die relativ naturfern ausgebauten Gewässergrabenstrukturen werden in das Grünflächenkonzept integriert.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Artenschutzrelevante Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) und das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung:



(Abb.4: tim-online: Lage Schutzgebiete)

Zeitgleich zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

Ergebnis:

"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblatt 4702 / 4 Elmpt herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4702/4 Elmpt ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 7 planungsrelevanten Säugetier- sowie 37 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 2 Reptilienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentiell Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Gebäude, Brachen								
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Feucht- und Nasswälder	Fließgewässer	Gebäude	Brache	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere (7)								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!, Na			1
Eptesicus serotinus	Breitflügelledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)		2
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!		1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu		1
Vögel (37)								
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	1
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!			1
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru			4
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			4
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	4
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			1
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(Na)	2
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-			FoRu!	Na	1
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				(FoRu), Na	2
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	1
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				Na	2
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)			Na	2
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na				1
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				1
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na			1
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu	4
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)		FoRu	4
Luscinia svecica	Blauehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			1
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!				1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	Na	1
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	4
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				1
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			1
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu	4
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			Na	1
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu	Na	2
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru, Na			1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu	4
Amphibien (3)								
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu!	1
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Reptilien (3)								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(FoRu)	4
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	FoRu!	4
Erläuterung:								
<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>								
Na - Nahrungshabitat								
(Na) - potenciales Nahrungshabitat								
Ru - Ruhestätte								
Ru! - Ruhestätte								
(Ru) - potentielle Ruhestätte								
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte								
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte								
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte								
<u>Erhaltungszustand</u>								
G - Günstiger Erhaltungszustand								
U - Unzureichender Erhaltungszustand								
S - Schlechter Erhaltungszustand								
<u>Vorkommen im Plangebiet</u>								
Mögliches Vorkommen der Art								
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere								
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast								
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast								

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Flughautfledermaus sind ausschließlich als Nahrungsgäste möglich. Quartierhabitate sind in den angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets vorhanden, d. h. diese Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten, gelisteten Arten für die Standorte „Brache“ und „Fließgewässer“ wie Löffel- und Schnatterente sind als Nahrungsgäste möglich. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf den Brachflächen Wiesenpieper, Feldschwirl, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz gelistet. Sie sind jedoch aufgrund des Zustands und der Lage der Brachflächen (vorwiegend als Schotterbrache; angrenzend an die vorhandenen, feuchten und trockenen Waldflächen) auszuschließen.

Die planungsrelevanten Amphibienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse haben auf den Schotterbrachflächen keine ausreichenden Habitatstrukturen.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind. Da die nördlich und westlich angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen als hochwertig einzustufen sind, finden alle schutz- und planungsrelevanten Arten zusagende Ausgleichshabitate wie die Nähe zu Gewässern, kleinen Auengebieten und Waldflächen.

Baubedingt könnte es potenziell zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Baufeldräumung, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Brut zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich – durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten zu vernachlässigen.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für die Vorkommen fehlen bzw. in den angrenzenden Strukturen außerhalb des Planbereichs in ausreichender Größe und zufriedenstellendem Zustand vorhanden sind.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4702/4 Elmpt bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr 2019 wurde während einer ersten Begehung der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden (s. dazu Fotodokumentation i. d. Anlage):

- **25.03.2019 – 09.30 Uhr – Witterung bewölkt / trocken**

Sichtbegehung des Plangebiets nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Flächenzustand: Windbruch im Übergangsbereich zu den vorhandenen Waldflächen, Lagerung des geschnittenen Baum- und Astholzes, Erdarbeiten sowie Pflegearbeiten an dem durch das Plangebiet verlaufenden Gewässerabschnitt. Der ökologische und strukturelle Zustand des Plangebiets und seiner Randzonen ist als gleichbedeutend festzustellen.

Ergebnis: Auf der Brachflächen, den Gewässerflächen und den gefälltten Bäumen wurden Arten wie Tauben, Meisen und eine Drossel sowie die Überquerung von zwei Graugänsen gesichtet.

- **15.05.2019 – 10.30 Uhr – Witterung sonnig / trocken**

Wiederholte Sichtbegehung der Vegetations- und Habitatstrukturen sowie Erkundung der angrenzenden Flächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug.

Flächenzustand: Durch die Entfernung des durch Windbruchschäden angefallenen Baum- und Astholzes einschl. der begleitenden Erdarbeiten wird das Plangebiet als sehr offene Schotter- und Erdbrachfläche wahrgenommen. Im südwestlichen Untersuchungsgebiet, im Bereich des vorhandenen, kleinen Fließgewässers sowie in den Übergangsbereichen zu den außerhalb des Plangebiets liegenden Feucht- und Waldsaumstrukturen haben sich Wildgras, Hochstauden und Jungaufwuchsbestände von Erle und Traubeneiche entwickelt.

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel und Amphibien. Feststellung von Arten entsprechend der Vorabbegehungen. Nicht zu ortende Vogelgeräusche von Buchfinken und Meisenarten wurden sehr stark wahrgenommen.

- **19.05.2019 – 21.00 Uhr – Witterung bewölkt (Dämmerung) / schwül-warm, z. T. Niederschlag**

Kontrollbegehung zur Sichtung von planungsrelevanten Fledermausarten

Flächenzustand: Wie Dokumentation vom 15.05.2019

Ergebnis: Zwei überfliegende Fledermäuse, augenscheinlich Abendsegler, bei der Nahrungsaufnahme mit Einflug in die Wald- und Waldsaumstrukturen

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhehabitate planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten im unmittelbaren, baulich zu veränderndem Planungsraum nicht vorhanden sind.

Die auch zukünftig unverändert bestehenden, angrenzenden Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets mit ihren vorhandenen und potenzielle Quartiersstrukturen sind qualitativ wesentlich höher einzustufen als die des unmittelbar betroffenen Planbereichs.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen im Rahmen der Baufeldräumung mit möglichen, kurzfristigen Einflüssen auf die angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Biotopstrukturen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als potenziell eingeschränktes Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten – sowohl Fledermäuse, als auch Vogelarten – angetroffen.

Für den unmittelbaren Planungs- und Eingriffsbereich kann das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Durch die bestehenden Nutzungen sowie die temporäre Brachflächenentwicklung ist davon auszugehen, dass Brutplätze sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits jetzt in den ausreichend störungsarmen Bereichen außerhalb des Plangebiets, d. h. in den weit ausgedehnten Wald- und Waldsaumgebieten liegen.

Bei den Begehungen wurde keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungshabitat dient.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der ehemals vorhandenen Sportanlagen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B. durch die kleinflächigen Rodungsarbeiten des Jungaufwuchses - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Aufgrund des Erhalts des vorhandenen, kleinräumigen Fließgewässers sowie der Entwicklung und der Fortsetzung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen“ reduzieren sich potenzielle Störeffekte zu den angrenzenden, artenschutzrelevanten Strukturen außerhalb des Plangebiets.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen der angrenzenden, wertvolleren Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Wald- und Waldsaumstrukturen (teilweise mit Feuchtgebieten), die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Jungaufwuchses und der Freiflächen - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitats (Neuanpflanzung von Bäumen, naturnaher Gewässerausbau) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen
- die naturnahe Gestaltung des vorhandenen Gewässers in Anlehnung an die „Blaue Richtlinie für die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern in NRW“

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 11.06.2019



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Stand, 09.04.2019)

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Planungsbüro Peters, Lageplan zum Bebauungsplanvorschlag

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006“

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation





01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Wohnmobilstellplatz Venekotensee, Niederkrüchten-Venekoten
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Niederkrüchten
Antragstellung (Datum):	11.06.2019
<p>für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ in Niederkrüchten-Venekoten</p> <p>Wirkfaktoren: Überplanung des Grundstückes durch Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes und Erschließung, siehe Textteil ASP</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

zur 4. Änderung des Bebauungsplans
Elm-55 „Venekotensee Ost“ und zur 66.
Änderung des FNP „Wohnmobilstell-
platz Venekotensee“

Gemeinde Niederkrüchten (Kreis Viersen)

**FFH-Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“
(DE 4702-301)**

und

**Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette
Platte mit Grenzwald und Meinweg“
(DE 4603-401)**

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 09.04.2019

Inhalt

1. Anlass der Untersuchung	1
2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet	1
3. Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	3
4. Das FFH-Gebiet <i>Elmpter Schwalmbruch</i> mit seinen Lebensräumen und Arten.....	4
4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet.....	4
4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet.....	5
4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	6
4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald	7
4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	8
5. Das VSG <i>Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg</i> mit seinen Arten.....	10
5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG.....	10
5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	11
5.3.1 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	11
5.3.2 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>).....	12
5.3.3 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>).....	12
5.3.4 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>).....	12
5.3.5 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	13
5.3.6 Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	13
6. Darstellung des geplanten Eingriffs	13
7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit.....	14
7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet?	14
7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet?	14
7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?	17
7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen?	19
7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	23
8. Zusammenfassung.....	23

1. Anlass der Untersuchung

Das Plangebiet liegt südöstlich des Venekotensees in der Gemeinde Niederkrüchten im Kreis Viersen. Auf einer nordöstlich gelegenen Teilfläche des Ortsteils Venekoten ist die Einrichtung von Wohnmobil-Stellplätzen geplant. Um die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans Elm-55 der Gemeinde Niederkrüchten notwendig. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Der Eingriffsbereich befindet sich unmittelbar südöstlich des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401). Daher muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden, ob es durch die geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete mit ihren geschützten Lebensräumen und Arten kommen kann.

Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Schutzziele des FFH-Gebietes mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Schutzziele des VSG mit seinen Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit den geplanten Eingriffen verknüpft, so dass die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abgeschätzt werden kann. Grundlage der Prüfung sind die für das FFH-Gebiet bzw. VSG angegebenen Daten zu den Lebensräumen und Arten mit ihren Schutzzielen.

2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet

Der Eingriffsbereich von etwa 1 ha Fläche liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Niederkrüchten, nordwestlich der Ortschaft Elmpt im Kreis Viersen. Die geplanten Wohnmobil-Stellplätze sollen unmittelbar westlich des Geländes des Elmpter Tennisclubs e.V. in der Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstücke 311 und 312 eingerichtet werden. Derzeit liegt das Gelände weitestgehend brach (Flurstück 311) mit einem Einzelgebäude am südöstlichen Rand (Flurstück 312). Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* sowie das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* beginnen nur etwa 50 m nach Norden mit der begradigten Schwalm und zusammenhängenden Waldgebieten, die allerdings schon nach weiteren etwa 220 m von der L373 zerschnitten werden.



Abb. 1: Lageplan zum Bebauungsvorschlag mit Wohnmobilstellplätzen und Parkplätzen sowie dem integrierten Gebäude im Osten.

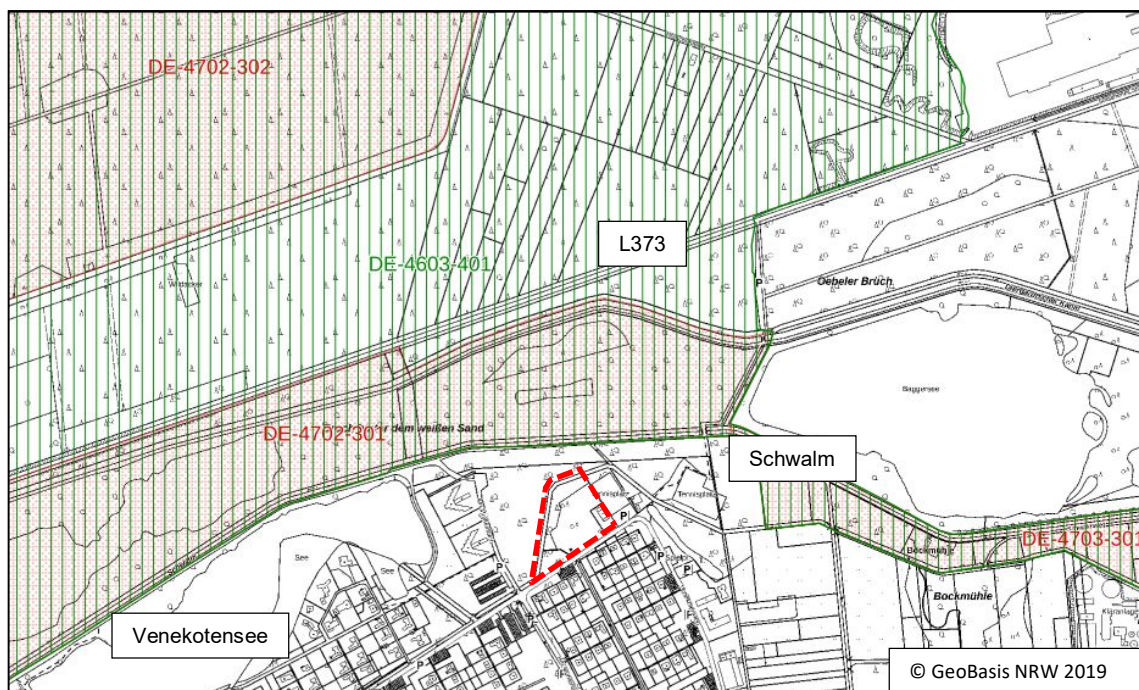


Abb. 2: FFH-Gebiet DE-4702-301 (rosa), VSG DE-4603-401 (grün) und B-Plangebiet (rot).

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes

Wie auf dem Luftbild (Abb. 3) zu erkennen ist, ist der allergrößte Teil der Planfläche derzeit ungenutzt (Flurstück 311) und ist nur randlich mit wenigen Gehölzen bestockt. Auf der Fläche befanden sich ehemals Tennisplätze. Der westliche und nördliche Teil der Fläche soll zu Wohnmobil-Stellplätzen umgewandelt werden (Abb. 1). Dieser Teil ist durch einen Graben begrenzt. Entlang der südlich gelegenen Straße und vor dem bestehenden Gebäude sollen Parkplätze entstehen. Östlich grenzen die noch genutzten Tennisplätze des Elmpter Tennis Clubs e.V. an. Westlich und nördlich grenzt eine Waldfläche an, durch die eine Zufahrt mit Parkplätzen verläuft. Unmittelbar südlich beginnt die Bebauung von Venekoten.



Abb. 3: Luftbild der Fläche, das die ungenutzten Flächen (ehem. Tennisplätze) und das Gebäude zeigt.



Abb. 4a/b: Ansicht der Fläche nach Westen (links) und nach Osten (rechts).

4. Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* mit seinen Lebensräumen und Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets *Elmpter-Schwalmbruch*. Dieses insgesamt 285 ha große Gebiet mit seinen Schutzziele und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit zu beachten.

4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Das Elmpter Schwalmbruch ist ein großflächiger Niederungsbereich am Unterlauf der Schwalm. Es wird geprägt durch ausgedehnte Moorwald- und Heidemoorflächen mit vielfältigen Still- und Fließgewässerstrukturen. Die Umgebung wird von Eichen-Birkenwald und Kiefern-Fichtenforsten bestimmt. Kleinere Fischteichanlagen und größere Abgrabungsseen bereichern die Lebensraumvielfalt.

Nachfolgend sind die in der FFH-Gebietsverordnung angegebenen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet. Im Zusammenhang mit dem Plangebiet und den geplanten Maßnahmen sind insbesondere die hervorgehobenen Lebensraumtypen relevant. Die nicht fett markierten Lebensräume befinden sich in deutlich entfernteren Bereichen (> 1.300 m) des FFH-Gebietes und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme
- Dystrophe Seen und Teiche
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- Trockene europäische Heiden
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden (Typ B)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- **Hainsimsen-Buchenwald**
- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***
- Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die für das hiesige Verfahren besonders zu beachtenden **FFH-Lebensraumtypen** (farbig innerhalb des rot markierten FFH-Gebietes). Es handelt sich dabei um reine Wald-Biototypen die in 60 bis 150 m Abstand beginnen und recht kleinräumig ausgewiesen sind.



Abb. 5: FFH-Lebensraumtypen (grün) befinden sich zwischen Schwalm und L373. Dabei handelt es sich um Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110; hellgrün) und alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9190; dunkelgrün).

4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Im FFH-Gebietsbogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, genannt. Dies sind:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Darüber hinaus sind „bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet“ genannt:

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Von besonderer Relevanz sind die Arten, die durch die geplanten Maßnahmen potenziell beeinträchtigt werden könnten. Kammmolch und Bauchige Windelschnecke sind hiervon ausgeschlossen, genauso wie die wassergebundenen Vogelarten und die Arten des Offenlands. Insbesondere die an Altwaldhabitats gebundenen Arten **Schwarzspecht** und der für bodensaure Eichenwälder zusätzlich im Erhaltungszielbogen genannte **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) sind hier von besonderer Relevanz; ferner die Waldarten **Ziegenmelker**, **Wespenbussard** und ggf. **Pirol**.

Diese Arten, insbesondere die beiden Spechtarten, sind auch die wesentlichen Vogelarten des im Anschluss zu besprechenden VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg*.

4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

Im FFH-Gebietsbogen sind die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, formuliert. Aufgeführt werden die Ziele/Maßnahmen für die hier kartierten FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Bei den Arten können weder Kammmolch noch Bauchige Windelschnecke betroffen sein. Für Schwarzspecht (und Mittelspecht) gibt es im FFH-Gebiet keine formulierten Ziele/Maßnahmen. Diese werden im Zusammenhang mit dem VSG besprochen.

4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung lebensraumtyp. Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur).
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Keine Kahlschläge über 0,3 ha.
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch:
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung,
 - dicht halten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung,
 - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume,
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der art-spezifischen Schutzzone.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Ausrichtung der Bodenschuttkalkung auf die Schutzziele.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes.
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Mittelspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- und/oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche.
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen).
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (insbesondere von Neophyten wie die Späte Traubenkirsche).
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat.
- Keine Förderung standortfremder Baumarten und kein Voranbau oder Unterbau mit Buche.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Lebensraumtyps "Alte bodensaure Eichenwälder" durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat (insbesondere Stiel-Eiche).
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Bei feuchten Ausprägungen: Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der art-spezifischen Schutzzone.
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Bodenschutzkalkung.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

5. Das VSG Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg mit seinen Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet ebenfalls in unmittelbarer Nähe des VSG Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg. Dieses 7.272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern, durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern. Dieses große Gebiet mit seinen Schutzziele und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit ebenfalls zu beachten.

5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG

Im VSG-Bogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziel für diese Arten, genannt. Dies sind:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Aufgrund der immensen Größe des VSG und seiner Lebensraumvielfalt, muss in dieser FFH-Vorprüfung nur auf Arten eingegangen werden, die durch den Eingriff räumlich direkt betroffen sein können. Dies sind vor allem die charakteristischen Arten der o.g. Lebensraumtypen (LRT) *Hainsimsen-Buchenwald* und *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur*, die in unmittelbarer Nähe (60-150 m) zum Eingriff vorkommen können. Wie bereits beschrieben sind dies vor allem der **Schwarzspecht** und der **Mittelspecht**. Diese Liste wäre noch um die Arten **Ziegenmelker**, **Wespenbussard**, **Pirol** und **Schwarzmilan** zu erweitern, die man sich ebenfalls als Brutvögel in den betreffenden LRT vorstellen kann. Alle anderen Arten sind an Wasserflächen und/oder offene Standorte gebunden.

5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

5.3.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.2 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.3 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

5.3.4 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.

- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

5.3.5 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

5.3.6 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
 - Mosaikmähd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasteten Heidegebieten
 - Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

6. Darstellung des geplanten Eingriffs

Die Umsetzung des Bebauungsplans ermöglicht einen Eingriff von etwa 1 ha Größe. 90% der Fläche liegen derzeit brach und sollen zu Wohnmobilstell- und Parkplätzen umgestaltet werden. Eine evtl. Aufwertung des Areals könnte langfristig durch die geplante zusätzliche Bestockung mit Einzelbäumen erfolgen. Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen kann mit einer Erhöhung von Lärmemissionen verbunden sein. Allerdings ist das Umfeld bereits durch die angrenzende (und ehemalige) Nutzung der Tennisplätze sowie die Straßen und Parkplätze nach Süden und Westen hin und durch die Bebauung stark vorbelastet.

7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es ...:

1. ... durch die geplante Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura2000-Gebietes (in der Gesamtheit) kommen kann, ob Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse beeinträchtigt werden können und ob die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch die Maßnahmen nicht mehr erreicht werden,
2. ... Rahmenbedingungen gibt, die Beeinträchtigungen verhindern, so dass eine Verträglichkeit unter Schaffung von Voraussetzungen vorliegt.

7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Von den für das FFH-Gebiet genannten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse liegen zwei FFH-Lebensraumtypen im Nahbereich (60-150 m) der geplanten Baumaßnahmen. Dies sind:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Die übrigen für das Schutzgebiet genannten Lebensräume befinden sich nicht im Wirkungsbereich und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Eine direkte Beeinträchtigung der oben genannten Lebensräume ist ausgeschlossen. Zwischen der Eingriffsfläche und den FFH-Lebensräumen mit seinen Arten liegt die Schwalm sowie ein 50-140 m breiter Gehölzstreifen als Begrenzung. **Somit kommt es an keiner Stelle zu einer direkten Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen.**

Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist nicht zu sehen. Eine solche wäre theoretisch denkbar durch Stoffeinträge, die sich in die Umgebung auswirken und die o.g. Waldvegetationseinheiten beeinträchtigen. Praktisch ist dies jedoch bei der geplanten Nutzung „Wohnmobilstellplatz“ nicht möglich. Auch sonstige indirekte Wirkungen, die die Lebensraumtypen schädigen, sind nicht zu sehen.

7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Als wertgebende Arten sind in den Waldgebieten insbesondere der **Schwarz- und Mittelspecht** zu erwarten. Des Weiteren könnten der **Wespenbussard**, der **Pirol**, der **Schwarzmilan** und der **Ziegenmelker** als Brutvögel auftreten. Diese Arten sind (bis auf den Schwarzmilan) sowohl für das FFH-Gebiet, als auch für das Vogelschutzgebiet genannt und werden somit an dieser Stelle zusammenfassend diskutiert.

Der **Schwarzspecht** ist ein Bewohner alter Laub- und Mischwälder mit einem Anteil von Nadelgehölzen. Seine Reviere können mehrere hundert Hektar groß sein. Die Art

benötigt im Revierzentrum Altbäume, meist Buchen oder Kiefern, mit mind. 35 cm Stammdurchmesser, die zur Anlage der Bruthöhlen dienen. In alten Schwarzspecht-Höhlenzentren können dutzende solcher Höhlen angelegt worden sein, die dann auch anderen Waldbewohnern wie Fledermäusen, Hohltauben und Eulen als Wohn- und Brutstätte dienen können. Schwarzspechte sind typische Bewohner des Hainsimsen-Buchenwaldes und weit verbreitet. Direkte Eingriffe in den Baumbestand, die zu einer Brutplatzaufgabe führen würden, wird es nicht geben. Indirekte Effekte könnten sich aus der nutzungsbedingten Lärmbeaufschlagung ergeben. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es eine solche durch die angrenzende Bebauung, die hiesige Gaststätte und die bestehenden und ehemaligen Tennisplätze bereits seit langem gibt. Insofern ist sicher davon auszugehen, dass bestehende Brutplätze bereits auf die örtliche Situation ausgerichtet sind. Nach Norden hin erstreckt sich der Brachter Wald über viele Kilometer. Sollte es also Brutvorkommen des Schwarzspechtes geben, so hat bereits eine Anpassung an die bestehenden Bedingungen, die nicht maßgeblich verändert werden, stattgefunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechtes sind deshalb mit der Bebauungsplanänderung und den dadurch möglich werdenden Eingriffen nicht verbunden.

Der **Mittelspecht** ist ebenfalls als Höhlenbauer auf bestimmte Waldtypen angewiesen. Nahrungsökologisch ist er fast ausschließlich auf grobborkige Baumarten, vor allem Eichen, festgelegt. Er brütet bevorzugt in Eichen- und Eichenmischwäldern, also auch im LRT der „Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Der Mittelspecht befindet sich seit Jahren in der Ausbreitung und ist im Bestand nicht gefährdet. Der nächstgelegene LRT ist etwa 150 m vom Eingriffsbereich entfernt und somit noch unempfindlicher als die näher gelegenen Buchenwälder. Grundsätzlich ist die Situation für diese Art daher ähnlich einzuschätzen wie beim Schwarzspecht.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechtes sicher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist ein seltener Brutvogel strukturreicher Landschaften mit alten Waldbeständen. Er erscheint als Langstreckenzieher spät im Jahr (ab Mai) und brütet in Altwaldbeständen. Er ist als Nahrungsspezialist auf Wespen- und Hummelnester spezialisiert, die er zumeist im Waldboden ausgräbt. Konkrete Hinweise auf eingriffsnahen Bruten des Wespenbussards liegen nicht vor. Grundsätzlich ist das gesamte große Waldgebiet, insbesondere in Waldrand-, aber auch Lichtungsnähe, als Brutplatz geeignet. Insofern ist auch bei dieser Art davon auszugehen, dass für den Fall einer Brut bereits eine Feinanpassung des Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche stattgefunden hat.

Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Wespenbussardbrut daher nicht anzunehmen.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Pirolbruten kann es somit durchaus in der Nähe anthropogen geprägter Bereiche geben. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass es durch das hiesige Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich zum Ausfall von Brutrevieren der Art kommt.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Pirols ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzmilan** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In NRW tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen errichtet; oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Der Bestand ist in NRW zunehmend. Die Aktionsräume der Art betragen mehrere Quadratkilometer. Ein Brutrevier kann somit den gesamten hiesigen Waldbereich des Brachter Waldes und/oder nach Süden des Elmter Schwalmbruchs bis zum Meinweg umfassen. Eine kleinräumige Umnutzung eines vorbelasteten Bereiches ist daher nicht geeignet, eine Schwarzmilanbrut im hiesigen Waldbereich grundsätzlich zu verhindern.

Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Schwarzmilanbrut ausgeschlossen.

Der **Ziegenmelker** gehört ebenfalls zu den Langstreckenziehern. Er benötigt gut strukturierte Moore und Heiden oder lichte Kiefernwälder auf sandigem Boden. Der ansonsten recht seltene Vogel kommt im hiesigen FFH- und Vogelschutzgebiet noch in guten Beständen vor. Die ausgedehnten Wälder mit Heide- und Moorflächen bieten gute Bedingungen für die Art und ausreichend Brutplätze und Nahrungsflächen. Im relevanten Umfeld des hier zu betrachtenden Gebietes gibt es allerdings keine optimal geeigneten Flächen. Zudem dürfte die bereits bestehende Störung durch die angrenzende Bebauung, die Gaststätte und die Tennisplätze dazu führen, dass die Art im Nahbereich nicht brütet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch die geplante Umnutzung des hiesigen Bereiches ist daher nicht anzunehmen.

Weitere für das FFH-Gebiet genannte Arten wie Bauchige Windelschnecke und Kammmolch sind im hiesigen Bereich auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geplanten Eingriffe nicht geeignet sind, populationswirksame Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse hervorzurufen.

7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?

Zu beachten sind insbesondere die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Diese wurden in den Kapiteln 4.3.1-2 vorgestellt.

Die Beantwortung der Frage, ob durch die Maßnahme die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt bzw. beeinträchtigt werden können, erfolgt der Übersicht halber in tabellarischer Form.

Erhaltungsziele für „Hainsimsen-Buchenwälder“		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder die Bäume noch die Fläche werden direkt beansprucht oder indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes. 	Der hiesige Bereich ist bereits vorbelastet und unterliegt lediglich einer Nutzungsänderung. Die Außenwirkung ist sehr begrenzt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>“		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder 	Die Planung hat keine Auswirkung auf die Erhaltung und Entwicklung von Waldtypen. Bodensaure Eichenwälder werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps. 	Die Planung führt nicht zu einer substanziiell veränderten Situation, da die angrenzende Bebauung mit den angeschlossenen Nutzungen seit vielen Jahren existiert.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen LRT. 	Der LRT wird weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen?

Erhaltungsziele für „Schwarzspecht“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha). 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff in den Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau). 	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Mittelspecht“		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha). 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau). 	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.

Erhaltungsziele für „Wespenbussard“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen. 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Der Eingriff verändert nicht das Nahrungsangebot des Wespenbussards.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Pirol“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern. 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Schwarzmilan“		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. 	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). 	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> • Entschärfung/Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Ziegenmelker“		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen. 	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen. Mosaikmäh von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrauten Heidegebieten. Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern. 	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (Lenkung der Freizeitnutzung). 	In Anpassung an die örtliche Situation liegen die Brutplätze bereits jetzt an ausreichend störungsarmen Bereichen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Begutachtung ergeben sich keine spezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen

werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

Stolberg 09.04.2019



(Hartmut Fehr)



**Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung
für den Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee-Ost“
in Niederkrüchten**

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Auftraggeber: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Auftragnehmer: Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung: Christina Groß, B.Sc.
Dr.-Ing. Roland Weinert

Projektnummer: 3.1833

Datum: 14. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung	3
2 Grundlagen	4
2.1 Lagebeschreibung	4
2.2 Beschreibung der Planung	5
2.3 Vorgehensweise	7
2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.4.1 Grundsätzliches	9
2.4.2 Verkehrsgeräusche von öffentlichen Verkehrswegen	10
2.4.3 Freizeitanlagengeräusche	11
2.4.4 Geräusche technischer Anlagen	14
2.4.5 Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen.....	15
2.5 Immissionsorte.....	17
2.5.1 Schutzniveau	17
2.5.2 Verkehrsgeräusche – Fernwirkung im Straßenverkehr über den Geltungsbereich hinaus	18
2.5.3 Geräuscheinwirkungen von Freizeitanlagen und technischen Anlagen.....	19
2.5.4 Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen.....	21
3 Verkehrsaufkommen des Straßenverkehrs	22
3.1 Verkehrserhebung	22
3.2 Analysefall	22
3.3 Allgemeine Verkehrsentwicklung (Prognose-Nullfall)	23
3.4 Berechnung des Neuverkehrs	23
3.5 Richtungsaufteilung des Neuverkehrs.....	24
3.6 Prognose-Planfall	24
4 Schalltechnische Berechnungen	26
4.1 Geräuschemissionen.....	26
4.1.1 Geräuschemission von öffentlichen Verkehrswegen - Straßenverkehr	26
4.1.2 Geräuschemissionen von Freizeitanlagen	27
4.1.3 Geräuschemission von technischen Anlagen	29
4.1.4 Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen	33
4.1.5 Geräuschemission von Sportanlagen.....	34
4.2 Berechnung der Geräuschimmissionen	35
4.3 Berechnungsergebnisse.....	35
4.3.1 Geräuschimmissionen von öffentlichen Verkehrswegen – Fernwirkung im Straßenverkehr über den Geltungsbereich hinaus.....	35
4.3.2 Geräuschimmissionen von Freizeitanlagen im Plangebiet.....	36
4.3.3 Geräuschimmissionen von Gewerbeanlagen im Plangebiet.....	36



4.3.4	Geräuschemissionen von Verkehrsgeräuschen von öffentlich nutzbaren Parkflächen	37
4.3.5	Geräuschemissionen von Sportanlagen außerhalb des Plangebietes	37
4.4	Bewertung der Ergebnisse	38
4.4.1	Geräuschemissionen von öffentlichen Verkehrswegen – Fernwirkung im Straßenverkehr über den Geltungsbereich hinaus	38
4.4.2	Geräuschemissionen von Freizeitanlagen im Plangebiet	38
4.4.3	Geräuschemissionen von Gewerbeanlagen im Plangebiet	38
4.4.4	Geräuschemissionen durch den Neubau von öffentlich nutzbaren Parkflächen im Sinne der 16. BImSchV	39
4.4.5	Geräuschemissionen von Sportanlagen außerhalb des Plangebietes	39
4.5	Baulicher Schallschutz nach DIN 4109-1 zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen	39
5	Weitere Aspekte der Verkehrsplanung	42
5.1	Angemessenheit der Verkehrsbelastung im Venekotenweg	42
5.2	Breite der Fahrbahn	44
5.3	Ruhender Verkehr	46
6	Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme	47
	Literaturverzeichnis	49
	Anlagenverzeichnis	51



2 Grundlagen

2.1 Lagebeschreibung

Das etwa 0,5 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Venekoten in der Gemeinde Niederkrüchten in einer ehemaligen Ferienhausanlage, die im Laufe der Jahre in Dauerwohnnutzungen übergegangen sind. Westlich davon befindet sich der Venekotensee und in ca. 3 km Entfernung die Grenze zu den Niederlanden.

Das Gelände im Plangebiet ist weitgehend eben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Gebäude Venekotenweg Nr. 6 mit einer gastronomischen Nutzung, ehemaligen Tennisplätzen und außerdem ein Gewässer.

Südlich des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert für dieses Gebiet nicht. Die Wohngebäude sind größtenteils eingeschossig.

Der Venekotenweg, von dem aus das Plangebiet erschlossen ist, bildet eine der maßgebenden Erschließungsachsen in der ehemaligen Ferienhausanlage und verbindet den Venekotensee mit der Ein- und Ausfahrt der Siedlung im Osten.



Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet, oben in Richtung Westen, unten in Richtung Osten



2.2 Beschreibung der Planung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit 20 Stellplätzen.

Die Abbildung 3 zeigt einen Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, mit den geplanten Festsetzungen.



Abbildung 3: Entwurf des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung (Quelle: rheinuhr.stadtplaner, Stand: 13.08.2021)

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 lässt planungsrechtlich die Anlegung von Wohnmobilstellplätzen mit wenigen Nebenanlagen im Sondergebiet 1 zu. Im Sondergebiet 2 wird ein Gastgewerbe festgesetzt, womit die bestehende Gastronomie im Plangebiet gesichert werden soll.



Die Abbildung 4 zeigt den Lageplan zum Bebauungsvorschlag, der als Grundlage für die schalltechnischen Berechnungen herangezogen wurde.



Abbildung 4: Lageplan zum Bebauungsvorschlag (Quelle: Planungsbüro Peters, Stand: 19.03.2018)



2.3 Vorgehensweise

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind folgende schalltechnische Aspekte zu untersuchen:

- Veränderung der Geräuschimmissionen außerhalb des Geltungsbereiches durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen
- Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes durch Freizeitanlagen im Plangebiet
- Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes durch Gewerbeanlagen im Plangebiet
- Geräuschimmissionen außerhalb des Plangebietes durch die öffentlichen Stellplätze im Plangebiet
- Geräuschimmissionen im Plangebiet durch Sportanlagen außerhalb des Plangebietes

Maßgebende Geräuschquellen im Umfeld des Plangebietes sind der Venekotenweg sowie die benachbarte Tennisanlage.

Relevante Schallemissionen innerhalb des Plangebietes sind vom Parkplatz der Gastronomie und Außen-gastronomie, von der An- und Abreise der Wohnmobile und von den öffentlichen Stellplätzen zu erwarten.

Als Grundlage für das Verkehrsaufkommen auf den Straßen dient eine Verkehrserhebung, die am 22. und 23.06.2019 an einem sogenannten Ferienwochenende durchgeführt wurde.

Für die Berechnungen der Verkehrsgeräusche wurde daraus das Verkehrsaufkommen für die relevanten Planfälle abgeleitet:

- den Analysefall, der die Situation zum Zeitpunkt der Untersuchung abbildet,
- den Prognose-Nullfall ohne die Planung, der im vorliegenden Fall identisch ist mit dem Analysefall,
- und für den Prognose-Planfall, der das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung für das Bebauungsplanverfahren sind folgende Aspekte zu untersuchen:

- die Veränderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen

Aus schalltechnischer Sicht ist die Veränderung der Lärmbelastung der Anwohner an der untersuchten Straße durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu ermitteln und zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung zu berücksichtigen. Es wird untersucht, inwieweit das erzeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen zu einem spürbaren Anstieg der Immissionen führt. Außerdem ist sicherzustellen, dass städtebauliche Missstände vermieden werden. Dabei sind aus städtebaulicher Sicht die Vorgaben der DIN 18005 [8] zu beachten.

Die Berechnungen erfolgen mit den Verkehrsbelastungen für den Analysefall und einen Prognose-Planfall mit einer vollständigen Umsetzung des Vorhabens. Die Beurteilungspegel wurden nach den Verfahren der RLS-19 [11] für ausgewählte Immissionsorte an der Bestandsbebauung für die zwei Situationen errechnet, im Anschluss verglichen und die Veränderung nach den Vorgaben der DIN 18005 [8] und der geltenden Rechtsprechung bewertet. Weiterhin werden Aussagen zum Außenwohnbereich getroffen, in dem sich Menschen im Freien aufhalten.



- die Schallauswirkungen im Umfeld durch Freizeitanlagengeräusche

Für die relevanten Geräuschquellen wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen ermittelt. Dazu zählen vor allem die Betriebsgeräusche, die durch die Nutzung der Wohnmobilstellplätze entstehen. Die Bewertung der Immissionen außerhalb des Plangebietes erfolgt nach den Vorgaben der Freizeitlärmrichtlinie [16].

- die Schallauswirkungen im Umfeld durch Gewerbegeräusche

Für die relevanten Geräuschquellen wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen ermittelt. Dazu zählen die Betriebsgeräusche, die in Verbindung mit der Gastronomie entstehen. Die Bewertung der Immissionen außerhalb des Plangebietes erfolgt nach den Vorgaben der DIN 18005 [8] und der TA Lärm [17].

- die Schalleinwirkungen im Umfeld durch Anlagengeräusche

Mit Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes werden öffentliche Stellplätze im Plangebiet festgesetzt. Daher ist zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß TA Lärm [17] für die umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden. Hierbei wird unterstellt, dass die Stellplätze von der Gastronomie in Anspruch genommen werden. Um einen allgemeinen Fall darzustellen, wird zudem gemäß DIN 18005 [8] überprüft, ob die Orientierungswerte (OW) für die umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden.

- die Schalleinwirkungen im Plangebiet durch Sportanlagengeräusche

Die vorhandene Tennisanlage auf dem Nachbargrundstück erzeugt Geräuschimmissionen im Planbereich. Die Bewertung der Immissionen im Plangebiet erfolgt nach den Vorgaben der 18. BImSchV [1].

Die Berechnungen erfolgen mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.2.

Als Basis dient eine digitale Geländegrundlage mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden. Für den Aufbau des Berechnungsmodells wurden öffentlich zugängliche Daten aus dem Bestand der Geobasisdaten [12] des Landes und der Kommunen verwendet. Diese Daten wurden ergänzt durch die Erkenntnisse einer Ortsbesichtigung am 07.02.2019.



2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.4.1 Grundsätzliches

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [14] verpflichtet, alle Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt durch städtebauliche Planungen so gering wie möglich zu halten. Im Hinblick auf Geräusche existieren verschiedene Verordnungen zum BImSchG [14], in denen die Prüfung und Bewertung von Geräuschimmissionen geregelt ist.

Grundsätzlich ist bereits im Planverfahren zu prüfen, ob die durch die vorgesehene Nutzung zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen und die schon vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verträglich sind.

Für die unterschiedlichen Geräuscharten sind verschiedene Rechenverfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Dabei berücksichtigt jedes Regelwerk die jeweiligen Eigenheiten und die Geräuschcharakteristik der Schallquellen.

Da für eine Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, erfolgt die Bewertung der Geräuschimmissionen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nach den Grundsätzen der dort anzuwendenden Regelwerke. In diesem Verfahren ist vorrangig die DIN 18005 [8] anzuwenden. Diese verweist zur Berechnung der Schallbeiträge durch öffentlichen Straßenverkehr auf die „Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ [10]. Seit 01.03.2021 ist die RLS-90 durch die Neuauflage der Richtlinie RLS-19 [11] für die Berechnung von Verkehrsgeräuschen verbindlich abgelöst. Für technische Anlagen verweist die DIN 18005 [8] auf die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) [17]. Sportanlagengeräusche unterliegen den Regelungen der 18. BImSchV [1].

In den Regelwerken sind Obergrenzen der Geräuschimmission festgelegt, die an einem der Nutzung entsprechenden Schutzniveau ausgerichtet sind. Dieses Schutzniveau ergibt sich entweder aus vorliegenden Bebauungsplänen oder, falls diese nicht vorhanden sind, anhand der bestehenden Nutzung entsprechend §34 BauGB [2].

Im vorliegenden Fall existiert kein Bebauungsplan, der das Schutzniveau der Wohngebäude südlich des Venekotenweges verbindlich regelt. Die ursprüngliche Nutzung eines Ferienhausgebietes ist aktuell nicht mehr gegeben. Die vorhandene Nutzung entspricht einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet. Auf der Außenseite des Venekotenweges sind mit der Reitanlage, dem Landhotel und dem Tennisclub allerdings verschiedene Nutzungen vorhanden, die mit einem reinen Wohngebiet aufgrund der jeweiligen Größe kaum vereinbar sind. Insofern liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei dem Wohnen dienende und nicht dem Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Für diesen Fall sieht die TA-Lärm als Obergrenze das Schutzniveau eines Mischgebietes vor. Landhotel und Reitanlage passen eher zu einem Dorf- oder Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung.

Für die Berechnungen wird zunächst das Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes WA angesetzt. Bei der Bewertung der Immissionen erfolgt aber auch ein Vergleich mit den Obergrenzen für reine Wohngebiete WR.



2.4.2 Verkehrsgeräusche von öffentlichen Verkehrswegen

Die Bewertung der Immissionen erfolgt nach den Grundsätzen der DIN 18005 [8], die Orientierungswerte für eine Obergrenze der wünschenswerten Geräuschbelastung insbesondere bei Neuplanungen definiert. Diese stellen jedoch keine absolute Obergrenze dar, sondern können im Rahmen der Abwägung auch überschritten werden [15]. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass DIN-Normen keine normativen Festlegungen gebietsbezogener Grenzwerte vornehmen können, da sie nicht im Wege demokratisch legitimierter Rechtsetzung entstanden sind [5]. Die DIN 18005 [8] kann allerdings im Rahmen einer gerechten Abwägung als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Für die Bewertung der Verkehrsgeräusche von den öffentlichen Verkehrswegen sind nach DIN 18005 [8] die in der Tabelle 1 dargestellten Orientierungswerte anzuwenden

Tabelle 1: Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche nach DIN 18005 [8] für den vorhandenen Gebietstypen

Nutzung	Orientierungswert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
WR	50	40
WA	55	45

Da die DIN 18005 [8] auf Außenpegel abstellt, kann eine Überschreitung der Orientierungswerte an der lärmzugewandten Seite eines Gebäudes um 5 oder sogar 10 dB(A) das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein, wenn sichergestellt werden kann, dass im Inneren der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird [9].

Bei der Bewertung kann außerdem darauf zurückgegriffen werden, dass der Gesetzgeber bei dem um 5 dB(A) höheren Lärmniveau eines Mischgebietes Wohnnutzungen für grundsätzlich zulässig ansieht, während in Gewerbegebieten mit einem um 10 dB(A) höheren Schutzniveau eine Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen zugelassen werden soll.

Da im vorliegenden Fall eine Vorbelastung vorhanden ist, ist zu prüfen, ob städtebauliche Missstände auftreten können. Dieses ist zu erwarten, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) überschreitet. In diesem Fall ist die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung erreicht, ab der bei dauerhafter Einwirkung eine Gesundheitsgefährdung möglich ist.

Die absolute Obergrenze als Schwellenwert für eine Gesundheitsgefährdung für ein dauerhaft gesundes Wohnumfeld sieht die Rechtsprechung bei einem Geräuschniveau von 75/65 dB(A) tags/nachts.

Bei Veränderungen der Verkehrslärmbelastung durch städtebauliche Planungen im weiteren Umfeld des Vorhabens ist die Vorbelastung und das Ausmaß der Veränderung zu berücksichtigen sowie die Vermeidung städtebaulicher Missstände zu gewährleisten. Bei der Veränderung der Geräuschbelastung ist dabei zu berücksichtigen, dass das menschliche Ohr in der Regel Veränderungen erst ab 2 bis 3 dB(A) wahrnimmt [4]. Die 16. BImSchV [18], deren Anwendung bei Baumaßnahmen an Straßen zwingend erforderlich ist und der als Berechnungsvorschrift die RLS-19 [11] zugrunde liegt, bewertet bereits eine Veränderung ab 2,1 dB(A) (nach den Rundungsregeln 3 dB(A)) als wesentliche Änderung der Geräuschbelastung und als Kriterium für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.



Gemäß DIN 18005 [8] ist außerdem die Gesamtverkehrslärsituation zu berücksichtigen, die im vorliegenden Fall durch keinen weiteren Verkehrsweg beeinflusst wird.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen hat zusätzlich eine Bewertung nach der 16. BImSchV [18] zu erfolgen. Diese Bewertung definiert den rechtlichen Anspruch auf Schallschutz, da sie im Gegensatz zur DIN 18005 [8] im Rahmen eines demokratisch legitimierten Gesetzgebungsverfahrens entstanden ist. Die 16. BImSchV [18] ist aber nur anwendbar bei Neubau von öffentlichen Verkehrswegen oder erheblichen Baumaßnahmen an bestehenden öffentlichen Verkehrswegen.

Im vorliegenden Fall sind die geplanten Stellplätze am Venekotenweg als öffentliche Verkehrsanlage zu werten. Aufgrund der Vorbelastung durch den Venekotenweg ist zu prüfen, ob der Bau der Stellplätze zu einer wesentlichen Änderung der Lärmbelastung der Anwohner führt und einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auslöst.

Für die Bewertung des baulichen Eingriffs im öffentlichen Straßenverkehrsraum durch die öffentliche Verkehrsanlage sind nach 16. BImSchV [18] die in Tabelle 2 dargestellten Grenzwerte anzuwenden.

Tabelle 2: Grenzwerte für Verkehrsgeräusche nach 16. BImSchV [18] für den vorhandenen Gebietstypen

Nutzung	Grenzwert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
WA	59	49

2.4.3 Freizeitanlagengeräusche

In dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NRW) zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“ (Freizeitlärmrichtlinie NRW) [16] sind die Rahmenbedingungen für die Beurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Freizeitanlagen in Nordrhein-Westfalen definiert.

Die Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] definiert Immissionsrichtwerte, die beim Betrieb von Freizeitanlagen einzuhalten sind. Als Freizeitanlagen sind Einrichtungen anzusehen, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Im vorliegenden Fall wird die Stellplatzanlage für Wohnmobile als Freizeitanlage im Sinne der Richtlinie angesehen.

Bei der Bewertung der Geräuscheinwirkung nach der Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] werden mehrere Beurteilungszeiträume separat betrachtet. Es ist zwischen dem Anlagenlärm vom Anlagengrundstück und damit verbundenen Nebenanlagen (Anlagenbetrieb, technische Einrichtungen, Zuschauer, Parkplätze) und der Zunahme des Verkehrslärms auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu unterscheiden.

In der Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] sind Richtwerte für die Obergrenze der Geräuschimmissionen für Werk- sowie Sonn- und Feiertage separat angegeben. Nach den vorliegenden Gebietsnutzungen ergeben sich die in der Tabelle 3 dargestellten Obergrenzen.

Die Tabelle 4 zeigt die zu den Immissionsrichtwerten gehörigen Beurteilungszeiten.



Tabelle 3: Richtwerte für die Obergrenzen der Geräuschimmission nach Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] für die vorhandenen Gebietstypen

Nutzung	Immissionsrichtwerte [dB(A)]		
	Tag außerhalb Ruhezeiten	Tag innerhalb Ruhezeiten und an Sonn- u. Feiertagen	Nacht
WR	50	45	35
WA	55	50	40

Tabelle 4: Beurteilungszeiten nach Freizeitlärmrichtlinie NRW [16]

Zeitraum		Uhrzeit	Beurteilungszeit
Tag außerhalb Ruhezeiten	werktags	8 bis 20 Uhr	$T_r = 12$ h
	sonn- und feiertags	9 bis 13 Uhr 15 bis 20 Uhr	$T_r = 9$ h
Ruhezeiten	werktags	6 bis 8 Uhr 20 bis 22 Uhr	$T_r = 2$ h
	sonn- und feiertags	7 bis 9 Uhr 13 bis 15 Uhr 20 bis 22 Uhr	$T_r = 2$ h
Nacht	werktags	22 bis 6 Uhr	$T_r = 1$ h
	sonn- und feiertags	22 bis 7 Uhr	$T_r = 1$ h

Darüber hinaus liefert die Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] Vorgaben für seltene Ereignisse, die nicht häufiger als 18 Mal pro Jahr auftreten dürfen. Bei diesen seltenen Ereignissen dürfen die Beurteilungspegel maximal 70 dB(A) tagsüber außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tagsüber innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) nachts unabhängig vom Gebietstypen betragen. Demnach sind bei seltenen Ereignissen die in der Tabelle 5 dargestellten Werte einzuhalten.

Tabelle 5: Richtwerte für die Obergrenzen der Geräuschimmission bei seltenen Ereignissen nach Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] für die vorhandenen Gebietstypen

Nutzung	Immissionsrichtwerte [dB(A)]		
	Tag außerhalb Ruhezeiten	Tag innerhalb Ruhezeiten und an Sonn- u. Feiertagen	Nacht
WR	70	65	55
WA	70	65	55

Diese seltenen Ereignisse dürfen nach der Rechtsprechung nicht zum regelmäßigen Betrieb der Anlage gehören.



Bei der Beurteilung der Ergebnisse mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte spielen zudem die Standortgebundenheit, die soziale Adäquanz und Akzeptanz der Veranstaltung sowie die Unvermeidbarkeit und die Zumutbarkeit eine abwägungsrelevante Rolle.

Nach der Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] ist außerdem nachzuweisen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln und den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Orientierungs-/Immissionsrichtwerten. Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum. Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:

- Zeitliche Bewertung

Die zeitliche Bewertung berücksichtigt die Einwirkdauer der einzelnen Geräusche im Bezugszeitraum (tagsüber werktags außerhalb der Ruhezeiten 12 Stunden, tagsüber sonntags außerhalb der Ruhezeiten 9 Stunden, innerhalb der Ruhezeiten 2 Stunden, nachts 1 Stunde)

Die entsprechenden Bewertungen in dB sind in den Berechnungen im Anhang dargestellt.

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T und K_{inf}

Zuschläge sind, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt.

Wenn sich aus dem Geräusch von Freizeitanlagen ein Einzelton heraushebt, ist ein Tonzuschlag K_T von 3 dB(A) oder 6 dB(A) zu dem Mittelungspegel für die Zeit, während der Ton auftritt, hinzuzurechnen. Der Zuschlag von 6 dB(A) ist nur bei besonderer Auffälligkeit des Tons zu wählen.

Wenn bei Geräuschen von Freizeitanlagen das Mithören ungewünschter Informationen auftritt, ist ein Informationszuschlag K_{inf} von 3 dB(A) oder 6 dB(A) zu dem Mittelungspegel für die Zeit, während das informationshaltige Geräusch auftritt, hinzuzurechnen. Der Zuschlag von 6 dB(A) ist nur bei besonders hohem Informationsgehalt zu wählen.

Der Gesamtzuschlag aus Ton- und Informationshaltigkeit darf maximal 6 dB(A) betragen.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit K_i

Zuschläge sind, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt.

Für die von Freizeitanlagen hervorgerufenen Geräusche ist im Allgemeinen ein Impulzzuschlag erforderlich.

Die entsprechenden Emissionsansätze werden im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schallquellen erläutert (vgl. Ziffer 4.1.2).



2.4.4 Geräusche technischer Anlagen

Im vorliegenden Fall ist die Gastronomie als technische Anlage im Sinne der TA Lärm anzusehen. Da im Rahmen des Bauantragsverfahrens von gewerblichen Nutzungen die TA Lärm [17] Anwendung findet, sind deren Immissionsrichtwerte (IRW) zu berücksichtigen, die als Grenzwerte zu verstehen sind. Diese Prüfung ist bereits im Bauleitplanverfahren angezeigt, um Konflikte zu erkennen, die eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Bebauungsplanes gefährden können.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen nach TA Lärm [17] erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln und den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten.

Der Beurteilungspegel L_T ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum (tagsüber 6 bis 22 Uhr, nachts die lauteste volle Stunde). Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:

- Zeitliche Bewertung

Die zeitliche Bewertung berücksichtigt die Einwirkdauer der einzelnen Geräusche im Bezugszeitraum (tagsüber 16 Stunden, nachts 1 Stunde)

Die entsprechenden Bewertungen in dB sind in den Berechnungen im Anhang dargestellt.

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T

Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist nach TA Lärm [17] für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist nach TA Lärm [17] für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Wohngebieten (WA, WR) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag in Höhe von 6 dB zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen | 06.00 - 07.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr |

Im direkten Untersuchungsbereich sind reine und allgemeine Wohngebiete (WR, WA) vorhanden. Die Anwendung der Zuschläge erfolgt automatisiert durch das Programmsystem in Abhängigkeit vom Schutzniveau eines Immissionsortes.

Für die Bewertung der Geräuschimmissionen aus den gewerblichen Nutzungen für die vorhandenen Gebietstypen sind damit nach TA Lärm [17] die in Tabelle 6 dargestellten Richtwerte anzuwenden.



Tabelle 6: Richtwerte für die Obergrenzen der Geräuschimmission nach TA Lärm [17] für die vorhandenen Gebietstypen

Nutzung	Richtwert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
WR	50	35
WA	55	40

Nach TA Lärm [17] ist außerdem nachzuweisen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten („Spitzenpegelkriterium“).

Nach den Vorgaben der TA Lärm [17] ist für jeden Immissionsort die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu ermitteln. Auf eine detaillierte Prüfung weiterer technischer Geräuschquellen im Sinne der TA Lärm [17] kann verzichtet werden, wenn die Immissionsrichtwerte durch die untersuchte Nutzung um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden.

Die entsprechenden Emissionsansätze werden im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schallquellen erläutert (vgl. Ziffer 4.1.3).

2.4.5 Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen

Die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) [1] vom 18. Juli 1991 ist ausschließlich für Sportanlagen anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist die Vorschrift für die Geräuscheinwirkungen von der benachbarten Tennisanlage auf das vorhandene Gebäude Venekotenweg 6 anzuwenden. In diesem Gebäude befindet sich eine Wohnung, die vom Betreiber genutzt wird und der ein entsprechendes Schutzniveau zugewiesen wird.

Die 18. BImSchV [1] definiert Immissionsrichtwerte, die beim Betrieb der Sportanlage einzuhalten sind. Dabei werden ausschließlich die Zeitbereiche betrachtet, die der allgemeinen Sportausübung und dem Vereinssport dienen. Zeiten, in denen die Anlage für den Schulsport genutzt wird, bleiben unberücksichtigt. Bei der Bewertung der Geräuscheinwirkung nach der 18. BImSchV [1] werden mehrere Beurteilungszeiträume separat betrachtet.

Bei der Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der Sportanlage ist zwischen dem Anlagenlärm vom Anlagengrundstück und damit verbundener Nebenanlagen (Sportbetrieb, technische Einrichtungen, Zuschauer, Parkplätze) und der Zunahme des Verkehrslärms auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu unterscheiden.

Verkehrsgerausche auf öffentlichen Verkehrswegen durch der Anlage zuzuordnenden An- und Abreiseverkehr sind nach den Grundsätzen der 16. BImSchV [18] zu bewerten.

In der 18. BImSchV [1] sind Richtwerte für die Obergrenze der Geräuschimmissionen angegeben. Nach den vorliegenden Gebietsnutzungen ergeben sich die in Tabelle 7 dargestellten Obergrenzen.

Die Tabelle 8 zeigt die zu den Immissionsrichtwerten dazugehörigen Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV [1].



Tabelle 7: Richtwerte für die Obergrenzen der Geräuschimmission nach 18. BImSchV [1]

Nutzung	Immissionsrichtwerte [dB(A)]		
	Tag außerhalb Ruhezeiten	Tag innerhalb Ruhezeiten, nur am Morgen	Nacht
WR	50	45	35
WA	55	50	40
MI	60	55	45

Tabelle 8: Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV [1]

Zeitraum		Uhrzeit	Beurteilungszeit
Tag außerhalb Ruhezeiten	werktags	8 bis 20 Uhr	$T_r = 12$ h
	sonn- und feiertags	9 bis 13 Uhr 15 bis 20 Uhr	$T_r = 9$ h
Ruhezeiten	werktags	6 bis 8 Uhr 20 bis 22 Uhr	$T_r = 2$ h
	sonn- und feiertags	7 bis 9 Uhr 13 bis 15 Uhr 20 bis 22 Uhr	$T_r = 2$ h
Nacht	werktags	22 bis 6 Uhr	$T_r = 1$ h
	sonn- und feiertags	22 bis 7 Uhr	$T_r = 1$ h

Dabei wird die Ruhezeit von 13 bis 15 Uhr an Sonn- und Feiertagen nur berücksichtigt, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage in der Zeit von 9 bis 20 Uhr 4 Stunden und mehr beträgt.

Darüber hinaus liefert die 18. BImSchV [1] Vorgaben für seltene Ereignisse, die nicht häufiger als 18 Mal pro Jahr auftreten dürfen. Bei diesen seltenen Ereignissen dürfen die Richtwerte nach Tabelle 7 um bis zu 10 dB(A) überschritten werden, maximal jedoch 70 dB(A) tagsüber außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tagsüber innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) nachts. Demnach sind bei seltenen Ereignissen die in Tabelle 9 dargestellten Werte einzuhalten.

Tabelle 9: Richtwerte für die Obergrenzen der Geräuschimmission bei seltenen Ereignissen nach 18. BImSchV [1]

Nutzung	Immissionsrichtwerte [dB(A)]		
	Tag außerhalb Ruhezeiten	Tag innerhalb Ruhezeiten, nur am Morgen	Nacht
WR	60	55	45
WA	65	60	50
MI	70	65	55



Diese seltenen Ereignisse dürfen nach der Rechtsprechung nicht zum regelmäßigen Betrieb der Anlage gehören. Es kann sich dabei aber um außergewöhnlich gut besuchte Sportveranstaltungen handeln.

Nach der 18. BImSchV [1] ist außerdem nachzuweisen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) und in den Ruhezeiten um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln und den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Orientierungs-/Immissionsrichtwerten. Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum. Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:

- **Zeitliche Bewertung**

Die zeitliche Bewertung berücksichtigt die Einwirkdauer der einzelnen Geräusche im Bezugszeitraum (tagsüber werktags außerhalb der Ruhezeiten 12 Stunden, tagsüber sonntags außerhalb der Ruhezeiten 9 Stunden, innerhalb der Ruhezeiten 2 Stunden, nachts 1 Stunde)

Die entsprechenden Bewertungen in dB sind in den Berechnungen im Anhang dargestellt.

- **Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit (K_T , K_{inf}) und für Impulshaltigkeit (K_I)**

Zuschläge sind, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag wird im vorliegenden Fall nicht angesetzt.

2.5 Immissionsorte

2.5.1 Schutzniveau

In den Regelwerken sind Obergrenzen der Geräuschimmission festgelegt, die an einem der Nutzung entsprechenden Schutzniveau ausgerichtet sind. Dieses Schutzniveau ergibt sich aus vorliegenden Bebauungsplänen oder, falls diese nicht vorhanden sind, anhand der bestehenden Nutzung entsprechend §34 BauGB [2].

Im vorliegenden Fall gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan, der Auskunft über das Schutzniveau geben kann. Die Gebietsbestimmung der schutzwürdigen Nutzungen wurde mit der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt.

Entsprechend den Überlegungen unter Ziffer 2.4.1 wird für die Berechnungen für die Wohngebäude südlich des Venekotenweges das Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes WA angesetzt.

Für die einzelnen Berechnungen wurden unterschiedliche Immissionsorte an ausgewählten Gebäuden gewählt, die für die jeweilige Berechnung eine repräsentative Aussage über die Lärmbelastung zulassen (vgl. Ziffer 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.4).



2.5.2 Verkehrsgeräusche – Fernwirkung im Straßenverkehr über den Geltungsbereich hinaus

Die Berechnung der Beurteilungspegel im Untersuchungsraum erfolgte an mehreren repräsentativen Immissionsorten, an denen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Prognose-Planfall eine wesentliche Änderung der Geräuschbelastung am ehesten zu erwarten ist.

Die Abbildung 5 zeigt eine Darstellung des Berechnungsmodells für den Prognose-Planfall mit den relevanten Verkehrswegen, Gebäuden und Immissionsorten für die Berechnung nach DIN 18005 [8]. Es wurde die Straße Venekotenweg modelliert (rote Linien). 4 Immissionsorte wurden an insgesamt 4 Gebäuden modelliert, die repräsentativ sind für die Lärmbelastung an der Straße. In der Abbildung 5 sind die untersuchten Immissionsorte als gelbe Punkte markiert.



Abbildung 5: Auszug aus dem Berechnungsmodell nach DIN 18005 [8] im Prognose-Planfall



2.5.3 Geräuscheinwirkungen von Freizeitanlagen und technischen Anlagen

Die Berechnung der Beurteilungspegel im Untersuchungsraum erfolgte an mehreren repräsentativen Immissionsorten im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und der Gastronomie bzw. der verbundenen Anlagen (z.B. der Parkplatz).

Die Abbildung 6 und die Abbildung 7 zeigen das Berechnungsmodell für den Prognose-Planfall mit den relevanten Geräuschquellen, Gebäuden und Immissionsorten für die Berechnung nach Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] und nach TA Lärm [17]. Als Geräuschquellen wurden der Wohnmobilstellplatz, die Gastronomie sowie der Parkplatz mit der Zu- und Ausfahrt modelliert. 7 Immissionsorte wurden an insgesamt 7 Gebäuden modelliert, die repräsentativ sind für die Lärmbelastung. In den Abbildungen sind die untersuchten Immissionsorte als gelbe Punkte markiert.



Abbildung 6: Auszug aus dem Berechnungsmodell nach Freizeitlärmrichtlinie NRW [16]





Abbildung 7: Auszug aus dem Berechnungsmodell nach TA Lärm [17]



2.5.4 Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen

Die Berechnung der Beurteilungspegel im Untersuchungsraum erfolgte an einem einzelnen maßgebenden Immissionsort innerhalb des Plangebietes im Umfeld der Tennisanlage.

Die Abbildung 8 zeigt das Berechnungsmodell für den Prognose-Planfall mit den relevanten Geräuschquellen, Gebäuden und dem Immissionsort für die Berechnung nach 18. BImSchV [1]. Als Geräuschquellen wurde die Tennisanlage mit ihren drei Tennisplätzen modelliert. Auf dem Vorhabengrundstück befindet sich über der Gastronomie eine Betreiberwohnung, für die die Lärmbelastung zu ermitteln ist. In der Abbildung 8 ist der untersuchte Immissionsort als gelber Punkt markiert.

Die geplante Festsetzung eines SO-Gebietes liefert nicht automatisch eine Aussage zum Schutzniveau der Wohnnutzung, analog zu einem WA-Gebiet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Gemengelage mit der benachbarten Sportanlage. Da Wohnnutzungen in einem Mischgebiet grundsätzlich zulässig sind wird das Niveau eines Mischgebietes MI angesetzt.



Abbildung 8: Auszug aus dem Berechnungsmodell nach 18. BImSchV [1]



3 Verkehrsaufkommen des Straßenverkehrs

3.1 Verkehrserhebung

Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung war die Kenntnis der vorhandenen Verkehrsnachfrage erforderlich. Dazu wurde das Verkehrsaufkommen an dem Knotenpunkt:

- Venekotenweg / Am Kupenberg (1)

im Rahmen einer Knotenstromerhebung am Samstag, dem 22.06.2019, im Zeitabschnitt von 08:00 bis 20:00 Uhr und am Sonntag, dem 23.06.2019, im Zeitabschnitt von 09:00 bis 19:00 Uhr erfasst. Dabei wurde bewusst ein sehr sonniges verlängertes Wochenende (Fronleichnam am 20.06.2019) mit Temperaturen von knapp 30° C gewählt, um ein hohes Aufkommen an Freizeitverkehr durch Badegäste des Venekotensees zu erfassen. Bei der Erhebung wurde dann auch eine hohe Auslastung der Parkflächen mit entsprechendem Parksuchverkehr festgestellt.

Die Auswertung erfolgte nach Fußgängern, Radfahrern und Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs getrennt in 15min-Intervallen.

3.2 Analysefall

Auf der Grundlage der Zählergebnisse wurden Ganglinien des Verkehrsaufkommens erstellt, aus denen das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) abgeleitet wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verkehrszählungen als Grundlage für den DTV-Wert üblicherweise an einem Normalwerktag (Dienstag bis Donnerstag) durchgeführt werden [12]. Da es sich im vorliegenden Fall allerdings nicht um einen üblichen öffentlichen Verkehrsweg handelt, sondern um ein Gebiet, das neben der Wohnnutzung vor allem in den Sommermonaten einen hohen Anteil an Freizeitverkehr aufweist, wurde die Erhebung an einem Wochenende in den Sommermonaten durchgeführt.

Die daraus abgeleiteten DTV-Werte sind somit keine echten DTV-Werte im Sinne eines Jahresdurchschnitts sondern überdurchschnittliche Werte. Sie werden verwendet, um das höhere Verkehrsaufkommen am Wochenende gegenüber den Werktagen abzubilden.

Die Abbildung 9 zeigt die erhobenen Verkehrsbelastungen der Straßenabschnitte einschließlich der Schwerverkehrsanteile (SV). Schwerverkehr wurde an dem Wochenende nicht erfasst. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Kfz > 3,5t bis auf wenige Einzelfälle durch Lieferverkehr oder die Müllabfuhr praktisch nicht auftreten.



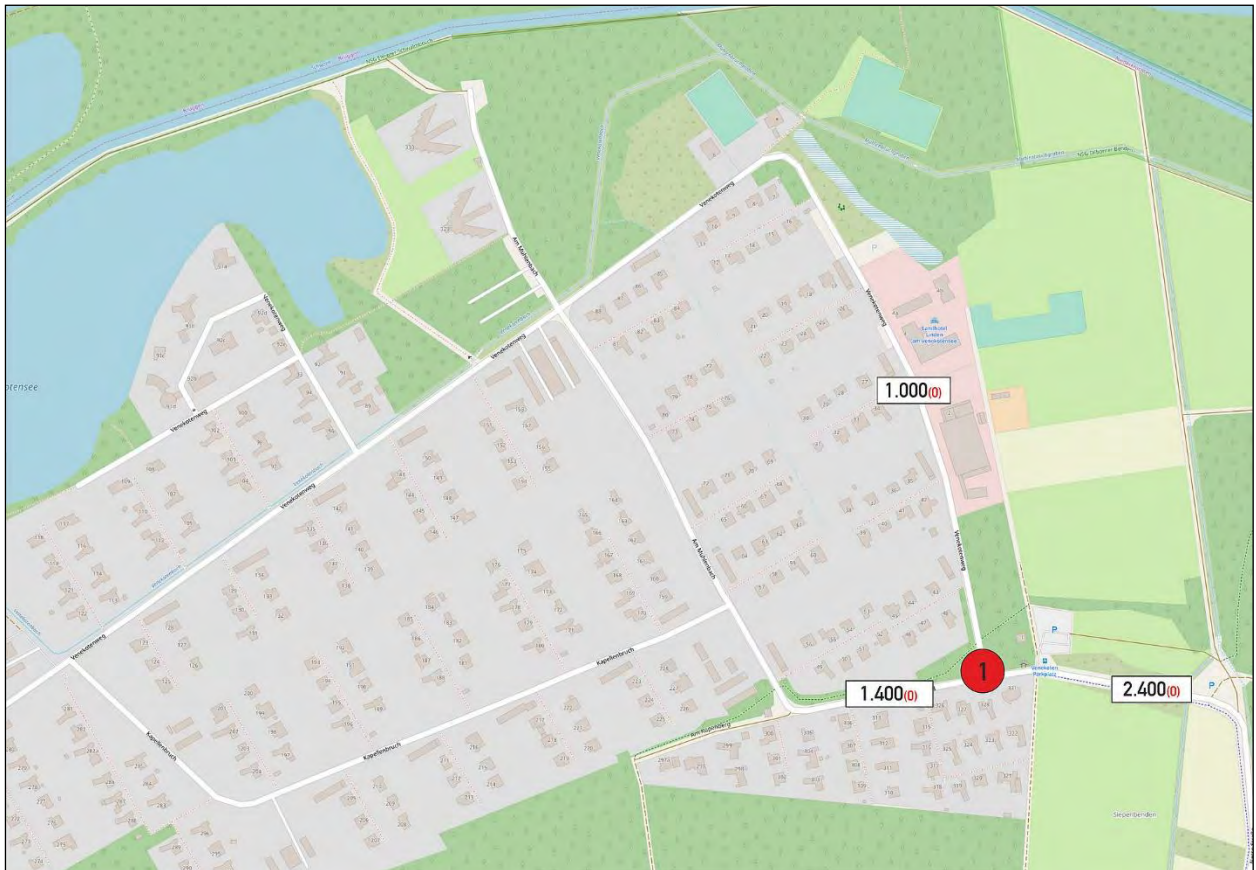


Abbildung 9: modifizierter DTV im Analysefall in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)

3.3 Allgemeine Verkehrsentwicklung (Prognose-Nullfall)

Die Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung erfolgt vorzugsweise auf Grundlage von gesamtstädtischen Verkehrsprognosen („Prognose-Nullfall“). Nach Auskunft der Gemeinde Niederkrüchten ist im hier untersuchten Bereich unter Berücksichtigung der allgemeinen und lokalen Verkehrsentwicklung mit einem gleichbleibenden Verkehrsaufkommen mit Spitzenzeiten in den Sommermonaten zu rechnen.

3.4 Berechnung des Neuverkehrs

Die Grundlage der Verkehrserzeugungsrechnung bilden die Angaben des Auftraggebers zur Größe der Nutzung, zur Nutzungsart und zur -intensität.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee - Ost“ lässt planungsrechtlich eine Hauptnutzung in Form eines Wohnmobilstellplatzes gemäß § 10 BauNVO [19] zu. Geplant sind 20 Wohnmobilstellplätze. Die Berechnung der durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurde mittels eigener Erfahrungswerte durchgeführt.

Für das geplante Vorhaben wird unterstellt, dass jeder Wohnmobilstellplatz von 1 Fahrzeug belegt wird und dass die An- und Abreise an einem Tag stattfindet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass zwischen der An- und Abreise weitere Fahrten unternommen werden. Erfahrungsgemäß sind Wohnmobilmutzer in der Regel ortsbezogen. Für die Mobilität am Standort nutzen Wohnmobilmutzer in der Regel Fahrräder oder



andere alternative Verkehrsmittel, die im Wohnmobil mitgebracht werden. Damit ergibt sich das erzeugte Verkehrsaufkommen zu insgesamt 40 Kfz/24h im Quell- und Zielverkehr.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Wohnmobile nach den Vorgaben der RLS-19 als Pkw zu bewerten sind. In der Regel basieren Wohnmobile auf den Fahrgestellen, die auch für Lieferwagen eingesetzt werden. Dabei versuchen die Hersteller in den meisten Fällen, die Grenze zum Schwerverkehr von 3,5 t nach StVZO zu unterschreiten, um zu vermeiden, dass ein Lkw-Führerschein erforderlich ist.

Für die Gastronomie wird kein zusätzliches Neuverkehrsaufkommen angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das Aufkommen an Kundenverkehr im Verhältnis zu dem ermittelten Verkehrsaufkommen nicht relevant ins Gewicht fällt. Das Stellplatzangebot der Gastronomie lässt kein relevantes Verkehrsaufkommen erwarten.

3.5 Richtungsaufteilung des Neuverkehrs

Die anzunehmende räumliche Verteilung des Neuverkehrs wurde auf Basis der Erkenntnisse der Verkehrserhebung und anhand der zu erwartenden Fahrtbeziehungen geschätzt.

Es wird angenommen, dass ca. 50 % der An- oder Abfahrten vom Vorhabengrundstück in Richtung Osten über den Venekotenweg erfolgen, während die übrigen 50 % in Richtung Westen über die Straße Am Mühlenbach erfolgen. Als Begründung ist die Tatsache anzusehen, dass sich östlich des Vorhabengrundstücks eine relativ enge 90°-Kurve befindet. Die Breite des Fahrbahnquerschnitts beträgt ca. 4,50 m. Begegnungsverkehr von zwei größeren Wohnmobilen ist damit erschwert.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Straßen Am Kuppenberg und Am Mühlenbach mit einer Breite von ca. 5,50 m für Wohnmobile leichter zu befahren sind und bei Begegnungsfällen mehr Platz zum Manövrieren zur Verfügung steht.

Es ist daher zu erwarten, dass Fahrer größerer Wohnmobile mit Ortskenntnis die Engstelle im Venekotenweg meiden werden oder dass sich unter ortskundigen Wohnmobil-Fahrern ein Einrichtungsverkehr einstellt.

3.6 Prognose-Planfall

Der Prognose-Planfall ergibt sich durch Überlagerung der Verkehrsbelastungen des Analysefalls mit dem Neuverkehr.

Die Abbildung 10 zeigt die prognostizierten zukünftigen Verkehrsbelastungen der Straßenabschnitte einschließlich der Schwerverkehrsanteile (SV).



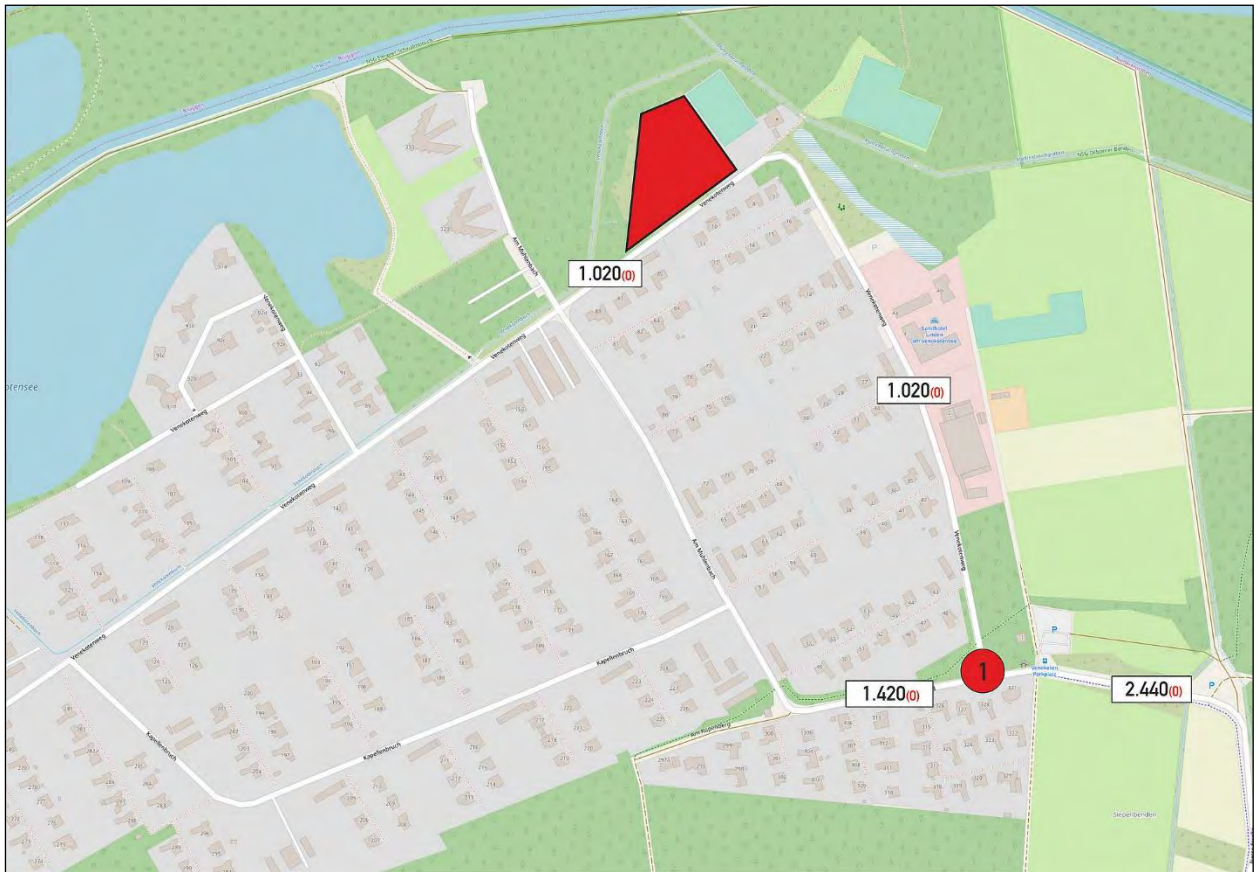


Abbildung 10: DTV im Prognose-Planfall in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)



4 Schalltechnische Berechnungen

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Geräuschemission von öffentlichen Verkehrswegen - Straßenverkehr

Im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach RLS-19 [11] ergeben sich die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs im Wesentlichen aus der Verkehrsstärke und dem SV-Anteil, ergänzt um einzelne Korrekturfaktoren für die zulässige Geschwindigkeit, die Straßenoberfläche und die Längsneigung.

Das Berechnungsverfahren basiert auf dem unter Ziffer 3 dargestellten durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) über alle Tage des Jahres. Dieses ist für den Tages- und Nachtzeitraum in eine mittlere stündliche Belastung umzurechnen. Die Geräuschemission von einem Straßenabschnitt L_W' errechnet sich aus den Schalleistungspegeln aller Fahrzeuggruppen auf diesem Straßenabschnitt in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit $L_{W,FzG}(v_{FzG})$ und der mittleren stündlichen Verkehrsstärke M nach der Formel

$$L_W' = 10 \log[M] + 10 \log \left[\frac{100 - p_1 - p_2}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{W,PKW}(v_{PKW})}}{v_{PKW}} + \frac{p_1}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{W,Lkw1}(v_{Lkw1})}}{v_{Lkw1}} + \frac{p_2}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{W,Lkw2}(v_{Lkw2})}}{v_{Lkw2}} \right] - 30$$

in dB(A)

mit M = mittlere stündliche Verkehrsstärke in Kfz/h und p_1 bzw. p_2 = Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw1 bzw. Lkw2 in %.

Die Berechnung des Schalleistungspegels einer Fahrzeuggruppe errechnet sich aus dem Grundwert des Schalleistungspegels eines Fahrzeuges $L_{W0,FzG}(v_{FzG})$ zuzüglich Korrekturwerten für den Straßendeckschichttyp $D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG})$, die Längsneigung $D_{LN,FzG}(g, h_{Beb})$, den Knotenpunkttyp $D_{K,KT}(x)$ und dem Zuschlag für die Mehrfachreflexion $D_{refl}(h_{Beb}, w)$ nach der Formel

$$L_{W,FzG}(v_{FzG}) = L_{W0,FzG}(v_{FzG}) + D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG}) + D_{LN,FzG}(g, h_{Beb}) + D_{K,KT}(x) + D_{refl}(h_{Beb}, w) \text{ in dB(A)}$$

Für die Berechnung der Parameter M_T , M_N (mittlere stündliche Verkehrsstärke) wurde auf die Faktoren der Tabelle 2 der RLS-19 [11] zurückgegriffen. Da es sich bei dem Venekotenweg um eine Gemeindestraße handelt, errechnet sich M_T zu $0,0575 \cdot \text{DTV}$ und M_N zu $0,0100 \cdot \text{DTV}$. Die Anteile P_T und P_N der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 wurden mit 0 % angesetzt.

Entsprechend den Vorgaben des Rechenverfahrens ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den einzelnen Abschnitten zu berücksichtigen unabhängig von den real gefahrenen Geschwindigkeiten. Auf dem Venekotenweg gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit (v_{zul}) von 30 km/h.

Bei der letzten Sanierung der Fahrbahnoberfläche wurde nach Auskunft der Gemeinde Splitmastixasphalt SMA 11 eingebaut. Dafür weist die Tabelle 4a der RLS-19 einen Wert von 0 dB(A) für den Parameter $D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG})$ für Pkw und Lkw bei Geschwindigkeiten unter 60 km/h aus.

Schalltechnisch relevante Längsneigungen sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Die Auswertung und die Wahl des entsprechenden Wertes für den Parameter $D_{LN,FzG}(g, h_{Beb})$ erfolgt durch das Programmsystem automatisch auf der Basis des dreidimensionalen Geländemodells.

Im Untersuchungsbereich ist kein Knotenpunkt vorhanden. Auch Reflexionen durch eng stehende Gebäudewandfassaden sind nicht vorhanden. Daher werden die Parameter $D_{K,KT}(x)$ und $D_{refl}(h_{Beb}, w)$ zu 0 gesetzt.



Die Berechnung der Emissionspegel nach RLS-19 [11] ist detailliert in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

4.1.2 Geräuschemissionen von Freizeitanlagen

Die Emissionsansätze sind in den Anlagen 6 und 7 tabellarisch dargestellt.

Grundlagen

Wesentliche Schallquelle des geplanten Wohnmobilstellplatzes im SO 1 stellen die Fahrbewegungen auf der Stellplatzanlage dar. Die Planung sieht eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt für den Parkplatz an der Straße Venekotenweg vor. Die Stellplatzanlage bietet 20 Stellplätze für Wohnmobile.

Die Schallemission ergibt sich im Wesentlichen aus der Anzahl der Fahrbewegungen je Stunde. Bei der An- und Abreise werden jeweils 20 Wohnmobile erwartet (vgl. Ziffer 3.4). Es wird eine gleichmäßige Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf das gesamte Stellplatzangebot unterstellt. Für die Berechnung wird ein vollständiger Belegungswechsel angenommen, d.h. von allen 20 Stellplätzen fährt vormittags ein Wohnmobil weg und am Nachmittag oder Abend kommen 20 neue Wohnmobile an. Da möglicherweise einzelne Fahrzeuge auch im Nachtzeitraum zwischen 22 und 6 Uhr den Platz anfahren, wird auch dafür ein Ansatz in der Stunde von 22 bis 23 Uhr berücksichtigt. Die Tabelle 10 zeigt die Bewegungshäufigkeiten für drei Zeiträume.

Tabelle 10: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission

Zeitraum	Pkw/h	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde (N)
10 - 11 Uhr	20	1,00
18 - 19 Uhr	20	1,00
22 - 23 Uhr	1,0	0,05

Stellplatzgeräusche

Die Berechnung der Schallemissionen vom Parkplatz erfolgt nach dem zusammengefassten Verfahren der Bayerischen Parkplatzlärmstudie [3].

Es wurde eine wassergebundene Decke als Parkplatzoberfläche angesetzt.

Für die Parkplatzart liefert das Berechnungsverfahren Angaben für Pkw-, Lkw und Bus-Parkplätze. Für Wohnmobile, die zu keiner dieser drei Kategorien passen, existiert kein eigener Ansatz. Aus schalltechnischer Sicht sind diese Fahrzeuge vergleichbar mit Lieferwagen (sog. Sprinter), wie sie von Paketdiensten eingesetzt werden. Da die Wohnmobile in der Regel über Dieselmotoren verfügen, werden sie im Sinne eines worst-case-Ansatzes wie Lkw angesehen, obwohl sie in den meisten Fällen weniger als 3,5 t Gesamtgewicht aufweisen und damit nach StVZO als Pkw gelten. Insofern wird für die Berechnung der deutlich höhere Ansatz eines Lkw-Parkplatzes an einem Autohof gewählt.

Die Berechnung des Schalleistungspegels erfolgt nach der Formel

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \log (B \times N) \quad [dB(A)]$$



mit:	L_{W0}	[dB(A)]	Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde auf einem P+R-Parkplatz
	K_{PA}	[dB(A)]	Zuschlag für die Parkplatzart
	K_I	[dB(A)]	Zuschlag für die Impulshaltigkeit (Taktmaximalpegelverfahren)
	K_D	[dB(A)]	Zuschlag für den Durchfahr- und Parksuchverkehr *1
	K_{StrO}	[dB(A)]	Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche
	B	[-]	Bezugsgröße (hier: Stellplatzanzahl (Stpl.))
	N	[Pkw-Bew./ (Stpl. x h)]	Bewegungshäufigkeit
*1		$K_D = 2,5 \log(f B - 9)$	

Die Schalleistung des geplanten Parkplatzes errechnet sich mit

L_{W0}	= 63	dB(A)	für Pkw
K_{PA}	= 14	dB(A)	für Autohöfe für Lkw
K_I	= 3	dB(A)	für Autohöfe für Lkw
K_D	= 2,60	dB(A)	für $f = 1,0$ und $B = 20$
K_{StrO}	= 2,5	dB(A)	für asphaltierte Fahrgassen
B	= 20	Stellplätze	
N	=	siehe Tabelle 10	

Daraus ergeben sich die in der Anlage 6 dargestellten Schalleistungspegel L_w .

Kurzfristige Schallereignisse im Sinne des Maximalpegelkriteriums sind durch das Türeinschlagen zu erwarten. Dafür wird ein Schalleistungspegel von 98,5 dB(A) für das Schließen von „Lkw-Türen“ in Ansatz gebracht.

Geräusche von der Zu- und Ausfahrt des Stellplatzes

Für die Fahrbewegungen der Wohnmobile über die Zu- und Ausfahrt zwischen der Straße Venekotenweg und der Stellplatzanlage wird eine Linienschallquelle mit einer Ereignishäufigkeit entsprechend der Tabelle 10 modelliert.

Die Schalleistung der Fahrlinie für den An- und Abreiseverkehr durch Wohnmobile errechnet sich mit

L_w'	= 57	dB(A)/m	(Erfahrungswert für Lieferwagen)
--------	------	---------	----------------------------------

Der berechnete Schalleistungspegel L_w ist in der Anlage 6 wiederzufinden.



Kommunikationsgeräusche

Es ist zu erwarten, dass ein Teil der Geräuschemission durch den Aufenthalt von Personen außerhalb der Fahrzeuge hervorgerufen wird. Für die beiden zu den Wohngebäuden nächstgelegenen Wohnmobilstellplätze im Südwesten des Plangebietes wurde jeweils eine Flächenschallquelle in 1,2 m Höhe über Grund modelliert. Die Größe der Flächen beträgt jeweils ca. 17 m².

Es wurde angenommen, dass dort Personen sitzen und nachmittags genau eine Person und abends sowie nachts (18 bis 24 Uhr) 1,5 Personen (eine Person fällt der anderen Person ins Wort) mit normaler Stimme im Sinne der VDI 3770 [19] spricht / sprechen. Es wird unterstellt, dass die Personen während der angesetzten Zeit ununterbrochen sprechen.

Die Schallemission durch die Kommunikation der Urlauber wurde in Anlehnung an die VDI 3770 [19] berechnet. Demnach beträgt der Schalleistungspegel einer Person mit normaler Stimme $L_{WAeq,1} = 65$ dB(A).

Der Schalleistungspegel für die sprechenden Personen ergibt sich nach der Formel

$$L_{WAeq} = L_{WAeq,1} + 10 \log(n) \text{ in dB(A)}$$

mit n = Anzahl der Personen und $L_{WAeq,1}$ = Schalleistungspegel einer Person (hier: normal sprechend)

zu den in Anlage 7 dargestellten Werten. Diese Schalleistung wird für jede der beiden Aufenthaltsflächen neben den Wohnmobilen im Südwesten angesetzt, weil diese die geringste Entfernung zu den Wohnnutzungen haben.

Kurzfristige Schallereignisse im Sinne des Maximalpegelkriteriums sind durch abweichende Lautstärke in den Äußerungen einzelner Personen zu erwarten. Dafür wird ein Spitzen-Schalleistungspegel von 67,0 dB(A) in Ansatz gebracht.

4.1.3 Geräuschemission von technischen Anlagen

Die Gastronomie ist als technische Anlage im Sinne der TA-Lärm anzusehen. Die Emissionsansätze sind in den Anlagen 12 und 13 tabellarisch dargestellt.

Grundlagen

Wesentliche Schallquelle der vorhandenen Gastronomie im SO 2 stellen die Fahrbewegungen auf dem Parkplatz dar. Es gibt zwei gemeinsame Zu- und Ausfahrten für den Parkplatz an der Straße Venekotenberg. Der Parkplatz bietet 28 Stellplätze für Pkw. Darüber hinaus wird geprüft, welchen Einfluss eine eventuelle Mitbenutzung der 11 öffentlichen Stellplätze hat. Es ist theoretisch denkbar, dass bei hoher Auslastung (z.B. bei Veranstaltungen) einzelne Besucher auch dort parken.

Für die Bewegungshäufigkeit wird ein Ansatz aus der Parkplatzlärmstudie für Gaststätten im ländlichen Bereich gewählt. Die Schallemission ergibt sich im Wesentlichen aus der Netto-Gastraumfläche je Stunde. Die Netto-Gastraumfläche beträgt etwa 125 m². Die Parkplatzlärmstudie weist eine Bewegungshäufigkeit von 0,12 je Stellplatz und Stunde umgerechnet auf den gesamten Tageszeitraum aus. Das entspricht einem Verkehrsaufkommen von $125 \times 0,12 \times 16 = 240$ Fahrten. Es wird eine gleichmäßige Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf das gesamte Angebot von 39 Stellplätzen unterstellt. Außerdem wird eine Betriebszeit von 11 bis 23 Uhr angesetzt. Die Tabelle 11 zeigt die Bewegungshäufigkeiten für den Zeitraum der Nutzung der Gastronomie. Dabei ist festzustellen, dass dieser Ansatz eine hohe Schätzung darstellt.



In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Fahrbewegungen in der Mittagszeit und im Abendzeitraum stattfinden werden und darüber hinaus eine deutlich geringere Häufigkeit vorliegt.

Tabelle 11: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission

Zeitraum	Pkw/h	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde (N)
11 - 22 Uhr	20	0,51
22 - 23 Uhr	20	0,51

Parkplatzgeräusche

Die Berechnung der Schallemissionen vom Parkplatz der Gastronomie erfolgt nach dem getrennten Verfahren der Bayerischen Parkplatzlärmstudie [3], weil bei der geplanten Gestaltung davon ausgegangen werden kann, dass Durchfahrverkehr und Suchverkehr praktisch nicht stattfindet.

Es wurde eine gepflasterte Parkplatzoberfläche mit einer Fugenbreite von höchstens 3 mm angesetzt.

Bei der Parkplatzart handelt es sich im Sinne des Berechnungsverfahrens um Gaststätten.

Die Berechnung des Schalleistungspegels erfolgt nach der Formel

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + 10 \log (B \times N) \quad [\text{dB(A)}]$$

mit: L_{W0} [dB(A)] Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde auf einem P+R-Parkplatz

K_{PA} [dB(A)] Zuschlag für die Parkplatzart

K_I [dB(A)] Zuschlag für die Impulshaltigkeit (Taktmaximalpegelverfahren)

B [-] Bezugsgröße (hier: Stellplatzanzahl (Stpl.))

N [Pkw-Bew./((Stpl. x h))] Bewegungshäufigkeit

Die Schalleistung des geplanten Parkplatzes errechnet sich mit

$$L_{W0} = 63 \quad \text{dB(A)} \quad \text{für Pkw}$$

$$K_{PA} = 3 \quad \text{dB(A)} \quad \text{für Gaststätten}$$

$$K_I = 4 \quad \text{dB(A)} \quad \text{für Gaststätten}$$

$$B = 125 \quad \text{m}^2$$

$$N = \text{siehe Tabelle 11}$$

Daraus ergeben sich die in der Anlage 12 dargestellten Schalleistungspegel L_W .

Kurzfristige Schallereignisse im Sinne des Maximalpegelkriteriums sind durch das Türeinschlagen zu erwarten. Dafür wird ein Schalleistungspegel von 97,5 dB(A) für das Schließen der Seitentür in Ansatz gebracht.



Des Weiteren wurde unterstellt, dass der Besucherverkehr der Gastronomie neben dem vorgesehenen Parkplatz auch die insgesamt elf weiteren öffentlichen Stellplätze am südlichen Rand des Plangebietes nutzt. Für diese Stellplätze wurden die gleichen Ansätze gewählt. Die daraus resultierenden Schalleistungspegel L_W sind ebenfalls in der Anlage 12 dargestellt.

Geräusche von der Zu- und Ausfahrt des Parkplatzes

Die Berechnung der Schallemissionen von der Zu- und Ausfahrt erfolgt nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie [3], die an dieser Stelle wiederum auf die RLS-90 [10] verweist, die in aktueller Form als RLS-19 [11] vorliegt.

Für die Fahrbewegungen der Pkw über die Zu- und Ausfahrten zwischen der Straße Venekotenweg und dem Parkplatz wird je eine Linienschallquelle modelliert. Die beiden Linienschallquellen erhalten jeweils die Hälfte der in Tabelle 11 angegebenen Ereignishäufigkeit.

Die Berechnung des Schalleistungspegels erfolgt analog zu Ziffer 4.1.1 gemäß RLS-19 [11] nach der Formel

$$L_W' = 10 \times \log \left[\frac{10^{0,1 \times L_{W,PKW}(v_{PKW})}}{v_{PKW}} \right] - 30 \quad [\text{dB(A)}]$$

mit: $L_{W,PKW}(v_{PKW})$ [dB(A)] Schalleistungspegel eines Pkw
 v_{PKW} [km/h] Geschwindigkeit der Pkw

Die Berechnung des Schalleistungspegels eines Pkw erfolgt nach der Formel

$$L_{W,PKW}(v_{PKW}) = L_{W0,PKW}(v_{PKW}) + D_{SD,SDT,PKW}(v_{PKW}) + D_{LN,PKW}(g, v_{PKW}) + D_{K,KT}(x) + D_{refl}(h_{Beb}, w)$$

[dB(A)]

mit: $L_{W0,PKW}(v_{PKW})$ [dB(A)] Grundwert des Schalleistungspegels eines Pkw *2
 $D_{SD,SDT,PKW}(v_{PKW})$ [dB(A)] Korrektur für den Straßendeckschichttyp eines Pkw
 $D_{LN,PKW}(g, v_{PKW})$ [dB(A)] Korrektur für die Längsneigung eines Pkw
 $D_{K,KT}(x)$ [dB(A)] Korrektur für den Knotenpunkttyp
 $D_{refl}(h_{Beb}, w)$ [dB(A)] Zuschlag für die Mehrfachreflexion

*2 Der Grundwert des Schalleistungspegels eines Pkw errechnet sich gemäß Tabelle 3 der RLS-19 [10] wie folgt:

$$L_{W0,PKW}(v_{PKW}) = 88,0 + 10 \times \log \left[1 + \left(\frac{30}{20} \right)^{3,06} \right] = 94,5 \text{ dB(A)}$$

Obwohl von einer gepflasterten Bauweise auszugehen ist, wurde kein Zuschlag für Pflaster angesetzt, da davon auszugehen, dass Rollgeräusche aufgrund der geringen Länge der Zufahrt und der Fahrgasse nicht maßgebend sind, weil die den Formeln zugrunde liegende Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h nicht möglich ist.



Die Schalleistung der Fahrlinien errechnet sich mit den in der Tabelle 11 angegebenen Bewegungshäufigkeiten. Die Quellhöhe von Pkw beträgt 0,5 m über Grund. Der berechnete Schalleistungspegel L_W für die Fahrlinien ist in der Anlage 12 wiederzufinden.

Für die weiteren elf Stellplätze am südlichen Rand des Plangebietes wurden keine separaten Fahrlinien modelliert, da unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Stellplätze gefahren werden kann. Parksuchverkehr ist hier nicht zu erwarten.

Geräusche durch die Außenterrasse der Gastronomie

Die Außenterrasse der Gastronomie wurde als Flächenschallquelle in 1,2 m Höhe über der Terrassenoberfläche modelliert. Es werden sitzende sich unterhaltende Personen angesetzt. Die Größe der Fläche beträgt 113 m². Es wird davon ausgegangen, dass ca. 50 Personen Platz nehmen können.

Es wird eine Möblierung mit Tischen mit jeweils 4 Sitzplätzen angenommen. Bei 50 Personen entspricht das etwa 13 Tischen. Es wurde angenommen, dass alle Sitzplätze besetzt sind und eine Person je Tisch mit gehobener Stimme im Sinne der VDI 3770 [19] spricht. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die Gäste während der Zeit von 11 bis 23 Uhr durchgehend sprechen.

Die Schallemission durch die Kommunikation der Gäste wurde in Anlehnung an die VDI 3770 [19] berechnet. Demnach beträgt der Schalleistungspegel einer Person mit gehobener Stimme $L_{WAeq,1} = 70$ dB(A).

Der Schalleistungspegel für die sprechenden Personen ergibt sich nach der Formel

$$L_{WAeq} = L_{WAeq,1} + 10 \log(n) \text{ in dB(A)}$$

mit n = Anzahl der Personen und $L_{WAeq,1}$ = Schalleistungspegel einer Person (hier: gehoben sprechend)

zu 81,1 dB(A). Zusätzlich ist für Außengastronomie ein Zuschlag für Impulshaltigkeit zu berücksichtigen, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$K_i = 9,5 - 4,5 \log(n) \text{ in dB(A)}$$

Mit $n = 13$ errechnet sich K_i zu 4,5 dB(A). Damit ergibt sich für die Außenterrasse eine Schalleistung von $L_{WA} = 81,1 + 4,5 = 85,6$ dB(A).

Diese Schalleistung wird auf die Flächenschallquelle verteilt.

Kurzfristige Schallereignisse im Sinne des Maximalpegelkriteriums sind durch einzelne abweichende Sprachgeräusche einzelner Personen zu erwarten. Dafür wird ein Schalleistungspegel von 73,0 dB(A) in Ansatz gebracht.

Geräusche durch den Verkaufsstand neben dem Parkplatz der Gastronomie

Auf der Außenfläche um den Verkaufsstand zwischen der Zufahrt zu den Wohnmobilstellplätzen und dem Parkplatz der Gastronomie ist ebenfalls ein Aufenthalt von Personen zu berücksichtigen, bei dem Kommunikationsgeräusche erzeugt werden. Diese Fläche wurde als Flächenschallquelle in 1,2 m Höhe über Grund modelliert. Es werden sitzende sich unterhaltende Personen angesetzt. Die Größe der Fläche beträgt etwa 175 m². Es wird von maximal 25 Personen ausgegangen.



Es wurde angenommen, dass zu dritt an einem Tisch Platz genommen wird und eine Person je Tisch mit gehobener Stimme im Sinne der VDI 3770 [19] spricht, sodass in etwa 8 Tische zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die Gäste während der Zeit von 11 bis 23 Uhr durchgehend sprechen.

Die Schallemission durch die Kommunikation der Gäste wurde in Anlehnung an die VDI 3770 [19] berechnet. Demnach beträgt der Schalleistungspegel einer Person mit gehobener Stimme $L_{WAeq,1} = 70 \text{ dB(A)}$.

Der Schalleistungspegel für die sprechenden Personen ergibt sich nach der Formel

$$L_{WAeq} = L_{WAeq,1} + 10 \log(n) \text{ in dB(A)}$$

mit n = Anzahl der Personen und $L_{WAeq,1}$ = Schalleistungspegel einer Person (hier: gehoben sprechend)

zu $79,0 \text{ dB(A)}$. Zusätzlich ist für Außengastronomie ein Zuschlag für Impulshaltigkeit zu berücksichtigen, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$K_i = 9,5 - 4,5 \log(n) \text{ in dB(A)}$$

Mit $n = 8$ errechnet sich K_i zu $5,4 \text{ dB(A)}$. Damit ergibt sich für den Verkaufsstand Außenterrasse eine Schalleistung von $L_{WA} = 79,0 + 5,4 = 84,4 \text{ dB(A)}$.

Diese Schalleistung wird auf die Flächenschallquelle angesetzt.

Kurzfristige Schallereignisse im Sinne des Maximalpegelkriteriums sind durch einzelne abweichende Sprachgeräusche einzelner Personen zu erwarten. Dafür wird ein Schalleistungspegel von $73,0 \text{ dB(A)}$ in Ansatz gebracht.

4.1.4 Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen

Die Emissionsansätze sind in den Anlagen 20 und 21 tabellarisch dargestellt.

Grundlagen

Am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich elf Stellplätze, die zwar nicht öffentlich gewidmet sind, aber öffentlich zugänglich sind und somit auch für die Anwohner und Besucher in der Umgebung nutzbar sein werden.

Demnach stellen die Fahrbewegungen der Anwohner auf diesen öffentlichen Stellplätzen die wesentliche Schallquelle dar. Es wurden keine Fahrlinien modelliert, da unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Stellplätze gefahren werden kann.

Die Schallemission ergibt sich im Wesentlichen aus der Anzahl der Fahrbewegungen je Stunde. Als Grundlage für die Stellplätze dient eine Ganglinie aus der RLS-19 [11]. Die Anhaltswerte der RLS-19 [11] zur Bewegungshäufigkeit für die Parkplatzart „P+R-Parkplätze“ ergeben 58 Pkw-Bewegungen innerhalb eines ganzen Tages. Es wird eine gleichmäßige Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf das gesamte Stellplatzangebot unterstellt. Die Tabelle 12 zeigt die Bewegungshäufigkeiten für die beiden Zeiträume.



Tabelle 12: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission

Zeitraum	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde (N)
6 - 22 Uhr	0,30
22 - 6 Uhr	0,06

Parkplatzgeräusche

Die Berechnung der Schallemissionen vom Parkplatz erfolgt nach dem Verfahren der RLS-19 [11].

Bei einer Widmung als öffentliche Verkehrsfläche ist die Errichtung eines Parkplatzes wie ein Straßenneubau nach den Grundsätzen der 16. BImSchV [18] zu behandeln. Im vorliegenden Fall sind die Stellplätze nicht öffentlich gewidmet, sie werden aber öffentlich zugänglich sein. Um die von diesen Stellplätzen verursachte Schallimmission bei den Anwohnern zu ermitteln, werden die Beurteilungspegel nach diesem Verfahren ermittelt.

Der Schalleistungspegel L_W errechnet sich nach der Formel

$$L_W = 63 + 10 \log (N \times n) + D_{P,PT} \quad [\text{dB(A)}]$$

mit: N [-] Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und Stunde

n [-] Anzahl der Stellplätze auf der Parkplatzfläche bzw. -teilfläche

$D_{P,PT}$ [dB(A)] Zuschlag für unterschiedliche Parkplatztypen

Die Schalleistung des geplanten Parkplatzes errechnet sich mit

N = siehe Tabelle 12

n = 6 bzw. 5 Stellplätze (West- bzw. Ostabschnitt)

$D_{P,PT}$ = 0 dB(A) für Pkw-Parkplätze

Daraus ergeben sich die in der Anlage 22 dargestellten Schalleistungspegel L_W .

4.1.5 Geräuschemission von Sportanlagen

Östlich des Plangebietes befindet sich eine Tennisanlage mit acht Tennisplätzen. Jedem Tennisplatz wurde im Berechnungsmodell eine Flächenschallquelle zugewiesen. Die Emissionsansätze sind in den Anlagen 24 und 25 tabellarisch dargestellt.

Der Emissionsansatz entstammt aus der VDI 3770 [19]. Bei der Berechnung wird gemäß VDI 3770 [19] eine überschlägige Prognose angewandt. Der Schalleistungspegel beträgt demnach für eine Flächenschallquelle für die Dauer der Bespielung des Tennisplatzes $L_W = 93$ dB(A). Ein Impulzzuschlag K_I wird nicht angegeben. Der Schalleistungspegel L_W ist in der Anlage 24 wiederzufinden.

Die Nutzungsdauer wurde im Zeitraum von 9 bis 22 Uhr an einem Sonntag angesetzt. Die Quellhöhe für die Flächenschallquellen beträgt gemäß VDI 3770 [19] jeweils 2 m.

Ein Spitzenschalleistungspegel ist gemäß VDI 3770 [19] nicht erforderlich.



4.2 Berechnung der Geräuschimmissionen

Im Rahmen von Einzelpunktberechnungen werden die Beurteilungspegel für die Bereiche

- Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen
- Betriebsgeräusche vom Vorhaben
- Sportanlagengeräusche auf das Vorhabengrundstück

errechnet. Die Berechnungen der Betriebsgeräusche werden für den Sonntag durchgeführt, weil an diesem Wochentag aufgrund der umfangreicheren Ruhezeiten eine schärfere Bewertung erfolgt.

Ergänzend zu den Einzelpunktberechnungen wurden die Beurteilungspegel zum Teil auch in Form von Isophonen für den Tageszeitraum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die Berechnung der zu erwartenden Schallimmissionen erfolgt mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.2, unter Anwendung von Ausbreitungsrechnungen nach RLS-19 [11] für die Bewertung nach 16. BImSchV [18] sowie nach DIN 18005 [8] und nach DIN ISO 9613 [9] für die Bewertung nach 18. BImSchV [1] sowie nach TA Lärm [17]. Als Basis diente ein digitales dreidimensionales Geländemodell mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden. Für den Aufbau dieses Berechnungsmodells wurden öffentlich zugängliche Daten aus dem Bestand der Geobasisdaten [13] des Landes und der Kommunen verwendet.

4.3 Berechnungsergebnisse

4.3.1 Geräuschimmissionen von öffentlichen Verkehrswegen – Fernwirkung im Straßenverkehr über den Geltungsbereich hinaus

Die Berechnungen der Beurteilungspegel von öffentlichen Straßen über den Geltungsbereich hinaus zeigen die Veränderung der Geräuschbelastung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Straßenverkehr.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in der Anlage 3 tabellarisch und in den Anlagen 4 und 5 in Lageplänen dargestellt. Die Anlage 3 zeigt die Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche für den Analysefall und den Prognose-Planfall. Die Spalten 12 und 13 zeigen die Veränderung im Prognose-Planfall durch die vollständige Umsetzung der Planung im Vergleich zum Analysefall. In der Anlage 4 sind die Beurteilungspegel nach RLS-19 [11] für Tag und Nacht im Analysefall dargestellt. Die Anlage 5 zeigt die entsprechenden Werte für den Prognose-Planfall.

Es zeigt sich:

- An sämtlichen Gebäuden sind die Orientierungswerte der DIN 18005 [8] im Analysefall unterschritten. Am Haus Venekotenweg 11 (IO 3) wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts errechnet.
- Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel um 0,1 dB(A) tags und nachts. Diese Änderung ist für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar. Im Planfall sind die höchsten Beurteilungspegel weiterhin mit 51/43 dB(A) am Haus Venekotenweg 11 zu erwarten.



Damit sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete weiterhin deutlich um mindestens 2 dB(A) nachts und 4 dB(A) tagsüber unterschritten.

- Städtebauliche Missstände sind somit nicht zu erwarten, da die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) tags/nachts deutlich unterschritten wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu keiner wahrnehmbaren Änderung der Lärmbelastung im Verlauf des Venekotenweges führen wird.

4.3.2 Geräuschimmissionen von Freizeitanlagen im Plangebiet

Die Ergebnisse der Berechnungen am Sonntag sind in den Anlagen 8 bis 10 tabellarisch und in der Anlage 11 im Lageplan dargestellt. Die Anlage 8 zeigt die Beurteilungspegel bei einer Bewertung nach Freizeitlärmrichtlinie NRW [16]. Die Anlage 9 zeigt die Teilpegel der einzelnen Schallquellen nach dem höchsten Beitrag in der Ruhezeit in der Nacht absteigend sortiert für ausgewählte Immissionsorte am Sonntag. Die Anlage 10 zeigt die mittlere Ausbreitung der einzelnen Schallquellen in der Ruhezeit in der Nacht für ausgewählte Immissionsorte am Sonntag. Die Anlage 11 zeigt die Beurteilungspegel aus der Anlage 8 am Sonntag.

Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] werden in allen Beurteilungszeiträumen am Sonntag eingehalten. Am Haus Venekotenweg 11 (IO 7) sind tagsüber außerhalb der Ruhezeiten Beurteilungspegel von bis zu 45,0 dB(A) zu erwarten. Auch nachts sind die höchsten Beurteilungspegel mit bis zu 38,8 dB(A) an diesem Haus zu erwarten.

Durch Spitzenpegel sind keine höheren Immissionen zu erwarten als zulässig.

4.3.3 Geräuschimmissionen von Gewerbeanlagen im Plangebiet

Ohne Minderungsmaßnahmen

Die Ergebnisse der Berechnungen am Sonntag sind in den Anlagen 14 bis 16 tabellarisch und in der Anlage 17 im Lageplan dargestellt. Die Anlage 14 zeigt die Beurteilungspegel bei einer Bewertung nach TA Lärm [17]. Die Anlage 15 zeigt die Teilpegel der einzelnen Schallquellen nach dem höchsten Beitrag in der lautesten Nachtstunde absteigend sortiert. Die Anlage 16 zeigt die mittlere Ausbreitung der einzelnen Schallquellen. Die Anlage 17 zeigt die Beurteilungspegel aus der Anlage 14 am Sonntag.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [17] werden im Tageszeitraum an allen Immissionsorten eingehalten. Im Nachtzeitraum sind an mehreren Immissionsorten Überschreitungen des IRW für WA-Gebiete von bis zu 5,4 dB(A) zu erwarten. Die Auswertung der Anlage 15 zeigt, dass die Außenflächen der Gastronomie maßgebend für die Überschreitungen sind.

Durch Spitzenpegel sind keine höheren Immissionen zu erwarten als zulässig. Mit maximal 58,3 dB(A) ist die zulässige Obergrenze von 60 dB(A) eingehalten.



Mit Minderungsmaßnahmen

Als mögliche Maßnahme für eine Reduzierung der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum wäre eine zeitliche Beschränkung der Nutzung der Außenflächen der Gastronomie denkbar, sodass nach 22 Uhr nur noch Fahrbewegungen auf den Stellplätzen durch die Abreise der Gäste stattfinden.

Die Ergebnisse einer Berechnung ohne Nutzung der Außenflächen nach 22 Uhr sind in der Anlage 18 tabellarisch und in der Anlage 19 im Lageplan dargestellt. Die Anlage 18 zeigt die Beurteilungspegel bei einer Bewertung nach TA Lärm [17]. Die Anlage 19 zeigt die Beurteilungspegel aus der Anlage 18 am Sonntag.

Die IRW der TA Lärm [17] für WA-Gebiete werden mit der genannten Minderungsmaßnahme an fast allen Immissionsorten im Nachtzeitraum eingehalten. Am Haus Venekotenweg 9 (IO 6) sind bis zu 47,0/40,4 dB(A) berechnet worden. Damit ist in der Stunde von 22 bis 23 Uhr eine geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 0,4 dB(A) möglich.

Den maßgebenden Geräuschbeitrag verursacht der Parkplatz mit 39,2 dB(A). Alle übrigen Quellen sind mindestens 9 dB(A) leiser. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine mittlere Bewegungshäufigkeit von 0,51 je Stunde angesetzt wurde. Das entspricht einer Situation, in der die Hälfte der Stellplätze geleert wird. Falls anstelle von 14 Pkw nur 12 Pkw den Parkplatz verlassen, liegt der Beurteilungspegel unter 40,0 dB(A).

Die Spitzenpegel durch Einzelgeräusche verursachen ebenfalls keine Überschreitungen.

Gesamtimmission unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere technische Anlagen

Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [17] ist grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm [17] kann eine detaillierte Ermittlung aller Geräuschimmissionen unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu betrachtenden Anlage den IRW am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Prüfung ist für jeden Immissionsort separat durchzuführen.

Im vorliegenden Fall ist eine Vorbelastung durch weitere gewerbliche/technische Anlagen im Sinne der TA Lärm [17] nicht vorhanden. Insofern können die Immissionsrichtwerte durch die hier untersuchte Anlage ausgeschöpft werden.

4.3.4 Geräuschimmissionen von Verkehrsgeräuschen von öffentlich nutzbaren Parkflächen

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in der Anlage 22 tabellarisch und in der Anlage 23 im Lageplan dargestellt. Die Anlage 22 zeigt die Beurteilungspegel bei einer Bewertung nach 16. BImSchV [18]. Die Anlage 23 zeigt die Beurteilungspegel aus der Anlage 22.

Es zeigt sich, dass Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV [18] nicht zu erwarten sind. Die höchsten Beurteilungspegel betragen am Haus Venekotenweg 11 (IO 3) 27,4/20,4 dB(A) tags/nachts. Damit ist der IGW von 59/49 dB(A) tags/nachts deutlich eingehalten.

4.3.5 Geräuschimmissionen von Sportanlagen außerhalb des Plangebietes

Die Ergebnisse der Berechnungen am Sonntag sind in den Anlagen 26 bis 28 tabellarisch und in Anlage 29 im Lageplan dargestellt. Die Anlage 26 zeigt die Beurteilungspegel bei einer Bewertung nach 18. BImSchV [1]. Die Anlage 27 zeigt die Teilpegel der einzelnen Schallquellen nach dem höchsten Beitrag in der



Ruhezeit am Abend absteigend sortiert. Die Anlage 28 zeigt die mittlere Ausbreitung der einzelnen Schallquellen in der Ruhezeit am Abend. Die Anlage 29 zeigt die Beurteilungspegel aus der Anlage 26 am Sonntag. Zudem sind in der Anlage 29 die Isophonen für die Ruhezeit am Abend in 2 m Höhe über Grund dargestellt. Dabei sind die Isophonen in der Ruhezeit am Abend stellvertretend für den gesamten Tageszeitraum von 9 bis 22 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] werden in allen Beurteilungszeiträumen am maßgebenden Immissionsort im Plangebiet eingehalten. Gemäß der Bespielungszeit der Tennisanlage gibt es in der Ruhezeit am Mittag und am Abend sowie tags außerhalb der Ruhezeiten einen errechneten Beurteilungspegel von 57,5 dB(A).

Nahezu im gesamten Aufenthaltsbereich der Wohnmobilstellplätze liegen die Beurteilungspegel in einer Höhe von 2 m über Grund in der abendlichen Ruhezeit unter 50 dB(A) und damit unter dem Orientierungswert für WR-Gebiete. Lediglich an dem zur Tennisanlage nächstgelegenen Stellplatz liegen die Beurteilungspegel knapp über 50 dB(A) und damit noch unter WA-Niveau. Werte auf MI-Niveau werden nur im Bereich der östlichen Fahrgasse am Rande zur Tennisanlage hin erreicht.

4.4 Bewertung der Ergebnisse

4.4.1 Geräuschimmissionen von öffentlichen Verkehrswegen – Fernwirkung im Straßenverkehr über den Geltungsbereich hinaus

Das menschliche Gehör nimmt Veränderungen von Schalldruckpegeln in aller Regel erst ab 2 bis 3 dB(A) als Veränderung wahr [4]. Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Vorhabens ist eine Veränderung der Lärmbelastung im Verlauf des Venekotenweges um 0,1 dB(A) zu erwarten. Insofern ist die Veränderung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen als nicht wahrnehmbar anzusehen. Außerdem sind die Orientierungswerte nach DIN 18005 für WA-Gebiete (55/45 dB(A)) mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts deutlich unterschritten. Die Orientierungswerte für WR-Gebiete (50/40 dB(A)) sind an einzelnen Gebäuden in Abhängigkeit von der Entfernung vom Venekotenweg um 1 bis 3 dB(A) überschritten.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine wahrnehmbare Veränderung der Lärmbelastung nicht zu erwarten ist.

Unzumutbare Zustände sind in jedem Fall ausgeschlossen, da die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete deutlich eingehalten sind. Insofern ist die Veränderung der Verkehrsgeräusche außerhalb des Geltungsbereichs unproblematisch.

4.4.2 Geräuschimmissionen von Freizeitanlagen im Plangebiet

Da durch das Bauvorhaben im SO 1 keine Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] für WA-Gebiete zu erwarten sind, ist die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzfläche schalltechnisch als unkritisch anzusehen. Es sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

4.4.3 Geräuschimmissionen von Gewerbeanlagen im Plangebiet

Bei einer nächtlichen Nutzung der Außengastronomie sind Konflikte im Sinne der TA-Lärm nach 22 Uhr möglich. Mit Beurteilungspegeln von bis zu 45,4 dB(A) werden sogar die Immissionsrichtwerte für MI-Gebiet knapp überschritten.



Bei einem Verzicht auf Nutzung der Außenbereiche nach 22 Uhr können die Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete in der lautesten Nachtstunde weitgehend eingehalten werden. Dabei sind einzelne Fahrbewegungen auf den Stellplätzen durch die Abreise der letzten Gäste oder der Beschäftigten nach 22 Uhr unproblematisch.

Im Tageszeitraum liegen die Beurteilungspegel sogar deutlich unter dem Richtwert für WR-Gebiete.

4.4.4 Geräuschemissionen durch den Neubau von öffentlich nutzbaren Parkflächen im Sinne der 16. BImSchV

Bei einer allgemeinen Nutzung der elf öffentlich zugänglichen Stellplätze am Südrand des Plangebietes sind Überschreitungen der IGW der 16. BImSchV [18] für Wohngebiete nicht zu erwarten. Daher ist die Errichtung dieser Stellplätze schalltechnisch als unkritisch anzusehen.

Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV [18] besteht folglich durch den Neubau dieser öffentlichen Verkehrsanlage nicht.

4.4.5 Geräuschemissionen von Sportanlagen außerhalb des Plangebietes

In sämtlichen Beurteilungszeiträumen werden die IRW der 18. BImSchV [1] am maßgebenden Immissionssort eingehalten. Der Schutzanspruch eines Mischgebietes für die Betreiberwohnung oberhalb der Gastronomie im Haus Venekotenweg 6 ist gewährleistet.

Es ist zu berücksichtigen, dass bei Pegeln von mehr als 62 dB(A) zwischenmenschliche Kommunikation nur mit deutlich angehobener Stimme möglich ist. Dieser Sachverhalt ist bei der Nutzung im Außenbereich des Plangebietes zu berücksichtigen. Für den Außenbereich der Wohnmobilanlage sind Beurteilungspegel durch die Tennisanlage zwischen 50 und maximal 60 dB(A) zu erwarten.

Insofern ist davon auszugehen, dass der Erholungsanspruch im Bereich der Wohnmobilstellplätze durch den Betrieb der Tennisanlage nicht gefährdet ist.

4.5 Baulicher Schallschutz nach DIN 4109-1 zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen

Um unzumutbare Belästigungen in Aufenthaltsräumen innerhalb von Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu vermeiden, ist ausreichender Schallschutz nachzuweisen. Im Rahmen des Schallschutznachweises nach DIN 4109 [7] ist das erforderliche Maß an Luftschalldämmung von Außenbauteilen zu ermitteln. Dieses wird abhängig von dem „maßgeblichen Außenlärmpegel“ ermittelt, der je nach Geräuschart aus dem Beurteilungspegel bestimmt wird. Wenn die Gesamtbelastung aus Geräuschbeiträgen mehrerer Quellen resultiert, sind die einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel logarithmisch zu addieren. Dies soll nach DIN 4109 [7] auch für verschiedenartige Geräuschquellen erfolgen.

Gemäß DIN 4109 [7] wird bei der Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels durch Verkehrsgeräusche zunächst die Differenz zwischen den Beurteilungspegeln im Tages- und Nachtzeitraum betrachtet. Beträgt die Differenz mindestens 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel im Tageszeitraum zuzüglich eines Zuschlags von 3 dB(A). Fällt die Differenz geringer als



10 dB(A) aus, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel im Nachtzeitraum zuzüglich eines Zuschlags zum Schutz des Nachtschlafs von insgesamt $10 \text{ dB(A)} + 3 \text{ dB(A)} = 13 \text{ dB(A)}$.

Im vorliegenden Fall sind Geräuschimmissionen ausschließlich durch Straßenverkehr relevant. Zur Bestimmung der Beurteilungspegel verweist die DIN 4109 [7] auf die DIN 18005-1 [8], die wiederum auf das Rechenverfahren RLS-90 [10] verweist, die in aktueller Version als RLS-19 [11] vorliegt.

Es ist zu beachten, dass die Ermittlung der Außenlärmpegel und folglich der Bau-Schalldämm-Maße für das gesamte Plangebiet bei freier Schallausbreitung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt.

Die Anlage 30 zeigt die errechneten Bau-Schalldämm-Maße für die zwei möglichen Vollgeschosse. Innerhalb der Baugrenze sind maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die Darstellung zeigt für das Plangebiet das Maximum der möglichen zwei Vollgeschosse.

Für die Berechnung des Bauschalldämm-Maßes wurde als Raumart von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ausgegangen, woraus ein Korrekturwert von 30 dB resultiert.

Die entsprechenden Regelungen finden sich unter Ziffer 7.1 der DIN 4109 [7]:

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6):

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} \quad (6)$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.*

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Büroräume und Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung



(33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

Gleichung (6) gilt nicht für Fluglärm, soweit er in FluLärmG geregelt ist. In diesem Fall sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Fluglärm im FluLärmG bzw. in FluLärmGDV 2 festgelegt.

...

* Anmerkung des Autors: Die Ermittlung des Maßgeblichen Außenlärmpegels findet sich in Ziffer 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01

Für Bauschalldämm-Maße von 30 dB sind keine besonderen Festsetzungen erforderlich. Dies entspricht bei der Raumart „Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches“ einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 65 dB. Moderne Bauweisen, die den Standards der Energieeinsparverordnung (EnEV) [21] entsprechen, erfüllen automatisch diese Mindestanforderungen an den Schallschutz.

Anlage 30 zeigt, dass Außenbauteile der Gebäude innerhalb des festgesetzten Baufensters im SO2 ein gesamtes bewertetes Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109 [7] von mindestens 30 dB aufweisen müssen. Da dieses der Mindeststandard nach DIN 4109 ist, sind keine besonderen Festsetzungen zum baulichen Lärmschutz erforderlich.



5 Weitere Aspekte der Verkehrsplanung

5.1 Angemessenheit der Verkehrsbelastung im Venekotenweg

Bei der Verkehrserhebung am Wochenende 22. und 23.06.2019 wurde ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen erfasst. Die höchste erfasste Verkehrsbelastung innerhalb einer Stunde ist für die beiden Tage in Abbildung 11 dargestellt.

Daraus ist ersichtlich, dass das Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde im Venekotenweg 100 Kfz/h in der Regel nicht übersteigt. Schwerverkehr (Kfz > 3,5t) wurde am Wochenende nicht festgestellt. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bestand vereinzelt größere Fahrzeuge das Gebiet befahren, um den Reiterhof anzudienen oder Pakete zuzustellen. Die im Planfall zu erwartenden Wohnmobile sind in der Regel nicht als Schwerverkehr im Sinne der StVZO anzusehen, im Hinblick auf die geometrischen Abmessungen sind sie aber durchaus eher mit Schwerverkehrsfahrzeugen vergleichbar.

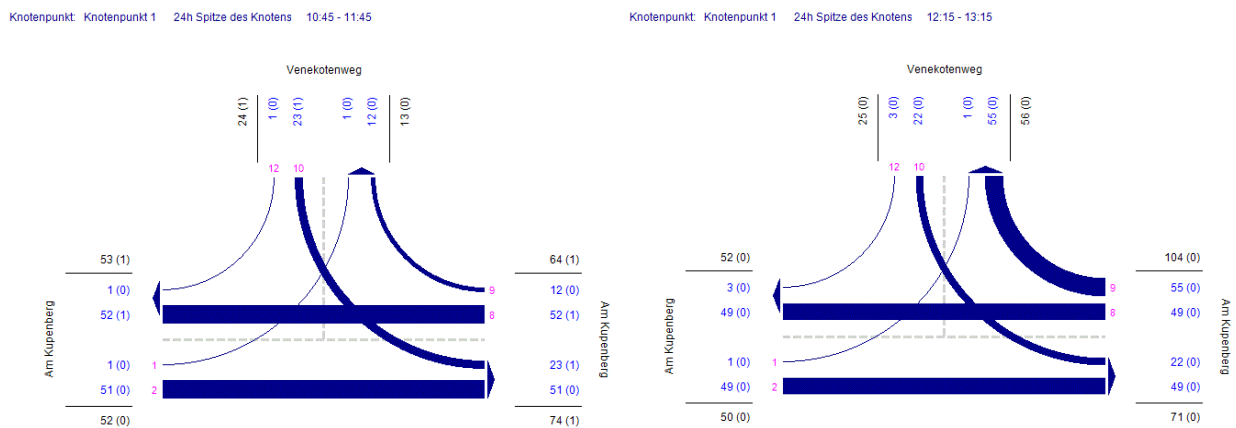


Abbildung 11: Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Samstag (links) und am Sonntag (rechts) in Kfz/h (SV-Kfz/h)

Der Venekotenweg weist im Bestand eine Fahrbahnbreite zwischen 4,50 m und 5,00 m auf. Nebenanlagen für Fußgänger oder Radfahrer sind nicht vorhanden.

Die ermittelte Verkehrsstärke an einem Wochenende mit hohem Verkehrsaufkommen liegt mit weniger als 100 Kfz/h unter der Grenze von 400 Kfz/h, die nach den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen, RAST 06 (FGSV, 2006) als Kriterium für besondere Anforderungen an die Querschnittsgestaltung genannt werden. Nach dem Regelwerk liegt die Verkehrsstärke sogar unter der Grenze von 150 Kfz/h, die als Obergrenze für Mischverkehr genannt ist. Insofern sind auch Geh- und Radwege nicht erforderlich.

Insofern wäre der Venekotenweg nach dem Regelwerk mit einem Wohnweg vergleichbar, der z.B. als Spielstraße ausgewiesen sein könnte, entsprechend Querschnittstyp 1.1 der RAST 06 (vgl. Abbildung 12). Dieses insbesondere aufgrund der fehlenden Fußwege. Lediglich die Längenenwicklung entspricht nicht den Vorgaben.



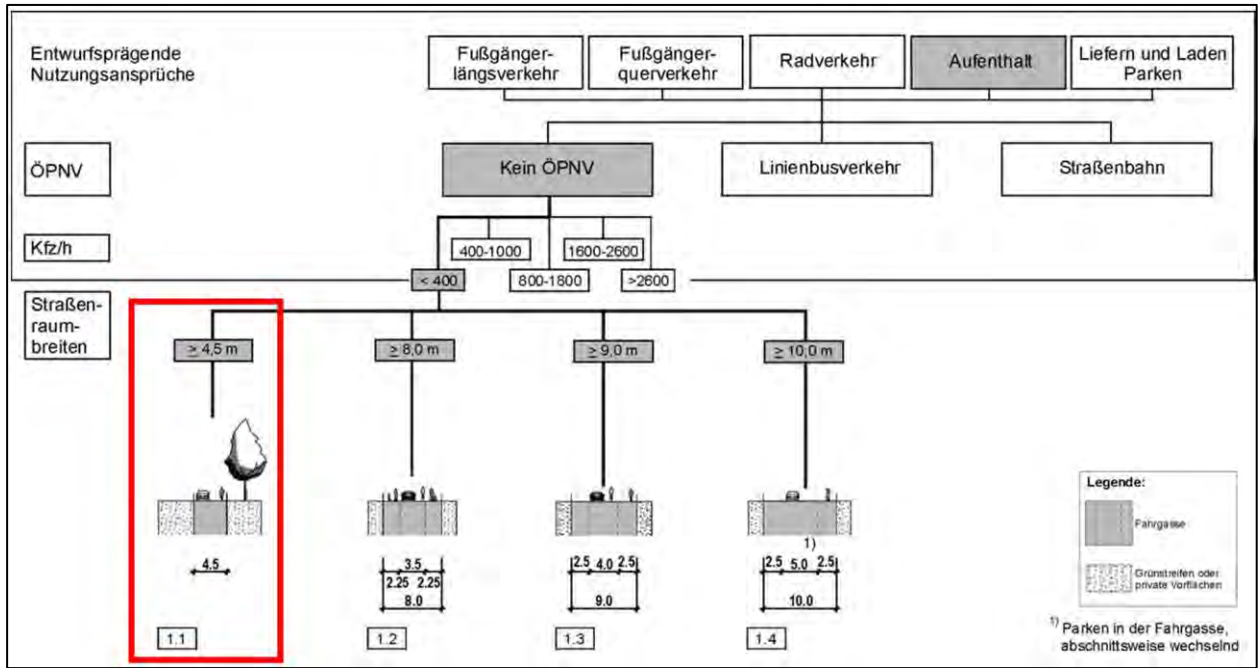


Abbildung 12: Bild 25 der RAS 06 (FGSV, 2006)



5.2 Breite der Fahrbahn

Abbildung 13 zeigt Bilder einzelner Abschnitte des Venekotenweges. Dabei sind die Hindernisse zur Begrenzung der Fahrgeschwindigkeiten erkennbar. Das Gebiet ist als Tempo-30-Zone (Zeichen 274 StVO) ausgewiesen.



Abbildung 13: Eindrücke aus dem Venekotenweg (Stand: Februar 2019)

Auch größere Fahrzeuge, Lieferwagen und Lkw befahren die Straße. Der Fahrbahnquerschnitt weist mit ca. 4,50 m eine Breite auf, die ein Begegnen oder Vorbeifahren zulässt. Die Abbildung 14 aus den RAS 06 zeigt die erforderlichen Abmessungen für Vorbeifahren und Begegnen. Die Werte in Klammern gelten für



beeengte Platzverhältnisse und sind im vorliegenden Fall eingehalten. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Verkehrsstärke wäre dieses Mindestmaß anwendbar.

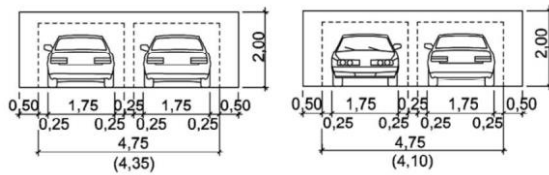


Abbildung 14: Mindestbreite nach RAST 06 für Vorbeifahren (links) und Begegnen (rechts) von Pkw/Pkw und Pkw/Radfahrer (Werte in Klammern für beeengte Verhältnisse)

Der Fahrbahnquerschnitt ist folglich für die vorhandenen und die prognostizierten Verkehrsstärken ausreichend breit. Das Regelwerk lässt bei den vorliegenden Verkehrsstärken den Nutzungsanspruch „Aufenthalt“ zu. D.h. der Straßenraum muss nicht vorrangig auf die Verkehrsfunktion und die Trennung der Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sein. Durch die vorhandenen Pflanzkübel im Fahrbahnbereich wird die Geschwindigkeit gedrosselt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt von Personen im Straßenraum unter gegenseitiger Rücksichtnahme sicher bewältigt werden kann und unproblematisch ist.

Wohnmobile weisen einen größeren Platzbedarf auf und sind in Bezug auf die Abmessungen mit Lieferwagen vergleichbar. Die Breite beträgt in den allermeisten Fällen (80-90% aller Wohnmobile sind Camper und sogenannte Teilintegrierte) bis zu 2,30 m, in seltenen Einzelfällen (Vollintegrierte) kann ein Wohnmobil auch bis zu 2,40 m breit sein. Es ist in Abbildung 13 ebenfalls erkennbar, dass Wohnmobile im Gebiet bereits vorhanden sind. Einzelne Bewohner parken Wohnmobile auf ihrem Grundstück. Der Gemeinde Niederkrüchten liegen keine Berichte vor, weder von den Anwohnern noch von den Paketdiensten oder Müllabfuhrunternehmen, dass es bei der Befahrung des Gebietes zu erheblichen Problemen kommt.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um Einzelfälle handeln wird, in denen ein Wohnmobil anderen Fahrzeugen begegnet. Außerdem herrscht ein sehr geringes Geschwindigkeitsniveau im Gebiet, sodass davon ausgegangen werden darf, dass Begegnungsfälle mit der entsprechenden Vorsicht abgewickelt werden. Aus gutachterlicher Sicht wäre es nicht sachgerecht, für diese Einzelfälle die Infrastruktur auszubauen. Das entspricht ebenfalls der üblichen Systematik im Verkehrswesen, dass die öffentliche Infrastruktur nicht auf den maximal denkbaren Einzelfall ausgerichtet wird, sondern auf eine hohe statische Wahrscheinlichkeit von z.B. 80 bis 90 %.

Die Straße Am Kuppenberg und die parallel zum Venekotenweg verlaufende Straße Am Mühlenbach weisen eine Querschnittsbreite von ca. 5,50 m auf. Insofern steht sogar eine alternative Route für die Erschließung zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass die heutigen Nutzungen Hotel und Reiterhof auch gelegentlich von größeren Fahrzeugen angefahren werden (Geländewagen mit Pferdeanhänger oder gar Lkw zum Transport von Pferden) und dass dieses funktioniert.



5.3 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr innerhalb des Gebietes ist in der Regel auf den privaten Grundstücken und einzelnen separaten Sammelparkplätzen organisiert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens sind folgende verkehrsregelnde Maßnahmen in der Umsetzung begriffen:

Für Venekoten soll eine eingeschränkte Halteverbotszone ausgeschildert werden (Zeichen 290.1 / 290.2 StVO). Zusätzlich wird das Zeichen „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ (Zeichen 1053-30 StVO) angebracht. Diese beiden Zeichen werden sich jeweils an der Ein- und Ausfahrt in das Venekotengebiet an einem gemeinsamen Mast mit der Zonenbeschilderung Tempo 30 (Zeichen 274.1/VZ 274.2 StVO) befinden.

Von der Einmündung in den Venekotenweg bis zum Plangebiet sind keine Längsparkplätze ausgewiesen, die ein Befahren durch Wohnmobile erschweren könnten.

Die Straßen Am Kuppenberg und Am Mühlenbach stellen eine alternative Anfahrmöglichkeit zum vorgesehenen Wohnmobilstellplatz dar. Sie weisen eine größere Fahrbahnbreite als der Venekotenweg aus. Hier sind Längsparkplätze ausgewiesen. An den entsprechend markierten Flächen sind zusätzlich seitliche Pflasterungen vorhanden, die den Verkehrsraum vergrößern. Beim Anfahren des Plangebietes über diese beiden Straßen durch Wohnmobile sind keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Vor der Einfahrt ins Gebiet befindet sich ein größerer öffentlicher Parkplatz an der Nasse Straße. Dieser Parkplatz wird auch von den Eltern für den Bring- und Holverkehr des Kindergartens genutzt, sodass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen ist.



6 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes.

Im Rahmen des schalltechnischen Fachbeitrags im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens waren die zu erwartenden Geräuschemissionen zu ermitteln und zu bewerten.

Das Verkehrsaufkommen auf den Straßen im Untersuchungsbereich wurde durch eine Verkehrserhebung ermittelt.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Das ermittelte Verkehrsaufkommen an einem Ferien-Wochenende mit hohem Besucheraufkommen beträgt ca. 1.000 Kfz/24h.
- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das Vorhaben beträgt weniger als 5%, selbst wenn alle Fahrten über den Venekotenweg erfolgen.
- Das Verkehrsaufkommen je Stunde liegt mit weniger als 100 Kfz/h deutlich unter der Grenze, die im Regelwerk für besondere Anforderungen an die Querschnittsgestaltung genannt ist. Das Verkehrsaufkommen lässt Mischverkehr grundsätzlich zu. Besondere Anlagen für Fußgänger und Radfahrer sind nicht erforderlich.
- Die Fahrbahnbreite ist für den Begegnungsfall Pkw/Pkw ausreichend. Auch der Begegnungsfall Pkw/Wohnmobil ist lösbar. Im Bestand funktioniert das bereits.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 [8] für WA-Gebiete im Analysefall unterschritten. Am Haus Venekotenweg 11 (IO 3) wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts errechnet.
- Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,1 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt weiterhin bei maximal 51/43 dB(A) am Haus Venekotenweg 11. Damit ist der Orientierungswert von 55/45 dB(A) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten. Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage (die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze zulässig wären. Da die Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.
- Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW [16] für WA-Gebiete. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.



- Die durch die gastronomische Nutzung im SO 2 verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm [17] im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich.
 - Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein.
 - Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein.

Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch abreisende Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.

- Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IGW der 16. BImSchV [18]. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV [18] besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht.
- Die durch die vorhandene zum Plangebiet benachbarte Tennisanlage verursachten Geräusche führen im Plangebiet in keinem Beurteilungszeitraum zu Überschreitungen der IRW der 18. BImSchV [1] für MI-Gebiete. Somit ist oberhalb der Gastronomienutzung im Gebäude Venekotenweg 6 eine Wohnnutzung möglich. Konflikte durch den Spielbetrieb auf der Tennisanlage sind somit nicht zu erwarten.
- Die Beurteilungspegel im Plangebiet in 2 m Höhe über Grund betragen im Abendzeitraum und tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zwischen 50 und maximal 60 dB(A), sodass die zwischenmenschliche Kommunikation der Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage durch die Betriebsgeräusche der Tennisanlage nicht beeinträchtigt wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht mit den beschriebenen betrieblichen Maßnahmen für die Gastronomie realisierbar ist.

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen
Bochum, Februar 2022



Literaturverzeichnis

- [1] **Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmenschutzverordnung - 18. BImSchV)**
Sportanlagenlärmenschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist
- [2] **Baugesetzbuch (BauGB)**
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- [3] **Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2007):**
Parkplatzlärmstudie - 6. überarbeitete Auflage. Schriftenreihe Heft 89. Augsburg, 2007.
- [4] **Brüel & Kjaer (2001):**
Umweltlärm. Brüel & Kjaer Sound & Vibration Measurement A/S, Naerum, 2001.
- [5] **BVerwG (1990):**
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.1990 - 4 N 6.88
- [6] **BVerwG (2007):**
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 - 4 CN 2.06
- [7] **DIN 4109 (2018):**
Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen. Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen. Berlin, 2018.
- [8] **DIN 18005 (2002):**
Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002.
- [9] **DIN ISO 9613 (1999):**
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. Köln, 1999.
- [10] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (1990):**
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90. Köln, 1990.
- [11] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (2019):**
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 19. Köln, 2019.
- [12] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (2015):**
Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS. Köln, 2015.
- [13] **GEOBASIS NRW**
Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw>
- [14] **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist



[15] Kuschnerus, Ulrich (2010):

Der sachgerechte Bebauungsplan. (RdNr. 443) vhw - Dienstleistung GmbH. Bonn, 2010.

[16] Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) v. 23.10.2006 (Freizeitlärmrichtlinie NRW - Stand 25.09.2019)

[17] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

[18] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

[19] VDI 3770 (2012-09):

Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen

[20] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO):

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

[21] Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)

Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist



Anlagenverzeichnis

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche

Anlage 1: Straße, Analysefall

Anlage 2: Straße, Prognose-Planfall

Immissionsergebnisse - Verkehrsgeräusche

Anlage 3: Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Analysefall, Bewertung gemäß DIN 18005

Anlage 4: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel im Analysefall, Bewertung nach DIN 18005

Anlage 5: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel im Prognose-Planfall, Bewertung nach DIN 18005

Emissionsberechnung - Freizeitanlagengeräusche

Anlage 6: Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Anlage 7: Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Immissionsergebnisse - Freizeitanlagengeräusche

Anlage 8: Beurteilungspegel durch Freizeitanlagengeräusche im Plangebiet am Sonntag, Bewertung gemäß Freizeitlärmrichtlinie NRW

Anlage 9: Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Anlage 10: Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Anlage 11: Lageplan zu Anlage 8, Beurteilungspegel Sonntag, Prognose-Planfall, Bewertung nach Freizeitlärmrichtlinie NRW

Emissionsberechnung - Gewerbegeräusche

Anlage 12: Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Anlage 13: Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche

Anlage 14: Beurteilungspegel durch Gewerbegeräusche im Plangebiet am Sonntag, Bewertung gemäß TA Lärm

Anlage 15: Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Anlage 16: Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Anlage 17: Lageplan zu Anlage 14, Beurteilungspegel Sonntag, Prognose-Planfall, Bewertung nach TA Lärm



Anlage 18: Beurteilungspegel durch Gewerbegeräusche im Plangebiet am Sonntag mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Anlage 19: Lageplan zu Anlage 18, Beurteilungspegel Sonntag mit Minderungsmaßnahmen, Prognose-Planfall, Bewertung nach TA Lärm

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen

Anlage 20: Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Anlage 21: Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Immissionsergebnisse - Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen

Anlage 22: Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen, Bewertung gemäß 16. BImSchV

Anlage 23: Lageplan zu Anlage 22, Beurteilungspegel, Prognose-Planfall, Bewertung nach 16. BImSchV

Emissionsberechnung - Sportanlagengeräusche

Anlage 24: Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Anlage 25: Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Immissionsergebnisse - Sportanlagengeräusche

Anlage 26: Beurteilungspegel durch Sportanlagengeräusche im Plangebiet am Sonntag, Bewertung gemäß 18. BImSchV

Anlage 27: Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (abends)

Anlage 28: Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (abends)

Anlage 29: Lageplan zu Anlage 26, Beurteilungspegel und Isophone (abends), Bewertung nach 18. BImSchV

Baulicher Schallschutz

Anlage 30: Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Verkehrslärm (Maximum) nach DIN 4109, Prognose-Planfall



Anlagen



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche - Straße, Analysefall

Straße	Straßenoberfläche	DTV Kfz/24h	vPkw	vLkw1	vLkw2	pPkw	pLkw1	pLkw2	M	vPkw	vLkw1	vLkw2	pPkw	pLkw1	pLkw2	M	Steigung %	L'w	L'w
			Tag km/h	Tag km/h	Tag km/h	Tag %	Tag %	Tag %	Tag Kfz/h	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %	Nacht %	Nacht Kfz/h		Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Venekotenweg	Nicht geriffelter Gussasphalt	1000	30	30	30	100,0	0,0	0,0	57,5	30	30	30	100,0	0,0	0,0	10,0	0,4	67,3	59,7

13.05.2021

Anlage 1
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche - Straße, Analysefall

Legende

<p>Straße Straßenoberfläche DTV vPkw Tag vLkw1 Tag vLkw2 Tag pPkw Tag pLkw1 Tag pLkw2 Tag M Tag vPkw Nacht vLkw1 Nacht vLkw2 Nacht pPkw Nacht pLkw1 Nacht pLkw2 Nacht M Nacht Steigung L'w Tag L'w Nacht</p>	<p>Kfz/24h km/h km/h km/h % % % Kfz/h km/h km/h km/h % % % % Kfz/h % dB(A) dB(A)</p>	<p>Straßenname Durchschnittlicher Täglicher Verkehr Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich Prozent Pkw im Zeitbereich Prozent Lkw1 im Zeitbereich Prozent Lkw2 im Zeitbereich Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich Prozent Pkw im Zeitbereich Prozent Lkw1 im Zeitbereich Prozent Lkw2 im Zeitbereich Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle) Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich</p>
--	--	--

13.05.2021

Anlage 1
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche - Straße, Planfall

Straße	Straßenoberfläche	DTV Kfz/24h	vPkw	vLkw1	vLkw2	pPkw	pLkw1	pLkw2	M	vPkw	vLkw1	vLkw2	pPkw	pLkw1	pLkw2	M	Steigung %	L'w	L'w
			Tag km/h	Tag km/h	Tag km/h	Tag %	Tag %	Tag %	Tag Kfz/h	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %	Nacht %	Nacht Kfz/h		Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Venekotenweg	Nicht geriffelter Gussasphalt	1020	30	30	30	100,0	0,0	0,0	58,7	30	30	30	100,0	0,0	0,0	10,2	0,4	67,4	59,8

13.05.2021

Anlage 2
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche - Straße, Planfall

Legende

Straße		Straßenname
Straßenoberfläche		
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich

13.05.2021

Anlage 2
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Analysefall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

IO Nr.	Punktname	HFront	SW	Nutz	OW		Analyse		Planfall		Differenz	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	S10-8	S11-9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Am Mühlenbach 86	NW	EG	WA	55	45	48	40	48	40	0,1	0,1
2	Venekotenweg 7	NW	EG	WA	55	45	49	42	50	42	0,1	0,1
3	Venekotenweg 11	NW	EG	WA	55	45	51	43	51	43	0,1	0,1
4	Venekotenweg 16	NO	EG	WA	55	45	47	40	48	40	0,1	0,1

13.05.2021

Anlage 3
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrsweisen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Analysefall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

Spaltennummer	Spalte	Beschreibung
1	IO	Objektnummer
2	Punktname	Bezeichnung des Immissionsortes
3	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
4	SW	Stockwerk
5	Nutz	Gebietsnutzung
6-7	OW	Orientierungswert DIN 18005 tags/nachts
8-9	Analyse	Beurteilungspegel Nullfall tags/nachts
10-11	Planfall	Beurteilungspegel Planfall tags/nachts
12-13	Differenz	Differenz tags/nachts

13.05.2021

Anlage 3
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH



Legende

- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Straße
 - Emission Straße
 - 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
 - 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- | | | |
|-----|----|----|
| WA | 59 | 49 |
| ZUG | 60 | 50 |
| EG | 59 | 49 |
| EG | 58 | 48 |
- Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WA	55	45
EG	49	42

WA	55	45
EG	47	40

WA	55	45
EG	51	43

WA	55	45
EG	48	40

**Brilon
Bondzio
Weiser**

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

		Gemeinde Niederkrüchten Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten	
Projekt: 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten Schalltechnische Untersuchung			
Darstellung: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel im Analysefall, Bewertung nach DIN 18005		Blatt Nr.: Anlage 4	
		Projekt Nr.: 3.1833	
RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4	Datum: 13.05.2021	
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser	



Legende

- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Straße
 - Emission Straße
 - 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
 - 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- | | | |
|-----|----|----|
| WA | 59 | 49 |
| ZUG | 60 | 50 |
| LUG | 60 | 50 |
| EG | 58 | 48 |
- Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WA	55	45
EG	50	42

WA	55	45
EG	48	40

WA	55	45
EG	51	43

WA	55	45
EG	48	40

**Brilon
Bondzio
Weiser**

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

		Gemeinde Niederkrüchten Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten
Projekt: 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten Schalltechnische Untersuchung		
Darstellung: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel im Prognose-Planfall, Bewertung nach DIN 18005		Blatt Nr.: Anlage 5 Projekt Nr.: 3.1833
RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4	Datum: 13.05.2021
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Emissionsberechnung - Freizeitanlagengeräusche - Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Schallquelle	Quellentyp	I oder S	LwMax	Lw	L´w	500 Hz
Fahrlinie Wohnmobile	Linie	14,52		68,62	57,0	68,62
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	16,69	67,00	65,00	52,8	65,00
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	17,02	67,00	65,00	52,7	65,00
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	3518,31	98,50	98,11	62,7	98,11

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Freizeitanlagengeräusche - Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
LwMax	dB	-
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
500 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

13.05.2021

Anlage 6
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Emissionsberechnung - Freizeitanlagengeräusche - Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A)

Schallquelle	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr	
Fahrlinie Wohnmobile											81,6								81,6					68,6	
Kommunikationsgeräusche Südost																			66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8
Kommunikationsgeräusche Südwest																			66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8
Parkplatz Wohnmobile											98,1								98,1					85,1	

13.05.2021

Anlage 7
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Freizeitanlagengeräusche - Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

13.05.2021

Anlage 7
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Freizeitanlagengeräusche im Plangebiet am Sonntag, Bewertung gemäß Freizeitlärmrichtlinie NRW

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	Mo	Mo	Mo	Mi	Mi	Mi	A	A	A	TaR	TaR	TaR	N	N	N	T,max	T,max	T,max	N,max	N,max	N,max
					RW	Lr	diff	RW	Lr	diff	RW	Lr	diff	RW	Lr	diff	RW	Lr	diff	RW	Lr	diff	RW	Lr	diff
					dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
1	Am Mühlenbach 85	WA	EG	NW	50			50			50	24,6	---	50	41,8	---	40	35,6	---	80	54,3	---	60	54,3	---
2	Am Mühlenbach 86	WA	EG	NW	50			50			50	23,5	---	50	40,3	---	40	34,2	---	80	55,2	---	60	55,2	---
3	Am Mühlenbach 87	WA	EG	NW	50			50			50	21,9	---	50	39,2	---	40	33,1	---	80	53,5	---	60	53,5	---
4	Venekotenweg 7	WA	EG	NW	50			50			50	17,5	---	50	37,8	---	40	31,5	---	80	49,3	---	60	49,3	---
5	Venekotenweg 8	WA	EG	NW	50			50			50	19,9	---	50	40,4	---	40	34,1	---	80	51,8	---	60	51,8	---
6	Venekotenweg 9	WA	EG	NW	50			50			50	21,8	---	50	41,9	---	40	35,6	---	80	54,2	---	60	54,2	---
7	Venekotenweg 11	WA	EG	NW	50			50			50	27,1	---	50	45,0	---	40	38,8	---	80	58,8	---	60	58,8	---

13.05.2021

Anlage 8
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Freizeitanlagengeräusche im Plangebiet am Sonntag, Bewertung gemäß Freizeitlärmrichtlinie NRW

Legende

INr		Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
Mo RW	dB(A)	Richtwert morgens
Mo Lr	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
Mo diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LMo
Mi RW	dB(A)	Richtwert abends
Mi Lr	dB(A)	Beurteilungspegel abends
Mi diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
A RW	dB(A)	Richtwert tags a.R.
A Lr	dB(A)	Beurteilungspegel tags a.R.
A diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrTaR
TaR RW	dB(A)	Richtwert nachts
TaR Lr	dB(A)	Beurteilungspegel nachts
TaR diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
N RW	dB(A)	Richtwert Maximalpegel tags i.R.
N Lr	dB(A)	Maximalpegel tags i.R.
N diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LTIR,max
T,max RW	dB(A)	Richtwert Maximalpegel tags a.R.
T,max Lr	dB(A)	Maximalpegel tags a.R.
T,max diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LTaR,max
N,max RW	dB(A)	Richtwert Maximalpegel nachts
N,max Lr	dB(A)	Maximalpegel nachts
N,max diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

13.05.2021

Anlage 8
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Freizeitanlagengeräusche - Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Schallquelle	Quellentyp	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA dB(A)	LrTaR dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
INr 1 Am Mühlenbach 85 SW EG RW,Mo 50 dB(A) RW,Mi 50 dB(A) RW,A 50 dB(A) RW,TaR 50 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 80 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrMo dB(A) LrMi dB(A) LrA 24,6									
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz				41,5	35,0	54,3	54,3	
Fahrlinie Wohnmobile	Linie				28,8	22,4			
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche			22,1	15,6	22,1	22,6	22,6	
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche			21,1	14,6	21,1	22,1	22,1	
INr 2 Am Mühlenbach 86 SW EG RW,Mo 50 dB(A) RW,Mi 50 dB(A) RW,A 50 dB(A) RW,TaR 50 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 80 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrMo dB(A) LrMi dB(A) LrA 23,5									
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz				40,1	33,6	55,2	55,2	
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche			22,3	15,7	22,3	23,8	23,8	
Fahrlinie Wohnmobile	Linie				25,4	18,9			
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche			17,6	11,0	17,6	18,3	18,3	
INr 3 Am Mühlenbach 87 SW EG RW,Mo 50 dB(A) RW,Mi 50 dB(A) RW,A 50 dB(A) RW,TaR 50 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 80 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrMo dB(A) LrMi dB(A) LrA 21,5									
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz				39,1	32,6	53,5	53,5	
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche			20,6	14,1	20,6	21,6	21,6	
Fahrlinie Wohnmobile	Linie				23,2	16,7			
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche			15,9	9,4	15,9	16,9	16,9	
INr 4 Venekotenweg 7 SW EG RW,Mo 50 dB(A) RW,Mi 50 dB(A) RW,A 50 dB(A) RW,TaR 50 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 80 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrMo dB(A) LrMi dB(A) LrA 17,5 d									
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz				37,6	31,1	49,3	49,3	
Fahrlinie Wohnmobile	Linie				25,4	18,9			
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche			15,8	9,3	15,8	16,6	16,6	
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche			12,7	6,2	12,7	13,3	13,3	
INr 5 Venekotenweg 8 SW EG RW,Mo 50 dB(A) RW,Mi 50 dB(A) RW,A 50 dB(A) RW,TaR 50 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 80 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrMo dB(A) LrMi dB(A) LrA 19,9 d									
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz				40,1	33,6	51,8	51,8	
Fahrlinie Wohnmobile	Linie				28,6	22,1			
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche			18,4	11,9	18,4	19,4	19,4	
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche			14,6	8,0	14,6	15,3	15,3	

13.05.2021

Anlage 9
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Freizeitanlagengeräusche - Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Schallquelle	Quellentyp	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA dB(A)	LrTaR dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
INr 6 Venekotenweg 9 SW EG RW,Mo 50 dB(A) RW,Mi 50 dB(A) RW,A 50 dB(A) RW,TaR 50 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 80 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrMo dB(A) LrMi dB(A) LrA 21,8 d									
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz				41,5	35,0	54,2	54,2	
Fahrlinie Wohnmobile	Linie				31,3	24,8			
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche			20,5	13,9	20,5	21,6	21,6	
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche			16,0	9,4	16,0	16,8	16,8	
INr 7 Venekotenweg 11 SW EG RW,Mo 50 dB(A) RW,Mi 50 dB(A) RW,A 50 dB(A) RW,TaR 50 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 80 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrMo dB(A) LrMi dB(A) LrA 27,1 d									
Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz				44,0	37,5	58,8	58,8	
Fahrlinie Wohnmobile	Linie				38,3	31,9			
Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche			25,6	19,0	25,6	26,5	26,5	
Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche			21,8	15,2	21,8	22,8	22,8	

13.05.2021

Anlage 9
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Freizeitanlagengeräusche - Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrA	dB(A)	Maximalpegel Tag
LrTaR	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel nachts
LT,max	dB(A)	Maximalpegel tags
LN,max	dB(A)	Maximalpegel nachts

13.05.2021

Anlage 9
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Freizeitanlagengeräusche - Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Zeitber	Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	L'w dB(A)	loder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr	
INr 1	Am Mühlenbach 85 SW EG	RW,Mo 50 dB(A)	RW,Mi 50 dB(A)	RW,A 50 dB(A)	RW,TaR 50 dB(A)	RW,N 40 dB(A)	RW,T,max 80 dB(A)	RW,N,max 60 dB(A)	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA 24,6										
LrN	Fahrlinie Wohnmobile	Linie	68,6	57,0	14,5	0	0	3,0	54,27	-45,7	-3,5	0,0	-0,1	0,0	0,0	22,4	0,0	0,0	0,0	22,4	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	65,0	52,8	16,7	0	0	3,0	52,63	-45,4	-3,1	0,0	-0,1	0,0	0,0	19,3	0,0	1,8	0,0	21,1	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	65,0	52,7	17,0	0	0	3,0	40,03	-43,0	-2,5	-2,1	-0,1	0,0	0,0	20,3	0,0	1,8	0,0	22,1	
LrN	Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	98,1	62,7	3518,3	0	0	3,0	75,91	-48,6	-3,7	-0,8	-0,1	0,1	0,0	48,0	0,0	-13,0	0,0	35,0	
INr 2	Am Mühlenbach 86 SW EG	RW,Mo 50 dB(A)	RW,Mi 50 dB(A)	RW,A 50 dB(A)	RW,TaR 50 dB(A)	RW,N 40 dB(A)	RW,T,max 80 dB(A)	RW,N,max 60 dB(A)	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA 23,5										
LrN	Fahrlinie Wohnmobile	Linie	68,6	57,0	14,5	0	0	3,0	72,59	-48,2	-3,9	-0,5	-0,1	0,0	0,0	18,9	0,0	0,0	0,0	18,9	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	65,0	52,8	16,7	0	0	3,0	67,63	-47,6	-3,6	-0,8	-0,1	0,0	0,0	15,8	0,0	1,8	0,0	17,6	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	65,0	52,7	17,0	0	0	3,0	43,68	-43,8	-2,8	-0,9	-0,1	0,0	0,0	20,5	0,0	1,8	0,0	22,3	
LrN	Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	98,1	62,7	3518,3	0	0	3,0	87,22	-49,8	-3,9	-0,7	-0,2	0,1	0,0	46,7	0,0	-13,0	0,0	33,6	
INr 3	Am Mühlenbach 87 SW EG	RW,Mo 50 dB(A)	RW,Mi 50 dB(A)	RW,A 50 dB(A)	RW,TaR 50 dB(A)	RW,N 40 dB(A)	RW,T,max 80 dB(A)	RW,N,max 60 dB(A)	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA 21,5										
LrN	Fahrlinie Wohnmobile	Linie	68,6	57,0	14,5	0	0	3,0	90,06	-50,1	-4,2	-0,5	-0,2	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	16,7	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	65,0	52,8	16,7	0	0	3,0	83,93	-49,5	-3,9	-0,3	-0,2	0,0	0,0	14,2	0,0	1,8	0,0	15,9	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	65,0	52,7	17,0	0	0	3,0	54,88	-45,8	-3,3	0,0	-0,1	0,1	0,0	18,9	0,0	1,8	0,0	20,6	
LrN	Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	98,1	62,7	3518,3	0	0	3,0	102,43	-51,2	-4,1	-0,1	-0,2	0,1	0,0	45,6	0,0	-13,0	0,0	32,6	
INr 4	Venekotenweg 7 SW EG	RW,Mo 50 dB(A)	RW,Mi 50 dB(A)	RW,A 50 dB(A)	RW,TaR 50 dB(A)	RW,N 40 dB(A)	RW,T,max 80 dB(A)	RW,N,max 60 dB(A)	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA 17,5 d										
LrN	Fahrlinie Wohnmobile	Linie	68,6	57,0	14,5	0	0	3,0	75,84	-48,6	-4,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	18,9	0,0	0,0	0,0	18,9	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	65,0	52,8	16,7	0	0	3,0	87,89	-49,9	-3,9	0,0	-0,2	0,0	0,0	14,0	0,0	1,8	0,0	15,8	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	65,0	52,7	17,0	0	0	3,0	121,00	-52,6	-4,2	0,0	-0,2	0,0	0,0	10,9	0,0	1,8	0,0	12,7	
LrN	Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	98,1	62,7	3518,3	0	0	3,0	98,90	-50,9	-4,2	-1,8	-0,2	0,0	0,0	44,1	0,0	-13,0	0,0	31,1	
INr 5	Venekotenweg 8 SW EG	RW,Mo 50 dB(A)	RW,Mi 50 dB(A)	RW,A 50 dB(A)	RW,TaR 50 dB(A)	RW,N 40 dB(A)	RW,T,max 80 dB(A)	RW,N,max 60 dB(A)	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA 19,9 d										
LrN	Fahrlinie Wohnmobile	Linie	68,6	57,0	14,5	0	0	3,0	55,10	-45,8	-3,6	0,0	-0,1	0,0	0,0	22,1	0,0	0,0	0,0	22,1	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	65,0	52,8	16,7	0	0	3,0	67,50	-47,6	-3,6	0,0	-0,1	0,0	0,0	16,7	0,0	1,8	0,0	18,4	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	65,0	52,7	17,0	0	0	3,0	99,72	-51,0	-4,1	0,0	-0,2	0,0	0,0	12,8	0,0	1,8	0,0	14,6	
LrN	Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	98,1	62,7	3518,3	0	0	3,0	84,57	-49,5	-4,0	-0,8	-0,2	0,0	0,0	46,6	0,0	-13,0	0,0	33,6	

13.05.2021

Anlage 10
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Freizeitanlagengeräusche - Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Zeitber	Schallquelle	Quelltyp	Lw dB(A)	L'w dB(A)	I oder S m,m ²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr	
INr 6	Venekotenweg 9 SW EG	RW,Mo 50 dB(A)	RW,Mi 50 dB(A)	RW,A 50 dB(A)	RW,TaR 50 dB(A)	RW,N 40 dB(A)	RW,T,max 80 dB(A)	RW,N,max 60 dB(A)	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA 21,8 d										
LrN	Fahrlinie Wohnmobile	Linie	68,6	57,0	14,5	0	0	3,0	42,87	-43,6	-3,1	0,0	-0,1	0,0	0,0	24,8	0,0	0,0	0,0	24,8	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	65,0	52,8	16,7	0	0	3,0	55,59	-45,9	-3,3	0,0	-0,1	0,0	0,0	18,7	0,0	1,8	0,0	20,5	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	65,0	52,7	17,0	0	0	3,0	86,20	-49,7	-3,9	0,0	-0,2	0,0	0,0	14,2	0,0	1,8	0,0	16,0	
LrN	Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	98,1	62,7	3518,3	0	0	3,0	77,00	-48,7	-3,9	-0,3	-0,1	0,0	0,0	48,0	0,0	-13,0	0,0	35,0	
INr 7	Venekotenweg 11 SW EG	RW,Mo 50 dB(A)	RW,Mi 50 dB(A)	RW,A 50 dB(A)	RW,TaR 50 dB(A)	RW,N 40 dB(A)	RW,T,max 80 dB(A)	RW,N,max 60 dB(A)	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA 27,1 d										
LrN	Fahrlinie Wohnmobile	Linie	68,6	57,0	14,5	0	0	3,0	24,43	-38,8	-0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	31,9	0,0	0,0	0,0	31,9	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südost	Fläche	65,0	52,8	16,7	0	0	3,0	35,45	-42,0	-2,1	0,0	-0,1	0,0	0,0	23,8	0,0	1,8	0,0	25,6	
LrN	Kommunikationsgeräusche Südwest	Fläche	65,0	52,7	17,0	0	0	3,0	57,39	-46,2	-3,4	0,0	-0,1	1,6	0,0	20,0	0,0	1,8	0,0	21,8	
LrN	Parkplatz Wohnmobile	Parkplatz	98,1	62,7	3518,3	0	0	3,0	64,18	-47,1	-3,5	-0,1	-0,1	0,2	0,0	50,5	0,0	-13,0	0,0	37,5	

13.05.2021

Anlage 10
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Freizeitanlagengeräusche - Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Legende

Zeitber.		Zeitbereich
Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
l oder S	m, m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agnd	dB	Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet		Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{agr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
ADI	dB	Richtwirkungskorrektur
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr		Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

13.05.2021

Anlage 10
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Parkplatz
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- ① Punkt ohne Richtwertüberschreitung
- ② Punkt mit Richtwertüberschreitung
- Fassade mit Richtwertüberschreitung
- | | | |
|-----|------|------|
| WA | 50 | 40 |
| ZOG | 59,4 | 51,6 |
| TOG | 58,3 | 50,9 |
| EG | 57,4 | 49,1 |

 Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WA	50	50	50	50	40	80	60
EG	-	-	17,5	37,8	31,5	49,3	49,3

WA	50	50	50	50	40	80	60
I	0,0	29,8	28,8	29,2	25,8	54,5	42,9

von links:
 RW, Mo/LrMo Richtwert/Beurteilungspegel morgens
 RW, Mi/LrMi Richtwert/Beurteilungspegel mittags
 RW, A/LrA Richtwert/Beurteilungspegel abends
 RW, TaR/LrTaR Richtwert/Beurteilungspegel tags außerhalb Ruhezeit
 RW, N/LrN Richtwert/Beurteilungspegel nachts
 RW, T,max/LT,max Richtwert/Spitzenpegel tags
 RW, N,max/LN,max Richtwert/Spitzenpegel nachts

WA	50	50	50	50	40	80	60
EG	-	-	19,9	40,4	34,1	51,8	51,8

WA	50	50	50	50	40	80	60
EG	-	-	21,8	41,9	35,6	54,2	54,2

WA	50	50	50	50	40	80	60
EG	-	-	27,1	45,0	38,8	58,8	58,8

WA	50	50	50	50	40	80	60
EG	-	-	24,6	41,8	35,6	54,3	54,3

WA	50	50	50	50	40	80	60
EG	-	-	23,5	40,3	34,2	55,2	55,2

WA	50	50	50	50	40	80	60
EG	-	-	21,9	39,2	33,1	53,5	53,5

Brilon
 Bondzio
 Weiser

Ingenieurgesellschaft
 für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
 Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
 Universitätsstraße 142
 44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmhb.de
 Internet: www.bbwgmhb.de



Gemeinde Niederkrüchten
 Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Projekt:
 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten
 Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
 Lageplan zu Anlage 8,
 Beurteilungspegel Sonntag, Prognose-Planfall,
 Bewertung nach Freizeitlärmrichtlinie NRW

RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4	Datum: 13.05.2021
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

Blatt Nr.: Anlage 11

Projekt Nr.: 3.1833

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
Emissionsberechnung - Gewerbegeräusche - Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Schallquelle	Quellentyp	I oder S	LwMax	Lw	L'w	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	20,94		62,91	49,7	47,79	51,79	53,82	55,82	57,79	55,79	50,82	42,80	
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	21,08		62,94	49,7	47,82	51,82	53,85	55,85	57,82	55,82	50,85	42,83	
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	595,54	97,50	84,47	56,7	67,82	79,42	71,92	76,42	76,52	76,92	74,22	68,02	
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	106,00	97,50	76,99	56,7	60,34	71,94	64,44	68,94	69,04	69,44	66,74	60,54	
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	114,62	97,50	77,78	57,2	61,13	72,73	65,23	69,73	69,83	70,23	67,53	61,33	
Terrasse Gastronomie	Fläche	114,42	73,00	74,50	53,9				74,50					
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	174,26	73,00	75,40	53,0				75,40					

13.05.2021

Anlage 12
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Gewerbegeräusche - Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
LwMax	dB	-
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
63 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

13.05.2021

Anlage 12
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Gewerbegeräusche - Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Schallquelle	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr	
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt												71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5		
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt												71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	
Parkplatz Gastronomie												81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	81,5	
Stellplätze öffentlich Ost												74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	74,1	
Stellplätze öffentlich West												74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9	
Terrasse Gastronomie												85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	85,6	
Verkaufsstand Gastronomie												84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	84,4	

13.05.2021

Anlage 13
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Gewerbegeräusche - Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

13.05.2021

Anlage 13
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Gewerbegeräusche im Plangebiet am Sonntag, Bewertung gemäß TA Lärm

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	Am Mühlenbach 85	WA	EG	NW	55	40	41,6	40,1	---	0,1	85	60	54,0	54,0	---	---
2	Am Mühlenbach 86	WA	EG	NW	55	40	39,1	37,6	---	---	85	60	55,7	55,7	---	---
3	Am Mühlenbach 87	WA	EG	NW	55	40	37,9	36,3	---	---	85	60	53,2	53,2	---	---
4	Venekotenweg 7	WA	EG	NW	55	40	41,7	40,1	---	0,1	85	60	55,1	55,1	---	---
5	Venekotenweg 8	WA	EG	NW	55	40	45,6	44,1	---	4,1	85	60	57,9	57,9	---	---
6	Venekotenweg 9	WA	EG	NW	55	40	47,0	45,4	---	5,4	85	60	57,9	57,9	---	---
7	Venekotenweg 11	WA	EG	NW	55	40	47,0	45,4	---	5,4	85	60	58,3	58,3	---	---

13.05.2021

Anlage 14
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Gewerbegeräusche im Plangebiet am Sonntag, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

INr		laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

13.05.2021

Anlage 14
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
INr 1 Am Mühlenbach 85 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 41,6 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 54,0 dB(A) LN,max 54,0 dB(A)						
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	37,6	36,1	26,0	26,0	
Terrasse Gastronomie	Fläche	37,3	35,7	23,7	23,7	
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	30,8	29,2	47,3	47,3	
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	30,3	28,7	54,0	54,0	
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	29,8	28,2	51,9	51,9	
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	20,8	19,2			
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	19,1	17,6			
INr 2 Am Mühlenbach 86 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 39,1 dB(A) LrN 37,6 dB(A) LT,max 55,7 dB(A) LN,max 55,7 dB(A)						
Terrasse Gastronomie	Fläche	35,1	33,5	21,3	21,3	
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	34,8	33,2	23,0	23,0	
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	30,2	28,7	55,7	55,7	
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	27,3	25,7	43,6	43,6	
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	23,9	22,3	46,8	46,8	
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	17,4	15,9			
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	16,6	15,0			
INr 3 Am Mühlenbach 87 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 37,9 dB(A) LrN 36,3 dB(A) LT,max 53,2 dB(A) LN,max 53,2 dB(A)						
Terrasse Gastronomie	Fläche	33,8	32,3	21,0	21,0	
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	33,4	31,8	21,0	21,0	
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	30,2	28,6	53,2	53,2	
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	25,0	23,4	40,9	40,9	
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	21,7	20,2	45,0	45,0	
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	14,4	12,9			
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	12,6	11,0			

13.05.2021

Anlage 15
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
INr 4 Venekotenweg 7 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 41,7 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 55,1 dB(A) LN,max 55,1 dB(A)						
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	37,3	35,8	55,1	55,1	
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	36,6	35,0	24,8	24,8	
Terrasse Gastronomie	Fläche	35,1	33,5	28,0	28,0	
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	28,8	27,3			
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	24,9	23,3			
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	23,9	22,3	46,9	46,9	
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	21,7	20,1	43,8	43,8	
INr 5 Venekotenweg 8 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 45,6 dB(A) LrN 44,1 dB(A) LT,max 57,9 dB(A) LN,max 57,9 dB(A)						
Terrasse Gastronomie	Fläche	41,4	39,9	30,7	30,7	
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	40,2	38,7	57,9	57,9	
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	39,5	38,0	28,4	28,4	
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	32,3	30,7			
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	29,0	27,5			
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	26,3	24,7	50,1	50,1	
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	23,3	21,7	45,4	45,4	
INr 6 Venekotenweg 9 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 47,0 dB(A) LrN 45,4 dB(A) LT,max 57,9 dB(A) LN,max 57,9 dB(A)						
Terrasse Gastronomie	Fläche	42,9	41,3	32,1	32,1	
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	41,6	40,1	31,0	31,0	
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	40,8	39,2	57,9	57,9	
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	31,7	30,1			
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	31,5	30,0			
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	27,7	26,2	51,4	51,4	
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	21,8	20,2	46,3	46,3	

13.05.2021

Anlage 15
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)
INr 7 Venekotenweg 11 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 47,0 dB(A) LrN 45,4 dB(A) LT,max 58,3 dB(A) LN,max 58,3 dB(A)					
Verkaufsstand Gastronomie	Fläche	44,0	42,4	33,8	33,8
Terrasse Gastronomie	Fläche	41,7	40,2	29,3	29,3
Parkplatz Gastronomie	Parkplatz	37,2	35,6	55,8	55,8
Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz	34,2	32,6	58,3	58,3
Stellplätze öffentlich West	Parkplatz	29,5	27,9	52,5	52,5
Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie	28,3	26,7		
Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie	24,8	23,2		

13.05.2021

Anlage 15
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Teilbeurteilungspegel am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht

13.05.2021

Anlage 15
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Zeitber	Schallquelle	Quellentyp	Li	R'w	Lw	Lw'	I oder S	KI	KT	Ko	s	Adiv	Agnd	Abar	Aatm	dLrefl	Cmet	Ls	ADI	dLw	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m, m ²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB		dB(A)	dB	dB	dB	dB
INr 1 Am Mühlenbach 85 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 41,6 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 54,0 dB(A) LN,max 54,0 dB(A)																						
LrN	Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie			62,9	49,7	20,9	0	0	0,0	79,44	-49,0	-2,6	0,0	-0,7	0,0	0,0	10,7	0,0	8,6	0,0	19,2
LrN	Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie			62,9	49,7	21,1	0	0	0,0	96,12	-50,6	-2,6	0,0	-0,8	0,1	0,0	9,0	0,0	8,6	0,0	17,6
LrN	Terrasse Gastronomie	Fläche			74,5	53,9	114,4	0	0	3,0	102,95	-51,2	-3,8	0,0	-0,2	2,2	0,0	24,6	0,0	11,1	0,0	35,7
LrN	Verkaufsstand Gastronomie	Fläche			75,4	53,0	174,3	0	0	3,0	68,16	-47,7	-3,6	0,0	-0,1	0,0	0,0	27,0	0,0	9,0	0,0	36,1
LrN	Parkplatz Gastronomie	Parkplatz			84,5	56,7	595,5	0	0	0,0	87,58	-49,8	-1,9	0,0	-0,8	0,1	0,0	32,1	0,0	-2,9	0,0	29,2
LrN	Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz			77,0	56,7	106,0	0	0	0,0	41,68	-43,4	-1,4	-0,2	-0,4	0,1	0,0	31,6	0,0	-2,9	0,0	28,7
LrN	Stellplätze öffentlich West	Parkplatz			77,8	57,2	114,6	0	0	0,0	30,90	-40,8	-1,2	-4,5	-0,1	0,0	0,0	31,2	0,0	-2,9	0,0	28,2
INr 2 Am Mühlenbach 86 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 39,1 dB(A) LrN 37,6 dB(A) LT,max 55,7 dB(A) LN,max 55,7 dB(A)																						
LrN	Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie			62,9	49,7	20,9	0	0	0,0	99,16	-50,9	-2,7	-1,4	-0,7	0,0	0,0	7,3	0,0	8,6	0,0	15,9
LrN	Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie			62,9	49,7	21,1	0	0	0,0	116,45	-52,3	-2,7	-0,7	-0,8	0,0	0,0	6,4	0,0	8,6	0,0	15,0
LrN	Terrasse Gastronomie	Fläche			74,5	53,9	114,4	0	0	3,0	120,89	-52,6	-3,9	-0,6	-0,2	2,3	0,0	22,4	0,0	11,1	0,0	33,5
LrN	Verkaufsstand Gastronomie	Fläche			75,4	53,0	174,3	0	0	3,0	85,15	-49,6	-3,9	-0,5	-0,2	0,0	0,0	24,2	0,0	9,0	0,0	33,2
LrN	Parkplatz Gastronomie	Parkplatz			84,5	56,7	595,5	0	0	0,0	107,48	-51,6	-2,0	-1,6	-0,7	0,0	0,0	28,6	0,0	-2,9	0,0	25,7
LrN	Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz			77,0	56,7	106,0	0	0	0,0	57,90	-46,2	-1,6	-3,6	-0,3	0,1	0,0	25,2	0,0	-2,9	0,0	22,3
LrN	Stellplätze öffentlich West	Parkplatz			77,8	57,2	114,6	0	0	0,0	33,47	-41,5	-1,3	-3,3	-0,2	0,0	0,0	31,6	0,0	-2,9	0,0	28,7
INr 3 Am Mühlenbach 87 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 37,9 dB(A) LrN 36,3 dB(A) LT,max 53,2 dB(A) LN,max 53,2 dB(A)																						
LrN	Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie			62,9	49,7	20,9	0	0	0,0	117,09	-52,4	-2,7	-2,9	-0,6	0,0	0,0	4,3	0,0	8,6	0,0	12,9
LrN	Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie			62,9	49,7	21,1	0	0	0,0	134,65	-53,6	-2,7	-3,6	-0,7	0,0	0,0	2,5	0,0	8,6	0,0	11,0
LrN	Terrasse Gastronomie	Fläche			74,5	53,9	114,4	0	0	3,0	137,72	-53,8	-4,1	-0,6	-0,3	2,3	0,0	21,1	0,0	11,1	0,0	32,3
LrN	Verkaufsstand Gastronomie	Fläche			75,4	53,0	174,3	0	0	3,0	101,77	-51,1	-4,1	-0,2	-0,2	0,0	0,0	22,8	0,0	9,0	0,0	31,8
LrN	Parkplatz Gastronomie	Parkplatz			84,5	56,7	595,5	0	0	0,0	125,53	-53,0	-1,9	-2,6	-0,7	0,0	0,0	26,3	0,0	-2,9	0,0	23,4
LrN	Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz			77,0	56,7	106,0	0	0	0,0	74,81	-48,5	-1,8	-3,3	-0,4	0,0	0,0	23,1	0,0	-2,9	0,0	20,2
LrN	Stellplätze öffentlich West	Parkplatz			77,8	57,2	114,6	0	0	0,0	45,72	-44,2	-1,5	-0,2	-0,4	0,0	0,0	31,5	0,0	-2,9	0,0	28,6

13.05.2021

Anlage 16
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Zeitber	Schallquelle	Quellentyp	Li	R'w	Lw	Lw'	I oder S	KI	KT	Ko	s	Adiv	Agnd	Abar	Aatm	dLrefl	Cmet	Ls	ADI	dLw	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB		dB(A)	dB	dB	dB	dB
INr 4 Venekotenweg 7 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 41,7 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 55,1 dB(A) LN,max 55,1 dB(A)																						
LrN	Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie			62,9	49,7	20,9	0	0	0,0	53,00	-45,5	-2,3	0,0	-0,4	0,0	0,0	14,7	0,0	8,6	0,0	23,3
LrN	Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie			62,9	49,7	21,1	0	0	0,0	39,20	-42,9	-2,0	0,0	-0,3	0,9	0,0	18,7	0,0	8,6	0,0	27,3
LrN	Terrasse Gastronomie	Fläche			74,5	53,9	114,4	0	0	3,0	61,81	-46,8	-2,9	-5,3	-0,1	0,0	0,0	22,4	0,0	11,1	0,0	33,5
LrN	Verkaufsstand Gastronomie	Fläche			75,4	53,0	174,3	0	0	3,0	75,24	-48,5	-3,8	0,0	-0,1	0,0	0,0	26,0	0,0	9,0	0,0	35,0
LrN	Parkplatz Gastronomie	Parkplatz			84,5	56,7	595,5	0	0	0,0	47,26	-44,5	-1,5	0,0	-0,4	0,6	0,0	38,7	0,0	-2,9	0,0	35,8
LrN	Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz			77,0	56,7	106,0	0	0	0,0	89,27	-50,0	-1,9	0,0	-0,8	1,0	0,0	25,3	0,0	-2,9	0,0	22,3
LrN	Stellplätze öffentlich West	Parkplatz			77,8	57,2	114,6	0	0	0,0	120,93	-52,6	-2,0	-0,1	-1,0	1,1	0,0	23,0	0,0	-2,9	0,0	20,1
INr 5 Venekotenweg 8 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 45,6 dB(A) LrN 44,1 dB(A) LT,max 57,9 dB(A) LN,max 57,9 dB(A)																						
LrN	Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie			62,9	49,7	20,9	0	0	0,0	35,00	-41,9	-1,9	0,0	-0,3	0,0	0,0	18,9	0,0	8,6	0,0	27,5
LrN	Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie			62,9	49,7	21,1	0	0	0,0	26,91	-39,6	-1,6	0,0	-0,2	0,6	0,0	22,1	0,0	8,6	0,0	30,7
LrN	Terrasse Gastronomie	Fläche			74,5	53,9	114,4	0	0	3,0	52,05	-45,3	-2,4	-0,9	-0,1	0,0	0,0	28,7	0,0	11,1	0,0	39,9
LrN	Verkaufsstand Gastronomie	Fläche			75,4	53,0	174,3	0	0	3,0	56,68	-46,1	-3,3	0,0	-0,1	0,0	0,0	28,9	0,0	9,0	0,0	38,0
LrN	Parkplatz Gastronomie	Parkplatz			84,5	56,7	595,5	0	0	0,0	34,50	-41,7	-1,3	0,0	-0,3	0,5	0,0	41,6	0,0	-2,9	0,0	38,7
LrN	Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz			77,0	56,7	106,0	0	0	0,0	67,96	-47,6	-1,7	0,0	-0,6	0,7	0,0	27,7	0,0	-2,9	0,0	24,7
LrN	Stellplätze öffentlich West	Parkplatz			77,8	57,2	114,6	0	0	0,0	99,10	-50,9	-1,9	-0,7	-1,0	1,5	0,0	24,7	0,0	-2,9	0,0	21,7
INr 6 Venekotenweg 9 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 47,0 dB(A) LrN 45,4 dB(A) LT,max 57,9 dB(A) LN,max 57,9 dB(A)																						
LrN	Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie			62,9	49,7	20,9	0	0	0,0	27,21	-39,7	-1,6	0,0	-0,2	0,0	0,0	21,4	0,0	8,6	0,0	30,0
LrN	Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie			62,9	49,7	21,1	0	0	0,0	28,32	-40,0	-1,6	0,0	-0,2	0,5	0,0	21,5	0,0	8,6	0,0	30,1
LrN	Terrasse Gastronomie	Fläche			74,5	53,9	114,4	0	0	3,0	50,89	-45,1	-2,3	0,0	-0,1	0,2	0,0	30,2	0,0	11,1	0,0	41,3
LrN	Verkaufsstand Gastronomie	Fläche			75,4	53,0	174,3	0	0	3,0	46,65	-44,4	-2,9	0,0	-0,1	0,0	0,0	31,0	0,0	9,0	0,0	40,1
LrN	Parkplatz Gastronomie	Parkplatz			84,5	56,7	595,5	0	0	0,0	32,11	-41,1	-1,2	0,0	-0,3	0,3	0,0	42,1	0,0	-2,9	0,0	39,2
LrN	Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz			77,0	56,7	106,0	0	0	0,0	54,91	-45,8	-1,6	0,0	-0,5	0,0	0,0	29,1	0,0	-2,9	0,0	26,2
LrN	Stellplätze öffentlich West	Parkplatz			77,8	57,2	114,6	0	0	0,0	85,93	-49,7	-1,8	-2,6	-0,5	0,0	0,0	23,1	0,0	-2,9	0,0	20,2

13.05.2021

Anlage 16
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

Zeitber	Schallquelle	Quellentyp	Li	R'w	Lw	Lw'	I oder S	KI	KT	Ko	s	Adiv	Agnd	Abar	Aatm	dLrefl	Cmet	Ls	ADI	dLw	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB		dB(A)	dB	dB	dB	dB
INr 7 Venekotenweg 11 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) LrT 47,0 dB(A) LrN 45,4 dB(A) LT,max 58,3 dB(A) LN,max 58,3 dB(A)																						
LrN	Fahrlinie Gastronomie Ausfahrt	Linie			62,9	49,7	20,9	0	0	0,0	37,65	-42,5	-2,0	0,0	-0,3	0,0	0,0	18,1	0,0	8,6	0,0	26,7
LrN	Fahrlinie Gastronomie Zufahrt	Linie			62,9	49,7	21,1	0	0	0,0	52,08	-45,3	-2,2	-0,7	-0,4	0,4	0,0	14,6	0,0	8,6	0,0	23,2
LrN	Terrasse Gastronomie	Fläche			74,5	53,9	114,4	0	0	3,0	64,68	-47,2	-3,0	0,0	-0,1	1,9	0,0	29,0	0,0	11,1	0,0	40,2
LrN	Verkaufsstand Gastronomie	Fläche			75,4	53,0	174,3	0	0	3,0	38,35	-42,7	-2,3	0,0	-0,1	0,0	0,0	33,4	0,0	9,0	0,0	42,4
LrN	Parkplatz Gastronomie	Parkplatz			84,5	56,7	595,5	0	0	0,0	45,44	-44,1	-1,5	-0,1	-0,4	0,2	0,0	38,6	0,0	-2,9	0,0	35,6
LrN	Stellplätze öffentlich Ost	Parkplatz			77,0	56,7	106,0	0	0	0,0	29,12	-40,3	-1,2	0,0	-0,3	0,3	0,0	35,5	0,0	-2,9	0,0	32,6
LrN	Stellplätze öffentlich West	Parkplatz			77,8	57,2	114,6	0	0	0,0	54,69	-45,8	-1,6	0,0	-0,5	0,9	0,0	30,8	0,0	-2,9	0,0	27,9

13.05.2021

Anlage 16
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Mittlere Ausbreitung am Sonntag, ausgewählte Immissionsorte (nachts)

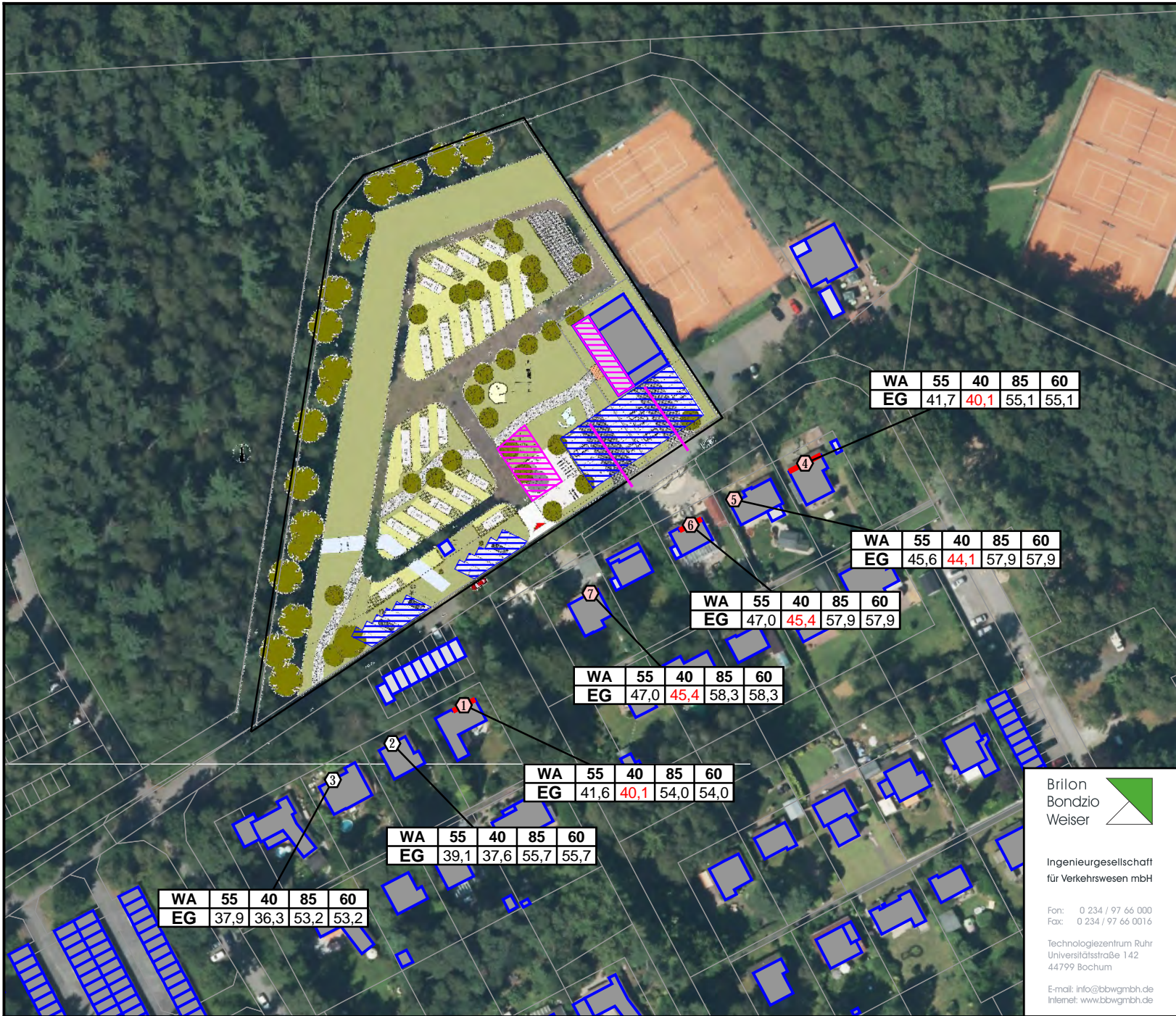
Legende

Zeitber.		Zeitbereich
Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Lw'	dB(A)	Leistung pro m, m ²
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agnd	dB	Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet		Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{agr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
ADI	dB	Richtwirkungskorrektur
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr		Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

13.05.2021

Anlage 16
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Parkplatz
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Punkt ohne Richtwertüberschreitung
- Punkt mit Richtwertüberschreitung
- Fassade mit Richtwertüberschreitung
- | | | |
|-----|------|------|
| WA | 59 | 49 |
| ZOG | 69 | 51,6 |
| TGG | 68,3 | 50,9 |
| EG | 67,9 | 49,9 |

 Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WA	55	40	85	60
EG	41,7	40,1	55,1	55,1

WA	50	50	50	50	40	80	60
I	0,0	29,8	28,8	29,2	25,8	54,5	42,9

von links:
 RW, Mo/LrMo Richtwert/Beurteilungspegel morgens
 RW, Mi/LrMi Richtwert/Beurteilungspegel mittags
 RW, A/LrA Richtwert/Beurteilungspegel abends
 RW, TaR/LrTaR Richtwert/Beurteilungspegel tags außerhalb Ruhezeit
 RW, N/LrN Richtwert/Beurteilungspegel nachts
 RW, T,max/LT,max Richtwert/Spitzenpegel tags
 RW, N,max/L, N,max Richtwert/Spitzenpegel nachts

WA	55	40	85	60
EG	45,6	44,1	57,9	57,9

WA	55	40	85	60
EG	47,0	45,4	57,9	57,9

WA	55	40	85	60
EG	47,0	45,4	58,3	58,3

WA	55	40	85	60
EG	41,6	40,1	54,0	54,0

WA	55	40	85	60
EG	39,1	37,6	55,7	55,7

WA	55	40	85	60
EG	37,9	36,3	53,2	53,2

Lastfall:
 Sonntag, Parkplatznutzung bis 23 Uhr,
 Außengastronomie bis 23 Uhr,
 Verkaufsstand bis 23 Uhr

**Brilon
Bondzio
Weiser**

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
 Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
 Universitätsstraße 142
 44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
 Internet: www.bbwgmbh.de

Gemeinde Niederkrüchten
 Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Projekt:
4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten
 Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan zu Anlage 14, Beurteilungspegel Sonntag, Prognose-Planfall, Bewertung nach TA Lärm	Blatt Nr.: Anlage 17 Projekt Nr.: 3.1833
RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4
erstellt: Groß	geprüft: Weinert Datum: 13.05.2021 Projektleiter: Weiser

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Beurteilungspegel durch Gewerbegeräusche im Plangebiet am Sonntag mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	Am Mühlenbach 85	WA	EG	NW	55	40	41,6	33,8	---	---	85	60	54,0	54,0	---	---
2	Am Mühlenbach 86	WA	EG	NW	55	40	39,1	31,3	---	---	85	60	55,7	55,7	---	---
3	Am Mühlenbach 87	WA	EG	NW	55	40	37,9	30,3	---	---	85	60	53,2	53,2	---	---
4	Venekotenweg 7	WA	EG	NW	55	40	41,7	36,8	---	---	85	60	55,1	55,1	---	---
5	Venekotenweg 8	WA	EG	NW	55	40	45,6	39,8	---	---	85	60	57,9	57,9	---	---
6	Venekotenweg 9	WA	EG	NW	55	40	47,0	40,4	---	0,4	85	60	57,9	57,9	---	---
7	Venekotenweg 11	WA	EG	NW	55	40	47,0	38,3	---	---	85	60	58,3	58,3	---	---

14.05.2021

Anlage 18
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Gewerbegeräusche - Beurteilungspegel durch Gewerbegeräusche im Plangebiet am Sonntag mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

INr		laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max





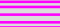
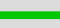



14.05.2021

Anlage 18
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Parkplatz
-  Linienschallquelle
-  Flächenschallquelle
-  Lärmschutzwand
-  Punkt ohne Richtwertüberschreitung
-  Punkt mit Richtwertüberschreitung
-  Fassade mit Richtwertüberschreitung
- | | | |
|----|------|------|
| WA | 50 | 45 |
| I | 58,3 | 57,3 |

 Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WA	50	50	50	50	40	80	60
I	0,0	29,8	28,8	29,2	25,8	54,5	42,9

von links:
 RW, Mo/LrMo Richtwert/Beurteilungspegel morgens
 RW, Mi/LrMi Richtwert/Beurteilungspegel mittags
 RW, A/LrA Richtwert/Beurteilungspegel abends
 RW, TaR/LrTaR Richtwert/Beurteilungspegel tags außerhalb Ruhezeit
 RW, N/LrN Richtwert/Beurteilungspegel nachts
 RW, T,max/LT,max Richtwert/Spitzenpegel tags
 RW, N,max/LN,max Richtwert/Spitzenpegel nachts

Lastfall:
 Sonntag, Parkplatznutzung bis 23 Uhr,
 keine Außengastronomie nach 22 Uhr,
 kein Verkaufsstand nach 22 Uhr

**Brilon
Bondzio
Weiser**

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Niederkrüchten Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Projekt:
4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan zu Anlage 18, Beurteilungspegel Sonntag mit Mind.-maßn., Bewertung nach TA Lärm	Blatt Nr.: Anlage 19 Projekt Nr.: 3.1833
RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4
erstellt: Groß	geprüft: Weinert Datum: 14.05.2021 Projektleiter: Weiser

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen - Schallleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Schallquelle	Quellentyp	I oder S	LwMax	Lw	L'w	500 Hz	
Parkplatz Ostabschnitt	Parkplatz	106,00		64,76	44,5	64,76	
Parkplatz Westabschnitt	Parkplatz	114,62		65,55	45,0	65,55	

13.05.2021

Anlage 20
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen - Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
LwMax	dB	-
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
500 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

13.05.2021

Anlage 20
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

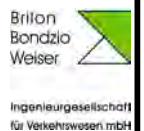
4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Emissionsberechnung - Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen - Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Schallquelle	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr
Parkplatz Ostabschnitt	57,8	57,8	57,8	57,8	57,8	57,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	57,8	57,8
Parkplatz Westabschnitt	58,6	58,6	58,6	58,6	58,6	58,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	65,6	58,6	58,6

13.05.2021

Anlage 21
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Verkehrsräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen - Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

13.05.2021

Anlage 21
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen, Bewertung gemäß 16. BImSchV

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	IGW,T	IGW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
1	Am Mühlenbach 85	WA	EG	NW	59	49	24,0	17,0	---	---	
2	Am Mühlenbach 86	WA	EG	NW	59	49	22,2	15,2	---	---	
3	Venekotenweg 11	WA	EG	NW	59	49	27,4	20,4	---	---	

13.05.2021

Anlage 22
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche von öffentlich nutzbaren Parkflächen, Bewertung gemäß 16. BImSchV

Legende

INr		Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
IGW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
IGW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN

13.05.2021

Anlage 22
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



Legende

- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Parkplatz
 - 1 Punkt ohne Grenzwertüberschreitung
 - 2 Punkt mit Grenzwertüberschreitung
 - Fassade mit Grenzwertüberschreitung
- | | | |
|------|------|------|
| WA | 59 | 49 |
| ZOG | 59,3 | 51,4 |
| 1.OG | 58,3 | 50,4 |
| EG | 57,3 | 49,4 |
- Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WR	59	49
2.OG	50	43
1.OG	48	41
EG	47	39

von links:
Stockwerk
Beurteilungspegel tags
Beurteilungspegel nachts

WA	59	49
EG	27,4	20,4

WA	59	49
EG	24,0	17,0

WA	59	49
EG	22,2	15,2

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

		Gemeinde Niederkrüchten Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten
Projekt: 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten Schalltechnische Untersuchung		
Darstellung: Lageplan zu Anlage 22, Beurteilungspegel, Prognose-Planfall, Bewertung nach 16. BImSchV		Blatt Nr.: Anlage 23
RegNr.:		Projekt Nr.: 3.1833
erstellt: Groß	Maßstab 1:820 Format DIN-A4	Datum: 13.05.2021
geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser	

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Emissionsberechnung - Sportanlagengeräusche - Schallleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Schallquelle	Quellentyp	I oder S	LwMax	Lw	L'w	500 Hz
Tennisplätze 1-3	Fläche	2063,37		93,00	59,9	93,00
Tennisplätze 4-6	Fläche	2122,79		93,00	59,7	93,00
Tennisplätze 7-8	Fläche	1480,49		93,00	61,3	93,00

13.05.2021

Anlage 24
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Sportanlagengeräusche - Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
LwMax	dB	-
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
500 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

13.05.2021

Anlage 24
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

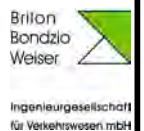
4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Emissionsberechnung - Sportanlagengeräusche - Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Schallquelle	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr
Tennisplätze 1-3										93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0		
Tennisplätze 4-6										93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0		
Tennisplätze 7-8										93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0	93,0		

13.05.2021

Anlage 25
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung - Sportanlagengeräusche - Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

13.05.2021

Anlage 25
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

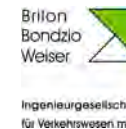
4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Sportanlagengeräusche im Plangebiet am Werktag, Bewertung gemäß 18. BImSchV

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW	Lr	Lr,diff	RW	Lr	Lr,diff	RW	Lr	Lr,diff	RW	Lr	Lr,diff	RW	Lr	Lr,diff	Wma	Lmax	max,d	Wma	Lmax	max,d	Wma	Lmax	max,d	Wma	Lmax	max,d	Wma	Lmax	max,d	Wma	Lmax	max,d
					Mo	Mo	Mo	Mi	Mi	Mi	A	A	A	TaR	TaR	TaR	N	N	N	Mo	Mo	Mo	Mi	Mi	Mi	A	A	A	TaR	TaR	TaR	N	N	N	Mo	Mo	Mo
1	Venekotenweg 6	MI	1.OG	NO	55			60	57,5	---	60	57,5	---	60	57,5	---	45			85			90			90			90			90			65		

13.05.2021

Anlage 26
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Beurteilungspegel durch Sportanlagengeräusche im Plangebiet am Werktag, Bewertung gemäß 18. BImSchV

Legende

INr		Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
RW Mo	dB(A)	Richtwert morgens
Lr Mo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
Lr,diff Mo	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrMo
RW Mi	dB(A)	Richtwert mittags
Lr Mi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
Lr,diff Mi	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrMi
RW A	dB(A)	Richtwert abends
Lr A	dB(A)	Beurteilungspegel abends
Lr,diff A	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
RW TaR	dB(A)	Richtwert tags a.R.
Lr TaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags a. R.
Lr,diff TaR	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrTaR
RW N	dB(A)	Richtwert nachts
Lr N	dB(A)	Beurteilungspegel nachts
Lr,diff N	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich Lr,N
RWmax Mo	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit morgens
Lmax Mo	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit morgens
Lmax,diff Mo	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LMo,max
RWmax Mi	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit mittags
Lmax Mi	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit mittags
Lmax,diff Mi	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LMi,max
RWmax A	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit abends
Lmax A	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends
Lmax,diff A	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LA,max
RWmax TaR	dB(A)	Richtwert Maximalpegel tags a.R.
Lmax TaR	dB(A)	Maximalpegel tags a.R.
Lmax,diff TaR	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LTaR,max
RWmax N	dB(A)	Richtwert Maximalpegel nachts
Lmax N	dB(A)	Maximalpegel nachts
Lmax,diff N	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

13.05.2021

Anlage 26
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Sportanlagengeräusche - Teilbeurteilungspegel am Werktag, ausgewählte Immissionsorte (abends)

Schallquelle	Quellentyp	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA dB(A)	LrTaR dB(A)	Lr,N dB(A)	LMo,max dB(A)	LMi,max dB(A)	LTaR,max dB(A)	LA,max dB(A)	LN,max dB(A)	
INr 1 Venekotenweg 6 SW 1.OG RW,Mo 55 dB(A) RW,Mi 60 dB(A) RW,A 60 dB(A) RW,TaR 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,Mo,max 85 dB(A) RW,Mi,max 90 dB(A) RW,A,max 90 dB(A) RW,TaR,n												
Tennisplätze 1-3	Fläche		57,4	57,4	57,4							
Tennisplätze 4-6	Fläche		38,4	38,4	38,4							
Tennisplätze 7-8	Fläche		36,7	36,7	36,7							

13.05.2021

Anlage 27
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Sportanlagengeräusche - Teilbeurteilungspegel am Werktag, ausgewählte Immissionsorte (abends)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel abends
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags a. R.
Lr,N	dB(A)	Beurteilungspegel nachts
LMo,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit morgens
LMi,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit mittags
LTaR,max	dB(A)	Maximalpegel tags a.R.
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends
LN,max	dB(A)	Maximalpegel nachts

13.05.2021

Anlage 27
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten
 Immissionsergebnisse - Sportanlagengeräusche - Mittlere Ausbreitung am Werktag, ausgewählte Immissionsorte (abends)

Zeitber	Schallquelle	Quellentyp	Li	R'w	Lw	Lw'	I oder S	KI	KT	Ko	s	Adiv	Agnd	Abar	Aatm	dLrefl	Cmet	Ls	ADI	dLw	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m, m ²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB		dB(A)	dB	dB	dB	dB
INr 1	Venekotenweg 6 SW 1.OG	RW,Mo 55 dB(A)	RW,Mi 60 dB(A)	RW,A 60 dB(A)	RW,TaR 60 dB(A)	RW,N 45 dB(A)	RW,Mo,max 85 dB(A)	RW,Mi,max 90 dB(A)	RW,A,max 90 dB(A)	RW,TaR,n												
Lr,N	Tennisplätze 1-3	Fläche			93,0	59,9	2063,4	0	0	2,4	22,29	-38,0	0,0	0,0	0,0	0,0		57,4	0,0			
Lr,N	Tennisplätze 4-6	Fläche			93,0	59,7	2122,8	0	0	3,0	133,43	-53,5	-3,5	-0,4	-0,3	0,0		38,4	0,0			
Lr,N	Tennisplätze 7-8	Fläche			93,0	61,3	1480,5	0	0	3,0	163,43	-55,3	-3,7	0,0	-0,3	0,0		36,7	0,0			
LrA	Tennisplätze 1-3	Fläche			93,0	59,9	2063,4	0	0	2,4	22,29	-38,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	57,4	0,0	0,0	0,0	57,4
LrA	Tennisplätze 4-6	Fläche			93,0	59,7	2122,8	0	0	3,0	133,43	-53,5	-3,5	-0,4	-0,3	0,0	0,0	38,4	0,0	0,0	0,0	38,4
LrA	Tennisplätze 7-8	Fläche			93,0	61,3	1480,5	0	0	3,0	163,43	-55,3	-3,7	0,0	-0,3	0,0	0,0	36,7	0,0	0,0	0,0	36,7
LrMi	Tennisplätze 1-3	Fläche			93,0	59,9	2063,4	0	0	2,4	22,29	-38,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	57,4	0,0	0,0	0,0	57,4
LrMi	Tennisplätze 4-6	Fläche			93,0	59,7	2122,8	0	0	3,0	133,43	-53,5	-3,5	-0,4	-0,3	0,0	0,0	38,4	0,0	0,0	0,0	38,4
LrMi	Tennisplätze 7-8	Fläche			93,0	61,3	1480,5	0	0	3,0	163,43	-55,3	-3,7	0,0	-0,3	0,0	0,0	36,7	0,0	0,0	0,0	36,7
LrTaR	Tennisplätze 1-3	Fläche	LrTaR		93,0	59,9	2063,4	0	0	2,4	22,29	-38,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	57,4	0,0	0,0	0,0	57,4
LrTaR	Tennisplätze 4-6	Fläche			93,0	59,7	2122,8	0	0	3,0	133,43	-53,5	-3,5	-0,4	-0,3	0,0	0,0	38,4	0,0	0,0	0,0	38,4
LrTaR	Tennisplätze 7-8	Fläche			93,0	61,3	1480,5	0	0	3,0	163,43	-55,3	-3,7	0,0	-0,3	0,0	0,0	36,7	0,0	0,0	0,0	36,7

13.05.2021

Anlage 28
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Niederkrüchten

Immissionsergebnisse - Sportanlagengeräusche - Mittlere Ausbreitung am Werktag, ausgewählte Immissionsorte (abends)

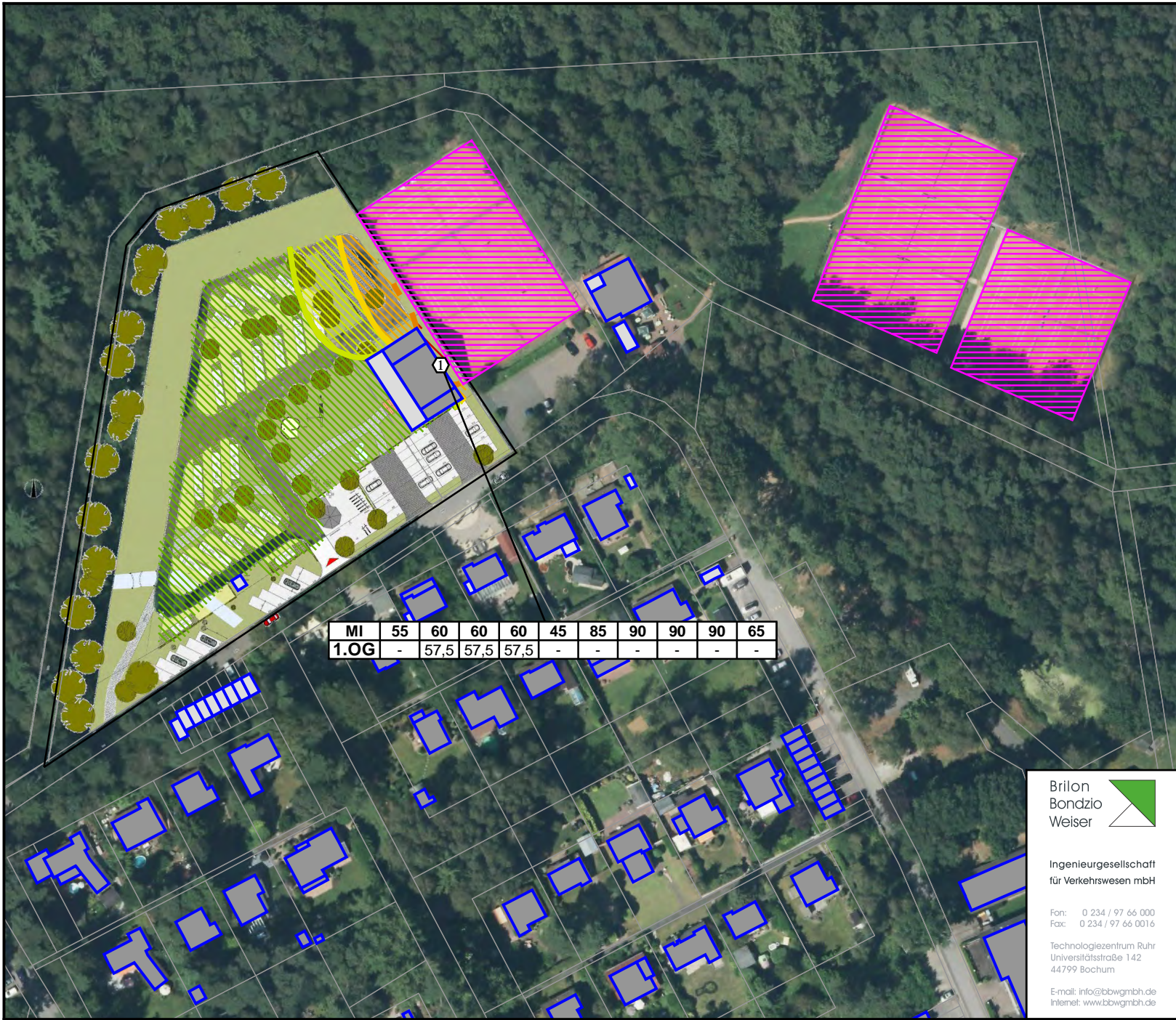
Legende

Zeitber.		Zeitbereich
Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Lw'	dB(A)	Leistung pro m, m ²
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agnd	dB	Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet		Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{agr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
ADI	dB	Richtwirkungskorrektur
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr		Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

13.05.2021

Anlage 28
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum



Legende

- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Flächenschallquelle
 - Punkt ohne Richtwertüberschreitung
 - Punkt mit Richtwertüberschreitung
 - Fassade mit Richtwertüberschreitung
- Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

MI	55	60	60	60	45	85	90	90	90	65
1.OG	-	57,5	57,5	57,5	-	-	-	-	-	-

- von links:
- RW,Mo/LrMo Richtwert/Beurteilungspegel morgens
 - RW,Mi/LrMi Richtwert/Beurteilungspegel mittags
 - RW,A/LrA Richtwert/Beurteilungspegel abends
 - Rw,TaR/LrTaR Richtwert/Beurteilungspegel tags außerhalb Ruhezeit
 - RW,N/LrN Richtwert/Beurteilungspegel nachts
 - RW,Mo,max/LMo,max Richtwert/Spitzenpegel morgens
 - RW,Mo,max/LMi,max Richtwert/Spitzenpegel mittags
 - RW,Mo,max/LA,max Richtwert/Spitzenpegel abends
 - RW,TaR,max/LTaR,max Richtwert/Spitzenpegel tags außerhalb Ruhezeit
 - RW,N,max/LN,max Richtwert/Spitzenpegel nachts

Pegelbereich LrA in 2 m ü. Grund in dB(A)

- < 50 Reines Wohnen WR
- 50 - 55 Allgemeines Wohnen WA
- 55 - 60 Mischgebiet MI
- 60 - 65 Gewerbegebiet GE
- >= 65

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de



Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Projekt:
4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 26,
Beurteilungspegel und Isophone (abends),
Bewertung nach 18. BImSchV

Blatt Nr.: Anlage 29

Projekt Nr.: 3.1833

RegNr.:

Maßstab 1:1500
Format DIN-A4

Datum: 28.06.2021

erstellt: Groß

geprüft: Weinert

Projektleiter: Weiser



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- | Geltungsbereich

Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen für Vollgeschosse
 erforderliches gesamtes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ [dB] nach DIN 4109-1 (2018), 7.1

- = 30 dB (Minimum)
- <= 35 dB
- <= 40 dB
- <= 45 dB
- <= 50 dB
- > 50 dB

Brilon Bondzio Weiser
 Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
 Fon: 0 234 / 97 66 000
 Fax: 0 234 / 97 66 0016
 Technologiezentrum Ruhr
 Universitätsstraße 142
 44799 Bochum
 E-mail: info@bbwgmbh.de
 Internet: www.bbwgmbh.de

Gemeinde Niederkrüchten
 Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Projekt:
 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 in Niederkrüchten
 Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Verkehrslärm (Maximum nach DIN 4109, Prognose-Planfall)		Blatt Nr.: Anlage 30 Projekt Nr.: 3.1833
RegNr.:	Maßstab 1:1200 Format DIN-A4	Datum: 13.05.2021
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 BauGB

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“

zwischen

der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten,

vertreten durch

den Bürgermeister Karl-Heinz Wassong

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

- a) Eigentümer 1
- b) Eigentümer 2
- c) Eigentümer 3

- nachfolgend „Bauwillige“ genannt-.

über weiterführende Regelungen zur konkreten Umsetzung der Planungsabsichten.

Präambel

Die Bauwilligen beabsichtigen, im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten, Ortsteil Venekoten, Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstücke 311 und 312 (Venekotenweg 6) die Anlegung von bis zu 20 Wohnmobilstellplätzen mit Ver- und Entsorgungsplatz, Grün- und Spielanlagen, PKW- und Fahrradstellplätzen sowie eine außergastronomische Einrichtung zu realisieren. Zum Venekotenweg sollen weitere Stellplätze eingerichtet werden, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Die Bauwilligen zu a) und b) sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstück 311.

Die Bauwilligen zu a), b) und c) sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstück 312.

Zur Realisierung dieses Vorhabens sind in diesem Vertrag Regelungen festzulegen, die nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan erfasst werden können.

§ 1

Entwässerungsgraben/Vorfluter einschließlich Gewässerrandstreifen

- (1) Die Bauwilligen stimmen die Arbeiten im Bereich des Entwässerungsgrabens/Vorfluter einschließlich des Gewässerrandstreifens mit dem Schwalmverband ab. Auf das notwendige wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird ergänzend hingewiesen.

§ 2

Anlegung einer Verwallung

- (1) Die Bauwilligen legen im Rahmen der Baumaßnahme innerhalb der privaten Grünfläche sowie entlang des Gewässerrandstreifens im Plangebiet eine Verwallung an die geeignet ist, einen Eintrag von im Brandfall eingesetzten Löschschaum in das Grabensystem möglichst zu verhindern.
- (2) Vor Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Ortsbesichtigung durch den Brandsachverständigen des Kreises Viersen, ggfs. unter Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr erforderlich.

§ 3

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- (1) Die Bauwilligen haben im Rahmen der Bauantragsstellung der Baugenehmigungsbehörde einen konkreten Bepflanzungsplan vorzulegen. Dieser soll Gegenstand der Baugenehmigung werden. Sämtliche festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen durchzuführen. Bezüglich Erhalt und Ergänzung der Waldflächen ist eine Abstimmung mit der Forstbehörde vorzunehmen.

§ 4

Öffnungszeiten der gastronomischen Nutzungen

- (1) Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22.00 Uhr nicht in Betrieb sein. Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22.00 Uhr nicht in Betrieb sein.

§ 5

Private Verkehrsflächen/Private Stellplätze

- (1) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Stellplätze werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Sie werden gleichzeitig mit der Bauantragstellung für den Wohnmobilstellplatz mit beantragt.

- (2) Die Stellplätze werden auf Kosten der Bauwilligen hergestellt und unterhalten. Bei einer missbräuchlichen Nutzung, z.B. durch Dauerparker, ist ein ordnungsbehördliches Vorgehen der Gemeinde nicht möglich. Die Bauwilligen sind jedoch berechtigt, durch eigene Maßnahmen eine missbräuchliche Nutzung zu unterbinden.

§ 6

Platzbeleuchtung /Wegebeleuchtung

- (1) Sofern die Bauwilligen beabsichtigen, innerhalb des Plangebiets eine Platz- und/oder Wegebeleuchtung einzurichten, sind zum Schutz nachtaktiver Tiere Leuchtstoffe mit einer Farbtemperatur von max. 1.800 Kelvin vorzusehen. Die Lampen müssen zudem nach unten abstrahlen (keine weitreichende, horizontale Abstrahlung).

§ 7

Flächen für die Abwasserbeseitigung / Pumpstation

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Unterhaltung und Wartung der Pumpstation sowie der betreffenden Abwasserleitungen die Grundstücke der Bauwilligen zu betreten.
- (2) Die Gemeinde ist ebenso berechtigt, den Austausch der Pumpstation oder der Abwasserleitungen durch bauliche Maßnahmen vorzunehmen. Dies gilt auch für deren Beseitigung. Die Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Bauwilligen, es sei denn es besteht Gefahr im Verzuge. Die Kosten dieser baulichen Maßnahmen sowie die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen der Bauwilligen trägt die Gemeinde.
- (3) Die Bauwilligen informieren sich bei der Gemeinde vor Beginn der Baumaßnahmen über den Verlauf der gemeindlichen Abwasserleitungen. Die Abwasserabteilung der Gemeinde ist eine Woche vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen zu informieren.

§ 8

Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge und Salvatorische Klausel

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Bauwilligen erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Bauwilligen verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame

Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen.

Niederkrüchten, den 22.08.2022
Für die Gemeinde Niederkrüchten

gez.
Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Viersen, den 19.08.2022
Bauwillige

gez.
Eigentümer 1

gez.
Eigentümer 2

Mönchengladbach, den 17.08.2022

gez.
Eigentümer 3

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von den Bürgern insbesondere ablehnende Anmerkungen zur Nutzungskonzeption vorgebracht. Diese lassen sich daher insbesondere der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 zuordnen. Da die Anregungen aber im Wortlaut oftmals aber auf die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen werden, werden in der vorliegenden Darstellung der Anregungen sowie der Abwägung alle eingegangenen Anregungen behandelt. Daher ist das vorliegende Abwägungsdokument in den jeweiligen Beschlussvorlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ inhaltsgleich.

Sämtliche Stellungnahmen aus den Beteiligungen werden im Originalwortlaut und weitestgehend auch mit Schreibfehlern wiedergegeben.

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 von der Öffentlichkeit (B) eingegangen sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 01	Bürger vom 12.08.2019		
	<p>Hierdurch möchte ich dem Flächennutzungsplan widersprechen. Die wichtigsten Gründe wurden in der Bekanntmachung bereits aufgeführt und von mir rot markiert !!!</p> <p><i>[nachstehend Abschrift des Aufrufes der Bürger]</i></p> <p>An alle Bewohner von Venekoten</p> <p>Jetzt sind wir gefragt:</p> <p>Gemeinde Niederkrüchten</p> <p>482/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteili-</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Venekoten ermöglicht werden.</p> <p>Dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019 im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:</p> <p>Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p> <p>Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:</p> <p>http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren</p> <p>Äußerungen, Bedenken, Einwände, Widerspruch etc. zu der Planung können und sollten von allen Bewohnern in der Zeit vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019 sowohl direkt mündlich bei der Gemeinde zur Niederschrift (siehe oben) oder auch schriftlich formlos (wenn möglich als Einschreiben) unter Angabe der obigen Planvorhaben (siehe Hellgrün unterlegte Zellen am Kopf der Seite) vorgebracht werden.</p> <p>Mit Ablauf des 30. August 2019 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bitte macht alle hiervon Gebrauch und bringt Euren Widerspruch durch Eure Argumente, Vorbehalte oder Bedenken gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes nachhaltig zum Ausdruck. <i>[rot markiert]</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt nach Venekoten ist gleichzeitig die einzige Ausfahrt aus diesem Wohngebiet. <i>[rot markiert]</i> • Die Zufahrt ist so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zu Staubildung. • Was geschieht mit uns, wenn z. B. in der Hektik eines Brandes ein Wohnmobil die Zu-/Ausfahrt blockiert und die Feuerwehr nicht mehr durchkommt <i>[rot markiert]</i> • Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil, geschweige denn von Wohnmobil mit Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren. • In Venekoten gibt es keine Bürgersteige - und wir wollen auch keine! Diese ließen sich seitens der Gemeinde nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus- und Grundbesitzer nachträglich bauen. • Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe <i>[rot markiert]</i>. Alte und/oder gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch den wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobilen ausweichen müssten. • Die Infrastruktur in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu! • Der Bürgermeister hat auf der Infoveranstaltung gesagt, er habe verstanden, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist. D.h. ein ruhiger Ort für seine Bewohner <i>[rot markiert]</i> 	<p>Verkehrliche Belange</p> <p><u>Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und Verkehrssicherheit in der Venekotensiedlung</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Verkehrsgutachten war im Rahmen der öffentlichen Auslegung für die Bürger einsehbar. Auf Grundlage der fachgutachterlichen Ergebnisse und ergänzender Prüfungen ist im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung und die Verkehrssicherheit im Straßennetz der Venekotensiedlung folgendes auszuführen:</p> <p>Laut verkehrsgutachterlicher Stellungnahme weisen die zur verkehrlichen Erschließung des Plangebiets vorgesehenen Straßen eine Breite auf, mit der sie heute bereits von den üblichen Kraftfahrzeugen befahren werden können. Auch größere Fahrzeuge, Lieferwagen und LKW befahren die Straße. Der Fahrbahnquerschnitt mit ca. 4,50 m weist eine Breite auf, die ein Begegnen oder Vorbeifahren zulässt. Nach dem hierfür gültigen Regelwerk RASSt 06 betragen die erforderlichen Abmessungen für Vorbeifahren und Begegnen zweier PKW 4,75 m, bei beengten Platzverhältnissen im Begegnungsverkehr 4,10 m. Diese Werte sind im vorliegenden Fall eingehalten. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Verkehrsstärke ist dieses Mindestmaß anwendbar.</p> <p>Der Fahrbahnquerschnitt ist folglich für die vorhandenen und die prognostizierten Verkehrsstärken ausreichend breit. Das Regelwerk lässt bei den vorliegenden Verkehrsstärken den Nutzungsanspruch „Aufenthalt“ zu. D.h. der Straßenraum muss nicht vorrangig auf die Verkehrsfunktion und die Trennung der Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sein. Durch die vor-</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>markiert</i>]. Jetzt wird bereits durch den neuen „Wanderparkplatz“ mehr Verkehr und mehr wildes Parken herbeigeführt. Wie wird dies mit den Wohnmobilen, wenn z.B. kein Wohnmobil-Parkplatz mehr frei sein sollte.</p>	<p>handenen Pflanzkübel im Fahrbahnbereich wird die Geschwindigkeit gedrosselt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt von Personen im Straßenraum unter gegenseitiger Rücksichtnahme sicher bewältigt werden kann und unproblematisch ist (s.u.).</p> <p>Wohnmobile weisen einen größeren Platzbedarf auf und sind in Bezug auf die Abmessungen mit Lieferwagen vergleichbar. Die Breite beträgt in den allermeisten Fällen (80-90% aller Wohnmobile sind Camper und sogenannte Teilintegrierte) bis zu 2,30 m, in seltenen Einzelfällen (Vollintegrierte) kann ein Wohnmobil auch bis zu 2,40 m breit sein. Wohnmobile sind im Gebiet bereits vorhanden. Einzelne Bewohner parken Wohnmobile auf ihrem Grundstück. Der Gemeinde Niederkrüchten liegen keine Berichte vor, weder von den Anwohnern noch von den Paketdiensten oder Müllabfuhrunternehmen, dass es bei der Befahrung des Gebietes zu erheblichen Problemen kommt.</p> <p>Es ist auch zu berücksichtigen, dass es sich eher um Einzelfälle handeln wird, in denen ein Wohnmobil anderen Fahrzeugen begegnet. Laut Verkehrsgutachten ist aufgrund der Planung ein Verkehrsaufkommen von 40 Fahrten je 24 h mit Wohnmobilen zu erwarten. Durch ein online-Buchungssystem wird verhindert, dass eine Überbuchung erfolgt und die Zielverkehre über die Zahl der verfügbaren Wohnmobilstellplätze wesentlich hinausgehen. Wohnmobil-Camper sind darüber hinaus für den kurzen Zeitraum des Aufenthaltes eher ortsgebunden, Besorgungen oder Erkundungen der Umgebung werden in erster Linie mit mitgeführten Fahrrädern erfolgen. Insofern ist davon auszugehen, dass zusätzlich zur An- und Abreise der Wohnmobile keine relevanten Fahrbewegungen auftreten werden.</p> <p>Außerdem stellt der Gutachter fest, dass ein sehr geringes Geschwindigkeitsniveau im Gebiet herrscht, sodass davon ausgegangen werden darf, dass Begegnungsfälle mit der entsprechenden Vorsicht abgewickelt werden. Aus gutachterlicher</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Sicht wäre es nicht sachgerecht, für diese Einzelfälle die Infrastruktur auszubauen. Es entspricht der üblichen Systematik im Verkehrswesen, dass die öffentliche Infrastruktur nicht auf den maximal denkbaren Einzelfall ausgerichtet wird, sondern auf eine hohe statische Wahrscheinlichkeit von z.B. 80 bis 90 %.</p> <p>Die Straße Am Kupenberg und die parallel zum Venekotenweg verlaufende Straße Am Mühlenbach weisen eine Querschnittsbreite von ca. 5,50 m auf. Insofern steht sogar eine alternative Route für die Erschließung zur Verfügung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die heutigen Nutzungen Hotel und Reiterhof auch gelegentlich von größeren Fahrzeugen angefahren werden (Geländewagen mit Pferdeanhänger oder gar Lkw zum Transport von Pferden) und dass dieses funktioniert.</p> <p>Für die Gastronomie ist davon auszugehen, dass das Aufkommen an Kundenverkehr im Verhältnis zum ermittelten Verkehrsaufkommen ohne die Planung nicht relevant ins Gewicht fällt. Das Stellplatzangebot der Gastronomie lässt kein relevantes Verkehrsaufkommen erwarten. Bei der schalltechnischen Analyse der Betriebsgeräusche wurde zwar ein Aufkommen von ca. 240 Kfz/24h geschätzt. Dieser Ansatz ist aber den Vorgaben des Rechenverfahrens geschuldet. Wenn man die geplante Stellplatzzahl zugrunde legt und eine zweifache Belegung zu gastronomisch relevanten Tageszeiten, ist realistisch eher mit einem Aufkommen in Höhe von ca. 150 Kfz zu rechnen. Insofern ist ein Anteil von ca. 15% möglich. Da eine gastronomische Nutzung in der Vergangenheit vorhanden war, stellt dieses auch keine neue Situation dar.</p> <p>Durch die geringe Verkehrszunahme durch Wohnmobile ergeben sich auch keine besonderen potenziellen Begegnungsfälle mit Fußgängern in der Venekotensiedlung und damit auch keine befürchteten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit an der in Trägerschaft des Waldkindergarten Waldbären e. V. betriebenen Kindertageseinrichtung. Sie ist aus der</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Planung nicht ableitbar. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Kinder in der Regel auf dem Parkplatz vor dem Gebiet aus dem Auto gelassen werden. Dies gilt in gleichem Maße für die privat betriebene Reitanlage sowie die in Trägerschaft des Elmpter Tennis-Club e. V. stehende Tennisanlage als benachbarte Nutzungen, die z. B. von Kindern der Venekotensiedlung zu Fuß aufgesucht werden. Der Gemeinde sind in Bezug auf die heutige Situation auch keine übermäßigen Gefährdungen durch Verkehre in der Siedlung bekannt.</p> <p>Die Kindertageseinrichtung befindet sich seit ihrer Betriebsaufnahme an der Hauptzufahrt zum Ortsteil, ohne dass der Gemeinde Beeinträchtigungen durch den dortigen Verkehr, etwa durch in der Größe mit Wohnmobilen vergleichbare Paketdienste (s. o.), bekannt sind. Daher sind auch angesichts der geringen zu erwartenden Verkehrszunahme aufgrund der Planung keine Gefährdungen zu erwarten. Letztlich halten sich Kinder und Beschäftigte lediglich zu Beginn und zum Ende der täglichen Betriebszeit am Gebäude auf. Insofern besteht kein besonderes Risiko durch den dort vorbeiführenden Kfz-Verkehr. Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch der geringe zusätzliche Verkehr aufgrund der Planung für die Zufahrt zum Ortsteil an dieser Stelle verträglich sein wird. Sofern sich die Kinder innerhalb des Gebietes auf dem Venekotenweg oder einer der anderen Straßen aufhalten, ist nicht mit einem besonderen Gefahrenpotenzial zu rechnen. Im Grunde ist die Situation vergleichbar mit anderen Wohngebieten, in denen eine Spielstraßen-Regelung angeordnet ist. Auch wenn im vorliegenden Fall theoretisch eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt, ist davon auszugehen, dass gelegentliche Begegnungsfälle sicher abgewickelt werden. Als Gründe sind zu nennen, dass die gefahrene Geschwindigkeit niedrig und dank der Einbauten keine höhere Geschwindigkeit möglich ist und weil die Straßen aufgrund der Trassierung und der freien Seitenräume gut einsehbar sind, sodass Kinder im Straßenraum frühzeitig erkannt werden.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Reitanlage und die Tennisanlage befinden sich ebenfalls unmittelbar am Venekotenweg als Hauptzufahrt zum Ortsteil. Ebenso wenig wie an der Kindertageseinrichtung sind der Gemeinde hier bestehende Gefährdungen bekannt. Auch hier ist zu erwarten, dass durch die Planung induzierter Begegnungsverkehr mit entsprechender Vorsicht abgewickelt wird, wie es bereits heute der Fall ist.</p> <p>Aus Sicht des Verkehrsgutachters wäre es daher nicht sachgerecht, für Begegnungsfälle im Einzelfall die vorhandene Erschließungsinfrastruktur auszubauen (s. o.). Die Notwendigkeit einer Verbreiterung von Straßen aufgrund der Planung ist somit nicht zu erwarten. Insofern ist seitens der Anlieger auch nicht mit befürchteten Eingriffen in das Grundstückseigentum oder mit Straßenausbaubeiträgen zu rechnen.</p> <p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass sich nach der frühzeitigen Beteiligung die An- und Abfahrtsituation vom geplanten Wohnmobilstellplatz vorteilhaft verändert hat. Auf dem Venekotenweg ist ein Längsparken nicht mehr zulässig. Entlang der Straßen Am Kupenberg und Am Mühlenbach wurde die Anzahl an Längsparkplätzen zwar vergrößert, die Straßen sind jedoch auch breiter. Zudem wurden an den entsprechend gekennzeichneten Flächen seitliche Pflasterungen vorgenommen, so dass die Durchfahrtsmöglichkeit erleichtert worden ist.</p> <p>Weiterhin ist ein übermäßiger Verschleiß des Straßenoberbaus mit der Notwendigkeit der Erneuerung und dadurch entstehenden Straßenausbaubeiträgen nicht zu erwarten. Laut Verkehrsgutachten basieren Wohnmobile in der Regel auf den Fahrgestellen, die auch für Lieferwagen eingesetzt werden. Dabei versuchen die Hersteller in den meisten Fällen, die Grenze zum Schwerverkehr von 3,5 t nach StVZO zu unterschreiten, um zu vermeiden, dass ein LKW-Führerschein erforderlich ist. Daher ist davon auszugehen, dass keine signifikant höhere Beanspruchung als durch PKW-Verkehr erfolgt.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Aufgrund des mit der Planung verbundenen geringen Verkehrsaufkommens ergibt sich dementsprechend eine ebenso nur geringe Zunahme der Luftschadstoffimmissionen. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder der Natur in einem Ausmaß, das Fahrverbote o. ä. Maßnahmen erforderlich machen würde, sind in keinem Fall zu erwarten. Auch hinsichtlich Geruchsmissionen durch die Dieselmotoren ist aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens nur eine äußerst geringe Belastung zu erwarten. Hinzu kommt, dass das Gebiet in einer gut belüfteten Umgebung liegt. Hindernisse, wie z.B. lange und hohe Gebäude, die den Luftaustausch behindern, sind nicht vorhanden. Daher ist die Situation in keinsten Weise mit den bekannten Hotspots für Luftschadstoffe vergleichbar. Somit ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen auszugehen.</p> <p>Es ist nicht unüblich, dass Wohnmobilstandplätze wie auch Campingplätze mit Angeboten für Wohnmobile im Bereich von landschaftlichen Erholungsräumen angelegt werden. Besondere Belastungen des Bodens in Bezug auf Dieselmotoren sind damit nicht verbunden.</p> <p>Für Rettungsfahrzeuge ergibt sich durch die Wohnmobile keine neue Situation. Die Einfahrt ins Gebiet ist mit einer Einengung versehen, um die Geschwindigkeit der einfahrenden Fahrzeuge zu drosseln. Dadurch ist die Einfahrt nur einstreifig befahrbar. Im Begegnungsfall muss das einfahrende Fahrzeug warten, weil das Hindernis auf seiner Seite ist und das ausfahrende Fahrzeug passieren lassen. Im Falle eines Notfalleinsatzes sind Rettungsfahrzeuge aufgrund der ihnen zustehenden Sonderrechte grundsätzlich bevorrechtigt, unabhängig von der Fahrtrichtung. Da Wohnmobile und andere Fahrzeuge vergleichbarer Größe heute bereits im Gebiet vorhanden sind, ist ein Begegnungsfall Wohnmobil / Rettungsfahrzeug heute bereits möglich. Der Fahrbahnquerschnitt der Straße Am Kuppenberg ist auf beiden Seiten der Einengung im Bereich der Einfahrt ca. 5,50 m breit (s. o.). Diese Breite ist</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ausreichend, dass ein Rettungsfahrzeug (Breite ca. 2,10 m) an einem Wohnmobil (Breite ca. 2,30 m) vorbeifahren kann.</p> <p>Für den Venekotenweg ist die Situation vergleichbar. Hier ist die Breite des Fahrbahnquerschnitts grundsätzlich um 1 m schmaler. Allerdings ist zu beiden Seiten ein Bankett vorhanden, auf das im Notfall ausgewichen werden kann. Die Breite des Flurstücks beträgt ca. 6 m, sodass im öffentlichen Raum eine ausreichende Breite zur Verfügung steht.</p> <p>Daher ist die Situation vergleichbar mit anderen Wohngebieten.</p> <p><u>Innere Erschließung des Wohnmobilplatzes und zusätzlicher Stellplatzbedarf</u></p> <p>Laut städtebaulicher Planung ist für die innere Erschließung des geplanten Wohnmobilstellplatzes eine Breite der Fahrwege von 5,50 m vorgesehen. Der geplante Straßenverlauf ist als Darstellung ohne Festsetzungscharakter in der Änderung des Bebauungsplans eingezeichnet. Hierdurch wird aufgezeigt, dass die Festsetzungen die Errichtung einer ausreichend breiten Zufahrt ermöglichen. Insofern wurde § 3 CW VO bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der Gastronomie und des Wohnmobilstellplatzes sind auf einer Sammelstellplatzanlage untergebracht. Hierzu wird die heute bereits vorhandene Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellätze ausgebaut. Ergänzend werden entlang des Venekotenwegs weitere 11 Stellplätze errichtet, die für die Allgemeinheit und damit auch für die Besucher der Venekotensiedlung nutzbar sein sollen. Somit werden ausreichend Stellplätze für das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufgrund der Planung errichtet.</p> <p>Insofern sind ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des ruhenden Verkehrs in der Umgebung des Plangebiets zu rechnen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Hierbei ist zu ergänzen, dass es eher untypisch ist, dass Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage zusätzlich zum Wohnmobil jeweils noch mit einem PKW anreisen. Somit ist nur in absoluten Ausnahmefällen damit zu rechnen, dass zusätzlich zum Wohnmobil noch ein PKW mitgeführt wird. Ein sich daraus ergebender erheblich erhöhter Bedarf an Stellplätzen ist somit nicht abzuleiten.</p> <p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Umsetzung einer hinreichenden Versorgung mit Stellplätzen sichergestellt.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> In der näheren Umgebung gibt es 5 Campingplätze, auf welchen Wohnmobile stehen können. Ein weiterer Wohnmobilstellplatz ist absolut nicht erforderlich. 	<p>Campingplätze in der Umgebung</p> <p>Das bestehende Angebot an Campingplätzen weist auf die insbesondere landschaftliche Attraktivität der Umgebung für den Fremdenverkehr hin. Ein solitäres Angebot für Wohnmobilurlauber besteht in diesem Bereich jedoch noch nicht. Aus gemeindlicher Sicht erscheint ein solches Angebot daher – auch zur städtebaulichen Reintegration des derzeit unternutzten Areals das Vorhaben sinnvoll. Damit kann die landschaftliche Attraktivität der Umgebung den Nutzern naturnah und gemeinwohlverträglich erlebbar gemacht werden. Dies bietet eine Chance zur Profilschärfung Venekotens als Ortsteil unter anderem für Freizeit- und Erholungsnutzungen durch eine Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote. Dies ist ausdrücklich Ziel der Bauleitplanung. Auch die bestehende Gaststätte kann von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> So gut wie alle Wohnmobile fahren mit Diesel [rot markiert]; welcher ja sehr in Verruf gekommen ist. Anderswo werden Fahrverbote ausgesprochen [rot markiert], hier in unserem kleinen Venekoten sollen die großen Wohnmobile mit den großen Motoren und den hohen Abgaswerten [rot markiert] jedoch gebündelt kommen. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Einigen Venekotenern ist der Investor und Eigentümer des Geländes und des Kachelofens und sein Gewerbe von früher bekannt. Es steht die Befürchtung im Raum, dass ein einmal vorhandener Wohnmobilstellplatz auch für andere Zwecke benutzt werden könnte. 	<p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Es gibt sicher noch viele weitere Argumente gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes in Venekoten. Bitte bringt alle vor!!!</p>		
B 02	Bürger vom 25.07.2019		
	<p>Gegen die Änderung 66. des Flächennutzungsplans "Wohnmobilstellplatz" sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „ Venekotensee-Ost“ legen wir hiermit WIDERSPRUCH ein. Nachfolgend die Begründung</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrt nach Venekoten ist gleichzeitig die einzige Ausfahrt aus diesem Wohngebiet. Die Zufahrt ist so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zu Staubildung. Was geschieht mit uns, wenn z. B. in der Hektik eines Brandes ein Wohnmobil die Zu-/Ausfahrt blockiert und die Feuerwehr nicht mehr durchkommt Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil, geschweige denn von Wohnmobil mit Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • In Venekoten gibt es keine Bürgersteige - und wir wollen auch keine! Diese ließen sich seitens der Gemeinde nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus- und Grundbesitzer nachträglich bauen. • Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe. Alte und/oder gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch den wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobilen ausweichen müssten. • Die Infrastruktur in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu! • Der Bürgermeister hat auf der Infoveranstaltung gesagt, er habe verstanden, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist. D.h. ein ruhiger Ort für seine Bewohner. Jetzt wird bereits durch den neuen „Wanderparkplatz“ mehr Verkehr und mehr wildes Parken herbeigeführt. Wie wird dies mit den Wohnmobilen, wenn z.B. kein Wohnmobil-Parkplatz mehr frei sein sollte. 		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der näheren Umgebung gibt es 5 Campingplätze, auf welchen Wohnmobile stehen können. Ein weiterer Wohnmobilstellplatz ist absolut nicht erforderlich. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • So gut wie alle Wohnmobile fahren mit Diesel, welcher ja sehr in Verruf gekommen ist. Anderswo werden Fahrverbote ausgesprochen, hier in unserem kleinen Venekoten sollen die großen Wohnmobile mit den großen Motoren und den hohen Abgaswerten jedoch gebündelt kommen. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 03	Bürger vom 26.08.2019		
	Zu der Angelegenheit möchte ich Ihnen hiermit meine Bedenken vortragen und gleichzeitig Widerspruch zu der Änderung des Flächennutzungsplanes einlegen.		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich sehe keine Notwendigkeit eines weiteren Wohnmobilstellplatzes in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet und mitten im Wald gelegen, wo doch bereits in unmittelbarer Nähe 5 Wohnmobil-/Campingplätze existieren.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist mitzuteilen, dass sich das Plangebiet nicht in einem Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht befindet. Auch Wald im Sinne des Gesetzes ist nur im Randbereich vorhanden und wird planerisch nicht reduziert.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Überall ist Umweltbelastung und Verkehrssicherheit ein Thema und ich finde, dass in unserer unmittelbaren Natur solche Fahrzeuge (in der Regel mit grossen Dieselmotoren) auf Dauer nicht hin gehören. Wie es allgemein bekannt sein dürfte, ist das Thema Dieselfahrverbote hochaktuell. Auf die Abgase und die Belastung für die Natur, welche mit den Fahrzeugen und der Stellplatzanlage einhergehen, würden wir gerne verzichten. Besonders der Schutz der Böden sollte eigentlich ein vorrangiges Ziel sein, denn die Böden in unserer Gegend sind neben dem Lebensraum für Flora und Fauna auch wichtig für den Abbau von Schadstoffen, Speicherung und Filterung von Wasser.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden laut Umweltbericht vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, sodass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grünflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt.</p> <p>Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Auch eine wirtschaftliche Aufwertung des ehemaligen Restaurants Kachelofen würde es m.E. mit den Wohnmobilmfahrern schwerlich geben, da diese größtenteils Selbstversorger sind. Hier sind bereits andere Konzepte gescheitert.</p>	<p>Zwar lässt sich der Annahme folgen, dass die Nutzer des geplanten Wohnmobilstellplatzes überwiegend Selbstversorgung betreiben werden. Dennoch ist auch davon auszugehen, dass eine Bewirtung in der benachbarten Gastronomie nachgefragt werden wird. Darüber hinaus kommen Tagesbesuchern des Venekotensees, Nutzer der angrenzenden Tennisanlage sowie Einheimische aus der Venekotensiedlung und der Umgebung als Gäste infrage. Daher ist eine Bestandssicherung der Gaststätte nicht nur aus städtebaulicher Sicht sinnvoll (s. o.), sondern erscheint auch wirtschaftlich tragfähig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Exakt das Gegenteil eines wirtschaftlichen Aufschwungs wird es für uns Anwohner bedeuten, nämlich die Wertminderung nahezu aller hiesigen Immobilien .Wer lebt schon gerne in der Nachbarschaft einer Wohnmobil-/Campingplatzatmosphäre ?</p>	<p>Wertminderung von Grundstücken</p> <p>Bezüglich der Befürchtung einer Wertminderung angrenzender Grundstücke und Immobilien ist grundsätzlich mitzuteilen, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass das natürliche und gebaute Umfeld eines Grundstücks dauerhaft im Zustand verbleibt, in dem es sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung dieses Grundstückes befunden hat. Das natürliche und gebaute Umfeld ist i. d. R. einer stetigen Entwicklung unterworfen, die auch eine Veränderung mit sich bringen kann.</p> <p>Es wird grundsätzlich nicht davon ausgegangen, dass die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage und die Einrichtung eines Gastgewerbehäuses zu einer Verschlechterung der örtlichen städtebaulichen Situation bzw. in der Größenordnung führen werden, wie die Bürger sie möglicherweise mit der Konsequenz der erheblichen Wertminderung bei den an das Plangebiet grenzenden Grundstücken bzw. Immobilien erwarten. Konkrete Grundstückswertveränderungen könnten nur durch die Sammlung der Verkaufspreise ermittelt werden, die mittels der nach der Errichtung des ergänzenden Neubaus getätigten Grundstücksverkäufe in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes zu erzielen wären. Jegliche sowohl quantifizierte als auch verbale Angaben über Grundstückswertveränderungen können daher zum jetzigen Zeitpunkt nur Spekulationen darstellen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Auch wer die beengten Strassenverhältnisse kennt weiss, dass nur 2 PKW's nebeneinander passieren können , geschweige denn 2 Wohnmobile. Wenn man gleichzeitig in Betracht zieht, dass keine Bürgersteige vorhanden sind und ausserdem Kinder/Fussgänger/Wanderer sowie einige ältere Bewohner mit Rollator und Elektrorollstuhl regelmässig auf den Strassen unterwegs sind, wünscht man sich nicht noch, dass Wohnmobile hier herumirren. In den Sommermonaten ist es verkehrsmässig an manchen Tagen eine Katastrophe , insbesondere , da zum Teil viel zu schnell gefahren wird. Die</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist zu den Geschwindigkeitsmessungen in der Venekotensiedlung folgendes mitzuteilen:</p> <p>Im Gebiet Venekoten erfolgten im Jahr 2021, neben anderen Bereichen, sowohl am Venekotenweg, als auch an der Straße Am Mühlenbach Geschwindigkeitsmessungen. Am Venekotenweg war das Verkehrsgeschehen eher unauffällig, während</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>aktuell durchgeführten Radarmessungen bzw. Geschwindigkeitshinweise werden von einschlägigen Fahrern ignoriert, sobald keine Kurven/Hindernisse/Vorfahrtsregeln mehr im Wege sind. Ausserdem sind die momentanen Messungen m.E. nicht aussagekräftig, da z.Zt. Ferien sind und kein Badewetter ist.</p>	<p>entlang der Straße Am Mühlenbach vermehrt Geschwindigkeitsüberschreitungen festzustellen waren. Die Straße ist deutlich breiter und verläuft auch auf längerer Strecke geradliniger. Dem kann durch Radarkontrollen begegnet werden. Aufgestellte Blumenkübel wirken darüber hinaus geschwindigkeitsreduzierend.</p> <p>Veranlassungen in Verbindung mit der Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes sind hingegen nicht abzuleiten.</p>	
	<p>Was den neuen Wanderparkplatz angeht, betrachte ich diesen mit zwiespältigen Gefühlen. Während der heissen Sommertage waren jedoch vorzugsweise Badegäste die Nutzer, auch schon mal mit entsprechend lauter Rap-Musik bei der An- und Abfahrt. Leider sind dies keine Einzelfälle. Auch Grossfamilien mit Kindern und vollem Grill-Equipment parkten natürlich auch auf dem Wanderparkplatz. Nicht nur diese Besucher haben hier wahrscheinlich gegrillt. Ein paar Tage später musste u.a. ein am Rande der Strasse hingeworfener schwerer blauer Müllsack mit Essens-/Grillresten von Anwohnern entsorgt werden.</p> <p>Sollte hier noch ein Wohnmobilstellplatz hinzukommen, würde man bei einer Überfüllung als Alternative sicherlich den Wanderparkplatz, oder auch entsprechend freie Parkbuchten anfahren.</p>	<p>Wanderparkplatz und Störungen im Umfeld</p> <p>Der Wanderparkplatz liegt nicht im räumlichen Geltungsbe- reich der Änderung des Bebauungsplans und ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Grundsätzlich gehört die Anlage zur Infrastrukturausstattung dieses Fremdenverkehrsschwerpunkts im Ortsteil Venekoten nahe des Venekotensees für naturerlebnisorientierte Fremdenverkehrsgäste. Gegen auftretende Missstände, wie beispielsweise zu laute Musik, Lagerfeuer, verbotswidriges Baden oder Grillen am See, zugeparkte Rettungswege oder Vermüllung der Landschaft kann bei berechtigten Beschwerden ordnungsbehördlich vorgegangen werden. Bei entsprechend starker Frequentierung durch Besucher werden die Papierkörbe zudem verstärkt geleert.</p> <p>Ein Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht indes nicht. Außerdem wird die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz nicht der Auslöser für weitere Wohnmobilmutzungen in der Umgebung sein. Letztlich ist die Nutzung öffentlicher Stellplätze zu Übernachtungszwecken für Wohnmobile unzulässig und ordnungsrechtlich durch die Behörden zu verfolgen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Abfallbeseitigung im Plangebiet erfolgt im Übrigen geregelt. Wohnmobile verfügen über eigene Abfallsammelvorrichtungen die auf dem Platz Ordnungsgerecht entsorgt werden können.</p>	
	<p>Ausserdem existiert nur eine einzige Zufahrt bzw. Ausfahrt in den Ort. Regelmässig werden durch Falschparker Rettungszonen blockiert und trotz Halteverbote wird am Strassenrand geparkt, wodurch es noch beengter wird und es für Rettungssowie Feuerwehrfahrzeuge sogar unpassierbar werden kann.</p> <p>Jetzt schon ist die hiesige Infrastruktur mehr als an ihre Grenzen gekommen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Fazit: Wir müssen bereits vermehrt aushalten ; unerträglich laute Musik ,aggressive Autofahrer, verstärkte Parkplatzprobleme der Anwohner , erhöhtes Waldbrandrisiko und oftmals zusätzliche Abfallentsorgung.</p>	<p>Bestandssituation</p> <p>Die Hinweise zur Bestandssituation werden zur Kenntnis genommen und von der Gemeinde Niederkrüchten geprüft und bewertet. Soweit sich unzumutbare Zustände einstellen, erfolgen ordnungsrechtliche Maßnahmen. Dies steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Planung des Wohnmobilstellplatzes, da nicht davon auszugehen ist, dass mit der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft verbunden sind.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hat ein touristisches Konzept, welches die Natur sowie die Bewohner dieses Ortes mit den verschiedensten negativen Begleiterscheinungen einseitig belastet, Vorrang vor der Sicherheit/Wünschen der Anwohner ?</p> <p>Unter all diesen Gegebenheiten hier willentlich noch mehr Verkehr durchlotsen zu wollen, das halten die meisten Mitbewohner für keine gute Idee.</p> <p>Es wäre wünschens- und dankenswert, wenn sich die Politiker wieder mehr für den Erhalt der Natur, u.a. keine weiteren unnötigen versiegelten Flächen zu genehmigen, sowie für das Wohl und die Sicherheit der Ihnen anvertrauten Bürger fühlen würden.</p> <p>Nicht nur ich, auch das Gros der hiesigen Bevölkerung würde sich freuen, wenn Sie Verständnis für unsere Sorgen und Empfindungen hätten.</p>	<p>Nachbarliche Interessen</p> <p>Im Allgemeinen kann jede Planung Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen hervorrufen. Solange sich diese nicht als unzumutbar darstellen, sind sie hinzunehmen. Aus gemeindlicher Sicht handelt es sich bei der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage um eine im Einklang mit den Prinzipien des sanften Tourismus stehende Planung.</p> <p>Es soll dabei im Verhältnis zur vorhandenen Siedlungsstruktur im Ortsteil Venekoten eine geringe Zahl von 20 Wohnmobilstellplätzen entstehen. Eine derartige Nutzung ist mit den benachbarten Nutzungen grundsätzlich vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in der Umgebung durch Verkehr bzw. Schallimmissionen sind laut Fachgutachten nicht zu erwarten. Insofern ist davon auszugehen, dass keine Änderung des Gebietscharakters der Nachbarschaft eintreten wird.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Venekoten, wobei nach Norden und Westen ein Übergang in den Freiraum erfolgt. Insofern befindet es sich in randlicher Lage der vorhandenen Siedlungsstruktur direkt an der Hauptstraße im Ortsteil. Verkehrs- und Schallimmissionen in der Umgebung werden daher weitestmöglich vermieden. Insgesamt sind durch die Planung somit keine erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen zu erwarten.</p> <p>Grundsätzlich sind städtebauliche Veränderungen aber innerhalb der bestehenden Rechtsordnung stets möglich und es besteht kein Anspruch auf Unveränderbarkeit des Wohnumfelds. Zudem lässt der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung bereits eine Bebauung zu. Das darin festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird mit der Planung nicht überschritten, sodass diesbezüglich keine Änderung der Rechtslage eintritt.</p> <p>Auch das Ergebnis der Veranstaltung „Dorf im Gespräch“ zum Ortsteil Venekoten wird insofern berücksichtigt als die Planung</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>eine moderate, landschaftssensible fremdenverkehrliche Nutzung vorsieht. Diese erscheint an diesem Standort aus gemeindlicher Sicht städtebaulich sinnvoll und mit den benachbarten Nutzungen vereinbar.</p> <p>Die Planung verursacht auch laut Umweltbericht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets (s. o.). Beim Plangebiet handelt es sich neben der Gaststätte um eine ehemalige Tennisanlage. Die Flächen sind insofern bereits heute zum Großteil befestigt bzw. versiegelt. Eine darüber hinaus gehende Versiegelung ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p>	
B 04	Bürger vom 27.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ sowie die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ möchten wir nachfolgend einige Argumente und Einwände vorbringen, die gegen die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes sprechen. Gegen die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes legen wir formell Widerspruch ein.</p> <p>Neben den allseits bekannten Tatsachen, dass z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Venekoten ein (zumeist) ruhiges Wohngebiet ist, • die Bewohner von Venekoten möchten, dass es so bleibt wie es ist, • wir keine weitere touristische Erschließung erwarten und wünschen, was spätestens beim Bürgergespräch am 9. Januar 2018 übereinstimmend formuliert wurde, • das Wohngebiet Venekoten nur eine Zu- und Ausfahrt hat, was im Brandfall zu sicherheitsrelevanten Problemen und Bedrohungen führen kann und durch großräumige und gewerblich angelockte Wohnmobile massiv verstärkt werden kann, • es in Venekoten (glücklicherweise) keine Bürgersteige gibt und die recht schmalen Straßen sowohl durch Fußgänger und Fahrzeuge genutzt werden, was durch ein höheres Verkehrsaufkommen zur Gefahr für Alle, vor allem ältere Fußgänger und spielende Kinder führen wird und schon führt, <p>möchten wir auch auf andere, sich aus dem o.g. Bebauungsplan ergebenden Umstände aufmerksam machen und unsere Bedenken äußern:</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ und B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>a. Bebauungsplan Seite 5; Abs. 3.3: (Schmutz- und Niederschlagswasser)</p> <p>„Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>		
	<p>Aus dem Bebauungsplan wird nicht ersichtlich, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Wir befürchten und geben zu bedenken, dass durch das geplante Vorhaben zusätzliche Arbeiten der Gemeinde und nicht zuletzt den Einwohnern zusätzliche Kosten (durch Anliegerbeiträge) entstehen. Diese absehbaren Anliegerbeiträge sind unvermeidbar, wenn die Straßen durch die hohen Lasten von Wohnmobilen extrem beansprucht werden und schneller verschleifen. Bereits jetzt bestehen am Venekotenweg große Probleme u.a. durch zu viel Abwasser.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p>	<p>Die vorhandene Kanalisation kann die zusätzliche geringfügige Schmutzfracht aufgrund der Planung aufnehmen. Dies wurde durch den Fachbereich II, Abteilung Abwasser, der Gemeinde geprüft. Eine Ableitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit eines Ausbaus und damit verbundene Straßenausbaubeiträge sind daher nicht zu erwarten. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine gesicherte Erschließung nachzuweisen.</p> <p>Bezüglich eines übermäßigen Verschleißes des Straßenoberbaus wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>Das Niederschlagswasser soll in den angrenzenden Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (vor allem den Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im Bebauungsplan aber nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhan-</p>	<p>Eine Einleitung verschmutzten Niederschlagswassers in den Entwässerungsgraben wäre unzulässig und ist daher in der Planung nicht vorgesehen. Im Baugenehmigungsverfahren ist bei einer leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen, wie eine Reinigung erfolgen soll, um eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten. Eine entsprechende Festsetzung in der Änderung des Bebauungsplans ist hierfür nicht erforderlich, da sich die Anforderung aus dem Wasserrecht ohnehin ergibt.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p>	<p>Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert, dass das anfallende Niederschlagswasser „unverschmutzt“ in das Gewässer einzuleiten ist.</p>	
	<p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss in dem B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p>	<p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>b. Bebauungsplan Seite 6; Abs. 3.8 (Wasserschutzzonen) „Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“ Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/ Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine entsprechende Festsetzung der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p>	<p>Die Festsetzung von Wasserschutzzonen obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf als oberer Wasserbehörde. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist keine Wasserschutzzone festgesetzt und dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht geplant. Daher stehen derartige Belange der Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen.</p> <p>Im Übrigen dienen Wasserschutzzonen der Trinkwassergewinnung. Im Plangebiet ist kein Einzugsbereich verzeichnet.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>c. Bebauungsplan Seite 9; Abs. 6: (sanitäre Anlagen, Nutzungsumfang)</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Hier geben wir abermals zum einen zu bedenken, dass die Abwasserleitungen dafür sicherlich nicht ausgelegt sind und zu erwartende Reparaturarbeiten und Erweiterungsmaßnahmen dieser nicht ursprünglichen Nutzung zu Reparaturen oder gar Erweiterungen der Infrastruktur führen könnten, was zu finanziellen Lasten der Gemeinde bzw. den Anliegern führen wird.</p> <p>Die gewählten Formulierungen „sollen“ und „überschaubar“ lassen zu viel Spielraum für die spätere Nutzung und die durchweg negativen Auswirkungen sind nicht zu übersehen.</p> <p>Eine Steigerung der „Fremdenverkehrsqualität“ wird nicht zuletzt zu Lasten der langjährigen Bevölkerung gehen.</p>	<p>Eine Erhöhung der Schmutzfracht in der vorhandenen Kanalisation aufgrund der Planung in einem Maß, das einen Ausbau notwendig machen würde, ist nicht zu erwarten. Vielmehr fällt nur geringfügig mehr Abwasser an. (s. o.).</p> <p>Die Formulierungen geben die städtebauliche Planung wieder. Für deren Realisierung sind die Festsetzungen in der Änderung des Bebauungsplans maßgeblich. Diese erlauben eine angemessene Flexibilität, wirken im Wesentlichen jedoch auf die Umsetzung der beschriebenen Nutzung hin. In den Fachgutachten sowie im Umweltbericht wurde der durch die Festsetzungen mögliche jeweilige Worst Case zugrunde gelegt. Es ist jedoch kein Bestandteil der Festsetzungen, die Art und insbesondere die Benutzung der sanitären Einrichtungen festzuschreiben. Letztlich verfügen moderne Wohnmobile über eigene sanitäre Anlagen, so dass eine externe Anlage auch nicht zwingend erforderlich wäre. Dies liegt – wie beschrieben - lediglich in der Planungsabsicht des Betreibers.</p> <p>Inwiefern sich aus dieser Thematik eine Belastung der Bevölkerung ergeben sollte, ist nicht erkennbar.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>d. Bebauungsplan Seite 11; Abs. 7.1: (Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen)</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p> <p>Aus dem Bebauungsplan geht nicht hervor, ob die Landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden.</p>	<p>Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen wären erforderlich, sofern bei der Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans eine Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Schonzeit erfolgen sollte. Dies beträfe die Bauphase des Vorhabens. Der Änderung des Bebauungsplans stehen artenschutzrechtliche Belange unter Berücksichtigung der darin aufgeführten diesbezüglichen Hinweise nicht entgegen.</p> <p>Im Übrigen ist keine Landschaftsschutzrechtliche Befreiung erforderlich, da die Fläche des geplanten Wohnmobilstellplatzes (SO-1) nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt.</p> <p>Gleiches gilt bereits heute für planungsrechtlich zulässige Vorhaben.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>e. Bebauungsplan Seite 12; Absatz 7.2: (zu erwartendes Verkehrsaufkommen)</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehäuses zu erwartenden Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem Bebauungsplan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schallgutachten erstellt. Das Schallgutachten war im Rahmen der öffentlichen Auslegung für die Bürger einsehbar.</p> <p>Im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt die Untersuchung zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO im Bestand (Analysefall) unterschritten.</p> <p>Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,5 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt bei maximal 51/43 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort. Damit ist der Orientierungswert von 55/45 dB(A) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten.</p> <p>Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage (die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze zulässig wären.</p> <p>Da die mit der Planung verbundene Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.</p> <p>Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die durch die gastronomische Nutzung im SO 2 verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. - Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. <p>Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch abreisende Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.</p> <p>Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IGW der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht.</p> <p>Demzufolge sind unzumutbare Schallimmissionen in der Nachbarschaft ausgeschlossen, sofern die Außenterrasse und der Verkaufsstand der Gastronomie nach 22:00 Uhr nicht in Betrieb sind. Die betrieblichen Maßnahmen lassen sich planungsrechtlich nicht im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB festsetzen. Daher erfolgt die Aufnahme der erforderlichen Betriebsbeschränkungen in den städtebaulichen Vertrag.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>f. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.2: (hinreichende Ausbaureserven für Nutzungsergänzungen)</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im Bebauungsplan sind in diesem Fall nicht ausreichend, bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschoß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>g. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.2: (maximale Gebäudehöhe)</p> <p>„Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“</p> <p>Der Bebauungsplan erlaubt somit sogar die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht dem bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>Die Formulierungen sind zu ungenau und eine nicht beachteten Nutzung und Gestaltung wären kaum Grenzen gesetzt.</p> <p>h. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.3: (Abstand Gebäude)</p> <p>„Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans werden zum Maß der baulichen Nutzung zwei Festsetzungen getroffen. Zum einen werden zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Damit folgt der Bebauungsplan den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung, der allerdings gegenüber der vorliegenden 4. Änderung für einen großräumigen Bereich des Plangebietes überbaubare Grundstücksflächen in zweigeschossiger Bauweise vorsieht. Zum anderen wird eine Gebäudehöhe von 10,0 m über der ausgebauten Verkehrsfläche des angrenzenden Venekotenwegs als Höchstmaß festgesetzt. Damit besteht eine geringe, sachgerechte Ausbaureserve gegenüber dem Bestandsgebäude, das nach Baugenehmigungsunterlagen eine Höhe von 9,40 m über Grund aufweist. Eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zzgl. eines weiteren (Dach)Geschosses ist damit im Rahmen der Höhenfestsetzungen zulässig. Die Festsetzung orientiert sich am baulichen Bestand, der eine vergleichbare Höhe aufweist. Hierdurch bleibt der bestehende Eindruck einer kleinteiligen, sich in das Landschaftsbild einfügenden Bebauung erhalten.</p> <p>Ergänzend erfolgt im Sinne der Anregung die Festsetzung einer GRZ von 0,4. Diese Festsetzung entspricht der in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerte (vormals Obergrenze) für reine und allgemeine Wohngebiete sowie Ferienhausgebiete. Letztlich sind dem Umfang der Bebauung aber durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen für das SO-2 im Bebauungsplan ohnehin enge Grenzen gesetzt.</p> <p>Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche sichert den Standort des Bestandsgebäudes zzgl. weiterer Flächen in geringem Umfang zur maßvollen Entwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch zum bestehenden Gastgewerbehaus gehörige Anbauten wie Überdachungen und Freisitze inner-</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“</p> <p>Durch diese hier gewählte Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Dies verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Bebauungsplan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>	<p>halb dieser Fläche liegen müssen. Insofern lässt die Festsetzung kein deutlich größeres Gebäude als das bestehende zu. Dies ist in der Katasterdarstellung der auskragenden Dachlinie ablesbar. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung wird eine flächenhafte, um ein vielfaches größere überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Damit wäre unter Berücksichtigung der darin ebenfalls festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 vielmehr derzeit ein deutlich größeres Gebäude zulässig. Der mit der Änderung des Bebauungsplans gewährte erweiterte Bestandsschutz ist demgegenüber restriktiver. Somit wird ein Einfügen der möglichen Kubatur ins Ortsbild gewährleistet.</p> <p>Die Festsetzung einer GFZ ist entbehrlich, da mit den Festsetzungen zur max. Höhe baulicher Anlagen, eines Satteldaches sowie einer Dachneigung von max. 30 ° (s. u.) eine hinreichende Bestimmung des baulichen Volumens gegeben ist.</p> <p>Für die Venekoten-Siedlung besteht die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Venekoten - Gestaltungssatzung Venekoten - vom 19. Februar 2008. Das Plangebiet ist zwar nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der Satzung, grenzt jedoch an diesen an. Der Anregung folgend, soll die Regelung über Dachform und Dachneigung in den Bebauungsplan übernommen werden. Entsprechend wird festgesetzt, dass im SO-2 nur Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 30° zulässig sind. Das bestehende Gebäude entspricht dieser Festsetzung. Es verfügt über ein Satteldach mit einer Dachneigung von rund 25°.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>i. Bebauungsplan Seite 14; Abs. 8.4: (Gastgewerbehaus)</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt. Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den Bebauungsplan durch den Entwurf/ die enge Beschreibung für die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p>	<p>Laut städtebaulicher Planung sollen Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage und des geplanten Gastgewerbehauses auf einer Sammelstellplatzanlage untergebracht werden. Hierzu ist ein Ausbau der heute bereits vorhandenen Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellplätze vorgesehen. Die Herstellbarkeit der notwendigen Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren aufgrund eines Bauantrages mit der konkreten Nutzung nachzuweisen. Die in der Änderung des Bebauungsplans festgesetzte Fläche für Stellplätze ist für den voraussichtlichen Bedarf ausreichend großzügig dimensioniert. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich indes um einen Angebotsbebauungsplan, der dem späteren Bauantrag nicht vorgreifen muss.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>j. Bebauungsplan Seite 15; Abs. 8.5: (innere verkehrliche Erschließung)</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>	<p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage wird nach § 10 BauNVO ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzt. Ergänzend wird festgesetzt, dass innerhalb des Sondergebietes die Errichtung von bis zu 20 Standplätzen für Wohnmobile zulässig ist. Für eine Festsetzung der inneren Erschließung besteht im Bebauungsplan keine Notwendigkeit, da grundsätzlich auch andere Varianten gegenüber der dargestellten Erschließung denkbar wären.</p> <p>Ein ausreichender Abstand zum benachbarten Wald ist durch die Festsetzung einer hinreichend breiten privaten Grünfläche</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im Bebauungsplan festgelegt werden.</p>	<p>sowie einer Fläche für Wald gewährleistet, auf denen keine Wohnmobilstellplätze zulässig sind.</p>	
	<p>k. Bebauungsplan Seite 15; Abs. 8.7: (randliche Eingrünung) „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze frei erhöht wird / werden kann. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Camping- / Wohnmobilmfahrzeuge (20 Stück) muss im Bebauungsplan festgelegt werden. Weiter muss im Bebauungsplan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p> <p>[angehängtes Plakat „Dorf im Gespräch“]</p>	<p>In Überlagerung der festgesetzten randlichen privaten Grünfläche wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Entwicklung eines Wald- und Krautsaumes festgesetzt. Hieraus ergibt sich die Pflicht zur Herstellung einer randlichen Eingrünung. Die Begründung wird entsprechend dem Formulierungsvorschlag des Einwenders angepasst.</p> <p>Die Festsetzung der Fläche für Wald dient der Ergänzung von Wald im Übergang zum vorhandenen Wald jenseits des Venekotenbachs. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung wird dieser Bereich ebenfalls als Wald festgesetzt.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 05	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich als Besitzer einer Immobilie in Venekoten folgende Einwände vorbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch 	<p>Seitens des Einwenders B 05 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)”</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8: „Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“ Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft werden!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6: „Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“ Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1: „Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen beantragt oder sogar erteilt wurden. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist, kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p> <p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehäuses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die Wohnmobile stellen eine potenzielle Gefahr für die zahlreichen, ortsansässigen Senioren und Kleinkinder sowie Haus- und Wildtiere dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschoss möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“</p> <p>Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines neuen Gebäudes mit einem Flachdach.</p> <p>Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen.</p> <p>Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“</p> <p>Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den B-Plan durch den Entwurf/die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten bleiben muss.</p>		
B 06	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 06 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8:</p> <p>„Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzone durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzone liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzzone in dem Gebiet erst noch geprüft werden!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6:</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1:</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen beantragt oder sogar erteilt wurden. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist, kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die Wohnmobile stellen eine potenzielle Gefahr für die zahlreichen, ortsansässigen Senioren und Kleinkinder sowie Haus- und Wildtiere dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines neuen Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den B-Plan durch den Entwurf/die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten bleiben muss.</p>		
B 07	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich als Besitzer einer Immobilie in Venekoten folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 07 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8:</p> <p>„Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzone durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzone liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzzone in dem Gebiet erst noch geprüft werden!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6:</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1:</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen beantragt oder sogar erteilt wurden. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist, kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die Wohnmobile stellen eine potenzielle Gefahr für die zahlreichen, ortsansässigen Senioren und Kleinkinder sowie Haus- und Wildtiere dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines neuen Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, den B-Plan durch den Entwurf/die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten bleiben muss.</p>		
B 08	Bürger vom 27.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 08 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde, bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider verbindlich festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8: „Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/ Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6: „Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“ Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1: „Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“ Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/ Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Dies verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p> <p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird, muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern, dass der Entwurf/ die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses im B-Plan aufgenommen und dargestellt wird.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz sollte in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p>		
B 09	Bürger vom 29.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p>	<p>Seitens des Einwenders B 09 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser. Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8: „Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz)</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6: „Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“ Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1: „Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“ Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von Außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/ Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Das verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p> <p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern den B-Plan durch den Entwurf/ die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. Verlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz soll in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p>		
B 10	Bürger vom 25.08.2019		
	<p>Gegen den am 22.06.2019 bekanntgegebenen Bebauungsplan 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Bebauungsplan S. 5; 3.3: „Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. (S. 5; 3.3)“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Kanalisation für die zusätzliche Belastung ausgelegt ist. Jetzt schon entstehen am Venekotenweg große Probleme durch zuviel Abwasser.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 10 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 04.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir befürchten, dass durch das Vorhaben zusätzliche Arbeiten und somit der Gemeinde, bzw. den Einwohnern zusätzliche Kosten entstehen. Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob dies untersucht wurde. Ebenso wurde nicht festgelegt, wie gegebenenfalls mit den zusätzlichen Kosten umgegangen wird.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll in den Graben geleitet werden. Was ist mit Öl, Benzin, Rußpartikeln, etc.? Auf Parkplätzen muss das Wasser gereinigt oder in die Kanalisation geleitet werden. Wir sehen darin eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern (Venekotensee). Im Umweltbericht wird ein Ölabscheider beschrieben, der im B-Plan nicht erwähnt wird: „Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.“ (S.17, 2.2.1). Zum Schutze unserer Gewässer fordern wir, dass im B-Plan ein solcher Ölabscheider festgelegt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass im B-Plan nicht auf den Aspekt des Brandschutzes eingegangen wird. Die Waldbrandgefahr steigt und daher muss im B-Plan darauf eingegangen werden. Zudem muss die Löschwasserversorgung sichergestellt werden.</p> <p>2. Bebauungsplan S. 6; 3.8:</p> <p>„Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.“</p> <p>Bisher war in diesem Gebiet keine Bebauung/Nutzung dieser Art erlaubt. Wir fordern, dass eine Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen in dem Gebiet erst noch geprüft wird!</p> <p>3. Bebauungsplan S. 9; 6:</p> <p>„Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.“</p> <p>Siehe Punkt 1.</p> <p>4. Bebauungsplan S. 11; 7.1:</p> <p>„Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die Landschaftsschutzrechtliche Befreiung beantragt oder sogar erteilt wurde. Da dies aber eine grundlegende Voraussetzung ist kann der B-Plan nicht genehmigt werden.</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Bebauungsplan S. 12, 7.2:</p> <p>„Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.“</p> <p>Aus dem B-Plan geht nicht hervor, ob die verkehrstechnische Einschätzung erstellt wurde. Die Straßen in Venekoten verfügen über keine Bürgersteige. Die unübersichtlichen Wohnmobile stellen eine Gefahr für die sesshaften Senioren und die zunehmende Zahl von Kleinkindern dar. Das bekannte Verkehrschaos im Sommer (Badegäste von Außerhalb) wird nochmals verstärkt. In der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (Fn 1) §3 wird eine Zufahrtsbreite von 5,50 m gefordert. Wir bezweifeln, dass eine entsprechende Zufahrt gesichert ist.</p> <p>Weiter fordern wir, dass ein Schallschutzgutachten erstellt wird. Wir bezweifeln, dass die Nutzung in dem Gebiet ohne schalltechnische Folgen für die Anwohner bleibt.</p> <p>6. Bebauungsplan S. 14; 8.2:</p> <p>„Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.“</p> <p>Die Angaben im B-Plan sind in diesem Fall nicht ausreichend bzw. nicht konkret genug. Wäre somit eine Bebauung mit</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss/ Staffelgeschosß möglich? Wir fordern eine Festlegung der GFZ und der GRZ gemäß der bestehenden Bebauung.</p> <p>7. Bebauungsplan S. 14; 8.2: „Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt.“ Der B-Plan erlaubt somit ggf. die Errichtung eines (neuen) Gebäudes mit einem Flachdach. Dies passt nicht ins Ortsbild und widerspricht den bestehenden Gestaltungsfestlegungen. Wir erheben dagegen Einspruch.</p> <p>8. Bebauungsplan S. 14; 8.3: „Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.“ Durch diese Festlegung kann ein neues, deutlich größeres Gebäude errichtet werden. Dies verdeutlicht auch die blaue Bebauungslinie im Plan. Wir erheben Einspruch dagegen, weil ein so großes Gebäude nicht in das Gesamtbild des Ortsteils passt und gegen die gültigen Gestaltungsfestlegungen verstößt.</p> <p>9. Bebauungsplan S. 14; 8.4:</p>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.“</p> <p>Anscheinend wurde eine Stellplatzberechnung für die Planung durchgeführt. Wie viele Stellplätze sind notwendig? Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Gastgewerbehauses oder der Anzahl der vermietbaren Zimmer (1 Stellplatz je 3 Betten + 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche + 1 Stellplatz je 20 m² Außenbewirtschaftungsfläche). Da die Anzahl der notwendigen Plätze anscheinend erfüllt wird muss es zu der Berechnung eine konkrete Planung geben. Wir fordern den B-Plan durch den Entwurf/ die Genehmigungsplanung des Gastgewerbehauses zu ergänzen.</p> <p>10. Bebauungsplan S. 15; 8.5:</p> <p>„Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.“</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet fordern wir eine detailliertere Einschränkung bzgl. der inneren Erschließung des Wohnmobilstellplatzes. Durch z.B. erlegen der Stellplätze an den Rand des Gebietes kann durchaus auch eine höhere Anzahl von Campingplätzen erreicht werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Campingfahrzeuge einen möglichst großen Abstand zu den Waldflächen einhalten. Eine</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden.</p> <p>11. Bebauungsplan S. 15; 8.7: „Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.“</p> <p>Die Formulierung „kann“ im ersten Satz soll in „muss“ geändert werden, um zu verhindern, dass die Anzahl der Campingplätze erhöht wird. Eine Obergrenze der erlaubten abzustellenden Campingfahrzeuge (20 Stück) muss im B-Plan festgelegt werden. Weiter muss im B-Plan deutlich darauf hingewiesen werden, dass der 10 m breite Waldstreifen erhalten werden muss.</p>		
B 11	Bürger vom 15.08.2019		
	<p>Darf ich noch einmal ganz kurz zurückkommen auf den Termin zur Entscheidung der obigen Angelegenheit.</p> <p>Eine Reihe von Damen und Herren hat mich darauf angesprochen, Sie zu bitten, diesen Termin auf einen Zeitpunkt nach der Ferienzeit zu verlegen.</p>	<p>Zwar wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans während der Sommerschulferien durchgeführt, jedoch über ca. 5 Wochen. Insofern bestand angemessen lang Gelegenheit zur Äußerung.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Die Einwohner sind schon daran interessiert, ob nun die Blumenkübel, über die sich alle so sehr gefreut haben, wieder entfernt werden müssen und vor allen Dingen interessiert die Antwort auf die Frage, welche Straßen in welche Richtung zur Einbahnstraße erklärt werden, damit ein Autoverkehr mit Wohnmobilen überhaupt stattfinden kann.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 12	Bürger vom 25.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	In unserem Namen möchte ich unsere Bedenken bzgl. der Einrichtung eines Wohnmobilplatz Venekotensee vortragen.		
	<p>Die Enge der Straßen im Gebiet „Venekotensee“ und die ständig steigende Verkehrsbelastung führt bereits jetzt häufig zu Verkehrsstörungen. Der durch zusätzliche Fahrzeuge, insbesondere große Wohnmobile, zu erwartende Verkehr wird den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen weiter behindern, den häufig älteren und gehbehinderten Anwohnern angesichts der nicht vorhandenen Bürgersteige die Nutzung der Wege erschweren oder sogar unmöglich machen und letztlich zu einer Gefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner führen. Auch werden die Straßen und Wege oftmals von Kindern genutzt, die durch den Verkehr von Wohnmobilen gefährdet oder aber in ihren Möglichkeiten beschränkt werden.</p> <p>Bereits jetzt herrscht, insbesondere an den Wochenenden, eine prekäre Parksituation auf dem Gelände des Feriendorfes. Die Fahrzeuge der Besucher des geplanten Wohnmobilstellplatzes würden diese Situation verschlimmern und durch den zu erwartenden touristischen „Pull-Effekt“ den Erholungswert für die Nutzerinnen und Nutzer des Feriendorfes - auch der nicht dort wohnenden - reduzieren.</p>	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Durch die Nutzer des Stellplatzes und deren Besucher verursachter Lärm und Fahrzeugabgase mindern den Wohnwert der Anwesen und stellen eine Belastung gerade der älteren Anwohnerinnen und Anwohner dar.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 03 „Wertminderung von Grundstücken“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Der durch die Elterninitiative „Waldbär e.V.“ betriebene Waldkindergarten bietet durch die Möglichkeit des freien Bewegens der dort betreuten Kinder einen bemerkenswerten	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>pädagogischen Ansatz. Angesichts der Lage im Einfahrtsbereich des Feriendorfes entstände für die Kinder durch die oft großen und schwierig zu rangierenden Wohnmobile ein permanentes Unfallrisiko, welches nur durch entsprechende Restriktionen (Zaunbau pp.) minimiert werden könnte. Das gesamte pädagogische Konzept würde damit hinfällig.</p>		
	<p>Das touristische Umfeld von Niederkrüchten bietet eine Reihe von Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die häufig nicht ausgelastet sind. Er erschließt sich uns nicht, warum ein weiterer solcher Platz eingerichtet werden sollte.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die vielfältigen und lobenswerten Initiativen der Stadt Niederkrüchten zur naturnahen Entwicklung des Feriendorfes (Anlage einer Streuobstwiese, Erstellung eines Bienenhotels pp.) ebenso wie das Engagement der vielen naturnah lebenden und ökologisch engagierten Anwohnerinnen und Anwohner durch die Einrichtung eines „Wohnmobilstellplatzes“ konterkariert werden.</p>	<p>Umweltbelange</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Planung verursacht demzufolge keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung kommt zu dem folgenden Ergebnis.</p> <p>Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Planungszustands des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 4.883 Wertpunkten.</p> <p>Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der einzelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flächen für Wald und ökologische Anreicherung.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städtebaulichen Konzepts unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind.</p> <p>Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen und in der ökologischen Bilanz berücksichtigten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen übernommen worden.</p> <p>Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt. Demzufolge sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, um die Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen auszuschließen. Hierzu wurde ein Hinweis in die Änderung des Bebauungsplans aufgenommen. Unter dessen Berücksichtigung stehen artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegen.</p> <p>Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet des Wohnmobilstellplatzes liegt auch nicht innerhalb solcher naturschutzrechtlich festgesetzten Gebiete.</p> <p>Darüber hinaus erfolgte eine gutachterliche Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in Naturschutzgebieten gem. Richtlinien der Europäischen Union zu erwarten sind (FFH-Gebiete). Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Zur landschaftlichen Einbindung des geplanten Gastgewerbehäuses und der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage werden verschiedene Festsetzungen getroffen. Im Bereich des Gewässers erfolgt die Festsetzung eines Entwässerungsgrabens/Vorfluters einschließlich Gewässerrandstreifen. Randlich an der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage wird eine private Grünfläche festgesetzt.</p> <p>In Überlagerung der festgesetzten randlichen privaten Grünfläche wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Entwicklung eines Wald- und Krautsaumes festgesetzt.</p> <p>Daran angrenzend erfolgt die Festsetzung Wald analog des rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Die Festsetzung der Fläche für Wald dient der Ergänzung von Wald im Übergang zum vorhandenen Wald jenseits des Venekotenbachs.</p> <p>Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der auf der Gesamtfläche umfänglich die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen, Hotel-/ Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe ermöglicht. Andere Flächen werden nicht in Anspruch genommen; wesentliche Beeinträchtigungen durch Verkehr und Schall sind nicht abzuleiten (s. o.). Insofern steht das Vorhaben der Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes der naturnahen Entwicklung des Gebietes Venekoten nicht entgegen.</p>	
	Wir bitten, die von uns skizzierten Bemerkungen bei Überlegungen zur Änderung des Flächennutzungs- bzw. des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.		
B 13	Bürger vom 07.08.2019		
	Wir sind absolut gegen die o. g. Pläne. Die Straßen/Wege sind viel zu schmal um den Verkehr aufnehmen zu können. Insbesondere bei Gegenverkehr bestehen erhebliche	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schwierigkeiten aneinander vorbei zu kommen. Da es keine Gehwege gibt, sind Fußgänger ebenfalls gezwungen, die Fahrbahn zu benutzen.		
B 14	Bürger vom 22.08.2019		
	<p>Bei diese mochte Ich Einspruch erheben gegen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Venekoten ermöglichen.</p> <p>Begründung die ich hierfür habe ist das Venekoten nur einen Ein – und Ausgang hat was meinen Meinung nach Gefährlich ist bei Brand.</p> <p>Auch finde ich das schon mehrere Wohnmobilstellplatzen in unsere gemeinde anwehsend sein was meine meinung nach ausreichend ist .</p> <p>Meine meinung nach ist Venekoten ein Naturgebiet wo die Einwohner die ruhe und natur genießen wollen ; wir haben angst das durch eines Wohnmobilstellplatz die ruhe weg ist.</p> <p>Weiter sind die wegen für grosse wohnmobilen nicht gut geeignet.</p> <p>Deshalb meine Einspruch in diesen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 15	Bürger vom 22.08.2019		
	<p>Bei diese mochte Ich Einspruch erheben gegen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Venekoten ermöglichen.</p> <p>Begründung die ich hierfür habe ist das Venekoten nur einen Ein – und Ausgang hat was meinen Meinung nach Gefährlich ist bei Brand.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 15 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 14.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 14 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auch finde ich das schon mehrere Wohnmobilstellplätzen in unsere gemeinde anwehsend sein was meine meinung nach ausreichend ist .</p> <p>Meine meinung nach ist Venekoten ein Naturgebiet wo die Einwohner die ruhe und natur genießen wollen ; wir haben angst das durch eines Wohnmobilstellplatz die ruhe weg ist.</p> <p>Weiter sind die wegen für grosse wohnmobilen nicht gut geeignet.</p> <p>Deshalb meine Einspruch in diesen.</p>		
B 16	Bürger vom 14.08.2019		
	<p>Aufgrund der schmalen Straßenbreite in Venekoten mache ich Bedenken gegen die o.a. Planungen geltend, da ein ungehinderter Begegnungsverkehr aufgrund der Fahrzeugbreite der Wohnmobile nicht möglich ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 17	Bürger vom 25.07.2019		
	<p>Bezüglich der o.a. Planverfahren werden meinerseits Bedenken vorgebracht.</p>		
	<p>Die Straßen in dem Gebiet sind zu schmal um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Es wird Unruhe in den Ort durch eine Vielzahl fremder Personen hineingetragen.</p> <p>Im Umfeld sind ausreichend Campingplätze vorhanden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p> <p>Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die geplante Wohnmobilstellplatzanlage und das geplante Gastgewerbehäus sind folglich – auch aufgrund der begrenzten Betriebsgröße nicht zu erwarten. Daher ist auch nicht mit einer</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Beeinträchtigung der sozialen Stabilität des Ortsteils zu rechnen.	
	Das Gebiet Venekoten wurde früher als Ferienhausgebiet genutzt, ist aber heute ein Wohngebiet.	Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten (s. o.).	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Die Wohnmobile sind nicht brandsicher und stehen möglicherweise auch über den Winter dort.	<p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich nicht um einen Dauercampingplatz mit festen Standplätzen. Üblicherweise findet ein stetiger Belegungswechsel statt.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Anstelle eines Wohnmobilplatzes sollten besser Ferienhäuser errichtet werden.	Die Planung deckt sich mit den gemeindlichen Zielen zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion. Daher erscheint die Planung aus gemeindlicher Sicht ausgewogen und dem Standort angemessen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 18	Bürger vom 09.08.2019		
	<p>Geben wir unser Einwände und Bedenken, in Form dieses Widerspruchs bekannt.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Venekotensee gibt es bereits fünf Wohnmobilplaetze, die nicht ausreichend genutzt werden, daher ist ein weiterer absolut nicht sinnvoll.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“</p> <p>zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und</p> <p>zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir haben bereits mehrfach ggü. der Gemeinde geäußert, dass es nur eine Zuwegung nach VENKOTEN gibt, die Zu/und Ausfahrt gleichzeitig ist. Die enge Zufahrt lässt nur das Passieren eines Fahrzeugs zu, was jetzt schon in Drangzeiten zu Stauungen führte sowie in Notfällen (Sperrung nach Sturmschäden), zu großen Problemen bei den Notfallteams führte. Holzabholende LKW konnten teils überhaupt nicht passieren. Z. B. ein Großbrand wäre bereits jetzt ein organisatorisches Disaster, was für die hiesige Feuerwehr bereits bestätigte, geschweige denn wenn auch noch Wohnmobile die Straße versperren.</p> <p>Die BREITE der Straßen in Venekoten, lassen keinen Raum für Begegnungen von PKW mit Wohnmobil, geschweige denn für Wohnmobil mit Wohnmobil.</p> <p>Venekoten war schon immer ein Ort der Ruhe, den wir auch behalten, deshalb ziehen wir hier hin.</p> <p>Gehwege gibt es hier keine, brauchen wir auch nicht, bisher konnten Fußgänger ob alt, jung, fit, oder gehbehindert, hier ihre Runden gehen. Bereits jetzt ist dies zu Stoßzeiten im Sommer, ein Gefahrenlauf. 30 Zone stört da keinen, man wird oft fast platt gefahren, Gehwege zugeparkt. Das Wildparken der PKW bekommt die Gemeinde schon nicht in den Griff, dann noch Wohnmobile dazu? Ständig müssen wir Bewohner anrufen weil wir zugeparkt werden und im Notfall niemand mehr an unsere Häuser käme im Notfall! Die ganze Infrastruktur in Venekoten lässt weiter Verkehrszunahme nicht zu!!</p> <p>Dann wäre da noch das Abgasproblem, Gr. WOHNMOBILE Gr. ABGASE, meist Diesel? Da dieser Kraftstoff doch sehr große Bedenken aufwirft, und überall Verbote in Großstädten ausgesprochen werden, sollen im kl. VENEKOTEN Gr. WOHNMOBILE gebündelt ihre Abgase lassen!?! Und das in einem Waldwohngebiet, das teils Landschaftsschutz hat, sowie direkt ans Naturschutzgebiet der Schwalm angrenzt.</p>	<p>wird verwiesen.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf der Info Veranstaltung gab der Bürgermeister an, er habe verstanden, daß wir in Venekoten so weiter leben moechten wie bisher, in ruhiger, sauberer, friedlicher Natur. Jetzt wird bereits durch den Verkehr, und durch den zusätzlichen Wanderparkplatz, noch mehr Wildparken, Wildgrillen mit hoher Brandgefahr, und sogar Wildpinkeln teils bis in unsere Privatgaerten gefördert. Auf diesen Gestank, den massig zurueckgelassenen Muell in der Natur(Papierkorb ist ja uninteressant), und die Angst vor Bränden, können wir alle hier sehr gut verzichten. Ebenso darauf das teils die Wege durch Hundekot so verdreht sind das es vorallem bei der Hitze bis ins Haus stinkt. Da ändern auch die wenigen Rundfahrten und Präsenz der Feuerwehr nichts daran, die Brandgefahrwarnschilder mit Bussgeldangaben sind ein Witz(zu klein, und kontrollieren tuts ja keiner) wenn kein Bußgeld verhängt wird. Ein offizielles Verkehrsschild Feuerwehrbewegungszone Falschparker werden abgeschleppt, ein Witz, wenn nicht abgeschleppt wird. Eine Ordnungsstrafe von 35 Euro fuer Falschparker, lächerlich, da lachen die Besucher drüber, selbst junge Falschparker schütteln das aus der Portokasse! Ansprechen darf man manchen Besucher auf Parken schon überhaupt nicht, muss man noch Angst haben angegriffen zu werden (unser Nachbar wurde schon mit einer Glasflasche mit abgeschlagenem scharfkantigen. Hals bedroht). Mehrfach wurden unsere Buecherkisten zum Tauschen in Venekoten in Brand gesteckt, sodass sie in den Sommermonaten nicht mehr aufgestellt werden können, traurig. Wir pflegen unser Wohngebiet Pflanzen Blumen, auf eigene Kosten, zerstören ist da angesagt. Wir haben auf der Info Veranstaltung geauessert, das niemand etwas gegen sanften Tourismus hat, bei dem der Mensch die Natur genießen soll z. B Naturlehrpfade.</p> <p>Das bedeutet nicht WOHNMOBILE!!!!</p> <p>Wir können hier Anti Natur Wege bauen aus Muell, Schrott, Kot, usw. Ruhebaenke werden beschmiert, angebrannt, nein</p>	<p>Eine Zunahme rechtswidriger Handlungen in der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Jedenfalls sind rechtswidrige Handlungen ordnungsrechtlich durch die Behörden zu verfolgen. Insofern stehen die genannten Sachverhalte der Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Danke. Teils beobachten wir Tierquälerei, dass Leute ihre Hunde hinter Rehen herhetzen, oder wie neulich vor meinen Augen, der Hund Junge Gänseküken zerrissen hat. Solche Touristen braucht niemand. Auf dem See tummeln sich so viele Luftmatratzen Luftboote usw. das für Tiere kein Platz ist?! Zu allem kommt noch die Lärm Belästigung, durch wilde Partys bis in die Tiefe Nacht, mit Grillversuchen trotz Verbots das man Nachts noch Angst hat vor Waldbrand, und da patrouilliert keine Feuerwehr mehr oder Ordnungsamt.!</p>		
	<p>VIELEN VENEKOTEN ER BÜRGERN IST HR. KREIS(BESITZER UND INVESTOR DES GELÄNDES UND DES KACHLOFENS) und sein Gewerbe von früher bekannt. Es steht die Befürchtung nahe, dass der Wohnmobilplatz auch für "andere Zwecke", genutzt werden könnte. Da wäre Venekoten nicht der erste Ort wo sowas geschieht, und dann zum nächsten Problem würde.</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wir haben bereits in mehreren Briefen an den Bürgermeister in den letzten Jahren auf Probleme aufmerksam gemacht.</p> <p>Wir stimmen der Errichtung des Wohnmobilplatzes absolut nicht zu und legen hiermit Widerspruch ein gemäß der Einspruchsfrist.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 19	Bürger vom 10.08.2019		
	<p>Hiermit möchte ich meine Einwände und Bedenken in Form dieses Widerspruchs bekanntgeben. Ich wohne seit 46 Jahren in Venekoten und kenne die bisherigen Veränderungen, die schon eingreifend genug waren. Um den ursprünglichen Gedanken eines Naturschutzgebietes auch für die Zukunft zu sichern, möchte ich folgende Argumente auführen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Venekotensee gibt es bereits fünf Wohnmobilplätze, die nicht ausreichend genutzt werden, daher ist ein weiterer absolut nicht notwendig.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 19 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 18.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 18 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wurde bereits mehrfach ggenueber der Gemeinde geäußert, das es nur ein Zuwegung nach Venekoten gibt, die Z- und Ausfahrt gleichzeitig ist. Die enge Zufahrt lässt nur das Passieren eines Fahrzeugs zu, was jetzt schon in Drangzeiten zu Stauungen führte sowie in Notfällen (Sperrung nach Sturmschaeden) zu grossen Problemen bei den Notfallteams führte. Holzabholende LKW konnten teils überhaupt nicht passieren. Z. B. ein Großbrand wäre bereits jetzt ein organisatorisches Disaster, was die hiesige Feuerwehr bereits bestaetigte, geschweige denn, wenn auch noch Wohnmobile die Straße versperren. Die BREITE der Straßen in Venekoten lassen keinen Raum für Begegnungen von PKW mit Wohnmobil, geschweige denn fuer Wohnmobil mit Wohnmobil.</p>		
	<p>Venekoten war schon immer ein Ort der Ruhe, die wollen wir auch behalten, deshalb habe ich mein Haus 1973 gekauft. Gehwege gibt es hier keine, brauchen wir auch nicht, bisher konnten Fussgänger ob alt, jung, fit, oder gehbehindert, hier ihre Runden gehen. Bereits jetzt ist dieses zu Stosszeiten im Sommer ein Gefahrenlauf. 30 Zone stört da keinen, man wird oft fast platt gefahren, Gehwege zugeparkt. Das Wildparken der PKW bekommt die Gemeinde schon nicht in den Griff, dann noch Wohnmobile dazu? Ständig müssen wir Bewohner anrufen, weil wir zugeparkt werden und im Notfall niemand mehr an unsere Häuser käme! Die ganze Infrastruktur in Venekoten lässt weiter Verkehrszunahme nicht zu!! Dann waere da noch das Abgasproblem, Gr. WOHNMOBILE Gr. ABGASE, meist Diesel? Da dieser Kraftstoff doch sehr grosse Bedenken aufruft und überall Verbote in Großstädten ausgesprochen werden, sollen im kleinen VENEKOTEN Gr. WOHNMOBILE gebündelt ihre Abgase lassen!?! Und das in einem Waldwohngebiet, das teils Landschaftsschutz hat, sowie direkt ans Naturschutzgebiet der Schwalm angrenzt.</p> <p>Auf der Info Veranstaltung gab der damalige Bürgermeister an, er habe verstanden, daß wir in Venekoten so weiter leben</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>moechten wie bisher, in ruhiger, sauberer, friedlicher Natur. Jetzt wird bereits durch den Verkehr und durch den zusätzlichen Wanderparkplatz noch mehr Wildparken, Wildgrillen mit hoher Brandgefahr und sogar Wildpinkeln teils bis in unsere Privatgaerten gefördert. Auf diesen Gestank, den massig zurueckgelassenen Müll in der Natur(Papierkorb ist ja uninteressant), und die Angst vor Bränden, können wir alle hier sehr gut verzichten. Ebenso darauf, dass teils die Wege durch Hundekot so verdreckt sind, dass es vor allem bei der Hitze bis ins Haus stinkt. Da ändern auch die wenigen Rundfahrten und die Präsenz der Feuerwehr nichts daran. Die Brandgefahrwarnschilder, die erst durch meine persönliche Initiative angebracht wurden (vorläufig noch immer ein Provisorium) mit Bussgeldangaben sind zu klei Kontrolliert wird ebenfalls wenig und wenn kein Bußgeld verhängt wird sind sie wirkungslos. Ein offizielles Verkehrsschild "Feuerwehrbewegungszone Falschparker werden abgeschleppt" hat ebenfalls keine Wirkung, wenn nicht abgeschleppt wird. Eine Ordnungsstrafe von 35 Euro für Falschparker wird von den Verkehrssündern gern hingenommen, wenn man nah am See parken kann. Ansprechen darf man manchen Besucher auf Parken schon überhaupt nicht, muss man noch Angst haben angegriffen zu werden. Meist haben die Besucher die Schilder erst gar nicht wahrgenommen. Bei der TZufahrt am Haus Alpha wurde gar kein Schild angebracht. Mehrfach wurden unsere Bücherkisten zum Tauschen in Venekoten in Brand gesteckt, sodass sie in den Sommermonaten nicht mehr aufgestellt werden können, traurig. Wir pflegen unser Wohngebiet, Pflanzen Blumen auf eigene Kosten, leider fallen auch sie dem Zerstörungswahn mancher Flegel zum Opfer.</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir haben auf der Info Veranstaltung geäußert, dass niemand etwas gegen sanften Tourismus hat, bei dem der Mensch die Natur genießen soll z. B Naturlehrpfade, oder Projekte, die nicht massiven Zustrom und zusätzliche Autobelastung verursachen. Das bedeutet nicht WOHNMOBILE!!!!</p> <p>Ich stimme der Errichtung des Wohnmobilplatzes absolut nicht zu und lege hiermit fristgerecht Widerspruch ein.</p>		
B 20	Bürger vom 10.08.2019		
	<p>Hiermit möchte ich meine Einwände und Bedenken in Form dieses Widerspruchs bekanntgeben. Ich wohne seit 30 Jahren in Venekoten und kenne die bisherigen Veränderungen. In unmittelbarer Nähe zum Venekotensee gibt es bereits fünf Wohnmobilplätze, die nicht ausreichend genutzt werden, daher ist ein weiterer absolut nicht notwendig. Es wurde bereits mehrfach gegenüber der Gemeinde geäußert, dass es nur eine Zuwegung nach VENKOTEN gibt, die Z- und Ausfahrt gleichzeitig ist. Die enge Zufahrt lässt nur das Passieren eines Fahrzeugs zu, was jetzt schon in Drangzeiten zu Stauungen führte sowie in Notfällen (Sperrung nach Sturmschäden) zu großen Problemen bei den Notfallteams führte. Holzabholende LKWs konnten teils überhaupt nicht passieren. Z. B. Ein Großbrand wäre bereits jetzt ein organisatorisches Disaster, was die hiesige Feuerwehr bereits bestätigte, geschweige denn, wenn auch noch Wohnmobile die Straße versperren. Die BREITE der Straßen in Venekoten lässt keinen Raum für Begegnungen von PKW mit Wohnmobil, geschweige denn für Wohnmobil mit Wohnmobil. Venekoten war schon immer ein Ort der Ruhe, den wir auch behalten, deshalb ziehen wir hierhin. Gehwege gibt es hier keine, brauchen wir auch nicht, bisher konnten Fußgänger ob alt, jung, fit, oder gehbehindert, hier ihre Runden gehen. Bereits jetzt ist dieses zu Stoßzeiten im Sommer ein Gefahrenlauf. 30</p>	<p>Seitens des Einwenders B 20 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 18.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 18 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zone stört da keinen, man wird oft fast platt gefahren, Gehwege zugeparkt. Das Wildparken der PKW bekommt die Gemeinde schon nicht in den Griff, dann noch Wohnmobile dazu? Ständig müssen wir Bewohner anrufen, weil wir zugeparkt werden und im Notfall niemand mehr an unsere Häuser käme! Die ganze Infrastruktur in Venekoten lässt weiter Verkehrszunahme nicht zu!! Dann waere da noch das Abgasproblem, Gr. WOHNMOBILE Gr. ABGASE, meist Diesel? Da dieser Kraftstoffz doch sehr grosse Bedenken aufruft und überall Verbote in Großstädten ausgesprochen werden, sollen im kleinen VENEKOTEN Gr. WOHNMOBILE gebündelt ihre Abgase lassen!?! Und das in einem Waldwohnggebiet, das teils Landschaftsschutz hat, sowie direkt ans Naturschutzgebiet der Schwalm angrenzt.</p> <p>Auf der Info Veranstaltung gab der Bürgermeister an, er habe verstanden, daß wir in Venekoten so weiter leben moechten wie bisher, in ruhiger, sauberer, friedlicher Natur. Jetzt wird bereits durch den Verkehr und durch den zusätzlichen Wanderparkplatz noch mehr Wildparken, Wildgrillen mit hoher Brandgefahr und sogar Wildpinkeln teils bis in unsere Privatgaerten gefördert. Auf diesen Gestank, den massiv zurueckgelassenen Muell in der Natur(Papierkorb istja uninteressant), und die Angst vor Bränden, können wir alle hier sehr gut verzichten. Ebenso darauf das teils die Wege durch Hundekot so verdrecks sind das es vorallem bei der Hitze bis ins Haus stinkt. Da ändern auch die wenigen Rundfahrten und Präsenz der Feuerwehr nichts daran, die Brandgefahrwarnschilder mit Bussgeldangaben sind ein Witz (zu klein, und kontrollieren tuts ja keiner) wenn kein Bußgeld verhängt wird. Ein offizielles Verkehrsschild Feuerwehrebewegungszone Falschparker werden abgeschleppt, ein Witz, wenn nicht abgeschleppt wird. Eine Ordnungsstrafe von 35 Euro fuer Falschparker wird von den Verkehrssündern gern hingenommen, wenn man nah am See parken kann. Ansprechen darf man manchen Besucher auf Parken schon überhaupt nicht, muss man noch Angst haben angegriffen zu werden (unser</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nachbar wurde schon mit einer Glasflasche mit abgeschlagenem scharfkantigen. Hals bedroht). Mehrfach wurden unsere Bücherkisten zum Tauschen in Venekoten in Brand gesteckt, sodass sie in den Sommermonaten nicht mehr aufgestellt werden können, traurig. Wir pflegen unser Wohngebiet, Pflanzen Blumen auf eigene Kosten, Zerstören ist da angesagt. Wir haben auf der Info Veranstaltung geäußert, dass niemand etwas gegen sanften Tourismus hat, bei dem der Mensch die Natur genießen soll z. B Naturlehrpfade.</p> <p>Das bedeutet nicht WOHNMOBILE! ! !</p> <p>Wir könnten hier Anti Natur Wege bauen aus Muell, Schrott, Kot, usw.</p> <p>Ruhebänke werden beschmiert, angebrannt, nein Danke. Teils beobachten wir Tierquaelerei, das Leute ihre Hunde hinter Rehen herhetzen, oder wie neulich vor meinen Augen, der Hund Junge Gänsekueken zerrissen hat. Solche Touristen braucht niemand. Auf dem See tummeln sich so viele Luftmatratzen, Luftboote usw.das fuer Tiere kein Platz ist?!! Zu allem kommt noch die Lärmbelästigung durch wilde Partys bis in die Nacht, mit Grillversuchen trotz Verbots das man nachts noch Angst hat vor Waldbrand hat. Da patroulliert keine Feuerwehr mehr oder Ordnungsamt.!</p> <p>Ich stimme der Errichtung des Wohnmobilplatzes absolut nicht zu und lege hiermit Widerspruch ein gemaess der Einspruchsfrist.</p>		
B 21	Bürger vom 08.08.2019		
	<p>Ich bitte um Kenntnisnahme meines Widerspruchs.</p> <p>Die Zufahrt und Ausfahrt nach Venekoten ist einspurig und sehr beengt und die einzige Möglichkeit den Ort zu verlassen. Wir möchten uns nicht vorstellen was hier passiert, wenn in Venekoten wirklich mal ein Feuer ausbricht. Die Wahrscheinlichkeit ist ja nicht gering, da trotz Kontrollen am</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>See immer noch gegrillt wird und offene Feuer entfacht werden. Spricht man jemanden an, wird man ausgelacht oder bedroht.</p> <p>Wie soll die Feuerwehr nach Venekoten reinkommen, wenn die Straßen mit flüchtenden Fahrzeugen blockiert sind? Die großen Wohnmobile werden diese Situation noch verschärfen.</p> <p>Die Straßen rund um den Wohnmobilstellplatz (und auch der Rest der Straßen) sind bereits jetzt in keinem guten Zustand. Die Straßenränder befinden sich schon in der Auflösung und durch die .Befahrung von großen Fahrzeugen verstärkt sich dies massiv.</p> <p>Dank des neuen Parkplatzes ist der Verkehr in Venekoten und die Müllberge am See ja bereits gestiegen. Dies wird natürlich durch den Wohnmobilstellplatz nicht besser.</p> <p>Warum muss man den umliegenden Campingplätzen die Kundschaft wegnehmen? Niederkrüchten hat wahrlich genug Wohnmobilstellplätze.</p> <p>Wo werden die Wohnmobile parken, wenn der Parkplatz voll ist?</p> <p>Wie sollen Spaziergänger in den beengten Straßen, dank der Blumenkübel, den großen Wohnmobilen ausweichen? In den Grünstreifen springen?</p>		
	<p>Wie stellt die Gemeinde sicher, dass der Wohnmobilplatz nicht zwecks Prostitution zweckentfremdet wird? Dasselbe mit dem „Kachelofen“ durch die beantragten Änderungen (Beherbergungsgewerbe) ist dies nun ja sehr gut möglich. Zwar nicht offiziell aber wenn erst mal da, ist es zu spät.</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p> <p>Der vom Einwender dargestellte Kontext wird als abwegig betrachtet.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 22	Bürger vom 08.08.2019		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bitte um Kenntnisnahme meines Widerspruchs.</p> <p>Die Zufahrt und Ausfahrt nach Venekoten ist einspurig und sehr beengt und die einzige Möglichkeit den Ort zu verlassen. Wir möchten uns nicht vorstellen was hier passiert, wenn in Venekoten wirklich mal ein Feuer ausbricht. Die Wahrscheinlichkeit ist ja nicht gering, da trotz Kontrollen am See immer noch gegrillt wird und offene Feuer entfacht werden. Spricht man jemanden an, wird man ausgelacht oder bedroht.</p> <p>Wie soll die Feuerwehr nach Venekoten reinkommen, wenn die Straßen mit flüchtenden Fahrzeugen blockiert sind? Die großen Wohnmobile werden diese Situation noch verschärfen.</p> <p>Die Straßen rund um den Wohnmobilstellplatz (und auch der Rest der Straßen) sind bereits jetzt in keinem guten Zustand. Die Straßenränder befinden sich schon in der Auflösung und durch die Befahrung von großen Fahrzeugen verstärkt sich dies massiv.</p> <p>Dank des neuen Parkplatzes ist der Verkehr in Venekoten und die Müll-berge am See ja bereits gestiegen. Dies wird natürlich durch den Wohnmobilstellplatz nicht besser.</p> <p>Warum muss man den umliegenden Campingplätzen die Kundschaft wegnehmen? Niederkrüchten hat wahrlich genug Wohnmobilstellplätze.</p> <p>Wo werden die Wohnmobile parken, wenn der Parkplatz voll ist?</p> <p>Wie sollen Spaziergänger in den beengten Straßen, dank der Blumenkübel, den großen Wohnmobilen ausweichen? In den Grünstreifen springen?</p> <p>Wie stellt die Gemeinde sicher, dass der Wohnmobilplatz nicht zwecks Prostitution zweckentfremdet wird? Dasselbe mit dem „Kachelofen“ durch die beantragten Änderungen</p>	<p>Seitens des Einwenders B 22 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 21.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 21 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	(Beherbergungsgewerbe) ist dies nun ja sehr gut möglich. Zwar nicht offiziell aber wenn erst mal da, ist es zu spät.		
B 23	Bürger vom 31.07.2019		
	<p>Die Straßenführung bzw. Straßenbeschaffenheit ist unserer Meinung nach nicht dafür ausgelegt, solche starken Belastungen aufzunehmen.</p> <p>Die Wege sind zu schmal und durch aufgestellte Blumenkübel und durch Parkstreifen wird bereits jetzt z. B. Fahrradfahrern häufig durch entgegenkommende PKW die Vorfahrt genommen bzw. die Pkw-Fahrer nehmen keine Rücksicht auf Fahrradfahrer.</p> <p>Allerorts wird von Umweltbelastung speziell durch Dieselfahrzeuge gesprochen und diesbezüglich Fahrverbote erteilt und hier (Wohngebiet/Naherholungsgebiet) sollen diese Fahrzeuge vermehrt willkommen geheißen, hingelockt werden.</p> <p>Von unserer Seite her sollte der Naturschutz einen höheren Stellenwert haben, als finanzielle oder anderweitige Interessen von Grundstücksbesitzern.</p> <p>Außerdem haben wir die Befürchtung, dass im eventuellen Brandfall die Feuerwehr nicht zügig zum Brandort vordringen kann.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Wirtschaftliche Interessen des Investors</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in erster Linie die gemeindlichen Belange berücksichtigt. Die Gewinnerzielungsabsicht des Investors wird bei der Änderung des Bebauungsplans insofern berücksichtigt, als sie als privater Belang mit den öffentlichen und übrigen privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen ist. Dabei wird kein Belang grundsätzlich höher oder geringer gewichtet als ein anderer.</p> <p>Die Planung steht in Übereinstimmung mit den gemeindlichen Entwicklungszielen zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion. Daher wird die Planung des Investors von der Gemeinde befürwortet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung bereits Baurechte bestehen, die einen wesentlich höheren Umfang baulicher Entwicklungen zuließen als die vorliegende Planung.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 24	Bürger vom 15.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Als betroffene Bewohnerin des Ortsteils Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten erhebe ich hiermit meinen Einspruch gegen die o.g. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Für mich als Bewohner verursacht dieser geplante Wohnmobilstellplatz eine erhebliche, nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität in Venekoten und bietet keinerlei, wie auch immer geartete Vorteile für das Leben in unserem Naturwohngebiet.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 25	Bürger vom 24.07.2019		
	<p>Ich bin Eigentümer einer Liegenschaft am Venekotenweg in 41372 Niederkrüchten-Elmpt und wohne auch dort mit 1.Wohnsitz .</p> <p>Gegen o.g. Planvorhaben 1 und 2 erhebe ich fristgerecht Widerspruch u.A. aus folgenden Gründen :</p> <p>Vorbemerkung :</p> <p>ich bin unfallbeding gehbehindert und deswegen im Außenbereich meines Hauses auf die ständige Gehhilfe eines Rollators angewiesen .Die Gehfähigkeit beschränkt sich ausschließlich auf hindernisfreie - also geteerte - Straßen innerhalb des Venekotengebietes .</p> <p>Widerspruchbegründung :</p> <p>an Wochenendtagen und Feiertagen - besonders in der Sommerzeit - besteht im Venekotengebiet ein zeitweise erheblich vermehrter Besucherandrang von Wanderern um den See und Badegästen an den Uferanlagen , diese Personen parken ihre PKWs z.T.an den Straßenrändern - dern in Seenähe , die Straßen im Gebiet sind alle so - wohl durch geparkte Anwohner-PKW` s als auch durch zahlreiche an den Straßenränder befindliche Blumenkübel (Verkehrsberuhigung und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verschönerung des Straßenbildes) eingeengt . Eine zusätzliche Verkehrs-Belastung durch Wohnmobile z.T. mit Anhängern bei sowieso engen Straßen würde zu einer unzumutbaren und möglicherweise auch manchmal gefährlichen Verkehrssituation für gehinderte Anwohner (hier im Gebiet wären einige Seniorinnen und Senioren betroffen), Fahrradfahrerinnen und Fahrern und auch für Kinder führen ! Es gibt im Gebiet keine „Bürgersteige“ !</p> <p>In der näheren Umgebung des Venekotengebietes gibt es 5 Campingplätze z.Großteil auch mit Wohnmobilen belegt . Auch deswegen ist in unserem Wohngebiet keine zusätzliche Campinganlage mit z.T.Wohnmobilen sinnvoll.</p> <p>In der aktuellen Klimadiskussion sind Wohnmobilefahrten wegen der höheren Umweltbelastung sowieso höchst problematisch !!</p> <p>U.A. aus diesen Gründen widerspreche ich o.g. Planvorhaben.</p>		
B 26	Bürger vom 28.07.2019		
	<p>Ich spreche mich ausdrücklich g e g e n eine Genehmigung dieses Projektes aus.</p> <p>Meine Gründe:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Zu viel Verkehr – • Schon genügend Campingplätze in Umgebung – • Keine Bürgersteige – daher zu gefährlich. • Bei Waldbrand und nur einer Ausfahrt am VS ebenfalls viel zu gefährlich. 		<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verfall der Hauspreise. 		<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Wertminderung von Grundstücken“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Passt nicht in das Grundkonzept. • Sportflächen oder Begegnungstätten & Tagespflege für Senioren wären viel sinnvoller. 	<p>Planungsalternativen</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet festgesetzt. Die Festsetzung von Sondergebieten ermöglicht die planerische Berücksichtigung von besonderen Nutzungsformen und im vorliegenden Fall die bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes. Dies ist ausdrücklich Ziel der Bauleitplanung. Der Wohnmobilstellplatz bietet die Chance zur Profil Schärfung Venekotens als Ortsteil unter anderem für Freizeit- und Erholungsnutzungen und wird daher von der Gemeinde befürwortet. Demgegenüber ist ein wirtschaftlich tragfähiger Bedarf an Sportanlagen und sicherlich sinnvollen Einrichtungen für soziale Zwecke nicht erkennbar. Ersterer könnte bereits aufgrund des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans gedeckt werden, jedoch wurde die entsprechend zulässige ehemalige Tennisanlage aufgrund mangelnden Bedarfs aufgegeben. Hinsichtlich letzterem stünde es potenziellen Investoren frei, an die Gemeinde heranzutreten, um ein derartiges Vorhaben zu realisieren, jedoch ist keine derartige Planung bekannt. Im Hinblick auf die Vornutzung, die seit dem Jahr 2000 bestehenden Baurechte durch den Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung sowie die Freizeitangebote im Umfeld stellt die Planung eine ausgewogene und umfeldverträgliche Folgenutzung dar.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 27	Bürger vom 10.08.2019		
	<p>Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" und die vierte Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee-Ost" legen wir Widerspruch ein.</p>		
	<p>Wir halten einen Stellplatz für Wohnmobile in Venekoten für überflüssig. In der näheren Umgebung gibt es fünf Campingplätze, auf denen Wohnmobile stehen können.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Situation in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu. Die Straßen lassen wegen der Blumenkübel keinen Raum für die Begegnung von Pkw und Wohnmobilen oder für Wohnmobil und Wohnmobil. In dem ehemaligen Feriendorf gibt es keine Bürgersteige für Fußgänger.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Mit einem Wohnmobil-Stellplatz sind zwangsläufig Dreck und Abfälle verbunden. Wie wollen Sie Müll verhindern? Die Urheber steigen nach ihrem Aufenthalt in ihr Wohnmobil und fahren davon.	Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist – wie in anderen Gebieten auch - sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch das Abfallaufkommen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten. Es ist auch nicht bekannt, dass sich auf anderen gleichartigen Anlagen ein besonderes Müllproblem darstellen würde.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	In zwei Veranstaltungen im Sommer 2017 und Januar 2018 ist zum Ausdruck gekommen, dass die Bürger Venekoten als ruhigen Wohnort wünschen. Mit Reithalle, Hotel, Tennisclub, Venekotensee (Badebetrieb im Sommer) und Wanderparkplatz sind genügend touristische Einrichtungen vorhanden. Eine weitere touristische Erschließung wird abgelehnt.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Außerdem finden wir es sehr merkwürdig, die Bürgerbeteiligung in die Zeit der Sommerferien zu legen. Uns drängt sich der Verdacht auf, Bedenken und Widersprüche auf diese Weise zu torpedieren. Nach unserer Meinung müsste die Bürgerbeteiligung im September stattfinden.	Zwar wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans während der Sommerschulferien durchgeführt, jedoch über ca. 5 Wochen. Insofern bestand angemessen lang Gelegenheit zur Äußerung.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 28	Bürger vom 30.08.2019		
	Leider haben wir erst jetzt von den Plänen bezüglich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ erfahren. Dennoch möchten wir hiermit gerne noch unsere Bedenken diesbezüglich zum Ausdruck bringen:		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es gibt lediglich eine schmale Straße, die als einzige Zufahrt zum Wohngebiet dient und die aus unserer Sicht durch die bisherige Nutzung bereits mehr als ausgelastet ist. Durch den geplanten Wohnmobilstellplatz würde insbesondere der Anteil an großen Fahrzeugen (Wohnmobilen) auf dieser ohnehin schon sehr engen Durchfahrt erheblich zunehmen und die bereits jetzt häufig stattfindende Staubildung, da nur ein Fahrzeug passieren kann, sicherlich deutlich zunehmen.</p> <p>Der vorangegangene Punkt bringt auch Bedenken hinsichtlich der Sicherheit aller Bewohner in Venekoten mit sich im Fall eines Brandes oder eines sonstigen Notfalls. Es könnte hier ggf. zu massiven Verzögerungen kommen, wenn die Straße blockiert ist.</p> <p>Auch die Straßen in Venekoten selbst sind sehr schmal. Auch hier sind zunehmende Behinderungen des Verkehrs zu befürchten, wenn ausgerechnet die zum Teil sehr ausladenden Wohnmobile in der zu erwartenden Zahl passieren müssen kann dies für die Bewohner zu erheblichen Einschränkungen und Belastungen führen.</p> <p>Der zusätzlich zu Erwartende Verkehr stellt eine erhebliche Steigerung des Verkehrslärms insbesondere im Bereich des Venekotenwegs dar. Einer der Gründe für unsere Entscheidung nach Venekoten zu ziehen war insbesondere das geringe Verkehrsaufkommen und damit auch die Ruhe die den Ort ausmachen. Es kann nicht gewollt sein, dass Spaziergänger noch mehr als bisher schon dem Verkehr Platz machen müssen. Dies würde nachhaltig den Erholungscharakter, der die Siedlung unter anderem ausmacht, beeinträchtigen.</p> <p>Auffällig ist bereits jetzt, dass es – insbesondere bei „Freizeitwetter“ – oft schwierig ist einen Parkplatz zu finden. Diese Schwierigkeit wird sich auch durch einige zusätzliche Parkflächen entlang des Venekotenwegs nicht ändern. Zudem</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	würden diese nur möglich, wenn weitere Grünflächen hierdurch wegfallen. was das positive Bild von Venekoten noch weiter nachhaltig negativ verändern würde.		
	<p>Im Umkreis gibt es bereits 5 weitere Campingplätze. Aus unserer Sicht ist es daher absolut nicht erforderlich noch weitere Stellplätze zu schaffen</p> <p>Bedenken haben wir außerdem, da Wohnmobile in der Regel mit Diesel-Kraftstoff betrieben werden. Andernorts wird angestrebt die Umweltbelastung und insbesondere auch die Belastung der Anwohner durch eine Einschränkung des Verkehrs von Dieselfahrzeugen herbeizuführen. Hier wird ggf. eine entsprechende Mehrbelastung erreicht.</p>		
	Es stellt sich die Frage, warum im oder am Rande eines Naturschutzgebietes eine solche Einrichtung sinnvoll erscheint. Sicherlich gibt es alternative Nutzungsmöglichkeiten, von denen die Bewohner Venekotens auch tatsächlich profitieren und die die Siedlung aufwerten könnten. Der geplante Wohnmobilstellplatz ist aus unserer Sicht ein Schritt in eine gegenteilige Richtung.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Wir möchten gerne zu bedenken geben, dass die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes dauerhaft auch weitere Bedürfnisse entwickeln werden, die sicherlich an einem anderen Standort viel sinnvoller erfüllt werden können (z. Bsp. Einkaufsmöglichkeiten). Wohin soll dies dann weiterführen?	Wohnmobiltouristen sind in der Regel Selbstversorger. Über das benachbarte gastronomische Angebot hinaus gehende Versorgungseinrichtungen sind nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans. Ein Bedarf ist auch nicht abzuleiten.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Wohnmobile müssen ihr Abwasser und insbesondere auch Fäkalien entsprechend entsorgen. Wir sind besorgt, dass es hierdurch zu einer entsprechenden Geruchsbelastung kommen kann.	<p>Fäkalien können am Ver- und Entsorgungsplatz beseitigt werden. Es erfolgt dann eine Ableitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal.</p> <p>Der künftige Betreiber teilt hierzu erläuternd den Vorgang der Fäkalienbeseitigung wie folgt mit: „Die Wohnmobile verfügen eine Ablassklappe mit einem Öffnungshebel. Auf dem Wohn-</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>mobilstellplatz wird eine Vorrichtung errichtet mit einem Deckel versehen. Dieser wird vom Wohnmobilmfahrer geöffnet. Er fährt mit dem Wohnmobil über die Öffnung, so dass seine Ablassklappe über der Öffnung steht. Die Fäkalien werden in den Kanal entsorgt und zum Schluss erfolgt eine Nachspülung mit Wasser aus dem Wohnmobil zur Reinigung. Anschließend wird die Klappe und der Deckel wieder verschlossen. Eine Geruchsbelästigung ist hierbei nicht gegeben, da es sich um ein geschlossenes System handelt. Im Internet sind solche Vorrichtungen und deren Handhabung ausführlich beschrieben. Für die Anbringung einer solchen Vorrichtung werden Fachfirmen beauftragt.“</p> <p>Dass eine Entsorgung der Chemietoiletten in die Schmutzwasserkanalisation möglich ist, wurde von der zuständigen Fachdienststelle bestätigt.</p> <p>Letztlich ist darauf zu verweisen, dass es sich um eine konzeptionell funktionierende touristische Einrichtung handelt. Geruchsbelästigungen sind folglich nicht zu erwarten.</p>	
	<p>Ist sichergestellt, dass es sich nur um die kurzfristige Aufstellung von Wohnmobilen auf den einzelnen Stellplätzen handelt (Urlauber) und nicht um sogenannte Dauercamper die sicherlich das Bild Venekotens nachhaltig negativ verändern könnten?</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p> <p>Ein Wohnmobilstellplatz ist grundsätzlich durch den stetigen Wechsel seiner Nutzer gekennzeichnet, Damit unterscheidet er sich in seiner Nutzungsart von den sog. Dauer-Campinganlagen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Anmerkungen bei Ihnen an der richtigen Stelle sind und in die aktuellen Überlegungen einbezogen werden.</p>		
B 29	Bürger vom 01.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für die Einwohner und die Einwohnerinnen die Ruhe und der Komfort des Lebens in Venekoten wird verloren.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Der natürliche Wald und die Tierwelt dort werden für immer gestört.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ich möchte auf keinen Fall einen Wohnmobilstellplatz in Venekoten.		
B 30	Bürger vom 29.08.2019		
	Wir legen hiermit Widerspruch gegen die beiden o.g. Änderungen ein und fordern die Gemeindeverwaltung hiermit auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, diese Änderungen nicht durchzuführen.		
	<p>Begründung:</p> <p>Seit 20 Jahren wohnen wir in Venekoten, das wir als Mittelpunkt unseres Lebens auserkoren haben, nachdem wir des Stadtlebens überdrüssig geworden waren. Und das, weil Venekoten uns -zumindest „damals“- genau das geboten hat, was wir uns wünschten, nämlich einen Ort der Ruhe und Nähe zur Natur. In diesem Denken haben die meisten der Anwohner von Venekoten gerade diese Lokalität als ihren ständigen Wohnsitz ausgesucht. Dass dieses so ist, sollten Sie genau wissen, denn diese Information ist Ihnen, Herr Bürgermeister, anlässlich der Veranstaltung „Dorf im Gespräch“ in eindringlichen Appellen von betroffenen Anwohnern vorgebracht worden. Darüber hinaus haben wir deutlich zum Ausdruck gebracht, dass wir, die Anwohner, uns in Venekoten so wenig wie möglich Veränderung wünschen. Sie haben in der</p>	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 23 „Wirtschaftliche Interessen des Investors“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Veranstaltung den Eindruck erweckt, als hätten Sie die Wünsche der Bürger, deren Interessenvertreter Sie sind, verstanden. Wir bitten Sie eindringlich, hinsichtlich der vorgesehenen Einrichtung dieses völlig unnötigen Wohnmobilstellplatzes das Interesse einer Vielzahl von Bürgern zu vertreten und nicht das Geschäftsinteresse eines Einzelnen.</p>		
	<p>Ein Wohnmobilstellplatz bringt von allen Anwohnern zu Recht gefürchtete Unruhe, Lärmbelästigung und Gefahren in diese Gegend. In den Zentren der Städte werden aus gutem Grund Dieselfahrzeuge aus dem Verkehr ausgeschlossen, hier werden sie durch Ihr Vorhaben von Ihnen, nicht von den Anwohnern, willkommen geheissen. Das kann und darf doch einfach nicht sein.</p> <p>Neben allen von anderen mir bekannten Widerspruchführern vorgebrachten Gründen, die gegen die Durchführung Ihres Vorhabens sprechen, gibt es einen weiteren, bisher nicht angesprochenen Aspekt, den ich zu bedenken bitte: in Venekoten gibt es 42 Stichwege, die zum größten Teil direkt auf eine der vier Strassen münden. Glücklicher Weise gibt es in Venekoten Kinder. Gerade diese sind aber durch Ihr Vorhaben und nicht zuletzt durch den völlig überflüssigen „Wanderparkplatz“ am unteren Venekotenweg weiteren vermeidbaren Gefahren ausgesetzt, die durch nicht durchdachtes Handeln der Politik hervorgerufen werden. Ebenso ist auch eine große Zahl älterer Einwohner von Venekoten, die sich mit Gehhilfen durch den Ort bewegt, auch heute schon durch den im Ort durch Ortsfremde hervorgerufenen Strassenverkehr erheblich behindert. Die jetzige Situation wird durch den heraufbeschworenen zusätzlichen Verkehr mit Sicherheit erheblich verschlimmert.</p>		
	<p>Aus unserer Ansicht gibt es keinen überzeugenden Grund, warum gerade in Venekoten ein solch unnützes Vorhaben realisiert werden soll, obwohl in der näheren Umgebung nach</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unserer Information 5 ausreichend grosse Wohnmobilstellplätze an geeigneten Stellen vorhanden sind.		
	Aus den von uns vorgetragenen Gründen erheben wir Widerspruch gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sowie gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes in Venekoten und fordern die Gemeinde auf, dieses Vorhaben unverzüglich zu stoppen.		
B 31	Bürger vom 25.08.2019		
	Bezüglich der geplanten Änderung des F-Plans zur Errichtung von Wohnmobilstellplätzen im Ortsteil Venekoten möchten wir als Bewohner/in folgende Bedenken äußern:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Verkehrsaufkommen bei enger Straßenführung und dadurch Gefährdung der Bewohner/innen auch wegen nicht vorhandener Bürgersteige. • Verlärmung des Ortsteils und Beeinträchtigung der Wohnqualität und Wertminderung der Grundstücke, insbesondere für die Anlieger. • Erhöhte Abgasbelastung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Erholungsdrucks auf die angrenzenden Naturräume, die eher der extensiven Erholung vorbehalten werden sollten. So ist momentan schon eine erhebliche Belastung des Venekotensees (Müll/Hunde/Badegäste) und seiner noch teilweise naturhaften Uferbereiche zu verzeichnen(Zerstörung der Schilfzonen und Wasservegetation). 	Es ist aus der Planung nicht ableitbar, dass die Wohnmobiltouristen es den „Wildbadern“ oder „Problemgästen“ gleich tun sollten. Üblicherweise suchen Wohnmobiltouristen die Ruhe in der Natur. Insofern ist davon auszugehen, dass diese eine extensive Erholung vor Ort suchen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abschließend fehlt uns jegliches Verständnis für die Planung von Wohnmobilstellplätzen, die unserer Ansicht nach einen erheblichen Eingriff in unser bis dato ruhiges Wohngebiet darstellt.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Im Umkreis von Venekoten befinden sich außerdem mehrere Campingplätze mit Stellplätzen für Wohnmobile, so dass eine Notwendigkeit auch aus dem Bedarf für Venekoten unserer Ansicht nach nicht abgeleitet werden kann.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Es wäre wohl kaum bürgernah, wenn diese Planung ausschließlich wirtschaftlichen Interessen folgt.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 23 „Wirtschaftliche Interessen des Investors“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 32	Bürger vom 29.08.2019		
	Argumente gegen den Wohnmobilparkplatz in Venekoten		
	Überall werden Fahrverbote wegen Gesundheitsgefährdung des Bürgers ausgeschrieben 1. In Venekoten nicht!	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Waldbrände in der gesamten Welt ... 2. In Venekoten wird die Gefahr bewusst übersehen.	Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Spielstraßen, Bürgersteige, verkehrsberuhigte Zonen in Wohngebieten, Durchfahrtsverbote für große Fahrzeuge...	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. In Venekoten werden kleine, enge Straßen für große Fahrzeuge freigegeben ... Lärmbelästigung und erhöhte Abgaswerte in unmittelbarer Nähe von kleinen Häusern, an Sportstätten vorbei u. Direkt neben einem neu und auch sehr schön eingerichteten Spielplatz. Noch konnten Fenster geöffnet werden. Wie geht es den direkt betroffenen Anwohnern in der Zukunft?</p>		
	<p>Ein Großteil der Venekotener ist wegen der noch sehr unberührten Natur hierher gezogen.</p> <p>4. Diese Mehrheit fühlt sich für den Erhalt des Gleichgewichts zwischen Mensch u. Natur verantwortlich. Wird das in Frage gestellt? Vielleicht ist nicht jedem bewusst, wie sich die zunehmende Lichtverschmutzung auf die Tierwelt auswirkt. Wie werden nachtaktive Tiere damit fertig? Garnicht, sie sterben oder ziehen sich zurück.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Hier gibt es Schilder mit dem Hinweis auf allerhöchste Waldbrandgefahr.</p> <p>5. Wird auf dem neu erdachten Platz nicht mehr geraucht und gegrillt?</p>	<p>siehe oben zu Nr. 2</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>An- und Abfahrten 24 Stunden lang ...</p> <p>6. Hier halten wir weitestgehend die Ruhezeiten ein. Es leben hier viele alte Menschen (heißt die ersten Venekotener Bürger), mittlerweile viele Kinder und leider auch so einige kranke Menschen. Wird auf sie keine Rücksicht mehr genommen?</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Vielleicht baut man hier dann auch noch eine Großtankstelle und einen Supermarkt.</p>	<p>Über die Planung hinaus gehende Planungen sind nicht Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Nutzungspalette innerhalb der Sondergebiete abschließend definiert.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bin empört über die verantwortungslose Politik unseres Bürgermeisters und auch der Grünen, die zu fast 100 % gegen Natur und das Wohl des Menschen hier in Venekoten gestimmt haben. Erhebe ich jetzt nicht meine Stimme, so verate ich die Zukunft meiner Kinder und deren Nachkommen in Venekoten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Im Namen meines Mannes u. meiner auswärts lebenden Kinder schreibe ich diesen Brief an die Ratsmitglieder der Gemeinde Elmpt 30.8.2019</p> <p>Ganz ausdrücklich distanzieren mich von dem aggressiven, fast schon antisozialen, Verhalten einiger Mitbewohner. Mir ist zu Ohren gekommen, dass wir alle mit in diesem Boot sitzen. Das ist eine unfähige Haltung. (Da könnte man negative, wenn man wollte, Vergleiche zu Elmpt ziehen). Dies sind harte Worte von mir ... und sie laden zur Diskussion ein. Auch hier fängt mittlerweile unsere zweifelhafte Zukunft an. (in Eile im Zug geschrieben)</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
B 33	Bürger vom 02.08.2019		
	<p>1. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß Punkt 2 der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sollten auf das Sondergebiet SO2 beschränkt werden, damit nicht suggeriert wird, dass im Sondergebiet SO1 ebenfalls bauliche Anlagen errichtet werden können. In der Begründung ist dies bereits vorgenommen worden.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im SO -2 zulässig, so dass die Maßfestsetzungen für das Sondergebiet SO-1 nicht gelten. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Kapazität der Entwässerungsanlagen.</p>	<p>Die vorhandene Kanalisation kann die zusätzliche geringfügige Schmutzfracht aufgrund der Planung aufnehmen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort versickert oder in den Graben eingeleitet werden.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Aufgrund der Breite der Wohnmobile sollte die Wegeführung in Form einer Einbahnstraße geregelt werden.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 34	Bürger vom 17.08.2019		
	Hiermit leisten wir Widerspruch bezüglich der Errichtung des Wohnmobilstellplatzes örtlich wie oben angegeben. Wir sind der Meinung dass aus den folgenden Gründen ein solcher Stellplatz im Venekotenseegebiet nicht angebracht ist.		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Verkehr und mehr wildes parken wie bereits wieder in diesem Sommer geschehen ist. • Die Strassenbreite eignet sich nicht für die Begegnung von PKW und Wohnmobil. • Belastung der Fußgänger. • Die Infrastruktur im Venkotenen erlaubt keine weitere Zunahme von Autoverkehr. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Am See ist das Baden verboten (obwohl dies nicht beachtet wird). Durch Erlaubnis wird jedoch der Badetourismus nur noch mehr gefördert. 	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren ist nicht erkennbar.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt in der Umgebung ausreichend Campingplätze. 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Wohnmobile werden den Venekoten anfahren mit Hoffnung auf Stellplatz. Dier Erlaubnis fuer 5 Stellplaetze wuerde in kurzer Zeit ausgebreitet, 	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelastung durch Müll des Naturschutzgebietes. 	<p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist – wie in anderen Gebieten auch - sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch das Abfallaufkommen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten. Es ist auch nicht bekannt, dass sich auf anderen gleichartigen Anlagen ein besonderes Müllproblem darstellen würde.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wir hoffen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 35	Bürger vom 22.08.2019		
	<p>Gerne möchte ich Ihnen zu den.o.g., geplanten Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans einige Anmerkungen, Anregungen und auch Einwände als Entscheidungshilfe anbieten. Dabei gehe ich davon aus, dass der Gemeinderat sich zur Aufgabe setzt, bei allen Entscheidungen das Gemeinwohl der Bürger über den Vorteil von Einzelpersonen oder juristischen Personen stellt !</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> In der Gemeinde werden mehrere Campingplätze in nächster Nähe zum geplanten Wohnmobilstellplatz betrieben. Die Betreiber dieser Einrichtungen bieten m.E. eine absolut ausreichende Zahl und Größe von Wohnmobilstellplätzen mit freien Kapazitäten zu günstigen Konditionen an. Diese Plätze sind absolut naturnah und Wander- oder Fahrradtouristen können Wald, Feld, Heide oder div. Seen in Minuten erreichen. Deshalb ist m.E. ein weiterer Stellplatz mitten in einem gewachsenen Wohngebiet völlig überflüssig und belastet Anwohner und Umwelt mit Emissionen unterschiedlicher Art. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Der Ortsteil Venekoten hat als verkehrsberuhigtes Wohngebiet nur eine enge Zufahrt, die gleichzeitig auch die einzige Ausfahrt ist. Durch zusätzlichen Wohnmobilverkehr wird das bereits bestehende Problem (auch durch 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>


4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den neu angelegten „Wanderparkplatz“ am Ende des Venekotenwegs) größer. Im Notfall verhindert ein größeres Fahrzeug die Ausfahrt oder Einfahrt von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen. Gegenverkehr ist bei den engen Straßen kaum möglich.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> Die Bebauungsplanänderung sieht die Möglichkeit einer deutlichen Erweiterung bzw. Neubau der bisherigen Bebauung auf fast die doppelte Größe vor. Und wie passt eine zweigeschossige Bebauung in dieses gewachsene Wohngebiet. In dem strikte Vorgaben zur Erweiterung der bisherigen Bebauungsflächen vorgegeben sind? Die Planungsänderung lässt sogar eine Bebauung mit Flachdach zu ! Wie passt das ins Ortsbild ? 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass es durch die geplante Maßnahme zu Beeinträchtigungen kommt. (z.B. Versiegelung weiterer Flächen) Es erscheint mir sehr fraglich, dass die Auswirkungen nur gering sein sollen. Was ist z.B. mit Öl- oder Benzinrückständen, die wohl durch das Niederschlagswasser in den bestehenden Gräben abgeleitet werden sollen ? Es ist mir auch unklar, dass durch Großraumfahrzeugparkplätze und zusätzliche Bebauung, wie angegeben der Erholungswert gesteigert werden soll !? Das erscheint mir unglaubwürdig ! In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Verbesserung zur bisherigen Nutzung als Tennisanlage hingewiesen. Fakt ist jedoch, dass hier seit Jahren keine Tennisanlage mehr existiert. Um so weniger ist nachzuziehen, was hier verbessert werden soll. 	<p>Eine Entwässerungsplanung, bei deren Realisierung eine wasserrechtskonforme Beseitigung des verschmutzten Niederschlagswassers zu erwarten ist, ist im Baugenehmigungsverfahren darzulegen.</p> <p>Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage trägt zu einer aus gemeindlicher Sicht wünschenswerten Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote im Ortsteil Venekoten bei (s. o.). Damit kann die landschaftliche Attraktivität der Umgebung den Nutzern naturnah und gemeinwohlverträglich erlebbar gemacht werden. Die Erlebbarkeit besteht für den Touristen auch in dem Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine Gaststätte sowie westlich davon brachliegende Flächen einer ehemaligen Tennisanlage, die bereits in den 1990er Jahren aufgegeben wurde.</p> <p>Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden laut Umweltbericht vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, sodass keine negativen</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grünflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt.</p> <p>Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Die artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert u. A. auf einer Begehung des Gebietes zu drei unterschiedlichen Terminen. Hier ist jedoch nicht erwähnt, über welchen Zeitraum die Beobachtungen gemacht wurden. Handelt es sich um Stunden. Oder erfolgte hier nur ein kurzer Gang quer über das Gelände ? 	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen wurden vom Gutachter folgende Zeitfenster genutzt:</p> <p>25.03.2019 – von ca. 09.30 bis ca. 10.45 Uhr</p> <p>15.05.2019 – von ca. 10.30 bis ca. 11.15 Uhr</p> <p>19.05.2019 – von ca. 21.00 bis ca. 22.30 Uhr</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zur Fotodokumentation ist festzuhalten, dass es sich um eine Momentaufnahme nach Abholzung von Restbaumbeständen und nach den anschließenden Erd- und Rodungsarbeiten handelt. Heute bietet das Gebiet wieder ein völlig anderes Bild mit wesentlich stärkerem Bewuchs. (s. beigefügte aktuelle Fotodokumentation).</p>	<p>Aus der Mitteilung des Gutachters ist zu entnehmen, dass die artenschutzrechtlichen Begehungen im Zeitraum März bis Mai 2019 durchgeführt wurden. Das Schreiben des Einwenders mit der beigefügten Fotodokumentation datiert auf August 2019. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich trotz der sommerlichen Vegetationsphase keine andere artenschutzrechtliche Bewertung entstellt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
	<p>Allein auf der Basis der hier genannten Argumente ist Ihr Vorhaben zur Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplans sehr kritisch zu betrachten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus halte ich es für eine deutliche Einschränkung, die Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 30.08.'19 zu begrenzen, obwohl noch nicht alle erforderlichen und relevanten Fakten (z.B. Verkehrsgutachten) vorliegen. Mein persönlicher entstandener Eindruck ist eine „Verharmlosung“ der geplanten Maßnahme und lässt das Fazit zu, dass der Vorteil des Antragstellers zu Lasten des Allgemeinwohls geht.</p>	<p>Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit war noch nicht erforderlich, dass alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, etwa ein Verkehrsgutachten, vorliegen. Um auch diesbezüglich die Öffentlichkeit zu beteiligen, fand im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans eine öffentliche Auslegung statt, in der alle Gutachten einsehbar waren. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestand erneut die Möglichkeit, Stellung zur Planung zu beziehen.</p> <p>Von einer „Verharmlosung“ der Planung kann keine Rede sein. Fakt ist, dass für die Fläche bereits umfängliche Baurechte bestehen, die bislang nicht ausgenutzt wurden und zu einer größeren baulichen Entwicklung führen könnten. Mit der Änderung des Bebauungsplanes geht eine Entwicklung einher, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen unter Berücksichtigung der gutachterlichen Aussagen gemeinwohl und umweltverträglich gestaltet ist.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 36	Bürger vom 15.08.2019		
	<p>Hiermit beantragen wir fristgerecht, das Genehmigungsverfahren für die im Betreff angeführten Änderungen des Flächennutzungsplan bzw. des Bebauungsplan zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes vollumfänglich einzustellen.</p> <p>Zudem fordern wir das Areal wieder dem Ausgangszustand zurückzuführen also eine umfassende Wiederaufforstung einzuleiten.</p> <p>Folgende Gründe führen wir an:</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass in dem Ausgangszustand auf dem Grundstück Tennisplätze vorhanden waren. Die größtenteils derzeit ungenutzte Fläche darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits heute dort eine bauliche Nutzung, z.B. in Form eines Hotelbetriebes planungsrechtlich möglich wäre.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Verkehrsinfrastruktur unzureichend</p> <p>Die Ortschaft Venekoten verfügt über relativ schmale Straßen (an einigen Stellen misst die Straßenbreite weniger als 4,5m) OHNE Bürgersteige. Wohnmobile können inklusive Außenspiegel ein Breitenmaß von 2,7m erreichen.</p> <p>Die Zufahrt und Abfahrt führt durch die Wohnsiedlung entlang an einem Kindergarten, einer Reithalle, einem Kinderspielplatz und dem örtlichen Tennisverein. Somit lassen sich höchst gefährliche Verkehrssituationen nicht vermeiden.</p> <p>Auch bei Rettungseinsätzen der Feuerwehr und Polizei steht zu befürchten, dass die Einsatzkräfte stark behindert werden können.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Interessanterweise wird der Punkt Verkehrsaufkommen im Gutachten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Das ist insofern sehr merkwürdig, da der Investor doch auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorlegen muss. Oder möchte die Gemeinde nicht wissen, mit welchen Steuereinnahmen zu rechnen ist? Also muss doch in etwa bekannt oder geplant sein, mit welcher Anzahl an Übernachtungen und also An- und Abfahrten zu rechnen ist.</p>	<p>Die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, etwa ein Verkehrsgutachten, waren noch nicht für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sondern erst für die öffentliche Auslegung erforderlich. Das Gutachten war in diesem Rahmen einsehbar.</p> <p>Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist für die Änderung des Bebauungsplans seitens des Investors nicht vorzulegen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Wie schnell die Ortschaft Venekoten die Grenzen der Verkehrsinfrastruktur überschreitet, war in der Woche vom 22.07.- 27.07. zu spüren. In dieser Woche hat das Ordnungsamt über 50 falsch geparkte Fahrzeuge abschleppen müssen und ist gemeinsam mit Feuerwehr und Polizei gegen aggressive Besucher des Venekotensees vorgegangen. Ein Wohnmobilstellplatz würde diese Situation weiter eskalieren lassen.</p>	<p>Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Abwicklung des ruhenden Verkehrs sind durch die Behörden zu ahnden. Aus den Maßnahmen ist erkennbar, dass die Gemeinde Niederkrüchten gegen derartige unzumutbare Verstöße vorgeht. Es ist jedoch nicht abzuleiten, dass von der touristischen Anlage eines Wohnmobilstellplatzes und angesichts der vorgesehenen geringen Betriebsgröße Beeinträchtigungen zu erwarten wären, die diese Situation weiter eskalieren lassen würde. Der Änderung des Bebauungsplans entgegenstehende Belange sind in dem Zusammenhang somit nicht erkennbar (s. o.).</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ökologische Verträglichkeit nicht gegeben</p> <p>Es ist richtig - der Großteil des Geländes gleicht aktuell einer Brache. Dieser Zustand ist aber relativ neu und wurde vor ca. 2 Jahren geschaffen. Um den geplanten Wohnmobilpark in der geplanten Größenordnung zu realisieren, musste also der Waldbestandes abgeholzt werden – und das im Landschaftsschutzgebiet angrenzend an Naturschutzgebiet und natura 2000 Gebiet.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Biodiversität sind schon allein durch die vollführte Abholzung auszumachen. Durch die Versiegelung der Gesamtfläche bei Errichtung des Parks werden alle Chancen, dies rückgängig zu machen, zunichte gemacht und sogar verschlimmert.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Im unbebauten Teil des Plangebiets besteht überwiegend verwilderter bodennaher Bewuchs auf der ehemaligen Tennisanlage. Es haben zwar Rodungen auf dem Gelände stattgefunden. Diese waren jedoch im Plangebiet auch zulässig. Dem privaten Grundstückseigentümer bleibt es unbenommen, durch Baumschneidearbeiten die planungsrechtlich zulässige Ausnutzbarkeit seines Grundstückes zu erleichtern.</p> <p>Die Fläche des geplanten Wohnmobilstellplatzes liegt im Übrigen nicht im Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Zur Ausstattung eines Wohnmobilparks gehören Entsorgungsstellen für Wasser und Abwasser, Energiesäulen mit Stromanschlüssen und Abfallcontainer. Es ist keineswegs so, dass die Fahrzeuge autark sind! Genannte Ausstattung ist Standard und wird oft noch durch WC und Waschräume auf Gelände ergänzt. Die unvermeidliche Frage stellt sich doch hier, wie die Abwasser - und Müllsituation gelöst werden soll. Schwer vorstellbar, dass die Abwässer nicht in die angrenzende Schwalm geleitet werden! Des weiteren stellt sich die Frage, ob die Kanalisation der Ortschaft mit zusätzlichen Einleitungen überfordert wäre. Dies wurde bereits vom Oberbürgermeister indirekt beantwortet, da er versprochen hat, dass eine Erneuerung der Kanalisation nicht auf die Anwohner von Venekoten umgelegt würde, sondern auf die Gemeinde. Dass die Straßenbaubeiträge sehr wohl von den Bürger zu entrichten wären, hat er natürlich verschwiegen.</p>	<p>Bezüglich der Abwasserbeseitigung wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 28 verwiesen.</p> <p>Zur Müllentsorgung teilt der Betreiber auf Nachfrage mit, dass auf dem Platz fahrbare große Müllgefäße (gelb, blau und Restmüll) der örtlichen Müllentsorgungsfirma aufgestellt werden, wie auch in jedem anderen gewerblichen Gebäude. Da diese mit einem Deckel verschließbar sind, ist eine Geruchsbelästigung ausgeschlossen. Außerdem hat jedes Wohnmobil selbstverständlich einen eigenen Müllbehälter, der bei Bedarf auf die auf dem Platz vorhandenen Containern entsorgt wird.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Ausbaus der vorhandenen Kanalisation besteht nicht.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Die Fahrzeuge selber sind überwiegend Dieselmotor angetrieben. Jeder weiß nach den Diskussionen um „Dieselgate“ von den Gesundheitsgefährdungen durch Feinstaub und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stickoxiden. Es sprengt jede Art von Logik, dass ausgerechnet dieser Fahrzeugtyp in ein fast reines Wohngebiet einfahren dürfen soll.		
	<p>Venekoten ist eine der letzten Waldsiedlungen, die es unbedingt zu schützen gilt. Alle Entscheidungen und Maßnahmen der letzten Jahre und Jahrzehnte zielten darauf ab, diese Siedlung in ihrer spezifischen Eigenart zu erhalten.</p> <p>Soziale Verträglichkeit</p> <p>Die Unterschriftensammlung hat der Bürgermeister ignoriert. Eine bedeutende Mehrheit der Anwohner des Ortes hat sich klar gegen das Vorhaben ausgesprochen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es ist aber gleichwohl darauf hinzuweisen, dass über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung bereits über Jahre Baurechte bestehen, die einen wesentlich höheren Umfang baulicher Entwicklungen zuließen als die vorliegende Planung.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>Es kann kaum bestritten werden, dass für die Anwohner enorme Belastungen durch Fahrzeugabgase und Fahrzeuglärm entstehen werden. Die Lebens- und Wohnqualität wird also massiv entwertet, die Anwohner werden bewusst Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt.</p> <p>Auch zu Punkt Schallemissionen findet sich in dem Gutachten kein verwertbares Material!</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ökonomische Machbarkeit		
	<p>Zunächst ist die Frage voranzustellen, ob der Gemeinde ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil entstehen würde. Hierzu wurden keine Angaben hinsichtlich zu erwartende Steuereinnahmen, entstehende Arbeitsplätze oder nur die Bestätigung einer Kaufsumme von 60.000€ für das Areal (marktgerechter Preis?), gemacht.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, die privaten finanziellen Aufwendungen der Planung und die Kalkulation des Investors darzulegen. Diese liegen in der Verantwortung des Investors. Ebenso steht nicht der wirtschaftliche Vorteil der Gemeinde im Rahmen der städtebaulichen Planung in Rede, schon weil Grundstücke im Plangebiet in privatem Einzeleigentum stehen und gemeindliche nicht betroffen sind.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Unabhängig davon sind positive wirtschaftliche Auswirkungen aufgrund der Planung für die Gemeinde einerseits direkt fiskalisch und andererseits indirekt durch eine Erhöhung der Kaufkraft zu erwarten.</p>	
	<p>Da die Gemeinde und der Investor bisher kein verwertbares Zahlenmaterial hinsichtlich einer Investitionsplanung für dieses Projekt geliefert haben (gibt es das überhaupt?), muss man mit externen Zahlen arbeiten.</p> <p>Der Investor möchte für eine Übernachtung 50-60€ aufrufen. Ein Premium Stellplatz am Edersee (ausgezeichnet mit TopplatzGastgeber) mit Anschluss an Yachthafen und Blick auf den Edersee kostet pro Übernachtung 13€ inklusive Entsorgung. Wie der Investor hier den 4fachen Preis erzielen möchte, kann dann wohl nur mit seinen beruflichen Kernkompetenzen erklärt werden. Fakt ist, dass der geplante Stellplatz nicht genügend hohe Attraktivität hat, um deutlich höhere Marktpreise eines Premium Platzes zu erzielen. Von einer Auslastung im klassischen Sinn ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Auch die Investitionen werden deutlich höher sein, wenn man bedenkt, dass der Investor von autarken Fahrzeugen spricht. Ein hochwertiger Wohnmobilpark kann sich aber nicht nur auf die Standardausrüstung beziehen sondern muss einen Mehrwert bieten. Auch hier denkt man unweigerlich an des Investors Kernkompetenzen.</p>	<p>Die finanziellen Aufwendungen der Planung, die Kalkulation und die Positionierung am Markt liegen in der Verantwortung des Investors. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Gemeinde sind geplante Übernachtungs-/Nutzungspreise nicht bekannt.</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Vollkommen unklar und unsinnig ist das Argument, dass das Restaurant Kachelofen von dem Wohnmobilplatz profitieren würde und nur so einem gesunden wirtschaftlichen Zweck zuzuführen sei. Anscheinend wurde die Suche nach einem geeigneten Pächter nicht seriös betrieben.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass die Gaststätte von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden kann. Derartige Synergien sind naheliegend. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist jedoch nicht zu vermuten.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine weitere Frage wirft die Errichtung eines Biergartens auf. Die Errichtung eines solchen wurde bereits dem Vorbesitzer des Objekts richterlich untersagt. Warum jetzt plötzlich anders?	Aufgrund der Einwendung wurde recherchiert, dass zwar zunächst eine illegale Nutzung dokumentiert wurde, es aber im weiteren Verfahren eine Genehmigung zur Errichtung eines Verkaufsstandes zur saisonalen sommerlichen Nutzung erteilt wurde. Eine richterliche Untersagung ist nicht verzeichnet. Laut Schallgutachten sind unzumutbare Schallimmissionen aufgrund der Planung eines außergastronomischen Angebots ausgeschlossen, sofern dessen Betriebszeit um 22:00 Uhr endet. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Lärmimmissionen“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Fakt ist, dass ein solches Projekt dem Einzelinteresse des Investors dient und dieser auf Kosten der Allgemeinheit seine Profitgier verfolgen kann.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 23 „Wirtschaftliche Interessen des Investors“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Das Projekt ist daher als Ganzes abzulehnen	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 37	Bürger vom 06.08.2019		
	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.g. Änderungen ein.		
	Als Anwohner dieses Gebietes schätze ich die Ruhe. Schon jetzt kann ich eine Erhöhung des Verkehrs durch Tageswanderer und Badegäste bemerken. Jedoch wurde die Infrastruktur unseres Wohngebietes dieser Entwicklung nicht angepasst. Die Zufahrt in unser Wohngebiet ist gleichzeitig auch die einzige Ausfahrt. Durch bauliche Maßnahmen ist diese Zufahrt so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Dies ist ein Nadelöhr, so dass es jetzt bereits zu Staubildung kommt. Ich kann nur hoffen, dass es bei einem Notfall (Feuerwehr- bzw. Notarzteeinsatz o.ä.) an dieser Stelle niemals zu Problemen kommen wird.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren gibt es in unserem Wohngebiet keine Bürgersteige, d.h. als Fußgänger, besonders als älterer Verkehrsteilnehmer ggbs. mit Rollator, ist man auf die Benutzung der Fahrbahn angewiesen. Hier sehe ich ein hohes Gefahrenpotential, wenn die ohnehin schmalen Straßen noch von Wohnmobilen genutzt werden.</p> <p>Kritisch hinweisen möchte ich auch auf die Zunahme der Feinstaubbelastung, da Wohnmobile in der Regel mit Dieselkraftstoff getankt werden. Im Hinblick auf den Schutz der Wälder kann ich dies nicht akzeptieren.</p>		
	<p>Außerdem möchte ich anmerken, dass es in der Umgebung zahlreiche Wohnmobilstellplätze bzw. Campingplätze gibt, die Urlauber nutzen können. Der Vorteil von Campingplätzen ist, dass dort auch die entsprechende Infrastruktur (sanitäre Anlagen, Müllcontainer etc.) vorhanden ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Aus diesen Gründen widerspreche ich gegen die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes am Venekotensee.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 38	Bürger vom 01.08.2019		
	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch und große Bedenken gegen das geplante obige Vorhaben.</p> <p>Folgende Gründe sprechen zwingend dagegen und dürften Ihnen sicher bekannt sein:</p>		
	<p>1.Zunächst zu dem neuen Parkplatz unmittelbar am Venekotensee. Dieser brachte in diesem heißen Sommer sehr viel mehr Menschen zum See. Fanden sie keinen Platz mehr auf dem neuen Parkplatz nutzten sie jede kleine Möglichkeit im Dorf und parkten alles zu. Zum Glück haben Sie hierauf reagiert und schleppten in den heißen Tagen etliche Autos ab. Vielen Dank.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rechtswidrige Handlungen werden, unabhängig von der Änderung des Bebauungsplans, durch die Behörden verfolgt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Dennoch bringt der neue Parkplatz neue Probleme: Durch die große Nähe zum See schleppen die Menschen immer mehr Dinge mit: Schwimmtiere, Boote, Massen von Lebensmitteln, Luftmatratzen, s Stühle u.a.m., was zum großen Teil am See zurückgelassen wird. Hierzu kann ich ihnen gerne Fotos überlassen. Das war in den vergangenen Jahren in diesem Ausmaß nicht so viel.		
	Weiterhin ins zu beobachten, dass wieder mehr junge Familien mit kleinen Kindern nach Venekoten ziehen. Auch diese sind durch einen zunehmenden Verkehr sehr gefährdet. Ein Spielen in den Stichwegen wäre ausgeschlossen, da die Gefahr besteht, dass die Kinder auf die Straße laufen- unmittelbar in den Verkehr!!!!!!	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>Deshalb bitte ich Sie sehr, unseren noch ruhigen Ort in seiner natürlichen Umwelt mit seinen alten und jungen Bewohnern zu schützen, besonders auch im Sinne des Umweltschutzes und der nachfolgenden Generationen.</p> <p>Ich und auch meine hier lebenden Freunde werden keine Parteien mehr wählen, die diesen Aspekt des Schutzes der Umwelt nicht beherzigen.</p> <p>Hier nur exemplarisch einige Punkte, welche wichtig sind:</p>	Die aufgeführten Punkte sind deckungsgleich mit den Anregungen des Einwenders B 01. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt nach Venekoten ist gleichzeitig die einzige Ausfahrt aus diesem Wohngebiet. • Die Zufahrt ist so eng, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zu Staubildung. • Was geschieht mit uns, wenn z. B. in der Hektik eines Brandes ein Wohnmobil die Zu-/Ausfahrt blockiert und die Feuerwehr nicht mehr durchkommt • Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil, geschweige denn von Wohnmobil mit Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren. • In Venekoten gibt es keine Bürgersteige - und wir wollen auch keine! Diese ließen sich seitens der Gemeinde nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus- und Grundbesitzer nachträglich bauen. • Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe. Alte und/oder gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch den wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobilen ausweichen müssten. • Die Infrastruktur in Venekoten lässt die Zunahme von Autoverkehr nicht zu! • Der Bürgermeister hat auf der Infoveranstaltung gesagt, er habe verstanden, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist. D.h. ein ruhiger Ort für seine Bewohner. Jetzt wird bereits durch den neuen „Wanderparkplatz“ mehr Verkehr und mehr wildes Parken herbeigeführt. Wie wird dies mit den Wohnmobilen, wenn z.B. kein Wohnmobil-Parkplatz mehr frei sein sollte. 		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • In der näheren Umgebung gibt es 5 Campingplätze, auf welchen Wohnmobile stehen können. Ein weiterer Wohnmobilstellplatz ist absolut nicht erforderlich. • So gut wie alle Wohnmobile fahren mit Diesel, welcher ja sehr in Verruf gekommen ist. Anderswo werden Fahrverbote ausgesprochen, hier in unserem kleinen Venekoten sollen die großen Wohnmobile mit den großen Motoren und den hohen Abgaswerten jedoch gebündelt kommen. • Einigen Venekotenem ist Herr Kreis (der Investor und Eigentümer des Geländes und des Kachelofens) und sein Gewerbe von früher bekannt. Es steht die Befürchtung im Raum, dass ein einmal vorhandener Wohnmobilstellplatz auch für andere Zwecke benutzt werden könnte. 		
B 39	Bürger vom 24.07.2019		
	<p>Hiermit trage ich Bedenken zu den o.a. Planungen vor.</p> <p>Die Ein- und Ausfahrt Venekoten ist sehr schmal, so dass kein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Straßen weisen nicht die erforderliche Breite aus. Es ist eine Staubildung zu befürchten.</p> <p>Weiterhin entstehen Immissionsbelastungen durch Dieselfahrzeuge. Gerade diese Fahrzeuge sollen aus den Städten herausgedrängt werden. Es ist daher aus Umweltschutzgründen nicht nachvollziehbar, dass dieser Verkehr nun in das Gebiet Venekoten geleitet wird.</p> <p>Die Straßen werden durch die geplante Nutzung stärker in Anspruch genommen und die Anwohner müssten für die Kosten der Sanierung aufkommen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Falle eines Brandes, ausgelöst durch gelagerte Gasflaschen oder anderen Ursachen, ist kein weiterer Fluchtweg aus dem Wohngebiet Venekoten vorhanden.</p>	<p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöscher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Sofern die Stellplatzanlage ausgelastet ist, werden sich weitere Wohnmobilmfahrer eine andere Stellplatzmöglichkeit in Venekoten suchen. Hier ist zu befürchten, dass der mitgeführte Abwassertank in dem Grabensystem entsorgt wird. Dies würde zu Umweltbelastungen führen. Wer kontrolliert das?</p>	<p>Die Nutzung öffentlicher Stellplätze für Übernachtungen ist unzulässig und durch die Behörden zu verfolgen, jedoch sind keine diesbezüglichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (s. o.). Dies gilt auch für die rechtswidrige Beseitigung von Schmutzwasser.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 40	Bürger vom 22.07.2019		
	<p>Es ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Dies dürfte zu einer Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer führen. Konkret nenne ich die Zugänglichkeit meiner Garage auf dem Garagenhof AmMühlenbach/Venekotenweg an, der erschwert werden dürfte.</p> <p>In dem Bereich ist im Übrigen mein Ehemann häufig mit dem elektrischen Rollstuhl unterwegs und würde durch die Nutzung ebenfalls zusätzlich gefährdet werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Weiterhin sehe ich die tatsächliche Nutzung gegenüber der geplanten Nutzung als ungewiss an.</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ein Wertverlust meines Wohnhauses ist ebenfalls zu befürchten.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Wertminderung von Grundstücken“ wird verwiesen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 41	Bürger vom 23.07.2019		
	<p>Hiermit tragen wir folgende Bedenken vor: Es ist eine ausreichende Anzahl an Wohnmobilstellen und Campingplätzen im Umkreis vorhanden.</p> <p>Die Straßen im Venekotengebiet sowie die Zufahrtsstraße Nassestraße sind nicht darauf ausgerichtet den Verkehr aufzunehmen. Im Venekotengebiet sind keine Bürgersteige vorhanden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Ortsteil Venekoten nur durch eine Ein-/Ausfahrt erschlossen ist. Venekoten ist bereits jetzt, insbesondere am Wochenende oder zur Ferienzeit, bei schönem Wetter durch Besucher verkehrlich überlastet.</p> <p>Auf die Nähe zum Wald und die Erhöhung der Waldbrandgefahr wird hingewiesen. Auch in diesem Fall ist nur ein Fluchtweg vorhanden.</p> <p>Es werden Lärmbelästigungen durch die vor den Wohnmobilen aufhaltenden Personen auftreten.</p> <p>Die Wohnmobile werden zu einer zusätzlichen Abgasbelastung durch Dieselfahrzeuge führen.</p> <p>Die Nutzung passt zusammenfassend nicht in das Wohngebiet Venekoten.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
B 42	Bürger vom 02.08.2019		
	<p>Ich finde es unzumutbar uns in dem kleinen Venekotenseegebiet einen Wohnmobil –Abstellplatz zu genehmigen.</p> <p>P.S. Es gibt in der nahen Umgebung genug Cämpingplätze, die gewiß ausreichen.</p>	<p>Die Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 43	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>Wir haben sehr starke Bedenken ggü. der obengenannten Änderung der Nutzung dieses Grundstückes und der Entstehung eines „Wohnmobilplatzes“ und legen hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Unsere 8 jährige Tochter nutzt gerne den Spielplatz, spielt Tennis und besucht oft den Reitstall. Dies macht sie stolz mit ihrem Fahrrad und kann das schon alleine.</p> <p>Der Zuweg für einen derartigen Wohnmobilstellplatz führt genau dort vorbei und dieser ist viel zu schmal für die großen Wohnmobile. Es wird hier zu gefährlichen Situationen kommen, die uns besorgen, unsere Tochter beängstigen und ggf. zu einer starken Einschränkung ihrer Selbständigkeit führen werden. Gerade in den Sommermonaten ist der Venekotensee eh schon sehr frequentiert (verkehrstechnisch und durch die Schwimmgäste) und das wird durch einen solchen Wohnmobilplatz noch potenziert.</p> <p>Summa summarum wird ein solcher Verkehr neben der Gefährdung der Kinder und sonstigen Anwohner auch zu einer starken Lärmbelästigung und erhöhten Luftverschmutzung führen. Aus diesem Grund sind solche Wohnmobilplätze normalerweise nicht direkt in einem Wohnort realisiert bzw. verortet. Wenn überhaupt, gibt es sicher bessere Plätze in der Nähe dafür! Wir fragen uns zudem, warum man, neben all den nahegelegenen Camping- und Wohnmobilplätzen, hier einen weiteren plant.</p> <p>Aus diesen Gründen legen wir Widerspruch gegen dieses Vorhaben ein und erwarten als langjähriges Gemeindemitglied, dass Sie Änderung der Flächennutzung nicht genehmigen werden</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 44	Bürger vom 15.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Als betroffene Bewohnerin des Ortsteils Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten erhebe ich hiermit meinen Einspruch gegen die o.g. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Für mich als Bewohner verursacht dieser geplante Wohnmobilstellplatz eine erhebliche, nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität in Venekoten und bietet keinerlei, wie auch immer geartete Vorteile für das Leben in unserem Naturwohngebiet.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 44 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 24.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 24 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 45	Bürger vom 15.08.2019		
	<p>Als betroffener Bewohner des Ortsteils Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten erhebe ich hiermit meinen Einspruch gegen die o.g. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“</p> <p>Für mich als Bewohner verursacht dieser geplante Wohnmobilstellplatz eine erhebliche, nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität in Venekoten und bietet keinerlei, wie auch immer geartete Vorteile für das Leben in unserem Naturwohngebiet.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 45 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 24.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 24 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 46	Bürger vom 19.08.2019		
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wohnmobile fahren mit Dieselmotoren. Hierdurch entstehen Geruchsbelästigungen und als weitere Folge sind Gesundheitsbeschwerden möglich. 2. Durch an- und abreisende Fahrzeuge entstehen darüber hinaus Lärmbelästigungen. 3. Der Verkehr in Venekoten wird zunehmen. Die vorhandene Straßenbreite ist nicht auf diese Fahrzeuge 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“, zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ausgelegt. Personen mit Rollator sowie Kleinkinder werden gefährdet.</p> <p>4. Die Zufahrt für die Feuerwehr wird erschwert. Es besteht nur eine Ein- und Ausfahrt in das Gebiet Venekoten. Hier ist bereits jetzt kein Begegnungsverkehr möglich. Zusätzliche Stauungen sind im Brandfall zu erwarten, wenn alle das Gebiet, das von Wald umgeben ist, verlassen möchten.</p> <p>5. Es wird weiter die Gefahr gesehen, dass als Folge der Nutzung eine Straßenverbreiterung notwendig wird, die Anwohner zur Abgabe von Grundstücksflächen gezwungen werden sowie darüber hinaus die Kosten der Erweiterung zu tragen haben.</p> <p>6. In der näheren Umgebung sind bereits 5 Campingplätze mit Wohnmobilstellplätzen vorhanden. Die Notwendigkeit für einen weiteren Wohnmobilstellplatz ist daher nicht gegeben.</p> <p>6. Als Alternative für die Nutzung könnten Ferienhäuser, vergleichbar am Hariksee errichtet werden.</p>		
B 47	Bürger vom 27.07.2019		
	<p>Wir haben erfahren, dass Sie eventuell planen, einen Wohnmobilstellplatz in unmittelbarer Nähe zu unserem Ferienhaus anzulegen.</p> <p>Wir finden diesen Plan ziemlich furchtbar und aus unserer Sicht sprechen sehr viele Gründe dagegen. Hier zählen wir die wichtigsten auf:</p> <p>1.) Wir haben lange nach einem Ferienhaus gesucht, dass uns am Wochenende Ruhe, Natur und gute Luft bietet und uns ein klima-neutraleres Freizeitleben ermöglicht. Vor etwa 10 Jahren haben wir unser „Häuschen“ gefunden. Wir fahren regelmäßig und zum Teil</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“, zu B 03 „Nachbarliche Interessen“, zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ zu B 12 „Umweltbelange“ und zu B 26 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>für ganze Urlaube hin und finden dort tatsächlich Ruhe, Natur, saubere Luft, sauberes Wasser und sogar Tennis im Grünen (übrigens macht Tennis keine Lärmbelastung, insbesondere in der Nacht) .</p> <p>Ein Wohnmobilpark so nah an unserem Haus würde viel Krach, Unruhe und Luftverschmutzung für uns bedeuten. Wir würden dann wohl unsere Umbaupläne (geplant ist 2023 ein Umbau in ein Niedrig-Energie-Haus) aufgeben und uns dann auch etwas anderes suchen. Auch unsere Freunde, die gerade vor Ort nach einem Haus suchen, wären dann nicht mehr interessiert. Der Venenkoten-Park wurde 1970 als ruhiges Naherholungsgebiet mit kleinen Häusern angelegt. Bitte kämpfen Sie dafür, dass er das auch bleibt.</p> <p>2.) Die Straßen in Venekoten sind aus guten Gründen schmal gehalten. Autos sollen ja langsam fahren und unsere Kinder sollen sicher auf der Straße laufen, Fahrrad fahren und mit ihren Utensilien zum See wandern können. Unsere kranken Eltern können ohne Begleitung langsam herumwandern. Der Verkehr mit solch großen Diesel-Autos würde zu Staus, schlechter Luft, Engpässen und Gefahren führen. Die Atmosphäre des Parks würde sich sehr zum Negativen verändern.</p> <p>3.) Unsere Parkplätze sind schon jetzt oft so vollgestellt durch Besucher-Autos, dass wir sehr weit weg parken müssen. Das ist logistisch schwierig und sorgt für Spannungen mit Nachbarn und Fremden. Da unserer Erfahrung nach zu jedem Wohnmobil auch noch ein extra Auto gehört, müssen entweder extra Parkplätze geschaffen werden oder es wird noch voller. Beide Alternativen wären aus unserer Sicht recht schlimm und würden die schöne Urlaubs-Atmo-</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sphäre mit Vogelgezwitscher, Blick ins Grüne, duftender Luft und entspannten Menschen sehr schaden.</p> <p>4.) Es gibt sehr viele Wohnmobilstellplätze (6?) in der Nähe, die uns sehr bestätigen in unseren Sorgen. Sie wirken auf uns überfüllt, sehr laut und wenig Naturge-eignet. Wozu noch mehr davon?</p> <p>Bitte unterstützen Sie uns in unseren Wünschen als Anwohner und zeigen Sie uns, dass der Bürgermeister wirklich „verstanden hat und ernst nimmt, dass Venekoten so bleiben möchte, wie es ist“.</p> <p>Bitte entscheiden Sie, als unsere gewählten Vertreter, dass Venekoten als Klimaschutz-Vorreiter so schön, ruhig, sauber und Wohnmobil-frei bleibt, wie es ist.</p>		
B 48	Bürger vom 25.08.2019		
	<p>– Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans “Wohnmobilstellplatz Venekoten“ lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Noch mehr Dieselabgase, • noch mehr gefährliche Situationen für Kinder, Alte, Radfahrer, Autos bei Begegnungen durch sperrige Fahrzeuge (Unfall erlebt mit Fahrerflucht) • Straßen sind schmal und ohne Bürgersteig (soll auch so bleiben) • Im Sommer erhöhte Brandgefahr (akut) noch mehr Raucher, Griller – 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ und zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“, wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • noch mehr Müll durch noch mehr Hunde und noch mehr Leute (Flaschen, Plastik – wo bleibt da das “NATURSCHUTZGEBIET)? • In Venekoten gibt es genug Angebote für Gäste + in der Nähe genug Stellplätze, 	<p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist – wie in anderen Gebieten auch - sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch das Abfallaufkommen aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten. Es ist auch nicht bekannt, dass sich auf anderen gleichartigen Anlagen ein besonderes Müllproblem darstellen würde.</p>	
B 49	Bürger vom 06.08.2019		
	<p>Wir legen hiermit Widerspruch gegen die beiden o.g. Änderungen ein und fordern die Gemeindeverwaltung hiermit auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Änderungen nicht durchzuführen.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Veranstaltung "Dorf im Gespräch, Venekoten" hat der Bürgermeister die Aussage getätigt, er habe verstanden, dass die Bewohner von Venekoten wollen, dass ihr Ortsteil so bleibt wie er ist. Und zugesagt, dass er hierfür sorgen wird. Wir haben uns auf diese Aussage verlassen, da wir unser Venekoten so erhalten möchten, wie wir es lieben. Entweder der Bürgermeister hat dies doch nicht verstanden oder er ignoriert dies.</p> <p>Jetzt soll ein Wohnmobilstellplatz genehmigt werden, welcher sowohl die Verkehrs- als auch die Wohnsituation in massiven Maße verschlechtern wird. Die Wohnmobile sind für die Straßen in Venekoten zu breit, sie kommen nicht aneinander vorbei. Das Chaos wäre vorprogrammiert. Bei ei-</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ zu B 03 „Wanderparkplatz und Störungen im Umfeld“ und zu B 03 „Nachbarliche Interessen“, wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nem Brand in Venekoten würde es vermutlich zur Katastrophe kommen! Jeder möchte sich dann so schnell wiemöglich mit seinem teuren Wohnmobil durch die einzige Ein- und Ausfahrt retten, was auf Grund der Enge der Straßen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Blockade der einzigen Ausfahrt führen wird. Damit wäre ebenso für die Feuerwehr die Zufahrt blockiert.</p> <p>Wohin dies führt sieht man den dem "Wanderparkplatz", welcher ohne Information der Einwohner und in einer Nacht- und Nebelaktion gebaut wurde! Dieser hat an heißen Tagen zu einer unzumutbaren zusätzlichen Verkehrsbelastung und einer Verschlimmerung der Parkplatzsituation geführt!</p> <p>Es gibt keine Bürgersteige an den Straßen, Fußgänger, Familien mit Kindern, alte und gebrechliche Personen benutzen die Fahrbahn. Wie läßt sich das mit den Wohnmobilen vereinbaren?</p> <p>Die laut dem Investor gewünschten großen Wohnmobile fahren so gut wie alle mit Dieselmotoren mit großen Hubraum. Entsprechend sind die Umweltbelastungen durch die Abgase, insbesondere durch die Stickoxide. Anderorts dürfen die Wohnmobile nicht mehr in die Städte, nach Venekoten sollen diese jedoch in großer Zahl kommen.</p> <p>Im näheren Umkreis gibt es 5 Campingplätze, zu denen die Wohnmobile ohne Probleme fahren können und auf denen fast immer freie Plätze vorhanden sind. Die Genehmigung eines weiteren Wohnmobilstellplatzes ist absolut nicht erforderlich!</p> <p>Venekoten soll den Venekotenern als Ihr Wohngebiet erhalten bleiben und nicht die fehlgeleiteten Tourismusplanungen oder der ggfs. wirtschaftlichen Vorteile der Gemeinde mit den gravierenden Nachteilen des Wohnmobilstellplatzes bezahlen!</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie stellt sich die Gemeinde zu dem Sachverhalt, dass der Investor aus dem Rotlichmilieu kommt? Weshalb wird im Vorfeld nicht schon verhindert, dass auch nur der Verdacht aufkommt, die Gemeinde wird einen Wohnmobilstellplatz unterstützen, welcher evtl. nicht nur für normale "Camper" gedacht ist. Die von dem Investor geäußerten Aussagen hinsichtlich Größe der Wohnmobile und der Standgebühren läßt vermuten, dass hier, ggfs. nach Ablauf einer "Schonzeit", noch etwas anderes geplant ist.</p> <p>Aus all diesen Gründen erheben wir Einspruch gegen die o.g. Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sowie gegen die Errichtung des Wohnmobilstellplatzes in Venekoten und fordern die Gemeinde auf, dieses Vorhaben unverzüglich zu stoppen.</p>		
B 50	Bürger vom 24.08.2019		
	<p>Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen das Genehmigungsverfahren für die im Betreff angeführten Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes. Die Änderung ist vollumfänglich einzustellen und ähnliche Zweckentfremdungen des Areals ist zukünftig nicht zu unterstützen.</p> <p>Hier nur wenige Ablehnungsgründe gegen die Änderungen der im Betreff genannten Flächennutzungs- und Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) verkehrstechnische und -strukturelle Probleme 2.) stark erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile und zusätzliche PKW's 3.) „Verkehrsaufkommen“ und „Schallschutz“ werden später (?) analysiert, 4.) Feinstaubbelastung durch dieselbetriebene LKW-ähnliche Wohnmobile, 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden laut Umweltbericht vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, sodass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grünflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5.) akute Explosions-/Brandgefahr durch mitgeführte Gasflaschen für ganz Venekoten</p> <p>6.) notwendige Bodenversiegelung unter dem Aspekt „Bodenökologie“</p> <p>7.) geplante Änderungen sind mit dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf nicht vereinbar</p> <p>8.) Natur-Tierschutz wird nicht beachtet</p>	<p>Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Im Übrigen besteht eine übermäßige Unfallgefahr durch die Detonation von Gasflaschen aufgrund der Planung nicht. Es handelt sich bei der Verwendung in Wohnmobilen um einen üblichen Zweck, weshalb kein erhöhtes Risiko erkennbar ist.</p> <p>Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlaG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden. Der Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.</p> <p>Ebenso wurden mit Schreiben vom 23.03.2022 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 5 LPiG gegen die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.</p>	
B 51	Bürger vom 24.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen das Genehmigungsverfahren für die im Betreff angeführten Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes. Die Änderung ist vollumfänglich einzustellen und ähnliche Zweckentfremdungen des Areals ist zukünftig nicht zu unterstützen.</p> <p>Hier nur wenige Ablehnungsgründe gegen die Änderungen der im Betreff genannten Flächennutzungs- und Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) verkehrstechnische und -strukturelle Probleme 2.) stark erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile und zusätzliche PKW's 3.) „Verkehrsaufkommen“ und „Schallschutz“ werden später (?) analysiert, 4.) Feinstaubbelastung durch dieselbetriebene LKW-ähnliche Wohnmobile, 5.) akute Explosions-/Brandgefahr durch mitgeführte Gasflaschen für ganz Venekoten 6.) notwendige Bodenversiegelung unter dem Aspekt „Bodenökologie“ 7.) geplante Änderungen sind mit dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf nicht vereinbar 8.) Natur-Tierschutz wird nicht beachtet 	<p>Seitens des Einwenders B 51 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 50.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 50 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 52	Bürger vom 18.08.2019		
	<p>Vorab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ich bin kein Eigentümer, sondern nur Mieter eines Objekts. - ich habe keine finanziellen Vor- oder Nachteile bei einem Bau oder Nichtbau. 	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, B 02 „Campingplätze in der Umgebung“ und</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anhand der Infrastruktur und des Camping- und Stellplatzangebotes im näheren Umfeld, ist eine Notwendigkeit eines weiteren Stellplatzes, gleich wo, klar von der Hand zu weisen und verfolgt keiner notwendig strukturellen Bereicherung für die Gemeinde.</p> <p>Ich zitiere nur zwei Punkte von einer offenen Webseite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt nur EINE Zufahrt zu Venekoten, sollte ein größeres Wohngefahr bei den engen und den jetzt schon für PKWs uneinsichtigen Kurven "steckenbleiben" wärs das. (Problem Anwohner) - 70% Westwind treiben Rauch und Feuer zum einzigen westlichen Ortsausgang = Todesfalle (Problem Anwohner, ortsunkundige Camper, Gemeinde) <p>(Venekoten liegt jetzt bereits ausserhalb der (Hilfsfrist / Brandschutz) bei mehr Leuten, zudem Ortunkundigen, steigt das Risiko im Brandfall extrem)</p> <p>Auflisten könnte man noch Natur, Bodenversiegelung, Überlastung eines Landschaftsschutzgebietes, etc.</p> <p>Was wiederum alles durch Gutachten zu belegen und zu widerlegen wäre.</p> <p>Eine subjektive Fußnote lasse ich dennoch da:</p> <p>Die Befragung in die Sommerferien zu legen, wo viele Betroffene evtl. gar nicht vor Ort sind, nenne ich mal vorsichtig "geschickt", auch wenn die Anhörung von 4 auf 6 Wochen ausgeweitet wurde, doch dies nur am Rande.</p> <p>Ich bin hiermit einer Bitte von Anwohnern nachgekommen und habe mich dazu sachlich, nach Rücksprache mit gemeindeübergreifenden Institutionen, geäußert und wünsche ansonsten noch einen produktiven Start in die Woche.</p>	<p>zu B 12 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Brandschutz: Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 einen Brandschutzbedarfsplan für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Der Planbereich und der Ortsteil Venekoten wurden dabei mitberücksichtigt.</p> <p>Ergänzend ist weiterhin mitzuteilen, dass es sich bei der Beteiligungsfrist - auch wenn sie teilweise in den Sommerferien lag - um eine angemessenen und in solchen Fällen üblichen Zeitraum handelt.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 53	Bürger vom 25.08.2019		
	<p>Im folgenden möchte ich von meinen Bürgerrecht Gebrauch machen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Widerspruch gegen oben genannte Planung einzulegen.</p> <p>In der Umgebung gibt es ausreichend Camping-Plätze. Der Bedarf für einen zusätzlichen „klassischen“ Wohnmobilstellplatz mitten in Venekoten ist überhaupt nicht gegeben.</p> <p>Von daher besteht der Verdacht, dass der bekannte Investor Hr.Kreis, den Wohnmobilstellplatz für Zwecke/Gewerbe nutzt, die dem Ruf und der Atmosphäre von Venekoten schaden werden.</p> <p>Insbesondere z.B. der traditionelle Nikolausumzug bekäme durch die unmittelbare Nähe zu einer solchen Örtlichkeit einen schlechten Ruf, so dass die Gefahr bestünde, dass diese Tradition nicht fortgesetzt werden könnte.</p> <p>Die Zufahrt nach Venekoten ist ohnehin so schmal, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Bei erhöhtem Fluss übergroßer Fahrzeuge, könnte ein unnötiges Verkehrsproblem in Venekoten entstehen.</p> <p>Ich selbst habe kürzlich auf den Straßen in Venekoten einen Unfall gehabt, da die Straßen recht eng sind und keine Bürgersteige haben. Der massive Zufluss von Wohnmobilen könnte die Zahl solcher Unfälle erhöhen.</p> <p>Der neue Wanderparkplatz hat bereits gezeigt, dass Venekoten verkehrs- und platztechnisch „ausgelastet“ ist. Hier kommt es immer wieder zu Vorfällen „wildes Parkens“ und erhöhtem Verkehrsaufkommen, welches der Atmosphäre des Dorfes Venekoten schadet.</p> <p>Ein zusätzlicher Wohnmobilstellplatz würde oben genannten Probleme vermutlich noch verschlimmern. Als Bürger und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“, zu B 01 „Campingplätze in der Umgebung“ und zu B 03 „Wanderparkplatz und Störungen im Umfeld“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist folgendes mitzuteilen:</p> <p>In der Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Art der baulichen Nutzung eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen sind demzufolge nicht zulässig.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ehemaliger Angestellter des öffentlichen Dienstes bitte ich hier im Interesse der zahlreichen Bürger zu entscheiden, die wie ich eine Änderung des oben genannten Planes sehr kritisch sehen.		
B 54	Bürger vom 18.08.2019		
	Hiermit beantrage ich fristgerecht, das Genehmigungsverfahren für die Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans zugunsten der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes vollumfänglich einzustellen und ähnliche Zweckentfremdungen des Areals zukünftig nicht zu unterstützen. Meinen Antrag begründe ich wie folgt:		
	Die verkehrstechnischen und -strukturellen Probleme sind bereits hinreichend vorgetragen worden. Ferner sollte die Bewegungsfrequenz der Wohnmobile bedacht werden. Im Antrag des Planungsbüros Peters vom 3. Mai 2016, Seite 2, wird behauptet, daß durch den Wohnmobiltourismus das Restaurant „Kachelofen“ einer „soliden wirtschaftlichen Nutzung zugeführt“ werden würde. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn von den Einstellern mindestens eine Mahlzeit täglich im Restaurant eingenommen wird. Schon das allein widerspricht der Grundidee des Mobilcampens.	Die finanziellen Aufwendungen der Planung und die Kalkulation liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Investors. Zwar ist anzunehmen, dass die Nutzer des geplanten Wohnmobilstellplatzes überwiegend Selbstversorgung betreiben werden. Dennoch ist auch davon auszugehen, dass eine Bewirtung in der benachbarten Gastronomie nachgefragt werden wird. Darüber hinaus kommen Besucher des Venekotensees, Nutzer der angrenzenden Tennisanlage sowie Einheimische als Gäste infrage. Daher ist eine Fortführung des Gaststättenbetriebes nicht nur aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, sondern erscheint auch wirtschaftlich tragfähig.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Daß die Touristen den heruntergewirtschafteten Wald in und um Venekoten herum täglich begehen, ist realitätsfremd. Also werden sie entweder das Heer der „Wildbader“ und Problemgäste am See bereichern mit den für die Einwohner und die Natur Venekotens bekannten Belästigungen und Gefahren, oder sie werden mit Ihren Mobilhomes die Umgebung erkunden, so daß täglich die LKW-ähnlichen Fahrzeuge	Es ist aus der Planung nicht ableitbar, dass die Wohnmobiltouristen es den „Wildbadern“ oder „Problemgästen“ gleich tun sollten. Üblicherweise suchen Wohnmobiltouristen die Ruhe in der Natur. Insofern ist es keineswegs realitätsfremd, dass diese Wanderungen in der Umgebung unternehmen. Eine besondere Mobilität ist ebenfalls nicht üblich.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	mehrmals bewegt werden. Das führt zu einem -auch abendlichen und nächtlichen- für alle Bewohner Venekotens unzumutbaren Verkehrsaufkommen.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.	
	Ferner sollen PKW-Stellplätze mit einer Fläche von B:37m x T: 1 7m vor dem Restaurant (S. 14, Punkt 8.4. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...) und B:ca.56m x T:7m im Südwesten des Plangebietes (S.15, Punkt 8.5. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes; die Breite von ca.56m ist dem zu der Begründung des Antragstellers beigefügten Lageplan händisch entnommen) errichtet werden. Auf den insgesamt beantragten Stellplätzen können somit 20 Wohnmobile und zusätzlich mindestens 40 PKW's (S.9, Punkt 6 der Begründung des Bebauungsplans...) parken, die zur Erhöhung der Verkehrsdichte beitragen. Bezeichnenderweise wird der Punkt „Verkehrsaufkommen“ (S. 12, Punkt 7.2. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...) auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Beantragungsverfahrens verschoben!	<p>Im Gegensatz zu den Bedenken des Einwenders tragen die Pkw-Stellplätze dazu bei, Besucherverkehre ordnungsgerecht zu steuern und zugleich ein Angebot in der Siedlung zu schaffen, damit gerade nicht ein vom Einwender befürchtetes „Wildparken“ entsteht. Der mit der Planung verbundene Stellplatznachweis dient zum Einen der Anlage und zum Anderen der Allgemeinheit, also auch den Bewohnern vor Ort.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde nicht auf das „Beantragungsverfahren“ verschoben. Es ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt worden und war während der öffentlichen Auslegung einsehbar.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ebenso wird auch mit dem Punkt „Schallschutz“ verfahren (S.12, Punkt 7.3. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...), jedoch wird die irrelevante Schallimmissionen bewertet (S.5, Punkt 3.5. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...).	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist mitzuteilen, dass es für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist noch nicht erforderlich war, dass alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, etwa ein Verkehrsgutachten, vorliegen. Um auch diesbezüglich die Öffentlichkeit zu beteiligen, fand im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans eine öffentliche Auslegung statt.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	Ferner wird die bauliche Ausgestaltung des Sondergebietes S01 völlig im Dunkeln gelassen, indem erwähnt wird, daß „der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet ist.“ (S. 15, Punkt 8.5. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...). Darüberhinaus wird eine Ausbaureserve angeführt (S.14, Punkt 8.2.	In der Änderung des Bebauungsplans werden die zulässige Art der baulichen Nutzung und der Nutzungsumfang eindeutig und abschließend festgesetzt. Andere als die dort genannten Nutzungen und Umfänge sind demzufolge nicht zulässig. Dabei ist der Konkretisierungsgrad der Planung im Rahmen des	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...), durch die bauliche Veränderungen im Planungsgebiet S02, die an keiner Stelle im Begründungsschreiben der Gemeinde erwähnt werden, jedoch auf dem Lageplan in etwa erkennbar sind, legitimiert werden. Dieses Vorgehen hat fast schon Verdunkelungscharakter !</p>	<p>Angebotsbebauungsplans nur insoweit darzulegen, wie es für die Bewertung im Rahmen der Abwägung erforderlich ist.</p> <p>Insofern gewähren die Festsetzungen eine angemessene, sachgerechte Flexibilität bei der Umsetzung. Nichtsdestotrotz wirken sie darauf hin, die Grundzüge der Planung zu sichern. Im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens wird die konkrete Detailplanung bauordnungsrechtlich geprüft.</p> <p>Es ist insofern auch nicht Aufgabe der Bauleitplanung, diese Detailplanung des Investors bereits im Bebauungsplan festzuschreiben. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Elm-55, 1. Änderung bereits Baurechte bestehen, die keinen höheren Konkretisierungsgrad baulicher Entwicklungen abbilden.</p>	
	<p>Anhand der manipulierten Strukturierung der Begründungen zu den Änderungen des Bauungs- und des Flächennutzungsplans durch den von der Gemeinde beauftragten (und wahrscheinlich alimentierten) externen Dienstleister ist eindeutig zu erkennen, wie die gemeindlichen Interessen einseitig und zielstrebig favorisiert und die berechtigten Daseinsbelange der Anwohner wesentlich übergangen werden.</p>	<p>Bei der Änderung des Bebauungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander gerecht abzuwägen. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen bekannten öffentlichen und privaten Belange und unter Beachtung gutachterlicher Aussagen stellt sich die Planung für die Änderung des Bebauungsplans als ausgewogen und dem Standort angemessen und verträglich dar.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	
	<p>Wegen ihrer Masse sind alle Wohnmobile dieselbetrieben. Mittlerweile sind Urteile ergangen, daß Dieselfahrzeuge wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Partikelemission aus Innenstädten verbannt werden. Ausgerechnet diesen Hochemissionsfahrzeugen soll es nach dem Willen der beantragenden Gemeinde Niederkrüchten gestattet werden, in einem naturnahen Wohngebiet die Luftqualität auf Kosten von Mensch und Umwelt in hohem Maße massiv zu beeinträchtigen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Alle Wohnmobile haben zur eigenen Energieversorgung Butan-/Propangasflaschen an Bord. Sollte es infolge technischer oder Bedienungsfehler zu einer Gasexplosion kommen, greift diese wie ein Dominoeffekt zwangsweise auf die anderen Wohnmobile auf dem geplanten Stellplatz über. Das Feuer wäre gerade in der trockenen, jedoch touristisch attraktiven Jahreszeit nicht beherrschbar, und der gesamte Ort, seine Einwohner, Tiere und Bäume/Pflanzen würden ausgelöscht werden. Somit stellt 'der geplante Wohnmobilstellplatz nicht nur eine Belästigung, sondern auch eine reale Gefährdung dar, welche die Gemeinde durch ihre das Projekt unterstützende Antragstellung billigend in Kauf nimmt.</p>	<p>Eine übermäßige Unfallgefahr durch die Detonation von Gasflaschen besteht aufgrund der Planung nicht. Es handelt sich bei der Verwendung in Wohnmobilen um einen üblichen Zweck, weshalb kein erhöhtes Risiko erkennbar ist.</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Darüber hinaus hat die Gemeinde Niederkrüchten in ihrer Ratssitzung am 21.06.2022 einen Brandschutzbedarfsplan für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Der Planbereich und der Ortsteil Venekoten wurden dabei mitberücksichtigt.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Darüberhinaus ist auch ein Biergarten (Außengastronomie) geplant (S.13, Punkt 8.1. der Begründung zur Änderung...) (S.1 des Antrages des Planungsbüros Peters). Die Umsetzung dieses Vorhabens führt zu einer weiteren unzumutbaren Belästigung aller Anwohner des östlichen Teils des Venekotenweges. Ferner setzen sich der Eigentümer und die Gemeinde mit ihren Anträgen vorsätzlich darüber hinweg daß bereits vor mehreren Jahren dem Vorbesitzer des Restaurants rechtskräftig das Betreiben einer Außengastronomie untersagt wurde, da die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner durch den „Schalltrichtereffekt“ in gesundheitsgefährdendem Maß beeinträchtigt wird.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 04 „Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen“ und zu B 36 (bzgl. Untersagen der Außengastronomie) wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Um das Oberflächen- und Grundwasser zu schützen -auch wenn Venekoten kein Wasserschutzgebiet ist (S.6, Punkt 3.8. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes...) -, bedarf es einer dichten Versiegelung des Bodens gegen eventuell austretende Kraftstoffe, Öle und Chemikalien der Bordtoiletten der Wohnmobile. Gerade in unserer umweltsensibilisierten Zeit stellt es einen Anachronismus dar, daß innerhalb eines Areals nahe an einem Naturschutzgebiet tausende von Quadratmetern ehemaligen Waldbodens versiegelt und seine Bodenökologie vernichtet werden sollen. „Die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes“ sei Voraussetzung für den Erhalt der „natürlichen Lebensgrundlagen“ und daher „eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe“ (RP vom 27. Juli 2019, D1). Somit würde eine Genehmigung eines Wohnmobilstellplatzes auch gegen die Intentionen des aktuellen Regionalplans Düsseldorf in eklatanter Weise verstoßen. Aus dem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf an die BI Venekoten geht lediglich hervor, daß gegenüber einem Wohnmobilstellplatz in Venekoten keine landesplanerischen Bedenken bestehen würden. Diese Aussage ist mehr als 2,5 Jahre alt und berücksichtigt in keiner Weise die dramatische Verschlechterung des Waldzustandes innerhalb der vergangenen zwei Jahre; ferner beinhaltet die Aussage nur die Errichtung von 20 Wohnmobilstellplätzen.</p> <p>Über weitere 40 PKW-Stellplätze, eine eventuelle Erweiterung der Gaststätte und die Abholzung eines großen gesunden Waldbestandes wird keine Aussage gemacht. Auch im aktuellen Regionalplan Düsseldorf ist der Bereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes als Waldgebiet deklariert (Kap. 82, Plandarstellung Blatt 17)(S.7, Punkt 4.1. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes... !!!), und auch die Bezirksregierung wird sich in einem von ihr selbst vorgeschlagenen (Schreiben vom 03.08.2017) Normenkontrollverfahren die Frage stellen lassen müssen, weshalb ausgerechnet in einer naturbetonten Siedlung Wald für einen</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 21 „Umweltbelange“ wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist mitzuteilen, dass die Planung auch laut Umweltbericht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets verursacht. Beim Plangebiet handelt es sich neben der Gaststätte um eine ehemalige Tennisanlage. Die Flächen sind insofern bereits heute zum Großteil befestigt bzw. versiegelt. Im Umweltbericht wird zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:</p> <p>„Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, so dass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grün- und Gewässerflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegengewirkt. Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.“</p> <p>Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Waldbereich dar. Damit überlagert sich teilweise die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden. Der Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten. Dabei ist die Gaststätte und deren möglichen marginalen Erweiterungsabsichten nicht relevant, da die Gaststätte bereits vorhanden ist. Dies gilt auch für den Großteil der Stellplätze für Besucher.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stellplatz geopfert werden muß, wo doch in der nahen Umgebung ein ausreichendes Angebot an Wohnmobilstellplätzen bereits vorhanden ist.</p> <p>Der Regionalplan Düsseldorf ist zeitlich nach dem Schreiben der Bezirksregierung vom 21.02.2017 an die Gemeinde Niederkrüchten in Kraft getreten, nämlich am 13.04.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe 2018 Nr.9 vom 13.04.2018, S. 193 bis 202). Aus der Plandarstellung des aktuellen Regionalplans läßt sich keinesfalls eine Vereinbarkeit der Veränderungen des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans entgegen der Ansicht der Gemeinde bzw. des externen Dienstleisters herleiten, und somit ist das Schreiben der Bezirksregierung und die gemachte Aussage obsolet, da sie sich rein zeitlich nur auf den alten und nicht auf den aktuellen Regionalplan beziehen kann; der Regionalplan hat zwar nicht dieselbe Planungstiefe wie ein Bebauungs- oder Flächennutzungsplan, ist diesen aber übergeordnet.</p>	<p>Ebenso wurden mit Schreiben vom 23.03.2022 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 34 Abs. 5 LPiG gegen die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.</p>	
	<p>Die vom Antragsteller vorgelegten Gutachten bzgl. der „Umweltverträglichkeit“ eines Wohnmobilstellplatzes beziehen sich auf „Brache“ als Ausgangszustand, obwohl die Brachfeldräumung widersprüchlicherweise nur außerhalb der im § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit erfolgen darf (S.11, Punkt 7.1. der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans...). Also scheint in dem Planungsgebiet doch eine schützenswerte Flora/Fauna vorhanden zu sein! In diesem Zusammenhang muß ausdrücklich erwähnt werden, daß bis vor ca. 18 Monaten das Areal westlich der Pumpstation bewaldet war, und erst durch die Fällungsaktion der desolate Zustand vorsätzlich und rücksichtslos herbeigeführt wurde, obwohl sich das Gelände in „einer ansprechenden und reizvollen Lage“ befindet (Seite 2 des Schreibens des Planungsbüros Peters vom 03.05.2016) und an die Schutzgebiete „Elmpter Schwalmbruch“ und „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ anraint (S5, Punkt 3.4. der Begrün-</p>	<p>Die bauliche Umsetzung des Wohnmobilstellplatzes wird zu einer temporären Beeinträchtigung der Fläche in ökologischer Hinsicht führen. Daher ist die Berücksichtigung der Schonzeit sinnvoll und kann planungsrechtlich gesteuert werden.</p> <p>Die ehemaligen Tennisplätze liegen tatsächlich schon seit Jahren brach. Aufgrund der Verdichtung des Bodens kann sich hier kaum Pflanzenbewuchs durchsetzen.</p> <p>Die stattgefundenen Rodungen waren jedoch im Plangebiet dennoch zulässig.</p> <p>Dem privaten Grundstückseigentümer bleibt es unbenommen – und hier gibt es keinen Unterschied zum sonstigen Hausgrundstückseigentümer –, durch Baumschneidearbeiten und Strauchschnitt die schon bestehende planungsrechtlich zulässige Ausnutzbarkeit seines Grundstückes zu erleichtern. Bereits heute könnte auf dem Gelände z.B. ein Hotel errichtet</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>derung zur Änderung des Bebauungsplanes...). Der schutzwürdige Charakter dieses Gebietes hört mit Sicherheit nicht an der Grenze des Planareals S01 auf, so daß die Abholzung ein Umweltdelikt darstellt, welches nicht durch Eigentumsrecht legitimiert wird.</p> <p>Vielmehr weist das Grundgesetz in Artikel 14, Abs.2 darauf hin, daß „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“.</p> <p>Abgesehen davon, daß der Eigentümer durch dieses Vorgehen demonstriert, daß ihm der erhaltungswürdige Charakter Venekotens völlig egal ist, hat er damit wissentlich und vorsätzlich Fakten geschaffen, die eine aussagekräftige und neutrale Begutachtung nicht zulassen; somit fußen die Gutachten der Planungsgruppe Scheller und des Planungsbüros Fehr auf falschen Voraussetzungen, sind folglich nicht aussagekräftig und dürfen nicht als Grundlage für die Begründungen zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ von der Gemeinde Niederkrüchten und „rheinruhr.stadtplaner“ herangezogen werden.</p>	<p>werden, mit den gleichen Konsequenzen wie zuvor beschrieben.</p> <p>Zum Verständnis des Hinweises auf die „ansprechende und reizvolle Lage“ lt. Schreiben des Planungsbüros Peters vom 03.05.2016 soll der gesamte Satz zitiert werden:</p> <p>„Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanvorschlags würde das Gelände der Flurstück 311 und 312 einer ansprechenden der sehr reizvollen Lage des Grundstückes entsprechenden Nutzung zugeführt werden.“ Diese Ausführungen zielen nicht auf eine besondere ökologische Wertigkeit der eigenen Grundstücke ab, sondern beziehen sich auf die attraktive Lage der Grundstücke im Raum Venekoten im Allgemeinen.</p> <p>Die Nähe zu den Schutzgebieten wurde in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt und mögliche Auswirkungen im Umweltbericht, Artenschutzgutachten sowie FFH-Vorprüfung hinreichend untersucht und dokumentiert. Hieraus ergeben sich keine Bedenken, die gegen eine Änderung des Bebauungsplanes sprechen würden.</p>	
	<p>Dieser Dienstleister kreierte auf Seite 3 der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans... die Phrase der touristischen „Profilschärfung Venekotens“. Derartige begriffliche Inkontinenzien klingen zwar schön, ihr diffuser Inhalt („sanfter Tourismus“) ist aber von den Bürgern Venekotens bereits während der Veranstaltung „Bürger im Gespräch“ gegenüber dem Bürgermeister Wassong explizit als nicht gewünscht abgelehnt worden, und sie mußten sich dafür als „zukunftsresistent“ titulieren lassen.</p> <p>Die Profiteure des geplanten Wohnmobilstellplatzes sind der Eigentümer des Geländes und mittelbar die Gemeinde Niederkrüchten aufgrund imaginärer Steuereinnahmen. Ziel ei-</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nes touristischen Projektes sollte jedoch auch die Einbeziehung der Bevölkerung in der Form sein, daß sie ebenfalls profitiert. Der Wohnmobilstellplatz hat für die Einwohner Venekotens nicht nur keinen Vorteil, sondern stellt sogar eine große Belästigung und eine reale Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Umwelt dar.</p> <p>Eine Realisierung des beantragten Projektes stellt somit eindeutig einen Verstoß gegen den geleisteten Amtseid dar: "Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde." Ferner lassen die Anträge eine soziale und ökologische Ausgewogenheit vermissen -eine Empathie für Venekoten sowieso.</p> <p>Aus den o.a. Gründen würde eine Genehmigung des Antrages auf einen Wohnmobilstellplatz in dem Ortsteil Venekoten gegen alle Vernunft Lmd Verantwortung verstoßen und den Widerstand des größten Teils der Bevölkerung provozieren; somit ist das Antragsstellungsverfahren unverzüglich abzulehnen, zumal finanzielle Ressourcen für ein Projekt aufgewendet werden („Anstoßfinanzierung“), das niemals realisiert werden wird -wie die Autobahnmaut.</p>		
	<p>Zusammenfassung: Ablehnungsgründe gegen die Änderungen der im Betreff genannten Flächennutzungs- und Bebauungspläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verkehrstechnische und -strukturelle Probleme, 2. stark erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile und zusätzliche PKW's, 3. „Verkehrsaufkommen“ und „Schallschutz“ werden später (?) analysiert, 	<p>Auf die o. a. Stellungnahmen der Verwaltung wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>4. Feinstaubbelastung durch dieselbetriebene LKW-ähnliche Wohnmobile,</p> <p>5. akute Explosions-/Brandgefahr durch mitgeführte Gasflaschen für ganz Venekoten,</p> <p>6. Wiederinbetriebnahme einer bisher gemeindlich untersagten Außengastronomie,</p> <p>7. notwendige Bodenversiegelung unter dem Aspekt „Bodenökologie“</p> <p>8. geplante Änderungen sind mit dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf nicht vereinbar,</p> <p>9. vorgelegte Gutachten sind wegen Manipulation des Ausgangszustands nicht verwertbar,</p> <p>10. Phrase „Profilschärfung Venekotens“,</p> <p>11. Profiteure des Wohnmobilstellplatzes und “Gerechtigkeit gegen jedermann“</p>		
B 55	Bürger vom 26.08.2019		
	<p>Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans “ Wohnmobilstellplatz Venekotensee” und die vierte Änderung des Bebauungsplans Elm – 55 „Venekotensee – Ost legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Wir halten einen Stellplatz für Wohnmobile als überflüssig und als zusätzliche Gefährdung der Anwohner.</p>		
	<p>In Fall eines Feuers, wie auch schon im letzten Jahr im Rat diskutiert, kann laut Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Niederkrüchten, keine Einhaltung der Hilfsfrist in Venekoten eingehalten werden. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung mit überdimensionalen Wohnmobilen würde dieses noch verschlimmern. Wie der Gemeinde bekannt ist, gibt es nur einen</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p> <p>Brandschutz: Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 einen Brandschutzbedarfsplan für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Fluchtweg und die Straßen als Einbahnstraße umzufungieren, ist im Falle eines Feuers, mit der Sicherheit im Kopf, nicht durchführbar. Zudem gibt es keine Gehwege und die Straßen sind mit den Blumenkübeln, welche als Geschwindigkeitsreduzierung dienen, zu schmal.</p> <p>Bauliche Veränderungen müssten vorgenommen werden, welche das Budget der Gemeinde zulasten gelegt wird.</p>	<p>Der Planbereich und der Ortsteil Venekoten wurden dabei mitberücksichtigt.</p>	
	<p>Zusätzlich wird jeden Sommer über das Müllproblem am Venekotensee diskutiert. Der Stellplatz bedeutet mehr Zulauf und dementsprechend mehr Müll am See.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Bestandssituation“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Ein Stellplatz am Venekotensee ist überflüssig, da in der näheren Umgebung bereits 5 weitere Campingplätze vorhanden sind. Der See liegt im Landschaftsschutzgebiet und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 02 „Campingplätze in der Umgebung“ wird verwiesen.</p> <p>Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet des Wohnmobilstellplatzes liegt auch nicht innerhalb solcher naturschutzrechtlich festgesetzten Gebiete.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 56	Bürger vom 25.07.2019		
	<p>Einspruch</p> <p>Offensichtlich ist das Thema noch nicht vom Tisch, sondern wird mit dem Ratsbeschluß, das für einen Parkplatz benötigte Gelände zum Mischgebiet zu erklären, weiter verfolgt.</p> <p>Folgende nachhaltige Gründe sprechen gegen die Zulassung des Parkplatzes für Wohnmobile:</p>		
	<p>1. Die Zufahrt zu Venekoten ist gleichzeitig die Ausfahrt aus diesem Wohngebiet</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Die Zufahrt ist so eng, daß nur ein Fahrzeug passieren kann. Bereits jetzt kommt es häufig zur Staubildung.</p> <p>3. Die Straßen im Venekoten-Wohngebiet lassen keinen Raum für die Begegnung von PKW und Wohnmobil. Bereits jetzt müssen sich begegnete PKW's sehr achtsam sein, um nicht die auf der Straße aufgestellten Blumenkübel umzufahren, d.h. Durchfahrt nur in einer Richtung möglich.</p> <p>4. In Venekoten gibt es keine Bürgersteige. Diese lassen nur durch Enteignung von angrenzenden Wohnflächen zu Lasten der Haus-und Grundbesitzer nachträglich bauen.Durch zu erwartende Einsprüche/Prozesse dürfte 1 Jahrzehnt vergehen.</p> <p>5. Venekoten ist bisher ein Ort der Ruhe. Alte und vor allem gehbehinderte Menschen mit Rollator werden durch wachsenden Verkehr äußerst stark behindert, denn diese werden es vor allem sein, die PKW's und vor allem Wohnmobile ausweichen müßten. Hundehalter, die ihre Tiere mindestens 2 x pro Tag „Gassi“ führen, werden in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Fazit: die Infrastruktur von Venekoten läßt einen Auftrieb von Autoverkehr nicht zu.</p>		
	<p>6. Befürchtung der Entstehung eines horizontales Gewerbes:</p> <p>Begründung:</p> <p>Herr Johann Kreiss, Eigentümer des Geländes für die Entstehung des Wohnmobil-Stellplatzes ist gleichzeitig Eigentümer des „Kachelofens“.Letzterer war ein Restaurant und könnte von Herrn Kreiss umfunktioniert werden als „Open-Air Bar“, auch Begegnungstätte von sog. Barmädchen mit Freiern , die dann in den Wohnmobilen verschwinden , um anschließend wieder in der Bar zu erscheinen. Wie von Kreiss</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans sind andere als die festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzung nicht zulässig (s. o.).</p> <p>Der vom Einwender dargestellte Kontext wird als abwegig betrachtet.</p> <p>Die befürchteten Nutzungen sind spekulativ und von der künftigen Bauleitplanung nicht abgedeckt. Sofern eine diesbezügliche Nutzung stattfinden sollte, kann die Bauaufsichtsbehörde hiergegen mit ordnungsbehördlichen Mitteln vorgehen.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>berichtet wird, ist das Betreiben von Bars in Mönchengladbach sein langjähriges Geschäft. Die Wohnmobil-Parkplätze sollen 24 Stunden für 60,-- Euro je Parkplatz vermietet werden. Frage: Wer ist schon in der Lage, 60,-- Euro zu bezahlen.</p> <p>Ist es abwegig, die Wohnmobileigentümer mit Leuten in Verbindung zu bringen, die die Barmädchen betreuen. Bei 20 Wohnmobilen über 1 Jahr hochgerechnet ergibt ein Mietekommen von über Euro 400.00,--.</p> <p>Ein gleiches Geschäft ist ebenfalls in Koblenz geplant und über Internet bekannt geworden. Die dortigen Initiatoren stehen nachweisbar mit Herrn Kreiss in Verbindung.</p>		
	<p>Fazit: Jetzt ist es an der Zeit, mit der Verhinderung eines Wohnmobil-Stellplatzes die bisherige Entwicklung in Ruhe und ein Leben ohne Sorgen für Familien mit Kindern und vor allem älteren Menschen auch in Zukunft zu bewahren.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
B 57	Bürger vom 29.08.2019		
	<p>Folgende Einwände werden gegen die o.g. Planung erhoben:</p>		
	<p>1.) Errichtung von Wohnmobilstellplatz in Venekoten nicht sozialadäquat – Sicherheitsfrage:</p> <p>Der Ortsteil Venekoten besteht als Wohnsiedlung aus mehr als 300 privaten Einfamilienhäusern nebst privater Eigentumswohnungen in zwei Apartmenthäusern.</p> <p>Trotz aller Individualität begegnen sich die Bewohner des Ortsteils auf einer durch gegenseitiges Kennen, Vertrauen und Respektieren geprägten, persönlichen Ebene.</p> <p>Der Betrieb eines Wohnmobilstellplatzes steht hierzu, wegen der möglichen Vielzahl unbekannter großer Fahrzeuge sowie der sich daraus ergebenden Unüberschaubarkeit der darin</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>an- und abreisenden Besucher und Fahrzeuginhalte, in erheblichem Gegensatz.</p> <p>Zu- und Abgangsverkehr mit ständig wechselnden Nutzern, welche nicht dem sozialen Umfeld der Dorfbewohner zuzuordnen sind, stellen ein potentiell Sicherheitsrisiko für die Bewohner der Siedlung dar.</p> <p>Das Sicherheitsempfinden in der Wohnsiedlung wird dadurch maßgeblich negativ beeinflusst, was für Familien mit Kindern und ältere Dorfbewohner in erhöhtem Maße gilt.</p> <p>Ein Wohnmobilstellplatz, ebenso wie ein Campingplatz, gehört deshalb nicht in eine Wohnsiedlung. Auch ein möglicher Verweis auf die Randlage am Wald kann in diesem Zusammenhang nicht überzeugen, da der Ortsteil zunächst durchfahren werden muss, um zum geplanten Wohnmobilstellplatz zu gelangen.</p>		
	<p>2.) Abwassersituation:</p> <p>Wohnmobile sind häufig mit chemischen Toiletten ausgestattet. Das hierin gesammelte Gemisch aus mit Chemikalien behandeltem Abwasser weist verfahrensbedingt vergleichsweise hohe Schadstoffkonzentrationen auf, welche um ein Vielfaches gegenüber denen von normalem häuslichen Abwasser erhöht sind.</p> <p>Bei einer Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist daher eine ausreichende Verdünnung mit dem übrigen Abwasserstrom zu gewährleisten, um die abwassertechnischen Anlagen nicht zu schädigen, Geruchsentwicklung zu vermeiden und in der nachgeschalteten biologischen Kläranlage die biologischen Abbauvorgänge nicht zu behindern. Gleichfalls muss sichergestellt sein, dass die Einleitung nicht in einen Regenwasserkanal erfolgt.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 28 bzgl. „Fäkalienbeseitigung“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wohnmobilmobilbetreiber sind bei der Entsorgung ihrer Abwässer daher üblicherweise auf zentrale Annahmestellen angewiesen, welche vorgenannte Kriterien erfüllen.</p> <p>In Bezug auf den geplanten Wohnmobilstellplatz in Venekoten wird hiermit die Frage gestellt, ob das Venekotener Kanalnetz dazu in der Lage ist, das vorbeschriebene hochkonzentrierte Abwasser aus den chemischen Toiletten der Wohnmobile schadlos abzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wird es zu Engpässen hinsichtlich der Kapazität kommen? b) ist ein erhöhter Verschleiss infolge der höheren Schadstoffkonzentrationen zu befürchten? c) könnte letzterer, wenn er eintreten sollte, zu einer Grundwasserbeeinträchtigung führen? d) wie wird einer möglichen Geruchsentwicklung begegnet? <p>Sollte eine schadlose Ableitung über die Venekotener Kanalisation nicht möglich sein und stattdessen ggfs. eine Tankwagenabfuhr in Betracht gezogen werden, so wäre der damit verbundene zusätzliche Schwerlastverkehr durch Venekoten unbefriedigend.</p>		
B 58	Bürger vom 17.08.2019		
	<p>Ich habe die Planunterlagen zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" und zur im Parallelverfahren durchgeführten 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ auf der Internetpräsenz der Gemeinde Niederkrüchten eingesehen.</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am Planänderungsverfahren will ich im folgenden meine Einwände gegen</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu B 01 „Verkehrliche Belange“,</p> <p>zu B 02 „Campingplätze in der Umgebung“,</p> <p>zu B 03 „Nachbarliche Interessen“ und</p> <p>zu B 12 Umweltbelange</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die dargestellten Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans zum Ausdruck bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbebaute Flächen in naturnahen Naherholungs-, Landschaftsschutz- und Wohngebieten der städtebaulichen und ausschließlich kommerziellen Nutzung zuzuführen, ist nicht nachvollziehbar, angesichts der aktuellen Debatten über Umwelt- und Naturschutzthemen darüber hinaus auch unzeitgemäß und kontraproduktiv. • Es wurde nicht hinreichend analysiert, ob für die neu gewonnenen Flächen Bedarf besteht, der eine grundsätzliche Änderung der Flächennutzung rechtfertigt. Da es in der näheren Umgebung - und auch im Ortsteil Venekoten selbst - bereits mehrere Gastronomiebetriebe gibt und auch bereits zahlreiche Camping- und Wohnmobilstellplätze in direkter Nähe vorhanden sind, ist dies nicht der Fall. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist demnach unverhältnismäßig, insbesondere, da durch die Nutzungsänderung Einzelinteressen bedient werden, die der Allgemeinheit keinen Nutzen bringen und die Anwohner sogar benachteiligen werden. • Der Ortsteil Venekoten wird durch seine Naturnähe charakterisiert und nicht durch etwaige gastronomische Vielfalt und Campingmöglichkeiten innerhalb des Ortsteils. Dies wird in anderen Ortsteilen der Gemeinde geboten, die auch dementsprechend frequentiert werden. Wenn die Gemeinde bereit ist, diesen besonderen Charakter zugunsten einer städtebaulichen und kommerziellen Nutzung ohne erkennbaren Bedarf aufzuweichen, steht zu befürchten, dass man die kommerzielle Erschließung des Gebie- 	<p>wird verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Unverhältnismäßigkeit einer Planung nicht zu erkennen, wenn eine vorhandene gastronomische Bebauung, für die Baurechte bestehen, weiter genutzt wird.</p>	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tes zukünftig forcieren und ausdehnen will. In Anlehnung an Punkt 1. wäre auch dieses Vorhaben unzeitgemäß und kontraproduktiv.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verkehrssituation vor Ort wurde nur formal begutachtet. Dies ist ein Versäumnis, da sich die Situation unter Einbeziehung der realen Bedingungen anders darstellt. Durch die Nutzung des Venekotensees als Badegewässer und Partylokation, was zwar formal unzulässig ist, de facto aber gestattet wird, ist bereits eine hohe Verkehrslast entstanden. <p>Statt diese durch zusätzliche Ansiedlung verkehrsträchtiger Bebauung noch zu erhöhen, sollte der Gemeinde daran gelegen sein, den Verkehrslast zu verringern, um Wald- und Naherholungsgebiete in der Gemeinde zu schützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die gesamte Region ist unverwechselbar und muss in Ihrer jetzigen Ausprägung erhalten und erweitert werden. Nur so bleibt sie für Touristen und Bewohner attraktiv und behält für die Gemeinde mittel- und langfristig ihren Wert. <p>Ich hoffe, im weiteren Verfahren zu erfahren, was die Gemeinde dazu bewogen hat, die betreffenden Planänderungen in Betracht zu ziehen.</p>		
B 59	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>In der Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Bürgers anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vorbeifahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p> <p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p> <p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilplätze auch ausgenutzt werden.</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.</p>		
B 60	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>In der Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Bürgers anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vorbeifahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 60 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 59.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 59 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p> <p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilstellplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilstellplätze auch ausgenutzt werden.</p> <p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilstellplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.</p>		
B 61	Bürger vom 29.08.2019		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vorbeifahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p> <p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p>	<p>Seitens des Einwenders B 61 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 59.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 59 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilplätze auch ausgenutzt werden.</p> <p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.</p>		
B 62	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>In der Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Bürgers anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wir teilen bezüglich des Bebauungsplans folgende Bedenken unserer Mandantschaft mit:</p> <p>Unsere Mandanten haben erhebliche Zweifel an der sinnvollen Umsetzbarkeit des Wohnmobilplatzes Venekotensee und damit einhergehende Änderungen des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee-Ost.</p> <p>Die Siedlung Venekotensee ist als ehemalige Feriensiedlung, die teilweise auch als feste Wohnsiedlung genutzt wird, mit einer besonderen Infrastruktur versehen. Es gibt eine einzige Zufahrt zu der Venekotener Siedlung, die gleichzeitig auch die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist. Diese Zufahrt ist so eng, dass selbst mit Pkw keine zwei Pkw aneinander vor-</p>	<p>Seitens des Einwenders B 62 werden inhaltlich die gleichen Bedenken vorgebracht wie durch den Einwender B 59.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 59 wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>beifahren können. Öffnet man diese Einfahrt nun für Wohnmobile, so ist damit zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Belastung der Verkehrssituation in Venekoten kommen wird. Zwei Wohnmobile können hier kaum aneinander vorbeirangieren.</p> <p>Dies führt zu weiteren Problemen, auch bei der Begegnung eines Pkw mit einem Wohnmobil. Ausweisflächen sind faktisch nicht vorhanden.</p> <p>Da Venekoten als Feriensiedlung mit einem besonderen Naherholungscharakter ausgestattet ist, fehlt es auch an einem ordnungsgemäßen Fußgängerstreifen. Tatsächlich ist es so, dass derzeit die Bewohner und Besucher von Venekoten über die Straße gehen bzw. über den Grünstreifen am Rand der Straße, wenn einem Fahrzeug auszuweichen ist. Durch ein Wohnmobil oder gar zwei Wohnmobile, die einander ausweichen müssen, kommt es hier zu einer erheblichen Gefährdungslage auch für Fußgänger. Hier ist insbesondere zu bedenken, dass gerade ältere Menschen Venekoten mit Rollatoren oder anderen Gehhilfen benutzen, so dass ein Ausweichen in einer Gefahrensituation ein erhebliches Risiko birgt.</p> <p>Ebenfalls ist zu bedenken, dass zahlreiche Einwohner von Venekoten Haustiere haben, so dass hier ebenfalls ein Ausweichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>Bei 20 Wohnmobilplätzen ist davon auszugehen, dass diese Wohnmobilplätze auch ausgenutzt werden.</p> <p>Es gibt hier bei unserer Mandantschaft auch erhebliche Zweifel an der Umweltverträglichkeit der Wohnmobilplätze. Es ist davon auszugehen, dass die Schadstoffbelastung von 20 Wohnmobilen in erheblichem Maße auf die Begrünung von Venekoten einwirken wird.</p> <p>Wir dürfen Sie höflich bitten, uns über die Änderung des Bebauungsplans zu informieren. Unsere Mandantschaft behält</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sich vor, gegebenenfalls auch weitere Rechtsmittel zu ergreifen.		
B 63	Bürger vom 23.08.2019		
	<p>Bezugnehmend auf die geplante Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes verhalten wir uns als Vorstand der Interessengemeinschaft Venekotensee e.V. neutral.</p> <p>Wir haben aber einige Befürchtungen hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur Venekotens, ursprünglich geplant als Feriendorf, die wir Ihnen gerne näher erläutern wollen:</p>		
	<p>1. Kanalisation in Venekoten</p> <p>Unserem Kenntnistand nach reicht die Kanalisation nicht einmal dafür, das vorhandene Regenwasser in der Senke vor dem Stichweg 5 (gegenüber der Reithalle) mit einzuleiten. Dies war vor ca. fünf Jahren einmal angedacht gewesen. aufgrund des Querschnittes der Rohre wurde davon Abstand genommen.</p> <p>Das Abwasser würde sonst im Stichweg 5 in den Toiletten / Duschen ansteigen bzw. überlaufen. Uns stellt sich dahingehend nun die Frage, wie die Rohre Abwasser von 20 Wohnmobilen aufnehmen sollen, zusätzlich soll ja auch der Kachelofen mit Duschkabellen für die „Camper“ ausgestattet werden.</p> <p>Hierbei betrachten wir das Worst-Case-Szenario, d.h. bei „allen“ Wohnmobilen wird gleichzeitig das Abwasser in die Kanalisation eingebracht und gleichzeitig laufen auch noch Wasch- und Spülmaschinen der Anwohner etc.</p>	<p>Die vorhandene Kanalisation kann die zusätzliche geringfügige Schmutzfracht aufgrund der Planung aufnehmen.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort versickert oder in den Graben eingeleitet werden.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Ausbaus und damit verbundene Straßenausbaubeiträge sind daher nicht zu erwarten. Im Baugenehmigungsverfahren ist eine gesicherte Erschließung nachzuweisen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>2. Höheres Verkehrsaufkommen im Ort- Straßenbelag</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 01 „Verkehrliche Belange“ wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unsere Straßen in Venekoten sind bereits heute in keinem sehr guten Zustand. Aus heutiger Sicht heraus. ist dies annehmbar. Fahren aber nun noch täglich / mehrmals pro Woche zusätzlich Wohnmobile über die Straßen. werden diese in der Zukunft möglicherweise wesentlich früher saniert werden müssen.</p> <p>Diese Kosten werden aber nicht die Gemeinde oder der Betreiber des Wohnmobilstellplatzes zahlen, sondern die Anwohner. Dies kann nicht im Sinne der Bewohner des Ortes sein.</p> <p>Ein Wohnmobil ist ja extra dafür konzipiert, dass man auch damit einkauft oder auch Tagesausflüge unternimmt, bei einem Wohnwagen würde dieser auf dem Stellplatz verbleiben und nur der PKW wird bewegt.</p>		
B 64	Bürger vom 23.07.2019		
	<p>Ich habe von den Planunterlagen Kenntnis genommen. Nach meiner Auffassung ist es positiv zu bewerten, dass auf dem brachliegenden Grundstück eine Nutzung vorgesehen ist.</p> <p>Die geplante Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes findet meine Zustimmung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B 65	Bürger vom 30.08.2019		
	<p>Hiermit wird Widerspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“.</p> <p>Begründung:</p> <p>Am 09.01.2018 äußerten sich, auf Initiative und Idee von Bürgermeister Wassong, mehr als 100 Venekotener zum Thema „Dorf im Gespräch“.</p> <p>Das Ergebnis ist, RP. Viersen 11.09.2019, „Wir wollen keinen zweiten Hariksee“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B 03 „Nachbarliche Belange“ wird verwiesen.</p>	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ sowie 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie vom Bürgermeister Herrn Wassong gefordert wurde über die Fragen:</p> <p>Was macht unseren Ort aus?</p> <p>Wie wollen wir unsere Ortschaft/unseren Lebensraum unseren Enkeln übergeben?, mit mehr als 100 Venekotenern gesprochen.</p> <p>Resultat, Fazit:</p> <p>1. Siehe Zeichnung Visualisierer Christoph Illigens ,(auf Ihrer Web - Seite)</p> <p>Die Mehrheit der Venekotener will keinen Wohnmobilstellplatz.</p> <p>Somit, ist die 66. Änderung des Flächennutzungsplans “Wohnmobilstellplatz Venekotensee “ nicht notwendig bzw. gewünscht.</p>		

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ der Gemeinde Niederkrüchten – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 01.07.2019 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Abgegebene Stellungnahmen ohne Einwendungen:

- Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz im Kreis Viersen e. V. vom 15.07.2019
- Erftverband K. d. ö. R. vom 26.07.2019
- Handwerkskammer Düsseldorf K. d. ö. R. vom 30.07.2019
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein K. d. ö. R. vom 02.08.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 19.07.2019
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW GbR vom 20.08.2019
- NEW AG vom 15.07.2019
- Unitymedia NRW GmbH vom 19.08.2019
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.08.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Bezirksregierung Arnsberg vom 23.07.2019		
	<p>Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en, Postbus 20101 2500 EC Den Haag</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Sophia“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management in Hamm.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auslegung wurde seitens der Behörde eine aktuelle Adresse mitgeteilt. Die Angaben zu den Rechte-Inhabern wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Sophia“ wurde mit Wirkung vom 07.10.2019 durch die Bezirksregierung Arnsberg aufgehoben. Eine Berücksichtigung ist damit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die RWE Power Aktiengesellschaft und der Erftverband sind gemäß Ihrem Verteiler bereits am Verfahren beteiligt.</p>		
T 02	Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.08.2019		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)</p> <p>ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)</p> <p>ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</p> <p>ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</p> <p>ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</p> <p>ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p>	<p>Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 03	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.07.2019		
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bauwerke mit Höhen von über 30 m über Grund sind nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
T 04	Kreis Viersen vom 30.08.2019		
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Änderung ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im Laufe des Planverfahrens durch ein Schallgutachten nachgewiesen wird, dass durch den geplanten Wohnmobilstellplatz inklusive des Gastgewerbes sowie der angrenzenden Freizeitanlagen die Immissionsrichtwerte eines reinen Wohngebietes nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden des Feriendorfes Venekotensee eingehalten werden. Die ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch den Wohnmobilstellplatz sowie des Gastgewerbes sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Schallgutachten erarbeitet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:</p> <p>An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete im Analysefall unterschritten. Am Haus Venekotenweg 11 wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts errechnet.</p> <p>Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,1 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt weiterhin bei maximal 51/43 dB(A) am Haus Venekotenweg 11. Damit ist der Orientierungswert von 55/45 dB(A) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten.</p> <p>Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze zulässig wären.</p> <p>Da die Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich. • Die durch die gastronomische Nutzung im SO 2 verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. ○ Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. <p>Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.</p> • Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IGW der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht. • Die durch die vorhandene zum Plangebiet benachbarte Tennisanlage verursachten Geräusche führen im Plangebiet in keinem Beurteilungszeitraum zu Überschreitungen der IRW der 18. BImSchV für MI-Gebiete. Somit ist oberhalb der Gastronomienutzung im Gebäude Venekotenweg 	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>6 eine Wohnnutzung möglich. Konflikte durch den Spielbetrieb auf der Tennisanlage sind somit nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beurteilungspegel im Plangebiet in 2 m Höhe über Grund betragen im Abendzeitraum und tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zwischen 50 und maximal 60 dB(A), sodass die zwischenmenschliche Kommunikation der Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage durch die Betriebsgeräusche der Tennisanlage nicht beeinträchtigt wird. <p>Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht mit den beschriebenen betrieblichen Maßnahmen für die Gastronomie realisierbar ist. Die betrieblichen Maßnahmen lassen sich planungsrechtlich nicht im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB festsetzen. Daher erfolgt die Aufnahme der erforderlichen Betriebsbeschränkungen in den städtebaulichen Vertrag.</p>	
	<p>Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer inklusive des Gewässerrandstreifens als Wasserflächen dargestellt werden.</p>	<p>Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um einen Entwässerungsgraben. Dieser wird im Sinne der Anregung als Umgrenzung von Flächen für die Regelungen des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 festgesetzt. Damit kann den Anregungen des Kreises Viersen hinreichend Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken. Ich weise auf Folgendes hin:</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet (Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 14.06.2019, Überarbeitet: 08.08.2022).</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1. Die in Kapitel 2.3 des Umweltberichtes genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. Ein-saat einer Blumenwiese) sind geeignet, etwaige in den aktuellen Unterlagen noch nicht genauer quantifizierte Eingriffsdefizite auszugleichen. Diese Konkretisierung ist im weiteren Verfahren in einem Landschaftspflege-rischem Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung vorzuneh-men.</p> <p>2. Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenz-wald/Schwalm“ ist der Landschaftsschutz hier identisch zum Bebauungsplan zurückgenommen. Der Geltungs-bereich des Landschaftsplanes erstreckt sich aber über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus in den Bebauungsplan. Dies ist i. S. v. § 7 (2) LNatSchG rechtskonform bzw. zulässig, da der Bebauungsplan-</p>	<p>Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage des be-stehenden Planungsrechts ermittelt wurden, wurden im Rah-men einer ökologischen Bilanzierung innerhalb des Umwelt-berichtes ermittelt und bewertet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:</p> <p>Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungs-planes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Pla-nungszustands des Bebauungs-planes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 4.883 Wertpunkten.</p> <p>Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der ein-zelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flä-chen für Wald und ökologische Anreicherung.</p> <p>Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Land-schaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städte-baulichen Konzepts unter Berücksichtigung der Maß-nahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegen-über den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind.</p> <p>Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen und in der ökologischen Bilanz berücksichtigten Maßnahmen sind in den Bebauungs-plan als textliche Festsetzungen übernommen worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in der Begründung dargelegt</p>	<p>Die Anregungen werden be-rücksichtigt.</p>

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ der Gemeinde Niederkrüchten – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	entwurf hier gemäß S. 26 des Umweltberichtes eventuelle Anreicherungsmaßnahmen (Waldsaumfläche) i. S. v. § 1 (1) Nr. 20 BauGB vorsieht.		
	<p>Bauaufsicht</p> <p>In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen die o.g. Planverfahren keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Nutzungsart</p> <p>Ggf. empfiehlt es sich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Gliederung der zwei geplanten Nutzungsarten durch Planzeichen-Nummer 15.14. der Planzeichenverordnung vorzunehmen. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4.Änderung vollzogen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie bezieht sich die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Bevölkerungsschutz</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Ich weise auf Folgendes hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die geplante Bebauung ist gemäß Arbeitsblatt W405 des DVGW eine Löschwasserversorgung von 48 m³ / h notwendig. 2. Die Löschwasserversorgung ist in einem Umkreis von 300 m nach zu weisen. 50% des erforderlichen Löschwasserbedarfes sind in einem Umkreis von 150m zu realisieren. 3. Im Brandfall (Wohnmobil) ist es häufig unumgänglich Schaum als Löschmittel einzusetzen. Bei der Planung sollte dies zwingend bedacht werden, um eine Verschmutzung des Venekotensees und des Umfeldes durch abfließendes Löschwasser zu vermeiden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöscher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Ebenso kann einer potenziellen Verschmutzung des Venekotensees und des Umfeldes mit geeigneten Sperrern wirkungsvoll begegnet werden.</p> <p>Es hat eine Besprechung mit der örtlichen Feuerwehr stattgefunden. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt werden, dass eine Verwaltung im Rahmen der Baumaßnahme angelegt wird, die geeignet ist, einen Eintrag des Löschschaumes</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	4. Bezüglich der Zufahrt ist davon auszugehen, dass die Zufahrt für Wohnmobile auch für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend ist.	in das Grabensystem möglichst zu verhindern. Zusätzlich können Ölsperren zum Einsatz kommen, die eine Weiterleitung von Kraftstoffen verhindern können.	
T 05	Landschaftsverband Rheinland K. d. ö. R. vom 08.08.2019		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls im Rahmen des Planverfahrens beteiligt. Anregungen wurden nicht gegeben.</p>	Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 06	Schwalmverband K. d. ö. R. vom 15.07.2019		
	<p>Die beabsichtigten Planänderungen wurden vorlaufend zu den Verfahren bereits mit uns abgestimmt. Die Belange des Schwalmverbandes im Bezug auf Gewässerentwicklung und -unterhaltung wurden bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Bei der Anlage von Wegen ist die Anzahl von Gewässerquerungen auf das notwendige Maß für die innere Erschließung zu beschränken</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für derartige Anlagen an Gewässern, sowie Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzenden Oberflächengewässer Nr. 004.001 (Venekotenbach) oder 004.001.005 (N.N.) wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Die Abstände von baulichen Anlagen zu den Gewässern sind gem. Bebauungsplan bereits durch entsprechend ausgewiesene Grünstreifen festgelegt und dürfen auch nicht unterschritten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Die Anregungen werden berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ der Gemeinde Niederkrüchten –Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 17.03.2022 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Abgegebene Stellungnahmen ohne Einwendungen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.03.2022
- Schwalmverband vom 28.03.2022
- NEW AG vom 28.03.2022
- LVR Liegenschaften vom 20.04.2022
- Handwerkskammer Düsseldorf vom 02.05.2022
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein vom 09.05.2022
- Vodafone GmbH vom 17.05.2022

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.04.2022		
	Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) erght folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Fachbehörden sind im Rahmen des Planverfahrens beteiligt worden. Anregungen wurden nicht gegeben.	Die Anregungen werden berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Viersen wurde im Bebauungsplanverfahren ebenfalls beteiligt. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu T 02 wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: SG 54.1 – WRRL An allen Gewässern ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) umzusetzen. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit dem Schwalmverband bzgl. der Gewässerrandgestaltung ist erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Ziel besteht in der Erreichung eines mindestens „guten Zustands“ aller natürlichen Oberflächengewässer. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das „gute ökologische Potential“ zu erreichen. Daneben definiert die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Umweltziele wie z.B. die Vermeidung einer zunehmenden Verschlechterung der Gewässer sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme.</p> <p>Umsetzungspflichtig sind die Kommunen bzw. die von Ihnen mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände. M.E. ist für den Venekotenbach der Schwalmverband entsprechend zuständig.</p> <p>Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung halte ich es für grundsätzlich erforderlich, dass ein ausreichender Entwicklungsraum für den Venekotenbach gewährleistet ist. Die Gestaltung der Flächen angrenzend des Venekotenbachs sollte mit standorttypischen Gehölz erfolgen. Eine mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung i.S. der WRRL begrüße ich. Jegliche Gestaltung im und am Gewässer sollte mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen vorabgestimmt werden.</p> <p>Bei Querung des Gewässers (Verbindungsgraben) ist grundsätzlich die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie) zu beachten.</p> <p>Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.</p>		
	<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) • Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) 		
T 02	Kreis Viersen vom 11.05.2022		
	<p>Wasserrecht:</p> <p>Im Umweltbericht auf Seite 15 heißt es in der Tabelle „...durch Integration und den naturnahen Ausbau des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse kompensiert“. Der Ausbau eines Gewässers gemäß § 68 WHG bedarf eines Plangenehmigungsverfahrens. Dieses sollte im Vorfeld mit dem Schwalmverband und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen, Herrn Pook, abgestimmt werden. In den bisherigen Unterlagen wurde ein Gewässerausbau nicht thematisiert. Dieser Abschnitt ist entsprechend anzupassen bzw. sind entsprechende Gespräche mit Herrn Pook der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen und dem Schwalmverband zu führen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei dem beschriebenen Umgang mit dem Oberflächengewässer nicht um einen naturnahen Ausbau. Entsprechend können damit auch nicht die negativen Auswirkungen kompensiert werden.</p> <p>Ich rege ferner aus Gründen der Übersichtlichkeit an, die Themen Hochwasserschutz und Starkregen jeweils in einem separaten Kapitel zu bearbeiten.</p> <p>Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung im Abschnitt II 1. Niederschlagswasserbeseitigung sowie der entsprechende Abschnitt im Umweltbericht auf Seite 17 sind entsprechend anzupassen: „Das Niederschlagswasser ist ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.“</p>	<p>Entsprechend der Anregung wurde mit der Unteren Wasserbehörde Kontakt aufgenommen. Dabei konnte klargestellt werden, dass kein naturnaher Ausbau vorgesehen ist, der ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bedingen würde, sondern eine naturnahe Ufergestaltung. Hier sind unter Nr. 4.2 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechende Regelungen getroffen. Der Umweltbericht wurde redaktionell korrigiert.</p> <p>Mit der zuständigen Abteilung bei der Bezirksregierung ist eine Vorabstimmung bzgl. der Behandlung der Themen in der Bauleitplanung im Sinne des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt. Änderungsbedarfe sind nicht erkennbar.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ist die Aussage im Hinblick auf den hohen flurnahen Grundwasserstand getroffen worden. Eine leitungsgeführte ortsnaher Versickerung dürfte daher nicht möglich sein. Dies soll jedoch planungsrechtlich nicht ausgeschlossen werden, da ein Bo-</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der im weiteren Verlauf der Seite 17 dargestellte Abschnitt über die Gewässerrenaturierung ist entsprechend meinen obigen Aussagen anzupassen. Im Umweltbericht auf Seite 24 ist das Wort „Grundwasser“ durch das Wort „Gewässer“ zu ersetzen.</p> <p>Sollte im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Schwalm Bodenmaterial angefüllt und damit potentieller Retentionsraum reduziert werden, so ist dieser zeit- und ortsnah in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 78 WHG ff i.V.m. 84 LWG NRW wiederherzustellen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden.</p> <p>Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist beim Kreis Viersen als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen.</p> <p>Dabei sollten die nachfolgenden Punkte a) und b) in jedem Fall beachtet werden:</p> <p>a) Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (alt) (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998),</p>	<p>denaustausch denkbar wäre. Notwendige Genehmigungsverfahren (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis) werden im Rahmen des Bauantrages zu beachten sein.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend der Anregung redaktionell geändert.</p> <p>Die Hinweise berühren das Bauleitplanverfahren nicht, werden dem Grundstückseigentümer jedoch zur Kenntnis gebracht.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>b) Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004)</p>		
	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Elm-55 Venekotensee-Ost der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1833 vom 14.02.2022 wurde der Nachweis erbracht, dass alle geltenden Immissionsrichtwerte der verschiedenen Gebietsausweisungen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm an sämtlichen Gebäuden mit Wohnnutzung entlang des Venekotenweges sowie durch die umliegenden anderweitigen Nutzungen wie z.B. durch eine Sportanlage und eine Reitanlage, alle geltenden Immissionsrichtwerte der verschiedenen Gebietsausweisungen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm eingehalten werden.</p> <p>Lediglich durch die gastronomische Nutzung des Gastgewerbehäuses im Sondergebiet SO 2 kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit nach 22 Uhr kommen. Daher sind die in der schalltechnischen Untersuchung genannten Minderungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein • Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein <p>erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes werden nicht als textliche Festsetzungen in den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Festsetzung von Betriebszeiten ist auf der Rechtsgrundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht gedeckt. Lediglich im Rahmen von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen können derartige Festsetzungen aufgenommen werden. Dieser Anwendungsfall liegt hier aber nicht vor.</p> <p>Gegebenenfalls böte zwar § 11 Abs. 2satz 1 BauNVO eine geeignete Rechtsgrundlage für derartige Festsetzungen, um im Rahmen eines sonstigen Sondergebietes als Art der baulichen Nutzung einen Anlagentyp zu beschreiben, dies ist jedoch mit deutlichen Rechtsunsicherheiten verbunden.</p> <p>Insofern ist es sachgerecht, diese Konfliktbewältigung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern und auf der Ebene der Bauleitplanung eine Regelung der Betriebsabläufe im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu fixieren. In die Baugenehmigung werden die Betriebszeiten dann als Nebenbestimmung aufgenommen.</p> <p>Damit ist dem Aspekt des Lärmschutzes hinreichend und sicher Rechnung getragen.</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen.		
	Bodenschutz: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Naturschutz und Landschaftspflege: Auf Grundlage der Ergebnisse aus Prüfungen und Gutachten bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Verkehrsanlagen des Kreises Viersen: Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Infektions- und Umwelthygiene: Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes zum derzeitigen Kenntnisstand gegen das oben genannten Planverfahren grundsätzlich keine Bedenken. Die aus der schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser vom 14.02.2022 resultierenden Schallschutzmaßnahmen sind zwingend zu beachten. Insbesondere sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes (kein Betrieb der Außenterrasse und des Verkaufstands nach 22 Uhr) als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes werden nicht als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Punkt „Immissionsschutz“ der Stellungnahme des Kreises Viersen (s. o.) wird verwiesen.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
T 03	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 31.03.2022		
	Gegen das o. a. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Auf die Gefahr umstürzender Bäume wird hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Gefahr umstürzender Bäume wird an den Grundstückseigentümer weitergegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 04	Erftverband vom 22.04.2022		
	<p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf (< 1 m). Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des Erftverbandes wird in den Bebauungsplan textlich übernommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
T 05	Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2022		
	<p>Das Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat Bezuidenhoutseweg 73 2594 AC Den Haag.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Das auf Kohlenwasserstoffe verliehene Erlaubnisfeld „Sophia“ ist zwischenzeitlich, bereits erloschen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund einer Adressänderung der Eigentümer-Anschrift wird die Kennzeichnung im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung redaktionell neu gefasst.</p> <p>Der bereits aus frühzeitigen Behördenbeteiligung bekannte Hinweis zur Nicht-Betroffenheit von den Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass das Erlaubnisfeld Sophia nunmehr erloschen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg und damit die Hinweise zum potenziellen Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Der Erftverband ist gemäß Ihrem Verteiler am Verfahren beteiligt.</p>		



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 16. August 2022

Vorlagen-Nr. 437-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

5. September 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

27. September 2022

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 "Malerviertel"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ beschlossen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung erfolgte die erforderliche Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen durch einzelne textliche Änderungen der bestehenden Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zum Maß der Überschreitung der überbaubaren Grundstückflächen durch eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen.

Im Zeitraum vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 5. August 2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen. Die aus der Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind in der beigefügten Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 5. August 2022 keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

- b) Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
- c) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl.I S. 1353) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Bebauungsplan (Stand: 16.08.2022)
2. Begründung (Stand: 16.08.2022)
3. Abwägungstabelle

gez. Wassong

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Bebauungsplan Elm-110 „Malerviertel“
4. Änderung

Stand: 16.08.2022



.. Ausfertigung



Lageplan (ohne Maßstab)
© Land NRW/Kreis Viersen 2021

Textliche Festsetzungen

I. Geltungsbereich der 4. Änderung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 umfasst die Flurstücke 67 tlw., 540, 627, 642, 643, 645, 646, 647, 660, 670, 671 der Flur 21, Gemarkung Elmpt.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Grundflächenzahl (GRZ), (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)
Es ist eine Grundflächenzahl von GRZ: 0,6 festgesetzt.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.2 Überbaubare Grundstücksflächen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 6 BauNVO)
Erdgeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen dürfen die auf den Grundstücken festgesetzten Baugrenzen einseitig um max. 3,0 m überschreiten. Dabei ist ein Abstand von mind. 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

III. Verweis auf die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“

Auf Grundlage der textlichen Festsetzungen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ treten die in den Bebauungsplänen

- 2. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ und
 - 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“,
- getroffenen Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zum Maß der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche für Wintergärten und Terrassenüberdachungen außer Kraft. Sie werden vollständig durch die neuen Festsetzungen nach II. ersetzt.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplänen

- 2. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ und
 - 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“,
- die nicht Gegenstand des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ sind, behalten weiterhin Rechtskraft.

IV. Ergänzende Kennzeichnungen und Hinweise

Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

1. Humose Böden
Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen Blatt L4902 weist für das gesamte Plangebiet Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

1. Bergwerksfelder
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Sophia Jacoba B.

Hinweise

1. Erdbebenzone
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.
Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.
Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.
2. Einsehbarkeit von Vorschriften
Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in der Änderung des Bebauungsplans Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden.
3. Artenschutz
Die Baufeldräumung darf gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten stimmte am _____ diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung wurde auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO am _____ vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung beschlossen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom _____ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht. In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

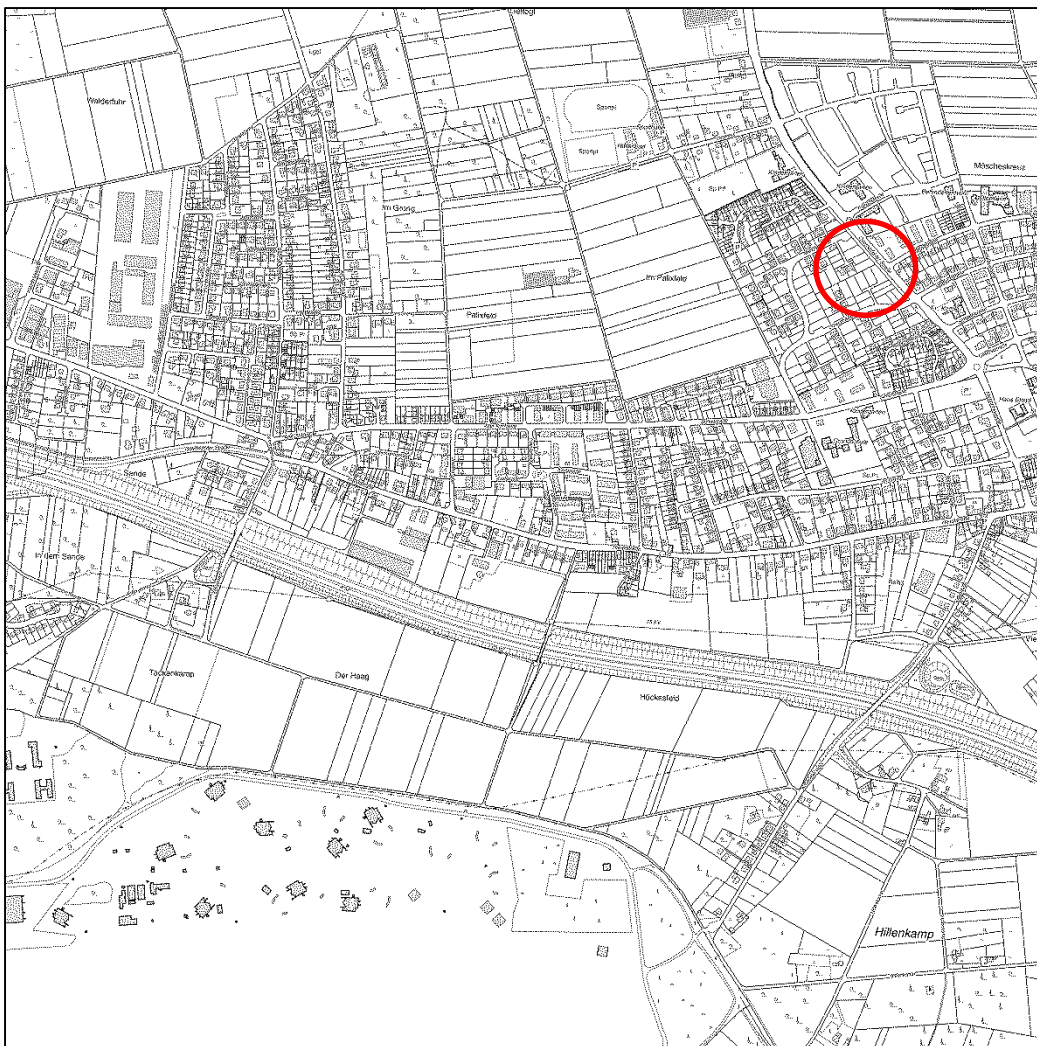
- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“



Inhalt

1	Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Örtliche Verhältnisse	4
3.1	Städtebauliche Situation	4
3.2	Verkehr.....	4
3.3	Technische Infrastruktur	4
3.4	Topografische Verhältnisse	5
3.5	Bergbau	5
3.6	Wasserschutzzonen	5
3.7	Hochwasserschutz.....	5
3.8	Erdbeben	7
3.9	Baugrund	7
4	Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht	8
4.1	Regionalplan.....	8
4.2	Flächennutzungsplan	8
4.3	Bebauungspläne	8
5	Verfahren	8
6	Auswirkungen der Planung	9
6.1	Bauliche Dichte	9
6.2	Artenschutz	10
6.3	Grenzüberschreitende Auswirkungen	10
7	Planungsrechtliche Festsetzungen	10
7.1	Maß der baulichen Nutzung	10
7.2	Überbaubare Grundstücksflächen	13
8	Kennzeichnung	13
8.1	Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	13
8.2	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	14
9	Belange der Umweltschutzgüter	14
10	Verweis auf die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“	14
11	Sonstige Hinweise	15
11.1	Erdbebenzone.....	15
11.2	Einsehbarkeit von Vorschriften.....	15
11.3	Artenschutz	15

1 Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Im Norden des Ortsteils Elmpt der Gemeinde Niederkrüchten befindet sich das sog. Malerviertel. Dieses wurde im Bereich des früheren Wohnquartiers Angehöriger der britischen Rheinarmee entwickelt. Inzwischen sind die Grundstücke komplett vermarktet und bebaut. Im Gegensatz zu den freistehenden Einfamilienhäusern im übrigen Malerviertel liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans barrierefreie Eigenheime für Senioren in Form von Bungalows mit kleinen Gärten, die in der jüngeren Vergangenheit auf der Grundlage des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“, 2. und 3. Änderung errichtet wurden. In dem Seniorenquartier soll eine Selbstbestimmtheit im Alter weiterhin ermöglicht werden, wofür sich die Lage im Malerviertel insbesondere anbietet. Hier sind eine Nähe zum Ortszentrum und zu den Infrastruktureinrichtungen in Elmpt sowie eine Anbindung an die Erholungsräume gleichermaßen gegeben. Weiterhin liegt das Wohnquartier für Senioren nicht isoliert, sondern ist eingebunden in die lebendige Struktur des Malerviertels als Familienquartier.

Da die Bewohner aufgrund ihres Alters häufig mobilitätseingeschränkt sind, sind sie auf befestigte Terrassen und Zuwegungen angewiesen, damit sie sich im Umfeld ihrer Eigenheime sicher bewegen können. Gleichzeitig sind sie aufgrund körperlicher Einschränkungen zumeist nicht in der Lage, große Gartenbereiche zu pflegen, sodass eine geringe Grundstücksgröße ihren Wohnbedürfnissen entspricht. Zudem beanspruchen die zwecks Barrierefreiheit eingeschossig angelegten Bungalows eine größere Grundfläche als vergleichbare Eigenheime für Familien, in denen der benötigte Wohnraum auf mehrere Etagen verteilt werden kann. Daraus ergibt sich, bedingt durch die spezifischen Ansprüche der Bewohner, ein starker Versiegelungsgrad aufgrund der Bebauung mit seniorengerechten Bungalows. Somit kommt es im Bestand zu einem höheren Versiegelungsgrad auf den einzelnen Grundstücken als derzeit zulässig. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans umfasst den räumlichen Geltungsbereich der 2. bzw. 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“. Darin wird für den Bereich der vorhandenen Seniorenbungalows eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Um eine Zulässigkeit der Bebauung zu erreichen, ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,6 notwendig.

Der Erhalt des seniorengerechten Wohnraums im Malerviertel stellt ein Ziel der Bauleitplanung der Gemeinde Niederkrüchten dar. Insofern ist der Bebauungsplan Elm-110 „Malerviertel“ in seiner 2. und 3. Änderung zur Umsetzung der Planungsziele durch eine 4. Änderung anzupassen. Die vorhandene Bebauung soll damit planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Rahmen der 4. Änderung erfolgt die erforderliche Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen durch einzelne textliche Änderungen der bestehenden Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zum Maß der Überschreitung der überbaubaren Grundstückflächen durch eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen. Die Änderungen sind zur Umsetzung des Planungsziels der planungsrechtlichen Sicherung des Seniorenquartiers erforderlich. Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes sind nicht Gegenstand der 4. Änderung und behalten ihre Rechtskraft.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Elmpt in fußläufiger Entfernung zum Zentrum und zum Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten. Er umfasst mit Wohnbebauung in Form von Bungalows genutzte Grundstücke sowie deren öffentliche Erschließung im sog. Malerviertel.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Menzelstraße
- Im Osten durch einen straßenbegleitenden Grünstreifen entlang der Overhetfelder Straße
- Im Süden durch die Dürerstraße
- Im Westen durch private Baugrundstücke am Martin-Schongauer-Weg und am Hans-Holbein-Weg

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Er ist im Übersichtsplan der 4. Änderung durch die entsprechende Signatur dargestellt.

3 Örtliche Verhältnisse

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet ist mit Doppel- und Reihenhäusern in Form von eingeschossigen Bungalows bebaut. Die Gebäude sind in Gänze bezogen. Die Verkehrsanlagen sind abschließend hergestellt.

In der Umgebung befinden sich nahezu ausschließlich freistehende Einfamilienhäuser sowie vereinzelte Mehrfamilienhausbebauung mit Zeilenbauten. Im weiteren Verlauf schließen sich im Norden und Westen der freie Landschaftsraum mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Osten und Süden die Siedlungsbebauung des Ortsteils Elmpt an.

3.2 Verkehr

Das Plangebiet ist über die auf die Overhetfelder Straße (K 35) führende Dürer- bzw. Menzelstraße an das Zentrum des Ortsteils Elmpt und das überörtliche Erschließungsnetz angebunden. Die innere Erschließung erfolgt über den Hans-Holbein-Weg im Norden sowie den Stefan-Lochner-Weg im Süden. Diese sind als reine Anliegerwege hergestellt.

3.3 Technische Infrastruktur

In den vorhandenen Straßen im Plangebiet befindet sich die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Leitungen.

Insbesondere erfolgt eine Beseitigung des Abwassers über die bestehende Mischwasserkanalisation in den Straßen „Hans-Holbein-Weg“ und „Stefan-Lochner-

Weg“. Diese verfügt auch über ausreichende Kapazitäten, um ein erhöhtes Niederschlagswasseraufkommen bei einem höheren Befestigungsgrad im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans aufzunehmen.

3.4 Topografische Verhältnisse

Das Plangebiet liegt auf einem mittleren Höhenniveau von ca. 68 m. ü. NHN. Er ist insgesamt überwiegend eben mit einem leichten Nord-Süd-Gefälle.

3.5 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Sophia-Jacoba B sowie dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld Hillenkamp 2.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes Sophia-Jacoba B ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Beuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. Das Bergwerksfeld Hillenkamp 2 befindet sich im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Für den untertägigen Bergbau erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan.

3.6 Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen von Wasserschutzzonen liegen für das Plangebiet nicht vor.

3.7 Hochwasserschutz

Nach § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten.

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) präzisiert bundeseinheitlich die Prüfungsanforderungen und hat Ziele definiert, die je nach Lage und Art der Planung in die Betrachtung einzubeziehen sind. Der Plan ist als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) beigefügt.

Nach dem Ziel I.1.1 BRPH sind als riskobasierter Ansatz im Bereich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die

Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung der Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird im aktuellen Bestand durch Wohnnutzungen geprägt. Diese Nutzung ist auch zukünftig beabsichtigt. Entsprechend sind mögliche Risiken für diese Nutzungen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Nach der Hochwassergefahrenkarte (<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406>) für das Szenario, Hochwasser-niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQextrem) ist eine Betroffenheit des Plangebietes nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ100) und häufige (=HQhäufig) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie nicht von Überflutungen aus Risikogewässern betroffen ist (Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Stand Dezember 2021).

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 WHG betroffen ist.

Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasser-schutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Unter Ziel I.1.1 des BRHP ist ferner eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Hinweise könnten sich aus der Starkregenhinweiskarte für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben (http://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw). Die Starkregengefahrenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen bietet einen Überblick über Bereiche möglicher Auswirkungen durch Starkregenereignisse. Sie dient dazu, wertvolle Hinweise zu erhalten. Gleichwohl liegt keine Detailtiefe vor, die eine Risikobewertung oder gar Handlungsempfehlungen ermöglicht. So sind z.B. keine Kanalbestandsdaten in das Landesprotal integriert. Daher erarbeitet der Schwalmverband aktuell für die Gemeinde Niederkrüchten ein Starkregenrisikomanagement, welches die o.a. Aspekte vereint.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind bei seltenen und extremen Starkregenereignissen Fließgeschwindigkeiten am Rand des nord-westlichen Planbereiches von 0,2 bis 0,5 m/s entlang des Straßenverlaufs der Menzelstraße dargestellt.

Im Plangebiet sind einige wenige Flächen dokumentiert mit seltenen und extremen Starkregenereignissen potenzielle Wasserhöhen von 0,1 bis 0,5 m. Im nördlichen Planbereich sind wenige Stellen Wasserhöhen von 0,5 bis 1,0 m dokumentiert. Nach der Starkregenhinweiskarte ist von einer Wasserhöhe von max. 0,6 m auszugehen.

Die Plangebietsstruktur weist ein leichtes Nord-Süd-Gefälle auf. Dies bietet einen Erklärungsansatz für die potenziellen Fließgeschwindigkeiten entlang der Menzelstraße. Der bauliche Bestand ist geprägt durch eine vorhandene Einzel- oder Doppelhausbebauung in Form von eingeschossigen Bungalows mit einem entsprechenden Versiegelungsgrad. Wasseransammlungen werden bereits heute durch die vorhandene Mischwasserkanalisation aufgenommen. Das Gebiet wurde von 2013 bis 2015 von einem Projektträger entwickelt. Störungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht bekannt und auch durch diese Planung nicht zu erwarten.

Unter Ziel I.2.1 werden die Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasser und Starkregen in die Prüfung einbezogen. Aufgrund der Bestandssituation und der relativ kleinräumigen Erhöhung der Grundflächenzahl sind keine negativen Folgen zu erwarten.

Das Ziel II.1.3 des Raumordnungsplanes behandelt die Schutzwürdigkeit von Böden und hier im Sinne des Hochwasserschutzes Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Aufgrund der vorliegenden Überplanung im innerörtlichen Bestand liegt keine weitere Beeinträchtigung von Böden vor.

Unter Beachtung des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz kann diese Bebauungsplanänderung erfolgen.

3.8 Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt. Ein entsprechender Hinweis zur Erdbebenzone wurde in die Änderung des Bebauungsplans aufgenommen.

3.9 Baugrund

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4702, weist für das Plangebiet Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind

empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans wird daher wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

4 Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht

4.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Somit ist ein Standort für Wohnnutzungen mit Seniorenbungalows aus dem Regionalplan abzuleiten.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan gilt daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.3 Bebauungspläne

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit dem Jahr 2005 rechtskräftigen Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ in der Fassung der seit dem Jahr 2013 rechtskräftigen 2. bzw. der seit dem Jahr 2015 rechtskräftigen 3. Änderung. Dieser setzt ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4, maximal einem Vollgeschoss und offener Bauweise fest. Die überbaubaren Grundstücksflächen verlaufen orthogonal zu den Straßenverkehrsflächen und teilweise mit Vor- und Rücksprüngen. Die Gebäude sind auf Grundlage dieser Festsetzungen errichtet worden. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen entsprechen dem Bestand.

5 Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen

der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung. Sie können aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen im Plangebiet vorliegen. Bei ihrer Aufstellung kann gegenüber dem Vollverfahren von Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird die städtebauliche Dichte im Plangebiet bestands- und bedarfsgerecht gesteuert. Das Plangebiet ist weitgehend von bebauten Grundstücken umgeben und selbst ebenfalls in Gänze bebaut und erschlossen.

Es handelt sich dementsprechend um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Planung begründet darüber hinaus keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und von Vogelschutzgebieten vor. Damit liegen die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vor.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9.000 m². Die Grundfläche ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO der Anteil des Baugrundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die überbaubare Grundfläche im Plangebiet liegt damit unter der Schwelle von 20.000 m².

Damit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB vor. Von der der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann somit abgesehen werden. Die Durchführung einer formalen Umweltprüfung ist entbehrlich. Die ökologische Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

6 Auswirkungen der Planung

Bei der städtebaulichen Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Sie ist insofern positiv zu bewerten als sie eine Sicherung vorhandener Wohnnutzungen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ermöglicht. Dadurch wird die bestehende Infrastruktur im Ortsteil Elmpt effizient in Anspruch genommen und gesichert. Gleichzeitig erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, da die städtebauliche Planung nicht im Außenbereich realisiert werden muss, was mit einem Verlust an Freiraum einherginge.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter sind in Verbindung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

6.1 Bauliche Dichte

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen und dem Maß der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche für Wintergärten und Terrassenüberdachungen wird die bestehende Situation planungsrechtlich bestätigt. Der damit gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen verbundene höhere Versiegelungsgrad kann zwar zu grundstücksbezogenen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und einer verminderten Grundwasserneubildung führen, diese sind aufgrund der kleinräumigen Anpassung aber nicht wesentlich. Sie ist auch zunehmen,

weil das Ziel der Entwicklung und Sicherung des seniorenrechtlichen Wohnraums in dem Seniorenquartiers im Malerviertel in Elmpt ein höheres Gewicht zugesprochen wird. Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse sind damit ebenfalls nicht verbunden. Auf die Ausführungen in Kap. 7 wird verwiesen.

6.2 Artenschutz

Da die städtebauliche Planung keine baulichen oder Nutzungsänderungen vorsieht und somit keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu erwarten ist, erscheint eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening nicht notwendig. Dennoch ist hinsichtlich zukünftiger baulicher Änderungen bei der Baufeldräumung die gesetzliche Schonzeit zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz wurde in die Änderung des Bebauungsplans aufgenommen.

6.3 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung zielt auf den Erhalt des im Malerviertel im Ortsteil Elmpt bestehenden seniorenrechtlichen Wohnraums ab. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Maß der baulichen Nutzung

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung werden Festsetzungen zur Grundfläche getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass die städtebaulichen Planungsziele mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden können.

Als Grundflächenzahl wird ein Wert von 0,6 festgesetzt. Damit wird der Wert gegenüber der derzeit rechtskräftigen Festsetzung in der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ erhöht. Er liegt folglich über der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Obergrenze für allgemeine Wohngebiete. Die Überschreitung muss gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 BauNVO durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein. Diese bestehen in der Zielsetzung des Erhalts des vorhandenen seniorenrechtlichen Wohnraums im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans.

Bereits der Bebauungsplan Elm-110 „Malerviertel“, 2. Änderung, hielt in Ziffer 2 der Begründung fest, dass ermöglicht werden sollte, in der Nähe des Ortszentrums seniorenrechtlichen Wohnraum zu schaffen, weil im Zuge des demografischen Wandels die Zielgruppe älterer Menschen zunehmend Wohnmodelle nachfragt, die durch die bislang übliche Ausrichtung des Immobilien- und Grundstücksangebots nicht abgedeckt sind. Wegen der Nähe zum Ortszentrum und der Anbindung an die Erholungsräume bietet sich die Lage im Malerviertel hierzu besonders an. Angestrebt wurde die Möglichkeit, vorwiegend kleinere eingeschossige, barrierefreie Einfamilienhäuser (Seniorenbungalows) mit eigenen kleinen Gärten zu schaffen,

die eine Selbstbestimmung im Alter weiterhin ermöglichen. Zwar hat sich der Plan-geber bei dieser Änderung des Bebauungsplans noch an der GRZ-Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete orientiert, dabei aber den beson-deren Bedürfnissen der Senioren hinsichtlich der Befestigung der Zuwegungen zu Garagen und den Häusern sowie der Terrassen nicht Rechnung getragen, was sich im Wesentlichen auf die sog. GRZ II auswirkt.

Bei der Realisierung der ursprünglichen städtebaulichen Planung wurden Wege, Zufahrten und Terrassen nicht – wie zunächst geplant – in wassergebundener We-gedecke oder als Holzdeck hergestellt. Vielmehr wurde eine Pflasterung vorgenom-men, um eine seniorengerechte Zuwegung bei allen Witterungsverhältnissen si-cherstellen zu können. Dieser Untergrund ist gerade für Senioren, die häufig nicht mehr sicher zu Fuß sind und ggf. sogar auf die Benutzung eines Rollators oder gar Rollstuhls angewiesen sind, komfortabel und sicher nutzbar. Er eignet sich somit besser als ein Untergrund etwa mit Rasengittersteinen, Holzbelag oder ähnlichem und ist deshalb vorzugswürdig. Daher ist es konsequent, solche Versiegelungen vorzunehmen, um die Sicherheit der Benutzung für die Zielgruppe zu gewährleis-ten. Außerdem sollen einerseits die Grundstücke nicht zu groß sein, weil Senioren mit der Zeit nicht mehr in der Lage sind, größere Gartenflächen zu bearbeiten und zu unterhalten. Andererseits sollen aber hinreichende Terrassenflächen für den Aufenthalt an der frischen Luft den Wohnkomfort erhöhen. Daher verändert sich bei Verfolgung dieser Ziele das Verhältnis von Grundstücksgröße und versiegelter Fläche. Dies führt zu einer Überschreitung etwa der Obergrenzen für die Grundflä-chenzahl, wie sie in § 17 Abs. 1 BauNVO geregelt sind. Soll also ein Wohnquartier besonders seniorengerecht gestaltet werden, wird insofern ein besonderes städte-bauliches Ziel verfolgt. Daher liegt es nahe und erscheint als sachgerecht, aus den vorgenannten Gründen eine bessere seniorengerechte und sicherere Nutzung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere auch Zuwegungen und Terrassen. Insoweit werden mit der Erhöhung der Grundflächenzahl im fragli-chen Bereich also nachvollziehbare städtebauliche Gründe verfolgt.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6 gegenüber der vorherigen von 0,4 ist zweifellos eine nicht unerhebliche Erhöhung um 50 %, die aber zur Erreichung der vorstehend geschilderten Zwecke erforderlich ist. Andererseits kann gem. § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 auch festgesetzt werden in Gebieten, in denen Wohngebäude allgemein zulässig sind. Dies betrifft etwa besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und urbane Gebiete.

Bedingung für die Überschreitung der Obergrenzen gem. § 17 Abs. 1 BauNVO ist gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 BauNVO, dass diese durch bestimmte Umstände ausge-glichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird. Durch diese muss sicherge-stellt sein, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeits-verhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Zudem müssen nachteilige Auswirkun-gen auf die Umwelt vermieden werden.

Bereits vorhandene ausgleichende Umstände für die im räumlichen Geltungsbe-reich der Änderung des Bebauungsplans bestehende bauliche Verdichtung sind da-rin zu sehen, dass in der nahen Umgebung der Außenbereich beginnt. Dieser liegt ca. 450 m nordwestlich bzw. 200 m westlich. Dort befinden sich ausgedehnte

landwirtschaftlich genutzte Flächen, die das Malerviertel in ein ländliches Ambiente einbetten. Dadurch wird die infolge der Verdichtung auf den Baugrundstücken möglicherweise gegebene Einschränkung der Bodenbelüftung sowie der Bodenfauna und -flora weitgehend ausgeglichen. Zwar ist auf den Baugrundstücken selbst die Versickerung des Oberflächenwassers nur eingeschränkt möglich. Jedoch kann wegen der in der Nähe vorhandenen großen Freiflächen von einer Beeinträchtigung des Grundwasserreservoirs keine Rede sein. Ohnehin ist bei einer Erhöhung der Grundflächenzahl nur selten und teilweise von zu berücksichtigenden und ausgleichsfähigen Auswirkungen auszugehen. Diese sind hier aufgrund der Lage der Grundstücke in der Nähe zum Außenbereich auch nicht gegeben. Hinzu kommt, dass in zahlreichen anderen Baugebieten, in denen Wohnen allgemein zulässig ist bzw. nach Maßgabe planerischer Festsetzung sein kann, eine Grundflächenzahl von bis zu 1,0 möglich ist. Diese wird als dem Wohnen nicht abträglich angesehen, sodass hier – auch wenn es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt – insoweit nicht anderes gelten kann.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die nach den derzeit rechtskräftigen Festsetzungen in der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ zulässige Geschossflächenzahl von 1,2 bei Weitem nicht ausgenutzt wird. Die Geschossflächenzahl der vorhandenen Bebauung liegt nur bei rund 0,37 bis 0,40 und gleicht insoweit die Überschreitung der Grundflächenzahl gewissermaßen aus. Insgesamt resultiert hieraus somit keine übermäßige bauliche Nutzung.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass es infolge der derzeit vorhandenen und zum Erhalt vorgesehenen Bebauung mit ihrer Dichte zu einer Beeinträchtigung von Umweltbelangen kommen könnte. Noch weniger könnten gar ungesunde Wohnverhältnisse entstehen.

Auch eine Beeinträchtigung des Kleinklimas ist nicht zu befürchten. Wegen des nahen Außenbereichs ist insbesondere die Frischluftzufuhr in höherem und besserem Maß gewährleistet als etwa in Innenstadtbereichen. Allein dadurch kann die vorgesehene Verdichtung und Erhöhung der Grundflächenzahl bereits aufgrund der Lage der Bebauung als hinreichend ausgeglichen angesehen werden. Somit bedarf es keiner zusätzlichen diesbezüglichen Maßnahmen.

Die Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse umfassen mehrere Aspekte. Sie beziehen sich insbesondere auf die Belichtung, Besonnung und Belüftung von Wohnungen, auf die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden und Wohnungen sowie auf die Zugänglichkeit der Grundstücke. Dabei sind soziale, hygienische, wirtschaftliche und kulturelle Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist hier in keiner Weise ersichtlich, dass derartige Belange beeinträchtigt würden. Insgesamt tragen auch die aufgelockerten Grundstücksverhältnisse im übrigen Quartier des Malerviertels, das durch überwiegend freistehende Eigenheime und großzügige Gärten geprägt ist, dazu bei, dass Umweltbelange nicht beeinträchtigt werden.

Maßgeblich für die Prüfung, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigt werden, sind Anhaltspunkte dafür, dass unter gesundheitlichen Aspekten die Grenze zum städtebaulichen Missstand erreicht oder gar überschritten sein könnte. Hier liegen keinerlei Indizien dafür vor, dass durch den vorhandenen höheren Ver-

dichtungsgrad eine Entwicklung zu städtebaulichen Missständen auch nur eingeleitet würde. Daher kann auch von einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse keine Rede sein.

Insgesamt ist die Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,6 gegenüber der derzeit rechtskräftigen Festsetzung in der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ als gerechtfertigt und zulässig zu betrachten. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine weitere Überschreitung bis auf 0,8 zulässig ist. Dies gilt im vorliegenden Fall für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen. Die Grenze von 0,8 wird mit den sich durch die vorhandene Bebauung ergebenden Werten zwischen rund 0,69 und 0,77 unterschritten. Auch bezüglich der Überschreitung der Grundflächenzahl bis auf 0,8 durch die genannten baulichen Anlagen gilt, dass diese auch in anderen dem Wohnen dienenden Baugebieten ausdrücklich so vorgesehen ist (s. o.). Demnach führt sie offensichtlich weder zu einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch der Umwelt.

7.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Für erdgeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen wird festgesetzt, dass sie die auf den Grundstücken festgesetzten Baugrenzen einseitig um max. 3,0 m überschreiten dürfen. Hierzu wird ergänzend festgesetzt, dass dabei ein Abstand von mind. 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten ist. Dies entspricht weitgehend der derzeit rechtskräftigen Festsetzung in der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“. Damit wird eine flexible Grundstücksausnutzung durch die Bewohner ermöglicht. Die Einschränkungen stellen sicher, dass nachbarliche Belange gewahrt bleiben und Beeinträchtigungen vermieden werden. Im Vergleich zur 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ wird eine zulässige Überschreitung von max. 3,0 statt 2,0 m festgesetzt. Damit wird, analog zur größeren Grundflächenzahl (s. Kap. 8.2.), dem Umstand Rechnung getragen, dass die seniorenrechtliche Bebauung zwecks Barrierefreiheit auf eine intensive ebenerdige Grundstücksausnutzung angewiesen ist. Dies betrifft sowohl die Wohnfläche als auch die Außenwohnbereiche, die aufgrund der Festsetzung flexibel angeordnet werden können.

8 Kennzeichnung

8.1 Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Humose Böden

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen Blatt L4902 weist für das gesamte Plangebiet Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

8.2 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Sophia Jacoba B.

9 Belange der Umweltschutzgüter

Aufgrund der Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans gem. § 13a BauGB sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan gem. § 2a BauGB nicht erforderlich.

Die ökologische Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung. Gemäß § 13a Abs. Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Hinsichtlich weiterer Belange der Umweltschutzgüter wird auf die Ausführungen in Kap. 6 und 7 verwiesen.

10 Verweis auf die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“

Auf Grundlage der textlichen Festsetzungen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ treten die in den Bebauungsplänen

- 2. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ und
- 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“,

getroffenen Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zum Maß der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche für Wintergärten und Terrassenüberdachungen außer Kraft. Sie werden vollständig durch die neuen Festsetzungen nach I.1 ersetzt.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplänen

- 2. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ und
- 3. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“,

die nicht Gegenstand des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ sind, behalten weiterhin Rechtskraft.

11 Sonstige Hinweise

11.1 Erdbebenzone

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

11.2 Einsehbarkeit von Vorschriften

Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in der Änderung des Bebauungsplans Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden. Dies ist als Hinweis in der Änderung des Bebauungsplans vermerkt.

11.3 Artenschutz

Die Baufeldräumung darf gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen. Dies ist als Hinweis in der Änderung des Bebauungsplans vermerkt.

Essen, den 16.08.2022

Bebauungsplan Elm-110, 4. Änderung „Malerviertel“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 10.06.2022 von Behörden und Träger öffentlicher Belange (T) eingegangen und über die im Rahmen der Abwägung zu entscheiden sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 20.07.2022</p>		
	<p>„Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“. Eigentümer ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie von Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. Außerdem über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hillenkamp 2“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenken derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die aktuellen Kontaktdaten redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Nicht-Betroffenheit von den Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird von einer Bestandsbebauung dominiert. Im Übrigen wird auf die grundsätzliche Abstimmung mit den vormaligen Bergwerksrechteinhabern (Schreiben DSM vom 22.11.1995 bzw. Schreiben Rheinbraun vom 23.11.1995) verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Der Erftverband ist gemäß Ihrem Verteiler am Verfahren beteiligt.</p>		
T 02	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 03.08.2022</p>		
	<p>„Zu dem o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>„Wasserrecht: Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken. Es fehlt sowohl im Umweltbericht als auch in der Planzeichnung der Umgang mit der Starkregengefahrenkarte des Landes NRW. Laut dieser Karte sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) zwischen 0,5 m und 1,0 m mit Wasser bedeckt. Die Planung bedarf einer Anpassung, wie mit den anfallenden Wassermengen aktuell und zukünftig umgegangen werden soll. Diese Aussagen können über einen Lageplan (Notwasserwegeplan) und die entsprechende Abflusslenkung untermauert werden. Die Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaltshaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden.</p> <p>Boden- und Immissionsschutz: Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus boden- und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Infektions- und Umwelthygiene: Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes gegen das oben genannten Planverfahren derzeit grundsätzlich keine Bedenken. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.</p> <p>Kreiseigene Infrastruktur und kreiseigene Verkehrsanlagen: Es gestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Begründung wurde in Bezug auf den Unterpunkt „Hochwasserschutz“ entsprechend den Regelungen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRHP) insgesamt überarbeitet. Dabei wurde die Betroffenheit durch Starkregenereignisse behandelt (Ziel I.1.1 BRHP).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Natur- und Landschaftspflege Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Änderung und den damit zusammenhängenden Planungen keine Bedenken.</p> <p>Belange der VKV (Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen) Aus Sicht des VKV bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 23 50

Niederkrüchten, den 17. August 2022

Vorlagen-Nr. 441-2020/2025
Sachbearbeiter: Tobias Hinsen / Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

5. September 2022

Errichtung von Windkraftanlagen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Modelle eines kommunalen Energiebetriebs, mögliche Projektpartner sowie geeignete Standorte für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Niederkrüchten zu erarbeiten bzw. vorzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

1. Aktuelle planungsrechtliche Situation

Der fortschreitende Klimawandel und die aktuelle, durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Energiekrise zeigen die Notwendigkeit auf, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen. Die Bundesregierung und ebenso die neue Landesregierung haben sich auf den Weg gemacht, über Gesetzgebungsverfahren bestehende Planungs- und Genehmigungshemmnisse abzubauen, um insbesondere die Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen zu vereinfachen. Dabei zeichnet sich ab, dass die seit gut zweieinhalb Jahrzehnten bestehende Planungssystematik grundlegend geändert werden soll.

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz; WaLG)

beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gesetz noch in diesem Sommer beschlossen und verkündet wird. Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen sollen den naturverträglichen Ausbau von Windenergie deutlich beschleunigen. Sie setzen das Zwei-Prozent-Flächenziel aus dem Koalitionsvertrag und die Eckpunkte „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ um, welche das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium Anfang April vorgelegt haben. Das WaLG ist ein Artikelgesetz, mit dem ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt und das Baugesetzbuch (BauGB), das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert werden sollen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, Artikel 1 des WaLG) werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) vorgegeben. Die Flächenbeitragswerte leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen ab und bilden damit die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Dabei werden die vorhandenen Flächenpotenziale für den Ausbau der Windenergie an Land in den Bundesländern berücksichtigt. Die Ziele bis zum Jahr 2032 liegen für die Flächenländer zwischen 1,8 % und 2,2 % ihrer Landesfläche. Das Land Nordrhein-Westfalen soll nach diesen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2032 einen Flächenbeitragswert von 1,8 % seiner Landesfläche erfüllen. Um eine kontinuierlich steigende Flächenausweisung sicherzustellen, werden zum 31. Dezember 2026 Zwischenziele für die Bundesländer festgelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen muss bis zu diesem Zeitpunkt einen Beitragswert von 1,1 % erreichen.

Das WindBG verpflichtet damit die Bundesländer. Danach müssen sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Im letzteren Fall legt das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

Durch eine Änderung des BauGB sollen die verbindlichen Flächenziele nach dem WindBG in die Systematik des Bauplanungsrechts integriert werden. Dazu wird die Sonderregelung zur Windenergie in § 249 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der

Windenergie dienen, nicht mehr gilt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll also für Windenergieanlagen durch Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung nicht mehr erzielt werden können.

An dessen Stelle tritt die geänderte Sonderregelung des § 249 Absatz 2 BauGB. Danach richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten (Ausweisungen von Flächen für die Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen nach § 2 Nr. 1 WindBG) nach § 35 Abs 2 BauGB, wenn die jeweiligen Flächenbeitragswerte zu den jeweiligen Stichtagen erreicht sind. In diesem Fall besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der nach dem WindBG anrechenbaren Windenergiegebiete kein Bedürfnis mehr. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB klarstellt.

Insofern ist es künftig nicht mehr möglich, durch Flächennutzungsplanung eine Ausschlusswirkung zu bewirken. Die Rechtfertigung des Plans soll sich also auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken. Dadurch wird auch ein gesamträumliches Konzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an welches deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig erforderlich.

Für bestehende Konzentrationszonen und solche, die ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, wird mit § 245e BauGB eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die sicherstellt, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für eine Übergangszeit fortgelten. Die Vorgabe gesetzlicher Beitragswerte für die Flächenausweisung ersetzt die bislang aus dem sogenannten „Substanzgebot“ folgenden Anforderungen an die Planung. Insofern ist es künftig unerheblich, ob ein Planungsträger nach der Systematik des bisherigen Rechts der Windenergie substanziell Raum verschafft hat. Maßgeblich sind ausschließlich die gesetzlichen Flächenbeitragswerte, an deren Einhaltung bzw. Nichteinhaltung die gesetzlichen Rechtsfolgen geknüpft werden.

§ 249 Abs 7 BauGB regelt die Rechtsfolgen, wenn nach Ablauf des 31. Dezember 2026 und des 31. Dezember 2032 die verbindlichen Flächenziele des WindBG nicht eingehalten werden. Sobald und solange die Ziele nach Ablauf der Stichtage nicht erreicht werden, entfällt quasi als Sanktionierung die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB (Ausschluss als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und Eintritt der Privilegierungswirkung) und Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Zielen der Raumordnung können Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden.

Der Ausweisung von Windenergiegebieten soll also im Ergebnis nur noch dann Steuerungswirkung zukommen, wenn die Flächenziele erreicht werden. Andernfalls sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für den Windenergieausbau Flächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Landesrechtliche Mindestabstandsregelungen

Neu konzipiert wird auch die Länderöffnungsklausel im BauGB. Landesrechtliche Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage der sog. Länderöffnungsklausel sollen weiterhin möglich sein, § 249 Abs. 3 BauGB. Die Bundesländer müssen allerdings sicherstellen, dass sie trotz dieser Abstandsregelungen die Flächenziele erreichen und so den vorgesehenen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erfüllen sie diese Pflicht innerhalb vorgegebener Fristen nicht, werden die landesgesetzlichen Abstandsregeln nicht angewandt, § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB.

Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Land Nordrhein-Westfalen

Der Koalitionsvertrag formuliert ebenfalls Ziele zum Ausbau der Windenergie. Das Flächenziel von 1,8 % soll über eine Teilplanänderung des Landesentwicklungsplans Flächenziele für die Planungsregionen festlegen und über die Regionalpläne ausreichend Flächen für die Windenergie planerisch sichern. Der festgesetzte 1.500-Meter-Vorsorgeabstand im Landesentwicklungsplan soll ebenso gestrichen werden, wie der pauschale 1.000-Meter-Abstand gemäß der Länderöffnungsklausel.

Die Landesregierung hat zuletzt in Beantwortung einer kleinen Anfrage zum Windenergieausbau im Wald (Drucksache 18/183 vom 03.08.2022) bestätigt, dass der raum- und umweltverträgliche Ausbau der Windenergie zukünftig durch die Landes- und Regionalplanung gesteuert werden soll. Es sei beabsichtigt, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte des Windflächenbedarfsgesetzes des Bundes in NRW (Flächenziel 1,8 %) durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen zu erfüllen. Bei Änderung oder Neuaufstellung dieser Pläne würden die Belange der Kommunen durch das Gegenstromprinzip sowie die Belange der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung in die jeweiligen Verfahren eingebracht und berücksichtigt.

In Bezug auf Windenergie im Wald sollen Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen für die Windenergie geöffnet werden. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen soll erleichtert werden. So sollen Flächen mit größerem Abstand zu Wohnsiedlungsflächen beansprucht werden.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen soll auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Fazit zum Planungsrecht

Für die Gemeinde Niederkrüchten bedeuten die o.a. Ausführungen zusammenfassend, dass eine Fortführung des Verfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan damit entbehrlich würde. Bis zum Erreichen des Landesziels von 1,8 % regeln Windenergiegebiete die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen. Mutmaßlich werde diese auf Landesebene über den Landesentwicklungsplan oder die Regionalpläne ausgewiesen. Sollten mit Hilfe dieser Windenergiegebiete die Flächenziele nicht erreicht werden, greift unmittelbar die Privilegierung der Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5. Damit wären Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Erfüllung des Landesziels entfielen die Privilegierungen für Windkraftanlagen. In diesem Fall würde eine Steuerung der Windenergie über Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entbehrlich, da eine Genehmigung dann nur noch unter Überwindung der hohen Hürden des § 35 Abs. 2 denkbar wäre. Hier steht in der Regel bereits der eigentliche Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang einem Vorhaben im Außenbereich entgegen.

Die beschriebene Systematik führt zu einer Entlastung der kommunalen Planungsbehörde, geht aber gleichzeitig mit einem Verlust der kommunalen Planungshoheit im Bereich der Windenergie einher. Insofern ist ein Mitspracherecht der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche wünschenswert.

2. Potenzialflächen

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt worden. Diese in der Anlage beigefügte Darstellung ist als Grundlage für die proaktive Suche nach geeigneten Windenergieflächen gut geeignet. Auch unter der naheliegenden Annahme des Wegfalls des 1.000 m-Abstands sind aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur der Gemeinde Niederkrüchten nur wenige geeignete Standorte ermittelt worden. Dies liegt insbesondere am Immissionsrecht. So werden die heute gängigen und wirtschaftlichen Anlagen mit einer Leistung von fünf bis sechs Megawatt aus Gründen des Lärmschutzes an vielen Stellen nicht wirtschaftlich zu betreiben sein. Aus diesem Grund bietet sich der unbesiedelte Westen des Gemeindegebiets an. Der Fokus liegt auf der bereits im aktuellen Regionalplan Düsseldorf dargestellten Vorrangfläche für die Windenergie im Elmpter Wald, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 52. Die betreffenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Im Bereich dieser Fläche ist der Wald durch keine besondere Schutzwürdigkeit gekennzeichnet. Pietätsabstände, in diesem Fall zum Bestattungswald, sind in der Vergangenheit bereits durch die Rechtsprechung verneint worden. Mit Ausnahme des Artenschutzes und dem Umstand, dass Teile der Vorrangfläche in Ausgleichsflächen für den Autobahnbau liegen, sind somit nach aktuellem Kenntnisstand keine

grundsätzlichen Restriktionen für die Fläche erkennbar. Anpassungen des Flächenzuschnitts sind zudem denkbar. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Entwicklung der Fläche für die Windenergie anzustreben. Die Fläche könnte Platz für ca. vier bis fünf Windenergieanlagen bieten.

3. Beteiligungsmodelle

Die Gemeinde Niederkrüchten ist als stille Gesellschafterin an den „Stillen Gesellschaften Strom und Gas“ beteiligt. Für diese Einlagen, die bilanzrechtlich den Finanzanlagen zuzuordnen sind, erhält die Gemeinde Niederkrüchten eine entsprechende Verzinsung.

Alle Windkraftanlagen in der Gemeinde Niederkrüchten werden bislang ohne gemeindliche Beteiligung auf Privatgrundstücken betrieben, sodass diese keine unmittelbaren monetären Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Zuletzt hat sich der Rat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 aufgrund des nicht konkret einschätzbaren Risikos einstimmig gegen die seinerzeit angebotene finanzielle Beteiligung in Höhe von 500.000,00 EUR an der „Bürgerwind Niederkrüchten GmbH & Co. KG“ ausgesprochen.

Sollten sich die gemeindeeigenen Waldflächen im Elmpter Wald für Windkraftanlagen eignen, könnte die Gemeinde als Eigentümerin zumindest angemessene Pachterträge generieren. Die Firma WoltersPartner Stadtplanung GmbH rät von einem ausschließlich kommunalen Energiebetrieb ab, weil neben fehlendem Know-How und Personalressourcen vor allem auch der Erwerb von Windkraftanlagen eher etablierten und großen Windkraftanlagenbetreibern möglich sei.

Zur Eruierung praktikabler und wirtschaftlich günstiger Beteiligungsmodelle ist jedoch fach- und rechtskundige Beratung notwendig. Ein solches Grobkonzept, welches alle Möglichkeiten und deren Vor- und Nachteile abwägt, kostet ca. 5.000,00 € - 10.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

1. Die Potenzialfläche im Elmpter Wald, nördlich der Bundesautobahn A 52, soll für die Errichtung von Windenergieanlagen entwickelt werden.
2. Eine auf Energie-, Vergabe- und kommunales Gesellschaftsrecht spezialisierte Kanzlei wird mit der Erstellung eines Grobkonzeptes „Beteiligungsmodelle für die Erzeugung von Windkraft auf gemeindlichen Grundstücken“ beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:		5.000,00 – 10.000,00 EUR				
Folgekosten:		EUR				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen vom 4. Februar 2022
2. Potenzialflächenanalyse Windenergie

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171/1963448
Telefax: 02163/9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 04.02.2022

Antrag auf Prüfung und Vorstellung der Optionen zur Errichtung von Windkraftanlagen in kommunaler Hand der Gemeinde Niederkrüchten

I. Vorbemerkungen:

Die Notwendigkeit der Energiewende und somit des Ausbaus erneuerbarer Energien zum Schutz des Klimas ist mittlerweile unbestritten auf allen Ebenen des politischen Handelns angekommen. Die aktuelle drastische Energiekostensteigerung zeigt deutlich die Notwendigkeit unabhängiger lokaler Energieversorgung.

II. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt dem Fachausschuss Modelle eines kommunalen Energiebetriebes, mögliche Projektpartner, sowie mögliche geeignete Standorte für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Niederkrüchten vorzustellen.

III. Begründung

Die aktuell vorhandenen Windkraftanlagen sowie auch die geplanten Anlagen werden von Investoren betrieben. Die monetäre Wertschöpfung geht am Gemeindehaushalt und damit auch an den Bürgerinnen und Bürgern vorbei. Windkraftanlagen in kommunaler Hand hingegen kommen allen Bürgerinnen und Bürgern zugute, ohne, dass diese selbst investieren müssen. Über Gebühren, die nicht erhöht werden müssen, oder attraktive Angebote freiwilliger Leistungen, die sich nur eine Kommune mit solidem Haushalt leisten kann. Darüber hinaus können Regionalstromtarife langfristig stabile Energiekosten sichern.

Anstatt unsere Zeit und Kapazitäten darauf zu verwenden, als Vorarbeiter für Investoren auf dem ehemaligen Militärgelände Klimaschutz gegen Artenschutz auszuspielen (oder wahlweise auch umgekehrt), sollten wir in unserem Interesse eigene Lösungen finden. Unbestritten bedeuten Windkraftanlagen immer einen Eingriff in die Natur. Dieser Kompromiss muss so verträglich, wie möglich gefunden werden.

Eine Option aus unserer Sicht, wäre entlang der ohnehin vorhandenen Schneise der BAB 52. Hier hat der Wald auf mehreren Kilometern parallel zur Trasse deutlich an ökologischer Qualität eingebüßt. Dies wäre selbstverständlich fachlich zu untersuchen, aber es ist auch für den Laien zu befürchten, dass das massive zu erwartende Verkehrsaufkommen durch den neuen Gewerbepark die Situation hier weiter verschlechtern wird. Die Maßnahmen würden also voraussichtlich nicht unlösbar mit artenschutzrechtlichen Belangen kollidieren. Hier besteht die Möglichkeit Klimaschutz und Energiewende vor Ort, für Niederkrüchtener*innen zeitnah und wirkungsvoll umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende

B90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Beate Siegers
Rats- und PVG Mitglied

B90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Planzeichenerläuterung

von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW

- allgemein zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Wohnbebauung (§ 34 BauGB) sowie Innen- und Außenbereichssetzungen zuzüglich eines Vorsorgeabstandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Mastmitte einer Windkraftanlage, entspricht bezogen auf Anlagen einschließlich Rotor – Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser – 950 m als Basis für die Ermittlung von Konzentrationszonen)

Wohnbezug (z.B. durch Außenbereichssetzung) noch zu klären

Städtebauliche Kriterien

- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
 - Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m
 - Wochenendhausgebiete (Bebauungsplan) zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m
 - Campingplätze
 - Jugendhilfeeinrichtung „Schloss Dilborn“ zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 300 m
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichen Charakter
 - vorhandene Friedhöfe / Bestattungswald
 - vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
 - Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
 - Bundesstraße zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
 - Landes-, Kreisstraßen
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
 - Gewässer zuzüglich des Uferstrandstreifens von 5 m
 - Abgrabungen in Betrieb bzw. BSAB lt. Regionalplan
 - forstliche Saatgutbestände

weiche Tabukriterien

- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu)
- Vorsorgeabstände zu Wochenendhausgebieten von 500 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu)
- Vorsorgeabstand zur Jugendhilfeeinrichtung „Schloss Dilborn“ von 1.000 m (einschließlich der 500 m hartes Tabu)
- ungenutzte und nicht beplante Sondergebiete „Erholung“
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Autobahn: 100 m; Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
- Pletätsabstand zu Friedhöfen und Bestattungswald von 360 m
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen mit Erholungsfunktion Stufe 1, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion
- Freihaltezone gemäß § 61 BNatSchG zu Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m hartes Tabu)
- Bodendenkmale
- Ausgleichsflächen

Landschaftliche Kriterien (Einzelfallprüfung)

- Wald, soweit nicht hartes oder weiches Tabu
- Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen
 - Naturschutzgebiete
 - FFH-Gebiete
 - Vogelschutzgebiet
 - geschützte Biotope
 - Bereiche zum Schutz der Natur

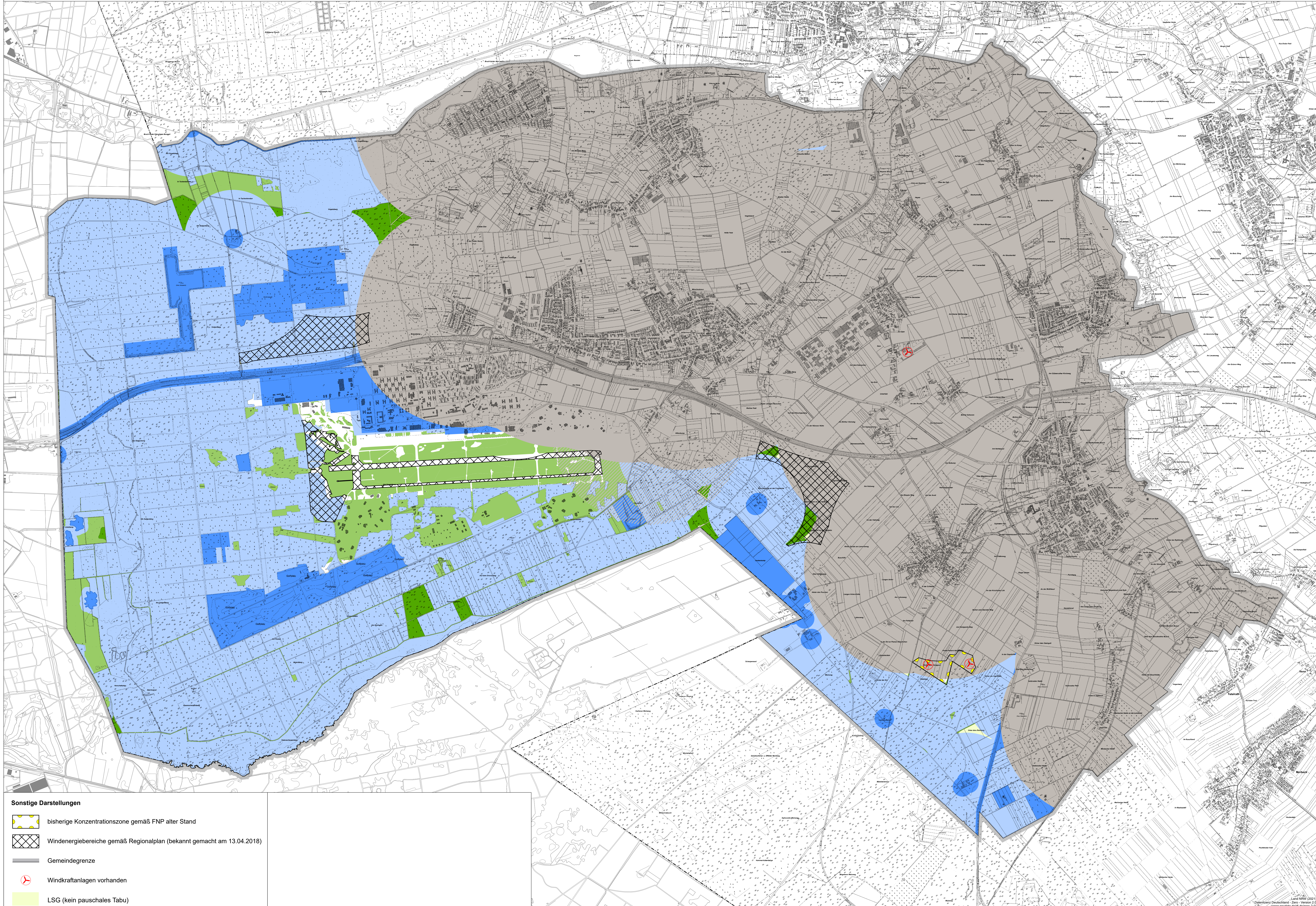
Gemeinde Niederkrüchten

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung

	Maßstab im Original	1 : 15.000	WP/WoltersPartner Stadtplaner GmbH Dauener Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de
	Blattgröße	111 x 69	
	Bearbeiter	Ahn / We	
	Datum	11.11.2019	

0 150 300 450 600 750 m **Auftraggeber: Gemeinde Niederkrüchten**

- Sonstige Darstellungen**
- bisherige Konzentrationszone gemäß FNP alter Stand
 - Windenergiebereiche gemäß Regionalplan (bekannt gemacht am 13.04.2018)
 - Gemeindegrenze
 - Windkraftanlagen vorhanden
 - LSG (kein pauschales Tabu)





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 20 20

Niederkrüchten, den 4. Juli 2022

Vorlagen-Nr. 428-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

5. September 2022

Wohnbebauung Oberkrüchten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. April 2022 beantragt die SPD-Fraktion, die Wohnbauperspektive für den Ortsteil Oberkrüchten darzulegen und Möglichkeiten für eine zukünftige Bebauung vorzustellen. Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen beschlossen. Das Konzept soll als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß den ermittelten Bedarfsgrößen in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld dienen.

Ziel der Erstellung des Siedlungsflächenkonzepts war es, in Ergänzung des Masterplans Wohnen, auf Basis des Ziels 2.4 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) zu prüfen, inwieweit Siedlungsflächenentwicklungen in Ortschaften, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, möglich sein könnten. Der LEP NRW führt dazu wie folgt aus:

„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i.d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO) Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und

Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.“

In der Gemeinde Niederkrüchten sind lediglich die beiden Ortsteile Elmpt und Niederkrüchten als Siedlungsraum dargestellt. Die Siedlungsentwicklung hat sich vorrangig auf diese Ortsteile zu konzentrieren. Das Siedlungsflächenkonzept hat unter Gegenüberstellung von Bedarfen und Reserven ermittelt, dass die „kleinen“ Ortsteile für eine Ausweisung von Siedlungsflächen grundsätzlich nicht geeignet sind. Für die Siedlungen „mittlerer Größe“ wie Brempt/Gützenrath mit 1,3 ha, Oberkrüchten mit 0,8 ha und Overhetfeld mit 0,3 ha sind grundsätzlich Flächenbedarfe ermittelt worden.

Das gesamtgemeindliche Siedlungsflächenkonzept hat in der Folge eine intensive Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf durchlaufen. Maßgeblich war dabei die Vorgabe des LEP NRW, wonach eine Siedlungsentwicklung in Freiraumortslagen nur dann erfolgen darf, wenn ein gesamtgemeindlicher Siedlungsflächenbedarf gegeben ist. Zudem ist eine Entwicklung in diesen Ortslagen auch dann nur nachrangig gegenüber den Siedlungsbereichen Elmpt und Niederkrüchten möglich.

Im Rahmen der Abstimmung wurde deutlich, dass die Bezirksregierung Düsseldorf für die Gemeinde Niederkrüchten einen Siedlungsflächenüberhang gegenüber den Bedarfen sieht, während der Masterplan Wohnen und das Siedlungsflächenkonzept von einem Bedarfsüberhang

ausgehen. Zwar orientieren sich beide Seiten am Grundgerüst der Systematik des Siedlungsflächenmonitorings. Die Bezirksregierung Düsseldorf geht jedoch von einem höheren Anteil an ASB- und FNP-Reserven sowie einer höheren Realisierungsquote bei den Baulücken (50 v.H. gegenüber 30 v.H.) aus. Insgesamt ließ sich die Diskrepanz der unterschiedlichen Bewertung zwischen Siedlungsflächenreserven und -bedarfen nicht endgültig auflösen.

Die Berücksichtigung der gewerblich-industriellen Entwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände hat Einfluss gefunden in die 1. Änderung des Regionalplans im Sinne einer Erweiterung der ASB-Reserve im Palixfeld. Diese hat damit aktuell den Umfang der bekannten Fläche für das Baulandmanagement erreicht. Weitere Siedlungsflächenausweisungen auf Ebene des Regionalplans sind abhängig vom Fortschritt der Gewerbeentwicklung zu beraten.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Bezirksregierung Düsseldorf keinen weiteren gesamtgemeindlichen Siedlungsflächenbedarf sieht und mithin die Vorgaben des Ziels 2.4 des LEP NRW zur Ausweisung von Siedlungsflächen in im Freiraum gelegenen Ortsteilen nicht erfüllt sind. Dies bedeutet für die konkrete weitere Siedlungsflächenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten, dass zunächst die vorhandenen Reserven in Anspruch genommen werden müssen. Dazu zählen zum einen die aktuellen Planungen von Baugebieten in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten innerhalb der vorhandenen ASB- bzw. FNP-Reserven. Zum anderen sind insbesondere in den mittleren Ortslagen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld die vorhandenen Baulücken zu entwickeln.

Eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Oberkrüchten im Sinne des Antrags ist mithin aktuell nicht möglich. Eine Beratung über geeignete Standorte ist damit entbehrlich.

Vorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

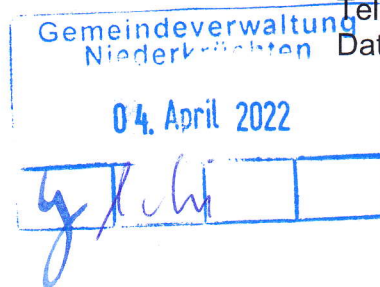
Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 4. April 2022

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 04.04.2022



An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Die Gemeindeverwaltung möge den politischen Gremien die Wohnbauperspektive für den Ortsteil Oberkrüchten darlegen und Möglichkeiten für eine zukünftige Bebauung vorstellen.

Ziel ist es, im Besonderen den Bewohnern, ihren Familien und den folgenden Generationen Möglichkeiten zur weiteren Wohnbebauung und damit zur Ansiedlung am Ort anzubieten.

Begründung:

Nach den derzeitigen Informationen hat die Bezirksregierung Düsseldorf kein Einvernehmen bezüglich einer Siedlungserweiterung in den kleineren Ortsteilen in der Gemeinde Niederkrüchten herstellen können.

Der Ortsteil Oberkrüchten hat gegenwärtig mehr als 900 Einwohner. Insofern ist Oberkrüchten keine „kleine“ Ortschaft.

Es ist naheliegend, dass besonders seitens der Bewohner ein starkes Interesse besteht, weiteren Wohnraum für die Familien und Angehörige im Heimatort zu schaffen.

Es soll herausgestellt werden, welche Bereiche im Ortsteil Oberkrüchten zurzeit bebaubar sind und welche Bereiche sich noch erschließen lassen. Hierbei sollen auch kleine Flächen und Randlagen betrachtet werden.

Einige Flächen am Rand der Ortslage Oberkrüchten sind bereits an eine Erschließungsinfrastruktur angeschlossen.

Die wesentlichen Flächen sind in dem anhängenden Plan markiert.

Anlage zum Antrag



Mit freundlichen Grüßen
Gez. Wilhelm Mankau
(Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice
Aktenzeichen: 32 72 06

Niederkrüchten, den 22. August 2022

Vorlagen-Nr. 391-2020/2025

Sachbearbeiter: Sascha Kruklat

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

5. September 2022

Verkehrsrechtliche Anordnungen Florianstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs auf der Florianstraße vor dem DRK-Familienzentrum „Abenteuerland“ im Ortsteil Elmpf und zudem die Aufstellung des Verkehrszeichens 253 (Verbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse). Die Begründung ist dem der Sitzungsvorlage beigefügten Schreiben zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 21. September 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 nur für Bereiche mit einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Den für den Ausbau zum verkehrsberuhigten Bereich in Betracht gezogene Straßenabschnitt erfüllt aufgrund der dort vorhandenen Bebauung (Feuerwehrhaus und Familienzentrum) diese Kriterien nicht. Das Familienzentrum und das Feuerwehrhaus bedingen eine wesentlich höhere Verkehrsfrequenz als das reine Wohngebiet dahinter. Damit ist der überwiegende Aufenthaltscharakter für diesen Straßenabschnitt nicht gegeben. Die anordnende Straßenverkehrsbehörde würde deswegen auch keine verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für den in Rede stehenden Straßenabschnitt der Florianstraße treffen.

Die Verwaltung weist im Übrigen darauf hin, dass im Rahmen des Straßenausbaus im Neubaugebiet Heineland ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe und ohne zwischenliegende Fahrbahn zum DRK-Familienzentrum „Abenteuerland“ errichtet wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 22. Juni 2022 auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Ortsteil Elmpt auf der Florianstraße von der Einmündung Overhelfelder Straße bis hinter dem Familienzentrum „Abenteuerland“ sowie auf Aufstellung eines Verkehrszeichens 253 an der Einmündung Overhelfelder Straße/Florianstraße wird nicht entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion 22. Juni 2021
2. Gestaltungsplan Florianstraße (Einmündung Overhelfelder Straße)
3. Gestaltungsplan Florianstraße (Parkplatz)

In Vertretung

gez. Schippers

Niederkrüchten, den 22.06.2021

**Antrag
der Fraktion der CDU**



**Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs/Spielstraße
auf der Florianstraße vor der Kita DRK Familienzentrum
Abenteuerland**

I. Vorbemerkung:

Die Florianstraße zwischen der Feuerwache Elmpt und der Kita DRK Familienzentrum Abenteuerland war über viele Jahre hinweg eine Sackgasse und wurde ausschließlich von den Besuchern der beiden zuvor genannten Einrichtungen genutzt. Durch die Verlängerung der einstigen Sackgasse in eine von zwei Zu- und Ausfahrtsstraßen in das Neubaugebiet Heineland ist der Durchgangsverkehr deutlich angestiegen. Das Parken vor dem DRK Familienzentrum ist lediglich seitlich neben der Florianstraße möglich. Die Kinder müssen zum Ein- und Aussteigen jeweils auf der straßenzugewandten Seite an den parkenden Autos vorbeilaufen. Dies führt zu einer erheblichen Gefahr, zumal der Bürgersteig nicht durch einen sonst üblichen abgesenkten Bordstein von der Fahrbahn getrennt ist. Da die Straße derzeit häufig auch von großen Liefer-Lkw genutzt wird, ist die Gefahr sehr hoch, dass ein Kind dort übersehen wird und angefahren werden kann. Ein zeitnahes Handeln ist erforderlich. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist die Zufahrt ins Wohngebiet bereits seit vielen Jahren als verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße ausgeschildert.

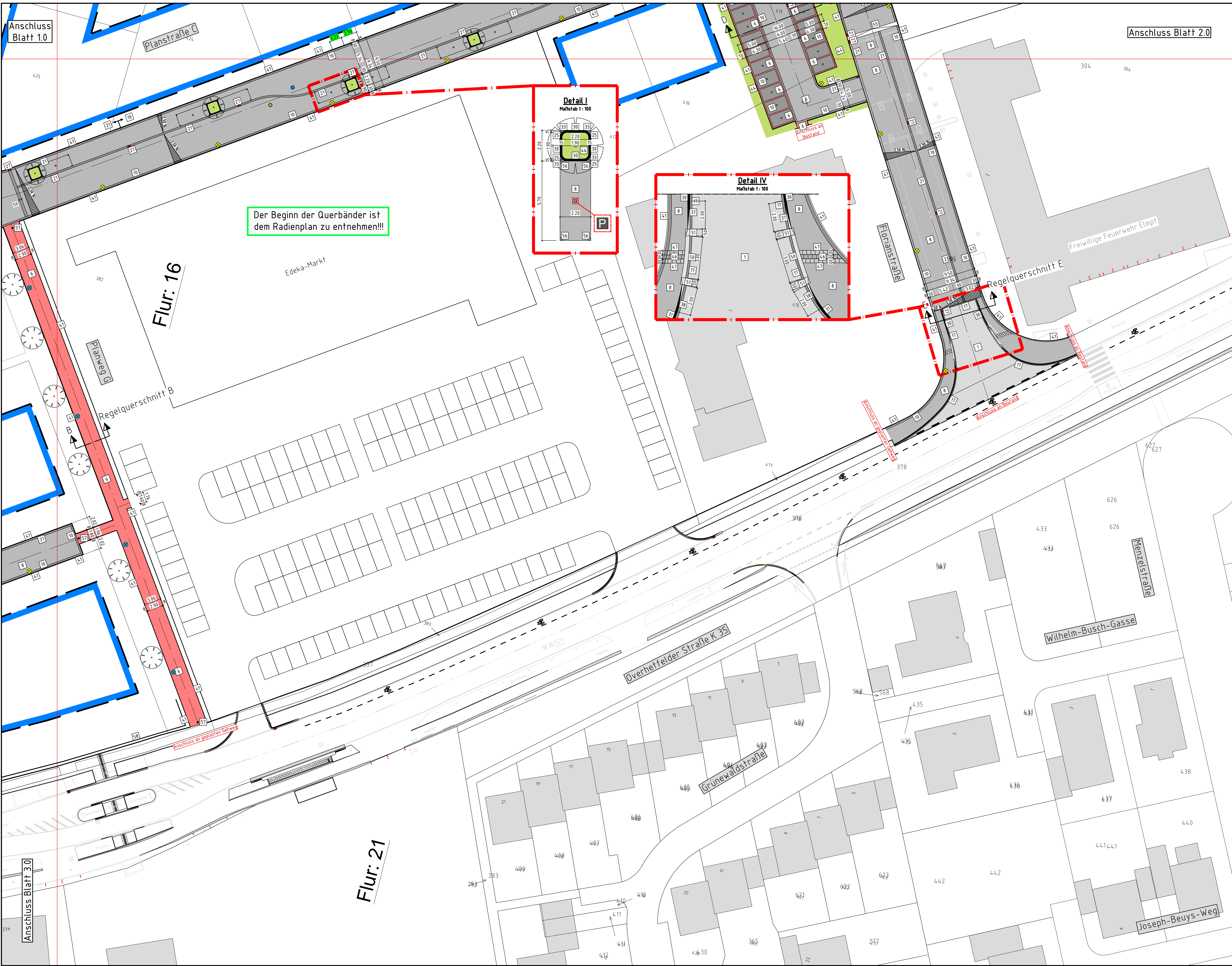
II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Florianstraße von der Einmündung Overhettfelderstraße aus bis hinter dem Familienzentrum Abenteuerland (Einfahrt ins Neubaugebiet Heineland) als verkehrsberuhigten Bereich/Spielstraße (Verkehrszeichen 325.1) auszuweisen und entsprechend zu beschildern. Außerdem wird sie beauftragt, auf die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbots (Verkehrsschild 253) hinzuwirken. Die Maßnahmen sind schnellstmöglich umzusetzen.

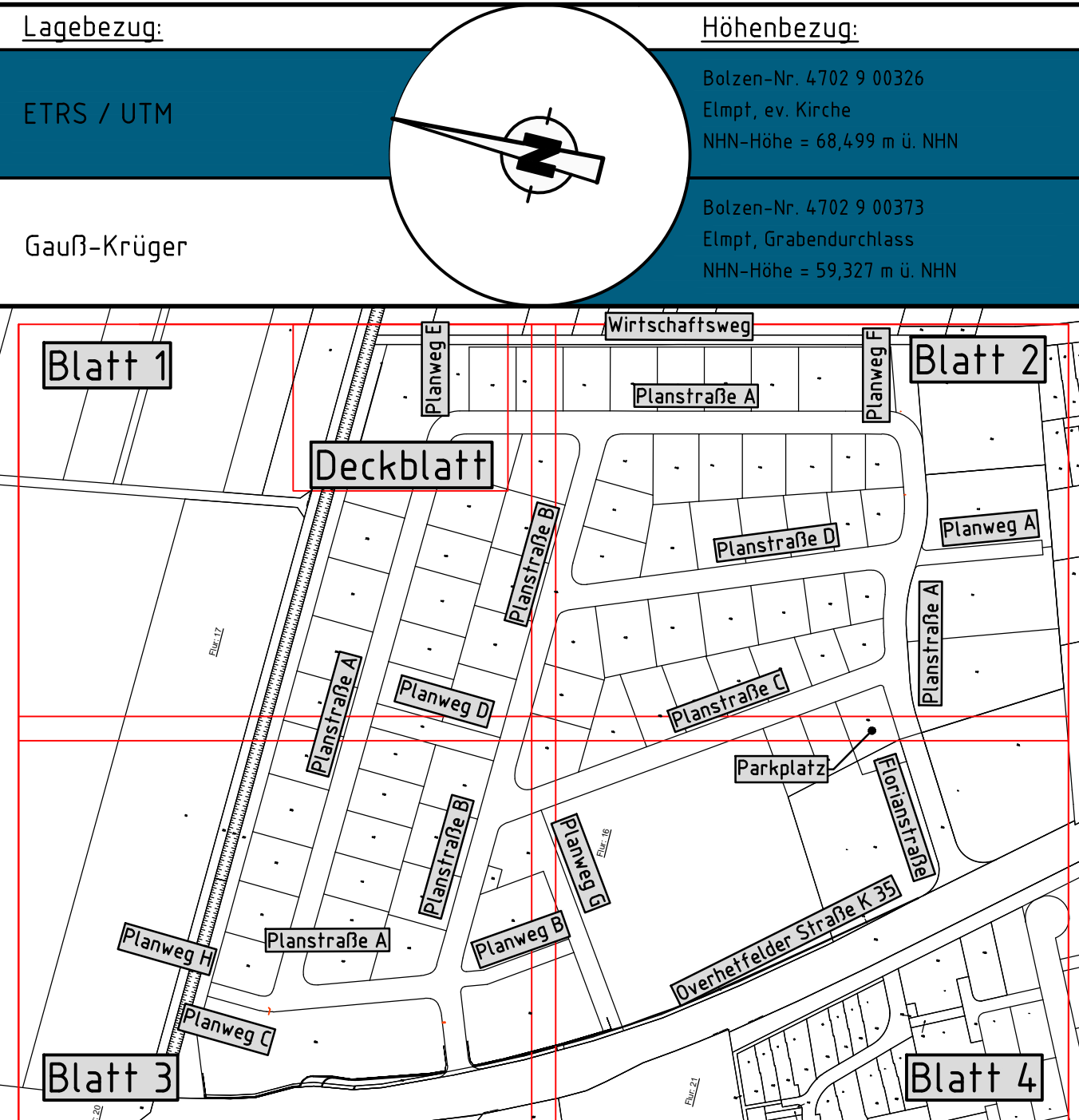
Johannes Wahlenberg
und die Fraktion der CDU

Anlage:





Der Beginn der Querbänder ist dem Radienplan zu entnehmen!!!



Die im Lageplan dargestellten geplanten Gebäude wurden dem Gestaltungsplan des Ingenieurbüros Henning Schmidt entnommen und sind nicht verbindlich!

Der Bestand im Lageplan wurde vom Ingenieurbüro Goldmanns elektrooptisch aufgemessen!!!

Alle Maße sind in der Örtlichkeit zu überprüfen!
Bei Unstimmigkeiten ist sofort die örtliche Bauüberwachung zu informieren!

Planungslegende:

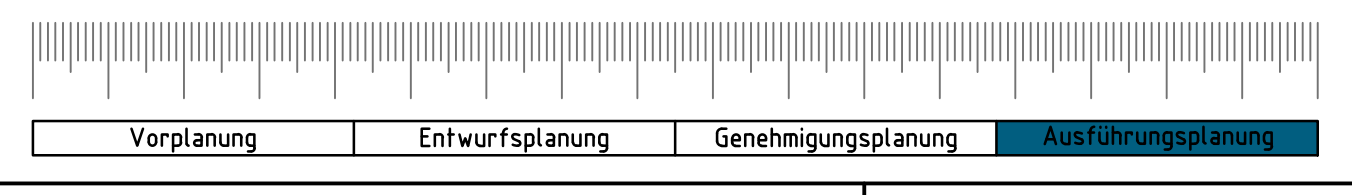
1 Asphaltdeckschicht	27 Straßenaufbau 30/50 cm
2 Betonstein Doppel-T, grau, gefast	28 Straßenaufbau 50/50 cm
3 Betonstein Doppel-T, rot, gefast	29 Ace - Drain Rinne
4 Betonstein Doppel-T, anthrazit, gefast	30 Bordstein HB 15/25 cm
5 Rasengitterplatten 40/60/10 cm, grau	31 Bordstein HB 15/30 cm
6 Betonstein 20/10/10 cm, rot, Microfase	32 Hochbordsteine 15/30 cm
7 Betonstein 20/10/10 cm, rot, ungefast	33 Hochbordsteinventil 15/30 cm
8 Betonstein 20/10/10 cm, grau, Microfase	34 Pflanzbeetecke 15/30 cm
9 Betonstein 20/10/10 cm, grau, ungefast	35 Baumscheibecke 15/30 cm
10 Betonstein 20/10/10 cm, anthrazit, Microfase	36 Parkbuchstein 15/30 cm
11 Betonstein 20/10/10 cm, anthrazit, ungefast	37 Schrägstein HB 15/25 auf RB 15/22
12 Basaltstein 16/24/16 cm, bzw. 16/16/16, grau, ungefast	38 Schrägstein HB 15/30 auf RB 15/22
13 Platten 30/30/8 cm, grau, gefast	39 Rundbordstein RB 15/22 cm, Kanten: 2cm
14 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	40 Rundbordstein RB 15/22 cm
15 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, ungefast	41 Tiefbordstein TB 8/20 cm
16 1-zellige Basaltsteinrinne 16/24/16 cm, bzw. 16/16/16, grau, ungefast	42 Tiefbordstein TB 10/30 cm
17 2-zellige Basaltsteinrinne 16/24/16 cm, bzw. 16/16/16, grau, ungefast	43 Tiefbordsteine 8/25 cm
18 3-zelliges Basaltsteinrinne 12,5/30,5/16,2 cm, grau, gefast	44 Grünfläche
19 3-zelliges Basaltsteinrinne 12,5/30,5/16,2 cm, bzw. 16/16/16, grau, ungefast	45 Fahrbahnmarkierung
20 3-zelliges Basaltsteinrinne 12,5/30,5/16,2 cm, anthrazit, gefast	46 Rippenplatten symmetrisches Profil 30/30/8 cm, 4,5 mm Abkantung, Farbe weiß, Microfase
21 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Granit rot	47 Noppenpflaster 30/30/8 cm, weiß, Microfase
22 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Granit grau	48 Bordstein 30/314/100 cm, mit angebaulter Rinne, Auftrittsfläche rutschhemmend gepopt, weiß, übergepopt mit Gussasphal, Vorderkante beidse, wasserfest nach vorn zuliegend, weiß, Anschluss an Hochbord
23 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Basalt	49 Übergepopt mit Gussasphal, wasserfest nach vorn zuliegend, weiß, Anschluss an Hochbord
24 Natursteinpflaster 10/11 cm, Basalt	50 Auftrittsfläche rutschhemmend gepopt, weiß
25 vorhandene Geländehöhe	51 Übergepopt mit Gussasphal, wasserfest nach vorn zuliegend, weiß, Anschluss an Hochbord
26 geplante Straßenhöhe	52 Gussasphal
27 geplante Straßenhöhe	53 Noppenpflaster 30/30/8 cm, weiß, Microfase
28 geplante Straßenhöhe	54 Rampenstein 33/16/22/75 cm
29 geplante Straßenhöhe	55 Parkplatzdecke aus Betonstein 20/10/10, anthrazit, Microfase
30 geplante Straßenhöhe	56 Absperpfosten
31 geplante Straßenhöhe	57 Lärmschutzwand
32 geplante Straßenhöhe	58 Baum vorhanden
33 geplante Straßenhöhe	59 Baum geplant
34 geplante Straßenhöhe	60 Schachtdeckel

Index	Datum	Gegenstand der Änderung	Bearbeiter
11	05. August 2019	geplante Grenzen laut Vermessungsprotokoll eingezeichnet	Christiane Kaser

GOLDMANN'S
Ingenieurbauwerke & Verkehrsanlagen
Ingenieurbüro Goldmanns KG
Heller 51
41366 Schwalmtal
Tel. +49 (0) 2161 4 95179-0
Fax +49 (0) 2161 4 95179-20
www.igoldmanns.de

Gemeinde Niederkrüchten
DER BÜRGERMEISTER
Fachbereich II

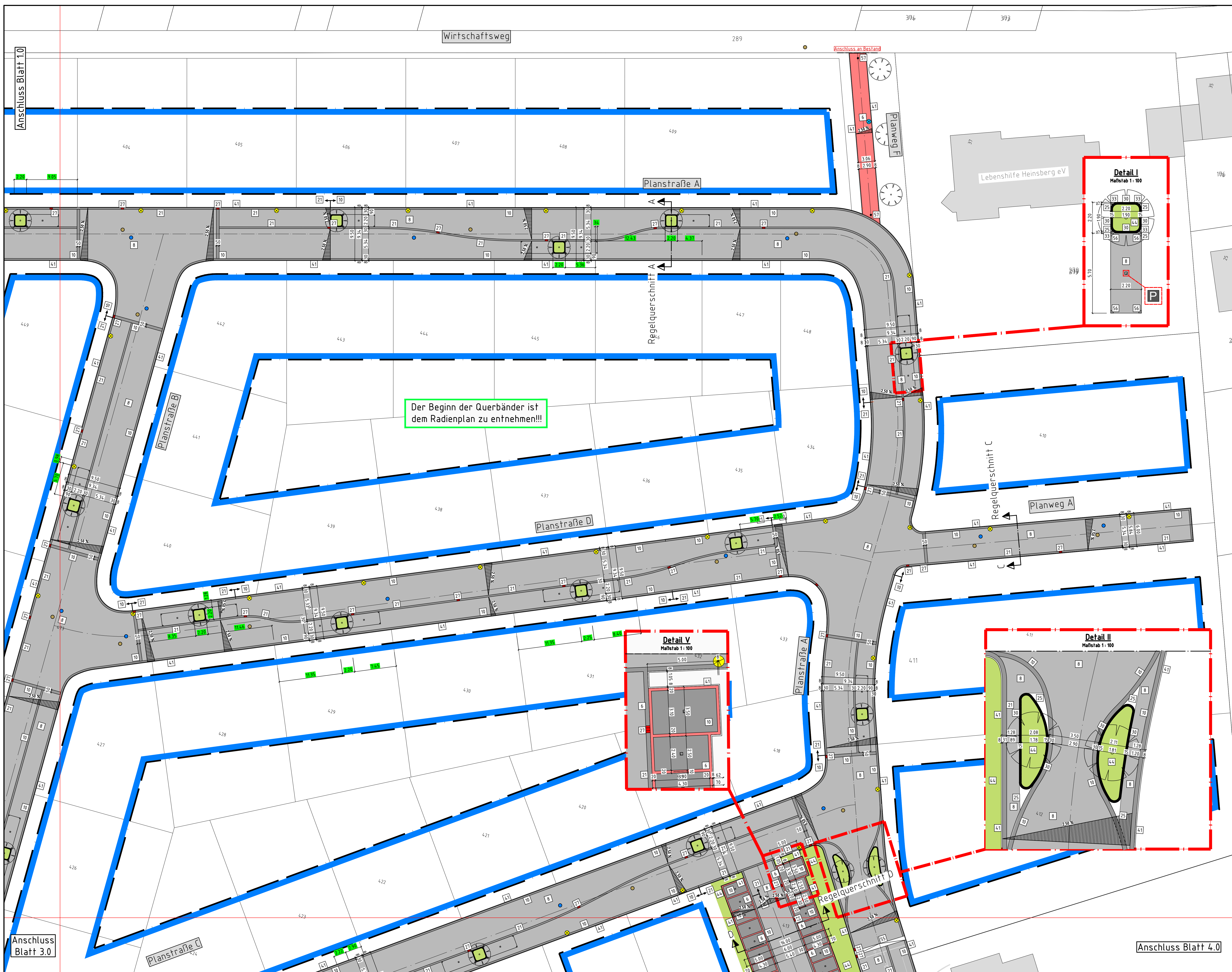
Erschließung Bebauungsplan Elm-83.1, Heineland in Niederkrüchten - Elmpt



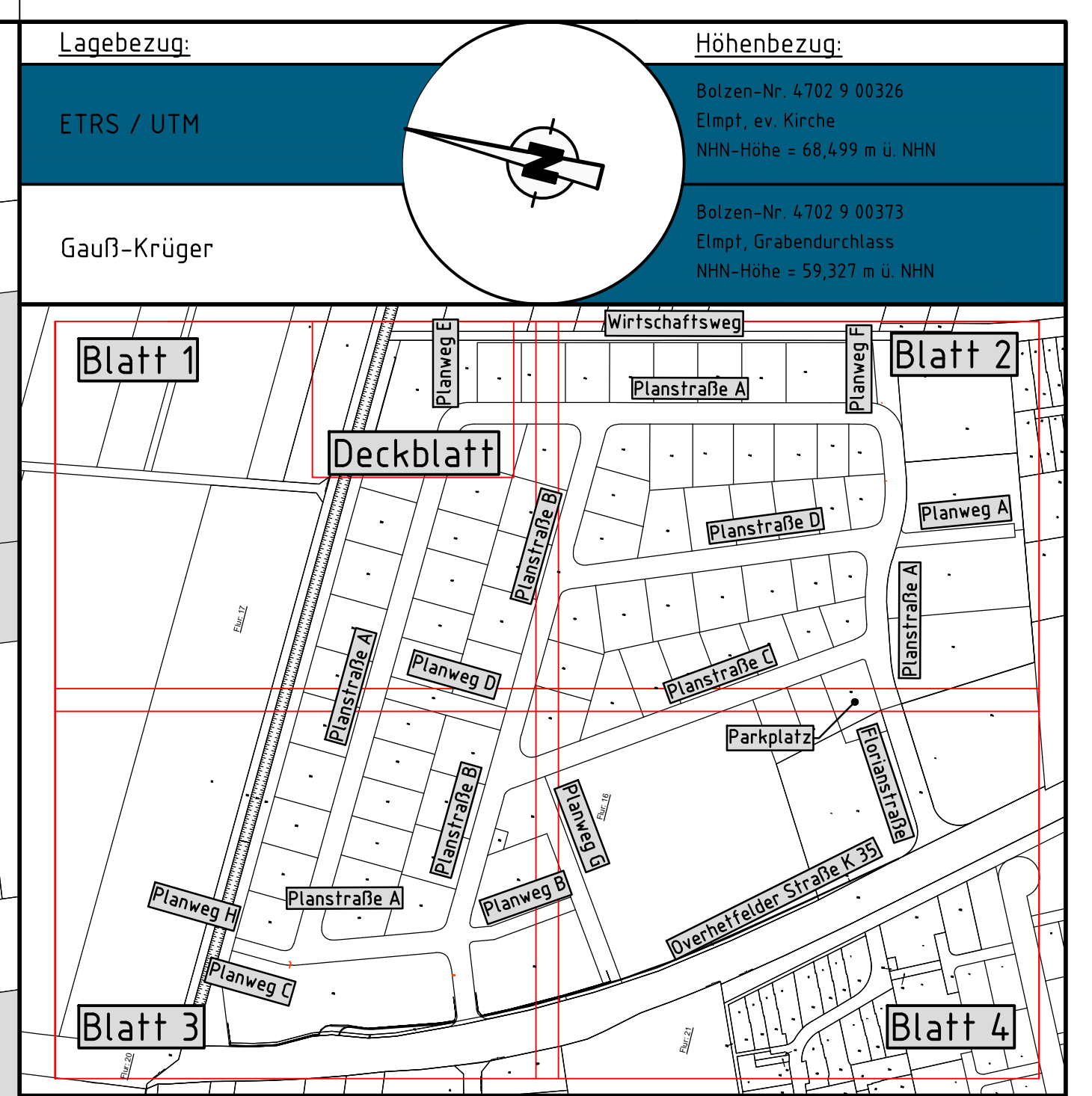
Verplanung	Entwurfplanung	Gestaltungsplanung	Ausführungsplanung

Gestaltungsplan		Blatt 4.1	
Maßstab: 1:250	Format: 510 x 610 mm = 6,71 m²	Projektnummer: 0018	Plan: GFL 1.1
der Auftraggeber: Zur Bauausführung freigegeben		der Entwurfsautor: Ingenieurbüro Goldmanns KG Heller 51, 41366 Schwalmtal Telefon: +49 (0) 2161 4 95179-0 Telefax: +49 (0) 2161 4 95179-20 Niederkrüchten, den 26. Februar 2019	
Niederkrüchten, den 26. Februar 2019		Schwalmtal, den 15. November 2018	

RA/Daten/B Goldmanns 19 - Gemeindeverwaltung Niederkrüchten/100118 - Heineland/Übungsplan 1.25.649 - 20. April 2019



Der Beginn der Querbänder ist dem Radienplan zu entnehmen!!!



Die im Lageplan dargestellten geplanten Gebäude wurden dem Gestaltungsplan des Ingenieurbüros Henning Schmidt entnommen und sind nicht verbindlich!
 Der Bestand im Lageplan wurde vom Ingenieurbüro Goldmanns elektrooptisch aufgemessen!!
 Alle Maße sind in der Örtlichkeit zu überprüfen!
 Bei Unstimmigkeiten ist sofort die örtliche Bauüberwachung zu informieren!

Planungslegende:

1 Asphaltdeckschicht	27 Straßenablauf 30/50 cm	44 Rippenplatten symmetrisches Profil 30/30/8 cm
2 Betonstein Doppel-T, grau, gefast	28 Straßenablauf 50/50 cm	45 Asso-Drain-Rinne
3 Betonstein Doppel-T, rot, gefast	29 Asso-Drain-Rinne	46 Bordstein HB 15/25 cm
4 Betonstein Doppel-T, anthrazit, gefast	30 Bordstein HB 15/30 cm	47 Bordstein HB 15/30 cm
5 Rasengitterplatten 40/60/10 cm, grau	31 Hochbordsteine 15/30 cm	48 Hochbordsteinverstein 15/30 cm
6 Betonstein 20/10/10 cm, rot, Microfaser	32 Hochbordsteine 15/30 cm	49 Baumscheibenecke 15/30 cm
7 Betonstein 20/10/10 cm, rot, ungefast	33 Hochbordsteinverstein 15/30 cm	50 Parkbuchsstein 15/30 cm
8 Betonstein 20/10/10 cm, grau, Microfaser	34 Baumscheibenecke 15/30 cm	51 Schrägstein HB 15/25 auf RB 15/22
9 Betonstein 20/10/10 cm, grau, ungefast	35 Parkbuchsstein 15/30 cm	52 Schrägstein HB 15/25 auf RB 15/22
10 Betonstein 20/10/10 cm, anthrazit, Microfaser	36 Schrägstein HB 15/25 auf RB 15/22	53 Rundbordstein RB 15/22 cm, Kanten: 2cm
11 Betonstein 20/10/10 cm, anthrazit, ungefast	37 Rundbordstein RB 15/22 cm, Kanten: 2cm	54 Rundbordstein RB 15/22 cm, Kanten: 1cm
12 Basamentstein 16/24/14 cm, bzw. 16/16/14, grau, ungefast	38 Rundbordstein RB 15/22 cm, Kanten: 1cm	55 Tiefbordsteine TB 8/20 cm
13 Platten 30/30/8 cm, grau, gefast	39 Tiefbordsteine TB 8/20 cm	56 Tiefbordsteine TB 8/20 cm
14 Platten 30/30/8 cm, grau, ungefast	40 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, ungefast	57 Tiefbordsteine TB 8/20 cm
15 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	41 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, ungefast	58 Grünfläche
16 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, ungefast	42 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	59 Grünfläche
17 1-zellige Basamentsteinrinne 16/24/14 cm, bzw. 16/16/14, grau, ungefast	43 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	60 2-zellige Basamentsteinrinne 16/24/14 cm, bzw. 16/16/14, grau, ungefast
18 2-zellige Basamentsteinrinne 16/24/14 cm, bzw. 16/16/14, grau, ungefast	44 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	61 3-zellige Basamentsteinrinne 16/24/14 cm, bzw. 16/16/14, grau, ungefast
19 3-zellige Basamentsteinrinne 16/24/14 cm, bzw. 16/16/14, grau, ungefast	45 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	62 3-zelliges Rinnensteinsystem 12,5/30,5/14,2 cm, anthrazit, gefast
20 3-zelliges Rinnensteinsystem 12,5/30,5/14,2 cm, anthrazit, gefast	46 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	63 3-zelliges Rinnensteinsystem 12,5/30,5/14,2 cm, anthrazit, ungefast
21 3-zelliges Rinnensteinsystem 12,5/30,5/14,2 cm, anthrazit, ungefast	47 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	64 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Granit rot
22 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Granit rot	48 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	65 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Granit grau
23 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Granit grau	49 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	66 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Basalt
24 Natursteinpflaster 4/4/6 cm, Basalt	50 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	67 Natursteinpflaster 10/11 cm, Basalt
25 Natursteinpflaster 10/11 cm, Basalt	51 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	68 Gussasphalt
26 Gussasphalt	52 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	69 Noppenpflaster 30/30/8 cm, weiß, Microfaser
27 vorhandene Geländeoberfläche	53 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	70 Rampenpflaster 33/32/23,75 cm
28 geplante Straßenoberfläche	54 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	71 Parkplatzzecke aus Betonstein
29 Einfahrt / Eingang	55 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	72 Parkplatzzecke aus Betonstein
30 Parkplatzzeckensymbol 20/20/10 cm mit Symbol „P“	56 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	73 Parkplatzzeckensymbol 20/20/10 cm mit Symbol „P“
31 Baugrenze	57 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	74 Alberspflaster
32 geplante Bank	58 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	75 Lärmschutzwand
33 zu erstellende Straßenbeleuchtung	59 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	76 Baum vorhanden
	60 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	77 Baum geplant
	61 Platten 30/30/8 cm, schwarz u. weiß, gefast	78 Schachtdeckel

Index	Datum	Gegenstand der Änderung	Bearbeitet
11	05. August 2019	geplante Grenzen laut Vermessungsbüro Schell eingetragen	Christiane Kaiser

GOLDMANN'S
 Ingenieurbüro Goldmanns KG
 Ingenieurbauwerke & Verkehrsanlagen
 Heiler 61, 41366 Schwalmatal
 Tel. +49(0)2161 495179-0
 Fax +49(0)2161 495179-20
 www.goldmanns.de

Gemeinde Niederkrüchten
 DER BÜRGERMEISTER
 Fachbereich II

erschließung Bebauungsplan Elm-83.1, Heiland
 in Niederkrüchten - Elmpt

Vorplanung	Entwurfplanung	Genehmigungsplanung	Ausführungsplanung
------------	----------------	---------------------	--------------------

Gestaltungsplan		Blatt 2.1	
Maßstab: 1:250	Format: 1,20 m x 1,70 m, + 177 mm	Projektnummer: 10118	Plan: GR_21
gezeichnet: Christiane Kaiser	geprüft: Stephan Goldmann		

der Auftraggeber:
Zur Bauausführung freigegeben
 Heiler 61, 41366 Schwalmatal
 Tel. +49(0)2161 495179-0
 Fax +49(0)2161 495179-20
 www.goldmanns.de

der Entwurfssteller:
 Ingenieurbüro Goldmanns KG
 Heiler 61, 41366 Schwalmatal
 Tel. +49(0)2161 495179-0
 Fax +49(0)2161 495179-20
 www.goldmanns.de

Niederkrüchten, den 26. Februar 2019
 Schwalmatal, den 15. November 2018

B:\Schulz\B\Bauarbeiten\10 - Gemeindeverwaltung Niederkrüchten\10118 - Heiland\Planung\10 - Ausführungsplanung\10118_Lageplan_125.dwg
 - 18.11.2019



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 23 30 00

Niederkrüchten, den 23. August 2022

Vorlagen-Nr. 447-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

5. September 2022

Hundeauslaufflächen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 beantragte die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine ausreichende Anzahl von Hundeauslaufflächen in der Siedlungsnähe der Gemeindeteile, aber nicht unmittelbar an Bebauung angrenzend, auf gemeindeeigenen Flächen vorzuschlagen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 9. November 2021 ist noch im vergangenen Jahr die „Hundewiese“ in Niederkrüchten an der Begegnungsstätte hergestellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden.

Seither bemüht sich die Verwaltung, ein Grundstück für einen Hundeauslauf auch im Ortsteil Elmpt bzw. Overhetfeld bereitstellen zu können. Gemeindeeigene Grundstücke, die auch eine mittel- bis langfristige Perspektive bieten, sind jedoch nicht vorhanden. Die Anstrengungen um eine längerfristige Anpachtung eines passenden Grundstückes waren leider bis dato nicht erfolgreich, da sowohl Grün- als auch Ackerflächen seitens der Landwirtschaft benötigt werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der nicht vorhandenen dauerhaften Grundstücksmöglichkeiten in den Ortsteilen Elmpt und Overhethfeld wird derzeit auf die Errichtung einer weiteren Hundeauslauffläche verzichtet. Sollte sich eine Möglichkeit zur Nutzung eines passenden Grundstückes ergeben, wird hierüber erneut beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:		EUR				
Folgekosten:		EUR				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2021

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
Telefax: 02163-9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 04.05.2021

Antrag zur Entwicklung eines Flächennetzes von Hundefreilaufflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten

I Vorbemerkung

Es häufen sich in den letzten Jahren, seit der Corona-Pandemie mit zunehmender Dynamik, die Beschwerden bzgl. Konflikten rund um das Thema Hund, sowohl von Seiten der Hundebesitzer, als auch von Seiten der Landwirte, Jäger, Erholungssuchende, Naturschützer und Anwohner, so dass die Ist-Situation bzgl. Lösungsansätzen hinterfragt werden sollte. Laut Gesetzeslage gilt in der Gemeinde Leinenzwang innerhalb der geschlossenen Bebauung und in Naturschutzgebieten ganzjährig, in Landschaftsschutzgebieten ist dies in der Brut- und Setzzeit (NRW 01.03-15.07.) geplant.

II Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine ausreichende Anzahl von Hundeauslaufflächen in der Siedlungsnähe der Gemeindeteile aber nicht unmittelbar an Bebauung angrenzend auf gemeindeeigenen Flächen vorzuschlagen und diese im Ausschuss für Planung Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vorzustellen.

III Begründung

Hunde sind einerseits Teil unserer Gesellschaft als Familienmitglieder und/oder Hobby- und -Berufspartner, andererseits lösen sie, nicht nur aber auch durch ihre stetig zunehmende Anzahl, zahlreiche Konflikte, mit ebenfalls steigender Tendenz aus. Diese Konflikte werden durch die aufgrund des Großgewerbegebietes ansteigende Einwohnerzahl in neuen Baugebieten vermutlich leider weiter zunehmen, die bereits jetzt von allen Seiten beklagte Zunahme in der Schärfe der Auseinandersetzungen wird von alleine ebenfalls nicht abnehmen. Mehr Kontrolldruck in den siedlungsnahen Bereichen würde nur zu einer Verschärfung der Situation in den Wald- und Offenlandflächen der Naturschutzgebiete führen, bereits jetzt sind bodenbrütende Arten und

Wasservögel sowie Wild stark durch freilaufende Hunde beeinträchtigt bzw. gefährdet. Andererseits können Hundehalter nirgendwo mit ihren Vierbeinern unbeschwert und legal Spiel und Sport miteinander ausüben, obwohl gerade das vielfach der Grund ist, im ländlichen Raum zu leben. Daher erscheint uns ein zeitnaher Beitrag durch Schaffung von ausreichenden Auslaufflächen für Hunde zur Wahrung aller berechtigten Interessen als angemessen, erforderlich und geeignet.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B90 / Die GRÜNEN



Beate Siegers
Rats- und PVG Mitglied
B90 / Die GRÜNEN